

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst  
3003 Bern  
Tel. 031 322 97 44  
Fax 031 322 82 97  
doc@pd.admin.ch

# Verhandlungen

# Délibérations

# Deliberazioni

Unternehmenssteuerreformgesetz II

Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

Legge sulla riforma II dell'imposizione delle imprese



VH 05.058

**Datum der Volksabstimmung**  
**24.02.2008**

**Date de la votation populaire**  
**24.02.2008**

Weitere Informationen:  
[www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)  
unter Volksabstimmungen

Informations complémentaires :  
[www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)  
sous votations populaires

Den Ratsmitgliedern steht in der **Pressedatenbank** der Parlamentsdienste eine Auswahl von ständig aktualisierten Artikeln zu den einzelnen Volksabstimmungen in einem separaten Ordner zur Verfügung.

Lors de chaque votation populaire, un dossier spécifique régulièrement mis à jour est à disposition des parlementaires dans **la banque de données „Presse“** des Services du Parlement.

**Verantwortlich für diese Ausgabe:**

Parlamentsdienste  
Dokumentationszentrale  
Boris Burri  
Tel. 031 / 324 74 80

In Zusammenarbeit mit  
Corine Meyer

**Responsable de cette édition :**

Services du Parlement  
Centrale de documentation  
Boris Burri  
Tél. 031 / 324 74 80

Avec la collaboration de  
Corine Meyer

**Bezug durch:**

Parlamentsdienste  
Dokumentationszentrale  
3003 Bern  
Tel. 031 / 322 97 44  
Fax 031 / 322 82 97  
doc@pd.admin.ch

**S'obtient aux :**

Services du Parlement  
Centrale de documentation  
3003 Berne  
Tél. 031 / 322 97 44  
Fax 031 / 322 82 97  
doc@pd.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis / Table des matières

	Seite - Page
1. Übersicht über die Verhandlungen – Résumé des délibérations	I
2. Rednerlisten – Listes des orateurs	II
3. Kernpunkte des Unternehmenssteuerreformgesetzes II	IV
Les principaux éléments de la loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II	V
4. Zusammenfassung der Verhandlungen	VI
Condensé des délibérations	XI
5. Verhandlungen der Räte – Débats dans les conseils	1
<b>Vorlage 1 (Volksabstimmung vom 24.02.2008) / Projet 1 (Votation populaire du 24.02.2008)</b>	
Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) / Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)	
Ständerat – Conseil des Etats	13.06.2006 39
Nationalrat – Conseil national	21.09.2006 / 04.10.2006 85
Ständerat – Conseil des Etats	06.03.2007 137
Nationalrat – Conseil national	15.03.2007 156
Ständerat – Conseil des Etats	19.03.2007 168
Schlussabstimmungen / Votations finales	
Ständerat – Conseil des Etats	23.03.2007 176
Nationalrat – Conseil national	23.03.2007 177
<b>Vorlage 2 / Projet 2</b>	
Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung / Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises	
Ständerat – Conseil des Etats	14.03.2006 1
Nationalrat – Conseil national	09.06.2006 22
Ständerat – Conseil des Etats	14.06.2006 65
Nationalrat – Conseil national	19.06.2006 67
Ständerat – Conseil des Etats	20.06.2006 75
Nationalrat – Conseil national	21.06.2006 79
Schlussabstimmungen / Votations finales	
Ständerat – Conseil des Etats	23.06.2006 83
Nationalrat – Conseil national	23.06.2006 84
6. Namentliche Abstimmungen / Votes nominatifs	180

## 7. Erlasstexte – Textes des actes législatifs

Vorlage 1 (Referendum zustandegekommen; Volksabstimmung vom 24.08.2008) /  
Projet 1 (Succès du référendum; Votation populaire du 24.02.2008)

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) vom	23.03.2007	201
Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II) du	23.03.2007	211
Legge federale sul miglioramento delle condizioni quadro fiscali per le attività e gli investimenti imprenditoriali (Legge sulla riforma II dell'imposizione delle imprese) del	23.03.2007	221

Vorlage 2 (Es wurde kein Referendum ergriffen) / Projet 2 (Pas de référendum)

Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom	23.06.2006	231
Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises du	23.06.2006	235
Legge federale che introduce alcuni adeguamenti urgenti nell'imposizione delle imprese	23.06.2006	239

## 1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

### 05.058 s Unternehmenssteuerreformgesetz II

Botschaft vom 22. Juni 2005 zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) (BBl 2005 4733)

*NR/SR Kommission für Wirtschaft und Abgaben*

1. Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

**13.06.2006 Ständerat.** Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

**04.10.2006 Nationalrat.** Abweichend.

**06.03.2007 Ständerat.** Abweichend.

**15.03.2007 Nationalrat.** Abweichend.

**19.03.2007 Ständerat.** Zustimmung.

**23.03.2007 Ständerat.** Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

**23.03.2007 Nationalrat.** Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2007 2321; Ablauf der Referendumsfrist:

12. Juli 2007

2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung

**14.03.2006 Ständerat.** Beschluss gemäss Entwurf der Kommission.

**09.06.2006 Nationalrat.** Abweichend.

**14.06.2006 Ständerat.** Abweichend.

**19.06.2006 Nationalrat.** Abweichend.

**20.06.2006 Ständerat.** Abweichend.

**21.06.2006 Nationalrat.** Zustimmung.

**23.06.2006 Ständerat.** Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

**23.06.2006 Nationalrat.** Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2006 5749; Ablauf der Referendumsfrist:

12. Oktober 2006 Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2006 4883

### 05.058 é Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

Message du 22 juin 2005 concernant la loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II) (FF 2005 4469)

*CN/CE Commission de l'économie et des redevances*

1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**13.06.2006 Conseil des Etats.** Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

**04.10.2006 Conseil national.** Divergences.

**06.03.2007 Conseil des Etats.** Divergences.

**15.03.2007 Conseil national.** Divergences.

**19.03.2007 Conseil des Etats.** Adhésion.

**23.03.2007 Conseil des Etats.** La loi est adoptée en votation finale.

**23.03.2007 Conseil national.** La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale 2007 2185; délai référendaire: 12 juillet 2007

2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises

**14.03.2006 Conseil des Etats.** Décision conforme au projet de la commission.

**09.06.2006 Conseil national.** Divergences.

**14.06.2006 Conseil des Etats.** Divergences.

**19.06.2006 Conseil national.** Divergences.

**20.06.2006 Conseil des Etats.** Divergences.

**21.06.2006 Conseil national.** Adhésion.

**23.06.2006 Conseil des Etats.** La loi est adoptée en votation finale.

**23.06.2006 Conseil national.** La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale 2006 5477; délai référendaire: 12 octobre 2006

Recueil officiel du droit fédéral 2006 4883

## 2. Rednerliste · Liste des orateurs

### Nationalrat · Conseil national

<b>Aeschbacher</b> Ruedi (E, ZH)	72, 105
<b>Amstutz</b> Adrian (V, BE)	178
<b>Baader</b> Caspar (V, BL)	103, 159
<b>Berberat</b> Didier (S, NE)	88, 89
<b>Borer</b> Roland (V, SO)	134
<b>Bührer</b> Gerold (RL, SH)	26, 32, 36, 69, 71, 72, 81, 94, 95, 100, 104, 105, 121, 125, 128, 132, 135, 158, 163
<b>Darbellay</b> Christophe (C, VS)	179
<b>de Buman</b> Dominique (C, FR)	91,107, 114, 120, 125, 134, 136, 163
<b>Donzé</b> Walter (E, BE)	28, 92, 95, 134, 157, 178
<b>Dormond Béguelin</b> Marlyse (S, VD)	97
<b>Fässler-Osterwalder</b> Hildegard (S, SG)	24, 31, 32, 68, 73, 81, 88, 93, 99, 103, 108, 117, 123, 124, 132, 134, 160, 165
<b>Fattebert</b> Jean (V, VD)	89
<b>Favre</b> Charles (RL, VD)	23, 33, 37, 67, 74, 82
<b>Fehr</b> Hans (V, ZH)	178
<b>Fehr</b> Hans-Jürg (S, SH)	25, 72, 89, 90, 93, 97, 117, 122, 162, 165, 177, 178
<b>Genner</b> Ruth (G, ZH)	90, 106, 112, 116, 135, 159, 178, 179
<b>Gutzwiller</b> Felix (RL, ZH)	179
<b>Imfeld</b> Adriano (C, OW) für die Kommission	26, 31, 36, 69, 71, 85, 98, 101, 109, 118, 123, 126, 129, 133, 156, 157, 165,
<b>Kaufmann</b> Hans (V, ZH)	121
<b>Kiener Nellen</b> Margret (S, BE)	33, 34, 97, 100, 131, 132, 133, 158
<b>Leutenegger Oberholzer</b> Susanne (S, BL)	24, 36, 70, 73, 79, 81, 87, 95, 102, 103, 104, 111, 116, 119, 123, 124, 127, 136, 157, 161, 164
<b>Loepfe</b> Arthur (C, AI)	89, 112, 113
<b>Marti</b> Werner (S, GL)	71, 72, 73
<b>Merz</b> Hans-Rudolf, Bunderat	28, 32, 34, 37, 69, 72, 73, 81, 95, 97, 98, 101, 107, 108, 109, 115, 116, 117, 122, 125, 128, 132, 133, 135, 158, 159, 164, 165
<b>Noser</b> Ruedi (RL, ZH)	89, 113
<b>Pelli</b> Fulvio (RL, TI)	122
<b>Rechsteiner</b> Paul (S, SG)	105, 106, 109, 115, 128, 161
<b>Rechsteiner</b> Rudolf (S, BS)	117
<b>Recordon</b> Luc (G, VD)	28, 36, 71, 80, 114, 121
<b>Rennwald</b> Jean-Claude (S, JU)	95
<b>Rey</b> Jean-Noël (S, VS)	106, 109, 113, 116, 125, 126, 163, 164
<b>Rime</b> Jean-François (V, FR) pour la commission	86, 98, 101, 109, 118, 123, 126, 129, 135, 136, 156, 159, 165, 179

<b>Sadis</b> Laura (RL, TI)	123
<b>Schelbert</b> Louis (G, LU)	70, 80, 90
<b>Spuhler</b> Peter (V, TG)	133, 136, 158
<b>Steiner</b> Rudolf (RL, SO)	120
<b>Stöckli</b> Hans (S, BE)	131, 133
<b>Wandfluh</b> Hansruedi (V, BE)	27, 31, 37, 68, 71, 80, 93, 94, 104, 113, 162
<b>Widmer</b> Hans (S, LU)	105
<b>Zuppiger</b> Bruno (V, ZH) für die Kommission	22, 29, 32, 37, 67, 69, 73, 82, 101, 106, 126, 127

### **Ständerat - Conseil des Etats**

<b>Berset</b> Alain (S, FR)	4, 43, 49, 61, 76, 143, 173
<b>David</b> Eugen (C, SG)	3, 12, 17, 19, 21, 53, 57, 66, 77, 144, 149, 152, 155
<b>Forster-Vannini</b> Erika (RL, SG)	11, 17, 43, 50, 140, 145, 170
<b>Frick</b> Bruno (C, SZ)	10, 54, 144, 170
<b>Germann</b> Hannes (V, SH) für die Kommission	1, 8, 14, 16, 17, 20, 21, 39, 45, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 63, 64, 65, 66, 75, 137, 138, 139, 147, 148, 153, 154, 168, 172, 173, 174
<b>Hess</b> Hans (RL, OW)	57, 145, 147
<b>Jenny</b> This (V, GL)	13, 45, 51, 145
<b>Lauri</b> Hans (V, BE)	3, 42, 53, 54, 55, 60, 65, 145, 150, 152
<b>Leuenberger</b> Ernst (S, SO)	140, 152, 169
<b>Leumann-Würsch</b> Helen (RL, LU)	2, 44, 57, 59
<b>Marty</b> Dick (RL, TI)	144, 152
<b>Merz</b> Hans-Rudolf, Bunderat	5, 15, 18, 21, 46, 50, 51, 54, 59, 62, 65, 66, 77, 138, 139, 146, 147, 153, 155, 168, 171, 172, 174
<b>Reimann</b> Maximilian (V, AG)	58
<b>Schiesser</b> Fritz (RL, GL)	9, 15, 53, 56, 59, 77, 141, 151
<b>Schmid-Sutter</b> Carlo (C, AI)	13
<b>Schwaller</b> Urs (C, FR)	18
<b>Schweiger</b> Rolf (RL, ZG)	14, 50, 58, 77, 142, 151
<b>Slongo</b> Marianne (C, NW)	41, 60, 61, 62, 63
<b>Sommaruga</b> Simonetta (S, BE)	4, 12, 16, 18, 41, 48, 51, 76, 142, 150, 153, 172

### 3. Kernpunkte des Unternehmenssteuerreformgesetzes II

Das verabschiedete Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Vorlage 1) beinhaltet folgende Kernpunkte:  
(Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung)

- Teilbesteuerung von Dividenden im Bereich des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG): Inhaber von Beteiligungen werden von einer Steuererleichterung profitieren, wenn sie eine Mindestbeteiligung von 10 % am Unternehmenskapital halten. Der Teilbesteuerungssatz ist jedoch unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um Privat- oder Geschäftsvermögen handelt:
  - Geschäftsvermögen: Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und andere geldwerte Vorteile aus Geschäftsvermögen werden künftig zu 50 % besteuert werden. Dasselbe gilt für Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte.
  - Privatvermögen: Die Dividenden und Gewinnanteile aus Privatvermögen werden künftig zu 60 % besteuert werden.
- Betreffend Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) wird nur die Mindestbeteiligung von 10 % im Gesetz verankert und hat somit für alle Kantone obligatorische Wirkung. Dagegen bleiben die Kantone sowohl hinsichtlich der Methode der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Reduktion der Bemessungsgrundlage oder tarifarische Massnahme) als auch bezüglich der Höhe der Milderung frei. Damit können diese Sätze von Kanton zu Kanton variieren.
- Schuldzinsenabzug: Beibehalten des geltenden Rechts, d.h. der Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs bis zum Betrag des um 50'000 Franken erhöhten steuerbaren Vermögensertrags.
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (StHG): Möglichkeit für die Kantone, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen.
- Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen:
  - Liquidationsgewinne: Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit werden die realisierten stillen Reserven der letzten beiden Geschäftsjahre zusammengezählt und getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Einkäufe in Einrichtungen der Vorsorge sind abzugsfähig. Ohne solche Einkäufe erfolgt eine Besteuerung wie für Kapitaleistungen aus Vorsorge für denjenigen Teil des Liquidationsgewinns, der für den Einkauf gebraucht würde; für die Satzbestimmung der übrigen stillen Reserven ist 1/5 dieser Reserven massgebend, wobei in jedem Fall eine Steuer zum Satz von 2 % erhoben wird.
  - Übertragung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen: Gewährung eines Steueraufschubs.

Die Teilbesteuerung der Dividenden wirkt sich auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus. Gemäss dem von den eidgenössischen Räten gewählten Modell dürften sich die Mindereinnahmen für den Bund bei der direkten Bundessteuer auf 56 Millionen Franken belaufen. Die Auswirkungen auf die Kantone können nur unter Annahmen berechnet werden, weil der Bundesgesetzgeber den Kantonen bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung weitgehende Freiheit lässt.

Unter der Annahme, dass alle Kantone das Modell des Bundes übernehmen, resultieren Mindereinnahmen von ca. 350 Millionen Franken. Geht man davon aus, dass nur jene Kantone das Modell des Bundes übernehmen, die bisher die volle Doppelbelastung kennen, resultieren Mindereinnahmen von 437 Millionen Franken.

Wenn sich alle Kantone entschliessen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, so dürften die daraus entstehenden Mindereinnahmen für die Kantone insgesamt den Betrag von einer Milliarde Franken erreichen.



### 3. Les principaux éléments de la loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

Les principaux éléments de loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (projet 1) sont les suivants :  
(Source : Administration fédérale des contributions)

- Taux d'imposition partielle en matière de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD): les détenteurs de participations se voient accorder un allègement à condition qu'ils possèdent une participation minimale de 10 % au capital de l'entreprise. Ce taux d'imposition partielle diffère selon qu'il s'agit de la fortune privée ou de la fortune commerciale :
  - Fortune commerciale : les dividendes, parts de bénéfices, excédents de liquidation et autres avantages découlant de la fortune commerciale seront dorénavant imposés à raison de 50 %. Il en va de même pour les gains en capital découlant de l'aliénation de tels droits de participation.
  - Fortune privée : les dividendes et parts de bénéfices découlant de la fortune privée seront dorénavant imposés à raison de 60 %.
- En ce qui concerne la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID), seul le seuil de 10 % de participation minimale est ancré dans la loi et a donc force obligatoire pour tous les cantons. En revanche, les cantons restent libres de choisir leur propre méthode visant à atténuer les effets de la double imposition économique, et la fixation de l'ampleur de l'allègement accordé demeure de leur seule compétence. Les cantons demeurent donc libres d'opter pour d'autres taux d'imposition partielle ou de prévoir d'autres mesures tarifaires. Ces taux pourront donc varier d'un canton à l'autre.
- Déduction des intérêts passifs : maintien du droit actuel, à savoir que la déduction des intérêts passifs est possible jusqu'à concurrence du rendement imposable de la fortune, augmenté d'un montant de 50 000 francs.
- Imputation de l'impôt sur le bénéfice à l'impôt sur le capital (LHID) : octroi aux cantons de la possibilité d'imputer l'impôt sur le bénéfice à l'impôt sur le capital.
- Mesures en faveur des sociétés de personnes :
  - Bénéfices de liquidation : en cas de cessation définitive de l'activité lucrative indépendante, le total des réserves latentes réalisées au cours des deux derniers exercices commerciaux est imposable séparément des autres revenus. Les montants affectés au rachat du 2<sup>e</sup> pilier sont déductibles. Si aucun rachat n'a été effectué, l'impôt est calculé sur la base de taux représentant le cinquième des barèmes de l'impôt sur le revenu, pour la part du bénéfice de liquidation qui aurait été utilisée pour un tel rachat. Sur le solde des réserves latentes réalisées, seul un cinquième de ce montant est déterminant pour la fixation du taux applicable, mais au moins au taux de 2 %.
  - Transferts d'immeubles de la fortune commerciale dans la fortune privée : report de l'imposition.

En ce qui concerne les conséquences financières découlant par les allègements susmentionnés, l'imposition partielle a naturellement un impact direct sur le produit des impôts de la Confédération, des cantons et des communes. D'après le modèle adopté par les Chambres, la diminution des recettes de la Confédération devrait s'élever à quelque 56 millions pour l'IFD. Les répercussions pour les cantons ne peuvent se calculer que sur la base d'hypothèses, car le législateur fédéral a laissé une grande liberté aux cantons pour atténuer la double imposition économique.

Dans l'hypothèse où tous les cantons reprendraient le modèle de la Confédération, la diminution des recettes cantonales devrait atteindre env. 350 millions de francs. En partant de l'hypothèse où seuls les cantons qui continuent d'appliquer l'imposition complète des dividendes adopteraient le modèle de la Confédération, la diminution des recettes cantonales atteindrait 437 millions de francs.

De plus, si tous les cantons décidaient d'imputer l'impôt sur le bénéfice à l'impôt sur le capital, la diminution des recettes cantonales atteindrait au total un milliard de francs. Cette diminution serait partiellement compensée à long terme par l'impulsion de la réforme sur la croissance économique.

## 4. Zusammenfassung der Verhandlungen

### 05.058 Unternehmenssteuerreformgesetz II

Botschaft vom 22. Juni 2005 zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) (BBl 2005 4733)

#### Ausgangslage

Die erste Unternehmenssteuerreform von 1997 zeigte mit der Verbesserung des Holdingstandortes, der Beseitigung der Kapitalsteuer und dem linearen Gewinnsteuersatz positive Wirkungen. Seither wurden in den eidgenössischen Räten zahlreiche Vorstösse eingereicht, welche vor allem die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und ihren Anteilhabern, die steuerliche Entlastung von Risikokapital, die rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung, die Belastung von Personenunternehmen, die Unternehmensnachfolge und – zusammenfassend ausgedrückt, die Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz betreffen. Die Untersuchungen der vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzten Expertenkommission „Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU)“, der Arbeitsgruppe „Standortstudie“ der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung ZEW in Mannheim ergaben, dass der internationale Vergleich bezüglich der Besteuerung auf der Stufe Unternehmen für den Bund und die meisten Kantone günstig ausfällt: Die effektiven Grenzsteuersätze bei den Gewinnsteuern sind in der Schweiz deutlich niedriger als etwa in Deutschland und Frankreich. Hingegen sind die steuerlichen Vorteile für die Schweiz weniger ausgeprägt, wenn neben der Unternehmensebene auch die Grenzbelastung des Investors berücksichtigt wird.

Unter diesen Umständen besteht kein vordringlicher Handlungsbedarf für generelle Steuerentlastungen bei den Unternehmen. Vielmehr geht es bei der Unternehmenssteuerreform II im Wesentlichen darum, einerseits eine steuerliche Entlastung von Risikokapital zu erreichen, die primär den Investoren, welche sich unternehmerisch beteiligen, zugute kommen soll. Andererseits zielt die Reform aber auch auf die steuerliche Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Entlastungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo im internationalen Vergleich der grösste Handlungsbedarf besteht. Zudem werden ungerechtfertigte Überbesteuerungen gemildert und zum Teil beseitigt.

Die steuerliche Entlastung der Investoren und insbesondere der KMU-Inhaber wird erreicht durch eine tiefere Besteuerung der ausgeschütteten Unternehmensgewinne, und zwar durch eine Entlastung auf Stufe des Anteilhabers. Bei der direkten Bundessteuer wird eine Teilbesteuerung der Dividenden eingeführt. Im Privatvermögen werden diese nur noch zu 80 Prozent anstatt wie bisher zu 100 Prozent erfasst. Bei den Beteiligungen im Geschäftsvermögen erfolgt die Besteuerung der Erträge zu 60 Prozent. Der Besteuerung unterliegen hier nicht nur die Dividenden, sondern auch die Veräusserungsgewinne, die allerdings nur bei Erfüllung bestimmter Qualifikationskriterien in den Genuss der vorgesehenen Teilbesteuerung gelangen.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgt die steuerliche Entlastung der ausgeschütteten Gewinne nach eigenem Recht. Dies belässt den Kantonen einen hohen Gestaltungsspielraum.

Gewinne auf der Veräusserung von privaten Wertschriften bleiben steuerfrei. Der steuerfreie Raum wird jedoch präziser umschrieben; gleichzeitig soll durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass Zahlungen, die wirtschaftlich die Funktion einer steuerbaren Dividende haben, auch als solche behandelt werden. Der Begriff des so genannten Quasi-Wertschriftenhändlers wird gesetzlich umschrieben und deutlich eingeschränkt.

Kernstück der Massnahmen zu Gunsten der Kapitalgesellschaften bildet die Möglichkeit der Kantone, die Gewinnsteuern an die Kapitalsteuern anzurechnen. Damit werden vor allem profitable Unternehmen entlastet, gleichzeitig wird aber auch sichergestellt, dass alle Unternehmen mindestens die Kapitalsteuer bezahlen. Hinzu kommen weitere Verbesserungen, insbesondere der Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip und die Herabsetzung der Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug.

Bei den beabsichtigten Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen handelt es sich um lang ersehnte Verbesserungen. Sie betreffen vier Bereiche, die vor allem für KMU von grosser Bedeutung sind. Es geht um die

- Erhaltung bestehender Personenunternehmen,
- Erleichterung der Restrukturierung von Personenunternehmen,
- Erleichterung der Übertragung von Unternehmen sowie um
- Steuererleichterungen bei der zu Lebzeiten oder nach dem Tod des Inhabers erfolgten Liquidation eines Unternehmens.

Angehängt an die Unternehmenssteuerreform II werden einige Vorschläge im Rahmen des Entlastungsprogramms 04. Damit die Eidgenössische Steuerverwaltung ihre Sparvorgaben einhalten kann, ist es sinnvoll, dass sie von aufwändigen Detailkontrollen entlastet wird und sich auf die wesentlichen Kontrollarbeiten konzentrieren kann. Diese Massnahmen führen teilweise auch zu administrativen Entlastungen für die Steuerzahlenden.

Ferner sollen die beiden Bundesgesetze von 1951 und 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven aufgehoben werden. Aus dieser Aufhebung ergibt sich eine teilweise Kompensation der Steuerausfälle, die durch die Unternehmenssteuerreform II beim Bund, den Kantonen und Gemeinden zu erwarten sind. Die Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsreserven ermöglicht ebenfalls einen Beitrag an den geforderten Aufgabenverzicht und trägt zur Vereinfachung der Steuerveranlagung bei.

Eine Vereinfachung des Steuersystems stand nicht im Zentrum der Unternehmenssteuerreform. In einigen Punkten, neben der hiervor erwähnten Aufhebung der Arbeitsbeschaffungsreserven, kommt es aber dennoch zu Vereinfachungen, indem Klarstellungen vorgenommen und Überbesteuerungen abgebaut werden. Zudem wird die Besteuerung zeitlich näher an den tatsächlichen Geldzufluss gelegt. Die Unternehmenssteuerreform hat nur Erfolg, wenn sie von den Kantonen mitgetragen wird. Der Bundesrat hat deshalb die Vorstellungen der kantonalen Finanzdirektoren in seinen Entscheid mehrheitlich einbezogen. Allerdings hat er auf das von den Kantonen einhellig verlangte Erfordernis einer Mindestbeteiligung für die Gewährung der Teilbesteuerung der Dividenden verzichtet. Er hält dafür, dass die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung allen Anteilsinhabern, unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung, zu gewähren ist.

Die Reform bringt für den Bund kurzfristige Mindererträge von rund 40 Millionen Franken. Langfristig dürften sich Mehrerträge von rund 55 Millionen ergeben. Die Mindererträge für die Kantone und Gemeinden hängen weitgehend von den Entscheiden der Kantone ab.

Von der Reform erwartet der Bundesrat auch gewisse Wachstumsimpulse. Die Reform ist denn auch Bestandteil des Wachstumspaketes des Bundesrates.

## Verhandlungen

### Vorlage 1

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

13.06.2006	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
04.10.2006	NR	Abweichend.
06.03.2007	SR	Abweichend.
15.03.2007	NR	Abweichend.
19.03.2007	SR	Zustimmung.
23.03.2007	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (33:8)
23.03.2007	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (120:72)

### Vorlage 2

Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates: Auszug aus der Vorlage 1, Entwurf des Bundesrates)

14.03.2006	SR	Beschluss gemäss Entwurf der Kommission.
09.06.2006	NR	Abweichend.
14.06.2006	SR	Abweichend.
19.06.2006	NR	Abweichend.
20.06.2006	SR	Abweichend.
21.06.2006	NR	Zustimmung.
23.06.2006	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (35:8)
23.06.2006	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (123:70)

### Vorlage 2

Auf Antrag der Kommission beschloss der **Ständerat** die Gliederung der Vorlage in zwei Teile und behandelte mit der indirekten Teilliquidation und der Transponierung vorerst die als dringlich erachteten Bereiche der Reform (Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung, Vorlage 2).

Bezüglich indirekter Teilliquidation entschied die Kleine Kammer, den Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung nur als indirekter Teilliquidation zu besteuern, wenn innert fünf Jahren unter Mitwirkung des Verkäufers nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, wobei die Beteiligung am Grund- oder Stammkapital mindestens 20 Prozent ausmachen muss. Eine vom Bundesrat

unterstützte Minderheit, welche die ausschüttungsfähigen nicht betriebsnotwendigen Mittel bereits beim Verkauf versteuern wollte, scheiterte deutlich. Bei der Transponierung beschloss der Ständerat, dass der Erlös aus der Übertragung von Beteiligungsrechten aus dem Privat- ins Geschäftsvermögen besteuert wird, wenn der Verkäufer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent an der Käufergesellschaft beteiligt ist. Allerdings soll die steuerliche Belastung erst ab einem Verkauf einer Beteiligung von mindestens fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eintreten. Eine Minderheit bekämpfte diese vom Bundesrat nicht vorgesehene Ausnahme vergeblich.

Der **Nationalrat** lehnte zu Beginn der Behandlung Anträge des links-grünen Lagers auf Nichteintreten, Beratungsunterbruch und Rückweisung an den Bundesrat ab. In der Detailberatung unterstützte er knapp mit 74 zu 69 Stimmen einen Minderheitsantrag, wonach es für das Zustandekommen einer indirekten Teilliquidation die Übertragung einer Beteiligung von mindestens 50 Prozent (statt der von Bundesrat und Ständerat vorgesehenen 20 Prozent) am Gesamtkapital der übertragenden Gesellschaft braucht. Weiter fügte der Nationalrat neu eine Übergangsbestimmung ins Gesetz, wonach alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch hängigen Fälle der indirekten Teilliquidation nach den neuen Rechtsbestimmungen zu veranlassen sind. Bundesrat Hans-Rudolf Merz und eine links-grüne Minderheit opponierten hier erfolglos gegen die als rechtspolitisch fragwürdig bezeichnete Rückwirkungsklausel. Bei der Transponierung stellte sich eine Mehrheit des Nationalrats hinter die Beschlüsse der Kleinen Kammer.

Nachdem der **Ständerat** in der Differenzbereinigung an sämtlichen Beschlüssen festgehalten hatte, erklärte sich der **Nationalrat** in der Folge stillschweigend damit einverstanden, dass die verkaufte Beteiligung bei der indirekten Teilliquidation nur mindestens 20 Prozent (statt 50 Prozent) am Grund- oder Stammkapital ausmachen muss. Hingegen beharrte er auf der neuen Übergangsbestimmung, wobei er die Rückwirkung des neuen Rechtes zeitlich auf fünf Jahre, das heisst bis 2001, begrenzte. Der **Ständerat** konnte dem Grundsatz der fünfjährigen Rückwirkung zustimmen, beschränkte allerdings die Rückwirkungsklausel auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftige Veranlagungen. Mit dieser Version konnte sich schliesslich auch der **Nationalrat** einverstanden erklären.

#### Vorlage 1

Das Eintreten auf das Kernstück der Unternehmenssteuerreform II, das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Vorlage 1), war im **Ständerat** unbestritten. Bürgerliche Ratsmitglieder bezeichneten die Vorlage als ausgeglichen und betonten vor allem die steuerliche Entlastung für das Risikokapital und die KMU. Die Befürchtung der Linken, eine tiefe Teilbesteuerung werde die Unternehmer dazu verleiten, statt Lohn eher Dividenden zu beziehen, auf denen es keine Sozialversicherungsabzüge gibt, wurde von den Bürgerlichen nicht geteilt. Sie strichen vielmehr die erwarteten Wachstumsimpulse heraus, von welchen auch die Sozialversicherungen profitieren würden. Deutlich verworfen wurde vor diesem Hintergrund ein Rückweisungsantrag der Linken mit dem Auftrag, die Vorlage erstens auf jenen Bereich zu beschränken, bei dem eine Kapitalgesellschaft gegenüber einer Personengesellschaft aufgrund der Rechtsform tatsächlich benachteiligt wird und zweitens im Fall einer Teilbesteuerung von ausgeschütteten Gewinnen eine Beteiligungsgewinnsteuer einzuführen.

Zu Beginn der Detailberatung wurde der von Vertretern der SP-Fraktion als Minderheitsantrag nochmals eingebrachte Wunsch auf Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer klar abgelehnt, wobei insbesondere auf das klare Verdikt des Stimmvolkes bei der Abstimmung über die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer verwiesen wurde. Einen wichtigen Diskussionspunkt bildete in der Folge die Frage der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, das heisst der zweifachen Besteuerung ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften. Zweimal folgte der Ständerat in dieser Sache deutlich der Kommissionsmehrheit und entschied, die Dividenden im Geschäftsvermögen auf Bundesstufe zu 50 Prozent und im Privatvermögen zu 60 Prozent teilzubeuern, wobei jeweils eine Mindestbeteiligung von 10 Prozent vorausgesetzt wird. Der Bundesrat hatte die Teilsteuersätze zunächst auf 80 bzw. 60 Prozent fixieren wollen und auf eine qualifizierte Beteiligung verzichtet. Bundesrat Hans-Rudolf Merz schloss sich nun aber den Vorschlägen der Kommission an. Durch den Beschluss der Kleinen Kammer sind die Kantone an die Mindestbeteiligungsquote gebunden. Hingegen steht es ihnen frei, wie hoch sie selber die Teilbesteuerung ansetzen wollen. Oppositionslos gewährte der Ständerat den Kantonen die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an ihre Kapitalsteuer anzurechnen und so auch auf der Stufe der Unternehmen eine Doppelbelastung auszumerzen. Beim Quasi-Wertschriftenhandel und somit beim Problem der Abgrenzung der steuerfreien privaten Vermögensverwaltung vom gewerbsmässigen Wertschriftenhandel wählte der Ständerat eine grosszügigere Bestimmung als der Bundesrat. Schliesslich beschloss die Kleine Kammer, dass private Schuldzinsen nicht nur wie vom Bundesrat vorgesehen bis zur Höhe der steuerbaren

Vermögenserträge in Abzug gebracht werden können, sondern für Grundpfandschulden bis höchstens 50 000 Franken darüber hinaus.

In der Eintretensdebatte im **Nationalrat** manifestierte sich der geballte Widerstand der Linken und der Grünen gegen die Vorlage. Die Linke betrachtete die Reform als verfassungswidrig, da sie mit den vorgesehenen Steuergeschenken für eine kleine Minderheit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Gleichbehandlung widerspreche. Das links-grüne Lager stellte zudem die wachstumsfördernde Dimension der Reform in Frage und strich stattdessen die gewaltigen Steuerausfälle und die Mindereinnahmen für die AHV heraus. Die Bürgerlichen und Bundesrat Hans-Rudolf Merz widersprachen dem und betonten stattdessen, dass die Förderung des Risikokapitals und der KMU sehr wohl Wachstumsimpulse auslöse und der Fiskus längerfristig gar mit Mehreinnahmen rechnen könne. Sie argumentierten weiter, dass die Schweiz die Reform brauche, um ihre Stellung im internationalen Wettbewerb halten und stärken zu können. Die Grosse Kammer lehnte schliesslich deutlich einen Nichteintretensantrag der links-grünen Minderheit ab. Nichts wissen wollte sie auch vom selben Rückweisungsantrag, der bereits im Ständerat verworfen wurde.

In der Detailberatung beschloss der Nationalrat, Gewinnausschüttungen sowohl des Geschäfts- als auch des Privatvermögens künftig nur noch zu 50 Prozent zu versteuern. Er lehnte beim Privatvermögen einen Einzelantrag von Arthur Loepfe (C, AI) ab, der analog zum Beschluss des Ständerats eine Quote von 60 Prozent vorsah. Den Minderheitsanträgen des links-grünen Lagers blieb der Erfolg durchwegs verwehrt. Vorschläge, auf die Teilbesteuerung ganz zu verzichten oder diese davon abhängig zu machen, dass die Gewinne der Gesellschaft zuvor tatsächlich voll besteuert wurden, scheiterten ebenso wie der Versuch, eine stark begrenzten Beteiligungsgewinnsteuer einzuführen. Chancenlos blieb weiter ein Einzelantrag von Margret Kiener Nellen (S, BE), der aus Furcht vor einer Akzentuierung des kantonalen Steuerwettbewerbs und den damit verbundenen Steuerausfällen verhindern wollte, dass die Kantone die Gewinnsteuer an ihre Kapitalsteuern anrechnen können.

Bei der Besteuerung der Quasi-Wertschriftenhändler unterstützte der Nationalrat einen Einzelantrag von Rudolf Steiner (RL, SO), der bei der Frage der Abgrenzung an den Umschlag anknüpft und somit eine Steuerpflicht auch für private Kapitalgewinne festhält, wenn Wertschriften und andere Finanzanlagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren je viermal umgeschlagen werden. Die Grosse Kammer vertraute jedoch darauf, dass sich der Ständerat nochmals vertieft mit der Frage auseinandersetzt. Im Unterschied zum Bundesrat, der den Abzug privater Schuldzinsen auf den Betrag der steuerbaren Vermögenserträge beschränken möchte, hielt der Nationalrat schliesslich auch am heutigen Schuldzinsüberhang von 50 000 Franken fest. Er wich damit auch vom Ständerat ab, der den Schuldzinsüberhang nur noch für Grundpfandschulden zulassen wollte. Die Vorlage passierte die Gesamtabstimmung gegen den Widerstand des links-grünen Lagers. Bereits vor der Abstimmung hatte die SP-Fraktion ein Referendum gegen das Bundesgesetz angekündigt.

Zu Beginn der Differenzbereinigung beschloss der **Ständerat**, die Bestimmungen zum Quasi-Wertschriftenhandel aufgrund der zahlreichen offenen Fragen herauszulösen und in einer separaten Vorlage zu behandeln. Bezüglich der Kernfrage, der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, nahm der Kommissionssprecher auf die sich im Anschluss an den nationalrätlichen Entscheid entbrannte Diskussion um die Verfassungsmässigkeit der Vorlage Bezug. Zu dieser Frage hatte Bundesrat Hans-Rudolf Merz zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, die jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen kamen. Gemäss dem Gutachten des Bundesamtes für Justiz sollte sich die Teilbesteuerung irgendwo zwischen 60 und 90 Prozent bewegen, um die Rechtsformneutralität nicht zu gefährden. Demgegenüber hielt das Gutachten von Professor Grisel von der Universität Lausanne fest, dass der politische Handlungsspielraum auch für Teilbesteuerungssätze von deutlich unter 50 Prozent gegeben sei. Der Ständerat beschloss vor diesem Hintergrund bei der Frage der Teilbesteuerung, die Quote beim Privatvermögen gegenüber seinem ersten Beschluss von 60 auf 70 Prozent zu erhöhen. Er folgte dabei dem Antrag seiner Kommission, die mit der Erhöhung den letzten Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der Vorlage ausräumen und gleichzeitig die Gefahr bannen wollte, dass sich Unternehmer Dividenden statt Lohn auszahlen und die Sozialversicherungen somit hohe Beitragsausfälle erleiden. Weiter wollte eine von Eugen David (C, SG) angeführte Kommissionminderheit auch die Kantone in die Pflicht nehmen und beantragte im Steuerharmonisierungsgesetz festzuschreiben, dass die Dividendenentlastung in den Kantonen im gleichen Ausmass stattfinden müsse wie bei der direkten Bundessteuer. Sie machte geltend, dass auch diesbezüglich für die Verfassungsmässigkeit gesorgt werden müsse. Zudem hätten selbst die kantonalen Finanzdirektoren Leitplanken gefordert. Die siegreiche Kommissionmehrheit taxierte die Teilbesteuerung jedoch als tarifnahe Massnahme und wollte die Tarifhoheit der Kantone und den sich daraus ergebenden Steuerwettbewerb nicht gefährden. Beim Schuldzinsenabzug schloss sich der Ständerat dem Nationalrat und somit dem geltenden Recht an.

Der Abzug von Schuldzinsen bis zum Betrag des um 50 000 Franken erhöhten steuerbaren Vermögensertrags bleibt somit weiterhin möglich.

Der **Nationalrat** billigte den Entscheid der Kleinen Kammer, die Fragen zum Quasi-Wertschriftenhandel von der jetzigen Vorlage abzukoppeln und separat zu beraten. Bei der Teilbesteuerung zeigte er sich im Sinne eines Kompromissvorschlages und ohne Gegenantrag bereit, den Steuersatz von Dividenden im Privatvermögen von 50 auf 60 Prozent zu erhöhen. Weiter folgte der Rat dem Antrag der Kommissionsmehrheit, den Kantonen zu überlassen, mit welchem Verfahren sie die Entlastung bei der wirtschaftlichen Doppelbelastung vornehmen (Entlastung auf der Bemessensgrundlage oder auf dem Tarif). Im Gegensatz dazu scheiterten verschiedene Minderheitsanträge aus dem links-grünen Lager, die den Spielraum der Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz einschränken wollten. Keine Mehrheit fanden etwa die Anliegen, die Dividendenentlastung der Kantone auf jene beim Bund abzustimmen oder sie auf die Korrektur der Vorbelastung durch die Gewinnsteuer zu beschränken. Abgelehnt wurde auch die Verpflichtung auf einen Teilsteuersatz, der die Dividenden und die Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ungefähr gleich belastet.

Der **Ständerat** willigte in der Folge ein, die Teilbesteuerung der Dividenden im Privatvermögen auf 60 Prozent festzusetzen. Eine linke Kommissionsminderheit beantragte vergeblich an einer Teilbesteuerung von 70 Prozent festzuhalten. Schliesslich beschloss die Kleine Kammer in Übereinstimmung mit dem Nationalrat, den Kantonen in Bezug auf das anzuwendende Verfahren (Teilbesteuerung oder Teilsatz) keine Vorschriften zu machen.

## 4. Condensé des délibérations

### 05.058 Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

Message du 22 juin 2005 concernant la loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II) (FF 2005 4469)

#### Situation initiale

La première réforme de l'imposition des sociétés adoptée en 1997 a eu des effets positifs puisqu'elle a permis d'améliorer la situation des holdings, de supprimer l'impôt sur le capital et d'introduire un taux d'imposition linéaire des bénéficiaires. Depuis lors, nombre d'interventions parlementaires ont été déposées devant les Chambres fédérales concernant notamment la double imposition économique des sociétés et des détenteurs du capital, l'allègement fiscal du capital-risque, la neutralité de l'imposition des entreprises par rapport à leur forme juridique, la charge supportée par les sociétés de personnes, la succession au sein de l'entreprise, soit, pour résumer, l'attrait de la place économique suisse. L'étude de la commission d'experts „Imposition des entreprises neutre quant à la forme (ERU)" mandatée par le Département fédéral des finances (DFF) et celles menées par le groupe de travail „Etude de la place suisse" constitué par l'Administration fédérale des contributions (AFC) et par le „Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung ZEW" de Mannheim ont montré que l'imposition des entreprises pratiquée en Suisse, au niveau de la Confédération comme à celui de la plupart des cantons, est plus avantageuse que celle pratiquée par d'autres pays, les taux d'imposition marginaux effectifs pour l'impôt sur le bénéfice étant bien plus faibles que ceux de l'Allemagne ou de la France par exemple. Par contre, ces avantages fiscaux sont beaucoup moins nets lorsqu'on considère également la charge marginale des investisseurs.

Dans ces conditions, adopter des allègements globaux en faveur des entreprises ne s'impose pas. La deuxième réforme de l'imposition des entreprises vise plutôt à alléger la charge fiscale grevant le capital-risque, et donc principalement celle des investisseurs qui ont des participations dans les entreprises concernées. Elle vise également à alléger de manière ciblée la charge fiscale des petites et moyennes entreprises (PME), notamment dans les secteurs où cela est nécessaire au vu de la situation dans les autres pays. En outre, la réforme veut atténuer les surimpositions injustifiées, voire les éliminer partiellement.

Pour alléger la charge des investisseurs, et notamment des patrons de PME, la réforme prévoit de réduire l'imposition des bénéfices distribués en allégeant la charge des associés.

Dans le cadre de l'impôt fédéral direct, elle instaure une imposition partielle des dividendes. Dans le cadre de la fortune privée, ces dividendes ne sont plus imposés qu'à 80 % au lieu de 100 %. Le produit des participations comprises dans la fortune commerciale est, quant à lui, imposé à hauteur de 60 %. Dans ce cas, l'imposition porte non seulement sur les dividendes, mais également sur les gains d'aliénation, qui ne sont imposés partiellement que s'ils correspondent à certains critères. Les cantons disposent d'une grande marge de manoeuvre puisqu'ils pourront modifier leur législation comme ils l'entendent pour introduire cet allègement fiscal des bénéfices distribués aux niveaux cantonal et communal. Les gains d'aliénation provenant de titres privés restent quant à eux exonérés de l'impôt. L'étendue de l'exonération est cependant définie plus précisément : d'une part, une réglementation légale doit garantir que les versements effectués, ayant économiquement valeur de dividendes imposables, doivent être considérés et traités comme tels. La notion de „commerce quasi-professionnel de titres" est également définie très précisément et de manière plus restrictive.

La possibilité donnée aux cantons d'imputer l'impôt sur le bénéfice à l'impôt sur le capital est au coeur de cette réforme en faveur des sociétés de capitaux. Ainsi la réforme permet de soulager les entreprises, et avant tout les entreprises rentables, de la charge qui pesait sur elles et, dans le même temps, de soumettre l'ensemble des entreprises au moins à l'impôt sur le capital. Elle apporte également d'autres améliorations, notamment en introduisant le principe de l'apport en capital et en réduisant les conditions nécessaires à l'octroi de la réduction pour participation.

Les mesures présentées en faveur des sociétés de personnes apportent des améliorations souhaitées et attendues depuis longtemps. Elles portent sur quatre points auxquels les PME attachent beaucoup d'importance, à savoir:

- garantir la survie des sociétés de personnes déjà existantes;
- faciliter la restructuration des sociétés de personnes;
- faciliter les transferts d'entreprise, et
- accorder des allègements fiscaux en cas de liquidation d'une entreprise intervenue du vivant ou après la mort du propriétaire de l'entreprise concernée.

Cette réforme contient également quelques propositions entrant dans le cadre du programme d'allégement 04. En effet, si l'AFC veut réussir à atteindre ses objectifs en matière d'économie, elle doit être déchargée de certaines procédures de contrôle détaillé assez lourdes pour se concentrer sur les points essentiels lors de ces contrôles. Les mesures proposées permettent ainsi d'alléger au moins partiellement la charge administrative que supporte le contribuable.

En outre, elle implique l'abrogation des deux lois fédérales de 1951 et 1985 sur la constitution de réserves de crise bénéficiant d'allègements fiscaux. Cette abrogation permet de compenser partiellement les pertes fiscales qu'entraînerait la présente réforme pour la Confédération, les cantons et les communes. Au surplus, la suppression des réserves de crise répond aux impératifs du programme d'abandon des tâches et contribue à simplifier la procédure de taxation.

Il faut toutefois souligner que cette réforme de l'imposition des entreprises n'a pas pour but principal de simplifier le système fiscal. Pourtant, certains éléments – en plus de la suppression des réserves de crise – contribuent à simplifier ce système dans le sens où ils apportent des éclaircissements et où ils suppriment la surimposition. De plus, ils rapprochent chronologiquement l'imposition des mouvements financiers effectifs.

Il est important de souligner que la deuxième réforme de l'imposition des entreprises ne peut être couronnée de succès que si les cantons y participent. C'est pourquoi le Conseil fédéral a généralement intégré les vues et les avis des directeurs cantonaux des finances dans sa décision. Il a toutefois renoncé à intégrer une demande unanime des cantons: la fixation d'une participation minimale pour l'octroi de l'imposition partielle des dividendes. Il considère en effet qu'il faut accorder l'allégement de la double imposition économique à l'ensemble des associés, indépendamment de l'importance de leur participation.

La deuxième réforme de l'imposition des entreprises aura des conséquences sur les recettes fiscales de la Confédération, puisqu'elle devrait se traduire par une diminution des recettes de 40 millions de francs. À long terme, la Confédération pourra en revanche compter sur des recettes supplémentaires de l'ordre de 55 millions de francs environ. Pour ce qui est des cantons et des communes, les diminutions de recettes qu'ils devront supporter dépendront des décisions que les cantons auront prises.

Le Conseil fédéral attend également de cette réforme qu'elle donne certaines impulsions à la croissance. Cette réforme entre donc également dans le cadre du train de mesures en faveur de la croissance qu'il propose.

## Délibérations

### Projet 1

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

13.06.2006	CE	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
04.10.2006	CN	Divergences.
06.03.2007	CE	Divergences.
15.03.2007	CN	Divergences.
19.03.2007	CE	Adhésion.
23.03.2007	CE	La loi est adoptée en votation finale. (33:8)
23.03.2007	CN	La loi est adoptée en votation finale. (120:72)

### Projet 2

Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises (Projet de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats: extrait du projet 1 du Conseil fédéral)

14.03.2006	CE	Décision conforme au projet de la commission.
09.06.2006	CN	Divergences.
14.06.2006	CE	Divergences.
19.06.2006	CN	Divergences.
20.06.2006	CE	Divergences.
21.06.2006	CN	Adhésion.
23.06.2006	CE	La loi est adoptée en votation finale. (35:8)
23.06.2006	CN	La loi est adoptée en votation finale. (123:70)

### Projet 2

Sur proposition de la commission, le **Conseil des Etats** a décidé de scinder le projet en deux et de traiter en premier lieu les questions relatives à la liquidation partielle indirecte et à la vente à soi-



même (transposition), qui sont considérées comme urgentes dans le cadre de la réforme (loi fédérale sur les modifications urgentes de l'imposition des entreprises, projet 2).

S'agissant de la liquidation partielle indirecte, la Chambre haute a précisé que le produit de la vente d'une participation ne serait imposé au titre de la cession partielle indirecte que si la substance non nécessaire à l'exploitation était distribuée dans les cinq ans suivant la vente avec la participation du vendeur, la participation au capital-actions ou au capital social devant être d'au moins 20 %. Une minorité soutenue par le Conseil fédéral souhaitait imposer dès la vente les moyens financiers non nécessaires susceptibles d'être distribués, mais sa proposition a clairement échoué. S'agissant de la réglementation en matière de transposition, le Conseil des Etats a décidé d'imposer le produit tiré du transfert de droits de participation de la fortune privée à la fortune commerciale si le vendeur détient après le transfert au moins 50 % de l'entreprise qui réalise l'acquisition. Il a précisé que l'imposition n'aurait lieu qu'en cas de vente de 5 % au moins du capital-actions ou du capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative. Une minorité s'est opposée en vain à cette exception non prévue par le Conseil fédéral.

Au début des délibérations, le **Conseil national** a rejeté les propositions de non-entrée en matière, de suspension de l'examen et de renvoi déposées par le camp rose-vert. Lors de la discussion par article, il a soutenu, par 74 voix contre 69, une proposition de la minorité selon laquelle l'imposition au titre de la liquidation partielle indirecte était soumise au transfert d'une participation d'au moins 50 % (contre les 20 % prévus par le Conseil fédéral et le Conseil des Etats) au capital global de la société. La décision prise par le Conseil national comprenait une disposition transitoire selon laquelle tous les cas de liquidation partielle indirecte dont la taxation n'était pas encore exécutoire au moment de l'entrée en vigueur de la nouvelle législation devraient être imposés selon le nouveau régime. Cette clause de rétroactivité a été contestée tant d'un point de vue juridique que politique par le conseiller fédéral Hans-Rudolf Merz et par une minorité rose-vert. En matière de transposition, la majorité du Conseil national s'est ralliée au Conseil des Etats.

Après que le **Conseil des Etats** a maintenu ses positions dans le cadre de l'élimination des divergences, le **Conseil national** a tacitement accepté qu'en cas de liquidation partielle indirecte, la participation vendue au capital-actions ou au capital social soit d'au moins 20 % (et non 50 % comme il l'avait proposé). S'il n'a pas fait de concession sur l'introduction de la nouvelle disposition transitoire, il a néanmoins limité la durée de la période de rétroactivité à cinq ans, à savoir jusqu'en 2001. Pour sa part, le **Conseil des Etats** a approuvé la rétroactivité sur cinq ans, mais a exigé qu'elle soit appliquée uniquement aux cas de liquidation partielle indirecte dont la taxation n'est pas encore exécutoire au moment de son entrée en vigueur. Le **Conseil national** a finalement adopté cette variante.

#### Projet 1

L'entrée en matière sur la loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (projet 1), qui constitue la clé de voûte de la réforme de l'imposition des entreprises II, était incontestée au **Conseil des Etats**. La majorité bourgeoise, qui jugeait le projet équitable, a surtout souligné l'allègement fiscal qui en découle pour les investisseurs détenant du capital-risque et pour les petites et moyennes entreprises (PME). Par ailleurs, elle ne partageait pas les craintes de la gauche selon lesquelles une imposition partielle étendue inciterait les entrepreneurs à préférer le versement de dividendes, qui ne sont soumis à aucune déduction sociale, à celui d'un salaire. La majorité bourgeoise a plutôt mis l'accent sur les effets positifs des allègements escomptés sur la croissance économique, dont profiteraient également les assurances sociales. Aussi a-t-elle clairement rejeté la proposition de la gauche qui visait à renvoyer l'objet au Conseil fédéral en le chargeant, d'une part, de limiter le projet aux cas dans lesquels une société de capitaux, de par sa forme juridique, est désavantagée par rapport à une société de personnes, et d'autre part, d'introduire une imposition des bénéfices sur participations en cas d'imposition partielle des bénéfices distribués.

Au début de la discussion par article, le souhait réitéré par des représentants du groupe socialiste, en tant que proposition de minorité, d'imposer les gains de participation n'a pas été pris en considération, la principale raison invoquée étant le verdict clair rendu par le peuple lors de la votation sur l'introduction d'un impôt sur les gains en capital. Par la suite, l'atténuation des effets de la double imposition des bénéfices et des dividendes des sociétés de capitaux a constitué un point important de la discussion. En la matière, le Conseil des Etats s'est rallié à deux reprises à la majorité de la commission : au niveau de l'impôt fédéral direct, il a décidé d'imposer les dividendes liés à la fortune commerciale à hauteur de 50 % et les bénéfices distribués dans le cadre de la fortune privée à hauteur de 60 %, en précisant que dans les deux cas, la participation devrait se monter à 10 % au moins du capital-actions. Initialement, le Conseil fédéral avait préconisé des taux de 80 % et 60 %, et renoncé à une participation qualifiée. Le conseiller fédéral Hans-Rudolf Merz a cependant soutenu les propositions de la commission. Les cantons devront reprendre le seuil de participation fixé par le

Conseil des Etats, mais seront libres d'opter pour d'autres taux d'imposition partielle. En octroyant unanimement la possibilité aux cantons d'imputer l'impôt sur le bénéfice à l'impôt sur le capital, le Conseil des Etats s'est prononcé en faveur d'une élimination de la double imposition au niveau des entreprises. S'agissant de la délimitation, d'une part, des gains en capital exonérés de la fortune privée, d'autre part, des gains en capital des revenus de l'activité lucrative (commerce quasi-professionnel de titres), le Conseil des Etats a accordé des allègements plus généreux que le gouvernement. Enfin, la Chambre haute a décidé de ne pas suivre le Conseil fédéral – qui prévoyait de déduire uniquement les intérêts passifs jusqu'à concurrence du rendement brut fiscalement déterminant de la fortune – mais d'y ajouter 50 000 francs pour les intérêts privés des dettes hypothécaires.

L'opposition marquée de la gauche et des Verts au projet s'est manifestée lors du débat d'entrée en matière au **Conseil national**. La gauche a jugé la réforme contraire à la Constitution, faisant valoir que les cadeaux fiscaux qu'elle prévoyait pour une petite minorité s'opposaient à une imposition calculée en fonction de la performance économique et selon le principe d'équité. Le camp rose-vert a par ailleurs remis en question l'impact positif que la réforme aurait sur la croissance, préférant souligner les importantes pertes fiscales et la diminution des recettes de l'AVS qu'elle entraînerait dans son sillage. Pour le camp bourgeois et le conseiller fédéral Hans-Rudolf Merz, en revanche, la promotion du capital-risque et des PME créera non seulement une dynamique favorable mais devrait également permettre au fisc d'être gagnant à terme. Ils ont notamment fait valoir que la Suisse avait besoin de cette réforme pour pouvoir conserver et renforcer sa compétitivité à l'échelle internationale. Finalement, le Conseil national a clairement rejeté la demande de non-entrée en matière déposée par la minorité rose-vert. A l'instar du Conseil des Etats, il s'est par ailleurs opposé à la proposition de renvoi de la minorité.

Lors de la discussion par article, le Conseil national a décidé que, désormais, les dividendes liés à la fortune commerciale et privée ne seraient plus imposables qu'à hauteur de 50 %. S'agissant de la fortune privée, il a rejeté la proposition d'Arthur Loepfe (C, AI) qui, comme le Conseil des Etats, était favorable à un taux de 60 %. Les propositions de minorité du camp rose-vert sont dans une large mesure restées sans succès. Les propositions consistant à renoncer complètement à l'imposition partielle ou à la subordonner à une imposition intégrale préalable ont échoué, au même titre que la tentative de limiter fortement l'impôt sur les gains de participation. Le même sort a été réservé à la proposition individuelle déposée par Margret Kiener Nellen (S, BE) qui, par crainte d'un renforcement de la concurrence fiscale entre les cantons et du manque à gagner fiscal qui en est le corollaire, souhaitait empêcher les cantons d'imputer l'impôt sur le bénéfice à l'impôt sur le capital.

Au chapitre de l'imposition du commerce quasi-professionnel de titres, le Conseil national a soutenu une proposition individuelle de Rudolf Steiner (RL, SO), lequel était également favorable à une imposition des gains en capital provenant de la vente de titres et d'autres placements financiers faisant partie de la fortune privée si, pendant deux années fiscales consécutives, la somme des ventes effectuée chaque année était égale à quatre fois la valeur du portefeuille de titres au début de l'année fiscale. Le conseil a toutefois suggéré que le Conseil des Etats réexamine la question de manière approfondie. Contrairement au Conseil fédéral, qui souhaiterait limiter la déduction des intérêts passifs jusqu'à concurrence du rendement imposable de la fortune, la Chambre basse s'en est finalement tenue à la solution actuellement en vigueur, qui prévoit une marge de 50 000 francs en sus de la déduction. Ce faisant, le Conseil national s'est également distancé du Conseil des Etats, qui ne prévoyait de maintenir cette marge que pour les intérêts privés des dettes hypothécaires. Le projet a été adopté au vote sur l'ensemble en dépit de l'opposition du camp rose-vert. Le groupe socialiste avait déjà annoncé un référendum contre la loi fédérale avant le vote.

Dans le cadre de la première phase d'élimination des divergences, le **Conseil des Etats** a décidé de retirer les dispositions sur le commerce quasi-professionnel de titres en raison des nombreuses questions laissées sans réponse et de les traiter dans un projet distinct. Concernant la question principale, l'allègement de la double imposition économique, le rapporteur de la commission a fait référence aux débats sur la constitutionnalité du projet qui ont suivi la décision du Conseil national. La question de la constitutionnalité a fait l'objet de deux expertises juridiques commandées par le conseiller fédéral Hans-Rudolf Merz, qui ont abouti toutefois à des résultats différents. Selon l'expertise de l'Office fédéral de la justice, il faudrait fixer le taux d'imposition partielle entre 60 et 90 % pour ne pas mettre en péril la neutralité de la forme juridique. A l'inverse, l'expertise menée par le Professeur Grisel, de l'Université de Lausanne, a conclu que même des taux largement inférieurs à 50 % laissaient une marge de manœuvre politique. Finalement, le Conseil des Etats a décidé relever le taux d'imposition partielle dans le cadre de la fortune privée de 60 % à 70 %, revenant ainsi sur sa première décision. En relevant ce taux, il a suivi la proposition de sa commission, qui voulait balayer les derniers doutes quant à la constitutionnalité du projet et, par la même occasion, éliminer le risque que les entrepreneurs versent des dividendes plutôt qu'un salaire, ce qui aurait engendré d'énormes

pertes pour les assurances sociales. De plus, une minorité de la commission, emmenée par Eugen David (C, SG), voulait que les cantons prennent les mêmes mesures : elle a donc proposé d'inscrire dans la loi sur l'harmonisation des impôts directs une disposition selon laquelle l'allègement de l'imposition des dividendes par les cantons s'effectue jusqu'à hauteur de l'imposition partielle applicable dans le domaine de l'impôt fédéral direct. La minorité a fait valoir qu'il fallait aussi s'assurer que la constitutionnalité soit respectée dans ce domaine ; d'ailleurs, selon elle, même les directeurs cantonaux des finances ont demandé des prescriptions légales. Cependant, le Conseil des Etats a suivi la majorité de la commission, qui estimait que l'imposition partielle était une mesure tarifaire et qui ne voulait donc pas mettre en péril la liberté tarifaire des cantons et la concurrence fiscale qui en découle. En ce qui concerne la déduction des intérêts passifs, le Conseil des Etats s'est rallié à la proposition du Conseil national, qui était de maintenir le droit actuel. La déduction des intérêts passifs reste donc possible jusqu'à concurrence du rendement imposable de la fortune, augmenté d'un montant de 50 000 francs.

Le **Conseil national** s'est rallié à la décision du Conseil des Etats de traiter les questions relatives au commerce quasi-professionnel de titres dans un projet séparé. En ce qui concerne l'imposition partielle, il a décidé sans opposition de proposer un compromis au Conseil des Etats, à savoir de relever le taux d'imposition des dividendes découlant de la fortune privée de 50 % à 60 %. En outre, le Conseil national a suivi la proposition de la majorité de la commission, qui voulait laisser les cantons libres de choisir leur propre méthode pour atténuer les effets de la double imposition économique (réduction du taux d'imposition ou réduction tarifaire). Par contre, les propositions de minorités issues du camp rose-vert, qui voulaient limiter la marge de manœuvre des cantons dans la loi sur l'harmonisation des impôts directs, ont toutes échoué. Ainsi, le Conseil national a refusé d'aligner l'allègement de l'imposition des dividendes des cantons sur celui de la Confédération ; il a aussi refusé de limiter cet allègement à la compensation de la charge préalable que représentent les impôts sur les bénéficiaires. Enfin, il a rejeté l'obligation de fixer un taux d'imposition partielle qui, globalement, soumette les dividendes et les revenus d'une activité lucrative indépendante à la même imposition.

Sans en débattre, le **Conseil des Etats** a accepté de fixer le taux d'imposition partielle des dividendes découlant de la fortune privée à hauteur de 60 %. Une minorité de gauche de la commission a proposé en vain de s'en tenir à une imposition partielle de 70 %. Enfin, le Conseil des Etats s'est aligné sur le Conseil national et a décidé de ne donner aux cantons aucune prescription sur la méthode à appliquer (imposition partielle ou taux partiel).



## Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 14. März 2006

Mardi, 14 mars 2006

08.00 h

05.058

### Unternehmenssteuerreformgesetz II

#### Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)

Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

**Germann Hannes** (V, SH), für die Kommission: Die erste Stufe dieser Vorlage, die Unternehmenssteuerreform I von 1997, hat namhafte Verbesserungen gebracht, vor allem für den Holdingstandort Schweiz. Massnahmen wie die Beseitigung der Kapitalsteuer, die Einführung des linearen Gewinnsteuersatzes von 8,5 Prozent bei der direkten Bundessteuer und zahlreiche zusätzliche Massnahmen haben sich für den Wirtschaftsstandort Schweiz positiv ausgewirkt. Indizien dafür sind das gegenwärtig über 2 Prozent liegende Wirtschaftswachstum, die erfreuliche Entwicklung von Börse und Finanzmarkt sowie die im europäischen Vergleich überdurchschnittlich gute Beschäftigungslage in unserem Land. Doch seither haben die uns konkurrenzierenden Länder nicht geschlafen, indem sie zum Teil massive Steuerreduktionen vorgenommen haben. Der Wettbewerb um die Standortgunst ist gross. Darum sind wir gefordert, auch das Projekt Unternehmenssteuerreformgesetz II zielstrebig und zeitgerecht zu realisieren.

Es besteht Handlungsbedarf; in einigen Bereichen sogar dringender Handlungsbedarf. Deutlich weniger attraktiv als in anderen Ländern ist der Standort Schweiz nämlich, wenn nebst der Stufe Unternehmen – mit den tiefen Gewinnsteuersätzen – auch die Grenzbelastung des Investors mitberücksichtigt wird. Aufgrund der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen und ausgeschütteten Dividenden bei Bundes- und Kantonssteuern kommt es zu einer effektiven Grenzsteuerbelastung auf Dividendeneinkommen von bis zu 55 Prozent – deutlich höher als bei Konkurrenten wie der Slowakei, Irland, Grossbritannien oder auch Belgien. Der Platz der Schweiz im hintersten Drittel der OECD-Rangliste zeigt, dass der Wirtschaftsstandort Schweiz an Boden verloren hat.

Die Zielsetzungen der bundesrätlichen Vorschläge zur Unternehmenssteuerreform II bestehen im Wesentlichen darin, das Risikokapital steuerlich zu entlasten, Anreize für unternehmerische Investoren zu schaffen, kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten, ungerechtfertigte Überbesteuerungen zu verhindern respektive zu mildern und, über alles gesehen, Wachstumsimpulse zu setzen. Kern der Massnahmen zur Unternehmenssteuerreform II ist die Milderung der steuerlichen Doppelbelastung über ein Teilbesteuerungsverfahren, wie man es in anderen Ländern kennt. Ergänzt wird der Systemwechsel zum Teilbesteuerungsverfahren durch spezifische Entlastungsmassnahmen für Kapitalgesellschaften sowie Personenunternehmen.

Zudem soll dem vom Volk vor wenigen Jahren mit einer Zweidrittelmehrheit bekräftigten Prinzip des steuerfreien privaten Kapitalgewinns wieder vermehrt Nachachtung verschafft werden. Private Kapitalgewinne sind nach Artikel 16

Absatz 3 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer steuerfrei. Private Kapitalverluste sind folgerichtig steuerlich nicht abzugsfähig.

Die WAK ist nach Anhörung von Kantonen, Wirtschaft und Gewerkschaften auf die Gesamtvorlage eingetreten und hat einen Rückweisungsantrag mit 9 zu 2 Stimmen abgelehnt. Da es sich insgesamt bei der Unternehmenssteuerreform II um eine umfangreiche und äusserst komplexe Vorlage handelt, der es mit der notwendigen Sorgfalt und mit politischem Augenmass zu begegnen gilt, hat die Kommission nach eingehender Vorberatung mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, das Unternehmenssteuerreformgesetz aufzuteilen. Dieses Vorgehen ermöglicht es dem Parlament, dass die infolge bestehender Rechtsunsicherheiten dringend erforderlichen Neuregelungen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung in einem gesonderten Erlass beraten und verabschiedet werden können.

Im Hauptteil der Vorlage verbleiben der Fragenkomplex um die Teilbesteuerungsverfahren im Privat- und im Geschäftsvermögen mit oder ohne qualifizierte Beteiligungsquote, der vorgesehene Wechsel vom Nennwert-/Buchwertprinzip zum Kapitaleinlageprinzip, die Suche nach einer tragfähigen Lösung beim umstrittenen Quasiwertschriftenhandel, die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs im Privatvermögen, die Neuregelung der Ersatzbeschaffung und der Beteiligungsabzüge, die Möglichkeit einer Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bei Kapitalgesellschaften und vieles mehr. Aus dieser Aufzählung können Sie auch ersehen, warum die Behandlung des Hauptteils der Unternehmenssteuerreform II erst in der Sommersession erfolgen kann, nämlich damit wir mit der notwendigen Seriosität und Sorgfalt legiferieren können.

In der heutigen Debatte geht es also ausschliesslich um Teil 2 der Vorlage, welcher die indirekte Teilliquidation und die Transponierung zum Gegenstand hat. Sie haben dazu eine separate Fahne mit der Vorlage 2 erhalten.

Worum geht es bei der indirekten Teilliquidation, dem Kern des Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung? Bei der indirekten Teilliquidation geht es um den Fall, wo ein Privataktionär einen wesentlichen Teil seines Unternehmens veräussert, erstens mittels Verkauf an Dritte oder zweitens durch Nachfolgeregelung, eventuell durch Weitergabe an seine Erben.

In der Schweiz haben wir traditionell bei den kleinen und mittleren Unternehmen eine relativ hohe Eigenkapitalquote. Das verleiht unseren Unternehmen in schwierigen Zeiten die gewünschte Stabilität, kann aber, bei anstehender Nachfolgeregelung, zu einem Stolperstein werden, insbesondere dann, wenn der Tatbestand der indirekten Teilliquidation zu extensiv pro Fiskus ausgelegt wird. Die Besteuerung fällt beim sogenannten Systemwechsel an, von dem bei Privatunternehmen geltenden Nennwertprinzip zu dem bei Kapitalgesellschaften geltenden Buchwertprinzip. Die indirekte Teilliquidation entsteht im Grunde genommen dadurch, dass Dividenden und Kapitalgewinne steuerlich unterschiedlich behandelt werden.

Drei Kriterien machen den Tatbestand der indirekten Teilliquidation aus:

1. Es ist der sogenannte Systemwechsel vom Nennwert zum Buchwertprinzip, das heisst, Unternehmensanteile, die heute als Vermögen von einem Privataktionär gehalten werden, werden an einen Käufer mit Geschäftsvermögen veräussert.
2. Es findet eine sogenannte Entreichung statt. Hier werden nach erfolgtem Verkauf Mittel aus dem Unternehmen zugunsten des Käufers abgezogen.
3. Heute wird für die in Punkt 2 erwähnte Entreichung ein Zusammenwirken zwischen Käufer und Verkäufer verlangt. Der Käufer hilft also dem Verkäufer, dem Unternehmen Substanz zu entziehen.

Warum ist eine prioritäre Behandlung dieses Teils der Vorlage nicht nur gerechtfertigt, sondern dringend notwendig? In seinem Entscheid vom 11. Juni 2004 hat das Bundesgericht den Anwendungsbereich der indirekten Teilliquidation wesentlich ausgeweitet. Nach diesem Entscheid sind auch

Anteilsverkäufe vom Privat- ins Geschäftsvermögen Dritter als Teilliquidation zu qualifizieren, wenn der Käufer den Kaufpreis durch die laufende Ausschüttung künftiger Gewinne, die nach dem Verkauf erzielt werden, finanziert. Das ging und geht weit über die bisherige Praxis hinaus. Seit dem erwähnten Bundesgerichtsurteil gilt nicht mehr nur die bereits vor dem Unternehmensverkauf bestehende Substanz, die ausgeschüttet wird, als steuerschädlich, sondern auch zukünftige Gewinne nach einem Verkauf. Hier hat das Bundesgericht einen eigentlichen Systemwechsel vorgenommen, der für den Unternehmensverkäufer äusserst problematisch ist, denn er kann die zukünftige Gewinnentwicklung nach dem Verkauf im Normalfall ja nicht mehr beeinflussen. Diese liegt vollumfänglich in den Händen des Erwerbers, also des Käufers.

Die veränderte Rechtsprechung des Bundesgerichtes, die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung im vielzitierten Entwurf zum Kreisschreiben Nr. 7 präzisiert respektive ausgelegt worden ist, hat in der Wirtschaft für zusätzliche Verunsicherung und Verärgerung gesorgt. In der Folge des Bundesgerichtsurteils und des Kreisschreibens wurden zahlreiche Unternehmensnachfolgen sistiert. Beim grossen Treuhand-, Revisions- und Steuerberatungsunternehmen Price Waterhouse Coopers geht man von 50 000 Unternehmensnachfolgen aus, die in unserem Land in den nächsten fünf bis zehn Jahren anstehen. Eine von der Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell bei den grossen Treuhand- und Revisionsgesellschaften durchgeführte Umfrage zeigte, dass die Nachfolgeregelungen allein in der Ostschweiz derzeit bei 530 kleinen und mittleren Unternehmen mit einem Umsatz von 4 Milliarden Franken und – man höre und staune – 16 000 Beschäftigten sistiert sind.

Weil bei Unternehmen mit guter Substanz die Steuerfolgen derart stark von der Situation der Käuferfirma abhängig sind, werden reiche Käufer von Gesetzes wegen bevorzugt. Management-Buy-outs als wichtige Formen der Unternehmensentwicklung werden gegenwärtig praktisch verunmöglich, da das Management in Jungunternehmen oder Start-ups darauf angewiesen ist, zumindest einen Teil des Kaufpreises über künftig erwirtschaftete Gewinne finanzieren zu können. Heute ist es jedoch für einen Privatunternehmer aus steuerlichen Gründen interessanter, sein Unternehmen an einen finanzstarken Investor, der nicht auf die Verwendung von Fremdkapital angewiesen ist, weiterzugeben.

Meine Damen und Herren, das kann doch wohl nicht sein! Derartige Verzerrungen und Fehlanreize dürfen wir nicht länger anstehen lassen.

Die Kommission und übrigens auch der Bundesrat sind sich einig, dass im Bereich der indirekten Teilliquidation wie auch der Transponierung dringender Handlungsbedarf besteht. Die Kommission spricht sich daher einstimmig für Eintreten aus und ersucht den Rat, dies auch zu tun. Die Vor- und Nachteile der beiden Lösungswege von Mehrheit und Minderheit, die Sie auf der Fahne finden, werden durch den Sprecher der Minderheit und den Kommissionssprecher im Rahmen der Detailberatung eingehend erörtert. Das Gleiche gilt auch für das Bestreben der Minderheit David in Artikel 214 Absatz 2bis, die dringenden Anpassungen bei der Unternehmenssteuerreform II mit den überfälligen steuerlichen Verbesserungen für Ehepaare zu verknüpfen.

**Leumann-Würsch** Helen (RL, LU): Die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums ist das Hauptziel der Unternehmenssteuerreform II, auf welche die Wirtschaft, vor allem aber die Klein- und Mittelbetriebe schon lange warten und die auch von den Kantonen unterstützt wird. Wir beraten heute nur einen ersten Teil der Unternehmenssteuerreform II, nämlich die Lösung für das Problem der indirekten Teilliquidation und der Transponierung.

Diese Bereiche haben wir vorgezogen, weil die derzeitige Situation der steuerlichen Behandlung von Unternehmensverkäufen vom Privat- ins Geschäftsvermögen für die Nachfolgeregelungen insbesondere im KMU-Bereich ein gravierendes Problem darstellt. Handlungsbedarf ist deshalb angesagt, denn in der Schweiz gibt es gegen 400 000 Fir-

men, von denen über 98 Prozent den Klein- und Mittelbetrieben zugeordnet werden. Jedes Jahr müssen Tausende dieser Firmen die Nachfolge regeln.

Gemäss einer Studie von Price Waterhouse Coopers vom Sommer 2005 müssen sich in den nächsten fünf Jahren 95 000 Familienunternehmen in der Schweiz mit der Nachfolge auseinandersetzen. Davon sind über eine halbe Million Arbeitsplätze abhängig. Gemäss der Studie beabsichtigt die Mehrheit der Befragten, nämlich knapp 60 Prozent, das Unternehmen innerhalb der Familie zu übertragen. Die Erfolgswahrscheinlichkeit beläuft sich jedoch leider nur auf rund ein Drittel.

Die derzeitige Situation der steuerlichen Behandlung von Unternehmensverkäufen von Kapitalgesellschaften vom Privat- ins Geschäftsvermögen ist insbesondere für die Nachfolgeregelungen im KMU-Bereich ein Problem. Dies ist so, weil sich die meisten Unternehmensnachfolgen bei Klein- und Mittelbetrieben nicht sofort aus eigenen Mitteln finanzieren lassen, im Unterschied zu den Grossunternehmen, welche Unternehmensverkäufe mit Eigenmitteln finanzieren können. Weil ferner die Verwendung der künftigen Gewinne zur Kaufpreisfinanzierung mit massiven Steuerfolgen für den Verkäufer verbunden ist, sind derzeit viele Unternehmensnachfolgen blockiert.

Nach dem Kerngehalt der bisherigen Praxis bei der Bekämpfung von Missbräuchen wird ein steuerfreier Kapitalgewinn nur dann nicht angenommen, wenn zwei wesentliche Tatbestandselemente eintreten: Es muss ein Substanzzug aus der gekauften Gesellschaft erfolgen, z. B. dadurch, dass die Erwerberin den Kaufpreis aus Mitteln der erworbenen Gesellschaft finanziert, und der Verkäufer muss beim Entzug der Substanz mitgewirkt haben.

Der steuerfreie private Veräusserungsgewinn wurde von der Verwaltung, geschützt durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, bereits früher stark eingeschränkt; seit dem Bundesgerichtsentscheid vom 11. Juni 2004 und dem Erlass des Entwurfs des Kreisschreibens Nr. 7 der Steuerverwaltung vom Februar 2005 – dieser Entwurf ist für die direkte Bundessteuer verbindlich – ist die Situation gänzlich unhaltbar. Es gilt selbst die Rückzahlung eines von Dritten gewährten Darlehens durch künftig zu erwirtschaftende Erträge als indirekte Teilliquidation – wegen der Besteuerung des Verkäufers auf der Differenz zwischen dem fremdfinanzierten Kaufpreis und dem Nennwert der jeweiligen Beteiligungsrechte. Die Folgen sind verbreitete Rechtsunsicherheit, eine unterschiedliche Behandlung auf Bundes- und Kantonsstufe sowie der Verzicht auf Unternehmensverkäufe unter Einsatz von Fremdkapital, was volkswirtschaftlich bedenklich ist. Sinnvolle Nachfolgelösungen werden verhindert, z. B. der Erwerb durch das bisherige Kader mit einem Management-Buy-out. Auch Nachfolgeregelungen innerhalb der Familie oder durch Dritte sind heute aus rein fiskalischen Gründen praktisch verunmöglich.

Was nun den Antrag des Bundesrates und der Minderheit betrifft, so schlagen diese ein anderes Konzept vor als die Mehrheit, nämlich eines, das auf einer Besteuerung im Zeitpunkt des Verkaufes beruht. Das heisst, beim Verkäufer einer Beteiligung soll es immer zu einer Besteuerung kommen, wenn beim Verkauf nichtbetriebsnotwendige Mittel vorhanden sind, die durch den Verkauf an den Käufer übergehen.

Der Bundesrat würde dann durch Verordnung bestimmen, wie die allfällige Besteuerung solcher Werte zu berechnen ist.

Ich meine, dass dies komplizierter ist und dass die vorgeschlagenen Berechnungen kaum durchführbar sind. Denn die im Antrag vorgesehene mathematische Herleitung des steuerbaren Teils der Veräusserungserlöse stellt bereits in kleinen, überschaubaren Verhältnissen ein sehr komplexes Unterfangen dar. In einer Unternehmensgruppe mit einer Vielzahl von Gruppengesellschaften wird das Verfahren praktisch unmöglich. Weiter wären die Vielfältigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten, die sich nicht in starren Formen abbilden lässt – es würden erhebliche Fragen und Unabwägbarkeiten offen gelassen –, und die Massnahmen zur

Beeinflussung der für die Berechnung der Ersatzdividende massgeblichen Einflussgrössen so gut wie sicher. Es fragt sich also, ob die angestrebte Rechtssicherheit in diesem Fall schlussendlich nicht verfehlt würde.

Um die unmögliche Situation, die wir heute haben, baldmöglichst zu verbessern, beantragen wir Ihnen heute, auf die Botschaft einzutreten und den Mehrheitsanträgen zuzustimmen. Denn eine gelungene Nachfolgeregelung schafft beim Verkäufer neue liquide Mittel, welche wieder in die Wirtschaft reinvestiert werden können. Wenn sich hingegen die steuerlichen Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe im Nachfolgefalle weiter verschlechtern, wird die Anzahl gescheiterter Nachfolgen künftig stark ansteigen – mit all den damit verbundenen Konsequenzen für die Arbeitsplätze und das wirtschaftliche Wachstum; und dessen sind wir uns alle bewusst: Ein Wachstumsschub würde uns sehr gut tun.

Ich möchte noch eine kurze Bemerkung zum Minderheitsantrag David machen, der zur Ehepaarbesteuerung Stellung nimmt. Wir haben in der WAK versprochen, die Ehepaarbesteuerung parallel zur Unternehmenssteuerreform II zu behandeln. Der Bundesrat ist aktiv geworden und wird uns noch vor den Sommerferien eine Botschaft zuleiten, die in Zusammenarbeit mit den Kantonen ausgearbeitet wurde. Diese gilt es dann seriös zu behandeln. Es scheint mir falsch zu sein, jetzt so schnell, schnell im Rahmen der Unternehmenssteuerreform auch die Ehepaarbesteuerung zu behandeln; sie ist ein Fremdkörper in dieser Vorlage, und deshalb werde ich hier nicht zustimmen können, so wichtig mir auch die Regelung der Ehepaarbesteuerung ist.

**Lauri Hans (V, BE):** Der Kommissionspräsident hat aus meiner Sicht die Vorgeschichte zur vorliegenden Vorlage und die entscheidenden Punkte treffend geschildert. An sich ist für den Eintretensentscheid mehr oder weniger alles gesagt. Wenn ich trotzdem das Wort ergreife, so deshalb, um einmal mehr kritisch auf den sehr langen Zeitbedarf in unserem Land hinzuweisen, der nötig ist, um schliesslich zu einer einigermaßen befriedigenden neuen Lösung zu kommen.

Anlass zur heutigen Vorlage hat, wie gehört, das Bundesgerichtsurteil vom Juni 2004 gegeben. Im Oktober des gleichen Jahres habe ich als Antwort darauf die parlamentarische Initiative 04.461 eingereicht, mit dem Hinweis, auf dem Wege der Gerichtspraxis werde faktisch eine Beteiligungsgewinnsteuer eingeführt. Dies widerspreche dem Willen des Gesetzgebers und des Volkes, welche die früher existierende Kapitalgewinnsteuer längst abgeschafft bzw. deren Wiedereinführung abgelehnt hätten. Aus der Gerichtspraxis ergäben sich negative Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auf die KMU, es bestehe Korrekturbedarf.

Wenn alles gut geht, werden wir nun heute und dann wieder in der Sommersession diese Vorlage beraten. Die Inkraftsetzung ist unter der Voraussetzung, dass kein Referendum ergriffen wird, von Bundesrat Merz in der Kommission auf den 1. Januar 2007 fest in Aussicht gestellt worden – zweieinhalb Jahre, nachdem ein wichtiger Präzisionsbedarf in der Steuergesetzgebung unseres Landes festgestellt worden ist. Kommt dazu, dass je nach Kanton für das kantonale Steuerrecht ein noch späterer Inkraftsetzungstermin gelten wird. Ein glückliches Land, das sich in der heutigen Zeit mit ihren rasch wechselnden Anforderungen und der zunehmenden internationalen Konkurrenz solche Zeitabläufe glaubt leisten zu können!

Unbefriedigend ist, dass während dieser Zeit wirtschaftspolitische Nachfolgeregelungen bei den KMU in grosser Zahl aufgeschoben worden sind bzw. weiterhin aufgeschoben werden oder dass KMU aus steuerlichen Gründen, um Risiken zu vermeiden, mit Schwergewicht an kapitalkräftige Käufer, allenfalls im Ausland, veräussert werden. Politisch und rechtlich bleibt auch mit unserer Vorlage die Frage offen, was mit den zahlreichen Fällen geschehen wird, die im Sommer 2004 hängig waren und bis heute noch nicht entschieden wurden, bzw. was mit den Fällen geschehen wird, die seither hängig geworden sind. Mit anderen Worten: Es geht darum, wie mit den Fällen umgegangen werden soll, die

durch den breit kritisierten Entscheid des Bundesgerichtes blockiert worden sind.

Leider reichte die unserer Kommission zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr, um sich ausreichend mit dieser Frage zu befassen, weshalb ich hier die WAK des Nationalrates bitten möchte, sich im Rahmen ihrer Beratung der Vorlage mit dieser nicht einfachen Pendenz auseinander zu setzen. Sinnvolle Nachfolgelösungen, die blockiert sind, oder der Verzicht auf Unternehmensverkäufe: Das alles, auch wenn es nur um einige Jahre geht, kann negative Auswirkungen auf die Arbeitsplätze haben und Zukunftsperspektiven im unternehmerischen Bereich verbauen. Deshalb ist diese Pendenz für mich weiterhin wichtig und im Auge zu behalten.

**David Eugen (C, SG):** Wir unterstützen die Vorlage Unternehmenssteuerreformgesetz II. Es sind drei Punkte, die ich nochmals herausstreichen möchte; sie sprechen für diese Vorlage und unterstreichen ihre Bedeutung.

Der erste Punkt: Es geht zunächst darum, Rechtssicherheit in einem wichtigen Bereich der Steuern zu schaffen, nämlich bei Unternehmensübertragungen. Dieser Bereich ist darum wichtig, weil er für die Volkswirtschaft eine sehr grosse Rolle spielt. Unternehmensübertragungen sind für das Unternehmen immer ein grosser Einschnitt; sie sollen möglichst so durchgeführt werden, dass für das Unternehmen eine gute Zukunft erwartet werden kann und dass die Arbeitsplätze in unserem Land bleiben und ihre Zahl zunehmen kann. Also muss der Staat, dazu gehört auch die Steuerordnung, die entsprechenden rechtssicheren Rahmenbedingungen schaffen, damit diese Vorgänge, die für die Entwicklung der Wirtschaft so wichtig sind, auch gut abgewickelt werden können.

Wie wir alle vom Kommissionspräsidenten und weiteren Votanten gehört haben, ist diese Rechtssicherheit zurzeit in hohem Masse nicht mehr da. Das hängt mit der Verwaltungspraxis und der nachfolgenden Gerichtspraxis zusammen; das hängt aber auch mit unserer Gesetzgebung zusammen, das möchte ich unterstreichen. Es ist nicht einfach so, dass wir jetzt hier der Steuerverwaltung oder dem Bundesgericht den schwarzen Peter zuschieben können. Wenn Sie das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer anschauen, dann sehen Sie, dass die Regeln einfach nicht vorhanden sind, die für diesen Fall vorhanden sein müssten. Ich bin überzeugt, dass hier auch der Gesetzgeber gefordert ist. Unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips, d. h. der Gesetzmässigkeit der Steuererhebung, ist es auch die Aufgabe des Gesetzgebers, klar im Gesetz festzulegen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Steuern erhoben werden. Weil wir, der Gesetzgeber, das im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer bis heute nicht getan haben, ist diese Situation entstanden, in dem Sinne, dass die Steuerverwaltung – aus dem Begriff Dividende letztlich – all das entwickelt hat, was jetzt zu grossen Rechtsunsicherheiten Anlass gibt.

Darum sind wir wirklich aufgefordert, hier jetzt die Rahmenbestimmungen zu setzen. Jene Kolleginnen und Kollegen, die vielleicht diese Vorlage gesehen haben und sich gefragt haben, warum es so riesige Artikel braucht, die zum Teil auch nicht gerade ohne weiteres verständlich sind, möchte ich darauf hinweisen, dass wir eben Regeln setzen müssen, die diesen Steuertatbestand, den wir hier wollen, auch hinreichend umschreiben.

Ich bin insbesondere der Meinung, dass wir mit der Steuergesetzgebung per Kreisschreiben aufhören müssen, und das möchte ich schon Herrn Bundesrat Merz auch mitgeben: Ich finde, dass das in einem Rechtsstaat eigentlich nicht geht. Die Steuern sollen aufgrund der Gesetze erhoben werden. Es können nicht durch Kreisschreiben – die sicher eine Bedeutung haben und zur Erläuterung wichtig sind – neue oder geänderte Steuertatbestände eingeführt werden. Wenn es – wie hier – notwendig ist, das Steuerrecht zu ändern, muss man mit Vorlagen ans Parlament gelangen und diese neuen oder geänderten Steuertatbestände dem Gesetzgeber vorlegen. Das sollte nach meiner Meinung eine Lehre aus diesem Fall sein, den wir hier behandeln. Es ist ja

eigentlich nicht der einzige, der in diese Richtung geht, aber sicher der wichtigste.

Zum zweiten Punkt: Ich möchte unterstreichen, dass wir uns mit der vorgeschlagenen Regelung der Praxis anschliessen, wie sie mehrheitlich in den Kantonen ausgeübt wird. Das scheint mir in dieser Sache besonders wichtig, denn die Kantone sind ja diejenigen, welche die Steuerpraxis durchführen, und sie haben in vielen Jahren diese Praxis so entwickelt, wie sie jetzt gemäss Fassung der Mehrheit im Gesetz steht. Zentraler Punkt dieser Praxis ist, dass die Besteuerung dann erfolgt, wenn im Zusammenhang mit dem Verkauf Mittel aus dem Unternehmen entnommen werden und an den Verkäufer fliessen: Das ist der entscheidende Punkt. Daran hat sich die kantonale Praxis über sehr viele Jahre immer gehalten, und zwar, kann man sagen, in allen Kantonen, vielleicht mit kleinen Abweichungen. Diese Praxis wollen wir im Gesetz wieder klar als massgebend für die Besteuerung bei Unternehmensübertragungen festlegen. Das unterstützen wir.

Wir sind daher nicht in der Lage, die Minderheit zu unterstützen, die viel weiter geht, die über diese Praxis hinausgeht, die im Prinzip auch dann eine Steuer erheben will, wenn keine Mittel aus der Firma entnommen werden und an den Käufer fliessen. Das ist ein ganz grundlegender Unterschied. Man kann sicher unterschiedliche Meinungen haben, ob man das will oder nicht. Aber auf jeden Fall würde das, was die Minderheit beantragt, nicht dem entsprechen, was bis anhin in den Kantonen in diesem Punkt Praxis war. Zum dritten Punkt: Wir sind der Meinung, dass es richtig ist, was die Kommission entschieden hat, nämlich dass dieser Teil der Unternehmenssteuerreform vorgezogen und von der Hauptvorlage abgetrennt wird. Denn es besteht wirklich Handlungsbedarf. Schon die Vorredner haben ausgeführt, wie viele Nachfolgeregelungen jetzt pendent sind und hinausgeschoben werden. Wir müssen daher jetzt kurzfristig, möglichst schnell, Rechtssicherheit schaffen, sodass alle wissen, welches die Regeln sind, und damit die Strukturanpassungen in der Wirtschaft und die Unternehmensverkäufe vorgenommen und die Nachfolgeregelungen getroffen werden können.

Ich bitte Sie daher, einzutreten und den Anträgen der Mehrheit zuzustimmen.

**Berset** Alain (S, FR): Il faut se souvenir à ce stade que l'imposition des entreprises a été fortement abaissée en 1997. Il faut aussi se souvenir qu'en comparaison internationale la Suisse est un pays fiscalement très intéressant pour les entreprises; toutes les études qui ont été faites à ce sujet – notamment par l'OCDE – le montrent.

Je commence par ces considérations, car il me semble qu'on peut affirmer à partir de là que la réforme de la fiscalité des entreprises, si elle est un projet du Conseil fédéral, n'est en aucun cas un projet qui nous paraît urgent.

Plusieurs parties de ce projet ne sont pas vraiment nécessaires. Le message du Conseil fédéral est d'ailleurs très convaincant sur ce point, quand il explique pourquoi l'exonération partielle de l'imposition des dividendes n'est pas forcément quelque chose d'absolument nécessaire. Le Conseil fédéral est aussi très convaincant quand il explique que ce qu'on appelle la double imposition économique n'existerait que dans certains cas assez particuliers – ce n'est pas moi qui l'affirme, c'est le Conseil fédéral dans son message. Il est encore très convaincant lorsqu'il explique que la diminution de l'imposition des dividendes pourrait avoir des conséquences négatives sur le financement des assurances sociales et de l'AVS, mais pourrait aussi avoir des avantages importants pour les sociétés de personnes. Or si la modification de l'imposition des entreprises aboutit à péjorer la situation fiscale des sociétés de personnes en regard des sociétés de capitaux, nous aurons probablement traversé un projet qui aura autant d'effets négatifs que positifs.

On se retrouve assez vite dans la situation où, après avoir tenté de justifier des exonérations fiscales sous l'angle technique, il faut se rabattre sur d'autres éléments. En matière d'arguments, le message du Conseil fédéral, c'est un peu

l'auberge espagnole: c'est un projet qui doit être utile pour la croissance, qui est compatible avec le programme d'abandon des tâches, et il est important parce qu'il a un lien avec le programme d'allègement budgétaire 2004. Il me semble qu'il y a une tendance à vouloir absolument justifier ce projet en le reliant à peu près à tout ce qui existe actuellement comme projets en cours. C'est une manière de faire qui me paraît toujours un peu discutable.

Bref, maintenant ce projet a été scindé en deux parties: l'une, considérée aujourd'hui comme nécessaire, vise à modifier la jurisprudence du Tribunal fédéral en matière de liquidation partielle indirecte et en matière de transposition. «Transposition», c'est le nom qu'on donne au cas un peu particulier d'une vente à soi-même – je crois qu'en dehors des cénacles habitués à ces questions, cela surprend toujours un peu qu'on puisse se vendre quelque chose à soi-même. Enfin, cela s'appelle «transposition», dans l'imposition des entreprises. L'autre partie, qui viendra plus tard, comporte notamment ce point très controversé de l'imposition des dividendes.

Aujourd'hui, je suis favorable à l'entrée en matière sur ce projet. J'entre en matière sans grand enthousiasme, mais j'entre en matière quand même. Je crois qu'il est vrai que, pour ce qui concerne l'imposition dans la liquidation partielle indirecte, il est bon que le législateur dise précisément et clairement ce qu'il veut. Il est bon qu'il soit assez précis pour limiter aussi la marge de manoeuvre qu'ont les tribunaux pour interpréter la législation.

Je pense que c'est dans ce sens qu'il faut entrer en matière, à savoir dans le but de préciser la législation. Cette préoccupation constante que nous devons avoir dans nos travaux d'être clairs et précis, je crois que nous aurons l'occasion d'y revenir, notamment lors des délibérations sur l'article 20a LIFD où, effectivement, nous avons deux propositions dont l'une me paraît beaucoup plus claire et précise que l'autre. Mais je ne veux pas anticiper sur ce débat.

C'est sur ces considérations et sans grand enthousiasme que j'entre en matière.

**Sommaruga** Simonetta (S, BE): Ich erlaube mir zuerst eine Vorbemerkung zur Unternehmenssteuerreform II. Dieses Reformprojekt wurde ursprünglich unter dem Titel «Rechtsformneutrale Besteuerung zwischen Kapital- und Personengesellschaften» lanciert. Der Bundesrat setzte eine Expertenkommission ein, die «Expertenkommission Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung» (ERU). Die Resultate der ERU sind sehr interessant. Sie empfiehlt dem Bundesrat oder uns, die Teilbesteuerung der Erträge von Beteiligungen an Unternehmen einzuführen und gleichzeitig eine Teilbesteuerung der Gewinne von Veräusserungen an Beteiligungen einzuführen, sofern diese Veräusserungen massgeblich sind. Sie empfiehlt uns also die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer.

Diese Empfehlung ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission empfiehlt also, nebst den Kapitalerträgen auch die privaten Kapitalgewinne zu besteuern. Diese Empfehlung einer aus Steuerexperten, Treuhändern und Wissenschaftlern zusammengesetzten Kommission kommt in der Schweiz eigentlich einem Tabubruch gleich. Leider fand sich in unserer Kommission keine Mehrheit, die bereit war, diese Empfehlungen ernsthaft zu prüfen. Die Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen scheint bis auf weiteres ein Tabu zu bleiben.

Ich bedaure dies umso mehr, als gerade das heute vorliegende Geschäft, die indirekte Teilliquidation, einmal mehr deutlich macht, wie viel Arbeit und welche gesetzlichen Komplikationen uns diese Unterscheidung zwischen steuerbaren Kapitalerträgen und steuerfreien Kapitalgewinnen für Privatpersonen beschert. Auch unter diesem Aspekt ist die Stellungnahme der ERU bedenkenswert. Würde man nämlich der Empfehlung der ERU folgen, müsste man sich weder mit der indirekten Teilliquidation noch mit der Transponierungsvorlage befassen. Wer für Transparenz und Effizienz im Steuerwesen ist und sich gegen Bürokratie, gegen Auf-



wand und Leerlauf wehrt, müsste allein aus diesen Gründen den Empfehlungen der ERU folgen.

Noch etwas zur indirekten Teilliquidation, über die wir heute im Speziellen beraten: Die Vorlage wurde vorgezogen – wir haben es mehrfach gehört –, weil offenbar dringender Handlungsbedarf besteht. Das Bundesgerichtsurteil vom Juni 2004 habe Rechtsunsicherheit geschaffen, wurde auch heute immer wieder gesagt. Aus meiner Sicht ist genau das Gegenteil der Fall. Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil Rechtssicherheit geschaffen, nachdem in den Kantonen die indirekte Teilliquidation steuerlich sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Die Rechtssicherheit, welche das Bundesgericht mit seinem Entscheid geschaffen hat, entsprach aber ganz einfach nicht den Erwartungen vieler Unternehmer. Diese hatten nämlich gehofft, Kapitalerträge, die sie über Jahre im Unternehmen belassen hatten, beim Verkauf ihrer Beteiligung als private Kapitalgewinne nicht mehr versteuern zu müssen.

Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid nichts anderes getan als sichergestellt, dass nicht ausgeschüttete Dividenden besteuert werden und dass Umgehungsmanöver unterbunden werden. Das hat dazu geführt, dass Unternehmer, die während Jahren keine Dividenden ausgeschüttet und sich zum Teil auch kaum Löhne ausbezahlt hatten – ihre Kapitalerträge also im Unternehmen belassen –, davon ausgingen, dass diese Erträge beim Verkauf ihrer Beteiligung als Gewinne betrachtet und folglich nicht besteuert würden. Mit dem Bundesgerichtsurteil wurde diese Praxis unterbunden.

Wenn nun Tausende von KMU aufgrund des Bundesgerichtsentscheides ihre Nachfolgeregelung auf Eis gelegt haben, dann nicht, weil Rechtsunsicherheit besteht, sondern weil sie mit dem Bundesgerichtsentscheid nicht einverstanden sind. Sie warten nun auf eine Korrektur durch das Parlament. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass wir den Bundesgerichtsentscheid nun im Rahmen dieses Gesetzes festhalten. Ich bin damit einverstanden, dass wir das dort, wo das Bundesgericht auch aus meiner Sicht etwas gar weit ging, indem es auch zukünftige Erträge in die Besteuerung einbezogen hat, korrigieren. Das Ziel der heutigen Gesetzgebung muss sein, dass wir erstens klare Regelungen schaffen, zweitens KMU-freundliche Regelungen schaffen – und zwar für verkaufende KMU ebenso wie für kaufende oder kaufinteressierte – und drittens Rechtsgleichheit schaffen zwischen Unternehmen, die Gewinne respektive Dividenden ausschütten, und Unternehmen, die diese thesaurieren. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, ein bestimmtes Verhalten zu honorieren oder zu benachteiligen. Es ist vielmehr unsere Aufgabe, eine möglichst neutrale Regelung vorzusehen, damit der Entscheid nach unternehmerischen Gesichtspunkten und nicht unter Steueroptimierungsaspekten gefällt wird.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Darf ich zuerst ganz kurz auf einige der jetzt gefallenen Voten eintreten und anschliessend dann zu dieser heute zu behandelnden Vorlage Stellung nehmen?

Ich möchte zunächst dem Kommissionssprecher, Herrn Germann, für seine präzise Präsentation der Vorlage danken. Dem, was er gesagt hat, gibt es aus meiner Sicht nichts beizufügen, und es gibt auch nichts daran wegzustreichen. Es ist in der Tat so, dass wir hier in einer Situation des Entscheidenmüssens stehen, in einer Situation, die sich im Lauf der Zeit so entwickelt hat. Und es ist so, dass draussen in der Wirtschaft Tausende von Entscheidungen anstehen, vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Teil eben auf das warten, was heute beim Erstat und dann im Sommer beim Zweitrat herauskommen wird. Es wurde hier einmal die Zahl von 90 000, ein anderes Mal die Zahl von 50 000 genannt. Das sind abweichende Beurteilungen, aber auf jeden Fall sind es Zehntausende. Das allein rechtfertigt, hier Klarheit zu schaffen.

Herr Lauri kritisiert, so habe ich das interpretiert, den langen Zeitbedarf, der nötig ist, um eine solche Vorlage in die Scheune zu fahren. Ich bin mit dieser Kritik einverstanden,

aber ich möchte sie doch in drei Punkten noch etwas akzentuieren und auch relativieren.

1. Das Bundesgericht hat in der Tat ein Urteil gefällt, das hart ausgefallen ist und das für viele in der Wirtschaft nicht verständlich war. Aber es ist nicht an der Steuerverwaltung – und da muss ich die Steuerverwaltung eindeutig in Schutz nehmen – Recht zu setzen. Was die Steuerverwaltung gemacht hat, war dann, mit ihren Kreisschreiben dieses Bundesgerichtsurteil umzusetzen. Wenn man damit nicht einverstanden ist, dann muss man, wie das heute geschieht, neu legiferieren. Die Trennung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative ist ein Grundprinzip unseres Staates, und an dem darf nicht gerüttelt werden.

2. Die Vernehmlassung ist dann doch einigermaßen zeitgerecht eingeleitet worden, und ich muss Ihnen sagen, dass diese Vernehmlassung bis heute keine homogenen Ergebnisse gebracht hat. Sowohl die Wirtschaftsverbände, als auch die Treuhänder und die Spezialorganisationen sind sich nicht überall einig gewesen. Und jedes Mal, wenn wieder so etwas im Vernehmlassungsverfahren auftaucht, ist man ja gezwungen, diese Ratschläge und diese Kommentare auch aufzunehmen und weitgehend zu verarbeiten. Das braucht Zeit. Die Vernehmlassungsverfahren, das wissen Sie, sind bei uns ja auch geregelt und normiert. Es ging auch darum, die Frage des Stellenwertes der Kapitalgewinnsteuer zu diskutieren. Natürlich gibt es sie nicht, und natürlich hat sich das Volk klar dagegen ausgesprochen.

Aber auf der anderen Seite gilt es auch zu berücksichtigen, dass unser System vom Prinzip her auf der Gesamtreinkommens-Besteuerung beruht. Das ist das Dogma, und dann ist hier die Ausnahme zu definieren, und nicht umgekehrt. Auch das galt es zu berücksichtigen; da musste – so glaube ich – eine gewisse Aufklärungsarbeit geleistet werden. Selbst in der Kommission, als die Hearings kamen und sich die Professoren aus der Betriebswirtschaft zu äussern hatten, wie man nichtbetriebsnotwendige Gewinne definiert, wie man die freien Aktiven definiert usw., galt es erstaunlicherweise auch wieder, kontroverse Meinungen zu berücksichtigen. So war der ganze Prozess auch aus dieser Optik nicht so einfach.

3. Natürlich ist politisch ein Zusammenhang zwischen diesem Projekt und der Heiratsstrafe da, indem man sagt: Wenn die Wirtschaft schon will, dass sie in den Genuss – so sage ich jetzt einmal – von Steuervergünstigungen oder zumindest von erhöhter Rechtssicherheit kommt, dann erwarten wir, dass auch die Familienbesteuerung an die Hand genommen wird. Das ist eine Frage der sozialen Gerechtigkeit. Für dieses Argument habe ich Verständnis. Da galt es, parallel dazu auch den Gesetzgebungsprozess zur Beseitigung dieser Heiratsstrafe aufzubereiten. Auch dort haben wir es mit einer Sofortmassnahme versucht, einer Sofortmassnahme, die notabene vom Parlament kam. Man hat uns mandatiert – sicher zu Recht –, hier mit einer Sofortmassnahme tätig zu werden. Dies im Wissen, dass die definitive Lösung kommen wird.

Was ist eine Sofortmassnahme? Eine Sofortmassnahme ist eine Massnahme, die einfach ist, die man rasch umsetzen kann, die fiskalisch verkraftbar ist und die eben nicht präjudizierend ist. Diese vier Bedingungen galt es zu erfüllen. In diesem Sinne haben wir Ihnen die Erhöhung des Zweiverdienerabzuges vorgeschlagen; dies mit flankierenden Massnahmen. Was geschah? Aus der Vernehmlassung kam heraus, dass dieser Weg so nicht getragen wird. Wir mussten eine zweite Runde einläuten. Wir sind im Kern immer noch beim Zweiverdienerabzug; einfach mit einem halben Jahr Zeitverlust. Aber wir wollen, dass wir Ihnen beide Entscheide gleichzeitig unterbreiten können. Das hat zu diesen zeitlichen Problemen geführt. Ich bestreite nicht, dass es zu diesen Problemen gekommen ist, aber ich wollte hier einfach deutlich machen, dass es sicher nicht angeht, der Verwaltung und dem Bundesrat eine Verzögerungstaktik vorzuwerfen; vielmehr ist der Zeitbedarf aus den genannten drei Gründen entstanden.

Ich teile beim vorliegenden Teil der Unternehmenssteuerreform die Einschätzung von Herrn David: Es geht um die

Schaffung von Rechtssicherheit bzw. um die Überführung der Rechtssicherheit in das Gesetz. Insofern kann man sich, wie er sagt, natürlich wieder an der Praxis der Kantone orientieren, an der Praxis der Kantone vor dem Bundesgerichtsurteil – das tut die Mehrheit. Das ist ein möglicher Weg. Zur Beurteilung der Gesamtvorlage, Herr Berset: Ich sehe durchaus, was Sie ausdrücken wollen. Sie sagen, wir hätten gewissermassen einfach Argumente zusammengekratzt, um hier ein Anliegen der Wirtschaft zu erfüllen. Ich glaube, das trifft so schon nicht ganz zu. Zunächst einmal muss man festhalten, dass der Wachstumseffekt dieser Unternehmenssteuerreform in der Tat nicht überschätzt werden darf. Wir haben Ihnen das in der Botschaft anhand des Gutachtens Keuschnigg nachgewiesen; der Effekt wird aber da sein. Aber sicher ist, dass die Tendenz der steuerlichen Entwicklung für unsere Wirtschaft im europäischen Vergleich eine negative ist. Wir haben in den letzten Jahren etwas an Boden verloren, und diese Entwicklung soll jetzt gestoppt werden. Denn in gewissen Ländern, insbesondere in Osteuropa, geht die Bewegung rasch. Diese Länder haben sich von den Fesseln des Kommunismus befreit und jetzt zum Teil neue, schlanke, einfache Steuersysteme eingeführt. Sie sind dabei, sich im europäischen Bereich mit diesen günstigen, effektiven Steuersystemen zu behaupten. Da dürfen wir uns nicht abhängen lassen.

So viel zu den Eintretensvoten und nun kurz zur Vorlage: Ihre Kommission hat beschlossen und schlägt Ihnen vor, aus dem gesamten Bereich der Unternehmenssteuerreform II die indirekte Teilliquidation und die Transponierung separat zu behandeln und im Rahmen dieses Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vorzuziehen. Die Unternehmenssteuerreform II besteht ja aus drei Teilen: der eine Teil ist die Dividendenbesteuerung, der zweite Teil ist die Besteuerung der Unternehmen, sprich Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer und weiter die Emissionsabgabe, und der dritte Teil betrifft alle die sogenannten Ärgernisse.

Dieser Entscheid der Kommission beruht, es wurde gesagt, in der Tat auf dem Entscheid des Bundesgerichtes vom Sommer 2004. Es hat mit diesem Entscheid seine Praxis zur indirekten Teilliquidation massiv, nämlich auch mit Wirkung in die Zukunft des Unternehmens, ausgeweitet und eine solche Teilliquidation auch dann bejaht, wenn die Käuferin den Kaufpreis für eine erworbene Beteiligung aus den laufenden Gewinnen der veräusserten Gesellschaft finanziert. Das führte einerseits zu parlamentarischen Vorstössen, aber andererseits eben auch dazu, es wurde gesagt, dass viele Tausend Unternehmensnachfolgeentscheide auf Eis gelegt wurden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass angesichts des Handlungsbedarfes eine prioritäre Behandlung dieses Themas gerechtfertigt ist. Er ist einverstanden mit der Schaffung einer Grundlage im Rahmen eines besonderen Bundesgesetzes. Ursprünglich hatten wir uns dagegen gewehrt, aber nicht aus sachlichen Gründen, sondern weil es eben so ist, dass diese indirekte Teilliquidation doch ein Teil der Unternehmenssteuerreform II ist, und zwar insbesondere der Dividendenbesteuerung. Der Bundesrat wollte nicht von sich aus sein eigenes Projekt gewissermassen wieder infrage stellen. Wir haben gesagt: Wenn die Räte so entscheiden, werden wir uns dem aber selbstverständlich anschliessen, was wir heute auch tun.

Und nun zu den Zeitvorstellungen und damit zu einer Frage, die auch von Herrn Lauri zu Recht gestellt wurde. Wenn es gelingt, diesen Teilbereich noch im laufenden Jahr durchzubringen, dann dürfte der Bundesrat dieses Gesetz auf den 1. Januar 2007 in Kraft setzen – dies selbstverständlich unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums. Den Kantonen muss aber – und jetzt kommt eine gewisse Komplikation – natürlich auch eine Frist für die Anpassung ihrer Gesetzgebung eingeräumt werden. Herr David hat mit Recht darauf hingewiesen, dass hier eine kantonale Praxis besteht. Sofern es zu Abweichungen kommt, muss den Kantonen diese Möglichkeit eingeräumt werden. Ihre Kommission hat sich für die Frist von einem Jahr entschieden. Das würde bedeu-

ten, dass die Regelung dieses Gesetzes für die Kantone ab dem 1. Januar 2008 anwendbar wäre.

Für den Fall aber, dass es einem Kanton nicht möglich ist, innerhalb dieser einjährigen Frist die Anpassung vorzunehmen – zum Beispiel, weil sein Gesetzgebungsverfahren, sagen wir, aus zwei Lesungen im Parlament besteht –, dann kann nach dem nun vorliegenden Entwurf die Regelung des Steuerharmonisierungsgesetzes direkt Anwendung finden, bis das kantonale Recht angepasst ist. Denn eine solche Möglichkeit besteht gemäss dem Steuerharmonisierungsgesetz heute schon.

Wollte man aber ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Bundesrecht und kantonalem Recht sicherstellen – jetzt also nicht auf der Basis des Steuerharmonisierungsgesetzes –, dann wäre es einerseits möglich, dieses Inkrafttreten um ein Jahr auf den 1. Januar 2008 hinauszuzögern, und andererseits könnte man sich auch eine andere, etwas ungewöhnliche Lösung vorstellen: Diese ginge dahin, dass die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes in den Kantonen ab 1. Januar 2007 sofort und direkt anwendbar erklärt werden. Das könnte man. Dann hätte ein gleichzeitiges schnelles Inkrafttreten von Bundes- und kantonalem Recht Platz gegriffen. Die Kantone hätten dann trotzdem die angemessene Frist zur formellen Anpassung ihrer eigenen Gesetzgebung.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, sie zu behandeln. Zu den Mehr- und Minderheitsanträgen werde ich mich in der Detailberatung äussern.

## **2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung**

### **2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises**

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

*Detailberatung – Discussion par article*

#### **Titel**

*Antrag der Mehrheit*

2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung

*Antrag der Minderheit*

(David, Frick, Slongo, Wicki)

2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen der Unternehmens- und der Ehepaarbesteuerung  
(Siehe auch Art. 214 Abs. 2bis; Ziff. II Abs. 2, 4)

#### **Titre**

*Proposition de la majorité*

2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises

*Proposition de la minorité*

(David, Frick, Slongo, Wicki)

2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises et des couples mariés  
(Voir aussi art. 214 al. 2bis; ch. II al. 2, 4)

**Präsident** (Büttiker Rolf, Präsident): Ich schlage Ihnen mit Bezug auf den Mehr- und Minderheitsantrag zum Titel in Absprache mit Herrn David vor, dass wir zuerst über Artikel 214 Absatz 2bis entscheiden. Dieser Entscheid gilt dann auch für den Titel; das ist zwingend logisch. – Sie sind damit einverstanden.

#### **Ingress**

*Antrag der Kommission*

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005, beschliesst:

**Préambule***Proposition de la commission*

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le message du Conseil fédéral du 22 juin 2005, arrête:

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. I Einleitung***Antrag der Kommission*

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**Ch. I introduction***Proposition de la commission*

Les lois fédérales suivantes sont modifiées comme suit:

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 1 Titel***Antrag der Kommission*

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer

**Ch. 1 titre***Proposition de la commission*

1. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 1 Art. 20 Titel***Antrag der Kommission*

Grundsatz

**Ch. 1 art. 20 titre***Proposition de la commission*

Principe

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 1 Art. 20a***Antrag der Mehrheit**Titel*

Besondere Fälle

*Text*

Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c gelten auch:

- a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nichtbetriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden war. Werden innert fünf Jahren mehrere Beteiligungen von weniger als 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verkauft, sind diese Verkäufe zusammenzurechnen. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte gemeinsam verkaufen. Die nachträgliche Besteuerung erfolgt im Umfang der ausgeschütteten Substanz beim Veräusserer, gegebenenfalls im Nachsteuerverfahren nach den Artikeln 151 bis 153. Artikel 151 Absatz 2 findet keine Anwendung; abis. Mitwirkung im Sinne von Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden;
- b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, soweit

die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen oder wenn die Übertragung ins Geschäftsvermögen auf andere Weise erfolgt.

*Antrag der Minderheit*

(Schiesser, Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)

*Bst. a*

a. der auf nichtbetriebsnotwendige, ausschüttungsfähige flüssige Mittel und jederzeit realisierbare, nichtbetriebsnotwendige Aktiven entfallende Erlös aus dem Verkauf von Beteiligungsrechten an einen Erwerber, für dessen Besteuerung das Buchwert- bzw. Gestehungskostenprinzip Anwendung findet, sofern der Verkäufer vor der Veräusserung direkt oder indirekt mit mindestens 25 Prozent am Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Veräusserung gemeinsam vornehmen. Die nichtbetriebsnotwendigen flüssigen Mittel und jederzeit realisierbaren Aktiven sind wie folgt zu ermitteln:

- Verkehrswert der flüssigen Mittel und jederzeit realisierbaren Aktiven des Umlaufvermögens nach Abzug der latenten Steuern auf den stillen Reserven, höchstens jedoch der Wert des Nettoumlaufvermögens;
- zuzüglich des Gewinnsteuerwertes der nichtbetriebsnotwendigen, jederzeit realisierbaren Aktiven des beweglichen Anlagevermögens nach Abzug des zurechenbaren langfristigen Fremdkapitals;
- abzüglich einer Liquiditätsreserve von 25 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre, sofern keine höhere betriebsnotwendige Liquiditätsreserve nachgewiesen wird.

Das ermittelte Ergebnis gilt als ausschüttungsfähig (Ersatzdividende), soweit es handelsrechtlich frei verfügbaren offenen Reserven und Gewinnvorträgen entspricht.

*Antrag der Minderheit*

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)

*Bst. b*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates (Art. 20 Abs. 1bis Bst. c)

**Ch. 1 art. 20a***Proposition de la majorité**Titre*

Cas particuliers

*Texte*

Sont également considérés comme revenus de la fortune mobilière au sens de l'article 20 alinéa 1 lettre c:

- a. le produit de la vente d'une participation d'au moins 20 pour cent au capital-actions ou au capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative de la fortune privée à la fortune commerciale d'une personne physique ou morale, si de la substance non nécessaire à l'exploitation existant au moment de la vente est distribuée dans les cinq ans suivant la vente avec la participation du vendeur. Si plusieurs participations de moins de 20 pour cent au capital-actions ou au capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative sont vendues dans les cinq ans, ces ventes sont additionnées. Cette règle s'applique également par analogie lorsque plusieurs participants vendent en commun. Le cas échéant, le vendeur est imposé ultérieurement à concurrence de la substance distribuée en procédure de rappel d'impôt selon les articles 151 à 153. L'article 151 alinéa 2 n'est pas applicable;
- abis. il y a participation active au sens de la lettre a lorsque le vendeur sait ou devrait savoir que des fonds seraient prélevés de la société pour en financer le prix d'achat et qu'ils ne lui seraient pas rendus;
- b. le produit d'une participation d'au moins 5 pour cent au capital-actions ou au capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative de la fortune privée à la fortune commerciale d'une personne physique ou d'une personne

morale, dont le vendeur ou la personne qui effectue l'apport détient une participation d'au moins 50 pour cent au capital-actions ou au capital social après le transfert, dans la mesure où le total de la contre-prestation reçue est supérieur à la valeur nominale de la participation transférée; c'est également le cas lorsque plusieurs participants effectuent le transfert en commun.

*Proposition de la minorité*

(Schiesser, Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)

*Let. a*

a. le produit de la vente de droits de participation correspondant aux liquidités distribuables et non nécessaires à l'exploitation et aux actifs réalisables en tout temps à un acquéreur imposé selon le principe de la valeur comptable ou celui du coût d'acquisition, pour autant que le vendeur ait détenu directement ou indirectement au moins 25 pour cent du capital-actions ou du capital social de la société de capitaux ou de la société coopérative avant la vente; cette règle s'applique par analogie lorsque plusieurs détenteurs procèdent ensemble à la vente des droits de participation. Les liquidités non nécessaires à l'exploitation et les actifs réalisables en tout temps sont déterminés comme suit:

– valeur vénale des liquidités et des actifs réalisables en tout temps de l'actif circulant après déduction des impôts latents sur les réserves latentes, mais au plus la valeur de l'actif net circulant;

– plus la valeur fiscale pour l'impôt sur le bénéfice des actifs non nécessaires à l'exploitation réalisables en tout temps des valeurs mobilières de l'actif immobilisé après déduction du capital étranger imputable à long terme;

– moins une réserve de liquidités égale à 25 pour cent du chiffre d'affaires moyen des trois derniers exercices annuels, dans la mesure où la nécessité d'une réserve de liquidités nécessaire à l'exploitation plus élevée n'est pas prouvée.

Le résultat obtenu est considéré comme susceptible d'être distribué (et donc comme le montant à considérer comme un dividende imposable), dans la mesure où il correspond aux réserves ouvertes librement disponibles au sens du droit commercial et aux bénéfices reportés.

*Proposition de la minorité*

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)

*Let. b*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(Art. 20 al. 1bis let. c)

*Bst. a – Let. a*

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Zur Neuregelung der indirekten Teilliquidation finden Sie auf der Fahne drei Varianten vor: Die ursprüngliche Variante des Bundesrates sowie die Lösungsvorschläge von Kommissionmehrheit und -minderheit. Um eine Übersicht zu schaffen, erlaube ich mir eine Gegenüberstellung der drei Lösungsvarianten von Bundesrat, Mehrheit und Minderheit.

Bundesrat Merz und Herr Schiesser werden Ihnen anschliessend ihre bevorzugten Lösungen selber begründen.

Die ursprüngliche Variante des Bundesrates sieht einen gesetzlich objektivierten Gesetzesvorschlag zum Ersatztatbestand der indirekten Teilliquidation vor. Die Lösung betrifft nur Beteiligungsrechte des Privatvermögens, die an Personen übertragen werden, für die das Nennwertprinzip nicht Anwendung findet, also in aller Regel für juristische Personen.

Beim Vorschlag des Bundesrates soll in Zukunft einzig und allein ausschlaggebend sein, ob das veräusserte Unternehmen nichtbetriebsnotwendiges, ausschüttungsfähiges Nettovermögen aufweist und ob der Verkäufer einen massgeblichen Einfluss auf die Ausschüttungspolitik der betreffenden Gesellschaft hatte.

Der Bundesrat definiert den massgeblichen Einfluss gemäss der bisherigen Praxis bei einer Kapitalquote von mindestens 20 Prozent. Das nichtbetriebsnotwendige Vermögen kann

jedoch beim Veräusserer nur in dem Ausmass als Ersatzdividende besteuert werden, als die veräusserte Gesellschaft frei verfügbare, offene Reserven ausweist oder ihr nichtbetriebsnotwendiges Nettovermögen leicht realisierbare stille Reserven enthält.

Die vom Bundesrat propagierte Besteuerung des «vollen Portemonnaies» geht zwar weniger weit als die bisherige Bundesgerichtspraxis, weil wirtschaftlich keine Kapitalgewinne besteuert werden, sondern nur das, was wirtschaftlich einer Dividende gleichkommt.

Warum ist der ursprüngliche Lösungsvorschlag des Bundesrates für die Kommissionmehrheit und -minderheit gleichwohl nicht akzeptabel? Es gibt drei Hauptgründe:

1. Das Konzept mit der steuerbaren Ersatzdividende ist nicht praktikabel, weil viel zu kompliziert und zu aufwendig, wie die Beispiele in der Botschaft ab Seite 4871 zeigen. Jede einzelne Beteiligungsübertragung müsste von den Steuerbehörden geprüft und entsprechend veranlagt werden. Das Konzept trägt zudem unterschiedlichen Branchenbedürfnissen in der Bilanzstruktur, z. B. bezüglich der notwendigen Liquiditätsreserven, kaum Rechnung.

2. Es wird befürchtet, dass der Tatbestand der indirekten Teilliquidation gegenüber dem unbefriedigenden Ist-Zustand sogar ausgeweitet werden könnte, zumal die Mitwirkungspflicht des Verkäufers bei der Substanzentnahme und das Erfordernis der Entreicherung bzw. des Zuflusses beim Verkäufer aus bestehender Substanz entfallen.

3. Mit Begriffen wie einer «angemessenen Liquiditätsreserve» oder «betriebswirtschaftlich notwendiger Baulandreserve» werden neue Unsicherheiten geschaffen.

Um den offensichtlichen Nachteilen des bundesrätlichen Lösungsvorschlages zu begegnen, hat die Minderheit Schiesser bei der indirekten Teilliquidation eine von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ins Spiel gebrachte Variante übernommen und weiterentwickelt. Statt von einer Beteiligungsquote von 20 Prozent für einen massgebenden Einfluss auf die Ausschüttungspolitik – wie dies in den Varianten von Bundesrat und Kommissionmehrheit der Fall ist – geht die Minderheit Schiesser in ihrem Antrag von 25 Prozent aus. Konsequenz bezüglich eines beherrschenden Einflusses – da müssen wir uns nichts vormachen – wären ohnehin 50 Prozent plus eine Aktie. Doch dafür war bei allen Varianten keine Mehrheit zu finden.

Die Minderheit Schiesser nimmt eine Neudefinition des «vollen Portemonnaies» vor, indem nur noch Mittel erfasst werden, die der Verkäufer der Beteiligungsrechte vor dem Verkauf in Einklang mit dem Handelsrecht hätte ausschütten können. Die Technik zur Ermittlung des «vollen Portemonnaies» ist im Gesetzestext verankert. Das schafft trotz grösserer Länge etwas mehr Klarheit, das sei eingeräumt.

Der Antrag der Minderheit hat ansonsten die gleichen Nachteile wie der Entwurf des Bundesrates. Insbesondere basiert auch der Minderheitsantrag auf dem Prinzip der Ersatzdividende; einer Grösse, die ermittelt wird, ohne dass tatsächlich etwas ausgeschüttet wird, also Geld fliesst. Des Weiteren spricht die Minderheit anstelle von einer «angemessenen Liquiditätsreserve» von einer «Liquiditätsreserve von 25 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Jahre», was den branchenspezifischen Bedürfnissen der Unternehmen auch nicht wirklich gerecht wird.

Entscheidend ist jedoch, dass basierend auf dem Prinzip der Ersatzdividende in jedem Fall eine Steuerveranlagung eingeleitet wird, was in Anbetracht der zahlreichen Fälle von Unternehmensnachfolgen sehr aufwendig ist. Man bedenke: Der Vollzug dieser Vielzahl von Steuerveranlagungen erfolgt in den kantonalen Steuerverwaltungen der 26 Kantone.

Beim Lösungsvorschlag der Mehrheit, die mit 8 zu 4 Stimmen zustande gekommen ist, wird das Steuerveranlagungsverfahren nur dann ausgelöst, wenn in der vom Privat- ins Geschäftsvermögen eines Dritten veräusserten Beteiligung respektive Unternehmung innert fünf Jahren nach dem Verkauf und unter Mitwirkung des Verkäufers nichtbetriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird; dies unter der Voraussetzung, dass die nichtbetriebsnotwendige Substanz zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden war. Die ver-

ässerte Beteiligung muss zudem mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft betragen; dies analog zur bundesrätlichen Ursprungsversion. Der Verkauf mehrerer kleinerer Beteiligungen innert fünf Jahren oder gemeinsame Käufe werden zusammengerechnet. Die nachträgliche Besteuerung erfolgt im Umfang der ausgeschütteten Substanz beim Veräusserer gegebenenfalls im Nachsteuerverfahren.

Während bei der Minderheit die nichtbetriebsnotwendigen Mittel zum Zeitpunkt des Verkaufs und in jedem Fall besteuert werden sollen, sieht die Variante der Kommissionsmehrheit eine Besteuerung nur bei tatsächlicher Ausschüttung von nichtbetriebsnotwendigen Mitteln innerhalb von fünf Jahren nach dem Verkauf vor. Artikel 7abis gehört zum System der Mehrheit, wie der Ratspräsident richtigerweise ausgeführt hat. Mit dieser Präzisierung wird Klarheit geschaffen, was unter der als Kriterium stipulierten Mitwirkung zu verstehen ist. So genügt es als Mitwirkungskriterium bereits, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Die Mehrheit der Kommission ist sich bewusst, dass auch diese Lösung gewisse Anforderungen stellt – nicht zuletzt, um der gängigen Praxis der Kantone mit der Fünfjahresfrist Rechnung zu tragen. Die Mehrheitslösung hat indes den entscheidenden Vorteil, dass ein Steuerverfahren nur auf einen kleinen Prozentsatz der Unternehmen angewendet werden muss. Noch entscheidender ist die Tatsache, dass mit dieser Lösung die notwendige Rechtssicherheit wiederhergestellt und die volkswirtschaftlich schädigende Blockade bei den anstehenden Unternehmensübergaben aufgehoben, durchbrochen werden kann.

Darum ersuche ich Sie im Namen der Mehrheit der Kommission, der von der Wirtschaft und den Kantonen mitgetragenen Lösung der Mehrheit zuzustimmen.

**Schiesser Fritz (RL, GL):** Bevor ich den Antrag der Minderheit darstelle, möchte ich, obwohl das heute Morgen ja schon verschiedentlich geschehen ist, in Erinnerung rufen, aus welchem Anlass wir uns heute mit der Problematik der indirekten Teilliquidation befassen. Es ist die Verschärfung der Praxis des Bundesgerichtes – ich erinnere an den bekannten Entscheid vom Juni 2004 –, die dazu geführt hat, dass sich der Gesetzgeber veranlasst sieht, auf Gesetzesebene einzugreifen. Ich weiss, dass Sie es heute Morgen schon verschiedentlich gehört haben, aber ich muss es zu Beginn meines Votums noch einmal hervorheben: Auch ich bin der Auffassung, dass wir eingreifen müssen. Es ist Handlungsbedarf gegeben. Unterschiedliche Meinungen bestehen über die Art der Handlung.

Die Ausgangslage, die ich soeben geschildert habe, ist für die Beurteilung der Anträge der Mehrheit und der Minderheit von Bedeutung. Das ist vom Kommissionspräsidenten in der Eintretensdebatte wie auch von anderen Rednern betont worden. Soll es doch darum gehen, dass der Gesetzgeber eine für das Bundesgericht und damit auch für die Steuerwaltungen verbindliche und möglichst vollständige Regelung trifft und dass er Rechtssicherheit schafft. Das ist ein wesentliches Bedürfnis.

Die Minderheit übernimmt im Grundsatz den Antrag des Bundesrates; das wurde schon von verschiedenen Rednern, jetzt auch vom Sprecher der Mehrheit, dargelegt. Der Erlös aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten wird besteuert – nicht nachträglich, wie es bei der Regelung der Mehrheit der Fall ist, wenn es zu einer Besteuerung kommt, sondern dann, wenn eine Mindestbeteiligung von 25 Prozent besteht. Persönlich wäre ich ohne weiteres bereit, über diese Quote zu diskutieren.

Weiter sagt der Minderheitsantrag, was überhaupt das Steuersubstrat sein kann, und zwar sagt er es eben auf Gesetzesstufe. Der Minderheitsantrag begnügt sich also nicht mit dem blossen Verweis auf die Ausschüttung nichtbetriebsnotwendiger Substanz, wie es die Mehrheit tut. Diese überlässt es der Praxis und insbesondere dem Bundesgericht, festzulegen, was die nichtbetriebsnotwendige Substanz überhaupt

ist. Dem Antrag der Mehrheit können Sie nicht entnehmen, was unter diese nichtbetriebsnotwendige Substanz fällt.

Weiter sieht der Minderheitsantrag eine Liquiditätsreserve von 25 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Jahre vor – eine Massnahme, die sich zugunsten des Verkäufers auswirkt. Der Minderheitsantrag sagt zudem: Erfordern die Umstände eine höhere Liquiditätsreserve, beispielsweise weil spezifische Anliegen der Branche zu berücksichtigen sind, dann kann dafür der Nachweis erbracht werden. Und schliesslich legt der Minderheitsantrag fest, das so ermittelte Ergebnis gelte als ausschüttungsfähig, soweit es handelsrechtlich frei verfügbaren offenen Reserven und Gewinnvorträgen entspricht. Man kann also nicht einfach behaupten, Steuersubstrat im Antrag der Minderheit sei die nichtbetriebsnotwendige Substanz, wie das im Antrag der Mehrheit der Fall ist. Es wird vielmehr auf Gesetzesstufe dargelegt, wie dieses Steuersubstrat zu umschreiben ist.

Im Modell der Mehrheit kommt weiter das sehr problematische Element des Zusammenwirkens zwischen Veräusserer und Erwerber hinzu, ein Element, das bisher Quelle zahlreicher Streitigkeiten war und sicher auch Element zahlreicher Streitigkeiten sein wird, wenn Sie sich die Formulierung in Littera abis einmal genauer anschauen. Im Modell der Minderheit und des Bundesrates spielt das problematische Element des Zusammenwirkens zwischen Veräusserer und Erwerber keine Rolle. Es kommt denn auch nicht von ungefähr, dass aus Kreisen der Wirtschaft bereits Stimmen erhoben werden, dieses Element des Zusammenwirkens sei aus dem Text der Mehrheit zu streichen.

Was ist der Nachteil des Minderheitsantrages? Es mag etwas aussergewöhnlich sein, dass der Sprecher der Minderheit mit dem Nachteil beginnt. Der Nachteil des Minderheitsantrages besteht darin, dass man sagen muss: Es müssen vermehrt Steuern bezahlt werden. Es wird abgerechnet; damit gibt es keine latente Steuerlast mehr, und es gibt keine Unsicherheit darüber, ob in einem Zeitraum von fünf Jahren wegen entsprechenden Zusammenwirkens zwischen Veräusserer und Erwerber doch noch etwas passiert.

Was will die Minderheit? Suchen wir möglichst für den oder die Käufer eine Lösung oder aber für die Veräusserer? Die Käufer sollen doch den Betrieb weiterführen können, haben wir heute Morgen gehört. Da sind wir uns alle einig; es sollen Voraussetzungen geschaffen werden, dass der Betrieb möglichst ohne latente Steuerlasten weitergeführt werden kann. Oft braucht es spezifische Kenntnisse, um einen Betrieb weiterführen zu können. Was liegt da näher als ein Management-Buy-out oder allenfalls eine Übernahme durch einen tüchtigen Jungunternehmer?

Häufig haben aber Management und Jungunternehmer zu wenig Geld, um den Kaufpreis auf den Tisch zu legen. Der Jungunternehmer oder auch das Management kann, wie das im Mehrheitsantrag eigentlich erwartet wird, die Kaufsumme nicht einfach aufbringen und damit gewährleisten, dass innerhalb von fünf Jahren nicht auf die nichtbetriebsnotwendige Substanz des Unternehmens Rückgriff genommen werden muss. Es geht um das «volle Portemonnaie», bei dem der finanzkräftige Käufer gewährleisten kann, dass es während fünf Jahren nicht angetastet wird. Management und Jungunternehmer können das häufig nicht. Hand aufs Herz: Wenn Sie für Ihr Unternehmen zwei Kaufinteressenten haben und Sie vom einen wissen, dass mit Sicherheit nicht auf das «volle Portemonnaie» zurückgegriffen werden muss – was Sie von Steuerfolgen befreit, wenn Sie das Unternehmen an diese Person verkaufen. Auf der anderen Seite haben Sie eine Person, die vielleicht sehr tüchtig wäre, aber das «volle Portemonnaie» mit allen Steuerfolgen für Sie allenfalls antasten muss. Wem verkaufen Sie das Unternehmen? Die Antwort liegt auf der Hand.

Noch etwas: Ich habe erwähnt, dass im Antrag der Mehrheit Mitwirkung gefordert wird und dass in Buchstabe abis die Mitwirkung umschrieben wird. Das entscheidende Element ist folgendes: Wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss – das Wissenmüssen genügt, um eine Mitwirkung anzunehmen –, dass auf die Substanz gegriffen wird, bin ich der Auffassung, dass Sie hier die Scheuentore zum Bundesgericht

sperrangelweit öffnen. Hier wird das Bundesgericht eine Möglichkeit finden, diese Rechtsprechung zu verschärfen oder zumindest eine gewisse Schärfe der heutigen Rechtsprechung beizubehalten.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Definition der nichtbetriebsnotwendigen Substanz. Ich muss es ganz offen gestehen, dass ich die Kritik nicht verstehe, die namentlich auch aus Kreisen der Praxis gegenüber jenem Teil des Minderheitsantrages geäussert wird, mit dem versucht wird, diese nichtbetriebsnotwendige Substanz auf Gesetzesebene einigermaßen einzugrenzen und damit eben dem Bundesgericht durch den Gesetzgeber vorzugeben, was eigentlich unter dem Begriff der nichtbetriebsnotwendigen Substanz verstanden werden kann und verstanden werden darf. Diese Ausführungen im Gesetz mögen vielleicht technisch nicht hundertprozentig richtig sein. Ich weiss es nicht, ich bin kein Fachmann. Aber wenn schon, dann müsste das Bestreben dahin gehen, dass der Gesetzgeber möglichst keine derartigen Lücken offen lässt, die dann von der Praxis ausgefüllt werden müssen. Der Bundesrat müsste bei Annahme des Antrages der Mehrheit eine Verordnung erlassen, in der er alle Begriffe im Zusammenhang mit der nichtbetriebsnotwendigen Substanz umschreiben müsste. Er müsste das Gesetz konkretisieren. Letztlich ist das Bundesgericht ermächtigt, Verordnungen nicht nur auszulegen, sondern auch auf ihre Gesetzmässigkeit hin zu überprüfen, also daraufhin, ob die Verordnung mit dem Gesetz übereinstimmt. Wenn Sie im Gesetz lediglich eine Bestimmung über die nichtbetriebsnotwendige Substanz als Steuersubstrat haben, dann ist das, so meine ich, ein erheblicher Interpretationsbereich, der hier offen steht.

Wenn ich also anfangs die Ausgangslage noch einmal geschildert habe, dann deswegen, weil ich eben versuchen möchte, auch für das Bundesgericht Vorgaben auf Gesetzesebene zu machen, damit wir nicht wieder derartige Überraschungen erleben, wie wir sie jetzt erlebt haben. Ich prophete Folgendes: Bei Annahme des Antrages der Mehrheit wird dieser Rat in einigen Jahren wiederum eine ähnliche Diskussion führen, wenn das Bundesgericht seine strenge Praxis beibehält, und das ist Sache der Richter in Lausanne und nicht unsere Angelegenheit. Wenn wir das ändern wollen, dann müssen wir im Gesetz Pflöcke einschlagen. Die Lösung muss heissen: Mehr im Gesetz und weniger in der Verordnung.

Zu einem weiteren Punkt; er wurde auch schon erwähnt: Der Minderheitsantrag setzt eher Anreize für Ausschüttungen von Dividenden. Ich bedauere es ausserordentlich, dass wir diese indirekte Teilliquidation und auch die Transponierung herausgebrochen haben, ohne die Dividendenbesteuerung zu behandeln, denn die beiden Sachen gehören eng zusammen. Bei tieferer Dividendenbesteuerung und höheren Ausschüttungen entschärft sich das Problem der indirekten Teilliquidation. Das System der Minderheit wäre geeignet, mit einem relativ tiefen Dividendenbesteuerungssatz eben die Ausschüttung von Dividenden zu fördern und damit diese Teilliquidationsproblematik zu entschärfen. Bei der Mehrheit ist dies nicht der Fall. Warum soll ich Steuern auf Dividendenausschüttungen bezahlen, wenn ich am Schluss, sofern ich geschickt genug bin und die entsprechenden Berater habe, das Ganze bei der Veräusserung als steuerfreien Kapitalgewinn herausnehmen kann? Da wird doch niemand, wenn es nicht notwendig ist, Dividenden ausschütten, wenn ich nachher das Gleiche steuerfrei bekomme.

Ein nächster Punkt: Es wurde gesagt – und ich habe das auch in Zuschriften gelesen, die ich erhalten habe –, die Variante der Minderheit sei mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Ich bin nicht sicher, ob aufgrund der einfachen Umschreibung «nichtbetriebsnotwendige Substanz» im Antrag der Mehrheit der Aufwand nicht ebenso gross sein wird. Denn im Einzelfall möchte ich als Veräusserer wissen, ob die Gefahr besteht, dass ich – gemäss Variante der Mehrheit – zur Kasse gebeten werden könnte oder nicht. Wenn dem so ist, dann möchte ich eine Vorabklärung durch die Steuerverwaltung haben. Auch das dürfte nicht ganz ohne Aufwand abgehen. Im Zweifelsfall holt man sich einen Vorbescheid der Steuerverwaltung ein.

Noch ein Punkt: Frau Sommaruga hat heute Morgen die rechtsformneutrale Besteuerung angesprochen. In diesem Saal sitzen einige Selbstständigerwerbende. Wir wissen, was es bedeutet, selbstständigerwerbend zu sein, beispielsweise als Anwalt. Da haben wir keine Probleme mit der indirekten Teilliquidation, weil alles fortwährend besteuert wird. Irgendwo stellt sich auch im Verhältnis zu den Selbstständigerwerbenden die Frage der gerechten Steuerlastverteilung. Auch das müsste man in Betracht ziehen, wenn man einen Entscheid fällt.

Ich habe versucht, den Minderheitsantrag in der Gegenüberstellung zum Mehrheitsantrag zu zeigen. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass der Minderheitsantrag mehr an Rechtssicherheit bringen würde. Ich bin für eine grosszügige Regelung im Gesetz für das zu besteuernde Substrat. Ich bin für eine grosszügige Praxis der Steuerbehörden und des Bundesgerichtes, was sicher im Falle der Minderheit eher möglich wäre, damit eben nicht immer aufs Komma abgerechnet werden muss. Wenn ich das alles einbeziehe, meine ich, es würde sich lohnen, die Fassung der Minderheit weiterzuvorforschen, allenfalls zu vertiefen und eine noch bessere Lösung dafür zu suchen. Für mich kann die Fassung der Mehrheit nicht befriedigen, weil wir die Gründe, die zu dieser Gesetzesrevision Anlass gegeben haben, nämlich die offenen Scheunentore gegenüber dem Bundesgericht, nach wie vor bestehen lassen.

**Frick Bruno (C, SZ):** Was will die Mehrheit eigentlich? Es sei kurz zusammengefasst. Die meisten Unternehmen haben Reserven, die nichtbetriebsnotwendig und frei realisierbar sind. Werden diese Reserven dem Unternehmen durch den Unternehmer entzogen und ausgeschüttet, unterliegen sie der Liquidationssteuer. Wird nun das Unternehmen an eine juristische Person veräussert und werden die gleichen Reserven vom Käufer innerhalb der nächsten fünf Jahre aufgelöst, um den Kaufpreis zu bezahlen, dann liegt eigentlich eine Steuerumgehung vor. Es ist nämlich der gleiche Tatbestand, wie wenn der Verkäufer des Unternehmens selber diese Reserven auflösen würde. Weiss nun der Verkäufer um die Tatsache, dass der Käufer so verfährt, oder müsste er es bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen, so wird die Liquidation der Reserven bei ihm besteuert. Das ist die Lösung der Mehrheit. Wir wollen Umgehungstatbestände verhindern, limitiert auf fünf Jahre. Eine klare Regelung! Wir wollen den Umgehungstatbestand konkretisieren. Wer Reserven auflöst, der muss sie auch versteuern.

Doch was will die Minderheit? Sie will die Reserven bei jeder Unternehmensveräusserung auf null stellen. Die Steuerverwaltung hat, oft in aufwendiger Arbeit, zu eruieren, wie viele nichtbetriebsnotwendige realisierbare Reserven zum Zeitpunkt der Veräusserung im Unternehmen vorhanden sind. Diese Reserven werden dann besteuert. Dies soll auch für jene Fälle gelten, in denen die Reserven noch lange Zeit im Unternehmen bleiben und überhaupt nicht zur Finanzierung des Kaufpreises verwendet werden. Auch in diesen Fällen soll die Besteuerung erfolgen – nur weil der Eigentümer wechselt. Diese Betrachtung ist sehr fiskalisch, aber sie ist weder betriebswirtschaftlich einsichtig, noch ist sie staatspolitisch wünschbar.

Die Lösung der Mehrheit überzeugt mich aber auch, wenn wir die Sache näher betrachten. Lassen Sie mich fünf Gründe anführen:

1. Es ist betriebswirtschaftlich sinnvoll, dass Unternehmen freie Reserven haben. Das verschafft Handlungsfreiheit für künftige Investitionen. Die sofortige Besteuerung nichtbetriebsnotwendiger Reserven bestraft in unnötiger Weise jene Unternehmen, welche sich Handlungsfreiheit und -spielraum für künftige Investitionen verschaffen wollen.

2. Entscheidend ist nach Auffassung der Mehrheit, dass der Verkäufer des Unternehmens bei der Liquidation dieser Reserven mitwirkt. Wir definieren das in Litera abis: «Eine Mitwirkung im Sinne von Bst. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.» Das verlangt vom Verkäufer, dass er

sich darum kümmert, wie der Käufer den Kaufpreis finanziert. Besitzt der Käufer die Mittel, und hat er sie verfügbar, um den Kaufpreis zu bezahlen? Oder muss er sich diese Mittel auf eine Weise beschaffen, bei der von vorneherein erkennbar ist, dass der Käufer dem Unternehmen Mittel entziehen muss, um den Kaufpreis zu bezahlen? Dies alles innerhalb der Frist von fünf Jahren.

Das verlangt nach einer Konkretisierung: Eine blosse «Lippenbekenntnisklausel» anlässlich des Unternehmensverkaufs, worin der Käufer bestätigt, dass er dem Unternehmen in den nächsten fünf Jahren keine Mittel entziehen muss, genügt nicht. Auf der anderen Seite braucht es aber auch keine inquisitorische Nachforschung des Verkäufers und keine Offenlegung aller Verhältnisse beim Käufer. Es genügt, was ein Verkäufer im Rahmen einer üblichen Bonitätsprüfung und im Rahmen üblicher Verhandlungen vom Käufer an Offenlegung verlangen darf. Die Auskunft muss plausibel sein, und sie muss einsichtig sein. Sie muss durch leicht überprüfbare und einsichtige Fakten nachvollziehbar sein.

Zu diesem Punkt ist noch Folgendes beizufügen: Wir haben mit unserer Regelung klar umschrieben, was wir unter Mitwirkung verstehen – nämlich das Wissen oder Wissenmüssen. Wir haben aber mit dieser Bestimmung die in der Lehre häufig verwendete Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Mitwirkung vermieden. Zudem wird nur die Auflösung bisheriger Reserven besteuert. Was künftig erwirtschaftet wird, auch wenn der Kaufpreis aus künftigem, ordentlichen Unternehmensertrag finanziert wird, unterliegt selbstverständlich dieser Besteuerung nicht.

3. Mit der Lösung der Mehrheit erheben wir die bisherige, bewährte kantonale Praxis zum Gesetzeswortlaut. Ich verweise beispielsweise auf den Entscheid der Bundessteuerrekurskommission des Kantons Zürich vom 2. März 2000, der auch für die Kommission wegleitend war. Diese Interpretation des bisherigen Rechtes erheben wir zum Gesetz, während wir die Interpretation, welche das Bundesgericht gewählt hat, verwerfen.

Herr Kollege Schiesser hat nun angeführt, die Lösung der Mehrheit sei problematisch. Selbstverständlich: In jeder steuerlichen Gesetzgebung braucht es Interpretation durch Gerichte, es braucht auch Wegleitungen der Steuerverwaltung. Es ist aber so, dass die Lösung der Mehrheit jene ist, welche sich in den Kantonen bewährt hat; wir führen diese weiter. Insofern können wir auf einen guten Erfahrungsschatz hinweisen und davon profitieren. Wir glauben nicht, damit grosse Probleme zu schaffen.

4. Die Lösung der Mehrheit führt nach meiner Überzeugung zu viel weniger Verwaltungsaufwand als die Lösung der Minderheit. Bei der Lösung der Minderheit muss nämlich bei jeder Unternehmensveräusserung die Steuerverwaltung in teilweise aufwendiger Arbeit eruieren: Welches sind nichtbetriebsnotwendige Reserven? Sie muss durchleuchten und dann besteuern. Bei der Mehrheit muss die Steuerverwaltung nur im Zuge der ordentlichen periodischen Steuerprüfung darauf achten, ob frühere Reserven innerhalb von fünf Jahren aufgelöst werden oder nicht. Nur dort, wo solche aufgelöst wurden, hat die Steuerverwaltung nähere Abklärungen zu treffen.

5. Ich gestatte mir schliesslich den Hinweis, dass sich das Problem ohnehin entschärfen wird. Oft sind heute in den Unternehmen nichtbetriebsnotwendige Reserven vorhanden, weil die Doppelbesteuerung von Unternehmen und Unternehmer sehr hoch ist. Wir kennen Fälle, in denen diese Besteuerung insgesamt bis zu 70 Prozent betragen kann. Wenn wir diese Doppelbesteuerung massiv reduzieren werden – das ist unsere zweite Etappe der Unternehmenssteuerreform II, die wir in der nächsten Session vorlegen werden –, werden auch eher Unternehmenserträge ausgeschüttet. Die Ausschüttung wird attraktiver. Das ist auch volkswirtschaftlich erwünscht.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen. Sie realisieren damit eine Lösung, die betriebswirtschaftlich sinnvoller ist und steuerlich weit weniger Verwaltungsaufwand nach sich zieht.

**Forster-Vannini Erika (RL, SG):** Wir sind uns einig, dass es ein dringendes Problem zu lösen gilt. Bundesrat, Mehrheit und Minderheit der Kommission geht es darum, Missbräuche zu verhindern. Weil die wirtschaftliche Vielfalt gross, weil jeder Fall anders ist, weil die Regeln zur Rechnungslegung im Fluss sind, also ein Begriff von heute bereits morgen etwas anderes bedeuten wird, geht es nun darum, eine Formulierung zu finden, die den Sachverhalt der indirekten Teilliquidation im Grundsatz so wasserdicht formuliert, dass weder die Verwaltung noch das Bundesgericht den sich heute so katastrophal auswirkenden Zustand zementieren können.

Ich bin der Ansicht, der Vorschlag der Mehrheit kommt dieser Anforderung am ehesten entgegen. Weshalb? Unter Buchstabe a der Fassung der Mehrheit steht klipp und klar, dass eine Besteuerung nur infrage kommt, wenn es sich um Ausschüttungen handelt, deren Substrat – also die Liquidität oder, wie es im Artikel weiter gefasst heisst, die Substanz – im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden war. Damit wird für jedermann verständlich klargelegt, was gemeint ist. Keine Entreicherung der Gesellschaft während fünf Jahren, sonst wird besteuert.

Diese für mich einfache und entscheidende Formulierung ist weder im bundesrätlichen Vorschlag noch im Vorschlag der Minderheit zu finden. Das Prinzip des Verbotes der Entreicherung während fünf Jahren – Kollege Frick hat das bereits erwähnt – entspricht bewährter Praxis. Zudem steht in Buchstabe a der Mehrheitsfassung präzisierend und einschränkend, dass das Prinzip des Verbotes der Entreicherung nur für nichtbetriebsnotwendige Substanz gilt. Was das ist, ist natürlich zum Teil eine buchhalterische Frage, die auch ein gewisses Ermessen zulässt. Aber nach immer häufiger gängiger Praxis wird nichtbetriebsnotwendiges Vermögen, zum Beispiel eine nichtbetriebsnotwendige Liegenschaft, in der Bilanz gesondert ausgewiesen. Nicht der Fall ist das aber beim Umlaufvermögen, also zum Beispiel beim sogenannten «vollen Portemonnaie».

Wenn nun die Kritiker der Lösung der Mehrheit sagen, dass wegen dieser Unschärfe die Formulierung nichts taugt und ein Einfallstor für irgendwelche Interpretationen der Verwaltung oder des Bundesgerichtes sei, dann haben die Kritiker tatsächlich teilweise Recht. Ihnen ist aber entgegenzuhalten, dass auch mit ihrem Vorschlag diese Kritik nicht zu widerlegen ist.

Missbrauch kann, so meine ich, mit der Bestimmung gemäss dem Antrag der Mehrheit sehr wohl eruiert werden. Jede Dividende, jede Substanzdividende, jedes Darlehen usw. wird aus den künftigen Steuerklärungen der Gesellschaft ersichtlich und kann ganz im Sinne einer Missbrauchsgesetzgebung im Rahmen der ordentlichen Revision durch die Veranlagungsbehörde entdeckt und entsprechend besteuert werden. Im Zweifelsfall muss die Gesellschaft eben glaubhaft machen können, dass keine Substanz ausgeschüttet worden ist, die nichtbetriebsnotwendig ist.

Kurz: Berater, Fiskus und Gerichte beschäftigen sich bei der Variante der Mehrheit nur dann – und das ist für mich eben wesentlich –, wenn das Verhalten der Gesellschaft nach sogenannter indirekter Teilliquidation riecht.

Wenn der Kommissionsmehrheit weiter vorgeworfen wird, man schaffe mit dem unklaren Begriff der «nichtbetriebsnotwendigen Substanz» Rechtsunsicherheit, entgegne ich, dass es beim Entwurf des Bundesrates und eben auch beim Antrag der Minderheit diesbezüglich noch schlechter bestellt ist. In der bundesrätlichen Lösung tauchen Begriffe wie «Netto-Vorräte» auf. Dieser Begriff existiert in der Literatur aber nicht. Er ist zwar in den Materialien umschrieben, aber trotz mehrfachen Nachfragens bei Leuten in den Firmen konnte mir niemand sagen, was damit wirklich gemeint ist. «Angemessene Liquiditätsreserve»: Auch das ist ein Begriff im Entwurf des Bundesrates. Wer weiss schon, was angemessen ist? Die Kommissionsminderheit hat dies erkannt und definiert – meines Erachtens aber praxisfremd. Denn obwohl 25 Prozent grosszügig sind, bedeuten 25 Prozent zu wenig Sicherheit. Ich kenne das sehr genau, Herr Bundesrat

Merz. Gerade in einem volatilen Geschäft wie dem Textilgeschäft bedeuten 25 Prozent keine Sicherheit.

Überhaupt: Wie messen Sie die flüssigen Mittel? Welchen Kurs wenden Sie für Fremdwährung an? Welche Vorräte sind dem Umlaufvermögen zuzurechnen und welche nicht? Was ist demodiert und was nicht? Ich könnte die Liste noch beliebig verlängern, aber ich möchte es bei diesen wenigen Fragezeichen belassen.

Auch der Antrag der Minderheit, der ja eine Verfeinerung des Entwurfes des Bundesrates sein soll, entspricht eben nicht dem, was ich mir unter Rechtssicherheit vorstelle. Ich halte ihn zwar in Ehren, er ist aber aus meiner Sicht noch praxisfremder als derjenige des Bundesrates. Wenn ich mir vor Augen führe, wie wir in unserer Familienfirma bei einem Unternehmenskauf über der Qualität der Bilanz- und der Erfolgsrechnung brüteten und selbst nach einer sogenannten Due-Diligence-Prüfung nie sicher waren, was stimmte und was nicht oder was nachhaltig Substanz war oder was nicht, so kann ich mir einfach nicht vorstellen, wie die Behörde in der Lage sein soll, gewissermassen Licht ins Dunkel zu bringen.

Der Staat könnte zudem, so meine ich, in die unangenehme Situation kommen, nach langwierigen Verfahren etwas zurückzahlen zu müssen, nur weil eine falsche Zuordnung darüber vorgenommen worden ist, was nichtbetriebsnotwendige, ausschüttungsfähige Mittel und jederzeit realisierbare, nichtbetriebsnotwendige Aktiva sind.

Es ist sicher das Vernünftigste, hier der Mehrheit zuzustimmen. Ich gebe zu, es besteht noch ein Problem, das bereits Herr Schiesser angetönt hat, nämlich die Formulierung «unter Mitwirkung des Verkäufers» und entsprechend auch Buchstabe abis. Darüber muss der Nationalrat noch einmal nachdenken. Der entscheidende Punkt liegt aber darin, dass Bundesrat und Kommissionsminderheit regulieren, was vor dem Verkauf zu klären ist, und sie füttern damit den Verwaltungsapparat und vor allem die Steuer- und Unternehmensberater. Sie verzögern bis zu der erfolgten Abklärung Verkäufe und Nachfolgeregelungen in einem Mass, das zu hohen Kosten und höchstwahrscheinlich zu massiven Verzögerungen infolge nötiger Abklärungen führt.

Aus diesen Gründen ist es richtig, wenn wir der Mehrheit zustimmen.

**David Eugen (C, SG):** Ich möchte noch auf ein Argument von Kollege Schiesser eingehen, das mir selber auch sehr wichtig ist; es geht um die Frage der Rechtssicherheit. Er hat am Mehrheitsantrag beanstandet, es sei zu wenig Rechtssicherheit gegeben. Ich möchte dem erstens entgegenhalten, dass die Rechtslage für eine Unternehmensübertragung im Fall der Mehrheit sehr klar ist. Man weiss nämlich, wann besteuert wird. Es wird nur besteuert, wenn nachher innerhalb von fünf Jahren eine Ausschüttung erfolgt. Das ist ganz klar. Man weiss: Wenn innerhalb von fünf Jahren ausgeschüttet wird, kann besteuert werden.

Zweitens – und das haben wir im Gesetz ausdrücklich präzisiert – weiss man, was besteuert wird. Es trifft nicht zu, was Kollege Schiesser ausgeführt hat, dass im Mehrheitsantrag das Steuersubstrat nicht klar umschrieben sei. Es wird nämlich das besteuert, was in diesen fünf Jahren ausgeschüttet wird und was zum Zeitpunkt des Verkaufs vorhanden war. Das ist ein ganz klarer Tatbestand. Er ist weit klarer als das, was im Steueratbestand in der Fassung der Minderheit – es fällt schon auf, wenn man es liest, Frau Kollegin Forster hat es ausgeführt – mit jederzeit realisierbaren Aktiven umschrieben wird, die von der Steuerverwaltung ausgerechnet werden. Ich möchte also für den Mehrheitsantrag in Anspruch nehmen, dass er sehr viel Rechtssicherheit schafft; dies gegenüber dem heutigen Zustand, aber auch gegenüber dem Antrag der Minderheit.

Was kann der Verkäufer gegen die Besteuerung noch einwenden, wenn die Ausschüttung in diesen fünf Jahren kommt? Er kann zum einen einwenden, dass hier aus neuen betrieblichen Gewinnen ausgeschüttet wurde. Wenn das der Fall ist, findet keine Besteuerung statt. Ausserdem kann er einwenden – das ist der zweite mögliche Einwand gegen

eine Besteuerung im Fall der Mehrheit –, dass er nicht wusste und nicht wissen konnte, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entzogen wurden, dass das allein beim Käufer passiert ist.

Über diesen Einwand, den der Verkäufer noch vorbringen kann, haben wir in der Kommission noch sehr lange diskutiert; nämlich darüber, ob er berechtigt ist oder nicht. Er entspricht der geltenden Praxis der Kantone; Herr Frick hat das Urteil der Steuerkommission des Kantons Zürich angeführt. Nach meiner Meinung ist es richtig, diesen Einwand noch zuzulassen. Denn wenn es allein in der Hand des Käufers liegt, die Ausschüttung zu bewirken, und der Verkäufer überhaupt nichts dazu beigetragen hat und auch davon nichts wissen konnte, scheint es mir aus Steuergerechtigkeitsgründen sehr problematisch, ihn trotzdem ins Recht zu fassen.

Aus diesen Gründen ist die Lösung der Mehrheit bezüglich der Rechtssicherheit und der Erfassung des Vermögensertrages als Ausschüttungstatbestand richtig. Der Antrag der Minderheit Schiesser geht weit über den Vermögensertrag hinaus; er führt eigentlich eine Kapitalgewinnbesteuerung bei jeder Unternehmensübertragung ein. Man kann das wollen. Aber das hat nichts mehr mit der Vermögensertragsbesteuerung zu tun, bei der wir uns hier befinden. Der Einleitungssatz zu Artikel 20a hält es auch fest: Der «Ertrag aus beweglichem Vermögen» wird besteuert. Beim Antrag der Minderheit Schiesser könnte man das eigentlich nicht mehr sagen, weil das, was dieser vorsieht, nicht mehr Ertrag aus beweglichem Vermögen ist. Es handelt sich vielmehr um eine Kapitalgewinnbesteuerung.

Wir wollen, dass alles, was aus den Firmen herausgenommen wird, besteuert wird. Was in den Firmen bleibt und nicht ausgeschüttet wird, soll nicht als Vermögensertrag besteuert werden. Das ist die Grundkonzeption der Mehrheit, wie sie auch von den Kantonen immer so durchgeführt worden ist. Daran sollten wir jetzt hier bei der Gesetzgebung festhalten.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Ich habe beim Eintreten gesagt, dass ich drei Anforderungen an diese Vorlage stelle. Sie soll erstens klare Regeln schaffen. Sie soll zweitens Rechtsgleichheit zwischen Unternehmen schaffen, die Gewinne respektive Dividenden ausschütten, und Unternehmen, die diese thesaurieren. Die Vorlage soll drittens eine KMU-freundliche Regelung sein, und zwar sowohl für Unternehmer, die eine Beteiligung verkaufen wollen, wie auch für Unternehmer einer KMU, die eine Beteiligung kaufen wollen. Ich bin der Meinung, dass diese drei Ziele mit dem Vorschlag der Mehrheit nicht erfüllt werden, und ich sage Ihnen gerne, weshalb.

Zur ersten Anforderung: Ein Unternehmer, der seine Beteiligung verkaufen will, kann mit der Lösung der Mehrheit im Voraus nicht abschätzen, ob er die nichtbetriebsnotwendige Substanz einmal wird besteuern müssen oder nicht. Er ist von zwei verschiedenen Faktoren abhängig: erstens von der Finanzkraft des Käufers und zweitens vom Verhalten des Käufers. Klarheit würde aber aus meiner Sicht bedeuten, dass der Unternehmer solche Konsequenzen im Voraus abschätzen kann; das ist eben mit dem Vorschlag der Minderheit der Fall. An Klarheit mangelt es der Fassung der Mehrheit aber auch in folgendem Punkt: Der Erlös aus dem Verkauf soll nämlich nur dann besteuert werden, sofern dem Unternehmen nach dem Verkauf Mittel entnommen werden und der Verkäufer dabei mitgewirkt hat.

In der Kommission haben wir lange über diese Mitwirkung gesprochen. Ich sage es einmal ein bisschen einfach: Ein Verkäufer ist ja bei einer solchen Regelung einfach blöd, wenn er bei der Entnahme von Mitteln mitwirkt. Da ich davon ausgehe, dass Unternehmer nicht blöd sind – vor allem, wenn es darum geht, nicht unnötig Steuern zu bezahlen –, denke ich, dass wir heute schon abschätzen können, dass es bei der indirekten Teilliquidation nicht mehr zu Besteuerungen kommt. Damit schaffen wir doch letztlich einfach ein neues Steuerschlupfloch, nämlich die indirekte Teilliquidation. Rechtssicherheit bedeutet unter diesen Umständen: Sie müssen keine Steuern mehr bezahlen, wenn Sie einen reichen Käufer finden. Ein Experte in unserer Kommission



hat das in etwa so ausgedrückt: Wenn jemand mit der Lösung der Mehrheit bei einer indirekten Teilliquidation noch Steuern bezahlen muss, dann ist das ein Haftpflichtfall für den Berater.

Mit einer solchen Lösung verstossen wir – damit komme ich zur zweiten Anforderung – meines Erachtens aber auch gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit. Der Unternehmer, welcher sich über Jahre hinweg einen anständigen Lohn bezahlt und Dividenden ausgeschüttet hat und all dies als Einkommen versteuert, würde gegenüber dem Unternehmer, der seine Gewinne über Jahre hinweg thesauriert, krass diskriminiert. Nicht dass ich etwas dagegen hätte, wenn ein Unternehmer seine Gewinne nicht ausschüttet; das kann durchaus sehr gute Gründe haben. Aber was ich nicht unterstützen kann, ist eine Lösung, welche das eine Verhalten gegenüber dem anderen diskriminiert und damit gegen die Rechtsgleichheit verstösst.

Zur dritten Anforderung, zur KMU-Freundlichkeit dieser Vorlage: Gemäss Antrag der Mehrheit ist ein Verkauf nur noch attraktiv, wenn man einen Käufer findet, der so reich ist, dass er den Kaufpreis bezahlen kann, ohne dass er der Firma Geld entnehmen muss, zumindest nicht während der ersten fünf Jahre nach dem Verkauf. KMU-freundlich ist diese Regelung zwar für den Verkäufer, sofern er einen reichen Käufer findet. Er muss, sofern er diesen reichen Konzern findet, keine Steuern bezahlen. Unattraktiv ist diese Regelung aber für alle KMU, die eine Beteiligung kaufen möchten – und diese gibt es auch.

Gänzlich unattraktiv ist diese Regelung für das Management-Buy-out; dieses besteht ja gerade darin, dass das Management, welches eine Beteiligung kauft, den Kaufpreis mit dem firmeneigenen Geld bezahlt. Die Manager werden aber nicht mehr zum Zuge kommen, weil sich der Verkäufer mit der Regelung der Mehrheit lieber einen reichen Käufer angelt.

Zur Minderheit: Der Vorteil der Fassung der Minderheit liegt darin, dass die Regelung für jeden Verkäufer klar ist. Er kann bereits im Voraus und unabhängig davon, an wen er seine Beteiligung verkauft, abschätzen, wie hoch die Besteuerung ausfallen wird. Um den Interpretationsspielraum für die Rechtsprechung einzuschränken, haben wir die Umschreibung der nichtbetriebsnotwendigen Mittel im Gesetz selber genau definiert. Persönlich hätte ich das sogenannte «volle Portemonnaie» noch etwas extensiver definiert, als dies Herr Schiesser getan hat. Ich kann aber mit seinem Kompromiss leben, weil der Antrag der Minderheit einen weiteren Vorteil hat, nämlich dass er sowohl für die verkaufende wie auch für kaufende KMU attraktiv ist. Nicht nur reiche Konzerne sollen Beteiligungen kaufen können, sondern auch KMU. Wie ich bereits gesagt habe, möchte ich auch das Management-Buy-out nicht behindern.

Schliesslich wird mit der Lösung der Minderheit kein spezifisches Verhalten von Unternehmen bevorzugt oder benachteiligt. Der Unternehmer soll unternehmerisch entscheiden – nämlich das tun, was für das Unternehmen mittel- und langfristig am besten ist – und beim Entscheid nicht auf mögliche Steuerschlupflöcher spielen.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit Schiesser zu folgen.

**Schmid-Sutter Carlo (C, AI):** Für ein Ratsmitglied, das nicht in der WAK ist, ist diese sehr komplizierte Vorlage sehr schwer zu durchschauen. Wäre ich Mitglied der WAK, so würde ich nebst den grundsätzlichen Unterschieden zwischen Mehrheit und Minderheit, die durchaus bestehen, doch auch feststellen, dass die Beratung in Einzelheiten noch nicht ganz zu Ende ist. Denn es gibt hier Dinge, welche man durchaus noch verfeinern könnte. Was ich jetzt sage – wir sind ja nur Erstrat –, ist daher auch an den Zweitrat gerichtet.

Für mich kommt die Fassung der Minderheit aus einem ganz einfachen Grund nicht infrage: Wenn wir der Minderheit zustimmen, dann ist das ein Beschäftigungsprogramm für unsere Steuerverwaltung. Bei jedem Verkauf einer Beteiligung hat die ganze Abklärung vorgenommen zu werden, welche hier etwas als Schreckgespenst vor mir steht. Wenn man der

Mehrheit zustimmt, dann hat die Steuerverwaltung die entsprechenden Abklärungen nur dann vorzunehmen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungsverkauf Substanz ausgeschüttet wird. Ich gehe davon aus, dass das nicht zu hundert Prozent der Fall sein wird. Deshalb meine ich auch etwas aus einer kantonalen Sicht heraus, wir sollten unsere Steuerverwaltungen nicht mehr auf Trab halten, als unbedingt notwendig ist.

Was mich an der Fassung der Mehrheit allerdings etwas stört, ist in der Tat die Frage, die Frau Sommaruga gestellt hat, ob mit der Mitwirkung nicht ein aprioristisches Schlupfloch da ist. Wird diese Frage à fonds beantwortet oder nicht? Das ist eine Frage, die im Nationalrat noch einmal ganz gründlich überprüft werden muss.

Ein weiterer Punkt, bei dem ich für Herrn Schiesser grosse Sympathien habe, ist seine Warnung, mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der betriebsnotwendigen Substanz würden dem Bundesgericht weitere Möglichkeiten zum Einschreiten gegeben. Hier würde sich durchaus die Frage stellen, ob nicht der Zweitrat jenen unteren Teil des Apparates der Fassung der Minderheit, bezogen auf den Begriff der «betriebsnotwendigen Substanz», mutatis mutandis in die Fassung der Mehrheit einbauen könnte. Denn wenn man auf Gesetzesstufe saubere Elemente zur Beurteilung dessen, was betriebsnotwendig ist und was nicht, aufstellen kann, dann ist das allemal besser, als wenn das Bundesgericht das tun muss.

Aufgrund dieser beiden Punkte, also der Frage der Mitwirkung und der Definition der betriebsnotwendigen Substanz, muss ich der Mehrheit zustimmen und kann der Minderheit leider nicht zustimmen.

**Jenny This (V, GL):** Ich bin auch nicht Kommissionsmitglied, aber ich gehöre zu denen im Rat, die diese Übung vor einigen Jahren durchgespielt haben.

Ich muss sagen, mit der Fassung der Mehrheit ist es für einen, der leitender Angestellter ist, praktisch unmöglich, einen Betrieb zu übernehmen. Er kann es wohl, ich habe das auch gemacht, aber mit einem unheimlich komplizierten Konstrukt. Sie müssen einen Dritten suchen, der sehr viel Geld hat, dieses Geld mindestens fünf Jahre nicht anfassen will und für Sie Sympathien empfindet. Er muss den ganzen Betrieb «posten», und Sie gehen nachher als Manager – für dieses Management-Buy-out – hin und kaufen ihm die betriebsnotwendigen Teile ab. Der Verkäufer seinerseits geht hin und kauft die nicht betriebsnotwendigen Teile zurück. Nur auf diese Art ist es möglich, einen Betrieb überhaupt zu übernehmen. Aber diese Dummen finden Sie praktisch nicht, die als Dritte für einen Käufer – also für einen, der den Betrieb weiterführen will – hinstehen und dieses Geld mit allen Risiken sicherstellen und bereit sind, diese Mittel fünf Jahre nicht anzugreifen. Ich habe jetzt den Vertretern von Mehrheit und Minderheit zugehört, und wenn ich ihre Vorschläge mit meiner Sicht als ehemaliger Käufer, der dieses Management-Buy-out durchgespielt hat, vergleiche, dann neige ich dazu, der Minderheit zu folgen.

Sie müssen sich einfach fragen, ob Sie Bedingungen schaffen wollen, die jemandem aus dem Betrieb ermöglichen, diese Unternehmung zu übernehmen, oder ob Sie das nicht wollen. Im Klartext für unsere Regionen: Wollen Sie die Arbeitsplätze und das Unternehmen in der Region behalten, oder wollen Sie, dass das jemand kauft und nachher ausgliedert? Da, das muss ich ganz klar sagen, sind die Anreize der Mehrheit falsch.

Es wurde auch gesagt, wer denn nach Annahme des Mehrheitsantrages noch Dividenden auszahlen soll. Das machen wirklich nur die ganz Dummen, wenn man nachher bei einem allfälligen Verkauf den Gewinn ohne Steuern herausnehmen kann. Da sind mir der Entwurf des Bundesrates und der Antrag der Minderheit viel, viel sympathischer.

Jetzt wird mit dem administrativen Aufwand argumentiert. Den kenne ich. Sie glauben ja nicht, Herr Schmid, dass irgendeine Geschäftsübergabe passiert, ohne dass das Steueramt ganz genau schaut, welche Transaktionen hier vor sich gehen. Das kenne ich aus Erfahrung. Mit Vorteil klären

Sie das vorher ab. Dann wissen Sie genau, was auf Sie zukommt. Kollegin Forster hat Recht: Es ist sehr schwierig, bei einzelnen Betrieben die nichtbetriebsnotwendigen Mittel festzulegen, und es ist von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. Aber das müssen Sie so oder so im Gespräch mit dem Steueramt festlegen.

Kollege Frick hat darauf hingewiesen, das Problem reduziere sich mit der Reduktion der Doppelbesteuerung. Natürlich reduziert sich das. Trotzdem wird nur ein ganz Naiver, auch wenn wir die Dividendenbesteuerung minimieren, mit dem Konstrukt der Mehrheit überhaupt noch Dividenden ausbezahlen.

Ich möchte Sie aus Sicht eines Betroffenen, aus Sicht von jemandem, der das durchgespielt hat, bitten, der Minderheit zuzustimmen.

**Schweiger Rolf (RL, ZG):** Es ist eine Erfahrungstatsache, dass jede nur erdenkliche Steuerregelung Vor- und Nachteile hat. Bei einer Abwägung all dessen, was da zur Diskussion steht, bin ich aber doch zur Auffassung gekommen, dass der Antrag der Mehrheit der bessere ist. Ich möchte ergänzend einige Gründe erwähnen.

Was den Aufwand anbetrifft, den Herr Jenny so oder so befürchtet, irrt er, und zwar aus dem einfachen Umstand, dass sich dann, wenn gemäss der Mehrheit befunden wird, die steuerliche Frage der nichtbetriebsnotwendigen Substanz dann – und nur dann – stellt, wenn überhaupt Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist für jeden von uns relativ leicht begreifbar, dass solche Fälle zwar vorkommen, ihre Häufigkeit aber auch nicht annähernd dem Total an Handel mit gewerblichen Firmen entspricht. Wenn der Mehrheit zugestimmt wird, dürfte das Verhältnis der Fälle, bei denen eine Untersuchung vorkommt, im einstelligen Prozentbereich bleiben – gegenüber den Vorstellungen, die dem Antrag der Minderheit obliegen.

Ein weiterer Grund: Frau Sommaruga hat gesagt, es würden dadurch Steuerschlupflöcher geöffnet. Es wird dadurch fast der Eindruck erweckt, es würden dem Staat aus solchen Transaktionen generell und prinzipiell Steuern entgehen. Das ist in dieser Absolutheit nicht richtig.

Wenn nichtbetriebsnotwendige Substanz im Zuge eines Verkaufs an den Erwerber übergeht, dann bleibt diese Substanz in dieser übergegangenen Gesellschaft drin, und irgendwann kommt diese Substanz zur Besteuerung, nämlich dann, wenn sie ausgeschüttet wird. Die Frage ist also letztlich nur die, zu welchem Zeitpunkt was besteuert wird. Nun kommt die meines Erachtens entscheidende Frage: Ist es für eine übernehmende Firma nicht ebenfalls von Bedeutung, Reserven haben zu können, die nicht total betriebsnotwendig sind? Ist es vernünftig, unsere Wirtschaft via Steuerrecht so zu konzipieren, dass Gesellschaften nur noch aus absolut betriebsnotwendigen Mitteln bestehen, plus gewisse, beispielsweise im Vorschlag der Minderheit, Liquiditätsreserven von 25 Prozent des Umsatzes? Man kann diese Frage so oder anders beantworten. Ich aber glaube, dass starke Gesellschaften mit Reserven langfristig für die Wirtschaft besser sind; es sollte nicht zu Situationen kommen, in denen bei jedem Handwechsel die Tendenz besteht, nichtbetriebsnotwendige Mittel aus der Gesellschaft herauszunehmen.

Noch eine Frage bezüglich der Attraktivität für den Käufer, also für die Jungunternehmen zum Beispiel: Wenn nichtbetriebsnotwendige Substanz mitgeht, wird dieser Umstand selbstverständlich beim Kaufpreis berücksichtigt. Der Umstand, dass dann derjenige, der verkauft, auf diesen nichtbetriebsnotwendigen Substanzen keine Steuern zu bezahlen hat, wirkt sich auf den Kaufpreis mindernd aus. Selbstverständlich ist diese Minderung des Kaufpreises vom Erwerber aus gesehen etwas Aufgeschobenes, denn irgendwann werden ja Ausschüttungen geschehen, bei denen er dann Steuern bezahlen muss. Aber im Zeitpunkt, wo er ein neues Unternehmen kauft, wo also bei ihm tendenziell am ehesten Liquiditätsprobleme bestehen, kann er von einem tieferen Kaufpreis profitieren.

Die Summe all dessen, die Summe all dieser Vorteile, ist nach meinem Dafürhalten grösser als die zweifellos auch

bestehenden Nachteile, die zudem, wie ja Kollege Schmid bezüglich der Präzisierung gesagt hat, allenfalls im Zweitrat geregelt werden können.

**Germann Hannes (V, SH), für die Kommission:** Wir haben aus dieser Diskussion zweifellos den Schluss ziehen können, dass der zweite Teil der Vorlage, das Teilbesteuerungsverfahren, ebenfalls sehr wichtig ist. Aber das konnten wir bei diesen dringenden Anpassungen nicht mit einbeziehen.

Zum Votum von Frau Sommaruga möchte ich noch etwas hinzufügen. Sie hat die Regelung über die Mitwirkung auf eine Art und Weise infrage gestellt, die eigentlich schon fast als polemisch bezeichnet werden muss. Wir haben ursprünglich nämlich eine Version auf dem Tisch gehabt, in der von aktiver Mitwirkung gesprochen wurde. Dann ist seitens der Steuerverwaltung die von Frau Sommaruga zitierte Äusserung gefallen. In der Kommission haben wir eingesehen, dass die Version mit der aktiven Mitwirkung nicht mehrheitsfähig ist. Darum ist man ja davon weggekommen und umschreibt die Mitwirkung jetzt in Buchstabe abis.

Jetzt komme ich zu Herrn Jenny, der auch meint, mit dem Mitwirkungskriterium falle praktisch niemand mehr unter den Ersatztatbestand der indirekten Teilliquidation. Sie müssen sich einfach vorstellen: Sie sind ein Unternehmer, Sie haben die Mehrheit. Beweisen Sie mir einmal, dass Sie nicht wissen, was in einer Beteiligung, die Sie weitergeben, alles an Substanz drin steckt. Es ist doch völlig illusorisch, dass Sie das nicht wissen oder hätten wissen müssen. Der Unternehmer kennt das Unternehmen doch eigentlich am besten – höchstens sein Steuerberater oder sein Unternehmensberater kennt es womöglich noch ein bisschen besser.

Im Grunde genommen könnte man die Sache also auch ins Gegenteil umkehren und sagen: Eine Mitwirkung kann praktisch in jedem Fall vorausgesetzt werden. Es steht in der Bestimmung ja nicht nur, dass eine Mitwirkung vorliegt, wenn der Verkäufer «weiss», dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden, sondern es steht dort auch, dass eine Mitwirkung vorliegt, wenn der Verkäufer es «wissen muss». Ein Unternehmer, der ein gutes Unternehmen führt, das allenfalls auch überflüssige Substanz hält, weiss in der Regel ziemlich genau Bescheid über seine Bilanz. Darum könnte man es auch ins Gegenteil umkehren. Ich bin darum froh um die Anregung von Carlo Schmid-Sutter, dass man im Zweitrat noch einmal genau anschaut, wie sich das verhält. Wir haben diese Bestimmung nicht hereingenommen, um Schlupflöcher zu schaffen, sondern wir haben sie im Gegenteil hereingenommen, um Steuerumgehungen zu verhindern zu können. Ich bitte einfach darum, die Auslegeordnung der Kommissionsmehrheit nicht ins Gegenteil zu verkehren.

Ich möchte auch die Anregung betreffend die betriebsnotwendige Substanz gerne aufnehmen. Das ist ein guter Hinweis. Damit könnte ein noch bestehender Schwachpunkt in der Version der Mehrheit beseitigt werden. In der Fassung der Minderheit Bundesrat/Schiesser – (*Heiterkeit*) Bundesrat und Schiesser, Entschuldigung; das kommt davon, wenn man den Schrägstrich nicht aussprechen kann, aber es kann alles noch kommen zu seiner Zeit – ist, natürlich mit einem gewissen Interpretationsbedarf, klar umschrieben, was als nichtbetriebsnotwendige Substanz oder als ausschüttungsfähiges Substrat oder als was auch immer Sie das bezeichnen wollen, erfasst werden kann. Das habe ich ausdrücklich als Stärke dieser Version gewürdigt. Man könnte das zum Beispiel als zusätzlichen Buchstaben aber übernehmen. Aber das müsste nach meiner Ansicht, weil wir es nicht im Detail erörtert haben, der Nationalrat vertieft diskutieren. Wenn er bei der Mitwirkung eine bessere Lösung findet, werden wir dieser besseren Lösung nicht im Wege stehen. Ich bitte Sie daher noch einmal, hinter dem Antrag der Mehrheit zu stehen. Das ist die beste Ausgangslage, um eine noch bessere Lösung zu finden.

**Präsident (Büttiker Rolf, Präsident):** Weil der Kommissionsprecher Herrn Schiesser zum Bundesrat befördert hat, hat

Herr Schiesser das Recht, noch einmal zu sprechen. (*Heiterkeit*)

**Schiesser** Fritz (RL, GL): Danke, Herr Präsident, aber ich lasse Herrn Bundesrat Merz gerne noch im Amt, das ist kein Problem. Ich habe von Amtsdauern mit «n» am Schluss gesprochen. (*Heiterkeit*)

Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung: Ich erlebe diese Diskussion wirklich als auf eine Art und Weise geführt, die die Qualitäten dieses Rates zeigt. Dass man eine derartige Diskussion über ein derart schwieriges Thema so führen kann, das zeigt meines Erachtens die Qualitäten dieses Rates. Ich erlaube mir diese Bemerkung als alt Präsident dieses Rates. Jetzt noch zwei Bemerkungen zum Thema. Zum ersten möchte ich noch einmal etwas hervorheben, weil ich den Eindruck gehabt habe, da und dort könnte ein Missverständnis im Zusammenhang mit der Frage entstanden sein, wer denn eigentlich die Steuern bezahlt, über die wir diskutieren. Es ist der Veräusserer, der diese Steuern bezahlt und nicht das Unternehmen.

Zum zweiten, zum Argument von Herrn Kollege Schweiger bezüglich des tieferen Kaufpreises: Das leuchtet an sich ein, dass der Veräusserer das Element als kaufpreiswirksam einstuft, wenn er praktisch mit Sicherheit annehmen kann, dass er keine Steuern bezahlen muss. Das ist aber ein weiterer negativer Punkt bei mehreren Bewerbern, kapitalkräftigen und nichtkapitalkräftigen; ein weiterer negativer Punkt auf der Seite der Jungunternehmer und des Managements. Das führt wiederum dazu, dass man sich als Veräusserer sagt: Auch wenn ich einen tieferen Kaufpreis bekomme, ist es mir wichtiger, dass ich während dieser fünf Jahre praktisch Klarheit habe. Und damit verkaufe ich an den Kapitalkräftigen und nicht an den Jungunternehmer oder an das Management. Ein tieferer Kaufpreis ist ja Ausdruck der Bonität des Schuldners.

Wenn wir wollen, dass Management-Buy-outs erfolgen bzw. Jungunternehmer beim Erwerb eines Unternehmens Erfolg haben können, dann ist die Mehrheitsfassung nicht geeignet, die Voraussetzungen dazu zu schaffen.

Auch nach dieser Diskussion bleibe ich bei der Minderheit und werde für den Minderheitsvorschlag stimmen.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich kann mich Herrn Schiessers Würdigung dieser Debatte mit Überzeugung anschliessen, nicht nur, weil ich selber auch einmal Angehöriger Ihres Rates war, sondern weil das heute meine Überzeugung gestärkt hat.

Wir haben auf der einen Seite Herrn Jennys Votum eines Praktikers gehört, nach dem eigentlich eine Abstimmung hätte stattfinden können, weil er die Minderheit auf eine sehr einleuchtende Weise vertreten hat. Aber wir hatten auf der anderen Seite auch die grundsätzliche Problematik, die sich bei all diesen Steuerfragen stellt – Herr Schweiger hat eingangs darauf hingewiesen –: Geld ist eben nicht Geld! Geld kommt in den verschiedensten Formen daher: als Schulden, als Guthaben, als cash, sogar als virtuelle Forderungen. Spannend ist aus der Sicht der Gesetzgebung bei Steuern immer die Umwandlung des einen Zustandes von Geld in einen anderen Zustand; die Metamorphosen des Geldes sind das Spannende. Das ist ja einer der Vorgänge, die wir hier zu beurteilen haben.

Spannend wird es eben auch, wenn man schaut, auf welchem Abstraktionsniveau wir legislieren. Die Bundesverfassung sagt einfach: Wir müssen die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestalten; das ist die oberste Abstraktionsstufe. Darunter kommt das Gesetz, das sagt: Das sind die Tatbestände, die Objekte, die Subjekte, die Verfahren, aufgrund derer wir besteuern. Dann kommt die dritte Stufe: Das ist die Verordnung, das Kleingedruckte. Das ist das, was man mit dem Minderheitsantrag eigentlich ins Gesetz schreiben möchte, indem man sagt: Statt dass wir die Unwägbarkeiten, die Schwierigkeiten in den Verordnungen regeln, packen wir sie ins Gesetz, in die zweite Abstraktionsstufe, und nehmen das Kleingedruckte mit. Daher kommt eigentlich der Minderheitsantrag recht komplex da-

her. Aber es ist nur das Bemühen, auf dieser Stufe mehr Klarheit und damit eben auch mehr Rechtssicherheit zu schaffen, weil dann, wenn die Gesetzgebung zu Ende ist, irgendwann die Gerichtspraxis beginnt. Am Umfang der Gerichtspraxis kann man ja oft auch die Qualität der Gesetzgebung messen. Ich habe mit Herrn Schiesser etwas die Befürchtung, dass es wieder zu neuen Gerichtsfällen führen könnte, wenn Sie hier den untersten Teil der Abstraktionsstufen, die Verordnung, ausblenden.

Jetzt ein paar Bemerkungen zu den Anträgen von Mehrheit und Minderheit.

Zunächst zum Antrag der Mehrheit: Ich glaube, der Antrag der Mehrheit beinhaltet das Problem, dass für die Steuerfolgen beim Erwerb nach wie vor die Kaufkraft des Erwerbenden massgebend ist. Eine potente Erwerberin, ein potenter Erwerber, der oder die über die notwendigen Mittel zur Bezahlung des Kaufpreises verfügt, kann ja ohne weiteres fünf Jahre warten, bis er einmal Substanz ausschüttet. Damit ist das Verhalten trotzdem ein wichtiger Punkt in diesem Mehrheitsantrag. Weiter ist der Verkäufer faktisch gezwungen, bei der zuständigen Behörde einen Vorbescheid zu erwirken. Ich richte mich jetzt auch etwas an Herrn Schmid: Ich habe Verständnis für die Forderung, dass wir keine administrativen Friedhöfe schaffen; das will ich auch nicht. Aber wenn Sie der Mehrheit zustimmen, muss eben doch ein Vorbescheid erwirkt werden; darum kommt man nicht herum. Da muss die Höhe der nichtbetriebsnotwendigen, ausschüttungsfähigen Substanz zum Zeitpunkt der Veräusserung festgestellt werden. Daran führt nichts vorbei.

Das Verfahren, das dann nötig wird, ist letztlich ein Nachsteuerverfahren. Wir wissen, wie aufwendig so ein Nachsteuerverfahren ist. Es hat administrativ dieselben Folgen; vielleicht hat es noch umfangreichere Folgen, als wenn Sie die Erhebungen zum Zeitpunkt der Besteuerung machen. Mit jedem Jahr, in dem die Substanzausschüttung hinausgezögert werden kann, wird das Erheben schwieriger.

Bei einer Teilveräusserung von Anteilen von weniger als 20 Prozent – das ist ein Thema, das ich in der Diskussion nicht gehört habe, das man aber auch noch bedenken muss – hat die Steuerbehörde bis zu fünf Jahre zu warten, bis sie weiss, ob wegen einer weiteren Teilveräusserung die Schwelle von 20 Prozent erreicht ist. Wenn dies der Fall ist, beginnt die fünfjährige Frist von neuem zu laufen. Das kann bedeuten, dass es bis zu zehn Jahre dauern kann, bis eine Substanzentnahme endlich veranlagt wird. Zehn Jahre sind für ein Unternehmen eine sehr lange Frist.

Nun zu einem Punkt, der aus unserer Sicht besonders problematisch ist: zur Mitwirkung des Verkäufers. In der Kommission sind Anträge gestellt worden, die sogar von der aktiven Mitwirkung sprachen. Jetzt hat man das etwas gemildert; in Artikel 20a Buchstabe abis wird die «Mitwirkung» erwähnt. Aber auch das ist nach meiner Auffassung immer noch problematisch. Ich würde die Mitwirkung in der zweiten Runde eher aus dem Gesetzestext entfernen.

Ein Wort zum Minderheitsantrag Schiesser. Es ist ein Antrag, den der Bundesrat unterstützt, weil er einfach am nächsten an seiner eigenen ursprünglichen Fassung liegt. Er ist mit der Integration der Verordnungsbestimmungen in das Gesetz einfach erweitert. Er findet unsere Zustimmung, weil wir der Meinung sind – entgegen dem, was auch behauptet wurde –, dass die Sache damit einfacher wird. Sie wird einfacher, weil im Gesetz die Verordnung bereits enthalten ist. Es gibt dadurch auch mehr Rechtssicherheit. Damit ist die Zielsetzung des Bundesrates erfüllt. Im Übrigen war es – das darf ich in Klammern sagen – nie die Absicht des Bundesrates, die Kapitalgewinnbesteuerung gewissermassen schleichend einzuführen. Das ist nicht so, das kann ich Ihnen an verschiedenen Beispielen nachweisen.

Ein Wort noch zum «vollen Portemonnaie», zum steuerbaren Substrat. Die tatsächliche Besteuerung beim Veräusserer der Beteiligungsrechte hängt von zwei weiteren Bedingungen ab. Das «volle Portemonnaie» muss, sofern der Steuerpflichtige nicht einen höheren Bedarf nachweist, mit einer mit 25 Prozent des Umsatzes berechneten betriebsnotwendigen Liquiditätsreserve gekürzt werden – das ist,

Frau Forster, etwas zufällig und willkürlich, das gebe ich zu. Der verbleibende Betrag ist aber schliesslich nur steuerbar, wenn er handelsrechtlich auch ausschüttungsfähig ist. Was ein handelsrechtlich ausschüttungsfähiger Gewinn ist, weiss jedes Unternehmen. Da brauchen Sie keine zusätzlichen Definitionen mehr. So viele Kautelen zur Gewährung der Rechtssicherheit sind im Mehrheitsantrag nach meiner Beurteilung nicht enthalten. Der Mehrheitsantrag bietet die fünfjährige Frist, aber die Frage der Substanzentnahme ist damit eben trotzdem noch offen. Der Minderheitsantrag hat demgegenüber den Vorteil, dass die Umschreibung des «vollen Portemonnaies» eben im Gesetz und nicht mehr auf der Verordnungsebene situiert ist. des «vollen Portemonnaies» eben im Gesetz und nicht mehr auf der Verordnungsebene situiert ist.

Im Gegensatz zur heutigen Praxis – und das ist ein Punkt, den auch Herr Jenny angesprochen hat – werden Management-Buy-outs, Leverage-Buy-outs und Absorptionen ohne Steuerfolgen für den Veräusserer über die Bühne gehen. Die Übertragung von Unternehmen an Dritte oder infolge von Generationenwechsel wird daher reibungslos und ohne unwägbar Steuerfolgen vollzogen werden, sofern und soweit eben keine ausschüttungsfähigen Mittel übertragen werden. Angesichts dieser Ausgangslage ist es eigentlich logisch, dass der Bundesrat sich dem Minderheitsantrag anschliesst in der Hoffnung, dass im Zweitrat die hier aufgetretenen Pendenzen noch behandelt werden. Wir haben sie situiert; ich glaube, man sieht, wo allenfalls noch Anpassungsbedarf besteht. Aber in jedem Fall ist eines sicher: Wir werden in diesem Punkt keine ideale Lösung finden. Das geht wie bei fast allen Steuergesetzen: Sie müssen optimieren, Sie müssen die verschiedenen Unzufriedenheiten gegeneinander abwägen, denn ein Steuergesetz ist erst dann gut, wenn alle gleich unzufrieden sind. Und vorläufig haben wir diesen gemeinsamen Grad der Unzufriedenheit in dieser Frage wahrscheinlich noch nicht gefunden.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 31 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 9 Stimmen

#### Bst. b – Let. b

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Bei der Transponierung, also beim Verkauf an sich selbst, hat sich die Kommission weitgehend am Entwurf des Bundesrates orientiert. Auch hier wird wie bei der indirekten Teilliquidation nach einer objektiven gesetzlichen Lösung gesucht. Die Regelung gilt zwar für alle Beteiligungsrechte des Privatvermögens, sie kommt jedoch nur zum Tragen, wenn die Beteiligungsrechte auf eine Kapitalgesellschaft oder -genossenschaft übertragen werden, an welcher der Verkäufer nach der Übertragung zumindest zu 50 Prozent beteiligt ist. Darum auch diese seltsame Ausdrucksweise «Verkauf an sich selbst»: Der Verkäufer bringt Anteile aus seinem Privatvermögen ein und hat nachher die Mehrheit im Unternehmen. Darum verkauft er die Anteile letztlich an sich selbst. Im Rahmen des Teilbesteuerungsverfahrens hat der Verkäufer die Differenz zwischen dem vom Käufer erhaltenen Gegenwert und dem Nennwert der übertragenen Beteiligungsrechte zu besteuern. Im Sinne der bestehenden Agio-Lösung kann die Gegenleistung nach wie vor auf offenen Reserven gebucht werden. So ist es möglich, die Besteuerung vom Vermögensertrag bis zur Ausschüttung aufzuschieben. Die Transponierungsregelung gilt wiederum sinngemäss zur indirekten Teilliquidation für Übertragungen, die mehrere Beteiligte gemeinsam vornehmen. Die Kommission lehnt sich wie gesagt bei der Transponierung an den bundesrätlichen Entwurf an. Die Kommissionsmehrheit präzisiert allerdings, dass die Besteuerung erst ab einem Verkauf von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft oder Genossenschaft eintritt, auch dies im Bestreben, nicht für jede kleinste Veräusserung eines Anteilsrechtes ein Steuerungsverfahren auszulösen. Der Bundesrat und die Eidgenössische Steuerverwaltung

haben übrigens ihr Verständnis für die Hürde von 5 Prozent geäußert. Sie haben gesagt, sie könnten damit leben. Aber wir hören das nachher sicher noch einmal. Ich bitte Sie, sich auch hier der Kommissionsmehrheit anzuschliessen und damit bei unserem System zu bleiben.

**Sommaruga Simonetta (S, BE)**: Bei der Transponierung geht es eigentlich um ein Geschäft mit sich selber. Ich übertrage meine Beteiligung an eine Gesellschaft, die ich zu mindestens 50 Prozent selber beherrsche. Wirtschaftlich gesehen bleibt der Aktionär also der Eigentümer der Aktien – und das ist der zentrale Unterschied zum Verkauf von Aktien.

Wer Aktien verkauft und einen privaten Kapitalgewinn macht, muss diesen nicht versteuern. Bei der Transponierung hingegen geht es eben nicht um einen Verkauf. Der einzige Beweggrund, weshalb man eigene Aktien in eine Gesellschaft transponiert, ist die Steuerersparnis. Hingegen gibt es verschiedene Gründe, weshalb man Aktien verkauft.

Die Transponierung ist selbstverständlich legal, und es ist auch nichts dagegen einzuwenden. Aber es gibt keinen sachlichen Grund – und deshalb wehre ich mich hier auch dagegen –, weshalb man Erträge, die bei einer Transponierung anfallen, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen besteuern sollte. Es macht doch keinen Unterschied, ob man eine Beteiligung von 2,5 oder 10 Prozent zur eigenen Gesellschaft verschiebt. Die Regel ist überall die gleiche: Wenn Kapitalerträge anfallen, dann werden diese besteuert. Aktieninhaber müssen ihre Dividenden auch für jede einzelne Aktie versteuern, und es ist noch niemandem in den Sinn gekommen, dass man Dividenden nur besteuern muss, wenn man über ein Aktienmultipaket verfügt.

Die Mehrheit will nun aber eine Ausnahme schaffen für all jene, die eine Beteiligung von weniger als 5 Prozent an ihre eigene Firma transponieren. Man hat damit argumentiert, dass es keinen Sinn mache, wenn man die Verschiebung von ein paar wenigen Aktien besteuere. Man könne diese Besteuerung ohnehin einfach umgehen, indem man die Aktien an der Börse verkaufe und diese eine Stunde später über die eigene Gesellschaft wieder kaufe.

Unsere Experten in der Kommission haben übereinstimmend gesagt, dass ein solches Vorgehen ein klarer Fall von Steuerumgehung wäre, weil es keinem anderen Zweck dient als eben der Steuerumgehung, und dass ein solches Verhalten deshalb von den Steuerbehörden auch entsprechend geahndet würde.

Ich meine, wir müssen doch als Gesetzgeber nicht jede Absicht, Steuern zu umgehen, schon im Voraus mit einer Ausnahme belohnen. Unsere Aufgabe ist es, sachgerecht und aufgrund von objektiven Kriterien zu entscheiden. Ich bitte Sie, in diesem Sinn der Minderheit zu folgen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 30 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 7 Stimmen

#### Übrige Bestimmungen angenommen Les autres dispositions sont adoptées

#### Ziff. 1 Art. 214 Abs. 2bis

##### Antrag der Minderheit

(David, Frick, Slongo, Wicki)

Den Steuerpflichtigen, für die der Tarif nach Absatz 2 zur Anwendung kommt und die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird eine Ermässigung im Umfang von 10 Prozent des Steuerbetrages, höchstens aber von 2000 Franken gewährt.

(Siehe auch Titel; Ziff. II Abs. 2, 4)

#### Ch. 1 art. 214 al. 2bis

##### Proposition de la minorité

(David, Frick, Slongo, Wicki)

Une réduction de 10 pour cent du montant de l'impôt, mais au plus de 2000 francs, est accordée aux contribuables qui

font effectivement ménage commun et auxquels s'applique le barème prévu à l'alinéa 2.  
(Voir aussi titre; ch. II al. 2, 4)

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Die WAK-SR hat dem Bundesrat bereits frühzeitig ihren Willen dargelegt, mit dem Abschluss der Beratungen zur Unternehmenssteuerreform II eine Lösung zur Beseitigung respektive Milderung der Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren vorlegen zu können. Anlässlich unserer letzten WAK-Sitzung im Februar hat Bundesrat Merz die Kommission über den Stand der Vorbereitungen der Vorlage über die Sofortmassnahmen im Bereich der Ehegattenbesteuerung informiert. Vorgesehen war und ist, dass die Vorlage dem Parlament bereits im zweiten Quartal dieses Jahres unterbreitet wird. Nach den jüngsten Mitteilungen, die wir aus dem EFD erhalten haben, kann diese Terminvorgabe eingehalten werden.

Weil es sich um ein einfaches Modell mit einem Ehepaarabzug und einem Doppelverdienerabzug handelt, wird es uns möglich sein, die Vorlage über die Ehegattenbesteuerung gleichzeitig mit dem noch ausstehenden Hauptteil der Unternehmenssteuerreform II zu beraten und abzuschliessen. Gemeint ist damit aber nicht, die beiden Ansinnen miteinander zu verknüpfen. Die Kommission hat mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, die Vorlage des Bundesrates abzuwarten und nicht bereits im Rahmen der dringenden Anpassungen bei der Unternehmenssteuerreform II selber Anträge zur Ehegattenbesteuerung zu stellen.

Ich möchte Sie darum im Namen der Kommissionsmitglieder hier im Rat auffordern, zu diesem Zeitpunkt auf eine ausgedehnte materielle Debatte zur Ehegattenbesteuerung zu verzichten und den Antrag der Minderheit David, dem inhaltlich durchaus gewisse Sympathien abzugewinnen sind, aus formellen Gründen und aus Gründen des Vorgehens abzulehnen.

**David Eugen (C, SG)**: Ich danke dem Kommissionspräsidenten und Sprecher der Mehrheit für die Sympathie; das ist sicher sehr wichtig bei diesem Anliegen. Aber Sie werden zugeben, dass Sympathie in dieser Sache nicht mehr genügt. Es muss auch einmal gehandelt werden. Kollege Lauri hat im Einleitungsvotum zur Unternehmensbesteuerung beklagt, es sei zweieinhalb Jahre gegangen, bis man dieses schwierige Problem gesetzgeberisch angegangen sei und eine Lösung formuliert habe. Wir stehen hier vor einer Geschichte, die auf Bundesebene über zwanzig Jahre gedauert hat, und damit vor einem Problem, das auch nach dieser Zeitdauer noch nicht gelöst worden ist. Mit anderen Worten: Der Zeitdruck ist hier also wesentlich grösser als bei dem, was wir jetzt im Rahmen der Unternehmensbesteuerung besprochen haben. Dies zum Ersten.

Zum Zweiten betrifft dieser Bereich viel mehr Leute als der Bereich, den wir jetzt bei der Unternehmensbesteuerung besprochen haben. Ich bitte Sie, mich nicht falsch zu verstehen: Ich bin dafür, dass wir bei der Unternehmensbesteuerung diese Schritte machen, aber ich kann mich nicht damit abfinden, dass wir bei der Ehepaarbesteuerung die Dinge nicht ebenso konsequent und zügig an die Hand nehmen und dort nicht auch eine Lösung vorschlagen.

Herr Bundesrat Merz hat in seinem Votum erklärt – ich möchte dafür danken und es auch absolut unterstützen –, dass es hier um eine Frage der sozialen Gerechtigkeit geht. Es findet bei der Bundessteuer eine Diskriminierung der Ehegatten statt. Diese Diskriminierung dauert schon sehr lange an. Die Beseitigung dieser Diskriminierung ist, wie Sie es formuliert haben, eine Frage der sozialen Gerechtigkeit. Daher ist es dringend, dass wir diese Diskriminierung beseitigen und die Lösung des Problems nicht weiter hinausschieben.

Was heisst das konkret? Wenn wir wirklich wollen, dass die Ehepaare mit der Steuerrechnung des Jahres 2008 aufgrund von Sofortmassnahmen teilweise von dieser Diskriminierung befreit werden, müssen wir jetzt handeln. Wir können die Lösung des Problems nicht weiter hinausschieben,

weil die Zeit sonst nicht ausreicht, um die Regelung in Kraft zu setzen.

Daher hat sich die Minderheit entschlossen, diesen Antrag jetzt auch zu stellen, damit diese Diskriminierung endlich, auf das Jahr 2008 hin, beseitigt wird. Den Vorschlag des Bundesrates, der vor drei Tagen bei uns eingetroffen ist, danke ich sehr. Ich bin froh – und möchte das jetzt nicht unbescheiden auch unserer Minderheit anrechnen –, dass der Bundesrat am letzten Freitag endlich entschieden hat, damit er heute auch etwas präsentieren kann. Ich bin froh darum; es hat sich gelohnt, nur schon deswegen diesen Minderheitsantrag zu stellen. Der Bundesrat sieht aber vor, dass das Ganze wiederum ein Jahr hinausgeschoben wird: Die Diskriminierung bei den Ehegatten soll also, nach dem bundesrätlichen Vorschlag, erst im Jahr 2009 wirklich – teilweise – beseitigt werden.

Wir können uns eigentlich damit nicht abfinden, das muss ich hier sagen. Darum halten wir an unserem Antrag fest; das ist der erste Grund. Der zweite ist der: Bis jetzt wurden immer wieder Vorschläge angekündigt, ins Parlament gekommen sind sie aber bis jetzt nicht. Solange kein Vorschlag vorliegt und auch kein besserer Vorschlag vorliegt, als heute von uns unterbreitet wird, müssen wir und wollen wir an dieser Position festhalten.

Ich freue mich aber, und ich hoffe – wenn jetzt der Rat nicht der Minderheit folgt –, dass wir auf jeden Fall auf die Zusage, die jetzt auch vom Kommissionspräsidenten gemacht wurde, zählen können. Im Sommer, wenn die Zweitvorlage der Unternehmenssteuerreform II kommt, kann in jedem Fall hier in diesem Plenum endlich über die Frage der Abschaffung dieser Diskriminierung entschieden werden.

Ich möchte ein Wort zu den verschiedenen Vorschlägen sagen, wie man die Diskriminierung beseitigen kann. Hier legen wir uns nicht auf eine bestimmte Entlastungstechnik fest. Wir sind eigentlich offen für alle Lösungen, aber sie müssen eine Bedingung erfüllen: Sie dürfen nicht nur auf Doppelverdienerhepaare fokussiert sein, denn wir sind nicht der Meinung, dass nur die Doppelverdienerhepaare unter dieser Diskriminierung leiden. Es ist genau so bei den Rentnerhepaaren und bei den Einverdienerhepaaren. Daher muss – und da teilen wir die Meinung der Kantone, die das aus ihrer Erfahrung, auch aus ihrer praktischen Erfahrung, ganz konsequent vertreten – unter allen Umständen das Entlastungsschwergewicht auf alle Ehepaare gelegt werden. Wenn man eine gewisse Kombination macht, wie das jetzt der Bundesrat vorschlägt, ist das möglich, aber das Schwerkraft muss bei allen Ehepaaren, einschliesslich Rentnerhepaaren und Einverdienerhepaaren, liegen. Im Übrigen sind wir für alle Lösungen offen, das möchte ich ganz klar signalisieren, für jede Entlastungs- oder Nichtdiskriminierungstechnik, die der Bundesrat uns letztendlich dann einmal vorschlagen wird.

Heute haben wir nichts auf dem Tisch; wir halten aber am Prinzip fest: Gleichzeitig mit der Unternehmenssteuerreform II muss auch eine Lösung gegen die diskriminierende Besteuerung der Ehepaare kommen. Daher stellen wir diesen Antrag jetzt und ersuchen Sie, eben jetzt der Minderheit zu folgen. Dann ist das Geschäft einmal auf dem Tisch, und es ist ohne weiteres möglich, dass der Bundesrat dann seine besseren Vorschläge, die vielleicht bestehen, in Abstimmung mit den Kantonen ins nationalrätliche Verfahren einbringt.

Der grosse Vorteil dieser Massnahme wäre es, dass wir mit jeder Garantie schon im Jahr 2008 und nicht erst im Jahr 2009 bei den Ehepaaren eine Lösung hätten. Wenn Sie wollen, dass das rasch vorwärts geht und nicht hinausgezögert wird, müssen Sie jetzt der Minderheit zustimmen, wohl wissend, dass der Vorschlag verbessert werden kann. Wenn Sie aber sagen, es sei egal, wenn das nochmals ein Jahr länger geht, dann müssen Sie diesen Antrag eben ablehnen – was ich nicht hoffe.

**Forster-Vannini Erika (RL, SG)**: Wir debattieren heute über die dringliche Anpassung der Unternehmensbesteuerung. Es geht bei diesem reinen Wirtschaftserlass nicht um die

ebenso dringliche Anpassung der Ehepaarbesteuerung. Die Anpassung der Ehepaarbesteuerung ist – da gebe ich Herrn Kollege David Recht – auch dringend, sie ist aber noch nicht ausdiskutiert und deshalb auch nicht beschlussreif. Trotzdem glaubt jetzt eine CVP-Minderheit, die Gunst der Stunde nutzen zu können, um gleich noch die Heiratsstrafe zu mildern. Ein Erlass, der sich mit der komplexesten Materie aus dem Unternehmenssteuerrecht befasst, soll also in einer –entschuldigen Sie, Herr Kollege David – Hauruck-Übung noch mit einem Abzug für Verheiratete von 10 Prozent oder höchstens 2000 Franken angereichert werden, was dann zu einem referendumsfähigen Erlass zusammengeführt wird und den wohlklingenden Namen «Bundesgesetz über dringende Anpassungen der Unternehmens- und der Ehepaarbesteuerung» trägt.

Das tönt schön, ist aber bei näherem Hinsehen für sich informierende Bürger und Bürgerinnen völlig unverständlich. Was hat Familienbesteuerung mit Teilliquidation und Transponierung zu tun? Ausserdem kam der Bundesrat letzte Woche mit seinen Sofortmassnahmen ins Spiel. In ihnen ist auch der Antrag der Minderheit abgehandelt – und siehe da: Der Bundesrat errechnet, dass der Minderheitsantrag nur gerade 60 000 von 240 000 betroffenen Ehepaaren entlasten und zudem neue Ungerechtigkeiten produzieren wird. Alle Varianten des Bundesrates, so habe ich es zumindest verstanden, gehen weiter als diejenige, die jetzt als Minderheitsantrag vorliegt, was ich im Übrigen sehr begrüesse.

Die Mehrheit – das möchte ich hier noch einmal betonen – will die Diskriminierung, wie sie heute besteht, keineswegs dulden. Ich bin aber klar der Meinung, dass wir diese Materie in einem eigenen Erlass diskutieren sollten und nicht anhand eines Schnellschusses, wie er von der Minderheit vortragen wird; dies vor allem auch deshalb, weil von Bundesrat Merz schon mehrmals betont worden ist, dass er – gleich wie wir alle – der Meinung ist, dass die Unternehmenssteuerreform II und die Änderung bei der Ehepaarbesteuerung letztlich gleichzeitig vorliegen und in die Schlussabstimmung gehen sollen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie dringend, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

**Sommaruga** Simonetta (S, BE): Ich bitte Sie aus zwei Gründen, den Antrag der Minderheit abzulehnen: aus prozeduralen und aus materiellen. In materieller Hinsicht gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb wir heute alle Ehepaare steuerlich entlasten sollen, nur weil sie einen Ehering tragen, völlig unabhängig davon, ob sie Kinder- oder andere Betreuungspflichten wahrnehmen, und unabhängig vom Einkommen. Das Verheiratetsein an sich hat heute keinen steuerlichen Nachteil, im Gegenteil: Paare mit einem Einkommen bis etwa 80 000 Franken fahren heute steuerlich besser, wenn sie verheiratet sind, als wenn sie im Konkubinat leben. Wenn wir alle Personen mit Ehering noch zusätzlich steuerlich entlasten, dann wird die Diskriminierung gegenüber den Konkubinatspaaren bei den Einkommen bis 80 000 Franken noch grösser. Das kann ja nicht der Sinn einer Sofortmassnahme sein. Wir wollen nicht eine bestehende Diskriminierung durch eine neue ersetzen.

Nun noch zum Vorgehen: Die WAK unseres Rates hat im vergangenen Sommer eine Motion ausgearbeitet – unser Rat hat diese einstimmig angenommen –, welche das Problem der Heiratsstrafe anpackt. Wir haben den Bundesrat beauftragt, eine Lösung dieses Problems zu suchen, und zwar indem er den Zweiverdienerabzug erhöht und indem er gleichzeitig aufzeigt, wie allfällige Steuerausfälle aufzufangen sind. Denn diskriminiert sind heute Zweiverdiener-Ehepaare gegenüber Zweiverdiener-Konkubinatspaaren. Dort liegt das Problem. Dort müssen wir mit den Sofortmassnahmen anpacken.

Ich bin mit Kollege David nicht gleicher Meinung. Es geht nicht schneller, wenn wir den Antrag der Minderheit heute annehmen. Im Gegenteil: Am schnellsten geht es, wenn wir uns auf das eigentliche Problem, das Hauptproblem, nämlich die Diskriminierung der Zweiverdiener-Ehepaare, kon-

zentrieren und es gemeinsam anpacken. Der Auftrag dazu ist erteilt. Der Bundesrat ist daran, eine Botschaft auszuarbeiten. Schneller können wir gar nicht vorwärts kommen. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen.

**Schwaller** Urs (C, FR): Die Revision der Besteuerung von Ehepaaren ist überfällig, und es ist zu begrüessen, dass nun nach zwanzig Jahren endlich etwas passiert. Obwohl man meinen könnte, dass es ob dieser zwanzigjährigen Wartezeit, ob dieses zwanzigjährigen Zögerns und Zauderns auf ein Jahr mehr oder weniger nicht ankomme, bedauere ich, dass eine Verbesserung für Ehepaare nicht schon auf 2008, sondern gemäss Bundesrat erst auf 2009 möglich scheint.

Was die letzten Vorschläge des Bundesrates anbelangt, so haben wir bis heute bloss die Medien- und Pressemitteilung erhalten. Ich erwarte deshalb vom Bundesrat – und ich habe heute Morgen unseren Finanzminister sehr wohl gehört –, dass er uns nun sofort die Botschaft zustellt und damit eine Behandlung der Vorlage in der Sommersession ermöglicht. Damit kann der Bundesrat zumindest ein faktisches Junktim zwischen der Ehepaar- und der Unternehmenssteuerreform schaffen. Wenn ich so auf dieser Parallelität der zwei Vorlagen insistiere, dann deshalb, weil ich überzeugt bin, dass nur so einigermaßen Gewähr besteht, dass die Anliegen der Ehepaare nicht noch einmal zurückgestellt und andere Steuervorlagen gegenüber der Beseitigung der Heiratsstrafe als prioritär erklärt werden.

Was die vom Bundesrat angekündigte Revision anbelangt, so ist heute nicht der Zeitpunkt, um eine inhaltliche Diskussion zu führen. Für mich ist aber klar, dass der Vorschlag vom 10. März 2006 – das ist das Datum der Medienmitteilung – eine zu einseitige Fokussierung auf Doppelverdiener-ehepaare darstellt und Rentner- und Einverdiener-ehepaare zu kurz kommen. Nicht sagen muss ich, weil bekannt, dass ich für die nächsten Jahre an sich lieber eine Splittinglösung gesehen hätte und diese nach wie vor als beste Lösung ansehe.

Was nun den Minderheitsantrag zu Artikel 214 Absatz 2bis anbelangt, so unterstütze ich diesen, um die Diskussion etwas weiterzubringen und vor allem in Bewegung zu halten. Vor allem aber macht man anstelle blosser Ankündigungen und blossen In-Aussicht-Stellens von Lösungen tatsächlich einen konkreten Schritt vorwärts. Ich lade Sie ein, dasselbe zu tun und der Minderheit zuzustimmen.

An die Adresse von Frau Forster sage ich auch: Nach zwanzig Jahren Wartens von einer «Hauruck-Übung» und von einem «Schnellschuss» zu sprechen ist vielleicht etwas gewagt. Wir können mit dem Minderheitsantrag für die Ehepaare ein konkretes Signal setzen und zeigen, dass sie nicht der Unternehmenssteuerreform geopfert werden.

Mit der Zustimmung zum Minderheitsantrag vergeben wir uns auch nichts und verschliessen uns vor allem auch nicht besseren Lösungen, falls solche in der bundesrätlichen Botschaft doch noch auftauchen sollten.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Wenn Sie hier weiter verzögern wollen, müssen Sie dem Minderheitsantrag zustimmen, das sage ich Ihnen. Dann haben wir keine Botschaft, dann haben wir einfach einen Antrag, der irgendwo im freien Raum schwebt, dann werden Sie mich mit Fragen eindecken, und Sie werden von mir Alternativen und Varianten verlangen, und ich werde mir die Zeit nehmen, solche zu präsentieren, und dann gehen wieder ein oder zwei Jahre ins Land. Ich glaube, hier müssen Sie sich jetzt einfach einmal zusammenraufen und sagen: Augen zu und durch, damit dieses Heiratsstrafeproblem einmal gelöst werden kann. Es stimmt, dass es zwanzig Jahre alt ist, aber es hat in diesen zwanzig Jahren eben auch andere Bundesgerichtsurteile gegeben, solche, die gesagt haben, man dürfe auch zwischen Ein- und Zweiverdiener-ehepaaren keine Diskriminierungen haben, man dürfe auch keine Diskriminierungen in Richtung Konkubinatspaare haben. Es gibt nicht nur dieses eine Bundesgerichtsurteil.

Dann ist da noch etwas ganz anderes; da knüpfe ich jetzt an das an, was Herr Schwaller gesagt hat. Er hat gesagt, er

möchte eigentlich lieber ein Splitting. Ich kann das nachvollziehen, weil es in seiner Partei zum Programm gehört. Aber wenn Frau Sommaruga sich geäussert hätte, dann hätte sie wahrscheinlich gesagt, sie wolle lieber eine Individualbesteuerung. Genau das ist das Dilemma, in dem wir uns befinden. Sie haben mir im letzten Sommer Aufträge gegeben, die widersprüchlich sind. Die einen haben gesagt: Macht vorwärts mit der Individualbesteuerung! Und die anderen haben gesagt: Bringt endlich das Splitting! In dieser Situation blieb mir nur übrig, eine Sofortmassnahme zu ergreifen. So war das zu verstehen: eine Massnahme, die sogleich wirkt, die einfach ist, die unpräjudizierbar ist, die finanzpolitisch und fiskalpolitisch erträglich ist. Dann sind wir – im letzten Herbst, Sie wissen es – mit dem Antrag auf einen Zweiverdienerabzug gekommen. Wir haben ihn einerseits durch Wachstumselemente, andererseits durch eine Erhöhung der Einverdienersteuer kompensiert. Das ist in Ungnade gefallen.

Jetzt kommen wir – auch in Absprache mit den Kantonen – mit einer neuen Lösung in Bezug auf den Mechanismus. Sie besteht darin, einerseits trotzdem den Zweiverdienerabzug beizubehalten und andererseits einen Ehepaarabzug zu bewilligen und damit eben nicht auf die Variante einzugehen, die von Herrn David ursprünglich ins Gespräch gebracht wurde, nämlich den Steuerrabatt. Dieser Rabatt wurde von den Kantonen einerseits als systemwidrig und andererseits als progressionsverschärfend angesehen. Daher wollen sie ihn nicht. Was wir am letzten Freitag im Bundesrat verabschiedet haben und Ihnen – das möchte ich hier jetzt noch einmal öffentlich bestätigen – noch vor den Sommerferien in einer Botschaft unterbreiten werden, ist jetzt effektiv die Sofortmassnahme bei der Ehepaarbesteuerung mit der vorgesehenen Lösung: einer Kombination aus dem Zweiverdienerabzug und einem neuen Verheiratetenabzug.

Sie können damit rechnen, dass Sie diese Botschaft bald haben werden. Wir sind jetzt aufgrund der Bundesratsbeschlüsse an der Ausarbeitung, und ich bin der Überzeugung, dass wir hier mit der Unternehmenssteuerreform II zeitgleich zum Ziel kommen müssen. Das ist ein Ziel, das ich mir immer gesetzt habe; von diesem Ziel sind wir nie abgewichen. Wir haben ja schliesslich heute Morgen auch nur einen Teil der Unternehmenssteuerreform II verabschiedet, nämlich die indirekte Teilliquidation und die Transponierung. Den ganzen Rest, insbesondere die ganze Dividendenbesteuerung, müssen Sie ja auch noch zuerst behandeln.

Deshalb mache ich Ihnen die Zusicherung, auf der genannten Basis eine Vorlage zu präsentieren, die im nächsten Sommer anhand einer Botschaft im Parlament sauber debattiert werden kann. Dann können Sie die vorgeschlagene Lösung beurteilen und sie allenfalls auch noch beeinflussen. Für heute möchte ich Sie dringend bitten, diesem Minderheitsantrag nicht zuzustimmen, weil er trotz bestem Willen nicht zielführend ist.

**David Eugen (C, SG):** Nachdem Herr Bundesrat Merz sich dermassen in die Pflicht genommen und gesagt hat, dass wir in der Sommersession die Vorlage der Ehepaarbesteuerung, die er bringt, und die ganze Vorlage der Unternehmenssteuerreform II beraten können, und nachdem damit auch sichergestellt ist, dass bei der Ehepaarbesteuerung und bei der Unternehmenssteuerreform II die Parallelität der Verabschiedung gewahrt ist, kann ich diesen Minderheitsantrag jetzt zurückziehen.

Wir würden diesen Vorschlag im Sommer bei der Beratung des zweiten Teils der Unternehmenssteuerreform II wieder einbringen, wenn dieses Versprechen, das jetzt hier abgegeben wurde, nicht eingehalten wird.

Also ziehe ich jetzt den Minderheitsantrag zurück mit Blick auf die Versprechen, die Sie für die Sommersession abgegeben haben.

**Präsident (Büttiker Rolf, Präsident):** Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden. Damit ist auch über den Erlassstitel entschieden worden.

#### *Titel – Titre*

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
Adopté selon la proposition de la majorité*

#### **Ziff. 2 Titel**

*Antrag der Kommission*

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

#### **Ch. 2 titre**

*Proposition de la commission*

2. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

*Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. 2 Art. 7a**

*Antrag der Mehrheit*

*Titel*

*Besondere Fälle*

*Text*

Als Vermögensertrag im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 gelten auch:

a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nichtbetriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden war. Werden innert fünf Jahren mehrere Beteiligungen von weniger als 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verkauft, sind diese Verkäufe zusammenzurechnen. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte gemeinsam verkaufen. Die nachträgliche Besteuerung erfolgt im Umfang der ausgeschütteten Substanz beim Veräusserer, gegebenenfalls im Nachsteuerverfahren nach Artikel 53;

abis. Mitwirkung im Sinne von Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden;

b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehre Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

#### *Antrag der Minderheit*

(Schiesser, Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)

*Bst. a*

a. der auf nichtbetriebsnotwendige, ausschüttungsfähige flüssige Mittel und jederzeit realisierbare, nichtbetriebsnotwendige Aktiven entfallende Erlös aus dem Verkauf von Beteiligungsrechten an einen Erwerber, für dessen Besteuerung das Buchwert- bzw. Gestehungskostenprinzip Anwendung findet, sofern der Verkäufer vor der Veräusserung direkt oder indirekt mit mindestens 25 Prozent am Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Veräusserung gemeinsam vornehmen. Die nichtbetriebsnotwendigen flüssigen Mittel und jederzeit realisierbaren Aktiven sind wie folgt zu ermitteln:

– Verkehrswert der flüssigen Mittel und jederzeit realisierbaren Aktiven des Umlaufvermögens nach Abzug der latenten Steuern auf den stillen Reserven, höchstens jedoch der Wert des Nettoumlaufvermögens;

– zuzüglich des Gewinnsteuerwertes der nichtbetriebsnotwendigen, jederzeit realisierbaren Aktiven des beweglichen Anlagevermögens nach Abzug des zurechenbaren langfristigen Fremdkapitals;

– abzüglich einer Liquiditätsreserve von 25 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre, sofern keine höhere betriebsnotwendige Liquiditätsreserve nachgewiesen wird.

Das ermittelte Ergebnis gilt als ausschüttungsfähig (Ersatzdividende), soweit es handelsrechtlich frei verfügbaren offenen Reserven und Gewinnvorträgen entspricht.

#### *Antrag der Minderheit*

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)

#### *Bst. b*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Art. 7 Abs. 1bis Bst. b)

### **Ch. 2 art. 7a**

#### *Proposition de la majorité*

#### *Titre*

Cas particuliers

#### *Texte*

Sont également considérés comme revenus de la fortune mobilière au sens de l'article 7 alinéa 1:

a. le produit de la vente d'une participation d'au moins 20 pour cent au capital-actions ou au capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative de la fortune privée à la fortune commerciale d'une personne physique ou morale, si de la substance non nécessaire à l'exploitation existant au moment de la vente est distribuée dans les cinq ans suivant la vente avec la participation du vendeur. Si plusieurs participations de moins de 20 pour cent au capital-actions ou au capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative sont vendues dans les cinq ans, ces ventes sont additionnées. Cette règle s'applique également par analogie lorsque plusieurs participants vendent en commun. Le cas échéant, le vendeur est imposé ultérieurement à concurrence de la substance distribuée en procédure de rappel d'impôt selon l'article 53;

abis. il y a participation active au sens de la lettre a lorsque le vendeur sait ou devrait savoir que des fonds seraient prélevés de la société pour en financer le prix d'achat et qu'ils ne lui seraient pas rendus;

b. le produit d'une participation d'au moins 5 pour cent au capital-actions ou au capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative de la fortune privée à la fortune commerciale d'une personne physique ou morale, dont le vendeur ou la personne qui effectue l'apport détient une participation d'au moins 50 pour cent au capital-actions ou au capital social après le transfert, dans la mesure où le total de la contre-prestation reçue est supérieur à la valeur nominale de la participation transférée; c'est également le cas lorsque plusieurs participants effectuent le transfert en commun.

#### *Proposition de la minorité*

(Schiesser, Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)

#### *Let. a*

a. le produit de la vente de droits de participation correspondant aux liquidités distribuables et non nécessaires à l'exploitation et aux actifs réalisables en tout temps à un acquéreur imposé selon le principe de la valeur comptable ou celui du coût d'acquisition, pour autant que le vendeur ait détenu directement ou indirectement au moins 25 pour cent du capital-actions ou du capital social de la société de capitaux ou de la société coopérative avant la vente; cette règle s'applique par analogie lorsque plusieurs détenteurs procèdent ensemble à la vente des droits de participation. Les liquidités non nécessaires à l'exploitation et les actifs réalisables en tout temps sont déterminés comme suit:

– valeur vénale des liquidités et des actifs réalisables en tout temps de l'actif circulant après déduction des impôts latents sur les réserves latentes, mais au plus la valeur de l'actif net circulant;

– plus la valeur fiscale pour l'impôt sur le bénéfice des actifs non nécessaires à l'exploitation réalisables en tout temps des valeurs mobilières de l'actif immobilisé après déduction du capital étranger imputable à long terme;

– moins une réserve de liquidités égale à 25 pour cent du chiffre d'affaires moyen des trois derniers exercices annuels, dans la mesure où la nécessité d'une réserve de liquidités nécessaire à l'exploitation plus élevée n'est pas prouvée.

Le résultat obtenu est considéré comme susceptible d'être distribué (et donc comme le montant à considérer comme un dividende imposable), dans la mesure où il correspond aux réserves ouvertes librement disponibles au sens du droit commercial et aux bénéfices reportés.

#### *Proposition de la minorité*

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)

#### *Let. b*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(Art. 7 al. 1bis let. b)

#### *Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

### **Ziff. 2 Art. 72g**

#### *Antrag der Kommission*

#### *Titel*

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

#### *Abs. 1*

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen unter Ziffer 1 Ziffer 2 des Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom .... auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung an.

#### *Abs. 2*

Nach Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Änderungen gilt Artikel 72 Absatz 2.

### **Ch. 2 art. 72g**

#### *Proposition de la commission*

#### *Titre*

Adaptation des législations cantonales

#### *Al. 1*

Les cantons adaptent leur législation aux dispositions figurant au chiffre 1 chiffre 2 de la loi sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises du .... pour la date d'entrée en vigueur de ces dispositions.

#### *Al. 2*

L'article 72 alinéa 2 est applicable après l'entrée en vigueur des dispositions mentionnées à l'alinéa 1.

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Der Bundesrat sieht für die Anpassung der kantonalen Gesetze an die im Unternehmenssteuerrecht vorgesehenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden normalerweise eine Anpassungsfrist von drei Jahren vor. Weil im dringenden Teil ein erheblicher politischer Druck besteht, soll mit dem Inkrafttreten keine Zeit verloren gehen. Auch Herr Bundesrat Merz hat der Kommission bestätigt, dass der 1. Januar 2007 als Datum des Inkrafttretens gesetzt sei – dies immer unter der Voraussetzung, dass kein Referendum ergriffen wird. Die Frist der Kantone kann nach übereinstimmender Ansicht von Bundesrat und Kommission auf ein Jahr beschränkt werden.

Damit habe ich die Begründung für die Ziffer II auch gleich geliefert.

#### *Angenommen – Adopté*

### **Ziff. II**

#### *Antrag der Mehrheit*

#### *Abs. 1*

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

#### *Abs. 2*

Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.



**Abs. 3**

Das Inkrafttreten von Ziffer 1 Ziffer 2 ist auf ein Jahr nach dem Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen festzulegen.

**Antrag der Minderheit**

(David, Frick, Slongo, Wicki)

**Abs. 2**

Es tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Abs. 4**

Die Geltung von Artikel 214 Absatz 2bis wird bis zur Inkraftsetzung der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung befristet.

(Siehe auch Titel; Art. 214 Abs. 2bis)

**Ch. II****Proposition de la majorité****Al. 1**

La présente loi est sujette au référendum facultatif.

**Al. 2**

Sous réserve de l'alinéa 3, le Conseil fédéral fixe la date d'entrée en vigueur.

**Al. 3**

L'entrée en vigueur du chiffre 1 chiffre 2 doit être fixée à l'année suivant l'entrée en vigueur des autres dispositions.

**Proposition de la minorité**

(David, Frick, Slongo, Wicki)

**Al. 2**

Elle entre en vigueur le 1er janvier 2007.

**Al. 4**

La validité de l'article 214 alinéa 2bis est limitée jusqu'à l'entrée en vigueur de la réforme de l'imposition du couple et de la famille.

(Voir aussi titre; art. 214 al. 2bis)

**David** Eugen (C, SG): Hier geht es um Ziffer II Absatz 2, um das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Herr Bundesrat Merz hat einleitend die Frage angesprochen, wie diese Regelungen in Kraft gesetzt werden sollen. Die Minderheit vertritt die Meinung, dass für Bundesrecht und kantonales Recht – es geht hier um die Unternehmensbesteuerung – der gleiche Zeitpunkt gewählt werden sollte, nämlich der 1. Januar 2007. Es geht wieder um die Frage der Rechtssicherheit, d. h., für das ganze harmonisierte Steuerrecht von Bund und Kantonen gilt die gleiche Regelung dann ab dem genannten Zeitpunkt.

Es wurde von Kollege Lauri angesprochen, dass man anpassen muss, was mit den Fällen passiert, die in die Zwischenzeit fallen, und dass es auch deswegen richtig ist, die Übergangsfrist nicht noch weiter auszudehnen. Der Antrag der Mehrheit läuft darauf hinaus, dass zwar auf Bundesebene die Sache auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten kann, aber die Kantone nachher in einem längeren Übergangsprozess ihre Gesetze erst noch anpassen und dass diese Regelung dann ein Jahr später – oder vielleicht noch später – in Kraft treten würde. Dafür kann man föderalistische Argumente geltend machen und sagen: Jedes Mal, wenn eine Steuerharmonisierungsregel geändert wird, müssen die Kantone sie in ihr Gesetz umsetzen, und wir müssen diese Umsetzung abwarten. Dafür habe ich Verständnis bei Regeln, bei denen die Kantone einen Ermessensspielraum haben. Wenn sie bei der Umsetzung aber keinen Ermessensspielraum haben bei, in Fällen, in denen die Regel klar und eindeutig ist, wie es hier der Fall ist – es wird hier extrem klar geregelt –, und wenn die Kantone keinen Handlungsspielraum haben, dann ist es nicht zweckmässig, zu sagen, man müsse den formellen gesetzgeberischen Vorgang abwarten, bis die Regelung Geltung für Firmen und Steuerzahler erhält.

Ich trete daher mit der Minderheit dafür ein, dass wir diese ganze Sache – sowohl für die Bundessteuer wie auch für die Steuerharmonisierung, die heute ja auch von allen als dringend erklärt wurde – auf den 1. Januar 2007 in Kraft setzen.

**Germann** Hannes (V, SH), für die Kommission: Nur kurz: Ich habe die Absicht des Bundesrates, dieses Gesetz innerhalb dieser Frist in Kraft zu setzen, bereits erwähnt. Ich möchte hier der Form halber noch einmal festhalten, dass die Mehrheit der Ansicht ist, es sei Sache des Bundesrates, das Inkrafttreten festzulegen. Damit nehmen wir ihm auch nicht den Spielraum. Er hat ja gesagt, dass es genau in die Richtung des Antrages der Minderheit gehe.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Nur ganz kurz: Wenn Sie Zweitrat wären, würde ich der Minderheit den Vorzug geben, aber da Sie es nicht sind und diese Vorlage doch noch etwas in der Schwebe bleibt – ich hoffe auch: nicht zu lange –, ersuche ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit .... 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 15 Stimmen

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Entwurfes .... 31 Stimmen

Dagegen .... 8 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Abschreibung – Classement****Antrag des Bundesrates**

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

**Proposition du Conseil fédéral**

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

**Angenommen – Adopté**

05.058

## Unternehmenssteuerreformgesetz II

### Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

#### Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBl 2005 4733)

Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

#### Antrag der Mehrheit

Eintreten

#### Antrag der Minderheit II

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rennwald)

Nichteintreten

#### Antrag der Minderheit I

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Die Beratung der Vorlage wird ausgesetzt, bis das Parlament über die Sofortmassnahmen in der Ehepaar- und Familienbesteuerung beraten und entschieden hat.

#### Antrag der Minderheit III

(Fehr Hans-Jürg, Berberat, Fässler, Genner, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine neue Vorlage zu unterbreiten, die weder für den Bund noch für die Kantone zu Einnahmehausfällen führt.

#### Proposition de la majorité

Entrer en matière

#### Proposition de la minorité II

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rennwald)

Ne pas entrer en matière

#### Proposition de la minorité I

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

L'examen du projet est suspendu jusqu'à ce que le Parlement ait examiné les mesures immédiates concernant l'imposition du couple et de la famille et se soit prononcé sur ces dernières.

#### Proposition de la minorité III

(Fehr Hans-Jürg, Berberat, Fässler, Genner, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Renvoyer le projet au Conseil fédéral avec mandat de présenter un nouveau projet ne prévoyant pas de perte de recettes fiscales, ni pour la Confédération ni pour les cantons.

**Zuppiger Bruno (V, ZH)**, für die Kommission: Die Vorlage des Bundesrates zur Unternehmenssteuerreform II umfasst verschiedene Massnahmen zur steuerlichen Entlastung von Risikokapital für die Wirtschaft sowie zur steuerlichen Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmungen. Dazu gehören die indirekte Teilliquidation, die Transponierung, die Dividendenbesteuerung, das Kapitaleinlageprinzip, der Quasiwertschriftenhandel, die Beschränkung des Schuldzinsenabzuges beim Privatvermögen sowie diverse Massnahmen für Personenunternehmungen.

Mit dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 11. Juni 2004 sowie dem nachfolgenden, immer noch als Entwurf geltenden Kreisschreiben Nr. 7 der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welches aber seine Wirkung nicht verfehlte, wurde die steuerliche Anwendung bei der indirekten Teilliquidation und bei der Transponierung wesentlich ausgeweitet. Dies führte dazu, dass bei einer Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmungen ein eigentlicher Nachfolgeregelungsstau entstanden ist.

Aus diesem Grund beschloss der Ständerat mit Zustimmung des Bundesrates in der Frühjahrsession, die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform II aufzuteilen und die Vorlage 2 mit den bezüglich Teilliquidation und Transponierung als vordringlich erachteten Regelungen vorzuziehen und möglichst rasch in Kraft zu setzen. Ziel ist es, diese Gesetzesanpassung auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Somit steht für uns als Zweitrat – sofern wir der Mehrheit der WAK folgen und auf das Geschäft eintreten – heute nur die Vorlage 2 der Gesamtvorlage des Bundesrates zur Diskussion.

Worum geht es bei der indirekten Teilliquidation? Es geht hier um den Fall, dass ein Privataktionär einen wesentlichen Teil seines Unternehmens veräussern will, sei es mittels Verkauf an Dritte, sei es durch eine Nachfolgeregelung wie z. B. eine Weitergabe an seine Erben.

In der Schweiz gibt es traditionellerweise viele KMU mit einer hohen Eigenkapitalquote. Dies verleiht Unternehmungen auch in schwierigen Zeiten die gewünschte Stabilität, kann aber bei einer anstehenden Nachfolgeregelung gemäss dem erwähnten Bundesgerichtsurteil und dem Entwurf des Kreisschreibens Nr. 7 zu einem eigentlichen Stolperstein werden. Im Sinne der Standortförderung und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland ist daher ein dringlicher Handlungsbedarf gegeben.

Der Ständerat schlägt bei der Teilliquidation folgende Regelung vor: Der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft mit einer Übertragung aus dem Privat- ins Geschäftsvermögen wird besteuert, wenn innert fünf Jahren nach dem Verkauf nichtbetriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird. Zudem muss die Ausschüttung unter Mitwirkung des Verkäufers erfolgen.

Die Transponierung soll gemäss Ständerat wie folgt geregelt werden: Der Erlös aus der Übertragung von Beteiligungsrechten aus dem Privat- ins Geschäftsvermögen wird besteuert, wenn der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent an der Käuferfirma beteiligt ist. Die Besteuerung soll erst bei einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erfolgen.

Die Teilvorlage zur indirekten Teilliquidation ist gemäss den Ausführungen von Bundesrat Merz in der WAK des Nationalrates eigentlich nicht fiskalpolitisch motiviert. Bei dieser Vorlage geht es vielmehr darum, dass die Unternehmer nicht primär auf den Fiskus, sondern in erster Linie auf ihre eigenen Bedürfnisse schauen und eine gute Nachfolgeregelung treffen können. Sie ist, wie der Bundesrat in der WAK ausgeführt hat, ertragsneutral, weil im Wesentlichen einfach die Praxis, die vor dem Bundesgerichtsentscheid üblich war, wiederhergestellt werden soll. Es geht hier also nicht um mehr oder weniger Einnahmen. Mit seinem Entscheid hat das Bundesgericht nämlich die Praxis verschärft, indem neu auch die zukünftigen Gewinne für die Besteuerung einbezogen werden. Weil das zu einer bedeutenden Mehrbesteuerung führte, beschlossen viele Unternehmer, die Nachfolge-

regelung für ihren Betrieb aufzuschieben. So gab es in den letzten zwei Jahren nur noch wenige Unternehmensnachfolgeregelungen. Mit der vorliegenden Teilvorlage schafft das Parlament wieder Sicherheit in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Nachfolgeregelungen.

Ich komme nun zu den verschiedenen Anträgen rund um das Eintreten auf diese Teilvorlage. Während der Ständerat ohne Gegenantrag beschlossen hat, auf den vorgezogenen Teil 2 der Vorlage einzutreten und die Unternehmensnachfolge separat zu regeln, liegen für die Beratung im Nationalrat drei Minderheitsanträge vor.

Zum Ersten liegt ein Ordnungsantrag der Minderheit I (Fässler) vor. Er verlangt, dass das Geschäft ausgesetzt wird, bis das Parlament über die Sofortmassnahmen in der Ehepaar- und Familienbesteuerung beraten und entschieden hat.

Ein zweiter Minderheitsantrag wurde von Kollegin Leutenegger Oberholzer gestellt. Sie verlangt Nichteintreten auf die Vorlage. Dieser Minderheitsantrag wurde von der Kommission mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Ein dritter Antrag, von Kollege Hans-Jürg Fehr, der Antrag der Minderheit III, verlangt die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine neue Vorlage zu unterbreiten, die weder für den Bund noch für die Kantone zu Einnahmehausfällen führt. Dieser Antrag wurde in der WAK mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Jetzt noch einige Bemerkungen zum Inhalt und zu verschiedenen Anträgen zur Vorlage: Zur Neuregelung der indirekten Teilliquidation gibt es drei Varianten, nämlich erstens jene des Bundesrates, zweitens jene des Ständerates, welche von der WAK-NR leicht modifiziert übernommen worden ist, und drittens jene der Minderheit II (Fässler), welche der Fassung der Minderheit Schiesser im Ständerat entspricht. Die Mehrheit der Kommission hat sich für die vom Ständerat beschlossene Variante ausgesprochen, jedoch die Mitwirkungsklausel herausgestrichen und die Ausschüttungsfähigkeit der Substanz genauer definiert. Dabei verbleiben im Gesetz die beiden objektiven Kriterien der Beteiligungsquote und der Fünfjahresfrist.

Im Weiteren geht es um die sogenannte massgebliche Beeinflussung des Ausschüttungsverhaltens von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Hier beantragt die Minderheit Rime im Sinne einer KMU-freundlichen Lösung, dass bei einer Substanzausschüttung innert fünf Jahren nach dem Verkauf nur jene besteuert werden sollen, welche mindestens 50 Prozent am Grund- oder Stammkapital verkauft haben. Er begründet dies damit, dass nur diese das Ausschüttungsverhalten einer übertragenen Beteiligung vor und nach dem Verkauf mehrheitlich beeinflussen können. Nur diese können überhaupt in der Lage sein, eine Transponierung von steuerbarem Ausschüttungssubstrat in einen steuerfreien Kapitalgewinn zu bewirken.

Der Ständerat und die Mehrheit der WAK sind hier jedoch anderer Meinung. Sie wollen, dass im Falle der Ausschüttung von nichtbetriebsnotwendiger Substanz innert fünf Jahren nach dem Verkauf bereits eine Beteiligung von 20 Prozent zu einer Ertragsbesteuerung führt.

Schliesslich beantragt die Mehrheit der WAK eine neue Übergangsbestimmung. Sie ist der Ansicht, dass, im Sinne einer Gleichbehandlung und einer Milderung, alle altrechtlichen Fälle – hier wollen wir ja jetzt wieder korrigieren –, welche am 1. Januar 2007 noch nicht rechtskräftig entschieden sind, nach der neuen Ordnung veranlagt werden. Eine Minderheit möchte aus Präjudizgründen keine solche Übergangsbestimmung in der Vorlage haben.

Sicher werden wir in der Detailberatung noch die Gelegenheit haben, uns eingehend mit den verschiedenen Anträgen zu befassen.

Ich komme zum Schluss. Die Mehrheit der WAK des Nationalrates beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates und des Ständerates, auf das Unternehmenssteuerreformgesetz II, Teil 2, sowie Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit der WAK. Schliesslich beantragt Ihnen die WAK des Nationalrates mit 16 zu 9 Stimmen dann die Annahme der Vorlage.

**Favre Charles** (RL, VD), pour la commission: Le Conseil fédéral nous présente un projet de réforme de l'imposition des entreprises II (projet 2), qui fait très logiquement suite au premier projet, lequel a été adopté en 1997. En 1997, nous avons supprimé l'impôt sur le capital au niveau de l'impôt fédéral direct et introduit un taux d'impôt linéaire sur le bénéfice. Dans cette deuxième réforme, on nous propose d'alléger la charge des investisseurs et d'alléger la double imposition. C'est un projet qu'on pourrait qualifier de «projet en direction des PME».

Dans le projet 2, un élément a pris de l'ampleur depuis deux ans: c'est le problème de la liquidation partielle indirecte et de la transposition. De quoi s'agit-il lorsqu'on parle de «liquidation partielle indirecte»? Cette notion date déjà quelque peu. Elle est basée sur quatre éléments: la vente d'une participation pour un surpris, l'appauvrissement de la société acquise, un but de financement de l'acquisition et la participation du vendeur. La jurisprudence du Tribunal fédéral a évolué par rapport à ces notions et il est nécessaire aujourd'hui de les préciser exactement. C'est la raison pour laquelle, dans le projet du Conseil fédéral, un chapitre est consacré à la question de la liquidation partielle indirecte et de la transposition, la transposition étant un phénomène similaire à la vente à soi-même.

Le Conseil des Etats a décidé d'extraire du projet 2 sur la fiscalité des entreprises la partie concernant la liquidation partielle indirecte dans le but de la traiter le plus rapidement possible, vu les difficultés et l'insécurité juridique qui règnent à l'heure actuelle. C'est la raison pour laquelle nous ne traiterons aujourd'hui dans le projet 2 que le problème de la liquidation partielle indirecte et de la transposition.

Revenons maintenant quelque peu en détail sur ces questions éminemment techniques. Lors de la liquidation partielle indirecte, le traitement fiscal est particulièrement complexe, dès le moment où il y a vente de participations dans une entreprise, avec passage de la fortune privée à la fortune commerciale. Ces termes sont extrêmement techniques, mais recouvrent une situation que l'on rencontre très fréquemment dans la vie économique, puisqu'il s'agit de successions de PME avec un propriétaire, par exemple, qui vend ses parts à ses cadres en vertu d'un «management buy-out». Théoriquement, si l'on en restait au niveau de la fortune privée, il s'agirait d'un gain en capital privé avec exonération d'impôt. Cependant, la situation est plus complexe dans la pratique et tend à poser des problèmes de liquidation partielle indirecte.

En fait, si l'on veut simplifier quelque peu les choses, aujourd'hui, l'administration et la jurisprudence du Tribunal fédéral tendent de plus en plus à considérer qu'il y a deux choses dans la vente d'une entreprise: l'entreprise elle-même, avec ce qui est nécessaire à son fonctionnement, mais aussi quelque chose de plus, à savoir les actifs immobilisés, qui ne sont pas nécessaires à l'exploitation de l'entreprise. Ces liquidités peuvent parfois être particulièrement abondantes et c'est justement sur ces derniers éléments qu'il y a une fiscalisation.

Le problème s'est compliqué suite à l'arrêt du Tribunal fédéral du 11 juin 2004, cité tout à l'heure par mon collègue, dans lequel on précise que si l'acheteur finance le prix d'achat avec les bénéfices qui sont réalisés après la vente par l'entreprise, et ceci sans limite dans le temps, il y a liquidation partielle indirecte; donc, il y a fiscalisation. On est ainsi passé d'un stade où, pour fiscaliser une entreprise, on se basait sur le moment de la vente à celui où l'on se base sur ce qu'elle va réaliser par la suite en termes de bénéfices. C'est ce qu'on appelle le «porte-monnaie plein», sur lequel il y a un rappel d'impôt.

Suite à cette décision du Tribunal fédéral, il y a eu une circulaire de l'Administration fédérale des contributions pour aller dans la même direction. Aujourd'hui, cette circulaire n'est pas appliquée.

Alors, quels sont les problèmes qui se posent?

Premièrement, il y a une insécurité juridique puisqu'il y a un changement dans l'application de la loi, une extension. De plus, il y a une différence de traitement entre ce qui se passe

dans les cantons et à la Confédération, puisque la circulaire précitée touche d'abord l'impôt fédéral direct.

Deuxièmement, il y a aujourd'hui un blocage au niveau de la vente des entreprises, puisque le vendeur ne sait pas très bien comment il sera traité fiscalement; et il y a plusieurs milliers d'entreprises qui attendent qu'on clarifie cette situation. Troisièmement, il y a une inégalité de traitement: si l'entreprise est vendue à un investisseur qui a des moyens financiers importants, à une autre grande entreprise par exemple, celle-ci n'aura alors pas besoin de puiser dans ses réserves et il n'y aura donc pas de fiscalité sur la vente. Par conséquent, un vendeur a tout intérêt à vendre à ceux qui ont les moyens de racheter plutôt que, par exemple à ses cadres, dans l'hypothèse d'un «management buy-out».

La commission s'est penchée sur ces différentes questions et a conclu qu'il était nécessaire de clarifier la situation, aussi bien pour la liquidation partielle indirecte que pour la transposition, et qu'il y avait une certaine urgence à légiférer dans ce domaine.

C'est la raison pour laquelle elle a bien entendu souhaité entrer en matière et s'oppose à la proposition de la minorité II qui considère qu'avec l'évolution de la jurisprudence, nous savons aujourd'hui où nous en sommes et que cette évolution de la fiscalité est normale.

La majorité de la commission a également refusé la proposition de la minorité I qui suggère de suspendre l'analyse de cette deuxième réforme des entreprises dans l'attente de la fiscalité de la famille, en considérant qu'il y a un lien entre la fiscalité de l'entreprise et celle de la famille, notamment par le fait que ces modifications vont avoir un coût financier. La minorité estime qu'il est nécessaire d'avoir une vision globale de l'impact pour la Confédération et les cantons de ces mesures. La majorité ne s'est pas ralliée à cette argumentation, considérant qu'en tout cas sur le problème de la liquidation partielle indirecte, il n'y avait pas de lien avec les autres fiscalités et qu'il y avait urgence à agir. La commission a rejeté, par 16 voix contre 9, la proposition défendue par la minorité I.

La proposition défendue par la minorité III a elle aussi été rejetée par la commission. Cette minorité demande qu'il y ait une analyse des pertes fiscales en raison de ce projet sur la liquidation partielle indirecte. Or, il est extrêmement difficile de calculer ces pertes fiscales, voire même de parler de pertes fiscales puisque aujourd'hui, les décisions du Tribunal fédéral qui auraient justement pu avoir pour conséquence de faire entrer plus d'argent dans les caisses de la Confédération ou des cantons ne sont pas appliquées. Et avec le projet, elles ne devraient pas être appliquées. Cela signifie donc qu'il ne devrait pas y avoir de pertes directes.

Aujourd'hui, la seule perte qu'il y ait est due au fait qu'il n'y a pas de vente d'entreprises puisque les petites entreprises, en tout cas pour une partie d'entre elles, attendent d'être au clair fiscalement avant de pouvoir prendre leur décision. Il est donc difficile d'estimer ces pertes fiscales – il se peut qu'il n'y en ait pas –, en tout cas par rapport à la situation d'aujourd'hui. C'est la raison pour laquelle la commission, par 16 voix contre 8 et 1 abstention, n'a pas suivi les arguments développés par la minorité III. Nous aurons l'occasion, lors du traitement de l'article 20a, de revenir en détail sur ce problème techniquement complexe.

Je vous demande de bien vouloir entrer en matière et de ne pas renvoyer le projet.

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG): Ich möchte Sie mit diesem Ordnungsantrag bitten, die Beratung des Unternehmenssteuerreformgesetzes II auszusetzen, bis wir über die Sofortmassnahmen in der Ehepaar- und Familienbesteuerung beraten und entschieden haben. Wenn wir am Steuersystem etwas ändern, wenn wir irgendwo rütteln, dann wackelt auch sehr viel anderes mit. Das ganze Steuersystem ist ein komplexes zusammenhängendes Gebilde. Wenn wir also hier etwas machen, rütteln wir insbesondere an der direkten Bundessteuer. Sie wissen, dass rund 24 Prozent der Einnahmen des Bundes auf die direkte Bundessteuer zurückgehen. Damit sind auch die Kantone stark be-

troffen, wenn wir hier etwas machen, weil sie ja zumindest im Moment noch 30 Prozent davon bekommen. Es ist also Vorsicht geboten, wenn man hier etwas ändert.

Wir haben in der Kommission – Sie haben vorher ja die Debatte über diesen Ordnungsantrag mitbekommen – keine Hearings zur Unternehmenssteuerreform II gemacht. Die Kommission konnte sich nicht zusätzlich informieren. Sie wissen auch, dass Protokolle keine Antworten auf zusätzliche Fragen geben. Deshalb ist es nicht so, dass man bloss die Protokolle der Sitzungen der Schwesterkommission zu lesen braucht, um seine Fragen beantwortet zu haben. Die Mehrheit der WAK hat es uns verunmöglicht, Hearings zu machen. Gerade gestern, an dieser ominösen Sitzung, hat sie es zum zweiten Mal getan. Es wurde an der mittäglichen Sitzung gestern beschlossen, dass wir auch zum zweiten Teil der Unternehmenssteuerreform keine Hearings machen werden. Ich bin einfach nicht länger bereit, in einer nichtinformierten Kommission zu arbeiten – dies als Nebenbemerkung. Die ständerätliche Kommission hat die Vorlage aufgrund ihrer Informationen, ihrer Hearings und ihrer Überlegungen aufgeteilt. Wir konnten nicht über die Gründe diskutieren. Uns wurde gesagt: Ihr habt jetzt einfach nur über die Vorlage 2 zu diskutieren. Wir haben also ohne eine Gesamtsicht über die Vorlage 2 diskutiert.

In dieser Gesamtsicht wäre es z. B. auch wichtig gewesen, die konkreten finanziellen Auswirkungen überall und in allen Bereichen des Gesamtpaketes diskutieren zu können. Es ist auch so, dass der zuständige Finanzminister ursprünglich gesagt hat, er wolle eigentlich ein ganzes Paket vorlegen. Am Schluss hat er dann gesagt: Okay, dann machen wir es halt schrittweise. Er hat also in die Idee des Ständerates eingewilligt.

Jetzt aber konkret zu den Gründen, wieso ich Sie bitten möchte, diese Beratung zu verschieben: Ich finde, wir sollten zuerst sagen, wozu der Bund finanziell bereit ist, welche Einbussen er auf sich nehmen will. Denn es wird zu Einbussen kommen, wenn wir die Ehepaar- und Familienbesteuerung beraten haben; das wird beim Bund zu Einbussen führen. Wir sollten hier Klarsicht haben und wissen, wozu der Bund bereit ist. Dann – Sie wissen es – kommen bei der Unternehmenssteuerreform II grosse Einbussen auf die Kantone zu. Erst wenn der Bund sagt, wozu er selber bereit ist, sollte er den Kantonen vorschreiben, worauf sie verzichten müssen. Das ist eigentlich die Logik hinter meinem Antrag. Wir sollten klar sagen: Wir sind bereit, soundso viel in die Familienbesteuerung zu investieren. Dann können wir auf der anderen Seite allenfalls auch von den Kantonen ein Gleiches verlangen. Es stellt sich also auf der anderen Seite die Frage, was wir den Kantonen aufhalsen wollen, und zwar in beiden Teilen der Unternehmenssteuerreform II, nicht nur in diesem einen Teil. Das ist eigentlich meine Idee hinter diesem Antrag. Es geht auch ein bisschen darum, wie wir damit umgehen, wenn Bundesverfassungsaufträge vorhanden sind. Bei der Familienbesteuerung liegt seit Jahren ein Auftrag vor. Wir haben die direkte Bundessteuer mehrfach geändert, ohne auf dieses Problem einzugehen. Bei der Unternehmenssteuerreform und insbesondere bei der indirekten Teilliquidation ist hingegen die rechtliche Situation klar. Das Bundesgericht hat gesagt, wie zu handeln ist. Deshalb ist es für mich wichtig, dass wir jetzt wirklich umsetzen, was das Bundesgericht verlangt – die Ehepaar- und Familienbesteuerung. Aber ich erachte es als nur fair, zuerst den Partnern, das sind die Kantone, zu sagen, wozu wir bereit sind, und ihnen nachher zu sagen: Okay, und nun verlangen wir von euch auch einen Beitrag.

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Mit der Minderheit II beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage 2 zur Unternehmenssteuerreform II nicht einzutreten. Es handelt sich um einen aus der gesamten Vorlage zur Unternehmenssteuerreform II herausgebrochenen Teil. Herausgebrochen wurde der Teil zur Besteuerung der Liquidierung stiller Reserven beim Verkauf einer Unternehmung im Rahmen der sogenannten indirekten Teilliquidation und beim Verkauf eigener

Aktien an eine eigene Unternehmung im Rahmen einer sogenannten Transponierung.

Warum sind wir nun gegen Eintreten? Gehen wir zu den Anfängen der Unternehmenssteuerreform II zurück. Bundesrätliches Ziel war es damals, die Besteuerung der Unternehmungen rechtsformunabhängig zu gestalten und auch Steuerschlupflöcher zu stopfen. Im Laufe der Arbeiten zeigte sich – das als Nebenbemerkung –, dass aus standortpolitischen Gründen für eine Revision der Unternehmensbesteuerung eigentlich kein Handlungsbedarf besteht, weil internationale Untersuchungen zeigen, dass die Schweiz tiefe Unternehmenssteuern hat und durchaus konkurrenzfähig ist. Aber wenn wir schon revidieren, dann wollen wir eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbeurteilung der Änderungen, die wir vornehmen, und wir wollen nicht einen Teil aus dem ganzen Paket herausgreifen.

Der Ständerat hat nun die Räder am fahrenden Zug plötzlich gewechselt. Aus der ganzen Vorlage zur Reform der Unternehmensbesteuerung II wurde ein klitzekleiner Teil herausgebrochen; es ist, wie gesagt, die steuerliche Behandlung im Rahmen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung. Der Bundesrat, der sich eigentlich dagegen gewehrt hatte, hat plötzlich ebenfalls «gekehrt». Anlass dafür war ein Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2004.

Mit seinem Entscheid hat das oberste Gericht Klarheit darüber geschaffen, wie die Erträge einer Unternehmung, die beim Verkauf eben dieser Unternehmung nicht ausgeschüttet worden sind, zu besteuern sind. Es hat klar gemacht, dass die zurückbehaltenen Kapitalerträge der Besteuerung zuzuführen sind, dass sie also einen eigentlichen Kapitalertrag darstellen und nicht einen Kapitalgewinn.

Damit hat das Bundesgericht zur Rechtssicherheit beigetragen. Es hat auch dazu beigetragen, dass die Besteuerung in allen Kantonen in gleicher Weise wird, dass wir also mit der unterschiedlichen Besteuerung in den Kantonen aufräumen. Es ist damit beileibe nicht so, dass mit dem Gerichtsentscheid Rechtsunsicherheit besteht, wie es in der Kommission immer behauptet worden ist. Genau das Gegenteil ist der Fall: Das Bundesgericht hat die Frage geklärt, wie die Besteuerung der Liquidierung der zurückbehaltenen Gewinne vorzunehmen ist. Es besteht objektiv gesehen also keinerlei Dringlichkeit für diese vorgezogene Revision, ganz im Gegensatz zur Familienbesteuerung, bei der wir im Übrigen auch einen Bundesgerichtsentscheid haben, der dazu noch wesentlich älteren Datums ist. Dort besteht tatsächlich dringender Handlungsbedarf.

Das Verfahren in der WAK wurde im bekannten Stil mit Diskussionsverweigerung durchgezogen: Eine Anhörung der Kantone wurde uns nicht zugestanden, eine Gesamtbetrachtung zur Unternehmenssteuerreform II ebenfalls nicht. Was ist nun das Ergebnis dieser kleinen Revision? Diese kleine Revision geht an den Zielen der KMU-Förderung vorbei. Die Lösung, die Ihre vorberatende Kommission gewählt hat, führt nicht zu einer KMU-Förderung, sondern zum Gegenteil davon. Die Vorschläge zur Teilliquidation führen zu einer steuerlichen Erleichterung von Verkäufen. Sie müssen die Kapitalerträge beim Verkauf unter bestimmten Bedingungen nicht mehr versteuern, nämlich dann, wenn Käufer und Verkäufer nicht zusammenwirken, d. h., wenn der Käufer das Geld nicht innerhalb einer bestimmten Zeit aus der Unternehmung nehmen muss, um den Kauf zu finanzieren. Das führt doch ganz klar dazu, dass z. B. Management-Buy-outs im Vergleich zu einem Verkauf an finanziell potente Käuferinnen und Käufer benachteiligt werden. Von dieser Zielrichtung her muss ich sagen, dass die Kommissionmehrheit eben nicht im Sinne einer echten KMU-Förderung gehandelt hat, sondern das Gegenteil davon gemacht hat.

Zum Zweiten, das möchte ich noch ergänzen: Wir sind alle darauf angewiesen, dass wir Steuergesetze machen, die nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit funktionieren und nicht neue Steuerumgehungsmöglichkeiten eröffnen. Diese Revision macht genau das Gegenteil; es hat darin mehrere Parameter, die die Steuerpflichtigen selber beeinflussen können. Das führt natürlich direkt zur Einladung, neue Steuerumgehungen zu praktizieren; es führt auch dazu,

dass wir ungleiche steuerliche Behandlungen gesetzgeberisch noch sanktionieren. Das wollen wir nicht.

Ich bitte Sie: Treten Sie auf diese Teilrevision nicht ein. Wir müssen die Unternehmenssteuerreform II als Gesamtpaket betrachten; wir müssen vor allem auch sicherstellen, dass sie ertragsneutral erfolgt.

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Die Vorlage über die Unternehmenssteuerreform II ist nach der Meinung unserer Fraktion voller offener Fragen, voller Widersprüche, voller Zielkonflikte und voller unklarer Ergebnisse. Ich möchte Ihnen dazu ein paar Beispiele geben.

Der Teil der Vorlage, der in dieser Session vom Ständerat beraten wird, Vorlage 1, fördert durch die teilweise Steuerbefreiung von Dividenden die Politik der Gewinnausschüttung. Die Vorlage 2, die wir heute behandeln, fördert mit der teilweisen Steuerbefreiung von verkauften Beteiligungen das Gegenteil der Gewinnausschüttung, nämlich die sogenannte Thesaurierung, also die Einbehaltung von Gewinnen. Das ist ein unlösbarer Widerspruch zwischen diesen zwei Teilen der Vorlage.

Man sagt, mit dieser Vorlage 2 wolle man die Nachfolgeregelungen insbesondere bei KMU erleichtern. Gemacht wird genau das Gegenteil, denn die hier bewirkte Thesaurierung von Gewinnen verteuert ja die Firmen und macht damit die Dinge für einen potenziellen Käufer schwierig. Ganz besonders erschwert wird das Management-Buy-out, also die Übernahme durch die Kader; und genau das, so wird behauptet, wolle man erleichtern.

Eine ganz offene Frage betrifft die sogenannte Doppelbesteuerung von Gewinnen. Es ist die Frage im Raum, ob es hier um eine Realität geht oder um einen Mythos. Es gibt viele Hinweise von Expertenseite, die uns belehren, es handle sich hier weitgehend um einen Mythos und nicht um eine real vorhandene Doppelbelastung.

Eine letzte offene Frage: Man sagt, man wolle mit dieser Unternehmenssteuerreform II die steuerliche Gleichbehandlung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften anstreben. Die Frage, die sich heute stellt, ist aber folgende: Betreiben wir so, wie das Geschäft jetzt aufgegleist ist, nicht die Privilegierung der Kapitalgesellschaften gegenüber den Personalgesellschaften, und zwar so, dass es zu unabsehbaren Ausfällen bei der AHV und den anderen Sozialversicherungen führen wird?

Die offenen Fragen betreffen auch die Steuerausfälle beim Bund und bei den Kantonen. Es wird geschätzt, dass die Unternehmenssteuerreform II insgesamt zu Steuerausfällen von einer halben bis einer ganzen Milliarde Franken führen wird, dies vor allem bei den Kantonen. Auf unsere Frage, zu welchen Steuerausfällen dann dieser Teil der Vorlage – das, was wir heute beraten – führen werde, haben wir keine Antwort bekommen. Dabei ist doch offenkundig, dass es Steuerausfälle geben wird, weil die Regelung, wie sie jetzt vom Bundesgericht festgelegt worden ist, und die Regelung, die wir heute beschliessen sollen, voneinander abweichen. Es wird zu Steuerausfällen führen, wenn Sie die Regelung so beschliessen, wie Ihnen das die Mehrheit vorschlägt. Wie viel es sein wird, wissen wir nicht. Aber wenn es wahr ist, was die Mehrheit behauptet, dass im Moment an die 50 000 Firmen in der Schweiz darauf warten, eine Nachfolge zu regeln, dann kann es sich hier ja nicht um eine Bagatelle handeln, dann werden hier Steuerausfälle in beachtlicher, leider in unbekannter Höhe anfallen – eine offene Frage.

Eine allerletzte offene Frage möchte ich Herrn Bundesrat Merz persönlich stellen. Sie, Herr Bundesrat Merz, sagen ja immer: «Keine Zusatzausgaben ohne Kompensation», weil Ihnen die Haushaltneutralität wichtig sei. Das gleiche Prinzip der Kompensation müssen Sie logischerweise aber auch bei Ertragsausfällen anwenden; d. h., wenn Ertragsausfälle geplant werden, wie das hier der Fall ist, dann müssten Sie uns doch sagen können, auf welchem Weg Sie kompensieren, also andere Beträge beiziehen. Wir haben dazu Vorschläge gemacht. Wir sind damit natürlich nicht durchgedrungen. Hier wird auf jeden Fall nicht kompensiert.

Dies alles zeigt Ihnen, meine Damen und Herren, dass sich diese Vorlage in einer ausserordentlich problematischen Phase befindet. Wir haben allen Grund, sie zurückzuweisen und eine Vorlage zu fordern, die für Bund und Kantone ertragsneutral ausfällt.

**Bührer Gerold (RL, SH):** Ich glaube, wir sollten uns einig sein, dass steuerliche Attraktivität und Rechtssicherheit wichtige Elemente für den Unternehmensstandort Schweiz und für die Arbeitsplätze sind. Als ich vorhin den Votanten zugehört habe, die gegen Eintreten oder für Rückweisung sind, habe ich den Eindruck gewonnen, dass vor lauter Ideologie der Blick auf die zentralen Pfeiler, die notwendig sind, damit die Arbeitslosigkeit tief ist, total ausgeblendet wird. Ich habe den Eindruck, die Plakate am 1. Mai für Arbeitsplätze sind plakative Verlautbarungen, die man vergisst, wenn es um Steuerpolitik geht, weil Steuerpolitik aus ideologischen Gründen nicht sein darf.

Zu den Erfahrungen mit der Unternehmenssteuerreform I – dies an die Kolleginnen, die vorher gesprochen haben –: Es war das gleiche Lied hier im Saal. Was ist denn eingetreten? Ja, wir hatten mit der Unternehmenssteuerreform I, die 1998 in Kraft getreten ist, Ausfälle; ich glaube, sie lagen in der Höhe von etwa 400 oder 500 Millionen Franken. Ich empfehle Ihnen einfach einmal, nebst den Fussball- auch die Wirtschaftsseiten der Zeitungen zu lesen. Dann würden Sie sehen, wie viel diese Unternehmenssteuerreform I an Ansieidelungen, an Steuern für den Fiskus gebracht hat.

Wenn man nun hinget und hier vorne behauptet – wir diskutieren ja über die Unternehmenssteuerreform II; wir sprechen jetzt, Kollege Fehr Hans-Jürg, nur über die Teilliquidation –, das würde Steuerausfälle bringen, dann verstehe ich die Welt nicht mehr. Wir machen nichts anderes, als die Steuerpraxis, wie sie vor dem Bundesgerichtsurteil war, grosso modo durch die Gesetzgebung wieder in Kraft zu setzen. Es ist richtig: Wenn man den Bundesgerichtsentscheid restriktiv umsetzen würde, dann hätte man etwas weniger Einnahmen; das gebe ich zu. Nur: Ich glaube, das Denken darf hier nicht aufhören. Wir müssen uns doch auch fragen: Was wären die Konsequenzen, wenn im KMU-Bereich – Sie geben vor, ihn auch schützen zu wollen – viele Betriebsübergaben nicht erfolgen und Tausende von Arbeitsplätzen nicht erhalten oder nicht geschaffen würden? Ich bitte Sie, einmal den Rechner zur Hand zu nehmen und die damit dem Fiskus in Zukunft entgehenden Steuern zusammenzurechnen. Wir wollen nämlich das Gleiche. Wir wollen doch, dass hier letztlich ein Steuerrecht in Bezug auf Firmenübergaben Platz greift, wie wir es hatten. Dieses erleichtert es, dass entweder Management-Buy-outs an Kader stattfinden können, wie sie erwähnt worden sind, oder dass eben im KMU-Bereich Firmen vor allem auch an Jungunternehmer weitergegeben werden können. Man spricht immer von Jungunternehmerförderung und will hier nun scheinbar eine Regelung beibehalten, die genau das Gegenteil bewirkt. Der Bundesgerichtsentscheid läuft nämlich darauf hinaus, dass die kapitalkräftigen Käufer gegenüber dem Verkäufer privilegiert werden. Wollen Sie das, Sie, die sonst von Jungunternehmerförderung sprechen? Ich verstehe Ihre Logik heute Morgen beim besten Willen nicht mehr. Ich glaube, dass die Fassung, wie sie Ihnen die Mehrheit vorschlägt, eine praktikable Fassung ist. Die Fassung des Bundesrates und der Minderheit aber ist schlicht nicht praktikabel.

Jetzt komme ich auf den Punkt der Thesaurierung zurück: Es ist vorhin so dargestellt worden, dass man mit der Mehrheitsfassung quasi die Thesaurierung belohnen würde. Kommen wir jedoch einmal auf den Punkt: Wollen Sie denn ein Steuerrecht für die Teilliquidation, das all jene KMU, die vorsorglich in guten Zeiten Liquidität auf die Seite legten, bestraft? Das wollen Sie tun. Ist das eine arbeitnehmerfreundliche Steuerpolitik? Was heisst das? Wir haben Länder, die ein solches Steuerrecht haben. Wir haben Situationen, wo die Liquiditäts- und Eigenkapitalanteile demzufolge dann eben tiefgefahren werden. Was ist die Folge davon? Die Folge ist ökonomisch doch die, dass beim ersten Sturm Arbeitsplätze viel rascher abgebaut werden müssen als in ei-

ner Situation, in der ich als mittelständischer Unternehmer Reserven gebildet habe, um eine «Delle» besser durchstehen zu können. Hier begreife ich Ihre Position schlichtweg nicht. Man kann das tun, was Sie wollen, man kann die Thesaurierung bestrafen. Aber dann müssen Sie ehrlich sein: Dann heisst das, dass die Abbaumassnahmen bei konjunkturellen Rückschlägen noch viel schneller Platz greifen müssen, als sie das sonst tun.

Zum Punkt der Dringlichkeit: Auch hier habe ich Mühe. Wenn man die Zeitungen liest, wenn man mit KMU-Leuten spricht, dann weiss man doch, dass Tausende von Firmenübergaben in der Blockade sind. Deswegen hat der Ständerat gesagt – und deswegen haben wir ja auch in diesem Rat motioniert –, dass diese Teilliquidation jetzt raschestmöglich geregelt werden muss. Wer hier die Dringlichkeit bestreitet, der geht mit verbundenen Augen durch die KMU-Landschaft. Etwas anderes kann man dazu wirklich nicht sagen.

Dann ist von Kollegin Leutenegger Oberholzer noch erwähnt worden, wir stünden ja bei der Unternehmensbesteuerung super da. Es ist richtig, wir stehen gut da. Ich gehöre nicht zu jenen, die nur klagen wollen. Aber Sie haben ja auch zur Kenntnis genommen, dass wir in die Besteuerung der Unternehmen alles einbeziehen müssen. Sie schauen nur auf den Steuersatz für die Unternehmensgewinne. Wir müssen ja auch die Besteuerung der ausgeschütteten Gewinne und die Vermögensbesteuerung, die die meisten Länder bei privaten Anlegern nicht haben, mit einbeziehen. Dann kommen wir bei den ausgeschütteten Gewinnen nicht auf einen Satz zwischen 22 und 24 Prozent gemäss Statistik, sondern auf eine Besteuerung – das können Sie auch nachlesen – von gegen 60 Prozent. Dann sind wir nicht mehr Spitze. Dann bestrafen wir eben vor allem die Ausschüttung von Gewinnen – wenn Sie schon von Thesaurierung sprechen und das anklagen. Wir wollen ja, dass in einem gewissen Umfang auch ausgeschüttet wird und Geld in Neuunternehmen reinvestiert wird. Wollen Sie denn das erschweren? Ich sehe auch hier Ihre Logik nicht.

Zusammengefasst: Wir werden für Eintreten votieren. Wir werden – ausser bei Ziffer 1 Artikel 20a Litera a, wo wir die Minderheit I (Rime) unterstützen – mit der Mehrheit stimmen. Wir müssen jetzt alles daransetzen, dass diese unseelige Geschichte ein Ende findet. Wir müssen alles daransetzen, dass diese Teilrevision im Januar 2007 in Kraft gesetzt wird, und wir müssen sicherstellen, dass der Volkswille vom Dezember 2001 berücksichtigt wird: keine Kapitalgewinnsteuer, keine Beteiligungsgewinnsteuer durch die Hintertüre. Ich erinnere Sie daran: Das Volk hat im Dezember 2001 mit 67 Prozent Nein gesagt zur Initiative «für eine Kapitalgewinnsteuer» der Linken. Diesen Volksentscheid werden wir als Mehrheit respektieren.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

**Imfeld Adriano (C, OW):** Die von uns heute als Zweitrat zu behandelnde Teilvorlage 2 des Unternehmenssteuerreformgesetzes II, so die Bezeichnung der Gesamtvorlage, heisst zutreffend «Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung». Die heutige steuerliche Situation bei der Behandlung von Unternehmensverkäufen in der Form von Anteilen an Kapitalgesellschaften, mit einer Übertragung vom Privatvermögen des Veräusserers in das Geschäftsvermögen des Käufers, verhindert Nachfolgeregelungen; dies ausgerechnet vor allem im KMU-Bereich, wo bekanntlich so viele Nachfolgeregelungen anstehen wie noch nie in der jüngeren Geschichte der Wirtschaft. Man rechnet allgemein – und vielleicht wiederhole ich hier gewisse Zahlen – mit 50 000 Unternehmensnachfolgen in den nächsten fünf bis zehn Jahren. Durch den fiskalisch motivierten Nachfolgestau stehen der Fortbestand von Unternehmen und damit von Arbeitsplätzen, das Wachstum und das Inlandprodukt auf dem Spiel. Es geht nicht darum, an irgendjemanden Steuergeschenke zu verteilen. Es geht darum, wie es mein Vorredner treffend gesagt hat, zu versuchen, den alten Zustand wiederherzustellen.

Seit den Achtzigerjahren wurde der durch mehrere Volksentscheide direkt oder indirekt bestätigte steuerfreie Kapitalgewinn durch die Verwaltung zunehmend eingeschränkt. Das Bundesgericht schützte diese Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit mehreren Bundesgerichtsentscheiden. Insbesondere der Bundesgerichtsentscheid vom 11. Juni 2004, welcher eine im Rahmen einer Nachfolgeregelung gegründete sogenannte Erbenholding betrifft, führte zu einer grossen Verunsicherung und verhindert eben diese sinnvollen Nachfolgelösungen. Dieser Bundesgerichtsentscheid führte nämlich zu einem Entwurf der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu einem für die direkte Bundessteuer verbindlichen Kreisschreiben und damit zu einer sehr unterschiedlichen Behandlung der indirekten Teilliquidation und der Transponierung bei den direkten Bundessteuer und bei den Kantonssteuern.

Bereits mit der parlamentarischen Initiative 02.469, «Unternehmenssteuer. Reform», welche, wenn sie umgesetzt ist, am Schluss der Beratung der Gesamtvorlage noch abzuschreiben ist, hat die CVP-Fraktion Rechtssicherheit beim Wechsel im Aktionariat von Gesellschaften verlangt. Mit der heutigen Vorlage kann diese Rechtssicherheit sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch via Steuerharmonisierungsgesetz bei den Kantonen wiederhergestellt werden.

Wir sind uns mit der SP-Fraktion darin einig, dass die Unternehmenssteuerreform II und die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung parallel laufen müssten. Der Antrag der Minderheit I (Fässler), die Beratung dieser Vorlage in diesem Zusammenhang auszusetzen, ist aber in der Betrachtung der Zeitachse unsinnig. Die von der WAK des Ständerates gewünschte Vorlage zu Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung liegt fristgemäss auf dem Tisch des Hauses und wird durch den Ständerat bereits behandelt.

Gegen die ursprünglich von uns erhobene Forderung der formalen Verknüpfung der beiden Vorlagen hat sich im Ständerat übrigens auch die SP gewehrt. Wir sind der Meinung, dass sowohl für die Familien als auch für die Unternehmungen in unserem Land jetzt etwas getan werden muss, und lehnen die Anträge der Minderheit I (Fässler) auf Aussetzen der Beratung, der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) auf Nichteintreten und der Minderheit III (Fehr Hans-Jürg) auf Rückweisung an den Bundesrat entschieden ab.

Meine Fraktion ist für Eintreten auf dieses Geschäft und für die abschliessende Behandlung in dieser Session, damit die Vorlage wie geplant am 1. Januar 2007 in Kraft treten kann. Meine Fraktion wird sich nach der aktiven Mitberaterung in der WAK grossmehrheitlich an die Linie der Kommissionmehrheit halten, welche der insgesamt guten Vorlage des Ständerates gefolgt ist und, wie bereits durch den Kommissionsprecher dargelegt, nur einige wenige Änderungen respektive Ergänzungen vorgenommen hat.

**Wandfluh** Hansruedi (V, BE): Stellen Sie sich vor, Sie haben ein Leben lang gearbeitet und ein Unternehmen aufgebaut. Sie haben regelmässig Gewinn erwirtschaftet. Was vom Gewinn nach dem Bezahlen der Unternehmenssteuer übrig geblieben ist, haben Sie im Unternehmen belassen. Sie haben Investitionen getätigt, Sie haben Arbeitsplätze geschaffen. Privatvermögen ausserhalb des Firmenvermögens haben Sie kaum geäuft. Die Vermögenssteuer ist Jahr für Jahr angestiegen. Stellen Sie sich weiter vor, Sie haben das Glück, dass eines Ihrer drei Kinder bereit ist, die Firma weiterzuführen, in das Unternehmen einzusteigen. Es ist bereit, die Aktien der beiden Geschwister, die ihnen aus dem Erbgang zugehen, käuflich zu erwerben. Ich bin sicher, Sie würden sich als glücklichster Mensch dieser Welt fühlen, wenn da nicht unsere spezielle Gesetzgebung wäre, wenn da nicht eine Bundesgerichtsbehörde und eine Vollzugsbehörde der Steuerverwaltung wären, die mit Gerichtsentscheiden und Kreisschreiben die Unternehmerschaft verunsichern und bestrafen. So wird Ihnen von staatlicher Seite vorgeworfen, Sie hätten nicht so viele Arbeitsplätze schaffen dürfen und nicht so viele Investitionen tätigen dürfen. Stattdessen hätten Sie der Firma das Kapital entziehen müssen,

damit der Staat auch Steuern erhalten hätte – Steuern, die Sie als Privatperson dann zusätzlich hätten bezahlen müssen.

Wenn Sie aus dem Unternehmen Jahr für Jahr zwei Drittel des Gewinns abgeschöpft hätten, hätten Sie bei einem Grenzsteuersatz von knapp 50 Prozent im Kanton Bern privat so viel anderes Kapital äufnen können, dass Sie die Firmenübergabe ohne Verletzung von Pflichtteilen und ohne Gefahr zu laufen, in die indirekte Teilliquidation überführt zu werden, hätten vollziehen können. Aber statt 300 Arbeitsplätzen hätten Sie dann vielleicht 100, 150 Arbeitsplätze geschaffen. Ist es das, was wir mit unserer Steuerpraxis wollen? Ist es das, was die offizielle Wachstumspolitik des Bundes schlussendlich will?

Unternehmensnachfolgen erfolgreich zu regeln, das ist grundsätzlich eine schwierige Aufgabe. Unternehmensnachfolgen über eine Erbenholding auch steuerrechtlich einigermaßen vernünftig zu regeln, das ist eine äusserst schwierige Aufgabe.

Mit dem Bundesgerichtsurteil vom 11. Juni 2004 und dem darauffolgenden Kreisschreiben Nr. 7 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Februar 2005 wurde für Unternehmen eine gänzlich unhaltbare Situation geschaffen. Neu darf der Kaufpreis nicht einmal mehr aus künftigen zu erarbeitenden Mitteln der Unternehmung finanziert werden, ohne dass diese vorher doppelt besteuert werden. Ich frage Sie: Woher soll ein Nachfolger in einem Unternehmen, im väterlichen Betrieb, das Kapital nehmen, wenn nicht aus der Firma selber? Und woher sollen Kaderleute, die ein Management-Buy-out machen, das Kapital nehmen, wenn nicht aus der Firma selber?

Der Bundesrat löst dieses Problem mit seinem Vorschlag der Besteuerung über eine Ersatzdividende auch nicht, im Gegenteil. Auch bei diesem Konzept sollen Unternehmer, die ihr erarbeitetes Kapital in der Unternehmung belassen, bei der Nachfolgeregelung bestraft werden, ganz abgesehen von Vollzugsproblemen, die da anstehen. Ich fordere Sie auf, Herr Bundesrat Merz, hören Sie bitte auf, neben der Vermögenssteuer weitere Steuern einzuführen, welche zu entrichten sind, obschon kein Geld fliesst, obschon kein Mehrwert geschaffen wird. Solche Steuern sind nicht nur systemfremd, sondern extrem wirtschafts- und auch KMU-feindlich. Kollegin Kiener Nellen nimmt den Vorschlag des Bundesrates in der Form eines Einzelantrages auf. Entsprechend meinen Ausführungen brauche ich nicht weiter zu erwähnen, dass wir diesen Einzelantrag ablehnen werden.

Der Ständerat hat glücklicherweise nicht auf dem bundesrätlichen Entwurf aufgebaut. Ich danke ihm an dieser Stelle dafür. Der Ständerat beseitigt mit seinem Konzept die Schwierigkeiten bei der Unternehmensnachfolge allerdings auch nicht. Aber er bringt uns wenigstens zurück zum Zustand vor dem Bundesgerichtsurteil von 2004. Wollten wir die Problematik der indirekten Teilliquidation und auch der Transponierung total lösen und entschärfen, würde das nur über eine echte Abschaffung der Doppelbesteuerung der Dividenden gehen. Es ist uns bewusst, dass dies eine Maximalforderung ist, die politisch nicht umsetzbar ist. Es ist uns auch bewusst, dass sie finanziell weder für den Bund noch für die Kantone verkraftbar wäre. Deshalb unterstützen wir grundsätzlich die Ständeratsvariante. Dies gilt für die indirekte Teilliquidation ebenso wie für die Transponierung.

Die Minderheit I (Fässler) will die Beratung der Unternehmenssteuerreform II aussetzen, bis das Parlament über die Sofortmassnahmen in der Ehepaar- und Familienbesteuerung beraten hat. Wir haben es bei der indirekten Teilliquidation bei Nachfolgeregelungen mit einer Notsituation zu tun, die keinen Aufschub duldet. Deshalb wurde dieser Teil auch vorgezogen und abgespalten. Viele Nachfolgeregelungen bauen heute auf der Weiterführung des Geschäftes durch das Management oder eben durch die Kinder der Eigentümer auf. Viele dieser Nachfolgeregelungen sind blockiert. Glücklicherweise – ich bin froh darüber – zeigen verschiedene Kantone kein Verständnis für das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Sie wenden die neue Regelung der Steuerverwaltung nicht an. Auch der Kanton

Bern gehört dazu. Wir brauchen als Unternehmer aber klare gesetzliche Grundlagen. Auf Spekulationen, ob dem Unternehmen massiv Substanz zur Bezahlung von Steuern entnommen werden muss oder nicht, kann sich ein verantwortungsbewusster Unternehmer nicht einlassen.

Wir sind mit dem Anliegen der Minderheit I (Fässler) insofern einverstanden, als der erste Teil der Unternehmenssteuerreform II, welcher finanzielle Auswirkungen haben wird, z. B. die Milderung der Doppelbesteuerung, zusammen mit der Ehepaar- und Familienbesteuerung verabschiedet werden soll. Die Summe der verkräftbaren Steuerausfälle ist doch irgendwie limitiert und beschränkt. Deshalb drängt es sich auf, die beiden Pakete gemeinsam zu betrachten und gemeinsam zu verabschieden. Wir werden da mithelfen. Ich hoffe, dass Kollegin Fässler mit der SP auch dabei sein wird. Die hier diskutierte Vorlage 2 der Unternehmenssteuerreform II hingegen möchten wir vorziehen und nicht mit der Ehepaar- und Familienbesteuerung koppeln. Ich habe auf die Dringlichkeit hingewiesen.

Den Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer), auf das Geschäft nicht einzutreten, lehnen wir ab. Wir halten es für verantwortungslos, die Problematik in Zusammenhang mit Unternehmensnachfolgen nicht bzw. nicht sofort anzugehen. Sie gefährden damit Arbeitsplätze, Sie gefährden damit Firmen.

Vom Bundesrat zu verlangen, dass er eine steuerausfallneutrale Vorlage bringt, wie es die Minderheit III (Fehr Hans-Jürg) tut, ist nicht nachvollziehbar. Die Vorlage des Ständerates ist steuerausfallneutral, wenn wir sie mit dem Zustand vor dem Bundesgerichtsurteil vergleichen. Im jetzigen Zeitpunkt dürften aus Nachfolgeregelungen sogar weniger Steuern in die Bundeskasse fliessen als vor dem Bundesgerichtsurteil. Zurzeit werden weniger Nachfolgeregelungen vollzogen. Eine Rückweisung würde demzufolge weiteres Steuersubstrat kosten.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit III abzulehnen.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass wir für Eintreten auf die Vorlage sind und dass wir die ständerätliche Linie verfolgen werden, mit der Ausnahme, dass wir den Antrag der Minderheit I (Rime) unterstützen werden.

**Donzé Walter (E, BE):** Die EVP/EDU-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage, unterstützt dann aber die Minderheit I (Fässler) und ebenfalls die Minderheit III (Fehr Hans-Jürg). Wir bekämpfen die Unternehmenssteuerreform II nicht grundsätzlich. Die Probleme im Bereich der indirekten Teilliquidation sollen raschestmöglich gelöst werden, aber wir haben Vorbehalte. Zum ersten Vorbehalt: Der Bundesrat sagt, die Familienbesteuerung müsse sich selber finanzieren, müsse haushaltneutral durchgeführt werden. Hier jedoch geht er auf Verluste von Steuersubstrat ein. Der zweite Vorbehalt betrifft die Prioritäten. Wir müssen schon sagen: Die Vorlage ist für die Unternehmen grosszügig ausgestaltet und ist gleichzeitig für die Kantone wegen des Verlustes an Steuersubstrat problematisch. Wir haben sofort nach dem negativen Entscheid zum Steuerpaket verlangt, dass die Familiensteuerreform prioritär aufgelegt werde. Meine Motion 04.3263, die das verlangt hat, ist von beiden Räten angenommen worden; auch die Interpellation Wäfler 05.3103, eine Interpellation aus unserer Fraktion, hat diese Priorität für die Familienbesteuerung verlangt.

Unsere familienpolitischen Überlegungen gehen weiter als jene der Familienpartei CVP; wir fordern die prioritäre Behandlung der Familienbesteuerung ein. Wir machen das Überholmanöver des Bundesrates hier nicht mit, wir wollen keine *Fait-accompli*-Lösung, bei der nachher für die Familienbesteuerung kein Geld mehr vorhanden ist. Wir erwarten diesbezüglich ein Gesamtkonzept des Bundesrates mit einer Übersicht über die Steuerausfälle.

Auch wenn wir bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung nicht die gleiche Linie vertreten wie Frau Fässler, unterstützen wir ihren Minderheitsantrag. Wir sind also für Eintreten und werden für den Antrag der Minderheit I und wahrscheinlich auch für den Antrag der Minderheit III stimmen.

**Recordon Luc (G, VD):** Il est exact que la question de la succession dans les PME est un problème réel. Les problèmes qui se posent sont d'ailleurs souvent bien plus larges que d'ordre purement fiscal; il faut notamment considérer que la difficulté réside souvent dans le fait qu'une seule personne incarne l'entreprise, que cette personne a psychologiquement de la peine à préparer sa succession – c'est difficile pour tout le monde, mais ça l'est d'autant plus dans une petite structure personnalisée; et qu'au bout du compte, lorsqu'une succession se prépare – parfois elle est familiale, mais pas toujours –, alors effectivement la charge fiscale représente un problème réel. Il ne faut pas sous-estimer cela. C'est une difficulté structurelle qui frappe non seulement notre économie, mais également celle de beaucoup de pays qui nous entourent. Mais enfin, nous savons que le tissu économique suisse est fortement marqué par l'importance des PME et, dans ce contexte, nous ne pouvons pas prendre à la légère l'ensemble de cette problématique.

Tout ceci pour vous dire que la question fiscale s'inscrit dans un contexte général auquel le groupe des Verts est sensible et qu'il ne cherche pas à y apporter des réponses simplificatrices d'un seul trait de plume. Cependant, nous sommes d'avis que la problématique des finances fédérales, elle aussi, et de la fiscalité fédérale, plus particulièrement, est un problème d'ensemble qui doit faire l'objet d'une vision relativement globale. Or, même si nous ne soutenons pas la formule des paquets, dont on a vu les malheurs qui pouvaient lui être réservés, nous devons reconnaître cette fois-ci qu'on va trop loin dans le «pointillisme» et nous avons quelque peine à suivre le rapporteur lorsqu'il dit qu'on est dans une situation où il n'y aura probablement pas de pertes fiscales importantes, mais qu'on ne peut quand même pas calculer. Non, pour nous, cela ne va pas!

Dans ce sens-là, je suis assez bien le raisonnement que notre collègue Donzé vient de tenir: il est vraiment important que les minorités I et III puissent être suivies, afin qu'on puisse véritablement avoir une vue d'ensemble des autres projets fiscaux, même si ensuite on n'en fait pas un paquet, même si ensuite on en fait un traitement séparé. Mais il faut au moins avoir une vue synthétique, au départ, de l'effet sur les finances publiques.

Par conséquent, il faut considérer que les minorités I et III présentent de bonnes propositions et le groupe des Verts vous recommande de les adopter. Il n'ira pas, pour l'essentiel d'entre nous en tout cas, jusqu'à vous recommander de ne pas entrer en matière. Ce serait un mauvais signe à donner à l'égard des PME dans le sens de ce que je viens de vous dire tout à l'heure; même si, bien entendu, nous ne partageons pas les larmes de crocodile de Monsieur Bühler lorsqu'il nous dit qu'il y a urgence, que c'est dramatique et ce genre de choses. C'est important, ça ne doit pas être exagérément retardé, mais ça n'est un problème ni neuf, ni dramatique, surtout en cette période conjoncturelle pour la Suisse, et il est au demeurant pitoyable d'essayer de lier ces deux propositions de renvoi à ce qui s'est passé tout à l'heure pour de tout autres raisons, dans un tout autre contexte, à propos de la loi sur les placements collectifs.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** 1. Die Steuersituation unseres Landes ist im internationalen Vergleich dadurch gekennzeichnet, dass wir in letzter Zeit zunehmend an Boden verloren haben. Insbesondere die neu entstandenen Länder und solche im Osten, welche sich in die Unabhängigkeit begeben konnten, haben auf internationalem Boden einen Steuerwettbewerb initiiert, den wir ernst nehmen müssen. Die Schweiz hat in Bezug auf die Unternehmensbesteuerung zwar noch eine vergleichsweise gute Situation. Aber die Situation verschlechtert sich laufend, und sie ist dann nicht mehr gut, wenn wir die Aktionäre bzw. die Anteilseigner in diese Besteuerung einbeziehen. Das ist eine Tatsache, die Sie nicht widerlegen können. Daher besteht in diesem Bereich Reformbedarf.

2. Wir haben im Inland Reformbedarf in Bezug auf Unternehmen, namentlich im KMU-Bereich. Die grossen Unternehmen haben bei der Unternehmenssteuerreform I einige



Erleichterungen erfahren dürfen, auch die Verbesserung einiger Rahmenbedingungen, und jetzt sind wir im Bereich der KMU. Aber wir haben auch Reformbedarf in Bezug auf die Besteuerung von natürlichen Personen, insbesondere von Ehepaaren, im Anschluss an ein Bundesgerichtsurteil, das viele Jahre zurückliegt, und dann natürlich in Bezug auf die Mehrwertsteuer. Das heisst, Reformbedarf ist gegeben, und ich hoffe, dass wir den Mut und die Kühnheit haben, diese Reform jetzt endlich anzupacken und durchzuziehen, sie nicht vor uns herzuschieben und zu warten, bis wir links und rechts überholt werden, sei es vom Ausland, sei es von den Verhältnissen.

In diesem Zusammenhang haben wir heute ein Projekt, über das Sie befinden werden. Das ist das Projekt der Unternehmenssteuerreform, zweiter Teil. Diese Unternehmenssteuerreform findet auf drei Schauplätzen statt: Der erste Schauplatz ist die Teilbesteuerung von Anteilseignern, von Dividenden. Der zweite Schauplatz sind die Unternehmen in Bezug auf deren Besteuerung im Bereich der Emissionsabgabe und in Bezug auf die Besteuerung von Gewinnen im kantonalen Bereich. Der dritte Schauplatz sind die sogenannten Ärgernisse, die Steuertatbestände, die sich im Laufe der Jahre als Hindernisse namentlich für die Entwicklung von KMU, von kleinen und mittleren Unternehmen, erwiesen haben. Das sind z. B. Tatbestände in Bezug auf die Übertragung von Vermögen, von Immobilien aus dem Privats in Geschäftsvermögen und umgekehrt, Aufschubtatbestände in Bezug auf die Unternehmensnachfolge, in Bezug auf das Erben usw. Da soll, Herr Wandfluh, das Prinzip gelten: Wo kein Geld fliesst, dort soll auch keine Steuer erhoben werden. Das muss in der Tat das Prinzip in diesem Bereich der Ärgernisse sein.

In diesen Bereich gehört jetzt ein Teil dieses ganzen Projektes Unternehmenssteuerreform II, nämlich die indirekte Teilliquidation. An sich ist sie mit der Besteuerung, mit der Teilbesteuerung der Anteilseigner wesensverwandt. Aber man kann sie – und das hat der Ständerat gemacht, und das werden Sie jetzt auch tun – ohne weiteres als separates Projekt beschleunigt, dringlich behandeln. Sie sollten das auch tun. Sie sollten es deshalb tun, weil im Gefolge eines Bundesgerichtsurteils, das vorsah, für die indirekte Teilliquidation sogar künftige Gewinne einzubeziehen, ein Stau entstanden ist, ein Stau von Nachfolgeregelungen, den mittlerweile Zehntausende KMU erdulden. Wir sollten diesen KMU, sobald es möglich ist, eine gute, eine vernünftige Lösung offerieren; deshalb das Vorziehen dieser Vorlage.

Nun, das Konzept des Bundesrates bestand eigentlich darin, dass wir uns mit der Problematik nicht, wie es der Ständerat jetzt tut, über mehrere Jahre auseinander setzen wollten, sondern wir wollten es mit einem Schnitt lösen und eine ausschüttungsfähige Substanz erfassen. Das wäre eine klare Lösung gewesen, und ich muss Herrn Wandfluh erwidern, dass sie absolut brauchbar, praktisch, vielleicht sogar einfacher wäre als die Lösung des Ständerates, die jetzt immerhin diese fünf Jahre beinhaltet und möglicherweise dann im Nachsteuerverfahren abgewickelt werden muss – aber lassen wir das, es ist eine mögliche, es ist eine gute Lösung.

Nun wurden Fragen gestellt. Wie verhält sich dieses Projekt zu anderen Steuerprojekten, insbesondere auch zwischen Bund und Kantonen? Es ist so, wie ich eingangs gesagt habe: Wir haben einen Reformbedarf, nicht nur im Bereich der indirekten Teilliquidation, sondern es ist eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, dass wir parallel dazu, gleichzeitig, auch die Ehepaarbesteuerung angehen. Es sollte möglich sein, diese Projekte in etwa im gleichen Zeithorizont zum Ziel zu führen; auf diesem Weg befindet sich der Ständerat als Erstrat. Der Ständerat hat jetzt als Erstrat die Unternehmenssteuerreform II, das Gesamtprojekt, in die Beratung genommen, und er wird sich in dieser Session auch noch mit der Ehepaarbesteuerung befassen.

Da stellt sich die Frage der Ausfälle, die wir uns natürlich auch stellen. Wenn man diese beiden Projekte nebeneinander sieht, muss man sagen, dass sie steuerrechtlich eigentlich nichts miteinander zu tun haben, aber politisch gehören sie zusammen. Daher ist es auch richtig, wenn man die Aus-

fälle miteinander vergleicht. Ich kann Ihnen sagen, dass die Ausfälle in Bezug auf die Unternehmenssteuerreform II im Wesentlichen in Richtung der Kantone gehen. Sie können dort, Herr Fehr, nicht genau beziffert werden, und zwar deshalb nicht, weil die Kantone erstens in Bezug auf die Gestaltung des Teilbesteuerungssatzes nach wie vor frei sind und weil sie zweitens die Freiheit haben werden, zu entscheiden, in welchem Masse sie die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen. Und weil wir nicht genau wissen, in welchem Masse die Kantone hier die Freiheiten handhaben, können wir Ihnen auch keine genauen Zahlen sagen. Aber ich kann Ihnen sagen, dass das, was wir in Bezug auf die Unternehmenssteuerreform II vorhaben, bei den Kantonen in einer Grössenordnung von etwa 600 Millionen Franken gesehen wird – mindestens, würde ich sagen.

Gleiches gilt für die Besteuerung im Bereich der Ehepaare, die Beseitigung der sogenannten Heiratsstrafe. Ich sage das nicht gern, weil ich weiss, dass der Ausdruck ausserordentlich umstritten ist. Da geht es ja darum, dass wir einen Zweiverdienerabzug vorschlagen und gleichzeitig einen Ehepaarabzug. Dies sind zwei Massnahmen zur Beseitigung dieser störenden Besteuerung von Zweiverdienerhepaaren, namentlich im Verhältnis zu Zweiverdienerkonkubinatspaaren, aber auch im Verhältnis zu Einverdienerhepaaren. Alle diese Relationen müssen einigermaßen stimmen. Da gibt es mehrere Bundesgerichtsurteile, die das fordern.

Und diese Steuerausfälle berechnen wir mit etwa 600 Millionen Franken, also in der gleichen Dimension wie für die Kantone bei der Unternehmenssteuerreform II. Wir haben vorgesehen, diese 600 Millionen Franken teilweise durch interne Projekte zu kompensieren und sie dann in einer Grössenordnung von 440 Millionen Franken über die Finanzplanung abzurechnen. Diese Finanzplanzahlen haben wir bereits vorgesehen. Das machen wir übrigens immer, wenn ein Geschäft entweder durch eine Motion oder eine parlamentarische Initiative gegangen ist oder wenn es in einem Rat schon anhängig ist. Dann gehört es sich, dass man es in die Finanzplanung einbaut. Somit kann man sagen, dass wir hier in etwa mit gleich grossen Ausfällen zu rechnen haben.

Die Unternehmenssteuerreform II wird beim Bund auch Ausfälle bewirken, aber sie sind gering. Wir gehen davon aus, dass sie irgendwo zwischen 40 und 60 Millionen Franken betragen können, aber es ist ganz klar, diese Steuerreform hat mittelfristig Wachstumseffekte. Das wurde gesagt. Denn die Unternehmen haben dann wieder mehr Mut, zu investieren. Sie haben mehr Mut, diese Mittel auszuschütten, und das bringt natürlich Wachstum, und daher habe ich vor dem Ausfall dieser 40 bis 60 Millionen Franken, Herr Donzé, überhaupt keine Angst, im Gegenteil. Das ist nicht einmal eine Investition in das, was zurückfliesst. Wir haben es gesehen: Die Unternehmenssteuerreform I zahlt sich jetzt aus. Die Steuern sind gestiegen und nicht gesunken, trotz der Reform, die wir damals gemacht haben.

Ich empfehle Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten. Ich empfehle Ihnen, sie zu behandeln gemäss den Anträgen der Mehrheit Ihrer Kommission, mit einer Ausnahme: Ich werde mich dann bei der Übergangsbestimmung noch einmal melden, denn dort habe ich eine abweichende Meinung im Vergleich zur Mehrheit Ihrer Kommission.

**Zuppiger Bruno (V, ZH)**, für die Kommission: Verschiedene Redner haben festgestellt, dass bei der Nachfolgeregelung im Bereich der KMU ein Notstand herrscht. Und wo ein Notstand herrscht, muss die Politik eine Antwort finden, und zwar insbesondere dann, wenn aus diesem Notstand langfristige Schäden für unseren Wirtschaftsplatz, Schäden für unsere Arbeitsplätze entstehen können. Mit dieser Vorlage wollen wir eigentlich genau dies. Wenn die Linke nicht sieht, dass wir nur einen Zustand, wie er vor dem Bundesgerichtsentscheid vom 11. Juni 2004 geherrscht hat, wiederherstellen wollen, dann muss ich – wenn das nicht gelingt – Ihnen die Verantwortung dafür überlassen, dass wir viele kleine und mittlere Unternehmungen nicht in die Nachfolge führen können, sondern dass wir sie schliessen und damit auch Arbeitsplätze vernichten.

Ich denke, die Mehrheit der Kommission hat dies genau getrennt von den anderen Fragen, die Kollege Fehr Hans-Jürg zur Unternehmensbesteuerung gestellt hat. Sie hat gesehen, dass in einer Unternehmung, die eben das Geld für Investitionen bindet – für den Fortbestand, für die Schaffung von Arbeitsplätzen –, nicht dauernd abgeschöpft werden kann, weil damit der Fortbestand der Unternehmung gefährdet wird.

Ich bitte Sie also, auf die Vorlage einzutreten und die verschiedenen Minderheitsanträge abzulehnen.

**Le président** (Bugnon André, deuxième vice-président): Monsieur Favre, le rapporteur de langue française, renonce à prendre la parole.

Dans un premier temps, nous votons sur la proposition de non-entrée en matière de la minorité II.

*Abstimmung – Vote*

Für Eintreten .... 104 Stimmen

Dagegen .... 47 Stimmen

**Le président** (Bugnon André, deuxième vice-président): Nous votons maintenant sur la proposition de renvoi de la minorité III.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit III .... 54 Stimmen

Dagegen .... 102 Stimmen

**Le président** (Bugnon André, deuxième vice-président): Nous votons enfin sur la proposition de la minorité I.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit I .... 54 Stimmen

Dagegen .... 101 Stimmen

## 2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung

### 2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises

*Detailberatung – Discussion par article*

#### Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung; Ziff. 1 Titel, Art. 20 Titel

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Titre et préambule, ch. I introduction; ch. 1 titre, art. 20 titre

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### Ziff. 1 Art. 20a

*Antrag der Mehrheit*

....

a. .... nach dem Verkauf nichtbetriebsnotwendige .... bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Werden ....

abis. Streichen

....

*Antrag der Minderheit I*

(Rime, Baader Caspar, Borer, Favre, Imfeld, Kaufmann, Oehrli, Schneider, Walter Hansjörg, Wandfluh)

*Bst. a*

a. .... mindestens 50 Prozent .... weniger als 50 Prozent ....

#### *Antrag der Minderheit II*

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Bst. a*

a. der auf nichtbetriebsnotwendige, ausschüttungsfähige flüssige Mittel und jederzeit realisierbare, nichtbetriebsnotwendige Aktiven entfallende Erlös aus dem Verkauf von Beteiligungsrechten an einen Erwerber, für dessen Besteuerung das Buchwert- bzw. Gestehungskostenprinzip Anwendung findet, sofern der Verkäufer vor der Veräusserung direkt oder indirekt mit mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Veräusserung gemeinsam vornehmen. Die nichtbetriebsnotwendigen flüssigen Mittel und jederzeit realisierbaren Aktiven sind wie folgt zu ermitteln:

– Verkehrswert der flüssigen Mittel und jederzeit realisierbaren Aktiven des Umlaufvermögens nach Abzug der latenten Steuern auf den stillen Reserven, höchstens jedoch der Wert des Nettoumlaufvermögens;

– zuzüglich des Gewinnsteuerwertes der nichtbetriebsnotwendigen, jederzeit realisierbaren Aktiven des beweglichen Anlagevermögens nach Abzug des zurechenbaren langfristigen Fremdkapitals;

– abzüglich einer Liquiditätsreserve von 25 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre, sofern keine höhere betriebsnotwendige Liquiditätsreserve nachgewiesen wird.

Das ermittelte Ergebnis gilt als ausschüttungsfähig (Ersatzdividende), soweit es handelsrechtlich frei verfügbaren offenen Reserven und Gewinnvorträgen entspricht;

#### *Antrag Kiener Nellen*

*Bst. b*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Ch. 1 art. 20a

*Proposition de la majorité*

....

a. .... de la vente et susceptible d'être distribuée au sens du droit commercial est distribuée dans les cinq ans suivant la vente. Si plusieurs participations ....

abis. Biffer

....

*Proposition de la minorité I*

(Rime, Baader Caspar, Borer, Favre, Imfeld, Kaufmann, Oehrli, Schneider, Walter Hansjörg, Wandfluh)

*Let. a*

a. .... d'au moins 50 pour cent .... de moins de 50 pour cent

....

*Proposition de la minorité II*

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Let. a*

a. le produit de la vente de droits de participation correspondant aux liquidités distribuables et non nécessaires à l'exploitation et aux actifs réalisables en tout temps à un acquéreur imposé selon le principe de la valeur comptable ou celui du coût d'acquisition, pour autant que le vendeur ait détenu directement ou indirectement au moins 20 pour cent du capital-actions ou du capital social de la société de capitaux ou de la société coopérative avant la vente; cette règle s'applique par analogie lorsque plusieurs détenteurs procèdent ensemble à la vente des droits de participation. Les liquidités non nécessaires à l'exploitation et les actifs réalisables en tout temps sont déterminés comme suit:

– valeur vénale des liquidités et des actifs réalisables en tout temps de l'actif circulant après déduction des impôts latents sur les réserves latentes, mais au plus la valeur de l'actif net; – plus la valeur fiscale pour l'impôt sur le bénéfice des actifs non nécessaires à l'exploitation réalisables en tout temps

des valeurs mobilières de l'actif immobilisé après déduction du capital étranger imputable à long terme;

– moins une réserve de liquidités égale à 25 pour cent du chiffre d'affaires moyen des trois derniers exercices annuels, dans la mesure où la nécessité d'une réserve de liquidités nécessaire à l'exploitation plus élevée n'est pas prouvée.

Le résultat obtenu est considéré comme susceptible d'être distribué (et donc comme le montant à considérer comme un dividende imposable), dans la mesure où il correspond aux réserves ouvertes librement disponibles au sens du droit commercial et aux bénéfiques reportés;

*Proposition Kiener Nellen*

*Let. b*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Wandfluh** Hansruedi (V, BE): Der Antrag der Minderheit I (Rime), welche ich hier vertrete, unterscheidet sich vom Antrag der Mehrheit darin, dass bei ihm erst der Verkauf ab einer 50-Prozent-Beteiligung zu einer Ertragsbesteuerung führt, und das nur, sofern innerhalb von fünf Jahren nach dem Verkauf eine Substanzdividende ausgeschüttet wird. Dafür war die Minderheit I bereit, auf die Auflage der Mitwirkung des Verkäufers bei der Ausschüttung der Substanzdividende zu verzichten.

Wer eine 50-Prozent-Beteiligung verkauft, verkauft damit im Prinzip auch das Recht, über die Höhe der Ausschüttung, also der Dividende, zu entscheiden. Er konnte – und das ist in diesem Zusammenhang ganz besonders wichtig – auch vor dem Verkauf die Dividendenpolitik bestimmen. Deshalb ist es vertretbar, hier im Falle der Ausschüttung von Substanzdividenden den Tatbestand der indirekten Teilliquidation zu vermuten und entsprechend zu besteuern.

Wer jedoch eine Minderheit von 20 Prozent besass und diese verkauft, hatte nie die Möglichkeit, die Dividendenpolitik zu beeinflussen. Vermutlich litt er sogar darunter, dass zu wenige Dividenden ausbezahlt wurden. Möglicherweise musste er sogar einem Nebenerwerb nachgehen, um die Vermögenssteuer bezahlen zu können, die aus dem Aktienvermögen resultierte. Und jetzt soll diese Person zusätzlich durch Steuern belastet werden, soll bestraft werden, nur weil der Hauptaktionär anschlussend an den Verkauf eine Substanzdividende beschliesst. Immer gegen die Schwachen: Das ist von mir aus gesehen unmoralisch und unsozial. Es ist demnach folgerichtig und systemgerecht, die Limite für den Tatbestand der indirekten Teilliquidation bei Ziffer 1 Artikel 20a Buchstabe a auf 50 Prozent festzulegen.

Ich erlaube mir, an dieser Stelle auch gleich die Meinung der SVP-Fraktion mitzuteilen. Die Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit I (Rime), und sie ist natürlich gegen den Antrag der Minderheit II (Fässler). Wir lehnen diese Lösung ab; sie ist uns zu kompliziert, zu praxisfremd, zu fiskalistisch. Es darf nicht die Steuerverwaltung sein, die z. B. definiert, was der Verkehrswert der «jederzeit realisierbaren Aktiven des Umlaufvermögens» ist. Wir brauchen einfache, praktische Regelungen.

Ich bitte Sie in diesem Sinne auch im Namen der SVP-Fraktion, dem Antrag der Minderheit I (Rime) zuzustimmen.

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG): Geschätzter Kollege Wandfluh: Nur weil ein Text etwas länger ist, bedeutet das noch nicht, dass das System dahinter komplizierter ist. Es kann sogar das Gegenteil der Fall sein: Wenn man etwas ausführlich beschreibt, kann die Sache klarer sein. So viel zum Argument, der Antrag der Minderheit II verursache etwas, was sehr kompliziert sei.

Diese Unternehmenssteuerreform II ist ein interessantes Geschäft. Wenn man z. B. Herrn Bühler gut zugehört hat, hat man gemerkt, welche Widersprüche in den beiden Teilen enthalten sind. Im noch nicht behandelten Teil geht es ja in erster Linie darum, die Dividenden weniger zu besteuern und damit zu unterstützen, dass mehr Dividenden ausgeschüttet werden. Hier wird eigentlich genau das Gegenteil gemacht: Wer nicht ausschüttet, wer das Geld drinlässt, wer sich vielleicht sogar nur einen mageren Lohn auszahlt, soll

dann, wenn er sein Geschäft verkauft, nicht nachträglich Steuern bezahlen; das ist die Grundidee. Das bedeutet genau das Gegenteil: Niemand ist dann daran interessiert, Ausschüttungen zu machen, denn diese werden besteuert, wenn wir beschliessen, dass die Besteuerung erst ab einem hohen Prozentsatz möglich sein soll, wenn man verkauft und nichtbetriebsnotwendiges Kapital herausnimmt. Wir haben also genau gegensätzliche Tendenzen im Teil 2 gegenüber dem Teil 1. So viel zur Kohärenz respektive inneren Widersprüchlichkeit der Gesamtvorlage.

Hier geht es darum, Folgendes zu überlegen: Wenn jemand Kapital angehäuft hat, Reserven geschaffen hat – wie das auch Herr Bühler gesagt hat, das macht Sinn –, was passiert dann, wenn sich dann nach dem Verkauf herausstellt, dass man einen Teil dieses Kapitals, das da jetzt vorliegt, gar nicht mehr für den Betrieb braucht? Wie wird das besteuert? Das ist die eigentliche Frage.

Sie haben den Antrag der Minderheit I (Rime), die sagt: Nur wenn man mindestens zu 50 Prozent an diesem Unternehmen beteiligt war, soll überhaupt etwas passieren. Die Mehrheit sagt: 20 Prozent. Beim Beschluss des Ständerates sehen Sie, dass er noch ein paar Dinge drinhat, die wir glücklicherweise hinausgekippert haben, nämlich dass eine Besteuerung nur notwendig sein soll, wenn auch die Mitwirkung des Verkäufers bei der Herausnahme des nicht mehr betriebsnotwendigen Kapitals nachgewiesen wird. Das haben wir gestrichen, das war eine gute Tat.

In meinem Minderheitsantrag, dem Antrag der Minderheit II, finden Sie auch die Fünfjahresfrist nicht mehr. Mein Antrag ist ein Vermittlungsantrag; ein entsprechender Antrag wurde im Ständerat von Herrn Schiesser eingebracht. Er hat dort leider keine Mehrheit gefunden, aber doch eine beträchtliche Unterstützung. Wir gehen wie die Mehrheit von 20 Prozent aus. Wir haben diese Fünfjahresfrist nicht drin, weil man sowieso eine Nachführung der Geschichte machen muss, auch über fünf Jahre. Denn wenn man nach viereinhalb Jahren Kapital herausnimmt, muss man das ja auch noch nachweisen können, damit es überhaupt zur Besteuerung kommen kann. Wir haben uns auch von der Verwaltung sagen lassen, dass das auch über eine noch längere Zeit gehen könnte.

Mein Antrag beinhaltet die Definition, was unter «nichtbetriebsnotwendigen flüssigen Mitteln» und «jederzeit realisierbaren Aktiven» zu verstehen ist. Es ist die Ausdeutung dessen, was hier gemeint ist. In den anderen Anträgen ist das nicht klar. Das ist der Vorteil meines Antrages. Aus fiskalischer Sicht hat er eben auch den Vorteil, dass es hier nicht um die 50-Prozent-Grenze geht und dass wir keine Begrenzung auf fünf Jahre haben. Es ist ein Vermittlungsantrag, um in dieser Geschichte doch auch die Situation für die Ausschüttung etwas interessanter zu machen, damit man sich auch im Laufe seines Unternehmer- bzw. Unternehmerinnenlebens einen anständigen Lohn bezahlen kann und hin und wieder Ausschüttungen macht. Denn man weiss, am Schluss wird man besteuert. Es ist vielleicht intelligenter, das dann zu tun, wenn man Ausschüttungen macht und davon profitiert hat, dass hier Geld geflossen ist.

Ich möchte Sie auch im Namen der SP-Fraktion bitten, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen, auf jeden Fall den Antrag der Minderheit I abzulehnen, und wenn Sie dann leider nicht meinem Minderheitsantrag gefolgt sind, stimmen Sie dem Antrag der Mehrheit zu. Wichtig ist auch, dass wir eine Differenz zum Ständerat haben. Ich würde Ihnen empfehlen, auf keinen Fall der Fassung des Ständerates zu folgen.

**Imfeld** Adriano (C, OW): Die Minderheit I (Rime) möchte bei den Beteiligungsquoten deutlich höher gehen als der Ständerat, der 20 Prozent vorgegeben hat, und damit die Anzahl der allenfalls zu steuernden Fälle stark reduzieren. Gemäss den massgebenden obligationenrechtlichen Bestimmungen ist es klar, dass es einer Mehrheit der Beteiligungsrechte bedarf, um das Ausschüttungsverhalten einer Kapitalgesellschaft zu bestimmen. Dies ergibt sich aus Artikel 703 in Verbindung mit Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 4 des Obligationenrechtes. Insofern ist der Antrag der Minderheit I

richtig und eigentlich zu unterstützen. Nur wer das Ausschüttungsverhalten einer Gesellschaft beeinflussen kann, ist in der Lage, vor der Veräusserung von Beteiligungsrechten eine Dividende zu beschliessen und dann auch zu beziehen. Nun ist es aber so, dass sich die WAK-SR und nach ihr auch der Ständerat nach einer längeren Diskussion und nach einer Auslotung der Situation mit den Kantonen deutlich für die Beteiligungsquote von 20 Prozent ausgesprochen haben. Meine Fraktion will die Behandlung des Geschäftes, wie schon beim Eintreten dargelegt, beschleunigen und deshalb möglichst wenige Differenzen zum Ständerat schaffen. Sie wird sich grossmehrheitlich für die Lösung der Mehrheit aussprechen; einige werden der Minderheit I (Rime) folgen. Die Minderheit II (Fässler) möchte auf das ursprüngliche Konzept des Bundesrates respektive auf das modifizierte Konzept von Herrn Schiesser zurückkommen und bei jeder fraglichen Transaktion eine Besteuerung der nichtbetriebsnotwendigen Aktiven vornehmen. Abgesehen von der damit beabsichtigten Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer auf Raten wird mit diesem Antrag die eher kleingewerbliche Wirtschaft unseres Landes geschwächt. Die Unternehmungen werden damit tendenziell nämlich gezwungen, mit möglichst schlanken – man könnte auch sagen: ausgehungerten – Bilanzen zu arbeiten und entsprechend anfällig für wirtschaftlich schlechte Zeiten zu werden. Es gilt doch immer noch das Sprichwort: Spare in der Zeit, so hast du in der Not. Wenn man das tut, soll man nicht dafür bestraft werden. Wir wollen keine Beteiligungsgewinnsteuer – auch nicht auf Raten – und stehen zu unserer Wirtschaft. Wir bitten Sie deshalb, hier beim Konzept des Ständerates zu bleiben und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

**Bührer Gerold (RL, SH):** Auch wir empfehlen Ihnen, beim Konzept des Ständerates zu bleiben.

Erstens einmal haben wir ja eingangs gesagt, dass es wichtig ist, dass wir dieses dringende Geschäft auf Januar 2007 in Kraft setzen können. Da wäre es falsch, jetzt unnötigerweise grosse Differenzen zu schaffen.

Der zweite und entscheidende Punkt ist aber, dass sich das Konzept der Kommissionsmehrheit und des Ständerates in der Praktikabilität positiv von der Fassung der Minderheit II (Fässler) und des Bundesrates abhebt. Wenn Sie den Text der Minderheit II anschauen, dann heisst es da – ich zitiere bei Litera a –: «... nichtbetriebsnotwendige, ausschüttungsfähige flüssige Mittel und jederzeit realisierbare, nichtbetriebsnotwendige Aktiven ...» Wenn Sie diesen Antrag annehmen, machen Sie höchstens den Treuhändern und den Juristen ein Geschenk, denn mit solchen Bestimmungen sind Rechtsstreitigkeiten mit der Steuerbehörde vorprogrammiert. Ich glaube, dass wir als Gesetzgeber nicht nur in den Sonntagsreden darüber sprechen, sondern auch hier bei der Gesetzgebung so legiferieren sollten, dass es rechtlich klar ist und dass wir möglichst wenig Juristenfutter vorproduzieren.

Wir sind daher der Meinung, dass die Fassung der Kommissionsmehrheit, die ja de facto auch den Altzustand in der Steuerrechtspraxis darstellt, praktikabler und vor allem rechtlich klarer ist. Deswegen stimmen wir ihr zu.

In Bezug auf die Bezeichnung «unter Mitwirkung des Verkäufers»: Die wollen wir konsequenterweise auch herausstreichen, und zwar aus dem gleichen Grund, den ich vorhin genannt habe – wegen der Rechtsklarheit. Hier haben wir also eine minimale Differenz zum Ständerat.

Zum Sprecher der CVP möchte ich Folgendes sagen: Es gibt also hier eine minimale Differenz, und von daher gesehen spielt es wahrscheinlich auch keine Rolle, wenn wir in Bezug auf die Minderheit I (Rime) eine zweite Differenz haben. Ich bin überzeugt davon, dass der gemeinsame Wille vorherrschend ist, dass wir diese Differenzbereinigung rasch über die Bühne bringen und die Lösung finden werden. In einem ersten Umgang hier eine zweite minimale Differenz zu haben würde ich vom Prozedere her nicht als schwerwiegend betrachten.

Ich glaube, es ist bereits von Kollege Imfeld gesagt worden: Obligationenrechtlich braucht man ja die Mehrheit, um die

Ausschüttungspolitik bestimmen zu können, und von dieser Sachlogik her ist die Zahl der 50 Prozent gemäss der Minderheit I auch berechtigt.

Zusammengefasst: Wir stimmen mit der Mehrheit, wir sind für Streichen der Bezeichnung «unter Mitwirkung des Verkäufers», und wir unterstützen jetzt zuhänden der ohnehin notwendigen minimalen Differenzbereinigung den Minderheitsantrag I (Rime).

Eine letzte Bemerkung zu Kollegin Fässler: Es ist kein Widerspruch, denn wir wollen ja gerade nicht, dass Firmen dazu gezwungen werden, erstens riesige Reserven zu bilden und dann in Dinge zu investieren, von denen sie sehr oft nichts verstehen. Das hat ja in der Unternehmensgeschichte immer wieder zu Schiffbrüchen geführt. Zudem wollen wir auch nicht, dass die Anlage einer sogenannten vorsorglichen Liquiditätsreserve quasi bestraft wird, denn eine vorsorgliche Liquiditätsreserve und eine gute Eigenmittelausstattung sind eben ein gewisses Polster, das einem erlaubt, in einer Krise nicht «Harakiri» machen zu müssen. Das habe ich in der Maschinenindustrie mehrfach erlebt. Deswegen sind wir der Meinung, dass die Fassung der Mehrheit richtig ist.

**Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG):** Ich möchte einfach zuhänden des Amtlichen Bulletins festhalten, dass mein Antrag ein freisinniger Antrag ist, dass ich keine Beziehungen zu irgendwelchen Unternehmerberatungen habe. Es entspricht einem Antrag eines Fraktionskollegen von Herrn Bührer, einem Antrag von Herrn Fritz Schiesser.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** 1. Aus der Sicht des Bundesrates ist die wichtigste Korrektur, die Sie vornehmen, wenn Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen, das Weglassen der Mitwirkung des Verkäufers. Auf diesen Punkt möchte ich Sie gerne festnageln, denn wenn Sie diesen Punkt streichen, hat der Bundesrat keine Mühe, dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen. Wenn Sie ihn nicht streichen, dann, das kann ich Ihnen sagen, wird es vermutlich nie wieder eine indirekte Teilliquidation geben; da können Sie mir sagen, was Sie wollen, das ist ein Kriterium, das für mich irgendwo eine Barriere ist.

Anders kann man die Konzeptfrage beurteilen. Die Konzeptfrage war ja dadurch gekennzeichnet, dass der Bundesrat gesagt hat, wir machen diese indirekte Teilliquidation einmal, mit dem Prinzip des «vollen Portemonnaies», das ausgeschüttet wird, dann herrscht Klarheit. Und weil dann tatsächlich die Frage der nichtbetriebsnotwendigen, ausschüttungsfähigen Reserven der Liquidität zu diskutieren war, kam die Frage auf, welches die entsprechenden Kriterien sein könnten. Es war das Bemühen einer Minderheit im Ständerat, gewissermassen das, was man zur Definition dieses Begriffes in einer Verordnung brauchen würde, hier ins Gesetz zu schreiben. Deshalb ist der Artikel, wie er jetzt im Antrag der Minderheit II (Fässler) aufgenommen wird, eigentlich so ausgiebig ausgefallen: weil er letztlich eben auch Verordnungscharakter hat und eigentlich der Vorwegnahme von zusätzlichen Gerichtsurteilen dienen wollte; das ist die Idee dahinter.

Nun, wie gesagt, für den Bundesrat ist das Weglassen der Mitwirkung ein zentraler Punkt.

2. Ich bin der Auffassung, dass Sie mit 20 Prozent – und das findet auch die Mehrheit Ihrer Kommission – dem Anspruch der massgebenden Beteiligung gerecht werden. Wovon sprechen wir? Wir sprechen von Unternehmen. Es sind ja KMU. Die indirekte Teilliquidation ist immer ein Systemwechsel vom Privatvermögen in ein Geschäftsvermögen. Ergo reden wir hier sogar von Familienunternehmen. Natürlich hat dann, wer 50 Prozent und mehr hat, das Unternehmen gewissermassen im Alleingang. Aber wir glauben, dass eben schon 20 Prozent eine massgebende Beteiligung sind.

Deshalb ersuche ich Sie, dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission bei Ziffer 1 Artikel 20a zuzustimmen.

**Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission:** Es geht hier also um die Frage, wann der Tatbestand der indirekten Sub-

stanz ausschüttung erfüllt ist und ab welcher Beteiligung er besteuert werden soll. Es geht hier vor allem um kleine und mittlere Unternehmungen. Bundesrat Merz hat es ausgeführt: Es geht meistens auch um Familienunternehmungen, die während der Zeit ihres Betriebes mehrheitlich einem einzelnen Besitzer gehört haben. Mit dieser Mehrheit hat er auch bestimmen können, wie die Dividendenausschüttung geschehen soll, was direkt wieder in den Betrieb investiert werden soll und was herausgenommen werden soll.

Darauf geht der Antrag der Minderheit I (Rime) ein. Er besagt, wenn bei einer Mehrheitsbeteiligung schon vor der Veräusserung eigentlich bestimmt werden konnte, wie die Substanz einer Unternehmung bewirtschaftet werden soll, ob sie ins Privatvermögen überführt oder im Betrieb gelassen werden soll, dann soll sie auch später besteuert werden können. Damit kommen nämlich versteckte Reserven – ich sage dem einmal so – zur Besteuerung. Wie Kollege Wandfluh ausgeführt hat, ist es natürlich für Inhaber von Minderheitsbeteiligungen immer schwierig, die Ausschüttungspolitik einer Unternehmung zu beeinflussen. Daher beantragt die Minderheit I, «mindestens 50 Prozent» aufzunehmen.

Die Mehrheit der Kommission hat als massgebende Beteiligungsquote 20 Prozent festgelegt, wie das der Ständerat auch getan hat. Klar kann man mit dreimal 20 Prozent auch eine Mehrheit haben; die Beteiligten müssen aber zusammenarbeiten, um das beeinflussen zu können. In der Regel ist das in einer Familienunternehmung nicht so; das kann ich aus eigener Erfahrung sagen. Aber eine Beteiligung von 20 Prozent ist eine massgebende Beteiligung in einem mittleren Betrieb, in einer mittleren Unternehmung. Ich habe eine kleine Unternehmung. Aus der Sicht der Mehrheit der WAK ist es vertretbar, dass die massgebliche Beteiligung bei mindestens 20 Prozent festgelegt wird.

Der bundesrätliche Entwurf wurde in der Kommission kaum diskutiert, er war eigentlich von Anfang an weg. Hingegen wurde der Minderheitsantrag, den Kollege Schiesser im Ständerat eingereicht hatte, nochmals diskutiert. Er ist wesentlich rigoroser bezüglich Fristigkeit und bezüglich der Möglichkeiten für den Übergang.

Ich denke, die einfache Lösung ist jene des Ständerates. Darum bitte ich Sie im Namen der Mehrheit der WAK, dieser Lösung zuzustimmen.

**Favre Charles** (RL, VD), pour la commission: A l'article 20a, nous sommes au coeur du projet. Nous pouvons dire que nous avons ici une opposition entre deux concepts. Nous retrouvons ces éléments de discussion aussi bien dans la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct que dans la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes.

Quels sont ces deux concepts? D'un côté, on trouve le concept du Conseil fédéral et de la minorité II (Fässler) et de l'autre, celui du Conseil des Etats, de la majorité et de la minorité I (Rime).

Dans le premier concept, il y a un principe, à savoir que le produit de la vente de droits de participation est imposable. C'est une imposition générale et on précise dans quels cas il y a une imposition: il faut une participation de 20 pour cent au minimum. Par ailleurs, on indique les actifs fiscalisables. Dans ce concept, il n'y a pas de limite de temps; c'est un élément important dont on a parlé tout à l'heure. A l'intérieur de ce concept regroupant le Conseil fédéral et la minorité II, il y a une différence de faible portée: le Conseil fédéral propose d'agir par ordonnance pour préciser véritablement ce qui est fiscalisable, tandis que la minorité II intègre dans la loi tous les éléments; elle est plus rigoureuse de ce point de vue.

Le deuxième concept soutenu par le Conseil des Etats, la majorité et la minorité I fait l'objet d'un nouvel article 20a qui stipule que ce qui est imposable, c'est la substance non nécessaire à l'exploitation au moment de la vente. Le moment de la vente est un élément important. Dans ce concept, il y a également une limite dans le temps, à savoir cinq ans. Il y a aussi une petite différence concernant la participation minimale, sur laquelle je reviendrai tout à l'heure: pour être in-

fluent dans la société, faut-il avoir 20 pour cent des parts ou 50 pour cent?

Le Conseil des Etats évoque la participation du vendeur pour procéder à l'imposition. La commission s'est longuement penchée sur la participation du vendeur pour la définir. Elle s'est penchée sur la décision du Conseil des Etats à la lettre abis, et elle est arrivée à la conclusion qu'il fallait renoncer à ce principe. Et il est important de renoncer à ce principe, comme l'a rappelé Monsieur le conseiller fédéral Merz. La majorité ajoute que la substance doit être susceptible d'être distribuée au sens du droit commercial. C'est une amélioration de la loi qui a été apportée par la commission sans opposition.

Nous en venons maintenant à la minorité I qui propose qu'il y ait la vente d'au moins 50 pour cent de la participation de la société. Bien entendu se pose la question de savoir à partir de quelle participation on peut véritablement influencer la politique de la société en matière de distribution des dividendes. Pour la majorité, il suffit d'avoir 20 pour cent de participation, alors que pour la minorité I il faut avoir la majorité dans la société, à savoir plus de 50 pour cent.

La majorité, en commission, en est restée à sa proposition de 20 pour cent par 13 voix contre 10 et 1 abstention.

En résumé, je vous propose de suivre la proposition de la majorité. Cela permet de clarifier ce qui tombe sous le coup de la liquidation partielle indirecte. C'est au Parlement à clarifier ces éléments, et non pas au Tribunal fédéral. Cette proposition permet d'éviter de compliquer par trop la reprise des entreprises. On se base, pour l'imposition, sur l'état de l'entreprise au moment de la vente, et ensuite on donne une limite de temps, à savoir cinq ans. Avec cette proposition, la majorité pense faciliter la reprise des différentes entreprises par «management buy-out».

Je vous prie donc de bien vouloir adopter la proposition de la majorité de la commission.

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Die folgende Abstimmung gilt auch für Artikel 7a des Steuerharmonisierungsgesetzes.

*Bst. a – Let. a*

*Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 92 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II .... 53 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Minderheit I .... 74 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 69 Stimmen

*Bst. b – Let. b*

**Kiener Nellen Margret** (S, BE): Ich beantrage Ihnen auch im Namen der SP-Fraktion, bei Artikel 20a Litera b DBG dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen, das heisst, den auf Seite 3 der Fahne in der linken Spalte mit Buchstabe c gekennzeichneten Entwurf gutzuheissen. Ebenso beantrage ich Ihnen, bei Artikel 7a Litera b StHG analog dem Entwurf des Bundesrates in der linken Spalte auf Seite 5 der Fahne zu folgen.

Ma proposition soutient le projet du Conseil fédéral, que vous trouvez en bas à gauche des pages 3 et 5 du dépliant en français respectivement pour la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct ainsi que pour la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes.

Worum geht es? Es geht um den steuerlichen Tatbestand der Transponierung – zu Deutsch: «Verkauf an sich selbst». Der Bundesrat wollte diesen Tatbestand mit seinen Anträgen im Gesetz klar regeln. Es ging dem Bundesrat darum, Aktionäre und Aktionärinnen, die Aktienübertragungen an von ihnen beherrschte Kapitalgesellschaften vornehmen, nicht zu privilegieren gegenüber «einfachen» Aktionären und Aktionärinnen, das heisst solche mit Streubesitz oder Beteiligungsrechten von weniger als 5 Prozent, für die Dividenden bzw. Liquidationserlöse nach wie vor vollumfänglich steuer-

baren Vermögensertrag darstellen. Es ging dem Bundesrat darum, eindeutige Missbräuche durch die Zwischenschaltung von Gesellschaften zu besteuern.

In der Vernehmlassung war diese Bestimmung denn auch weitgehend unbestritten. Gemäss dem Bundesrat sollen die Erträge aus Verkäufen an sich selbst unter folgenden drei Voraussetzungen als Erträge aus beweglichem Vermögen steuerbar sein:

1. Ein Aktionär, eine Aktionärin überträgt Beteiligungsrechte vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen. Es geht also um Privatvermögen, nicht etwa um das Geschäftsvermögen selbstständigerwerbender Personen. Die Übertragung geschieht z. B. durch Verkauf, gegen Liberierung von Aktien oder gegen eine Forderung.

2. Dieser Aktionär, diese Aktionärin beherrscht die Gesellschaft – in der Regel ist es eine AG, welche diese Beteiligung übernimmt – zu mindestens 50 Prozent.

3. Dieser Aktionär, diese Aktionärin erhält einen Erlös bzw. eine Gegenleistung aus der Übertragung der Aktien an die von ihm oder von ihr beherrschte Gesellschaft, die den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Die Gegenleistung kann aus Bargeld, Forderungen, Wertschriften oder aus dem Nennwert neuemittierter Beteiligungsrechte infolge Kapitalerhöhung der erwerbenden Gesellschaft bestehen.

Der Ansatz, den der Bundesrat mit seiner Botschaft gebracht hat, ist eine systemimmanente Folge des Nennwertprinzips; er ist auch eine systemimmanente Folge der Steuerfreiheit von privaten Kapitalgewinnen.

Im Ständerat ist dann Folgendes geschehen: Es wurde, angeblich aus Praktikabilitätsgründen, ein Antrag angenommen, der die Besteuerung nur noch bei Übertragungen von Beteiligungen von mindestens 5 Prozent am Kapital einer Gesellschaft anwenden will und alle anderen Kapitalgewinne steuerfrei macht. Diese Lösung steht klar im Gegensatz zur konstanten, langjährigen Praxis des Bundesgerichtes, welche auch die Veräusserung von einzelnen Aktien, auch von einer einzigen Aktie an die eigene Gesellschaft als Transponierung beurteilt.

Ich bitte Sie aus folgenden Gründen, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen:

1. Die vom Ständerat eingeführte 5-Prozent-Klausel, nach der Erträge aus Verkäufen an sich selbst erst bei einer Aktienbeteiligung von mindestens 5 Prozent steuerbar werden sollen, ist rechtssystematisch unverständlich. Sie verletzt das Nennwertprinzip. Sie ist willkürlich und schafft Rechtsungleichheit, indem bei sogenannt schweren Aktien der Erlös aus einer einzigen Aktie hoch sein kann, wesentlich höher z. B. als der Erlös aus einer konkreten Beteiligung von über 5 Prozent, und trotzdem steuerfrei. Es ist unter systematischem Gesichtspunkt unerheblich, ob eine einzige Aktie, eine massgebende Beteiligung oder ein ganzes Aktienpaket übertragen wurde. Erheblich ist allein das Rechtsgeschäft an sich, die Übertragung einer Beteiligung aus Privatvermögen an eine von der gleichen Person beherrschte Kapitalgesellschaft.

2. Steuerpolitisch gesehen schafft der Ständerat ein neues Steuerschlupfloch, was inakzeptabel ist. Er schafft neue steuerfreie Kapitalgewinne. Er provoziert vermehrte Steueroptimierungen, indem er zulässt, dass gezielt mit Beteiligungen von maximal 4,9 Prozent steuerfrei operiert wird. Der Grundsatz der Steuergerechtigkeit wird verletzt. Wie erklären Sie das dem Rekruten, der seine EO-Entschädigung voll versteuert, der alleinerziehenden Mutter, die jeden Erwerbsfranken versteuert, der AHV-Rentnerin, die ihre Rente voll versteuert?

3. Die Variante des Ständerates ist finanzpolitisch untragbar. Die durch sie ermöglichten Steuerausfälle sind zwar nicht beziffert, sie verstösst aber gegen den Grundsatz: «Keine Steuergeschenke in Sparzeiten».

4. Es ist auch steuerwissenschaftlich verpönt, die Bemessungsgrundlagen einzuschränken, statt sie zu verbreitern. Da ist sich die Wissenschaft heute einig.

Ich bitte Sie aber auch aus formellen Gründen, meinem Antrag zuzustimmen und eine Differenz zum Ständerat zu

schaffen. Die Variante des Ständerates ist sprachlich kompliziert; vor allem aber hat der Ständerat – und das ist wesentlich, ich bitte Sie, das zu beachten – den nicht unwichtigen Verweis auf das Kapitaleinlageprinzip nach Absatz 3 schlicht vergessen.

Es ist aus diesen Gründen wichtig – unter materiellem, aber auch unter formellem Gesichtspunkt –, dass wir den Entwurf des Bundesrates aufnehmen.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen und den Entwurf des Bundesrates gutzuheissen.

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Die CVP-Fraktion und die FDP-Fraktion teilen mit, dass sie den Antrag Kiener Nellen ablehnen. Auch die SVP-Fraktion stimmt dem Antrag der Mehrheit zu.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Angesichts dieser Ausgangslage ist die Situation für mich einfach. Im Rahmen der von Ihrer vorberatenden Kommission noch nicht aufgenommenen Arbeiten zur Vorlage 1 werden wir Ihnen eine Ergänzung des sogenannten Qualifikationskriteriums vorschlagen. Das Erfordernis einer Beteiligungsquote von 10 Prozent zur Erlangung des Teilbesteuerungsverfahrens dürfte dann nicht bloss direkt durch die Anteilsinhaber, sondern auch indirekt durch die ausschüttenden Holdinggesellschaften zu erfüllen sein. Wir werden dieses Thema in diesem Sinne aufnehmen, und Sie können heute in Ruhe im Sinne der Anträge der Mehrheit Ihrer Kommission entscheiden.

**Kiener Nellen** Margret (S, BE): Herr Bundesrat, Sie haben jetzt nur sehr kurze Ausführungen gemacht, aber ich bin sehr überrascht, zu hören, dass Sie eine Ergänzung bei der anderen Vorlage vornehmen wollen. Das kann materiell durchaus Sinn machen, das sehe ich. Aber es zeigt wiederum auf, wie unsinnig die Spaltung der Vorlage war.

Zur ersten Frage: Auch wenn Sie diese Ergänzung aus der Sicht des Bundesrates bei der anderen Vorlage machen möchten, frage ich Sie: Teilen Sie meine Auffassung, dass es richtig ist, jetzt bezüglich Stossrichtung und Systematik einen Pflock gemäss dem Entwurf des Bundesrates einzuschlagen, damit wir genau dieses Signal setzen, das dann in der anderen Vorlage noch zur Ergänzung führen soll? Damit folgt die zweite Frage: Sind Sie der Auffassung, dass die Vorlage des Bundesrates gemäss Botschaft konsistent war? Meiner Ansicht nach war sie es.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ja, dann haben Sie ja die Frage selber beantwortet.

Aber zur ersten Frage: Die Stossrichtung Ihres Antrages, Frau Kiener, ist richtig, das bestreite ich nicht. Nur kann man es problemlos und ohne diese Vorlage zu gefährden mit der Vorlage 1 übernehmen, es geht nur um die Frage, ob 5 oder 10 Prozent, c'est tout. Wir werden Ihnen die Argumentationen dort liefern; dass Sie das Thema erwähnt haben, war richtig.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 81 Stimmen  
Für den Antrag Kiener Nellen .... 45 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen  
Les autres dispositions sont adoptées*

**Ziff. 2 Titel**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. 2 titre**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2 Art. 7a***Antrag der Mehrheit*

....

a. .... nach dem Verkauf nichtbetriebsnotwendige .... bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Werden ....

abis. Streichen

....

*Antrag der Minderheit I*

(Rime, Baader Caspar, Borer, Favre, Imfeld, Kaufmann, Oehrli, Schneider, Walter Hansjörg, Wandfluh)

*Bst. a*

a. .... mindestens 50 Prozent .... weniger als 50 Prozent ....

*Antrag der Minderheit II*

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Bst. a*

a. der auf nichtbetriebsnotwendige, ausschüttungsfähige flüssige Mittel und jederzeit realisierbare, nichtbetriebsnotwendige Aktiven entfallende Erlös aus dem Verkauf von Beteiligungsrechten an einen Erwerber, für dessen Besteuerung das Buchwert- bzw. Gestehungskostenprinzip Anwendung findet, sofern der Verkäufer vor der Veräusserung direkt oder indirekt mit mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Veräusserung gemeinsam vornehmen. Die nichtbetriebsnotwendigen flüssigen Mittel und jederzeit realisierbaren Aktiven sind wie folgt zu ermitteln:

– Verkehrswert der flüssigen Mittel und jederzeit realisierbaren Aktiven des Umlaufvermögens nach Abzug der latenten Steuern auf den stillen Reserven, höchstens jedoch der Wert des Nettoumlaufvermögens;

– zuzüglich des Gewinnsteuerwertes der nichtbetriebsnotwendigen, jederzeit realisierbaren Aktiven des beweglichen Anlagevermögens nach Abzug des zurechenbaren langfristigen Fremdkapitals;

– abzüglich einer Liquiditätsreserve von 25 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre, sofern keine höhere betriebsnotwendige Liquiditätsreserve nachgewiesen wird.

Das ermittelte Ergebnis gilt als ausschüttungsfähig (Ersatzdividende), soweit es handelsrechtlich frei verfügbaren offenen Reserven und Gewinnvorträgen entspricht;

*Antrag Kiener Nellen**Bst. b*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 2 art. 7a***Proposition de la majorité*

....

a. .... de la vente et susceptible d'être distribuée au sens du droit commercial est distribuée dans les cinq ans suivant la vente. Si plusieurs participations ....

abis. Biffer

....

*Proposition de la minorité I*

(Rime, Baader Caspar, Borer, Favre, Imfeld, Kaufmann, Oehrli, Schneider, Walter Hansjörg, Wandfluh)

*Let. a*

a. .... d'au moins 50 pour cent .... de moins de 50 pour cent ....

*Proposition de la minorité II*

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Let. a*

a. le produit de la vente de droits de participation correspondant aux liquidités distribuables et non nécessaires à l'ex-

ploitation et aux actifs réalisables en tout temps à un acquéreur imposé selon le principe de la valeur comptable ou celui du coût d'acquisition, pour autant que le vendeur ait détenu directement ou indirectement au moins 20 pour cent du capital-actions ou du capital social de la société de capitaux ou de la société coopérative avant la vente; cette règle s'applique par analogie lorsque plusieurs détenteurs procèdent ensemble à la vente des droits de participation. Les liquidités non nécessaires à l'exploitation et les actifs réalisables en tout temps sont déterminés comme suit:

– valeur vénale des liquidités et des actifs réalisables en tout temps de l'actif circulant après déduction des impôts latents sur les réserves latentes, mais au plus la valeur de l'actif net;

– plus la valeur fiscale pour l'impôt sur le bénéfice des actifs non nécessaires à l'exploitation réalisables en tout temps des valeurs mobilières de l'actif immobilisé après déduction du capital étranger imputable à long terme;

– moins une réserve de liquidités égale à 25 pour cent du chiffre d'affaires moyen des trois derniers exercices annuels, dans la mesure où la nécessité d'une réserve de liquidités nécessaire à l'exploitation plus élevée n'est pas prouvée.

Le résultat obtenu est considéré comme susceptible d'être distribué (et donc comme le montant à considérer comme un dividende imposable), dans la mesure où il correspond aux réserves ouvertes librement disponibles au sens du droit commercial et aux bénéfices reportés;

*Proposition Kiener Nellen**Let. b*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Bst. a – Let. a*

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I*

*Adopté selon la proposition de la minorité I*

*Bst. b – Let. b*

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

**Ziff. 2 Art. 72g***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. 2 art. 72g***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. Ibis***Antrag der Mehrheit**Titel*

Übergangsbestimmung

*Text*

Alle Fälle der indirekten Teilliquidation, deren Veranlagung nach der im Zeitpunkt der Durchführung der Unternehmensnachfolge geltenden Praxis noch nicht rechtskräftig sind, werden vom Datum des Inkrafttretens des neuen Rechtes an nach der neuen Ordnung der indirekten Teilliquidation veranlagt.

*Antrag der Minderheit*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Streichen

**Ch. Ibis***Proposition de la majorité**Titre*

Disposition transitoire

*Texte*

A compter de la date d'entrée en vigueur du nouveau droit, tous les cas de liquidation partielle indirecte dont la taxation selon la pratique en vigueur n'est pas encore exécutoire au moment du transfert de l'entreprise sont imposés selon le nouveau régime de la liquidation partielle indirecte.

*Proposition de la minorité*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Biffer

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Wir befinden uns hier bei den Übergangsbestimmungen. Hier wird geregelt, auf welche Fälle das neue Gesetz Anwendung finden soll. Ich ersuche Sie mit der Kommissionsminderheit, die von der Mehrheit der WAK neu vorgeschlagene Übergangsbestimmung zu streichen und hier den Normalfall des Übergangsrechtes zur Anwendung zu bringen.

Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit soll neu bestimmt werden, dass bei allen Fällen, die nach geltendem Recht veranlagt worden sind, aber bei denen diese Veranlagung aufgrund von Einsprachen oder Beschwerden noch nicht rechtskräftig ist, das neue Recht zur Anwendung kommt. Das ist ein völlig unübliches Vorgehen und rechtspolitisch mehr als problematisch. Es läuft darauf hinaus, dass das Gesetz Vorwirkungen hat, und zwar für all jene Fälle, die z. B. aufgrund von Einsprachen oder Beschwerden noch nicht rechtskräftig zum Abschluss gebracht worden sind. Der Normalfall ist, dass ein Sachverhalt nach dem Recht beurteilt wird, in dem es sich verwirklicht hat. Das würde auch heissen: Das Steuerrecht ist so zur Anwendung zu bringen, wie es in dem Zeitpunkt galt, in dem der Sachverhalt zur Besteuerung gelangte.

Wenn Sie das machen, was Ihnen die Mehrheit Ihrer WAK nun vorschlägt, dann haben wir gleichsam Berlusconi'sche Zustände. Sie können jeweils bei der Gesetzesberatung Vorwirkungen beschliessen und damit die Rechtswirkungen des geltenden Rechtes ausser Kraft setzen. Das ist etwas, was wir nicht machen dürfen, was rechtlich unhaltbar und rechtspolitisch mehr als fragwürdig ist. Ich bin überzeugt, dass diese Bestimmung zu Fall gebracht würde, wenn wir eine Verfassungsgerichtsbarkeit hätten.

Ich bitte Sie zum einen, sorgen Sie dafür, dass wieder rechts- und steuerpolitische Normalität herrscht, auch in diesem Rat. Zum anderen bitte ich Sie, dass alle Fälle rechtsgleich behandelt werden. Wenn Sie diesen Übergangsbestimmungen zustimmen, würde das heissen, dass Sie all die Personen belohnen, die Einsprachen und Beschwerden deponiert und damit die Rechtskraft der Veranlagung hinausgezögert haben, im Gegensatz zu jenen Personen, die der Veranlagung ganz ordentlich gefolgt sind und die Rechtskraft der Veranlagung nicht hinausgezögert haben.

Ich bitte Sie, streichen Sie diese Übergangsbestimmung, und stimmen Sie dem Antrag der Minderheit der Kommission zu.

**Imfeld** Adriano (C, OW): Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer abzulehnen. Zahlreiche KMU haben trotz Bundesgerichtsentscheid und Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung entsprechend ihren unternehmerischen Bedürfnissen gehandelt und ihre Nachfolgeregelung getroffen. Sie sind daher weder in den Genuss der alten Praxis gekommen, noch profitieren sie von der günstigen Regelung, wie wir sie hier am Beschliessen sind. Durch den Erlass einer Übergangsbestimmung soll eine stossende Ungleichbehandlung gemildert werden. Gemäss dem Mehrheitsbeschluss der WAK sollen alle noch nicht in definitive Rechtskraft erwachsenen Fälle in gleicher Weise besteuert werden, sofern sie am 1. Januar 2007 noch nicht rechtskräftig entschieden sind. Eine solche Übergangsregelung bei einer Praxisänderung ist nichts Aussergewöhnliches,

auf jeden Fall nicht so aussergewöhnlich, wie es uns die Ratslinke weismachen will.

Die Steuerverwaltungen gehen im umgekehrten Falle ja genau gleich vor. Durch Gerichtsentscheide oder Neubeurteilungen entstehende Praxisänderungen werden ohne Vorwarnzeit und ohne Möglichkeit zur entsprechenden Umdisposition unmittelbar auf alle hängigen Fälle angewandt. Selbst die Sozialversicherungen haben in dieser Hinsicht keinerlei rechtsstaatlichen Hemmungen mehr. Unter Hinweis auf den kommenden neuen Lohnausweis werden beispielsweise zurzeit im ganzen Lande bei AHV-Revisionen im Bereich der Lohnnebenleistungen massive Aufrechnungen vorgenommen und diese sogar rückwirkend für alle nichtverjährten Beitragsjahre zusammen mit einem hohen Verzugszins in Rechnung gestellt.

**Bührer** Gerold (RL, SH): Worum geht es hier in dieser Übergangsbestimmung? Es geht darum, dass Fälle von Teilliquidationen, die noch nicht, wie es gesagt wurde, rechtskräftig sind, vom Datum der Inkraftsetzung an nach der neuen oder de facto alten Ordnung abgewickelt werden können. Ich gebe in dieser Hinsicht Kollegin Leutenegger Oberholzer Recht: Das ist eine rechtspolitisch heikle Frage. Wir sind daher diesen rechtspolitischen Aspekten auch nachgegangen.

1. Wenn man es pragmatisch betrachtet, sieht man, dass wir auch eine sehr rechtungleiche Situation hätten, wenn wir keine Übergangsbestimmung schaffen würden, indem es Fälle hätte, die nach dem alten Recht beurteilt worden sind. Im Weiteren hätten wir jene Fälle, die, weil sie ja zurückbehalten wurden, nach dieser Übergangsregelung, dem Kreisschreiben Nr. 7 der Steuerverwaltung, beurteilt werden; und dann hätten wir wieder die neuen Fälle, die nach dem neuen Recht beurteilt werden. Mit anderen Worten: Es gäbe eine kleine Anzahl von Fällen, die dummerweise in dieses Zeitfenster hineingefallen wären und die nach diesem unseligen Bundesgerichtsentscheid und diesem ebenfalls unseligen Kreisschreiben Nr. 7 beurteilt würden.

2. Wenn man schon die Frage der rechtspolitischen Vertretbarkeit stellt, müsste man natürlich auch die Frage stellen, ob es rechtspolitisch so stubenrein ist, dass auf der Ebene eines Kreisschreibens etwas Neues verordnet wird, das grundlegenden rechtsetzenden Charakter hat. Da müssen wir uns natürlich als Parlament auch die Frage stellen, wie rechtspolitisch sauber dieser Punkt ist.

3. Der dritte Punkt ist ein pragmatischer: Wenn wir diese Übergangsbestimmung hier festhalten, dann werden wir die Blockade von anstehenden Unternehmensübergaben aufheben können. Ich glaube, das wäre ökonomisch sinnvoll.

4. Es ist bereits gesagt worden: Es ist in der Rechtspraxis nicht so, dass solche Rückwirkungen einfach absolut ausgeschlossen sind. Ich führe hier den Bundesgerichtsentscheid 99 V 200 an: «Keine Bedenken würden sich gegen eine Rückwirkung ergeben, falls sich die Gesetzesänderung in einer Verbesserung des Rechtszustandes zugunsten der Normadressaten erschöpft.» Im Bundesgerichtsentscheid 105 IA 40 heisst es, die rückwirkende Inkraftsetzung einer begünstigenden Regelung sei grundsätzlich – so heisst es im Kommentar – zulässig. Es gibt einen Kommentar zu einem Urteil jüngsten Datums, aus dem Jahr 2005, und zwar von sehr geachteten Rechtsexperten, darunter auch Ulrich Zimmerli, ehemaliger Ständeherr. In diesem Kommentar werden eindeutig die Elemente dafür aufgeführt, wann eine Rückwirkung rechtspolitisch haltbar sei.

Ich fasse zusammen: Diese Übergangsbestimmung ist erstens praktikabel. Sie hilft zweitens, diese störende Ungleichbehandlung aufgrund einer rechtlich problematischen Grundlage eines Kreisschreibens zu beseitigen. Schliesslich, drittens, widerspricht sie nicht der Rechtslehre, wie genannte Zitate belegen.

**Recordon** Luc (G, VD): Pour le groupe des Verts, la proposition de la majorité est inacceptable et il faut suivre la proposition de la minorité impérativement.

Nous estimons, n'en déplaise aux grands auteurs qui nous ont été cités, que choisir un critère qui soit flottant et manipu-



lable à ce point pour savoir quel est le droit matériel qui s'applique, c'est verser dans l'arbitraire le plus total dans la loi et créer de graves inégalités de traitement également dans la loi. On est très soucieux d'inégalités devant la loi et d'arbitraire dans l'application de la loi, mais à plus forte raison le législateur doit-il prendre soin de faire en sorte que la loi elle-même ne repose pas sur des bases arbitraires et inégalitaires.

Imaginez-vous la situation: il suffit de faire traîner une procédure – cette fameuse tactique retardatrice dont on a parlé bientôt toute la matinée – pour échapper à un droit qui serait plus défavorable. Ou bien vous pouvez considérer la situation où, simplement parce que le fonctionnaire en charge du dossier a pris votre dossier sur la pile, il va être traité plus vite et vous ne bénéficiez pas d'un droit plus favorable; alors que votre concurrent – et c'est une distorsion de concurrence – aura, lui, peut-être la chance de voir son dossier sous la pile, traité plus tard, avec des dispositions matérielles plus avantageuses.

Non, décidément, nous ne pouvons pas nous représenter qu'on puisse sérieusement penser à un critère de ce genre, et je vous conjure vraiment de renoncer à la disposition transitoire proposée, donc de voter l'amendement défendu par la minorité.

**Wandfluh** Hansruedi (V, BE): Nach den Voten meiner Kollegen Imfeld und Bühler kann ich mich hier wirklich kurz halten. Ich muss sagen, dass ich ein gewisses Verständnis für die Minderheit Leutenegger Oberholzer hätte, wenn wir hier grundsätzlich etwas ganz anderes beschliessen würden, als bekannt ist. Aber wir gehen mit dieser Vorlage ja praktisch zurück zur Praxis, die vor dem Bundesgerichtsentscheid herrschte, zurück zur Praxis, wie sie vor dem Kreisschreiben Nr. 7 der Steuerverwaltung angewendet wurde. Es geht doch hier darum, dass wir diese Periode der unvernünftigen Steuerpraxis möglichst kurz halten und möglichst rasch korrigierend eingreifen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und die Übergangsbestimmungen so einzufügen.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Für mich ist das eine schwierige Frage. Sie ist ein Beispiel für das Sprichwort: «Allen Leuten Recht getan ist eine Kunst, die niemand kann.» Der Ständerat hat wie Sie beabsichtigt, die Reform auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Das würde bedeuten, dass sechs Monate blieben, wenn die Bereinigung in dieser Session zustande käme. Dann tritt diese Regelung der indirekten Teilliquidation in Kraft. Ungeachtet dessen, welches Steuerjahr betroffen ist, müsste dann eben für jede noch nicht in Rechtskraft erwachsene Veranlagung, bei welcher es sich um diesen Tatbestand handelt, das neue Recht angewendet werden. Eine solche Rückwirkung – und eine solche ist es – ist rechtspolitisch bedenklich. Bereits rechtskräftig veranlagte Steuerpflichtige würden sich dann zweifellos diskriminiert vorkommen, und das Gleichbehandlungsgebot wäre missachtet. Deshalb neige ich der Minderheit zu.

Es gibt Argumente, die dafür sprechen, dass man sagt: Wir gehen zurück in einen Zustand wie zur Zeit vor dem Bundesgerichtsurteil. Wir schaffen so nicht ganz neues Recht. Ich akzeptiere ferner, dass das Bundesgericht sagt: Wenn zugunsten eines Gesuchstellers entschieden werden kann, dann darf man auch rückwirkend gesetzgeberisch tätig werden. Aber streng rechtsdogmatisch gesehen ist diese Rückwirkung eben dennoch problematisch. Ich stelle mich in die Schuhe der Steuerverwaltung, die solche Fälle handhaben muss.

Aus diesem Grund komme ich zum Schluss, dass ich der Mehrheit Ihrer Kommission in diesem Punkt nicht folgen kann.

**Zuppiger** Bruno (V, ZH), für die Kommission: Es geht hier um die Rechtswirkung bei pendenten Fällen. Die Tatsache ist doch, dass der Gesetzgeber die Entwicklung, die in den letzten zwei Jahren – nach dem Bundesgerichtsentscheid – eingetreten ist, gar nicht wollte. Sonst hätten wir jetzt nicht

diese Vorlage 2 dringlich behandelt und somit einen Notstand behoben. Darum geht es. Wenn nach einem heute noch als Entwurf deklarierten Kreisschreiben der Steuerverwaltung die neue Praxis – nach dem Bundesgerichtsentscheid – so rigoros gehandhabt wird, dass es einen Reformstau bei der Nachfolgeregelung gibt, dann haben wir hier zu handeln. Dann haben wir auch die ganze Sache – natürlich immer unter dem rechtsstaatlichen Aspekt – wieder in den Zustand zu führen, den wir als Gesetzgeber eigentlich wollten. Dieser Zustand ist der, der vor dem Bundesgerichtsurteil vom 11. Juni 2004 herrschte.

Das war eigentlich der Grund, warum die Mehrheit der WAK – der Entscheid fiel mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung – dieser Übergangsregelung zugestimmt hat. Es ist eine praktikable Regelung, Kollege Bühler hat es gesagt. Die unseelige Ungleichbehandlung, die in diesem Zeitfenster entstanden ist, ist störend; und – es wurde auch gesagt – die Regelung steht nicht in Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung.

**Favre** Charles (RL, VD), pour la commission: Cette question est particulièrement difficile. J'ai l'impression que quelle que soit la décision que nous prendrons, il y aura des problèmes d'inéquité de traitement. En effet, la commission s'est dit que, pour les différentes personnes qui seront soumises à cette loi, il se présentait plusieurs situations.

Premièrement, il y a ceux qui ont bénéficié de la loi selon l'ancienne jurisprudence du Tribunal fédéral, donc d'une imposition que je qualifierai de plus avantageuse; c'est celle qui devrait être mise en oeuvre avec le projet de loi que nous traitons. Il n'y a donc pas de problèmes directs pour cette catégorie de personnes.

Deuxièmement, il y a les personnes qui ont été traitées selon la jurisprudence restrictive du Tribunal fédéral et ont subi une taxation exécutoire. Celles-ci ont été soumises à la fiscalité la plus élevée.

Troisièmement, il y a la catégorie des personnes qui ont été traitées selon la jurisprudence actuelle du Tribunal fédéral; mais elle n'a pas encore été exécutée. Et c'est à cette catégorie de personnes que la majorité de la commission a été sensible en proposant la solution qui figure à l'alinéa 1bis.

Evidemment, je ne reviendrai pas sur les arguments de la minorité, qui estime très clairement qu'en jouant un peu la montre on peut ne pas avoir de décision exécutoire et bénéficier d'une fiscalité plus avantageuse. La majorité s'est basée sur l'autre argument, celui d'éviter de créer des inéquités. Elle rappelle qu'en fait la nouvelle loi que nous mettons aujourd'hui en vigueur n'est rien d'autre que celle que nous avions initialement décidée et qui a été, suite à la jurisprudence du Tribunal fédéral, quelque peu modifiée.

Il me semble que cette réflexion pour éviter de créer une inéquité de traitement doit être poursuivie. Et c'est pour cela que nous devrions peut-être créer une divergence avec le Conseil des Etats, donc suivre la proposition de la majorité de façon à trouver la meilleure solution possible, de façon à ce que personne ne soit lésé par la mise en oeuvre de la nouvelle loi et la jurisprudence développée antérieurement par le Tribunal fédéral.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 89 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 49 Stimmen

#### **Ziff. II**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Ch. II**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.058/3342)

Für Annahme des Entwurfes .... 92 Stimmen

Dagegen .... 52 Stimmen

**siehe Seite / voir page 180**

*Abschreibung – Classement*

*Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

*Proposition du Conseil fédéral*

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté*

## Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 13. Juni 2006

Mardi, 13 juin 2006

08.00 h

05.058

### Unternehmenssteuerreformgesetz II

#### Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

*Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBl 2005 4733)

Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

#### *Antrag der Minderheit*

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten:

- die sich auf jenen Bereich beschränkt, wo eine Kapitalgesellschaft gegenüber einer Personengesellschaft aufgrund der Rechtsform tatsächlich benachteiligt ist;
- die im Fall einer Teilbesteuerung von ausgeschütteten Gewinnen eine Besteuerung von Beteiligungsgewinnen vorsieht.

#### *Proposition de la minorité*

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat d'élaborer un projet:

- qui se limite aux cas où une société de capitaux est effectivement désavantagée en raison de sa forme juridique par rapport à une société de personnes;
- qui prévoit une imposition des bénéficiaires sur participations en cas d'imposition partielle des bénéficiaires distribués.

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Die Unternehmenssteuerreform I von 1997 hat vor allem für den Holdingstandort Schweiz namhafte Verbesserungen gebracht. Massnahmen wie die Beseitigung der Kapitalsteuer, die Einführung des linearen Gewinnsteuersatzes von 8,5 Prozent bei der direkten Bundessteuer und zahlreiche zusätzliche Massnahmen haben sich für den Wirtschaftsstandort Schweiz positiv ausgewirkt. Doch seither haben die Konkurrenten im Markt nicht geschlafen, haben sie doch zum Teil massive Steuerreduktionen vorgenommen. Der Wettbewerb um die Standortgunst ist gross. Darum sind wir gut beraten, auch auf das Projekt Unternehmenssteuerreformgesetz II einzutreten und es zielstrebig und zeitgerecht durchzuberaten.

Besteht Handlungsbedarf? In einigen Bereichen besteht sogar dringender Handlungsbedarf. Deutlich weniger attraktiv als in anderen Ländern ist der Standort Schweiz nämlich dann, wenn nebst der Stufe Unternehmen mit den tiefen Gewinnsteuersätzen auch die Grenzbelastung des Investors mitberücksichtigt wird. Aufgrund der wirtschaftlichen Doppel-

belastung von Unternehmensgewinnen und ausgeschütteten Dividenden bei Bundes- und Kantonssteuern kommt es zu einer effektiven Grenzsteuerbelastung auf Dividendeneinkommen von bis zu 55 Prozent. Sie haben sich nicht verhört; das sagt die OECD. Damit liegen wir deutlich hinter Konkurrenten wie der Slowakei mit ihrem linearen Satz von 19 Prozent, Irland, Grossbritannien oder auch Belgien. Der Platz im hintersten Drittel der OECD-Rangliste ist der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz abträglich.

Die Zielsetzung der bundesrätlichen Vorschläge besteht im Wesentlichen darin, das Risikokapital steuerlich zu entlasten, Anreize für unternehmerische Investoren zu schaffen, kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten, ungerechtfertigte Überbesteuerung zu verhindern beziehungsweise zu mildern und über alles gesehen Wachstumsimpulse zu setzen.

Die mögliche Abschaffung der unseligen Stempelsteuer ist zwar auch diskutiert worden. Hier wurden aber im Laufe der Beratungen keine konkreten Vorschläge eingebracht. Ein Antrag zur Aufhebung der Stempelsteuer fand keine Mehrheit. Bundesrat Merz hat aber signalisiert, dass dieses Problem, ein Überbleibsel, mit dem wir in Europa bald einmal allein dastehen werden, zu einem späteren Zeitpunkt eliminiert werden soll.

Kern der Massnahmen ist die Milderung der steuerlichen Doppelbelastung über ein Teilbesteuerverfahren, wie man es in anderen Ländern kennt. Ergänzt wird der Systemwechsel zum Teilbesteuerverfahren durch spezifische Entlastungsmassnahmen für Kapitalgesellschaften sowie für Personenunternehmen. Zudem soll dem vom Volk im Jahre 2001 mit Zweidrittelmehrheit bekräftigten Prinzip des steuerfreien privaten Kapitalgewinns wieder vermehrt Nachachtung verschafft werden. Private Kapitalgewinne sind steuerfrei, private Kapitalverluste sind folgerichtig steuerlich nicht abzugsfähig.

Der Ständerat hat in der Frühjahrssession die Aufteilung der komplexen Vorlage beschlossen. Dieses Vorgehen ermöglicht es uns, dass infolge bestehender Rechtsunsicherheit dringend erforderliche Neuregelungen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung in einem gesonderten Erlass vorgezogen behandelt werden konnten. Diese Vorlage 2, wie wir sie nennen, befindet sich in der Differenzbereinigung und wird auch im Laufe dieser Session beraten. Heute Morgen ist sie leider noch nicht behandlungsbereit, da die Kommissionssitzung etwas länger gedauert hat.

Im Hauptteil der Vorlage verbleiben der Fragenkomplex um das richtige Teilbesteuerverfahren, der vorgesehene Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip, die Suche nach einer tragfähigen Lösung beim umstrittenen Quasi-Wertschriftenhandel, die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs im Privatvermögen, die Neuregelung der Ersatzbesteuerung und der Teilgebührensabzüge, die Möglichkeit einer Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bei Kapitalgesellschaften auf kantonaler Ebene und vieles mehr.

Das Teilbesteuerverfahren zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ist das Kernstück der gesamten Unternehmenssteuerreform. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft ein Grundmodell vorgeschlagen, das auf folgenden Eckwerten basiert – davon werden wir heute Morgen noch verschiedentlich sprechen und darüber diskutieren –: 60 Prozent Teilbesteuerung für Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens, 80 Prozent Teilbesteuerung im Privatvermögen, also bei sogenanntem Ertrag aus beweglichem Vermögen, und keine Mindestbeteiligungsquote auf Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art. Lediglich Gewinne aus Veräusserungen im Geschäftsvermögen sind an eine qualifizierte Beteiligung von 10 Prozent sowie die Mindesthaltedauer von einem Jahr geknüpft.

Die Kommission schlägt Ihnen dagegen vor, die drei Eckwerte zur Milderung der Doppelbelastung wie folgt festzulegen: 50 Prozent Teilbesteuerung für Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens, 60 Prozent Teilbesteuerung im Privatvermögen und dafür, wegen dieser tiefen Sätze, eine Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent.

Der Bundesrat in seinem Vorschlag basiert auf einem System, das alle Anteilseigner von der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung profitieren lassen will. Das ist an sich gerecht und gesetzessystematisch konsequent. Die Kommission dagegen konzentriert sich auf ein System mit einer qualifizierten Teilbesteuerung. Mit der stärkeren Entlastung durch tiefere Teilbesteuerungsquoten von 50 Prozent im Geschäftsvermögen und 60 Prozent im Privatvermögen will die Kommission zum einen bewirken, dass künftig mehr Gewinnanteile ausgeschüttet, statt im Unternehmen parkiert werden. Zum anderen soll mit der Mindestbeteiligungsquote ein Zeichen zugunsten des Unternehmeraktionärs gesetzt werden. Die Verantwortung des Unternehmers, der Unternehmerin, die Gewinn erwirtschaftet haben und damit Arbeitsplätze sichern, soll belohnt werden. Damit wird die Unternehmenssteuerreform zu einer echten KMU-Vorlage zur Milderung der Doppelbelastung.

Nur mit einem klaren Signal lässt sich das bisher in der Schweiz äusserst zurückhaltende Ausschüttungsverhalten ändern. Tiefere Teilbesteuerungssätze wirken sich positiv auf das Ausschüttungsverhalten aus. Überschüssige Liquidität oder nichtbetriebsnotwendiges Vermögen wird, statt im Unternehmen thesauriert oder eben parkiert zu werden, künftig vermehrt in Umlauf gebracht. Das macht volkswirtschaftlich Sinn, denn die überschüssigen Mittel können beschäftigungswirksam in den Wirtschaftskreislauf eingebracht werden. Dass bei einer tieferen Teilbesteuerungsquote respektive bei höherer Entlastung zusätzliches Wirtschaftswachstum erzielt werden kann, weist Professor Keuschnigg in seinem Gutachten nach und belegt dies mit eindrücklichen Zahlen. So verändert sich beispielsweise der Wachstumseffekt bei einer Veränderung des Teilbesteuerungssatzes von 70 Prozent runter auf 50 Prozent, wie wir es jetzt beim Geschäftsvermögen beantragen, immerhin um plus 60 Prozent. Der positive Kippeffekt setzt also erst bei einer deutlicheren Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ein.

Eine Kommissionsminderheit stellt das Vorhandensein einer tatsächlichen wirtschaftlichen Doppelbelastung infrage und verlangt in ihrem Rückweisungsantrag nach einer neuen Vorlage. Sie lehnt die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in der von der Kommissionsmehrheit und später auch vom Bundesrat unterstützten Form integral ab. Sie wird ihre Anliegen in der Eintretensdebatte oder aber bei der Begründung der Minderheitsanträge jeweils detaillierter darlegen können.

Wichtig ist der Kommissionsmehrheit ein tieferer Teilbesteuerungssatz als 60 respektive 80 Prozent, auch, weil man dann international halbwegs wieder «bei den Leuten» wäre: Deutschland, Frankreich und Luxemburg kennen das Halbeinkünfte- oder Halbsatzverfahren, während die skandinavischen Länder im Rahmen ihres dualen Systems bei der Privilegierung von Unternehmensgewinnen mit einem tiefen proportionalen Satz für Kapitalerträge von etwa 28 Prozent noch weiter gehen; dafür aber, das sei auch der Gerechtigkeit halber gesagt, haben sie eine höhere progressive Besteuerung der Arbeitseinkommen – wie wir wissen – und natürlich eine wesentlich höhere Mehrwertsteuer.

Mit der Mindestbeteiligungsquote hat die Kommission auch ein Anliegen der Kantone aufgenommen: Vonseiten der Kantone signalisierte die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) ihr Einverständnis zu einer Lösung mit einer qualifizierten Beteiligung von 10 Prozent und einem Teilbesteuerungssatz von generell 50 Prozent. Diverse Kantone haben tiefere Teilbesteuerungssätze eingeführt oder beschlossen: so Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Graubünden und auch Appenzell Ausserrhoden.

In St. Gallen und im Aargau steht dieser Teilbesteuerungssatz ebenfalls im Vordergrund der Diskussion. Sogar noch tiefer gehen Uri mit 40 Prozent – allerdings erst in Diskussion –, Schwyz mit 25 Prozent Teilbesteuerungssatz und Glarus, das mit 20 Prozent der Spitzenreiter bei den tiefen Sätzen ist; die beiden zuletzt erwähnten Kantone haben dies 2006 beschlossen. Auf über 50 Prozent wollen beim

Satz für die Teilbesteuerung nur gerade zwei Kantone gehen: Zug mit 70 Prozent und Bern mit 60 Prozent. Ohnehin aber sind die Kantone in der Frage, ob und wie hoch sie einen Teilbesteuerungssatz festlegen wollen, heute frei; und sie sollen es nach dem Willen der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates auch in Zukunft bleiben.

Anders dagegen verhält es sich mit der Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent. Um den Wildwuchs an kantonalen Regelungen nicht zu gross werden zu lassen, soll die Mindestbeteiligung ins Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen werden. Um dem Bundesrat entgegen zu kommen und die kurzfristigen Ausfälle in noch engeren Grenzen zu halten, hat sich die Kommission auf ein vorsichtigeres Modell – 50 Prozent im Geschäftsvermögen, 60 Prozent im Privatvermögen – geeinigt; dazu komme ich dann in der Detailberatung bei Artikel 20 Absatz 1bis. Die Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent – damit man überhaupt in den Genuss der Teilbesteuerung von Dividenden kommt – hat den Nebeneffekt, dass sich die kurzfristig zu erwartenden Ausfälle im Rahmen des ursprünglichen bundesrätlichen Vorschlags bewegen oder tendenziell sogar tiefer liegen. Die kurzfristig zu erwartenden Ausfälle für den Bund sind ohnehin äusserst bescheiden. Dafür sind die positiven volkswirtschaftlichen Effekte grösser. Langfristig schlägt sich die Reform erfreulicherweise sogar leicht positiv auf der Einnahmenseite nieder. Darum zeigte sich nach langer Diskussion und sorgfältigem Abwägen auch der Bundesrat davon überzeugt, dass man mit dem Weg der Kommissionsmehrheit zwar nicht den steuersystematisch konsequenteren, dafür aber einen volkswirtschaftlich wirksameren und vom fiskalischen Aspekt her ebenfalls vertretbaren Weg geht.

Wenn ich schon von einem fiskalisch vertretbaren Weg spreche, seien abschliessend noch einige Worte zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage erlaubt: Wir haben nach Bereinigung der Vorlage in der letzten Sitzung der WAK vom 26. Mai 2006 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung die gewünschte Nachkalkulation verlangt und auch erhalten. Laut Schätzung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 1. Juni 2006 fallen gemäss Beschlüssen der WAK-SR auf Bundesebene folgende Mindereinnahmen an: Am stärksten schenkt natürlich die Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne ein; nach dem Modell 10 Prozent Mindestbeteiligung, 50 respektive 60 Prozent Teilbesteuerung macht das auf Bundesebene gerade mal Ausfälle von 56 Millionen Franken pro Jahr aus.

Die Erleichterungen bei der Emissionsabgabe machen weniger als 1 Million Franken aus, und die Massnahmen bei den Personengesellschaften machen 17 Millionen Franken aus, sodass auf Bundesebene mit gesamten kurzfristigen Ausfällen von 74 Millionen Franken gerechnet werden muss. Für einen Zeitraum von über zehn Jahren rechnet die Eidgenössische Steuerverwaltung aufgrund der positiven wirtschaftlichen Effekte jedoch mit Mehreinnahmen. Wir können also mit Fug und Recht von einer Reform sprechen, die sich bereits kurz- und mittelfristig für den Unternehmensstandort positiv niederschlägt und die langfristig auch für den Staat Mehreinnahmen bringen wird.

Die Ausfälle auf kantonaler Ebene sind die höheren: Sie sind für die Teilbesteuerung mit 637 Millionen Franken veranschlagt, dann kommen noch die Massnahmen für Personengesellschaften mit 43 Millionen Franken hinzu. Es macht also auf kantonaler Ebene 680 Millionen Franken aus. Aber hier muss man einfach sagen, dass die Berechnungen natürlich darauf basieren, dass alle Kantone das Modell des Bundes übernehmen, also dieselbe Lösung wählen würden, und wir wissen ja: Viele Kantone haben bereits gehandelt. Also fällt ein Teil dieser vermeintlichen Ausfälle natürlich heute schon an, sodass man wirklich sagen kann: Nein, ein Risiko geht der Fiskus mit dieser Vorlage nicht ein, dafür verbinden sich viele Chancen damit.

In diesem Sinne beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Im Weiteren beantragt Sie Ihnen, den Rückweisungsantrag der Minderheit Sommaruga Simonetta abzulehnen.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Wir haben für dieses Geschäft viel Zeit und beträchtliche Ressourcen aufgewendet. Ich nehme es vorweg: Das Resultat ist leider – aus meiner Sicht – alles andere als befriedigend. Ich möchte das gerne etwas ausführen.

Die Ziele, die man sich mit dieser Unternehmenssteuerreform II gesetzt hat, trage ich vollumfänglich mit, aber sie werden mit dieser teuren Reform, wie sie hier vorliegt, nicht erreicht.

Das erste Ziel war die rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung. Ich halte es für wichtig, dass Unternehmer ihre Geschäftsentscheidungen nicht aufgrund von Steueroptimierungsmöglichkeiten fällen, sondern unternehmerisch entscheiden, so, wie es für das Unternehmen mittel- und langfristig am besten ist. Der Bundesrat hat hierzu eine Expertenkommission eingesetzt, die Vorschläge erarbeitet hat. Leider blieben die Vorschläge der Wissenschaft bei unseren Entscheidungen aber weitgehend unberücksichtigt. Obwohl klar geworden ist, dass nach heutiger Ordnung in aller Regel der Aktionär steuerlich besser fährt als der Personunternehmer, will die Kommissionsmehrheit nun in erster Linie die Aktionäre entlasten. Kapitalgesellschaften sind gegenüber Personunternehmen aber nur dann benachteiligt, wenn sie mehr als zwei Drittel ihres Gewinns ausschütten. Aber auch dieser Sachverhalt blieb unberücksichtigt. Die Kommissionsmehrheit hat die Entlastung für alle ausgeschütteten Dividenden beschlossen, sofern eine Beteiligung von 10 Prozent vorliegt. Das ist aber nicht das, was ich mir unter einer zielgerichteten steuerlichen Entlastung, wie ich sie durchaus unterstützt hätte, vorstelle.

Das zweite Ziel der Unternehmenssteuerreform II ist, das Problem der wirtschaftlichen Doppelbelastung anzupacken; der Kommissionsprecher hat es soeben ausgeführt. Wenn wir das tun, dann sollten wir aber eine kohärente und konsequente Lösung suchen. Das bedeutet einerseits, dass zuerst abgeklärt wird, ob diese Doppelbelastung überhaupt existiert, bevor eine Entlastung vorgenommen wird. Einen solchen Vorbelastungstest hat die Kommissionsmehrheit aber abgelehnt. Damit hat diese Vorlage für mich nun ein echtes Glaubwürdigkeitsproblem.

Der andere Punkt ist, dass die Expertenkommission zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung empfohlen hat, für Dividenden eine Teilbesteuerung einzuführen. Diesen Schritt haben wir jetzt gemacht. Allerdings haben die Experten auch empfohlen – und das gehört eben zusammen –, dass in diesem Fall konsequenterweise auch eine Beteiligungsgewinnsteuer einzuführen ist. Leider ist die Kommissionsmehrheit auch dieser Empfehlung der Wissenschaft nicht gefolgt. Ich bedaure, dass die Beteiligungsgewinnsteuer dermassen tabuisiert ist, dass man dazu nicht einmal ein Hearing durchführen kann. Da hatte der Vorgänger von Bundesrat Merz, Bundesrat Villiger, ein unverkrampfteres Verhältnis zu solchen Fragen. 2001 versprach er, der Bundesrat werde eine Beteiligungsgewinnsteuer anschauen, und er bedauerte, wie ich das auch tue, «dass das auf bürgerlicher Seite eine Art Reizwort ist, auf das man, bevor man sich überhaupt einmal angeschaut hat, worum es geht, schon negativ reagiert».

Ich möchte Sie, Herr Bundesrat Merz, nicht länger mit Zitaten von Ihrem Vorgänger belästigen. Aber einen Satz von Ihrem Vorgänger möchte ich noch anfügen: «Ich bin der Meinung, dass eine vernünftige Beteiligungsgewinnsteuer auch ökonomisch, auch für KMU, durchaus etwas Gutes sein kann.» (AB 2001 N 145) Das Gesamtsystem wäre «... nachher eben logischer und ökonomisch und betriebswirtschaftlich vernünftiger».

Diese beiden Kritikpunkte nehme ich in meinem Rückweisantrag auf. Wir hätten mit meinem Rückweisantrag die Möglichkeit, zwei zentrale Punkte nochmals anzuschauen. Wir hätten damit die Möglichkeit, einerseits eine gezielte steuerliche Entlastung für unsere KMU zu finden – bei dieser Vorlage sind die Selbstständigerwerbenden nämlich auf der Strecke geblieben – und andererseits eine auch finanzpolitisch ausgewogene Lösung. Denn bei den über 700 Millionen Franken, welche der Bund und vor allem die

Kantone durch diese Steuervorlage verlieren, ist überhaupt nicht klar, an wen dieses Geld tatsächlich geht, an welche Art von Unternehmen, wie viele Unternehmen davon profitieren und in welchem Umfang. Alle diese Informationen fehlen, und das erinnert mich doch ein bisschen an die verunglückte Vorlage zu den Mitarbeiterbeteiligungen.

Auch vom Wachstumseffekt dieser Vorlage spricht man mittlerweile ja nur noch sehr zurückhaltend. Der Kommissionsprecher hat einmal einen Zeitraum von zehn Jahren in Betracht gezogen. Da ich die Chance, dass mein Rückweisantrag eine Mehrheit findet, durchaus realistisch einschätze, erlaube ich mir im Rahmen der Eintretensdebatte gleich noch ein paar Ausführungen zu den konkreten Auswirkungen dieser Vorlage.

Einer der heikelsten Punkte dieser Vorlage betrifft die Einnahmehausfälle, die bei den Sozialversicherungen entstehen könnten. Konkret geht es darum, dass mit einer grosszügigen Teilbesteuerung ein Anreiz dafür besteht, sich anstelle von Lohn Dividenden auszahlen zu lassen. Der Bundesrat hat dazu in der Botschaft geschrieben, Modellrechnungen hätten gezeigt, dass eine gesamtschweizerische Entlastung der Dividenden im Umfang von 30 Prozent die Finanzierung der AHV gefährden würde. Das entspräche einem Teilbesteuersatz von 70 Prozent. Da der Bundesrat davon ausgeht, dass man mit grosszügigeren Entlastungsmassnahmen in einzelnen Kantonen rechnen muss – der Kanton Schwyz besteuert ja z. B. schon heute nur noch zu 25 Prozent –, sieht er die Grenze der verantwortbaren Entlastung bei 80 Prozent.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen nun aber eine Teilbesteuerung von 50 respektive 60 Prozent. Diese Teilbesteuerung soll zwar nur für eine Beteiligung ab 10 Prozent gelten, doch die Befürchtungen des Bundesrates sind damit nicht vom Tisch. Im Gegenteil: In der Botschaft zur 11. AHV-Revision wiederholt der Bundesrat: «Die Teilbesteuerung wird dazu führen, dass vermehrt nicht beitragspflichtige Dividenden statt beitragspflichtige Löhne ausgerichtet werden. Für die Sozialversicherungen wird dies mit entsprechenden .... nicht einschätzbaren Einnahmehausfällen verbunden sein.» Die negativen Auswirkungen auf die Sozialversicherungen sind denn auch ein beträchtlicher Schwachpunkt dieser Vorlage. Diese Tatsache bleibt bestehen, obwohl man versucht hat, sie mit zusätzlichen Unterlagen zu überspielen.

Ich bitte Sie also namens der Minderheit, die Vorlage zurückzuweisen. Wir sind bereit, die KMU, die Familienunternehmen, in der Schweiz steuerlich zu entlasten. Aber wir möchten es gezielt tun, dort, wo Ungerechtigkeiten vorhanden sind, und so, dass eine positive Wirkung auf die Gesamtwirtschaft zu erwarten ist, ohne andere wichtige Bereiche wie eben die Finanzierung der Sozialversicherungen – der AHV, der IV und anderer Versicherungen – zu beeinträchtigen.

**Slongo Marianne (C, NW):** Mit der ersten Tranche der Unternehmenssteuerreform II konnten wir bereits in der Frühjahrsession wichtige Weichenstellungen vornehmen. Bei der Vorlage, welche wir heute diskutieren, geht es um ebenso sinnvolle Entlastungen für Personunternehmen. Wie Sie wissen, vertritt ich diese Anliegen auch als Vorstandsmitglied des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Personunternehmen ist nicht zu unterschätzen. Ein grosser Teil der KMU ist als Personunternehmen organisiert. Gemäss Betriebszählung im sekundären und tertiären Sektor von 2001 sind 65 Prozent der rund 300 000 kleinen und mittleren Betriebe Personunternehmen. Sie wissen es: Neun von zehn KMU in unserem Land sind Mikrounternehmen mit weniger als zehn Arbeitsplätzen. Praktisch alle Landwirtschaftsbetriebe haben die Rechtsform einer Personunternehmung. Rund einen Viertel unserer Arbeitsplätze haben wir diesen Personunternehmen zu verdanken. Diese Steuerreform muss auch bei den Personunternehmen gezielte Entlastungen, insbesondere im Bereich der Geschäftsübergabe und der Nachfolgeregelung, bringen. Heute bestehen zahlreiche

steuerliche Barrieren für eine zeitgerechte und finanzierbare Nachfolgeregelung in KMU-Familienunternehmen. Betroffen sind insbesondere das Gewerbe und die Landwirtschaft. Ihre vorberatende Kommission hat sich für eine Milderbewertung der Liquidationsgewinne bei einer Geschäftsaufgabe ausgesprochen. Erreicht würde dies, indem die Liquidationsgewinne neu getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden.

Allerdings sind bezüglich Verzinsung noch Fragen offen geblieben. Diese sollten im Rahmen der nationalrätlichen Beratung nochmals angeschaut werden. Für uns ist es ausserdem wichtig, dass die Übertragung von Geschäftsliegenschaften ins Privatvermögen möglichst bald erleichtert wird. Kleine und kleinste Gewerbetreibende beziehungsweise Einzelfirmen werden heute, nach der Überführung eines Grundstücks vom Geschäfts- ins Privatvermögen, steuerlich ungebührlich belastet. Um hier Abhilfe zu schaffen, soll die Besteuerung der stillen Reserven beim Altersrücktritt so lange aufgeschoben werden, wie das investierte Kapital dem Unternehmen nicht entzogen bzw. die Liegenschaft nicht tatsächlich veräussert wird. Die Steuer muss also erst dann bezahlt werden, wenn tatsächlich Geld fliesst. Damit soll insbesondere die Verpachtung von Betrieben ermöglicht werden.

Mit der laufenden Unternehmenssteuerreform wollen wir schädliche Steuerärgernisse aus dem Wege schaffen, das Risikokapital entlasten und gezielte Verbesserungen für Personenernehmen herbeiführen. Insgesamt schaffen wir damit wichtige Voraussetzungen für mehr Wachstum und Beschäftigung.

Ich bitte Sie einzutreten, den Rückweisungsantrag abzulehnen und in der Detailberatung den Anträgen der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

**Lauri Hans (V, BE):** Ich bin im Gegensatz zu Frau Sommaruga der Überzeugung, dass es der Kommission gelungen ist, innerhalb der gegebenen Zeit und aufbauend auf den Vorarbeiten des Bundesrates – das war ja für uns ganz wesentlich – in einer komplexen Materie eine ausgewogene, Extrempositionen ausschliessende Vorlage mit einer Reihe von positiven Elementen zu realisieren. Ich möchte einige Punkte herausgreifen, Herr Kollege Germann hat sie auch schon erwähnt, sie aber etwas anders gewichtet.

Erstens: Erwähnt sei nebst vielem anderem insbesondere die Konzentration auf eine spürbare Entlastung der Unternehmen und Risikokapitalträgerschaft im KMU-Bereich und der Verzicht – das ist ganz wesentlich – auf eine breitangelegte, allgemeine, dafür aber im Einzelfall deutlich geringere Entlastung bei der Dividendenbesteuerung, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft noch vorgesehen hat. Die Vorlage konzentriert sich damit nicht mehr auf eine allgemeine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, sondern sie präsentiert sich als eine gezielte Verbesserung für die KMU in unserem Land. Hier kann man nun ohne grösseres Risiko sagen, dass sich eine Verbesserung hinsichtlich einer Milderung in diesem Bereich der KMU aufdrängt.

Frau Sommaruga hat in diesem Zusammenhang auch für den Vorbelastungstest geworben. Sie hat auf die Expertenkommission Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU) verwiesen. Ich verstehe die Äusserungen dieser Expertenkommission, wie sie auf Seite 4747 der Botschaft zusammengefasst sind, etwas anders. Nach meiner Interpretation des dortigen Textes hat diese Expertenkommission einen Vorbelastungstest eben nicht empfohlen, und zwar mit Blick auf den komplexen schweizerischen Staatsaufbau und mit Blick auf die Praxis, indem sie sagt, dass ein solcher Test nur mit grösster Schwierigkeit durchgeführt werden könnte, und schliesslich auch mit Blick auf die internationale Entwicklung, wo ein solcher Test an Bedeutung verliert und durch andere Modelle ersetzt werde.

Ich verspreche mir im Einklang mit den allgemeinen Erkenntnissen eines Gutachtens von Professor Keuschnigg von der Universität St. Gallen mittelfristig spürbare Wachstumsimpulse für unsere Volkswirtschaft – Herr Germann hat darauf hingewiesen –, weil eben bei einer tieferen Dividen-

denbesteuerung die Ausschüttung von Dividenden attraktiver und damit mehr Kapital für Anteilsfinanzierungen verfügbar wird, was zu mehr Investitionen und damit zu zusätzlichen Arbeitsplätzen führt. Die übermässige Thesaurierung in zahlreichen Gesellschaften, wie wir sie heute mindestens teilweise haben, wird abnehmen, und die Grenzsteuerbelastung in den Fällen mit einer Beteiligung von 10 und mehr Prozent wird sinken.

Zweitens: Die Vorlage bringt eine namhafte Verbesserung bei der Dividendenbesteuerung. Angesichts der beantragten Teilbesteuerungssätze tut sie dies, ohne gleichzeitig ernsthaft die Finanzierung der Sozialwerke zu gefährden. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil bei einer zu starken Privilegierung der Dividenden die Lohnzahlungen an den Unternehmeraktionär und, damit verbunden, die Beiträge an die Sozialversicherungen in der Tat zurückgehen könnten. Die Vorlage erweist sich jedoch unter diesem Kriterium als wohl- ausgewogen, was vom Bundesrat gegen Schluss der Kommissionsverhandlungen auch ausdrücklich anerkannt wurde. Man muss in diesem Zusammenhang beachten, dass die Annahme, der typische Aktionärsunternehmer besitze praktisch 100 Prozent der Aktien und entscheide allein aufgrund von steuerlichen Optimierungsüberlegungen zwischen Lohn und Dividende, an der Wirklichkeit vorbeigeht, denn es gibt zum Beispiel auch bei den KMU ganz unterschiedliche Beteiligungsverhältnisse. Weiter ist der rentenbildende Charakter des Lohnes bei der Vorsorge nach BVG in die Überlegungen mit einzubeziehen. Missbrauchsvorschriften der kantonalen Steuerverwaltungen verhindern schon heute – sie werden es auch in der Zukunft tun –, dass Lohnzahlungen weit unter den marktüblichen Salären von den Steuerverwaltungen überhaupt akzeptiert werden.

Ich muss hier feststellen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung zu Beginn unserer Diskussion in diesen Fragen teilweise andere Meinungen vertreten hat, was mich angesichts der damals getroffenen Annahmen gestört hat. Diese Annahmen schienen mir wesentlich zu wenig differenziert. Die Position der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat sich dann aber im Verlauf der Diskussion verändert. Persönlich bin ich der Überzeugung, dass man bei einer realistischen Einschätzung aller Effekte, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, und unter Miteinbezug der durch die Vorlage ausgelösten Wachstumswirkungen von einem neutralen Verhältnis zwischen den Entlastungen bei der Dividendenbesteuerung und der Finanzierung der Sozialwerke sprechen kann.

Drittens hält sich die Vorlage in etwa an die Steuerermindererträge, wie sie der Bundesrat für seine Vorlage prognostiziert hat.

Viertens entspricht die Vorlage auch mehr oder weniger den Vorstellungen der Kantone; dies nicht nur hinsichtlich der finanziellen Effekte, die auf ihrer Ebene anfallen werden, sondern auch in Bezug auf die konkreten steuerrechtlichen Ausgestaltungen. Das scheint mir doch ganz wesentlich zu sein in einem Erhebungssystem, bei welchem die Kantone die Verantwortung haben, diese Bundessteuer, nämlich die direkte Bundessteuer, zu erheben.

Alles in allem ist es also eine ausgewogene und, so glaube ich, durchaus stimmige Vorlage.

Eine der besonderen Herausforderungen, mit der sich die Kommission konfrontiert sah, ergab sich aus dem Umstand, dass Gewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen – im Gegensatz zu Dividendenerträgen – nach geltendem Recht steuerfrei sind. Der Versuchung, diesen Grundsatz zu relativieren, konnte widerstanden werden. Meines Erachtens muss dieser Versuchung auch in Zukunft entgegengetreten werden. Die Abgrenzungsfragen, die sich aus dem Prinzip ergeben, sind allerdings nicht immer leicht zu lösen, das ist durchaus einzugestehen. Ich erinnere an dieser Stelle aber doch an die Volksabstimmung vom Dezember 2001 mit ihrem ausserordentlich deutlichen Nein-Resultat gegenüber dem Versuch, eine Kapitalgewinnsteuer einzuführen. Die damals mit Erfolg vorgebrachten Argumente haben bis heute nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Zu erinnern ist etwa daran, dass das Privatvermögen und dessen Erträge auch

ohne Kapitalgewinnsteuer bereits heute mehrfach besteuert werden. So unterliegen Kapitalerträge der Einkommenssteuer; auf dem ganzen Privatvermögen wird eine ergebige Vermögenssteuer erhoben. Im Jahr 2002 resultierten daraus schweizweit rund 4,6 Milliarden Franken zugunsten der Kantone und Gemeinden. Heute dürfte dieser Betrag bereits wesentlich höher sein. Der Handel mit Wertpapieren, so weiter, unterliegt der Umsatzabgabe. Die wirtschaftliche Doppelbelastung bleibt auch nach Erlangung der Rechtskraft der Unternehmenssteuerreform II für einen Teil der Dividenden bestehen, nämlich für alle Aktionäre mit einem Anteil von weniger als 10 Prozent am Aktienkapital einer Gesellschaft. Die Ergiebigkeit der Kapitalgewinnsteuer war zur Zeit, als sie in gewissen Kantonen noch erhoben wurde, äusserst gering und stand in einem eklatanten Gegensatz zum unverhältnismässig grossen Erhebungsaufwand. Ungeklärt blieb bis heute auch die Frage der Verlustabzüge, die zwingend gelöst werden müsste. So gesehen kann man sagen, dass es mindestens sieben Argumente gibt, die gegen Bestrebungen, hier etwas Neues einzuführen, sprechen. Soweit meine Bemerkungen; Einzelheiten werde ich im Rahmen der Detailberatung vorbringen.

**Forster-Vannini Erika (RL, SG):** Der Titel des Gesetzes spricht von der Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen. In der Botschaft wird darauf hingewiesen, dass die Reform primär den Investoren, welche sich unternehmerisch beteiligen, zugute kommen soll. Es soll aber auch – immer wieder gemäss Botschaft – auf die steuerliche Entlastung der KMU hingearbeitet werden. Ich kann dieses Ziel bestens unterstützen. Die Minderung der Doppelbelastung von Unternehmung und Aktionär ist wohl das älteste fiskalische Anliegen der Wirtschaft zur Förderung des Unternehmertums. Ich bin dem Bundesrat denn auch dankbar, dass er es aufgenommen hat und dass es nun auf unserer Traktandenliste steht. Ich bin jedoch der Meinung, dass der Bundesrat die Reform zu zögerlich angegangen ist. Ich bin deshalb froh, dass die Mehrheit der WAK bei der Beurteilung dieser Vorlage nicht die fiskalischen Massnahmen, sondern die unternehmerischen Massnahmen ins Zentrum der Diskussion gerückt hat. Die WAK möchte aus der Vorlage des Bundesrates also ein eigentliches Wachstumspaket für die KMU machen. Deshalb will sie in erster Linie die bestehende wirtschaftliche Doppelbelastung für die KMU aufheben.

Unbestritten ist, dass mit dem Besteuerungsverfahren von Dividenden ein Anreizsystem entsteht, das Arbeitsplätze schafft und damit auch den privaten Konsum erhöht. Die Unternehmensbesteuerung ist ein für den Wohlstand, die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit unserer einheimischen Unternehmerbasis äusserst wichtiges Projekt. Ein Blick über die Grenze zeigt, dass andere europäische Länder, die die Steuersätze innerhalb kürzester Zeit nach unten angepasst haben, ein wesentlich grösseres Wachstum aufweisen, als die Schweiz es hat. Die internationale Entwicklung verläuft zudem weiter in Richtung einer massgeblichen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Stufe Aktionär, wobei heute auch weit radikalere Ansätze als das «Halbeinkünfteverfahren» praktiziert werden.

Der internationale Steuerwettbewerb hat also durchaus seinen Sinn, weshalb es so wichtig ist, dass die steuerliche Doppelbelastung der KMU nicht zu zögerlich angegangen wird, und weshalb diese Gesetzesänderung nur gelingen wird, wenn wir das Risikokapital durch rigorosere Entlastung, als sie der Bundesrat will, stärken. Wer ein grosses Paket von Aktien einer kleineren oder mittleren Firma besitzt, stellt dieser Firma Risikokapital zur Verfügung. Fällt Gewinn an, wird dieser im Unternehmen besteuert. Wird der Profit heute und morgen in Form von Dividenden an den Aktionär ausgeschüttet, wird dieser über die direkte Bundessteuer und die kantonalen Steuern nochmals erfasst. Gemäss dem Entwurf des Bundesrates sollen trotzdem neu alle Aktionäre beim Privatvermögen steuerlich entlastet werden. Denn sie alle stellen dem Unternehmen Risikokapital zur Verfügung, dank dem das Unternehmen seine Geschäfte erfolgreich tätigen kann.

Es sei deshalb logisch, alle Aktionäre, egal wie hoch ihre Quote ist, mit 20 Prozent zu entlasten, das heisst, die Besteuerung der Dividenden sei für alle auf 80 Prozent anzusetzen. Herr Lauri hat bereits ausgeführt, dass wir über diese Fragen lange Diskussionen geführt haben. Ich bin eigentlich sehr dankbar, dass der Bundesrat letztendlich unsere Meinung teilt, dass man durchaus weiter gehen kann, als der Bundesrat in seiner Botschaft gegangen ist, hat doch die heutige Praxis der vollen Doppelbesteuerung dazu geführt, dass vor allem in Familienaktiengesellschaften sehr oft keine oder nur kleine Dividenden ausgeschüttet werden. Das wiederum führt dazu, dass das thesaurierte Geld nicht anderweitig investiert wird und entsprechend auch keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden. Einfache Berechnungen zeigen, dass mit der vorgeschlagenen geringeren Entlastung von 20 Prozent KMU-Aktionäre ihr Verhalten eben nicht ändern würden, denn die fiskalischen Impulse, Gewinne nicht zurückzuhalten, sondern auszuzahlen, wären zu gering.

Nachdem im internationalen Steuerwettbewerb die Schweiz ihren Spitzenplatz gegenüber vielen Ländern verloren hat und gegenüber andern zu verlieren droht und ausserdem die Doppelbesteuerung in den meisten Ländern abgeschafft worden ist, ist nun auch bei uns die Zeit reif für diese Massnahmen. Eine Rückweisung an den Bundesrat, wie sie die Minderheit beantragt, stellt den Grundsatz der Teilbesteuerung an sich nicht infrage, will das Ganze aber noch mit einer Beteiligungsgewinnsteuer und einer reformneutralen Besteuerung verknüpfen. Wenn wir diesem Minderheitsantrag folgen würden, könnten wir als Rat wirklich nachher sagen: «Back to square one», mit der Aussicht auf Verschiebung eines wichtigen wirtschaftspolitischen Ziels auf, ich würde einmal sagen, den Sankt-Nimmerleins-Tag. Die Beteiligungsgewinnsteuer hat nämlich wieder mit der Vermögenssteuer zu tun, und die rechtsformneutrale Besteuerung ist ohne formelle Steuerharmonisierung unmöglich.

Wir müssen uns doch im Klaren sein: Die ganze Vorlage ist primär eine Angelegenheit für die Kantone und letztlich nicht für den Bund. Ich möchte eben nicht, dass wir jetzt bei dieser Vorlage weitgehend ideologische Diskussionen für eine Beteiligungs- oder eine Kapitalgewinnsteuer führen. Wenn wir in dieser Frage etwas tun wollen, und zwar innert nützlicher Frist, dann müssen wir auf dem Weg fortfahren, der uns durch mehrere Abstimmungen vorgezeichnet worden ist; das heisst, wir müssen auf die Vorlage eintreten und die Vorlage im Sinne der Mehrheit der WAK durchberaten.

**Berset Alain (S, FR):** Au départ, soit au moment de proposer une nouvelle réforme de la fiscalité des entreprises, le Conseil fédéral écrivait dans son message qu'il voulait en particulier améliorer les conditions pour les petites et moyennes entreprises, poser des conditions plus favorables au capital-risque et atténuer la double imposition injustifiée là où elle existe. C'était au départ.

A l'arrivée, nous avons un projet qui avantage les sociétés de capitaux au détriment des sociétés de personnes – qui sont pourtant les plus nombreuses dans notre pays; nous avons un projet qui incite les actionnaires à se verser moins de salaire, mais plus de dividendes: des dividendes sur lesquels, vous le savez, les cotisations sociales ne sont pas payées, ce qui pourrait poser des problèmes de financement aux assurances sociales. On peut donc dire que nous sommes assez loin à l'arrivée des objectifs que le Conseil fédéral avait fixés au départ.

Je suis néanmoins – avec une certaine retenue – favorable à l'entrée en matière sur ce projet, parce qu'il comporte aussi des mesures qui sont nécessaires, qui n'ont, pour la plupart, pas été contestées en commission et qui ont fait l'objet de très peu de discussion. Par contre, je suis également favorable à la proposition de la minorité Sommaruga Simonetta de renvoi du projet au Conseil fédéral, parce que le projet comporte aussi un nombre important de mesures qui sont beaucoup plus discutables. Elles ont été très discutées en commission; elles risquent de mener demain à une situation moins bonne que celle que nous connaissons aujourd'hui.

Dans ce projet, j'ai au fond le sentiment qu'il s'agit finalement surtout de diminuer l'impôt pour les actionnaires. Pourtant, j'aimerais souligner ici que les travaux de la commission ont démontré que les prémisses sur lesquelles le Conseil fédéral s'appuyait pour réclamer une révision étaient parfois fausses. C'est le message du Conseil fédéral lui-même qui apporte les éléments les plus solides à ce sujet, vous conviendrez que c'est tout de même assez spectaculaire.

Je reviens sur le projet en général:

1. Un nombre important d'études qui ont été réalisées ont montré que l'imposition des entreprises en Suisse, aussi bien au niveau national que cantonal, est dans la plupart des cas plus avantageuse que celle pratiquée par les pays qui nous entourent, en particulier par les pays voisins. Cela vaut pour l'impôt sur le bénéfice, et cela vaut aussi pour ce qui concerne la charge marginale des investisseurs; je me permettrai là de citer un passage du message du Conseil fédéral, à la page 4471: «Dans ces conditions, adopter des allègements globaux en faveur des entreprises ne s'impose pas.»

2. Le message du Conseil fédéral explique que la double imposition des entreprises soit en partie une sorte de mythe. Il est quand même assez intéressant que ce soit le message du Conseil fédéral qui donne les arguments les plus convaincants à ce sujet. On ne peut parler de double imposition de la société anonyme et de l'actionnaire que pour autant que la somme de l'impôt sur le bénéfice et de l'impôt sur le revenu payé sur les dividendes soit au total plus importante que la charge globale à laquelle est soumis l'associé, par exemple d'une société en nom collectif, pour son activité indépendante. Et sur ce point, le message du Conseil fédéral indique très clairement que ce cas est rare, et que pour que l'on se trouve dans cette situation, il faut qu'une entreprise distribue régulièrement plus de 70 pour cent de son bénéfice sous forme de dividendes. Dans tous les autres cas – et ce sont les plus nombreux –, on ne peut pas parler d'imposition injustifiée pour les sociétés de capitaux.

3. La fiscalité devrait être neutre, c'est-à-dire qu'elle ne devrait pas influencer le choix d'une entreprise de réinvestir le bénéfice dans l'entreprise ou alors de le verser sous forme de dividendes. En effet, ce sont des choix de nature stratégique qui devraient répondre à ce qui est le meilleur pour une entreprise, et pas à ce qui permet le plus facilement de payer moins d'impôts. C'est d'ailleurs pour cette raison que l'objectif d'une fiscalité neutre est poursuivi depuis longtemps et qu'il reste malgré tout difficile de s'en approcher.

C'est justement pour essayer de s'approcher de cet objectif que le Conseil fédéral avait créé une commission d'experts «Imposition des entreprises neutre quant à la forme» en 2000, sauf erreur de ma part. Celle-ci est arrivée à des conclusions extrêmement intéressantes. Premièrement, que la double imposition injustifiée est un cas qui se présente rarement, parce qu'il faut que 70 pour cent au moins des bénéfices soient distribués régulièrement pour qu'on puisse se trouver dans cette situation. Et, deuxièmement, elle arrive à la conclusion extrêmement importante que si l'on souhaite une imposition neutre, il faut prévoir en même temps une imposition partielle des dividendes et une imposition partielle des gains en capital.

J'aimerais quand même souligner ce point, parce que j'ai entendu dire tout à l'heure qu'il faudrait s'éloigner des discours idéologiques sur l'introduction d'un impôt sur les gains en capital. Il ne s'agit pas d'une approche idéologique; il s'agit simplement des conclusions d'une commission d'experts composée de représentants de l'économie, de grandes fiduciaires, des cantons, de l'administration, et qui arrive à la conclusion que si on veut une imposition neutre sur la forme, on ne peut pas faire une imposition partielle des dividendes sans prévoir en même temps un impôt sur les gains en capital.

Malheureusement – et cela a été dit aussi précédemment – cette discussion n'a pas eu lieu comme il l'aurait fallu en commission, même si l'agit d'une conclusion importante de la commission d'experts et même si le Conseil fédéral lui-même avait envoyé cette proposition en consultation. Il faut

voir comment cette discussion aura lieu; peut-être faudra-t-il passer par le biais d'une intervention parlementaire, peu importe la forme, l'important, sur le fond, c'est que les débats puissent effectivement se tenir.

Au final, le résultat des travaux de la commission est très éloigné de l'objectif de départ. Le résultat est peu ciblé, il ne cherche pas à corriger une charge fiscale trop lourde pour les sociétés de capitaux là où elle pose vraiment des problèmes; au contraire, ce projet prévoit une diminution de l'impôt sur les dividendes qui va toucher tous les actionnaires importants sans distinction. La conséquence directe, peut-être bien involontaire mais bien réelle aussi, c'est que les sociétés de personnes, les plus nombreuses en Suisse, vont subir une péjoration relative de leur propre situation, ce qui est quand même, vous en conviendrez avec moi, dans une certaine mesure un autogoal pour une commission comme la nôtre.

Au total, cela représente quand même beaucoup de problèmes, sans mentionner encore les pertes fiscales extrêmement importantes pour les cantons – qui font d'ailleurs preuve d'une certaine passivité dans cette affaire: on les avait connus plus combattifs sur d'autres pertes fiscales qui les concernaient.

J'aimerais vous prier de soutenir la proposition de la minorité Sommaruga Simonetta de renvoi du projet au Conseil fédéral; elle permettrait au Conseil fédéral de reprendre la main dans un dossier qui lui a largement échappé. Il est vrai que la consultation n'avait pas donné de résultats clairs l'année dernière; il est vrai aussi que la commission a assez largement modifié ce que le Conseil fédéral avait proposé. Il me semble qu'il serait aujourd'hui raisonnable que ce dossier puisse être repris, pour répondre aussi aux principales questions qui se posent quant à la neutralité et quant aux entreprises et aux personnes qui seraient vraiment touchées par ce projet. Cela permettrait, naturellement, de savoir à qui doivent effectivement profiter les allègements fiscaux, parce que je crains pour ma part qu'ils ne profitent pas toujours aux entreprises qui en ont besoin, ce qui pose quand même un assez gros problème.

Avec ces considérations, je vous prie de voter la proposition de la minorité Sommaruga Simonetta de renvoi du projet au Conseil fédéral.

**Leumann-Würsch Helen (RL, LU):** Eigentlich kann ich mich jetzt kurz fassen, es wurde schon so viel gesagt. Aber ich möchte doch einige Bemerkungen machen. Denn: «Was lange währt, wird endlich gut», so könnte man ja als Überschrift über die Unternehmenssteuerreform II setzen. «Lange» gilt selbstverständlich nicht für die Beratungen in unserer Kommission; da sind wir zügig vorangegangen, sondern «lange» in Bezug auf das Anliegen der Wirtschaft, vor allem aber der Klein- und Mittelbetriebe in unserem Land. Das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen ist ein Wachstumspaket für die kleinen und mittleren Betriebe. Das Modell soll die notwendigen wirtschaftlichen Impulse bringen, und das brauchen wir dringend. Denn es ist unbestritten, dass durch die Ausschüttung der zukünftigen und der bisher aus steuerlichen Gründen einbehaltenen Gewinne der KMU Arbeitsplätze geschaffen, das Bruttoinlandprodukt und auch der private Konsum erhöht werden – für die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit unserer einheimischen Unternehmen, die das ja schon lange fordern, also eine unentbehrliche Massnahme. Das negative Resultat der seinerzeitigen Abstimmung zum Steuerpaket hat bewiesen, dass ein erfolgversprechendes Konzept nur zusammen mit den Kantonen realisiert werden kann. Das haben wir dieses Mal besser gemacht. Der Kontakt zu den Kantonen hat regelmässig stattgefunden, und das Resultat ist heute eine vernünftige und ausgewogene Vorlage. Die Steuerausfälle sind für Bund und Kantone zu verkraften, besonders wenn man in Betracht zieht, dass die Ausfälle dank der Wachstumsimpulse aufgefangen werden können.



Leider konnte ich an der letzten Sitzung wegen Auslandsabwesenheit nicht teilnehmen, und ich war etwas enttäuscht oder verunsichert, dass gewisse Punkte an der Maisitzung entgegen den ursprünglichen Mehrheitsanträgen verschlechtert wurden. Das betrifft erstens z. B. den Schwerpunkt der steuerlichen Doppelbelastung: Der Entscheid, Dividenden im Geschäftsvermögen zu 50 Prozent zu besteuern, ist richtig, der gleiche Satz sollte jedoch auch für Dividenden im Privatvermögen angewendet werden. Praktisch alle Kantone, in denen eine Teilbesteuerung bereits existiert respektive ernsthaft diskutiert wird, kennen eine Teilbesteuerung von 50 Prozent, einige gehen sogar bis 20 Prozent herunter. Der Teilbesteuerungssatz von 50 Prozent dürfte dank des günstigeren Effekts auf Wachstum, Arbeitsplätze und Löhne für den Bund und die Sozialversicherungen längerfristig sogar Mehreinnahmen nach sich ziehen. Ich bin etwas verunsichert ob dieses Brutto- und Nettoprinzips, und ich bin mir nicht so ganz sicher, ob das schlussendlich nicht die ganze Sache etwas verkompliziert. Der zweite Punkt betrifft den Quasi-Wertschriftenhandel. Ich habe einen Antrag zu diesem Punkt eingereicht, den ich begründen werde, wenn wir dazu kommen. Ich bin selbstverständlich für Eintreten, lehne den Rückweisungsantrag der Minderheit ab und bin auch für Zustimmung zur Vorlage.

**Jenny This (V, GL):** Wahrscheinlich gehöre ich mit meiner Unternehmung zu den typischen, von Ihnen viel zitierten Klein- und Mittelunternehmungen. Als Vertreter einer solchen Unternehmung möchte ich Sie dringend bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen. Die nun vorgeschlagenen Korrekturen sind überfällig und vor allem für Betriebe in der Grössenordnung meines Betriebes für die Zukunft sehr wichtig. Es ist auch, und das dürfte die Kolleginnen und Kollegen zu meiner Linken interessieren, ein Impulsprogramm für mehr Arbeitsplätze und Wachstum. Anstatt diese Unternehmen steuerlich zu entlasten, will die Minderheit die Klein- und Mittelbetriebe nun sogar mit einer Beteiligungsgewinnsteuer belasten. Aber das kann ja nicht ihr Ernst sein! Das hier ist eine Minimalreform. Zum Glück geht die Kommission etwas weiter als der Bundesrat. Allerdings, das muss ich als kleine Klammerbemerkung vermerken, wird der Stellenwert solcher Unternehmen bei uns auch bei dieser Reform wieder einmal klar wiedergegeben: Während uns die Entlastung der Familien über 500 Millionen Franken wert ist, geben wir uns bei dieser Reform für die Unternehmen mit einem Bruchteil davon zufrieden, sofern die nun vorgeschlagenen Massnahmen überhaupt etwas kosten – das ist überhaupt nicht so sicher, meine Vorredner haben darauf hingewiesen. Wenn bei Unternehmungen keine Dividenden ausbezahlt werden – das ist heute sehr oft der Fall –, dann profitiert die Staatskasse eben nicht davon, also fliesst mit dieser Reform letztlich mehr Geld in die Kasse, und nicht weniger. Wenn Dividenden im Total bis zu 70 Prozent besteuert werden, nämlich zu 35 Prozent im Unternehmen und nachher noch zu 35 Prozent beim Empfänger, dann wäre ja ein Unternehmer wirklich schlecht beraten, wenn er sich Dividenden auszahlen würde. Ich kenne Unternehmen, die haben in ihrer hundertjährigen Geschichte nicht ein einziges Mal Dividenden ausbezahlt. Die Folgen sind dann fatal: Das Unternehmen wird immer schwerer und schwerer und ist letztlich unverkäuflich. Nachfolger sind praktisch keine mehr zu finden. Selbstverständlich, da gebe ich Frau Kollegin Sommaruga Recht, darf es nicht so weit gehen, dass letztlich anstelle von Lohn Dividenden ausbezahlt werden. Das wäre dann für unsere Sozialwerke fatal. Aber ich meine, diese Grenze sei beim Vorschlag, den wir vor uns haben, bei weitem nicht erreicht. Der Kanton Glarus ist viel weiter gegangen und hat eine Entlastung von 80 Prozent beschlossen. Das ist mit dieser 50-Prozent-Regelung noch nicht der Fall, es wird kein Unternehmer hingehen und seinen Unternehmerlohn kürzen, um sich anstelle des Lohns Dividenden auszuzahlen. Denn so genau kann er das auch nicht berechnen; als Ganzes wird das keinen frappanten Vorteil darstellen. Da kann ich Sie also beruhigen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen.

**Germann Hannes (V, SH), für die Kommission:** Ich möchte mich noch einmal kurz zum Rückweisungsantrag der Minderheit Sommaruga Simonetta äussern, dessen Begründung wir ja nach meinem Eintretensvotum gehört haben, und zwar geht es um die Szenarien, die in Bezug auf die Sozialwerke gemalt werden.

Natürlich oder hoffentlich wird künftig mehr Dividende ausgeschüttet. Das heisst, dass allenfalls dann auch weniger Lohn bezogen wird, aber eben nur von einer Person oder ganz wenigen Personen im ganzen Unternehmen. Das muss einfach relativiert werden; das müssen Sie wissen. Wir haben ja über diese Bereiche diskutiert und kamen zum Schluss, dass da keine Gefahr bestehe. Wenn Frau Sommaruga in ihrer Begründung wieder dieses Drohszenario malt, so darf ich das hier als Berichterstatter nicht unbeantwortet lassen.

Ich gebe Ihnen einfach einmal den Aspekt zu bedenken, der in einem Bericht der Verwaltung dargelegt wurde: Gemäss dem Gutachten Keuschnigg, das verschiedentlich angesprochen wurde, gehen von der Unternehmenssteuerreform II Wachstumseffekte aus. Dadurch weitet sich auch die Lohnsumme aus, sodass über höhere Lohnabgaben Mehreinnahmen für die Institutionen der Sozialversicherungen resultieren. Im langfristigen Gleichgewicht dürften die Lohnsumme und damit die Mehreinnahmen der Sozialversicherung um rund 0,7 Prozent ansteigen. Gemessen an den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugunsten von AHV, IV und EO, die sich im Jahre 2004 auf 27,44 Milliarden Franken beliefen, wäre dies ein Betrag von 192 Millionen Franken. Allerdings – das sei der Objektivität halber auch gesagt – entfalten sich diese Wachstumseffekte natürlich nicht von heute auf morgen, sondern allmählich. Fünf Jahre nach Einführung der Reform dürfte die Lohnsumme erst etwa um 0,25 Prozent, nach zehn Jahren um 0,4 Prozent höher liegen als im Szenario ohne Reform. Dies entspricht zusätzlichen Einnahmen von AHV, IV und EO von 69 Millionen bzw. 110 Millionen Franken. Das muss hier einfach klargestellt werden.

Zur Annahme, dass dann plötzlich alles vom Lohntopf in den Ausschüttungstopf ginge: Das kann man natürlich nicht so statisch betrachten. Das gilt allenfalls für den Unternehmertypus Alleinaktionär; der kann das bestimmen. Aber meistens sind es ja mehrere. Und ein gegebener Unternehmerlohn kann in der Regel nicht in der gleichen Höhe als Dividende ausgeschüttet werden. Die Annahme, dass Lohn und Dividende in jedem Fall austauschbar seien, gilt nur dort, wo eine Kapitalgesellschaft zu 100 Prozent von einem Aktionär beherrscht und geleitet wird.

In allen anderen Fällen ist die Annahme falsch. Wird der Lohn zugunsten einer späteren Dividende reduziert, erhöht sich ja der Unternehmensgewinn. Die Vorbelastung durch die Gewinnsteuer steigt in diesem Fall. Die Dividende wird kleiner als der entsprechende, vorher mögliche Lohn. Das gilt es einfach zu beachten. Die Unternehmer können in der Regel schon rechnen. Der rentenbildende Lohnanteil ist bei der AHV gegenwärtig 77 400 Franken, der muss in jedem Fall bezogen werden. Wird der Lohn reduziert, reduziert sich der Risikoschutz, ein in der Praxis erstrangiges Steuerplanungsinstrument ginge so verloren. Die PK-Beiträge sind vom Unternehmensgewinn abziehbar, haben einen hohen Zeitwert und einen Steuervorteil beim Bezug. Daran muss einfach erinnert werden, und das weiss jeder Unternehmer, und er überlegt sich darum gut, wie weit er in dieser Umschichtung von Lohn zu Dividende gehen soll. Es ist eben, wie das auch aus dem Gutachten hervorgeht, hier nicht von massiven Verschiebungen auszugehen. Im Übrigen sei einfach noch in Klammern darauf verwiesen, dass die Kantone ohnehin schon den Anreiz bieten; es sind ja bereits diverse Kantone, wir haben das gehört. Ich weise diese Angstmacherszenarien in aller Form zurück, sie stimmen nicht, und sie wurden innerhalb der Kommission mehrfach widerlegt.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Die Ausgangslage für dieses Steuerreformprojekt ist von Ihrem Kommissionspräsidenten zutreffend geschildert worden, als er gesagt hat, dass wir im internationalen Steuerwettbewerb in den letzten Jahren an Boden verloren haben und dass der Trend auch in der Zukunft gegen uns laufen wird, wenn wir nicht handeln. Zwar ist die Besteuerung der Kapitalgesellschaften, der Unternehmen, im internationalen Vergleich in unserem Land immer noch eine vorteilhafte. Aber das ändert sich, sobald wir den Anteilseigner in die Besteuerung mit einbeziehen. Damit ist automatisch die Frage der wirtschaftlichen Doppelbelastung gestellt. Genau da läuft der Trend gegen uns, und zwar rasch.

Es ist richtig, wenn gesagt wurde, dass es auch gewissermassen Binnenmarktgründe gibt, warum man die Steuerpolitik in die angebehrte Richtung bewegen soll. Das hängt damit zusammen, dass die Steuerquote in unserem Land seit den Neunzigerjahren entgegen dem, was man gelegentlich hört, von 25 auf 30 Prozent angestiegen ist. Von einem Wettbewerb, der mit der Schraube nach unten geht, «down to the bottom», wie man es etwa nennt, kann vorläufig keine Rede sein, im Gegenteil, wir haben immer ansteigende Steuerquoten zur Kenntnis nehmen müssen.

Dann stellt sich die Frage: Wie weit soll man bei einer solchen Steuerreform gehen? Die Frage ist natürlich für Steuerrechtler nicht relevant, sie können mit weiter und weniger weit nichts anfangen. Sie müssen wissen, wovon man in Bezug auf die Steuersubjekte, die Steuerobjekte, die Behandlung, die Abzüge, die Systeme spricht, und dort müssen wir ansetzen. Deshalb ist es auch schwierig, wenn ich bezüglich anderer Bereiche immer wieder höre, im Ausland sei man da besser und da sei man bei uns besser. Sie müssen immer die ganzen Systeme miteinander vergleichen. Andere Länder haben zum Teil andere Steuersysteme. Für unser Land sind wir, glaube ich, mit einer solchen Reform auf dem richtigen Weg. Diese Reform schliesst sich nahtlos an die Unternehmenssteuerreform I von 1998 an.

Nun wird immer wieder die Frage gestellt: Ist denn eine solche Reform wachstumsrelevant? Was bringt sie? Ich kann Ihnen anhand der Zahlen der Unternehmenssteuerreform I von 1998 zeigen, dass tatsächlich solche Wachstumseffekte da sind, denn das Bruttoinlandprodukt ist seit 1998 nominell um 17 Prozent gewachsen. Aber die Steuererträge aus der direkten Bundessteuer, aus der Unternehmensbesteuerung, sind in der gleichen Zeit um 30 Prozent gewachsen, und das, obschon Sie damals bei der Unternehmenssteuerreform I bedeutende Erleichterungen – und damit auch Mindereinnahmen – gewährt haben. Wenn kein Wachstumseffekt da wäre, dann müssten sich ja die nominellen Entwicklungen des Bruttoinlandproduktes und der Steuereinnahmen anders entwickeln, als sie es getan haben. Das soll uns doch den Mut geben zu sagen: Jetzt packen wir diese zweite Unternehmenssteuerreform an, im Glauben und im Vertrauen darauf, dass sich hier ähnliche Effekte ergeben können.

In der Tat sind wir ja derzeit eigentlich an zwei Fronten tätig. Die Fragen, die eine dieser Fronten betreffen, behandeln Sie jetzt, heute Morgen, nachdem ein Teil davon, die indirekte Teilliquidation, Ihren Rat schon erfolgreich überstanden hat. Der dritte Teil wird dann die Ehepaarbesteuerung sein. Es ist eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, dass wir es inhaltlich als ein Paket anschauen, auch wenn es materiell nicht unbedingt miteinander verbunden ist.

Es ist auch richtig, dass wir diese Reform mit den Kantonen zusammen angepackt haben, denn die Ausfälle in Bezug auf die Unternehmenssteuerreform II fallen in erster Linie bei den Kantonen an – es wurde gesagt: in der Grössenordnung von über 600 Millionen Franken pro Jahr. Je nachdem, in welchem Ausmass die Kantone die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen, kann es dann schnell einmal über eine Milliarde Franken gehen. Ein Teil der Teilbesteuerung ist ja schon vollzogen worden. In einem Fall, im Fall des Kantons Glarus, hatte ich vor einigen Wochen die Ehre, als Gast bei der Landsgemeinde dem Beschluss beizuwohnen, es sei eine Teilbesteuerung mit 20 Prozent vorzunehmen.

Die Ausfälle in Bezug auf die Ehepaarbesteuerung betreffen die Bundeskasse. Deshalb ist es richtig, dass wir hier auch mit den Kantonen eine Vereinbarung finden, um das Paket «Unternehmen und Familie» zusammenzuführen. Es ist auch richtig und enthält eine gewisse Logik, dass sich die Ausfälle in beiden Fällen in der gleichen Grössenordnung bewegen. Wenn diese Reformen vorbei sind – ich möchte sie Ihnen ans Herz legen –, dann werden wir uns in einem nächsten Schritt mit der Frage befassen müssen: Wollen wir das System der Individualbesteuerung einführen, oder wollen wir uns im Bereich des Splittings weiterentwickeln? Das ist eine wesentliche Grundfrage, die Sie dann in einer nächsten Phase, im nächsten Winter, zu entscheiden haben werden.

Zum Projekt als solchem: Frau Sommaruga, es stimmt, dass im Vorfeld dieser Reform eine Expertenkommission einberufen wurde. Es stimmt auch, dass die Ergebnisse dergestalt herausgekommen sind, wie Sie das geschildert haben. Aber im Laufe der Vernehmlassung ist die Sache dann anders herausgekommen, als diese Experten es gesagt haben, und es gilt nicht immer das Wissen der Experten, es gelten auch die Erfahrung der Praxis und die Bedürfnisse der Wirtschaft und der Steuerzahlenden. Die haben gesagt: Es kommt nicht infrage, dass wir eine Beteiligungsgewinnsteuer einführen, auch wenn die Experten das vielleicht anders sehen. Ich war mit dieser Realität der Vernehmlassung konfrontiert. Daher können Sie in Ihrem Rückweisungsantrag auf diesen Teil nicht zurückkommen, weil Sie derzeit dafür politisch in diesem Land schlicht keine Mehrheit finden. Daher war es für mich gegeben, dass ich mich dieser Thematik nicht annehme.

Sie bemängeln ferner das Fehlen dieser Vorbelastungstests. Auch hier haben selbst die Experten gesagt, dass es eine komplizierte Angelegenheit ist, die letztlich nicht effizient ist. «Effizient» ist ein Begriff, der im Steuerrecht sehr viel zu sagen hat; das wissen Sie. Das wäre hier nicht der Fall. Folglich hat es doch keinen Sinn, dass ich gegen besseres Wissen solche Dinge durchdrücke, die dann an der eigenen Administration zugrunde gehen und letztlich keine Steuereffizienz bringen.

Heute Morgen haben Sie mündlich einen weiteren Punkt erwähnt, den ich sehr ernst nehme, dem ich aber ebenso entgegengetreten möchte: Das ist die Frage der AHV-Beiträge. Es trifft zu, dass man rein mathematisch, more geometrico, einen Punkt erreichen und berechnen könnte, bei dem es sich lohnt, statt Lohn aus einem Unternehmen Dividende herauszuziehen, mit dem Ziel, nicht mehr AHV-Beiträge leisten zu müssen. Das kann mathematisch errechnet werden. Aber die Vielfalt unserer Wirtschaft, die Vielgestaltigkeit unserer Strukturen, die Vielgestaltigkeit unserer KMU, wo keines dem anderen gleicht, wo alle ihre eigene Situation haben, führt uns dazu zu sagen: Hier finden individuelle Entscheidungen statt.

Eine erste Frage ist – Herr Lauri hat sie genannt, glaube ich –, ob es die Verhältnisse überhaupt erlauben, solche Entscheidungen zu treffen. Zweitens kann man sich BVG-Überlegungen machen. Die Unternehmer können sagen: Ich bin interessiert, aus BVG-Gründen möglichst viel AHV-Beiträge zu bezahlen. Drittens kann auch die Konstellation eines Unternehmens eine bestimmte Bilanzgestaltung erfordern – da geht es um die Frage der Liquidität, der Investitionsplanung, der Reservenbildung.

Viertens, Herr Germann hat am Schluss noch darauf hingewiesen, ist es natürlich so, dass bei höheren Einnahmen – und solche sind aus der Unternehmenssteuerreform I hervorgegangen – dann eben auch mehr AHV-Beiträge erwachsen werden. Die These, dass die Reform zum Schaden der AHV werde, Frau Sommaruga, ist so nicht verallgemeinerbar.

Nun zu Ihrem Rückweisungsantrag, den ich dem Rat nicht zur Annahme empfehle, und zum Geschäft selber: Als wir die Vernehmlassung machten, schickten wir einmal drei Modelle in die Vernehmlassung. Ich muss Ihnen sagen, dass das mit diesen drei Modellen am Ende in einer Pattsituation geendet hat. Keines dieser Modelle hat am Ende obsiegt. Sie schmunzeln, Frau Sommaruga, aber ich darf Ihnen sa-

gen: Ich bin nachher völlig unverkrampft an die Situation herangegangen, entgegen Ihrer Behauptung völlig unverkrampft, indem ich mir gesagt habe: Ich versuche jetzt, aus diesen drei Modellen im Hinblick auf eine Steuerreform das herauszufiltern, was den Unternehmen nützt und was auch letztlich den volkswirtschaftlichen Nutzen bringt. Das habe ich unverkrampft getan. Es stellte sich die Frage: Soll man mehr den Unternehmer oder soll man mehr das Unternehmen entlasten? Das ist eine Grundfrage. Wir haben im Bundesrat dann gefunden, wir könnten uns auf den Unternehmer konzentrieren und die Teilbesteuerung für sämtliche Anteilseigner vorschlagen. Aber ich werde Ihnen nachher noch nachweisen, dass die Lösung, wie sie die Kantone wollen und wie sie sich die Mehrheit Ihrer Kommission vorstellt, nämlich mit einer qualifizierten Teilbesteuerung und mit einem herabgesetzten Teilbesteuerungssatz, zum gleichen Ziel führen kann. Ich habe keine Mühe, mich dieser Variante anzuschliessen.

Ziel des Bundesrates war es erstens, Risikokapital gezielt zu entlasten, und zweitens, die KMU zu entlasten. Das ist auch vor allem von den verschiedenen Rednerinnen gesagt worden. Alle drei Damen haben sich ja sehr deutlich in diesem Sinne geäußert, die KMU seien zu entlasten und hier besonders die Personenunternehmen. Das gelang uns, indem wir eine ganze Menge von im Laufe der Zeit angehäuften Ärgernissen einmal zur Diskussion gestellt haben und diese Probleme lösen wollten. Wir haben für alle diese Ärgernisse eine Lösung gefunden. Frau Leumann, vielleicht gibt es noch eine Ausnahme, die Situation beim Quasi-Wertschriftenhandel. Darüber werden wir uns nachher noch streiten. Aber davon abgesehen haben wir, glaube ich, für alle diese Ärgernisse eine Lösung gefunden.

Schliesslich sieht der Bundesrat auch gezielte Verbesserungen für Kapitalgesellschaften vor, namentlich die Möglichkeit der Kantone, weil nur noch die Kantone die Kapitalsteuer haben, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Wir haben dann im Laufe der Kommissionsberatungen zur Kenntnis genommen, dass die Kantone effektiv die qualifizierte Teilbesteuerung wollen. Der Bundesrat kann sich dieser Variante anschliessen. Er hat Ihnen zuvor in der Botschaft allerdings fünf Reformpunkte unterbreitet:

1. Er will die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Stufe Anteilshaber mildern. Ich habe schon damals, bei der Präsentation der Vorlage, gesagt: Wenn wir von einem Teilbesteuerungssatz von 80 Prozent sprechen, ist das nicht in Stein gemeisselt. Das ist auch in den Medien überall schildert worden. Ich wusste, dass Sie zugreifen werden, ich wusste, dass man darüber würde diskutieren müssen; es war dann auch so. Anhand dieser Zahlen hat sich in der Kommission ein lebhafter Dialog entwickelt – ein Dialog, der für das Ganze von grossem Wert war.

2. Der Bundesrat will, dass die Gewinne aus der Veräusserung von privaten Wertschriften steuerfrei bleiben. Dieser steuerfreie Raum wird jedoch genauer umschrieben, es ist eben eine Frage der Definition. Der Quasi-Wertschriftenhandel wird nachher zu behandeln sein.

3. Er wollte das Problem der indirekten Teilliquidation und der Transponierung lösen. Es hat sich gezeigt, dass hier viele Tausend Kleinunternehmen – zum Teil wahrscheinlich aus biologischen Gründen – vor der Nachfolge stehen und dass sie eben gezwungen sind, eine solche indirekte Teilliquidation vorzunehmen. Weil das Bundesgericht vor zwei Jahren einen etwas unglücklichen Entscheid getroffen und diese Situation der indirekten Teilliquidation verschärft hat, indem es sogar noch künftige Gewinne in die Betrachtung einbezogen hat, hat Ihre Kommission gefunden, sie wolle diesen Tatbestand separat und dringlich behandeln. Das ist in der Zwischenzeit geschehen.

4. Der Bundesrat möchte praktisch unbestrittene Massnahmen zugunsten der Personenunternehmen vorschlagen, namentlich im Bereiche der Ersatzbeschaffung, also z. B. für den Fall, dass eine Bäckerei einen Ofen durch eine Teigmaschine oder umgekehrt ersetzen will. Das war bis jetzt nicht so einfach möglich. Für den Bäcker, der in seinem Geschäft Entscheidungen treffen muss, die auch mit seinen Produk-

ten und der ganzen Strategie seiner Bäckerei zusammenhängen, ist das ein wichtiger Entscheid. Dann stellt sich die Frage von Umstrukturierungen, der Übertragung von Immobilien vom Privat- ins Geschäftsvermögen und vom Geschäfts- ins Privatvermögen, und natürlich die Frage der Liquidation von Unternehmen und die Folgen der Liquidation.

5. Als Kernstück der Massnahmen ist die Möglichkeit für die Kapitalgesellschaften zu erwähnen, die kantonale Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, ich habe das bereits erwähnt. Das findet allerdings nur auf der kantonalen Ebene statt.

Ich finde, die Kommission hat nun nach intensiver Debatte in allen offenen Punkten – oder sagen wir mit einer Ausnahme – Lösungen gefunden, die ich als Vorsteher des Finanzdepartementes mittragen kann.

Ich ersuche Sie in diesem Sinne, zunächst den Rückweisantrag abzulehnen, auf das Geschäft einzutreten, es im Sinne Ihrer Kommission zu behandeln und ihren Mehrheitsanträgen zu folgen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Präsident** (Büttiker Rolf, Präsident): Wir stimmen über den Rückweisantrag der Minderheit Sommaruga Simonetta ab.

*Abstimmung – Vote*  
Für den Antrag der Minderheit .... 8 Stimmen  
Dagegen .... 34 Stimmen

## **1. Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)**

### **1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)**

**Präsident** (Büttiker Rolf, Präsident): Wir können bei dieser Vorlage nicht artikelweise vorgehen. Das macht keinen Sinn und führt zu Problemen. Sie haben ein Papier erhalten, nach dem wir vorgehen; ich möchte der Kommission und dem Sekretär für die Vorarbeiten danken. Dieses Papier deckt auch einen gewissen inhaltlichen Strukturierungsbedarf ab.

*Detailberatung – Discussion par article*

#### **Titel und Ingress; Ziff. I, II Einleitung**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Titre et préambule; ch. I, II introduction**

*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 16 Abs. 3**

*Antrag der Minderheit*  
(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)  
.... sind steuerfrei. Ausgenommen sind solche Kapitalgewinne, die eine Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung von mindestens 20 Prozent betreffen. Diese sind zu 70 Prozent steuerbar.

#### **Ch. II ch. 2 art. 16 al. 3**

*Proposition de la minorité*  
(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)  
.... ne sont pas imposables. Font exception les gains en capital concernant l'aliénation d'une participation qualifiée d'au moins 20 pour cent. Ces gains sont imposables à hauteur de 70 pour cent.

**Germann** Hannes (V, SH), für die Kommission: Artikel 16 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) regelt die allgemeinen Bestimmungen über die steuerbaren Einkünfte im Bereich der Einkommenssteuer. Er ist vom Bundesrat nicht in die Unternehmenssteuerreform einbezogen worden. Deshalb finden Sie in der Botschaft auch keine speziellen Erläuterungen zu diesem Artikel. Absatz 3 besagt unmissverständlich, dass Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen steuerfrei sind. Folgerichtig können auch Kapitalverluste nirgends in Abzug gebracht werden. Das Schweizer Volk hat erst vor fünf Jahren die Volksinitiative «für eine Kapitalgewinnsteuer» mit einer Zweidrittelmehrheit verworfen.

Die Minderheit Sommaruga Simonetta möchte nun bei Absatz 3 von Artikel 16 DBG gleichwohl eine einschränkende Ergänzung einfügen. Diese bezweckt die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer auf der Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung von mindestens 20 Prozent. Dieser einseitige Schritt ohne analogen Verlustabzug wäre ein Fremdkörper in unserem Steuersystem, ein Einbruch ins System des steuerfreien privaten Kapitalgewinns und würde den zuvor erwähnten Zielsetzungen des Reformprojektes zuwiderlaufen. Zudem lässt der Minderheitsantrag ausser Acht, dass im Fall der Erhebung einer Beteiligungsgewinnsteuer auch die Möglichkeit geschaffen werden müsste, dass Beteiligungsverluste in Abzug gebracht werden könnten. Auch müsste man in diesem Fall konsequenterweise sagen, ob und in welchem Umfang dieser Beteiligungsverlust abziehbar wäre. Die Kommission hat darum den Minderheitsantrag Sommaruga Simonetta, der mit dem soeben abgelehnten Rückweisungsantrag in direkter Verbindung steht, ebenfalls mit 9 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Wir beantragen Ihnen, den Antrag der Minderheit Sommaruga Simonetta abzulehnen.

**Sommaruga** Simonetta (S, BE): Die Begründung, weshalb ich im Gleichzug mit der Teilbesteuerung auch eine Beteiligungsgewinnsteuer einführen möchte, habe ich beim Eintreten bereits ausgeführt; ich möchte meine Argumente hier nicht wiederholen. Ich werde aber einfach den Eindruck nicht los, dass wir diese Beteiligungsgewinnsteuer nicht wirklich diskutiert haben. Ich habe Mühe damit, wenn man solche Fragen aus ideologischen Gründen usw. einfach abblockt. Wer nämlich für Vereinfachungen im Steuersystem plädiert – Kollege Lauri hat auf die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Kapitalerträgen und -gewinnen hingewiesen –, ein effizientes Steuersystem will und auf Steuersystematik Wert legt, der muss sich mit der Beteiligungsgewinnsteuer ernsthaft auseinandersetzen. Ob dann der Teilbesteuerungssatz 60 oder 70 Prozent beträgt und ob die Beteiligungsquote bei 10 oder 20 Prozent liegt, darüber kann man selbstverständlich reden; das ist auch nicht das Hauptthema. Auch die Frage der Beteiligungsverluste, die der Kommissionsprecher soeben angesprochen hat, steht hier nicht im Zentrum; auch das kann Teil einer Diskussion sein.

Es geht einfach darum, dass man dieses Thema überhaupt einmal seriös diskutiert. Denn mit der Abstimmung über die Kapitalgewinnsteuer wurde diese Frage nicht erledigt. Ich bin etwas erstaunt über diese mehrfachen Hinweise auf diese Initiative. Ich gehe doch immerhin davon aus, dass in diesem Rat der Unterschied zwischen der Kapital- und der Beteiligungsgewinnsteuer bekannt sein müsste. Der Hinweis auf die Vermögenssteuer ist in diesem Zusammenhang auch nur ein Ablenkungsmanöver. Denn auf Bundesebene gibt es bekanntlich keine Vermögenssteuer.

Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen und damit ein Zeichen zu setzen, dass wir vor Reizwörtern nicht einfach zurückschrecken.

Herr Jenny hat gesagt, man würde hier gleichzeitig eine Entlastung vorsehen und dann dieselben KMU wieder belasten. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass wir mit der Einführung der Teilbesteuerung eine massive Entlastung für KMU vorsehen, vor allem, wenn wir mit Teilbesteuerungssätzen von 50 und 60 Prozent operieren. Dass in diesem Zusam-

menhang auch eine Teilbesteuerung der Beteiligungsgewinne vorgesehen wird, das würde dieses System nur kohärent machen und nicht die erworbenen Entlastungen wieder aufheben. Es ist also im Sinne der Kohärenz, dass man teilbesteuert, aber dann nicht nur entlastet, sondern diese Teilbesteuerung auch bei den Gewinnen mit einführt.

Es ist eine Frage der Kohärenz und der Steuersystematik, die hier angesprochen ist. Ich bitte Sie, hier die Minderheit zu unterstützen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 6 Stimmen

Dagegen .... 30 Stimmen

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 18b**

##### *Antrag der Mehrheit*

###### *Abs. 1*

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. (Siehe auch Art. 20 Abs. 1bis DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG)

###### *Abs. 2*

Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

###### *Abs. 3*

Streichen

##### *Antrag der Minderheit*

(Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)

###### *Abs. 1*

Streichen

##### *Antrag der Minderheit*

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)

###### *Abs. 3*

Die Teilbesteuerung ist nicht anwendbar auf Einkünfte aus Beteiligungsrechten, die von der ausschüttenden Körperschaft nicht mit mindestens 8,5 Prozent versteuert wurden; der nach Massgabe des DBG gewährte Beteiligungsabzug fällt nicht unter den Vorbelastungstest. (Siehe auch Art. 20 Abs. 1bis DBG)

#### **Ch. II ch. 2 art. 18b**

##### *Proposition de la majorité*

###### *Al. 1*

Les dividendes, les parts de bénéfice, les excédents de liquidation et les prestations appréciables en argent provenant d'actions, de parts à des sociétés à responsabilité limitée, de parts à des sociétés coopératives et de bons de participation ainsi que les bénéfices provenant de l'aliénation de tels droits de participation sont imposables, après déduction des charges imputables, à hauteur de 50 pour cent, lorsque ces droits de participation équivalent au moins à 10 pour cent du capital-actions ou du capital social de capitaux ou d'une société coopérative. (Voir aussi art. 20 al. 1bis LIFD et art. 7 al. 1 LHID)

###### *Al. 2*

L'imposition partielle n'est accordée sur les bénéfices d'aliénation que si les droits de participation sont restés propriété du contribuable ou de l'entreprise de personnes pendant un an au moins.

###### *Al. 3*

Biffer

*Proposition de la minorité*

(Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)

*Al. 1*

Biffer

*Proposition de la minorité*

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)

*Al. 3*

L'imposition partielle ne s'applique pas aux revenus produits par des droits de participation qui n'ont pas été imposés au taux de 8,5 pour cent au moins auprès de la société qui les distribue; la réduction pour participation accordée selon la LIFD n'est pas comprise dans le test de la charge préalable. (Voir aussi art. 20 al. 1bis LIFD)

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Ich spreche bei Artikel 18b gleichzeitig zu den Absätzen 1 und 2. Bei Artikel 18b sei auf die Eintretensdebatte verwiesen, bei der ich Ihnen die Überlegungen dargelegt habe, die zur stärkeren Ausrichtung des Reformpaketes auf die KMU geführt haben. Wir sind dabei wie erwähnt von den bundesrätlichen Eckwerten mit Teilbesteuerungssätzen von 60 bzw. 80 Prozent ohne Mindestbeteiligungsquote abgewichen. Die Kommission schlägt Ihnen vor – ich rufe das gerne in Erinnerung –, die drei Eckwerte zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wie folgt festzulegen: 50 Prozent Teilbesteuerung für Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens und 60 Prozent Teilbesteuerung für das Privatvermögen. Das kommt erst bei Artikel 20, aber es gehört integral ins System, und ich kann dann dort auf weitere Ausführungen verzichten. 50 Prozent Geschäftsvermögen, 60 Prozent Privatvermögen, Mindestbeteiligungsquote 10 Prozent – das sind also die drei Eckwerte der Kommission.

Wir konzentrieren uns damit auf ein System mit einer qualifizierten Teilbesteuerung, das die unternehmerische Leistung des Unternehmeraktionärs honoriert. In einer intern vorgenommenen zweiten Lesung hat sich die WAK-SR mit 5 zu 4 Stimmen durchgerungen, eine Anpassung des Teilbesteuerungssatzes im Privatvermögen nach oben vorzunehmen: Wir waren zuerst bei 50 Prozent, sind dann aber auf 60 Prozent hinaufgegangen. Ausgangsbasis waren ein Antrag Lauri mit 50 Prozent gemäss Nettoprinzip, also nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes, sowie ein Antrag David mit 60 Prozent, dafür mit dem Bruttoprinzip. Beide Vorschläge haben eine innere Logik und wären an sich denkbar gewesen; weil jedoch die Bruttobetrachtung für das Geschäftsvermögen unüblich ist, schlagen wir Ihnen für das Geschäftsvermögen einen Teilbesteuerungssatz gemäss Nettoprinzip vor.

Das heisst, dass man hier vorgängig den Aufwand der Bruttodividende in Abzug bringen muss. Befreit wird nur die Hälfte der Nettodividende oder, im Falle einer Veräusserung, des Nettogewinns. Dank dieser Konzession und der damit verbundenen Differenzierung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen ist es gelungen, den Bundesrat endgültig für den Weg der Kommissionsmehrheit zu gewinnen. Dafür möchte ich ihm an dieser Stelle herzlich danken. So ist man mit dieser Vorlage bei den Sozialwerken, bei AHV- und IV-Beträgen, sowie bei den ohnehin minimalen Ausfällen auf Bundesebene auf der sicheren Seite. Mit einer Teilbesteuerung von 50 Prozent für Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens schaffen wir aber gleichzeitig einen ausreichenden Anreiz für eine verbesserte Ausschüttungspraxis. Die Minderheit Berset hingegen möchte in diesem Bereich überhaupt keine wirtschaftlichen Erleichterungen gewähren und beim alten Recht bleiben.

Die Kommissionsmehrheit empfiehlt daher bei Absatz 1 Ablehnung des Minderheitsantrages und Zustimmung zum Teilbesteuerungssatz von 50 Prozent im Geschäftsvermögen sowie zu einer qualifizierten Mindestbeteiligung von 10 Prozent.

**Berset Alain (S, FR)**: En vous proposant de maintenir le droit en vigueur, la minorité vous adresse un message simple: elle n'est pas d'accord d'introduire une diminution de

l'imposition sur les dividendes s'il n'y a pas en parallèle l'introduction d'un impôt sur les gains en capital. Ce que la minorité vous dit, par ce message, c'est exactement la même chose que la conclusion à laquelle était arrivé le groupe d'experts qui avait été mis en place en 2000 par le Département fédéral des finances, groupe d'experts dont je vous ai donné la composition tout à l'heure.

J'aimerais d'abord souligner que le terme de double imposition a quelque chose de trompeur. Il laisse entendre que l'on imposerait deux fois la même substance fiscale, alors qu'on impose une fois le bénéfice du capital et qu'on impose une autre fois les dividendes qui sont, eux, les revenus des actionnaires; et on les impose seulement si l'entreprise décide de verser des dividendes. On impose donc deux fois des substances fiscales différentes.

Il ne faut pas oublier que cette notion de double imposition s'inscrit dans le cadre de sociétés qui ont une personnalité juridique propre, donc une personnalité juridique qui est différente de celle de l'actionnaire. D'ailleurs, si les sociétés de capitaux existent, c'est aussi pour apporter une protection particulière aux actionnaires, qui ne peuvent en principe pas être tenus pour personnellement responsables de ce que fait ou ne fait pas l'entreprise. Si l'on admet cette logique qui prévaut dans la constitution des sociétés de capitaux, on doit également admettre la séparation de la fiscalité, d'une part entre le bénéfice de l'entreprise, qui est une personne morale, et d'autre part sur le revenu des actionnaires, qui peuvent être des personnes physiques.

Ensuite, même si l'on admet l'existence théorique de la double imposition, il faut voir aussi que celle-ci ne prend que très rarement des proportions qui posent des problèmes. Il faut, pour que cela pose des problèmes, que l'entreprise verse régulièrement plus de 70 pour cent de son bénéfice en dividendes, ce qui représente un cas assez particulier.

Je crois qu'il nous faut faire une pesée des intérêts et mettre en relation l'intérêt qu'il peut y avoir à prévoir des mesures très générales dans l'imposition partielle des dividendes – pour répondre, d'ailleurs, à un problème particulier et assez rare – avec les problèmes qu'une imposition partielle des dividendes peut poser, par exemple dans le domaine du financement des assurances sociales. D'ailleurs, le fait que nous divergions sur ce point des conséquences pour les assurances sociales montre bien que nous n'avons pas de certitude à ce sujet. Mais il faut aussi mettre en relation les problèmes qui pourraient se poser dans l'imposition des entreprises de personnes ou, en fait, dans la péjoration relative de l'imposition de ces sociétés.

Je reprends brièvement ces deux points. Premier point: on sait que les cotisations sociales qui sont prélevées sur les salaires financent les assurances sociales – l'AVS, l'AI et l'assurance-chômage notamment. Si on crée une incitation, comme on le fait maintenant, à transférer les salaires vers les dividendes, on aura naturellement aussi une perte assez importante du côté des assurances sociales, ce qui pourrait poser des difficultés. Deuxième point: avec la décision qu'on prendrait ici, se pose naturellement le problème de la péjoration relative directe de l'imposition des sociétés de personnes. Ces sociétés représentent nettement plus de la moitié des sociétés de notre pays, c'est quand même un message un peu ambigu qu'on leur envoie si nous avançons fortement les sociétés de capitaux. Donc naturellement on péjore relativement la situation des sociétés de personnes. Ce n'est pas le bon message.

Voilà les effets de cette réforme et voilà pourquoi la minorité vous propose de ne pas l'accepter sur ce point. La réforme est en fait déséquilibrée, ce qui nous paraît peu souhaitable aujourd'hui. C'est pour cette raison que nous souhaiterions qu'en parallèle on puisse introduire un impôt sur les gains en capital, ce qui n'a pas été le cas, malgré le rapport de la commission d'experts, malgré les propositions du Conseil fédéral qui avaient été mises en consultation. Il semble qu'il y ait un tabou sur ce point.

Au final, nous avons une évolution de la fiscalité qui ne va pas être neutre, ce qui va poser naturellement des difficul-

tés. C'est pour cette raison que la minorité vous propose pour l'instant d'en rester au droit en vigueur.

**Forster-Vannini** Erika (RL, SG): Gestatten Sie mir auch noch einige Sätze zur qualifizierten Beteiligung.

Bei Publikumsgesellschaften ist oft eine Grenze von 3 bis 5 Prozent in den Statuten festgeschrieben, ab der ein Aktionär eingetragen werden muss, ab der er stimmberechtigt ist. Im Fachjargon der KMU spricht man in der Regel von einer qualifizierten Beteiligung, wenn diese 20 Prozent erreicht. Sehr häufig trifft man auf Klauseln in Statuten, laut denen für Beteiligungen von mehr als 10 Prozent dem Inhaber ein Sitz im Verwaltungsrat zusteht. Wenn ich diese Kriterien gegeneinander abwäge, scheint mir die Quote von höchstens 10 Prozent, wie Sie Ihnen jetzt die Mehrheit vorschlägt, angemessen.

Dann noch zur entscheidenden Frage des Abzugs: Im Ausland kennt man die sogenannte Halbdividende, d. h., es wird ein Abzug von 50 Prozent gewährt. Das ist deshalb auch für mich, wie auch für die Mehrheit der WAK, das angestrebte Ziel. Wenn wir im Sinne des Unternehmertums aktiv werden wollen, steht dem auch nichts entgegen. Die Steuerausfälle sind ja vor allem bei der Bundessteuer nicht sehr hoch. Sie belaufen sich bei der von der Mehrheit vorgeschlagenen Lösung für den Bund auf 56 Millionen Franken; sie sind also durchaus verkraftbar. Im Übrigen soll es ja gemäss Mehrheit der Kommission den Kantonen anheim gestellt bleiben, welchen Steuersatz sie wählen; die Mehrheit will im Gesetz nur die Quote für die Kantone festhalten.

Schliesslich möchte ich in Erinnerung rufen, und das wurde heute schon mehrmals betont, dass die meisten Kantone, die ihre Gesetze bereits angepasst haben, eine Quote von 10 Prozent einführen oder gar noch darunter gehen, dies bei einer Dividendenbelastung von 50 Prozent. Sie sind also bereits weiter gegangen, als dies auf Bundesebene vorgesehen werden kann.

Noch ganz kurz etwas zur Unterscheidung von Brutto- und Nettovermögen, netto bei Geschäftsvermögen und brutto bei Privatvermögen: Hier habe ich noch gewisse Bedenken; uns wurden Berechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgelegt, die ich so nicht teilen kann. Mir scheinen die Berechnungen vor allem für das Privatvermögen zu hoch. Ich möchte einfach bitten, und deshalb ist es mir wichtig, dies zu Protokoll zu geben, dass diese Frage im Zweitrat nochmals diskutiert wird.

**Schweiger** Rolf (RL, ZG): Ich gestatte mir, ein kurzes Beispiel aus der Praxis darzustellen, das besagt, dass 20 Prozent in gewissen Fällen zu hoch wäre.

Nehmen Sie einmal an, Müller und Meier gründen miteinander eine AG, die Schreinerei Müller und Meier AG. Müller und Meier sterben, beide haben eine Ehefrau und je zwei Kinder. Werden die Aktien nach den erbrechtlichen Regeln verteilt, erhält Frau Müller 25 Prozent der Aktien und Frau Meier 25 Prozent der Aktien; die vier Kinder erhalten je 12,5 Prozent der Aktien. Es ist nun häufig so, dass es wünschbar wäre, dass solche diversifizierten Gesellschaften verkauft werden. Wäre es nun so, dass eine Grenze von 20 Prozent bestünde, wäre es für die vier Kinder nicht unbedingt sinnvoll, das Unternehmen zu verkaufen, sondern man würde andere Lösungen suchen.

Die Praxis zeigt also auch bei einem durchaus nicht völlig konstruierten Beispiel, dass es gerade in der zweiten Generation, noch viel mehr aber in der dritten Generation, relativ viele Aktionäre geben kann. Die Einheit des Unternehmens aber verlangt, dass ein Gesamtverkauf aller Aktien erfolgt. Um dies nicht aus steuerlichen Gründen zu blockieren oder zu verhindern, ist es vernünftig, einen Satz von 10 Prozent nehmen.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich darf an die letzte Bemerkung von Herrn Berset anknüpfen. Er sagt, die ganze Reform sei eigentlich «déséquilibrée», unausgeglichen. Das ist nicht so! Diese Reform findet auf drei Schauplätzen statt. Der erste Schauplatz ist die Besteuerung der Anteilseigner.

Der zweite Schauplatz ist die Besteuerung der Unternehmen. Der dritte Schauplatz sind die besonderen KMU-Anliegen, die wir auch als steuerliche Ärgernisse bezeichnen. In diesen drei Bereichen haben wir versucht zu optimieren. Ich glaube, dass das der Kommission auch gelungen ist.

Bei diesem Artikel befinden wir uns im Bereich der Massnahmen für die Anteilseigner. Die Kommissionsmehrheit ist zum Schluss gekommen, dass die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung erstens auf der Stufe Anteilseigner stattfinden soll, dass sie zweitens eine qualifizierte Beteiligung von 10 Prozent voraussetzt. Man hat auch andere Prozentsätze diskutiert, es standen 20 und 5 Prozent zur Diskussion; ich glaube, 10 Prozent sind sachgerecht. Drittens soll ein Teilbesteuerungssatz gewährt werden. Das ist der Bereich, in dem wir uns befinden, das ist ein Teil der Massnahmen für die Anteilsinhaber. Der andere Teil wird dann die steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen sein, die Sie nachher auch noch zu behandeln haben.

Frau Leumann hat hier eine Frage aufgeworfen, die ich auch noch kurz anschnitten möchte, nämlich: Wie soll man bei diesem Teilbesteuerungssatz zwischen Privat- und Geschäftsvermögen unterscheiden? Beim Privatvermögen ist es relativ einfach. Dort sind wir zu diesen 60 Prozent gekommen. Ich habe Ihnen beim Eintreten gesagt, dass diese 60 Prozent nach unserer Auffassung unter jedem Titel, insbesondere auch unter jenem der Beiträge an die Sozialversicherungen, haltbar sind. Das darf man abhaken. Beim Geschäftsvermögen mussten wir eine nuancierte Regelung vorschlagen. Dies hängt damit zusammen, dass beim Geschäftsvermögen zuerst ein ermittelbarer Bruttoerfolg da steht. Von diesem Bruttoerfolg muss dann der anteilige Schuldzins abgezogen werden, und es können die Aufwendungen abgezogen werden. Nach diesen Abzügen kommen wir zu einem Nettoerfolg, dieser ist schliesslich im Umfang von 50 Prozent zu besteuern. Das ist die Antwort auf Ihre Frage.

Frau Forster, ich bin gerne bereit, das zuhanden des Nationalrates noch einmal detaillierter zu präsentieren. Aber letztlich ist die Situation hier völlig klar. Der Unterschied in der Besteuerung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen ist gerechtfertigt.

Ich ersuche Sie, dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 33 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 7 Stimmen

*Abs. 3 – Al. 3*

**Germann** Hannes (V, SH), für die Kommission: Zum Entwurf des Bundesrates im Vergleich zum Antrag der Kommissionsmehrheit gibt es nichts mehr zu entscheiden. Das ist gesagt worden. Das Problem mit den Anlagefonds stellt sich mit der Variante der Mehrheit als Konsequenz aus der qualifizierten Beteiligung nicht mehr.

Die Minderheit fordert dagegen, dass die Teilbesteuerung nicht auf Einkünfte aus Beteiligungsrechten anwendbar ist, sofern diese von der ausschüttenden Gesellschaft nicht mit mindestens 8,5 Prozent versteuert worden sind. Das tönt auf den ersten Blick einleuchtend und vermittelt den Eindruck von Steuergerechtigkeit. Wer sich jedoch in der Praxis mit der Problematik von Vorbelastungstests respektive Aktivitätstests auseinander setzen muss, stellt bald einmal fest, dass derartige Vorbelastungstests mehr als nur einen Haken haben. Ich habe gleich ein halbes Dutzend gefunden:

1. Der Vorbelastungstest ist nicht ein Aussensteuerrecht, aber ein Element des Aussensteuerrechtes. Die Schweiz kennt abgesehen vom Bundesratsbeschluss gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme der Doppelbesteuerungsabkommen kein aussensteuerrechtliches Missbrauchsrecht. Das ist ein gewichtiger Standortvorteil für unser Land.

2. Der Vorbelastungstest hätte für Dividenden, die von Holdings ausgeschüttet werden, gravierende Folgen.

3. Ein Vorbelastungstest ist in der Praxis kaum oder nur mit grössten Schwierigkeiten und enormem Aufwand durchführbar. Was in der Schweiz noch machbar schiene, ist bei internationalen Konzernstrukturen wohl ein Ding der Unmöglichkeit. Weil auch die von ausländischen Holdings ausgeschütteten Dividenden steuerlich nicht qualifizieren wie die schweizerischen, müssten die auf Stufe der vorgelagerten Gesellschaften bezahlten Steuern einbezogen werden. Die Ermittlung der tatsächlichen Steuerbelastung ist bei internationalen Konzernstrukturen weder möglich noch zumutbar. Ich gebe einfach ein paar Stichworte dazu: verbleibende Gewinnsteuern, verbleibende ausländische Quellensteuern, unterschiedliche Methoden zur Beseitigung der Doppelbelastung, Ermittlung der steuerbelasteten Erträge von Tochtergesellschaften usw. Kein Wunder, dass Vorbelastungstests in Europa am Verschwinden sind.

4. Die bestehenden Instrumente zum Schutz vor missbräuchlicher Inanspruchnahme der Teilbesteuerung, also Umwandlung von in der Schweiz voll steuerpflichtigen Erträgen in steuerbegünstigte Dividenden, sind ausreichend. Nötigenfalls müssen sie für die entsprechenden Tatbestände noch verfeinert werden.

5. Die Vorlage zur Unternehmensbesteuerungsreform II ist primär auf KMU ausgerichtet, die in der Schweiz tätig sind. Unternehmen, die via dubiose Steueroasen operieren, haben mit dem typisch schweizerischen KMU nichts zu tun. Solche Firmen müssen über die Umgehungs- respektive Missbrauchsgesetzgebung erfasst und belangt werden.

6. Selbst die Eidgenössische Steuerverwaltung warnt in einem schriftlichen Bericht auf eine Frage der Antragstellerin, Frau Sommaruga, dringend davor, die Schweiz von einem sogenannten Freistellungsland zu einem Anrechnungsland zu machen. Wollte man diese Realität ändern, so müsste man einen tiefgreifenden Steuerwechsel ins Auge fassen, der den Rahmen dieser Unternehmenssteuerreform II sprengen würde. Sollten jedoch in der Schweiz erwirtschaftete Erträge zuerst einer passiven, in der Regel in einer Steueroase niedergelassenen Tochtergesellschaft z. B. in Form von Lizenzgebühren zufließen, von welcher dann die Erträge als Dividenden an die schweizerische Muttergesellschaft zurückfliessen, ist laut Eidgenössischer Steuerverwaltung ein Beteiligungsabzug zu verhindern. Also ist dieses Problem gelöst. Professor Oberson, der uns bei den Beratungen anfänglich begleitet hat, hat klar darauf aufmerksam gemacht, dass es beim Beteiligungsabzug um die Vermeidung der potenziellen Dreifachbelastung gehe, die vom Thema der Teilbesteuerung zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Anteilinhaber zu trennen sei. Aus all diesen Gründen ist von Vorbelastungstests in unserem Land dringend abzusehen und der Minderheitsantrag abzulehnen.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Wir kommen nun zum eigentlichen Glaubwürdigkeitstest dieser Vorlage. Als einer der Hauptauslöser für diese Vorlage wird ja immer wieder die wirtschaftliche Doppelbelastung genannt, also die Besteuerung auf Stufe der Gesellschaft und der Dividenden. Bevor Sie jemandem beim zweiten Besteuerungsschritt eine Entlastung geben, weil er doppelt belastet wurde, darf man ja wohl noch nachfragen, ob denn beim ersten Schritt überhaupt besteuert wurde. Das scheint mir ein ziemlich normaler Vorgang zu sein. Die vielen Familien-KMU, die Unternehmeraktionäre, für die wir diese Vorlage ja machen, können gegen einen solchen Vorbelastungstest wirklich nichts einzuwenden haben. Sie versteuern ihre Gewinne, und sie können das auch problemlos nachweisen.

Interessanterweise ist jetzt aber im Zusammenhang mit diesem Vorbelastungstest plötzlich die Rede von internationalen Konzernen, die aufgrund ihrer Strukturen etwa Mühe hätten, nachzuweisen, dass sie beim ersten Besteuerungsschritt ebenfalls bereits eine Besteuerung vorgenommen haben. Ich habe gemeint, wir würden diese Vorlage in erster Linie für Schweizer Familienunternehmen, für Schweizer KMU

machen. Offenbar gibt es hier aber auch diese internationalen Konzernstrukturen, bei denen man dann nicht mehr nachprüfen kann, ob eine Besteuerung vorliegt oder nicht. Jene Unternehmen, die ihre Geschäfte auf Offshore-Plätze verlagern, um ihr Geld am Fiskus vorbeizuschmuggeln – das ist heute ja auch legal möglich –, sollen sicher nicht auch noch mit einer Teilbesteuerung belohnt werden. Um sie geht es mir hier, und ihre Zahl ist höher, als man generell annimmt.

Der Kommissionssprecher hat jetzt gesagt, man müsste dann bei diesen Unternehmen den Beteiligungsabzug verhindern. Ich muss einfach darauf hinweisen, dass in dieser Vorlage in dieser Hinsicht nichts geregelt wird. Man sagt das jetzt einfach so, aber man hat weder etwas in diese Richtung unternommen, noch will die Kommissionsmehrheit diesen Vorbelastungstest annehmen. Das System, wie dieser Vorbelastungstest durchzuführen ist, ist sehr einfach: Es wird abgeklärt, ob die Gewinnsteuer mit einem Satz von 8,5 Prozent bezahlt wurde. Das ist der Gewinnsteuersatz des Bundes, da habe ich nicht einmal die Kantone einbezogen, das wird also ausschliesslich auf Ebene Bund abgeklärt.

Interessanterweise wurde gegen meinen Antrag auch eingewendet, dass dieser nun auch den Beteiligungsabzug infrage stelle. Das steht aber in keiner Art und Weise in meinem Antrag, im Gegenteil: Ich habe explizit gesagt, dass der Beteiligungsabzug auch weiterhin ohne Vorbelastungstest gemacht werden könne und dass die Tatsache, dass ein Beteiligungsabzug vorliegt, für einen Vorbelastungstest nicht schädlich wäre. Man sollte mir diese Dinge also nicht unterstellen. Im Unterschied zum Vorschlag, den der Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt hat, fällt bei meinem Antrag der Beteiligungsabzug nicht unter den Vorbelastungstest. Ich weiss nicht, wie man der Bevölkerung erklären kann, warum man von einer Doppelbelastung spricht und warum man diese Teilbesteuerung einführen will, und dann aber nicht einmal hinschauen will, ob eine solche überhaupt vorliegt. Wenn jemand von einer Steuerentlastung profitieren will, dann darf man auch erwarten, dass er die dazu notwendigen Informationen beschafft und vorlegt.

Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen und hier zur Glaubwürdigkeit dieser Vorlage beizutragen.

**Jenny This (V, GL):** Das Votum von Kollegin Sommaruga irritiert mich jetzt doch ein wenig. Ich habe immer gemeint: Wenn ich einen Gewinn erziele und eine Dividende von einer Million Franken ausschüttele, muss ich diesen Betrag von einer Million Franken zuerst im Unternehmen versteuern; nur das, was ich im Unternehmen versteuert habe, kann ich überhaupt für die Ausschüttung verwenden. Ich bezahle also zuerst die Steuern im Unternehmen und nachher, wenn ich den Betrag ausgeschüttet habe, bezahle ich noch einmal Steuern. Um diese Entlastung geht es. Wenn dem nicht so wäre, dann müsste ich Frau Kollegin Sommaruga zustimmen. Aber ich nehme an, der Herr Bundesrat kann diese Frage beantworten.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich mich kurz fasse; ich tue es aus zwei Gründen. Erstens habe ich mich bereits beim Eintreten zur Bedeutung dieser Vorbelastungstests geäussert. Zweitens verweise ich auch zuhänden der Materialien auf die Ausführungen Ihres Kommissionspräsidenten, die in Abstimmung mit der Steuerverwaltung vorbereitet wurden.

Die Frage von Herrn Jenny beantworte ich aber natürlich gleichwohl. Es ist so, wie er vermutet. Ich glaube, man muss diese beiden Dinge auseinander halten. Es liegt am System, ein Unternehmen nach bestem Wissen und Gewissen zu besteuern. Dazu kennen wir Verfahren, die in sich stimmig sind. Dann kommt jetzt ein neues dazu, das Teilbesteuerverfahren für den Anteilseigner. Die Verbindung dieser beiden kann man wollen. Aber wir haben auf die Schwierigkeiten dabei hingewiesen, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Betroffensein von Unternehmen. Wir wollen hier ja in erster Linie eine Reform für die KMU. Das sind Unternehmen mit 10-Prozent-Beteiligungen, es sind nicht

die grossen, die internationalen Konzerne, von denen man spricht, dort hat niemand 10 Prozent. Dort gibt es reine Streubesitze, oder dann sind es Familienbeteiligungen, die wieder anders besteuert werden. Die Gefahr, dass hier Löcher bestehen, ist äusserst gering und steht in keinem Verhältnis zum Aufwand, den wir treiben müssten, wenn wir all diese Abertausende von Fällen zuerst rechtens auf der Stufe des Unternehmens und der Vorstufe erfassen müssten und dann zum zweiten Mal beim Anteilseigner. Es macht so einfach keinen Sinn, und es unterschiebt unserem System etwas, was theoretisch möglich wäre, was aber in der Praxis lange nicht die Bedeutung hat, die es bräuchte, um hier nach Massgabe des Minderheitsantrages zu legiferieren. Deshalb ersuche ich Sie, dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 30 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 7 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen  
Les autres dispositions sont adoptées*

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 18 Abs. 2**

##### *Antrag der Kommission*

.... erklärt. Artikel 18b bleibt vorbehalten.

#### **Ch. II ch. 2 art. 18 al. 2**

##### *Proposition de la commission*

.... de leur acquisition. L'article 18b est réservé.

**Präsident** (Büttiker Rolf, Präsident): Diese Bestimmung ist auf dem Papier, das Sie erhalten haben, nicht aufgeführt.

**Germann Hannes** (V, SH), für die Kommission: Ich habe dazu keine Bemerkungen anzubringen.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 20 Abs. 1bis**

##### *Antrag der Mehrheit*

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. (Siehe auch Art. 18b DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG)

##### *Antrag der Minderheit I*

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)  
Die Teilbesteuerung ist nicht anwendbar auf Einkünfte aus Beteiligungsrechten, die von der ausschüttenden Körperschaft nicht mit mindestens 8,5 Prozent versteuert wurden; der nach Massgabe des DBG gewährte Beteiligungsabzug fällt nicht unter den Vorbelastungstest. (Siehe auch Art. 18b Abs. 3 DBG)

##### *Antrag der Minderheit II*

(Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)  
Streichen

#### **Ch. II ch. 2 art. 20 al. 1bis**

##### *Proposition de la majorité*

Les dividendes, les parts de bénéfice, les excédents de liquidation et les avantages appréciables en argent provenant d'actions, de parts à des sociétés à responsabilité limitée, de parts à des sociétés coopératives et de bons de participation (y compris les actions gratuites, les augmentations gratuites de la valeur nominale, etc.) sont imposables à hauteur de 60 pour cent, lorsque ces droits de participation équivalent au moins à 10 pour cent du capital-actions ou du capital social

d'une société de capitaux ou d'une société coopérative. (Voir aussi art. 18b LIFD et art. 7 al. 1 LHID)

##### *Proposition de la minorité I*

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)  
L'imposition partielle ne s'applique pas aux revenus produits par des droits de participation qui n'ont pas été imposés au taux de 8,5 pour cent au moins auprès de la société qui les distribue; la réduction pour participation accordée selon la LIFD n'est pas comprise dans le test de la charge préalable. (Voir aussi art. 18b al. 3 LIFD)

##### *Proposition de la minorité II*

(Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)  
Biffer

**Germann Hannes** (V, SH), für die Kommission: Beim Privatvermögen beantragt Ihnen die Kommission den bereits vorgängig begründeten Teilbesteuerungssatz von 60 Prozent nach dem Bruttoprinzip. Das Bruttoprinzip ist hier nach Ansicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung die einfachere und bessere Lösung: Man hat den vollen Zinsabzug und muss keine administrativen Aufwendungen erbringen, weil das ganze Prozedere mit der Steuerverwaltung entfällt. Mit dieser Lösung glauben wir weder Privatvermögen noch Geschäftsvermögen einseitig zu bevorzugen. Auch beim Privatvermögen gilt eine qualifizierte Beteiligungsquote von 10 Prozent.

Was den Antrag der Minderheit I (Sommaruga Simonetta) anbelangt: Er ist identisch mit Artikel 18a und meines Erachtens hinfällig. Dazu muss ich nichts mehr sagen.

**Präsident** (Büttiker Rolf, Präsident): Die Anträge der Minderheit I und II sind infolge der bereits durchgeführten Abstimmungen erledigt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
Adopté selon la proposition de la majorité*

#### **Ziff. II Ziff. 3 Art. 7 Abs. 1**

##### *Antrag der Mehrheit*

.... aus Leibrenten. Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), können die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilinhabern mittels Teilbesteuerung (Art. 18b und Art. 20 Abs. 1bis des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundesteuer) mildern. (Siehe auch Art. 18b Abs. 1 DBG und Art. 20 Abs. 1 DBG)

##### *Antrag der Minderheit*

(David, Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)  
Unverändert

#### **Ch. II ch. 3 art. 7 al. 1**

##### *Proposition de la majorité*

.... les rentes viagères. En cas de dividendes, de parts aux bénéfices, d'excédent de liquidation et d'avantages appréciables en argent provenant de participations de tout genre qui équivalent au moins à 10 pour cent du capital-actions ou du capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative (participations qualifiées), les cantons peuvent atténuer la double imposition économique des sociétés et des détenteurs de participations au moyen de l'imposition partielle (art. 18b et 20 al. 1bis de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct). (Voir aussi art. 18b al. 1 LIFD et art. 20 al. 1 LIFD)



*Proposition de la minorité*

(David, Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)

Inchangé

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: In Artikel 7 Absatz 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes geht es darum, den Kantonen im Sinne der formellen Steuerharmonisierung die Mindestquote von 10 Prozent zwingend vorzugeben.

Frei sollen die Kantone nach dem Willen von Bundesrat und Kommissionsmehrheit bei der Festlegung des Satzes bleiben. Wir nutzen damit einen gewissen Spielraum, den uns die Bundesverfassung in Artikel 129 hinsichtlich der formellen Steuerharmonisierung mit dem Passus «Der Bund legt Grundsätze fest ....» gewährt. Damit entspricht die Kommission einem Anliegen der Kantone. Indem sie den Teilbesteuerungssatz frei festlegen können, haben sie den gewünschten finanziellen Spielraum, der es ihnen erlaubt, die Reform so auszugestalten, dass sie für die einzelnen Kantone finanzpolitisch zu verkraften ist. Die freie Satzwahl relativiert auch die Aussagen, die zu möglichen Steuerausfällen auf Kantons- und Gemeindeebene gemacht worden sind. Denn die Kantone können sich sowohl der Bundeslösung anschliessen als auch eine weitergehende Entlastung realisieren; sie haben aber auch die Möglichkeit, auf die Teilbesteuerung der Dividenden ganz zu verzichten.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 8 zu 4 Stimmen, den Minderheitsantrag David abzulehnen, Bundesrat und Kommissionsmehrheit zu folgen und den Kantonen die gewünschte freie Satzbestimmung zu ermöglichen.

**David Eugen (C, SG)**: Ich betrachte den Antrag der Mehrheit als Verletzung der Verfassung, und zwar verletzt dieser Antrag nach meiner Meinung Artikel 129 der Bundesverfassung über die Steuerharmonisierung. Dort heisst es in Absatz 1, dass der Bund Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden festlegt. In Absatz 2 heisst es: «Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern ....» Hier haben wir es mit einem «Gegenstand» zu tun; Gegenstand ist nämlich der Vermögensertrag. Das heisst, es wird festgelegt, was als Vermögensertrag besteuert werden soll. Das macht das Bundesrecht übrigens auch in anderen Fällen, z. B. bezüglich des Lohns, indem gesagt wird, dass der gesamte Lohn besteuert werden soll.

Die Mehrheit möchte nun zu einem System übergehen, indem sie sagt: Die Kantone können bei einzelnen Steuergegenständen einfach festlegen, dass nur Bruchteile besteuert werden. Die Kantone können also nach eigenen Gutdünken sagen: Vom Vermögensertrag wird nur ein Prozentsatz  $x$  besteuert. Konsequenterweise müssten sie auch festlegen können, dass vom Lohn nur ein Prozentsatz  $x$  besteuert wird, dass von den Renten nur ein Prozentsatz  $x$  besteuert wird usw.

Ich bin der Meinung, dass eine solche Regelung in eklatantem Widerspruch zur Verfassungsbestimmung steht, die besagt, dass der Gegenstand der Steuern harmonisiert ist und in allen Kantonen dieselben Steuerbemessungsgrundlagen angewendet werden sollen. Ich kann daher dieser Lösung nicht zustimmen, sondern schlage Ihnen vor, dass bezüglich des Gegenstands der Besteuerung das, was nun in der Schweiz als Vermögensertrag besteuert werden darf, harmonisiert gilt – sowohl für die Ebene des Bundes wie für jene der Kantone, so, wie es Artikel 129 der Bundesverfassung vorsieht.

Das Gegenargument, das der Kommissionspräsident ausgeführt hat, überzeugt mich nicht. Er sagt Folgendes: Die Kantone möchten das; die Kantone möchten, dass wir ihnen hier den Freiraum geben, einfach nur Teile der bundesrechtlichen Gegenstände zu besteuern.

Ich habe selber diese Meinungsäusserung nicht gehört, sie wurde uns immer rapportiert; ich habe sie selber nicht so gehört von den Kantonen. Aber wenn sie so gemacht wurde, dann steht sie in eklatantem Widerspruch zum Begehren der

Kantone, dass wir die Steuerharmonisierung endlich durchsetzen sollen. Ich erinnere daran, dass uns die Kantone letzten Herbst einen Gesetzesvorschlag unterbreitet haben. Sie sagen, es gehe nicht an, dass sich die Steuerharmonisierung in der Schweiz so entwickle, dass die Steuerbemessungsgrundlage auf kantonaler Stufe immer mehr verändert werde und man vom Prinzip der einheitlichen Bemessungsgrundlage abweiche. Die Kantone wollen, dass die Harmonisierung durchgesetzt wird. Und nun kommen sie in einem zentralen Punkt, nämlich bei der Besteuerung des Vermögensertrags, und sagen selbst: Wir wollen, dass diese Möglichkeit besteht; es soll also hier jeder Kanton machen, was er möchte.

Ich habe, ehrlich gesagt, auch noch ein Problem mit der Steuergerechtigkeit. Die Schweiz ist ein relativ kleines Land, und die Steuergerechtigkeit ist ein hohes Gut. Die Steuerzahler sollten, finde ich, im ganzen Land eigentlich davon ausgehen können, dass bei der Einkommenssteuer die gleichen Dinge besteuert werden und dass nicht in einem Kanton dieses besteuert wird und im anderen Kanton jenes. Ich bin einverstanden, und das sieht auch die Verfassung vor, dass man unterschiedliche Steuertarife macht. Wie hoch dann die Steuer sein soll, kann also jeder Kanton bestimmen. Aber was besteuert wird, das sollte in der Schweiz auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit einheitlich sein, so, wie es die Verfassung vorsieht.

Aus diesen Gründen schlage ich Ihnen vor, dass wir im Steuerharmonisierungsgesetz die gleiche Regelung treffen, wie wir es für das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vorgesehen haben, und damit auch dem Harmonisierungsanspruch Genüge tun, der uns von der Verfassung vorgegeben ist.

**Lauri Hans (V, BE)**: Hier sind wir tatsächlich an einem Punkt, über den wir auch in der Kommission lange diskutiert haben. Ausgangspunkt dieser Diskussion ist wie gesagt Artikel 129 der Bundesverfassung, der lautet: «Der Bund legt Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden; er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.» In welchem Umfang diese Grundsätze dann auch im Rahmen von Absatz 2 konkret umgesetzt werden, ist Gegenstand des StHG, über das wir hier diskutieren. Die Kommission hat sich im Dialog mit dem Direktor der Steuerverwaltung darüber unterhalten. Es besteht hier durchaus eine gewisse Handlungsfreiheit, in welcher Art und Präzision man hier vorgeht. Wir sind zum Schluss gekommen, hier den Kantonen die Freiheit zu belassen.

Es ist zuzugeben: Dabei haben wir auch ein politisches Argument akzeptiert, nämlich dass sich die Kantone entschieden auf den Standpunkt gestellt haben, sie möchten diese Handlungsfreiheit haben, im Interesse ihrer eigenen Steuersysteme und ihrer Möglichkeiten, Steuern zu erheben. Der Bundesrat hat das ja akzeptiert. Wenn wir hier etwas anderes legiferieren würden, so ist die Kommission zum Schluss gekommen, dann müsste man die Kantone noch einmal dazu anhören. Das ging ganz deutlich aus den Stellungnahmen der Verwaltung hervor, weil man in der Vorbereitung dieses Gesetzes auf Kantonsstufe davon ausgehen konnte, dass in diesem Punkt, den jetzt Herr David angesprochen hat, nicht harmonisiert werden soll.

Deshalb bitte ich Sie, im Interesse der Tragfähigkeit dieser Vorlage beim Antrag der Mehrheit zu bleiben und jenen der Minderheit abzulehnen.

**Schiesser Fritz (RL, GL)**: Auch ich möchte Sie bitten, der Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Für mich ist die Argumentation von Herrn David, dass der Antrag der Mehrheit gegen die Verfassung verstosse, keineswegs zwingend. Zum Ersten hat Herr Kollege Lauri darauf hingewiesen, dass die Verfassung Grundsätze verlange, Grundsätze, nicht aber entsprechende Ausführungen. Hier haben wir es aber mit einer Ausführungsgesetzgebung zu einem Grundsatz zu tun.

Zum Zweiten sehe ich nicht ein, wieso wir einen Entscheidungsbereich der Kantone bei einer derartigen Ausgangslage zwingend einschränken sollten. Im Zweifel ist es für mich klar, dass wir zugunsten der Zuständigkeit der Kantone entscheiden, und das möchte ich auch hier tun. Wenn schon, dann müsste überzeugender dargelegt werden, dass wir mit diesem Vorschlag wirklich gegen die Verfassung verstossen. Das ist aber nicht dargetan worden, und es dürfte nicht ganz einfach sein, das im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes zu tun.

Ich bitte Sie also auch aus diesen Überlegungen heraus, sich für den Antrag der Mehrheit zu entscheiden und gegen den Antrag der Minderheit.

**Frick Bruno (C, SZ):** Lassen Sie mich mit zwei Gedanken zur Diskussion beitragen: Zum Ersten ist der Vergleich mit übrigem Einkommen, wie ihn der Minderheitssprecher gemacht hat, nicht statthaft. Hier geht es um Einkommen, das zweimal versteuert wird: als Ertrag beim Unternehmen und nachher als Dividende beim Aktionär oder GmbH-Inhaber. Das sind zwei völlig unterschiedliche Tatbestände. Die dürfen auch unterschiedlich erfasst werden. Zum Zweiten will der Antrag der Minderheit nichts anderes, als bestehende kantonale Gesetze rückgängig machen. Ist das jetzt unsere Aufgabe, ist das ein Teil dessen, was wir heute tun? Die Kantone sind dazu nicht befragt worden – Herr Lauri hat darauf hingewiesen –, der Steuerwettbewerb wird von uns befürwortet, und jetzt wollen Sie mit einem Federstrich rückgängig machen, was in den Kantonen demokratisch gereift und entschieden worden ist. Das darf nicht sein.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Ich verstehe durchaus, dass Herr David Zweifel hat. Er hat diese Zweifel ja auch in der Kommission vorgebracht. Ich möchte Sie aber bitten, unter allen Umständen der Mehrheit zuzustimmen. Ich begründe das wie folgt: Schon bei der Anhörung zu diesem Gesetz in Rapperswil ist dieses Thema einmal angetönt worden. Ich habe dort erstens festgestellt, dass die Kantone auf dieses Thema sehr sensibel reagieren. Ich würde mich sogar zur Behauptung versteigen: Wenn Sie heute im Sinne der Minderheit entscheiden, dann ist das eine Kriegserklärung an die Kantone. Das kann ich Ihnen sagen. Die Kantone würden das nicht akzeptieren, und zwar nicht deshalb, weil sie nicht bereit wären, die Frage vertieft zu diskutieren, sondern weil sie mit ihnen in diesem Sinne gar nicht diskutiert worden ist. Sie würden sich auf den Standpunkt stellen, der Antrag der Minderheit bewirke eine materielle Steuerharmonisierung. Das wollen die Kantone nicht.

Die Minderheit würde zweitens eine Reformbewegung, die sich in verschiedenen Kantonen angebahnt hat – im Sinne der Ausführungen von Herrn Frick –, rückgängig machen. Drittens würden die Kantone sagen, dass ein solches Verfahren gewissermassen eine Reform in sich darstellen würde – im Sinne der Ausführungen von Herrn Frick –, weil es zwei verschiedene Sachverhalte sind. Man hätte anhören, man hätte vernehmlassen, man hätte separat legiferieren müssen.

Ich komme zum Schluss, dass es ein sehr interessantes Thema ist, dass aber im Rahmen dieser Steuerreform der Antrag der Minderheit keine Beachtung finden sollte.

Sie sollten der Mehrheit zustimmen und hier keine materielle Harmonisierung vornehmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 29 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 9 Stimmen

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 20 Abs. 1**

##### *Antrag der Kommission*

....

c. .... entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer). Absatz 1bis bleibt vorbehalten;

....

#### **Ch. II ch. 2 art. 20 al. 1**

##### *Proposition de la commission*

....

c. .... anticipé). L'alinéa 1bis est réservé;

....

##### *Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 20 Abs. 1bis Bst. b, c**

##### *Antrag der Kommission*

Streichen (siehe Vorlage 2)

#### **Ch. II ch. 2 art. 20 al. 1bis let. b, c**

##### *Proposition de la commission*

Biffer (voir projet 2)

**Präsident (Büttiker Rolf, Präsident):** Diese Bestimmungen sind auf dem Papier betreffend das Vorgehen nicht aufgeführt.

**Germann Hannes (V, SH), für die Kommission:** Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um jene zur indirekten Teilliquidation und bei Buchstabe c um die Bestimmung zur Transponierung. Sie sind Bestandteil der Vorlage 2, die vorgezogen worden ist, und können hier gestrichen werden.

##### *Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 20 Abs. 3, 4**

##### *Antrag der Kommission*

*Abs. 3*

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. (Siehe auch Art. 7b StHG)

*Abs. 4*

Streichen (siehe auch Art. 7b Abs. 1 StHG)

#### **Ch. II ch. 2 art. 20 al. 3, 4**

##### *Proposition de la commission*

*Al. 3*

Le remboursement d'apports, d'agios et de versements supplémentaires effectués par les détenteurs des droits de participations après le 31 décembre 1996 est traité de la même manière que le remboursement du capital-actions ou du capital social. (Voir aussi art. 7b LHID)

*Al. 4*

Biffer (voir aussi art. 7b al. 1 LHID)

**Lauri Hans (V, BE), für die Kommission:** Im Bereich des Privatvermögens beruht das Steuersystem des Bundes und der meisten Kantone heute auf dem sogenannten Nennwertprinzip. Das heisst, nur die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital – eben von Nennwertkapital – ist ohne Steuerfolgen möglich. Dieses Nennwertprinzip soll nun von Kapitaleinlageprinzip abgelöst werden. Legen an einer Kapitalgesellschaft beteiligte natürliche Personen entweder bei der Liberierung der Beteiligungsrechte oder später Vermögenswerte in die Gesellschaft ein, welche weder mit Nennwert abgegolten werden noch ein Darlehen begründen, so erfolgt eine Einlage in die Reserven der Gesellschaft. Diese Einlagen werden auch als Agios oder Zuschüsse bezeichnet. Ab dem Zeitpunkt der Einzahlung stellen sie eine besondere Reserveposition dar und werden damit für die steuerliche Behandlung dem Nennwert gleichgesetzt. Entscheidend für diese Qualifikation der Einlagen ist, dass sie von Inhabern der Beteiligungsrechte geleistet werden. Dementsprechend kann in der Folge die Auszahlung einer solchen Kapitaleinlage an Inhaber der Beteiligungsrechte gleich wie der Rückfluss von Nennwert ohne Steuerfolgen vorgenommen werden.

Die Botschaft vermeidet bewusst den Fachausdruck «Kapitalrückzahlungsprinzip», damit nicht der Eindruck entsteht, dass einbezahltes Agio nur an die Person steuerfrei zurück-

fliessen kann, die es seinerzeit einbezahlt hat. Die Betrachtung der Kapitaleinlage und der Steuerfolgen des Rückflusses erfolgt aus der Sicht der Inhaber der Beteiligungsrechte. Die leichte Veränderung von Absatz 3 erster Satz, welche die Kommission gegenüber der Variante des Bundesrates hier vorgenommen hat, bezweckt, diesen Überlegungen noch besser gerecht zu werden. So viel zum Anfang von Absatz 3.

Im Zuge einer mehr formellen Bereinigung hat die Kommission dann die Regelung gemäss Buchstabe b in den verfahrensrechtlichen Teil des DBG verschoben, konkret in Artikel 125 mit dem schon bestehenden Titel «Beilagen zur Steuererklärung». Den Artikel finden Sie auf Seite 20 der Fahne. Deshalb ist hier auf Buchstabe b verzichtet worden, und weil auf Buchstabe b verzichtet werden konnte, kann dann eben auch Absatz 4 gemäss Kommission gestrichen werden; so viel zu Seite 12.

*Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II Ziff. 3 Art. 7a**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. (Siehe auch Art. 20 Abs. 3 DBG)

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Ch. II ch. 3 art. 7a**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Le remboursement d'apports, d'agios et de versements supplémentaires effectués par les détenteurs des droits de participation après le 31 décembre 1996 est traité de la même manière que le remboursement du capital-actions ou du capital social. (Voir aussi art. 20 al. 3 LIFD)

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Lauri Hans (V, BE)**, für die Kommission: Das Kapitaleinlageprinzip findet sich auch im StHG und, wie Sie erwähnt haben, auf Seite 24 der Fahne. Gemäss einer Anregung der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat die Kommission darauf verzichtet, den Inhalt gemäss Buchstabe b von Artikel 20 des DBG, über den wir eben gesprochen haben, hier bei Artikel 7 oder Artikel 42 des StHG über die Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen zu erwähnen. Die Kommission hat nach Diskussion mit der Steuerverwaltung entschieden, dass es Sache der Kantone sein soll, hier ihr eigenes formelles Recht entsprechend präzisieren zu können.

*Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II Ziff. 4 Art. 5 Abs. 1 Bst. g, 1bis**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1 Bst. g*

g. die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn diese von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet (Siehe auch Art. 7a Abs. 1 StHG und Art. 20 Abs. 3 DBG)

*Abs. 1bis*

Streichen

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Ch. II ch. 4 art. 5 al. 1 let. g, 1bis**

*Proposition de la commission*

*Al. 1 let. g*

g. le remboursement d'apports, d'agios et de versements supplémentaires effectués par les détenteurs des droits de participation après le 31 décembre 1996 est traité de la même manière que le remboursement du capital-actions ou du capital social, lorsque la société de capitaux ou la société coopérative les comptabilise sur un compte spécial de son bilan commercial et communique toute modification de ce compte à l'Administration fédérale des contributions. (Voir aussi art. 7a al. 1 LHID et art. 20 al. 3 LIFD)

*Al. 1bis*

Biffer

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Lauri Hans (V, BE)**, für die Kommission: Aus all dem ergibt sich nun, dass es – unter Vorbehalt einer redaktionellen Veränderung – keine Veränderung gibt auf Seite 41 der Fahne zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer.

*Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 125 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

.... auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 20 Absatz 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

#### **Ch. II ch. 2 art. 125 al. 3**

*Proposition de la commission*

.... le montant de leur capital propre. Ce capital propre comprend le capital-actions ou le capital social libéré, les apports, les agios et les versements supplémentaires au sens de l'article 20 alinéa 3, portés au bilan commercial, les réserves ouvertes et les réserves latentes constituées au moyen de bénéfices imposés ainsi que la part des fonds étrangers qui est économiquement assimilable au capital propre.

**Präsident (Büttiker Rolf, Präsident)**: Diese Bestimmung fehlt auf dem Papier betreffend das Vorgehen.

**Lauri Hans (V, BE)**, für die Kommission: Ich habe es bereits erwähnt; es geht um die Verschiebung von Buchstabe b auf Seite 12 in Artikel 125, «Beilagen zur Steuererklärung», auf Seite 20. Damit ist das System kohärent und in sich geschlossen.

*Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 18 Abs. 2bis**

*Antrag der Kommission*

Veräusserungsgewinne aus Wertschriften und anderen Finanzanlagen, die sich nicht aus Vermögen ergeben, das in einem funktionalen Zusammenhang mit einem von der steuerpflichtigen Person geführten Geschäftsbetrieb steht, stellen kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar. Der An- und Verkauf eigener Wertschriften gilt ausnahmsweise dann als Geschäftsbetrieb, wenn während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren der jährliche Verkaufserlös 500 000 Franken übersteigt und die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten An- und Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Wertschriften und Finanzanlagen mit einer Haltedauer von mehr als vier Jahren fallen dabei ausser Betracht. Veräusserungsverluste sind nur mit Veräusserungsgewinnen unbefristet

verrechenbar. (Siehe auch Art. 33 Abs. 1 Bst. e DBG sowie Art. 8 Abs. 2bis StHG und Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG)

#### *Antrag Leumann*

.... stellen kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar. (Rest streichen)

#### **Ch. II ch. 2 art. 18 al. 2bis**

##### *Proposition de la commission*

Les bénéfiques provenant de l'aliénation de titres et d'autres placements financiers qui ne proviennent pas de la fortune qui est en rapport fonctionnel avec une exploitation dirigée par le contribuable ne constituent pas des revenus d'une activité lucrative indépendante. Exceptionnellement, l'achat et la vente de titres constituent une exploitation commerciale si le produit de leur vente est supérieur à 500 000 francs par an pendant deux années fiscales consécutives et si la somme des achats et des ventes effectués chaque année fiscale équivaut au moins à quatre fois la valeur des titres détenus au début de l'année fiscale. Les titres et les placements financiers qui ont été détenus pendant plus de quatre ans ne sont pas pris en compte. Les pertes d'aliénation sont déductibles d'une manière illimitée uniquement des bénéfiques d'aliénation. (Voir aussi art. 33 al. 1 let. e LIFD ainsi que art. 8 al. 2bis LHID et art. 9 al. 2 let. a LHID)

##### *Proposition Leumann*

.... d'une activité lucrative indépendante. (Biffer le reste)

**Schiesser** Fritz (RL, GL), für die Kommission: Ist das viel, einmal in einer Dekade? Im ersten Moment werden Sie spontan sagen: «Nein», um dann sogleich anzufügen: «Es kommt darauf an, was.»

Worum geht es? Wir schlagen uns wieder einmal mit dem Quasi-Wertschriftenhandel bzw. der gesetzlichen Regelung der Abgrenzung des gewerbmässigen Wertschriftenhandels von der privaten Vermögensverwaltung herum. Diejenigen von uns, die bereits 1998 im Rat sassen, erinnern sich vielleicht daran, dass wir im Rahmen des Bundesgesetzes über das Stabilisierungsprogramm 1998 versucht haben, den gewerbmässigen Wertschriftenhandel im Gesetz explizit zu regeln. Es blieb beim Versuch. Das Vorhaben scheiterte aufgrund der Komplexität der Materie. Das Steuerärgernis blieb bestehen. Damals wurde lediglich beschlossen, nichts zu beschliessen, das heisst, im Gesetz nichts zu regeln und es beim bisherigen Recht zu belassen.

Aus den Beratungen des Stabilisierungsprogramms 1998 geht immerhin hervor, dass die Praxis zum gewerbmässigen Wertschriftenhandel, wie sie unter dem Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer entwickelt und unter dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer weitergeführt wurde, weiter gelten soll und insbesondere nicht ausgedehnt werden darf. Eine dynamische private Vermögensverwaltung, so wurde damals vonseiten des Bundesrates ausgeführt, soll nach wie vor möglich sein. So steht es – mit Zitaten aus der Debatte über das Stabilisierungsprogramm 1998 – im ominösen Kreisschreiben Nr. 8 der Eidgenössischen Steuerverwaltung über den gewerbmässigen Wertschriftenhandel, das die geltende Rechtsprechung des Bundesgerichtes und die gehandhabte Praxis wiedergibt.

Kaum jemand bestreitet, dass die heutige Regelung samt Rechtsprechung und Praxis schwer verständlich und schwer handhabbar ist. Der Bundesrat schreibt denn auch in seiner Botschaft auf Seite 4809: «Im Rahmen der vorgeschlagenen Reform soll diese Praxis, die mehr auf subjektiven als auf objektiven Kriterien beruht und damit weder Rechtssicherheit noch Gleichbehandlung gewährleistet», revidiert werden.

Das ist eine deutliche Aussage. Mit Hilfe von quantifizierbaren Alternativkriterien will der Bundesrat die Regelung des Quasi-Wertschriftenhandels merklich vereinfachen. Dabei greift er auf zwei bisher zentrale Merkmale des gewerbmässigen Wertschriftenhandels zurück, zum einen auf die

Fremdfinanzierung und, alternativ dazu, zum andern auf die Bedeutung und relative Häufigkeit der Transaktionen, die den Rahmen der blossen Verwaltung von Privatvermögen sprengen.

Ihre WAK beurteilt den bundesrätlichen Vorschlag als zu einschränkend. Zum einen lehnt sie das Kriterium des Fremdkapitaleinsatzes ab, da es nicht leicht ist, Fremdkapitalaufnahmen eindeutig einem bestimmten Zweck zuzuordnen. Denken Sie nur an die Finanzierung einer Liegenschaft über Hypotheken, wovon auch für den Wertschriftenhandel Geld verwendet werden kann.

Dagegen entschied sich Ihre WAK schliesslich dafür, das Kriterium der Bedeutung und relativen Häufigkeit der Transaktionen aufzunehmen. Und wie sieht diese Regelung des Kommissionsantrages nun aus? Es ist eine Vierteilung: Erstens der Grundsatz, zweitens die Ausnahmen, drittens die Einschränkung der Ausnahmen und viertens die unbefristete Verlustrechnung, aber nur im Rahmen des Wertschriftenhandels, nicht mit anderen Einkünften. Der Grundsatz in der Einleitung des Absatzes 2bis besagt, dass «Veräusserungsgewinne aus Wertschriften und anderen Finanzanlagen, die sich nicht aus Vermögen ergeben, das in einem funktionalen Zusammenhang mit einem von der steuerpflichtigen Person geführten Geschäftsbetrieb steht», kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit darstellen. Damit wird einleitend ganz klar gesagt, was der Grundsatz ist.

Dann kommt die Ausnahme – ich betone den Ausnahmecharakter. Das ist wichtig für die spätere Auslegung. Und dann kommt eine Einschränkung dieser Ausnahme, auf die ich gleich noch zurückkommen werde.

Den Grundsatz habe ich bereits dargelegt. Es geht um Wertschriften und andere Finanzanlagen, die gehandelt werden. Wir haben in den letzten Tagen vonseiten der Banken Kritik entgegengenommen, und zwar auch in dem Sinne, dass es nicht mehr nur um eigentliche Wertpapiere, also herkömmliche Anlagen gehe, die im Vordergrund stünden, sondern um neue Produkte. Die Kommission hat versucht, auch diese neuen Produkte aufzunehmen, vielleicht muss man das in den weiteren Beratungen noch verdeutlichen.

Nun die Ausnahme: Die Kriterien, die ich im Folgenden aufzähle, müssen im Gegensatz zum bundesrätlichen Vorschlag kumulativ erfüllt sein. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtbesteuerung liegt wiederum vor, wenn innerhalb von zwei Jahren aufeinanderfolgend – also nicht unterbrochen – ein Erlös von mehr als 500 000 Franken pro Jahr erzielt wird. Der Verkaufserlös ist das, was eingenommen wird. Dazu kommt, dass die Summe der in jedem dieser Jahre – das ist zu betonen – getätigten An- und Verkäufe viermal den Wert der Wertschriften und der anderen Anlagen gemäss Stand zu Beginn des Steuerjahres ausmachen muss. Zur Klarstellung: Es muss also jedes Jahr viermal die Summe, die am Anfang des Jahres zur Verfügung steht, umgesetzt werden. Es wäre also möglich, wenn man die zwei aufeinanderfolgenden Jahre betrachtet, dass im einen Jahr die Umsetzung fünfmal erfolgt, im zweiten Jahr nur dreimal; dann wäre diese Voraussetzung jedoch nicht erfüllt, weil im zweiten Jahr die Umsetzung nicht viermal erfolgt ist.

Jetzt noch zur Ausnahme von der Ausnahme, also zur Einschränkung der Ausnahme: Bei Anlagen, deren Haltedauer länger als vier Jahre beträgt, werden die Vermögenswerte zwar zum Kriterium des Bestandes am Anfang des Jahres gezählt – dort wird also die Ausgangssumme zugunsten des allenfalls Betroffenen erhöht, was ihm einen grösseren Umschlag erlaubt –, dagegen werden die Anlagen bei der Berechnung des Erlöses nicht berücksichtigt. Solche Anlagen werden, wenn sie verkauft werden, aber auch bei der Berechnung des Umschlages nicht berücksichtigt. Diese Ausnahme von der Ausnahme ist also wiederum zugunsten des allenfalls Steuerpflichtigen auszulegen.

Zum Abschluss eine kurze Beurteilung dieser Regelung: Ihre Kommission hat sich anstelle der heute eher subjektiven Rechtslage ausschliesslich auf quantitative Kriterien festgelegt; man möchte mehr Rechtssicherheit schaffen. Der Versuch der Objektivierung, wie er hier vorgegeben ist, muss im Zweitrat weitergeführt werden. Sollte dieser Ver-

sich scheitern, befürchte ich, dass das Ergebnis gleich sein wird wie 1998, dass am Schluss nichts beschlossen wird.

Der Zweitrat ist somit aufgerufen, diesen quantitativen Ansatz mit einer Objektivierung weiterzuführen, bei den erfassten Objekten allenfalls eine Klärung vorzunehmen und sich auch mit gewissen Problemen der Umsetzung und Durchführung näher zu befassen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und damit einen Schritt in die Richtung zu machen, die 1998 nicht eingeschlagen werden konnte.

**Leumann-Würsch Helen (RL, LU):** Ich bin zwar Mitglied der WAK, konnte aber leider an der Sitzung vom 26. Mai, an der das entschieden wurde, nicht teilnehmen. Weil ich im Januar diesen gleichen Antrag schon einmal eingereicht hatte und er damals eine Mehrheit fand, habe ich mir gestattet, ihn heute noch einmal einzubringen.

Das Bundesgericht hat eine Praxis entwickelt, die die Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne verneint. Damit wird der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers und des Souveräns – 2001 wurde die Kapitalgewinnsteuer klar abgelehnt – umgangen. So können die Steuerbehörden private Wertschriftengewinne der Besteuerung und der AHV unterwerfen; es geht um sogenannte Quasi-Wertpapierhändler. Bis heute sind diese Fälle sehr selten. Wir sprechen von etwa 20 bis 30 innerhalb der letzten 20 Jahre. Allerdings besteht aufgrund der Argumente des Gerichtes eine hohe Rechtsunsicherheit. Deshalb wäre es angebracht, im jetzigen Gesetz eine Lösung festzuschreiben.

Die WAK schlägt nun eine neue Lösung vor, die weniger Nachteile aufweist als die bundesrätliche. Es bestehen aber trotzdem nach wie vor Fragezeichen:

1. Verglichen mit der heutigen Situation würden erheblich mehr Steuerpflichtige von der Kapitalgewinnbesteuerung erfasst, denn mit der Grenze von 500 000 Franken wären auch deutlich mehr Steuerpflichtige betroffen, zum Beispiel wenn im Rahmen der Unternehmensnachfolge Beteiligungen übertragen werden.

2. Gemäss Beschluss der Kommission wäre das Thema durch objektivierte, fix bezifferte Schwellenwerte zu lösen. Diese Lösung ist problematisch und kann negative Auswirkungen auf den volkswirtschaftlich bedeutsamen Finanzplatz haben. Sie ist auch fragwürdig, denn sie bedeutet eine Ausweitung der Kapitalgewinnsteuer.

3. Es fragt sich, ob dieser Ansatz der Realität in der Vermögensverwaltung gerecht werden kann. Denn Wertschriften sind nicht gleich Wertschriften. Es gibt in der Vermögensverwaltung viele Produkte, zum Beispiel die klassischen Wertpapiere wie Aktien und Obligationen. Diese verfügen tatsächlich über die rechtlichen und strukturellen Merkmale, zu welchen die vorgeschlagenen Schwellenwerte grundsätzlich passen würden. Für andere Formen von Finanzierungsinstrumenten wie zum Beispiel Geldmarktanlagen gilt das aber nicht. Hier wäre festzulegen, wie sie hinsichtlich der Schwellenwerte zu behandeln wären. Fixe Kriterien im Rahmen einer generell-abstrakten Gesetzesnorm würden im Vermögensalltag mehr Fragen aufwerfen, als sie beantworten. Fixe Schwellen dürften im Markt erhebliche und unerwünschte Nebenwirkungen haben. Sie führen zu Marktverzerrungen; Rechtssicherheit und Praktikabilität sind nicht gegeben.

4. Gesetzliche Kriterien verpflichten die Banken, auf Begehren der Kunden notabene, komplizierte und kostspielige Kontrollverfahren einzurichten, da sonst die Kunden Gefahr laufen, empfindlich besteuert zu werden. Solche Verfahren können nur dann wirksam sein, wenn eine Bank den vollständigen Überblick über die finanzielle Situation ihrer Kunden hat, was diese wiederum zwingt, ihre gesamten Wertschriftenguthaben bei einem Institut zu konzentrieren. Die vorhin skizzierten Kriterien führen also dazu, dass der Konzentrationsprozess im Bankensektor beschleunigt wird, zum Vorteil der grossen oder spezialisierten Banken, aber zum Nachteil der kleinen Bankhäuser, da diese oft nur einen Teil des Portefeuilles ihrer Kunden betreuen.

5. Der Text ist an vielen Punkten interpretationsbedürftig. Wertschriften, die länger als vier Jahre gehalten werden, sollen ausser Betracht fallen. Was heisst das? Fallen sie bei der Berechnung der Schwellen oder bei dem allenfalls zu versteuernden Gewinn ausser Betracht? Eine ungelöste Frage ist auch, wie man die Haltedauer bewertet, denn Wertschriften sind nicht individualisierbar. Wenn man zum Beispiel vor vier Jahren Aktien der Firma X gehalten hat und dieses Jahr noch einmal Aktien dazukaufte, im nächsten Jahr wiederum einen Drittel dieser Aktien verkauft – welche Aktien wurden dann schlussendlich während vier Jahren gehalten?

Diese Gründe haben mich veranlasst, den ursprünglichen Beschluss der WAK, der an der Sitzung vom 27. Januar 2006 verabschiedet wurde, nochmals aufzunehmen.

**Hess Hans (RL, OW):** Unser Rat hat am 12. Dezember 2000 die Empfehlung 00.3549, «Gewerbmässiger Wertschriften- und Immobilienhandel», überwiesen. Der Bundesrat war bereit, diese Empfehlung entgegenzunehmen. Sie wollte eine klare Abgrenzung zwischen steuerfreier privater Vermögensverwaltung und gewerbmässigem Wertschriften- und Immobilienhandel. Der Bundesrat wurde mit der Empfehlung eingeladen, die nötigen Massnahmen zu treffen, die die Rechtsunsicherheit und die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer durch die Hintertür bei der Besteuerung des Wertschriften- und Immobilienhandels im Privatbereich eliminieren bzw. verhindern sollten.

Wenn ich die heutige Vorlage unter diesem Gesichtspunkt betrachte, stelle ich fest, dass diesem Anliegen nicht Rechnung getragen wird, im Gegenteil: Der Gesetzestext – Frau Kollegin Leumann hat darauf hingewiesen – ist in hohem Masse interpretationsbedürftig, und es werden neue Probleme geschaffen. Es muss aber unser Anliegen sein, dass der Steuerpflichtige selber, der Steuerberater, die Banken und die Steuerbehörden zuverlässig prognostizieren können bzw. wissen, unter welchen konkreten Umständen Kapitalgewinne bzw. -verluste vom steuerlich neutralen Privatbereich in den steuerlich relevanten Geschäftsbereich kippen. Diese Sicherheit erreichen wir, wenn wir dem Antrag Leumann zustimmen, worum ich Sie bitte.

Ich darf zum Schluss noch darauf hinweisen, dass Herr Bundesrat Merz damals, im Dezember 2000, unsere Empfehlung mitunterzeichnet und die Anliegen, die wir damals vertreten haben, voll mitgetragen hat. Ich bin überrascht über seinen Gesinnungswandel.

**David Eugen (C, SG):** Ich möchte auf die Überlegungen zum Einzelantrag Leumann eingehen, die jetzt eben geäußert wurden. Das wichtigste Ziel dieser Vorlage ist ja, die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, das heisst, klarzustellen, wo die Grenze zwischen privatem und geschäftlichem Kapitalgewinn liegt. Der Antrag Leumann löst das Problem so, dass man bei einem Geschäftsbereich, nämlich beim Wertschriftenhandel, sagt, es gebe überhaupt keinen geschäftlichen Kapitalgewinn. Das existiere in diesem Sektor nicht. Diese Meinung halte ich nicht für vertretbar. Es gibt auch im Wertschriftenhandel eine Grenze, wo der geschäftliche Kapitalgewinn beginnt, wo also eine Geschäftstätigkeit stattfindet. Wenn wir dem Antrag Leumann folgen würden, würden wir deutlich hinter das jetzige Gesetz zurückgehen, das im Geschäftsvermögen auch Kapitalgewinne besteuert. Ich glaube nicht, dass wir hingehen und bei einem ganz bestimmten Bereich des Finanzplatzes einfach sagen dürfen, es gebe hier keine geschäftlichen Kapitalgewinne. Also besteht die sachliche Notwendigkeit einer Grenzziehung, und das ist, was der Bundesrat uns vorgetragen hat. Ich schliesse mich hier dem Bundesrat an.

Die Frage ist, wie wir die Grenze ziehen. Wo hört der private Kapitalgewinn auf, und wo beginnt der geschäftliche Kapitalgewinn? Ich glaube, darüber kann man sich sicher streiten. Man kann auch die optimalen Grenzelemente und Kriterien infrage stellen und darüber diskutieren. Es ist immer ein Optimierungsproblem. Wenn wir aber die Vorschläge des Bundesrates und die heutige Praxis des Bundesgerichtes und

die heutige Praxis gemäss Kreisschreiben miteinander vergleichen, dann ist die Lösung, die Ihnen die Kommission vorschlägt, deutlich liberaler. Das heisst, diese Lösung gibt eine klare Abgrenzung, und sie zieht die Grenzen keineswegs zu eng, sondern sie zieht sie gegenüber der heutigen Praxis relativ – behaupte ich jetzt – weit. Es geht nicht ohne zwei Kriterien, nämlich erstens quantitativ zu sagen, wo der Umfang einer Tätigkeit zu gross wird und man sagen muss, das sei eigentlich geschäftliches Verhalten, hier werde eine Geschäftstätigkeit betrieben, und zweitens festzustellen, dass das dauerhaft gemacht werde. Darum ist insbesondere im Vorschlag der Kommission die Bedingung enthalten, dass in zwei aufeinanderfolgenden Jahren grosse Umsätze erzielt werden müssen. Mit dieser Kondition ist auch sichergestellt, dass man effektiv geschäftliche und nicht private Gewinne erfasst.

Ich glaube auch, dass wir eine ausgewogene Vorlage machen müssen. Ich schliesse mich auch in diesem Punkt dem Bundesrat an. Es kann nicht angehen, dass wir einfach generell Steuerbefreiungstatbestände für bestimmte Bereiche ins Gesetz schreiben. Das würde auch dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht entsprechen. Wir dürfen auch nicht hingehen und bisher besteuertes geschäftliches Einkommen einfach mit einem Schlag steuerfrei erklären. Es geht um das Mass und die richtige Abgrenzung.

Ich möchte Ihnen daher empfehlen, dieser Abgrenzung zuzustimmen. Wenn nachher im Nationalrat noch die Kriterien der Grenzziehung verbessert werden, dann ist das okay; damit bin ich selbstverständlich einverstanden. Aber ich finde, mit der Auflösung jeder Grenze würden wir den falschen Weg begehen.

Ich bitte Sie daher, der Kommission zu folgen.

**Reimann Maximilian (V, AG):** Ich hatte zu diesem Thema des sogenannten Quasi-Wertschriftenhändlers bekanntlich schon in der letzten Herbstsession eine dringliche Interpellation eingereicht und erlaube mir deshalb heute, wo wir nun darüber legiferieren, kurz zu den uns vorliegenden Anträgen Stellung zu nehmen.

Mein damaliger Vorstoss war ein Zeichen des Unmutes über das sonderbare und meines Erachtens rechtswidrige Kreisschreiben Nr. 8 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom letzten Jahr über die willkürliche Qualifikation von gewöhnlichen Sparern und Anlegern als Wertschriftenhändler, beispielsweise wenn sie ein Wertpapier kaufen und es vor Ablauf von 12 Monaten mit Gewinn wieder verkaufen. Es ist ja wirklich stossend, wenn solche Anleger einen solchen Kapitalgewinn als Einkommen versteuern müssen, obwohl es in unserer Steuergesetzgebung ganz klar heisst, dass private Kapitalgewinne steuerfrei seien.

Mit der heutigen Vorlage bereinigen wir nun diesen Missstand. Mir geht es dabei in erster Linie um die Tausende von kleinen, mittleren, aber auch grösseren Anlegern, die ein Leben lang in Form von Wertschriften gespart oder private Altersvorsorge betrieben haben oder nun plötzlich von einem Tag auf den anderen aus der zweiten Säule ein paar Hunderttausend Franken als Vorsorgekapital zur Verfügung haben. An diese Leute müssen wir denken; sie sollen wissen, ob ihnen der Fiskus irgendwelche – ich sage es einmal so – Fallen entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes ausgelegt hat. Wir brauchen also Klarheit, Rechtssicherheit, Transparenz. Welches ist nun aber der zweckmässigste und auch mehrheitsfähigste Weg? Drei Wege liegen uns vor.

Ich meine, der zweckmässigste und mehrheitsfähigste Weg ist derjenige der vorberatenden Kommission. Abzulehnen, weil zu restriktiv, ist der Vorschlag des Bundesrates. Am klarsten ist wohl derjenige von Kollegin Leumann. Ich bezweifle aber, dass er mehrheitsfähig ist; mir jedenfalls geht er zu weit. Jene Börsianer, die ihr Vermögen jährlich mehr als viermal umsetzen und so Jagd auf Gewinnmaximierung machen, die kann man auch aus meiner Sicht getrost den berufsmässigen Wertschriftenhändlern gleichsetzen – sie sind es ja. Man kann und soll dann auch ihre Gewinne der Einkommenssteuer unterstellen und sie spiegelbildlich dazu

ihre Kapitalverluste vom steuerbaren Einkommen abziehen lassen.

Den vernünftigen Mittelweg hat uns nun die Kommission vorgezeichnet. Ich habe mich mit der Einführung eines Schwellenwertes von 500 000 Franken zwar lange schwer getan, weil ich ursprünglich darin ein erhebliches Unsicherheitspotenzial geortet hatte. Dem ist aber nicht so – insbesondere Kommissionssprecher Schiesser hat darauf hingewiesen –, sodass ich mich nicht zu wiederholen brauche. Massgebend ist hier das kumulative Erfordernis; nebst besagtem Schwellenwert muss nämlich auch noch das Wertschriftenvermögen jährlich mindestens viermal umgesetzt werden, damit jemand als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler mit den entsprechenden Steuerfolgen erfasst wird. Das aber tut kein vernünftiger Anleger. Und wenn es an seiner statt seine Bank auf der Basis einer Verwaltungsvollmacht tut – primär, weil sie natürlich an sich selber denkt, um Kommissionserträge zu generieren –, dann soll man die Bank schleunigst wechseln. Man hat ja ein volles zweites Jahr Zeit dazu, um das ohne negative Steuerfolgen bewerkstelligen zu können. Auch im Lichte dieser Erkenntnis erweist sich somit der Antrag der Kommission als sehr taugliche Lösung, weshalb ich Sie bitte, der Kommission zuzustimmen.

**Schweiger Rolf (RL, ZG):** Steuerdebatten laufen immer Gefahr – und das muss so sein –, dass sie relativ theoretisch geführt werden. Ich gestatte mir nun, zwei, drei Sachen zu sagen, die relativ konkret sind und die zeigen, dass im Beschluss, welchen die Kommission unterbreitet, doch relativ viele Haken verborgen sind. Ich mache dies anhand eines ersten Beispiels.

Stellen Sie sich vor, jemand hat überhaupt kein Wertschriftenvermögen. Zu Beginn des Jahres ist sein Konto bzw. sein Depot diesbezüglich also blank. Wenn er nun im Verlaufe des Jahres beispielsweise als Auszahlung aus einer Pensionskasse 500 000 Franken erhält und damit Wertschriften kauft, sind die Voraussetzungen für das erste Jahr bereits gegeben – dies nur um zu zeigen, wie wenige Transaktionen es braucht; man kann auch einmal verkaufen. Wenn er im zweiten Jahr beispielsweise eine Erbschaft erhält, das kleine Einfamilienhäuschen seiner Eltern, das er dann verkauft und wiederum in Wertschriften anlegt, und wenn er diese Wertschriften ein- bzw. zweimal umsetzt, ist er bereits ein gewerbsmässiger Liegenschaftshändler. Man kann sagen, dieses Beispiel sei theoretisch, deshalb ein zweites.

Leute, die Geld aus der Pensionskasse erhalten, haben die Tendenz, dieses anzulegen. Der Grad der Sicherheit, den sie wollen, ist dabei ein unterschiedlicher. Nehmen wir einmal an, jemand besitze ein gewisses Immobilienvermögen und neige deshalb dazu, sein von der Pensionskasse erhaltenes Geld etwas spekulativer anzulegen, aber trotzdem Sicherheit zu haben. Was macht er? Er kauft Aktien oder Obligationen – das spielt an sich keine Rolle – und legt dann mit der sein Vermögen verwaltenden Bank fest, dass sowohl bei gewissen Kursgewinnen als auch bei gewissen Kursverlusten verkauft werden muss, weil er so sein Risiko minimiert, grössere Verluste einzufahren – ein durchaus übliches Vorgehen.

Wenn nun solche Vorgaben an die Bank gemacht sind, dann kommt sehr schnell einmal der Punkt, wo die Schwellenwerte, die hier drin genannt werden, nicht mehr eingehalten sind. Man sieht anhand der Beispiele, die hier gemacht werden, dass eben nicht primär die sogenannten Grossen erwischt werden, sondern dass sehr viele Kleine eben auch in diese Kategorie fallen, denn der Ausgangspunkt der ganzen Betrachtungsweise ist ja das Wertschriftenvermögen am Anfang der jeweiligen Steuerjahre. Ich glaube darum, dass es problematisch ist, zu meinen, man könne das Problem mit solchen Schwellenwerten in den Griff bekommen. Darum warne ich davor, mit dem Versuch, ein Problem lösen zu wollen, Probleme aufzubauen, die in der Praxis kaum zu bewältigen sind, bzw. vielen vor allem auch relativ kleinen Anlegern – und mit dem heutigen Pensionskassensystem kommt jemand relativ schnell zu einem Betrag, der in dieser Grös-

senordnung liegt – zu verunmöglichen, das zu tun, was an sich wirtschaftlich wäre.

**Schiesser** Fritz (RL, GL), für die Kommission: 1. Gerecht, einfach, sicher – das ist die Forderung, die hier an eine gesetzliche Regelung aufgestellt worden ist. Das ist bei einem Steuergesetz fast eine *Contradictio in adjecto*. Dennoch haben wir versucht, gegenüber der heutigen Praxis einen Schritt weiter zu tun. Wenn ich das Kreisschreiben anschau und das, was alles an Vorprüfung erfolgen muss, bevor man feststellen kann, ob eine oder ob keine Besteuerung erfolgt; wenn man weiter davon ausgeht, dass kumulativ alle Erfordernisse erfüllt sein müssen, weil andernfalls die Besteuerung erfolgt, dann meine ich, der Kommissionsvorschlag sei ein wesentlicher Schritt. Dass er noch nicht das Schlussresultat ist, gebe ich gerne zu. Ich möchte aber Folgendes festhalten: Wir haben die betroffene Finanzwelt verschiedentlich ersucht, taugliche Vorschläge zu unterbreiten. Es war nicht möglich, einen tauglichen Vorschlag zu erhalten.

2. Herr Reimann hat darauf hingewiesen, wen er mit einer Regelung eigentlich schützen möchte: den normalen Sparer. Angenommen, jemand hat eine Auszahlung von 2 Millionen Franken aus einer Pensionskasse erhalten. Dann kann er gemäss Antrag der Kommission diese 2 Millionen pro Jahr viermal umsetzen. Das ist doch auch schon etwas für jemanden, der nicht systematisch davon ausgeht, Gewinne zu erzielen, sondern Vermögensverwaltung betreibt.

3. Zur politischen Bedeutung: Ich möchte Sie bitten, bei der Beurteilung des Antrages Leumann etwas zu bedenken, auch wenn Volksabstimmungen in die andere Richtung ausgegangen sind und die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer abgelehnt worden ist. Wenn in der politischen Auseinandersetzung gewisse Zahlenbeispiele publiziert werden, wie wir das auch schon erlebt haben, dann ist die Vorlage erledigt. Das haben wir beim Steuerpaket erlebt, und ich möchte nicht etwas Ähnliches bei dieser Vorlage erleben. Deshalb bitte ich Sie, auf einen vernünftigen Weg, auch wenn er noch etwas holprig ist, einzuschwenken und zu versuchen, diesen Weg zu glätten.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Dieser Artikel ist ja in der ganzen Steuerreform nicht der wichtigste. Aber er war in der Vorbereitung und auch in der Kommission zweifellos der dornenvollste. Er ist deshalb dornenvoll, weil mir bis heute und bis hier noch niemand einen brauchbaren Vorschlag gemacht hat, wie man dieses Problem lösen könnte. Ich habe Bankiers eingeladen und habe Ihnen gesagt: Ich bin bereit, euch aus der Hand zu fressen, wenn ihr endlich etwas bringt – und sie haben nichts gebracht. Und auch jetzt – im Grunde genommen heisst die Variante von Frau Leumann einfach wie damals in den Neunzigerjahren, nichts zu tun. Das ist politisch schwierig. Denn dann haben wir in dieser ganzen Steuerreform eine Ecke, in der offene Fragen bestehen. Als ich damals der Empfehlung Hess Hans zustimmte, war das unter anderem auch, um eben gerade Sicherheit zu bekommen. Was wir hier wollen, ist Sicherheit schaffen. Es ist ein qualitatives Problem, viel mehr als ein quantitatives. Ich möchte eingangs zur Erläuterung gegenüber Frau Leumann zuhänden der Materialien festhalten: Wenn wir sagen, «von mehr als vier Jahren fallen dabei ausser Betracht», dann verstehen wir unter dem «dabei» die Gewinnberechnung und nicht den Schwellenwert. Ich sage das hier zuhänden des Amtlichen Bulletins, damit das dann auch im Zweirat so gesehen wird.

Weiter möchte ich noch einmal festhalten, dass der Grundsatz, wie er von Herrn Schiesser eingangs anschaulich geschildert wurde, eindeutig davon ausgeht, dass Veräusserungsgewinne kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit darstellen. Daher sind auch die Beispiele, die Herr Schweiger gebracht hat, vielleicht nicht ganz zutreffend, wenn er von Kapitalen spricht, die man aus Renten oder irgendwelchen Abfindungen gewinnt. Damit ist man nicht automatisch in einem Geschäftsvermögen, sondern das sind private Mittel. Wir wollen ja nur sagen, nach welchen Kriterien verhindert wird, dass solche Mittel dann eben

als Geschäftsvermögen betrachtet werden; da liegt ja das Problem.

Nun ist die Kommission hingegangen und hat gegenüber den Anträgen des Bundesrates eine nach unserer Auffassung sehr viel grosszügigere Definition gefunden. Ich wäre auch geneigt, diese Definition allenfalls nochmals etwas grosszügiger zu handhaben, wenn Sie das für nötig anschauen. Aber ich bitte Sie, im Sinne Ihrer Kommission zu legiferieren.

Ich möchte noch eine Bemerkung nachschieben: Sie werden jetzt über Artikel 18 Absatz 2bis abstimmen. Aber ich bitte Sie, zu berücksichtigen, dass wir dann in einem anderen Zusammenhang das Thema des Abzugs privater Schuldzinsen behandeln werden. Das vorliegende Thema hat in der Tat auch mit jenem Thema zu tun. Denn in dem Masse, in dem ich mich gegebenenfalls verschulde, um Wertschriftenanlagen zu betreiben, muss ich entweder dafür einen Abzug bekommen oder nicht. Dieser Entscheid muss dann durchaus im Lichte dessen gesehen werden, was Sie bei Absatz 2bis legiferieren werden.

Wir haben uns immer wieder die Frage gestellt: Was ist eigentlich ein Geschäft in diesem Zusammenhang? Ist Day Trading ein Geschäft? Ist es ein Geschäft, wenn jemand am Abend im Internet solche Geschäfte betreibt, oder nicht? Denn er oder sie selber ist vielleicht in einer Bank tätig und hat das entsprechende Know-how und versucht auch entsprechend, für sich ein Geschäft zu betreiben. Diese Grauzonen sind viel erheblicher, wenn Sie die Anknüpfung allein unter dem Aspekt machen würden, was Geschäft ist und was privat, als wenn wir versuchen, einige grosszügige Kriterien festzulegen, die uns dann die Abgrenzung wesentlich erleichtern.

Der Weg der Kommission ist richtig. Ich ersuche Sie, diesem Weg zuzustimmen. Die Debatte hat zuhänden der Materialien gezeigt, dass beim Zweitrat noch einmal Diskussionsbedarf bestehen kann. Vielleicht gelingt dann fünf Minuten vor zwölf auch den Banken und den Finanzintermediären einmal ein vernünftiger Vorschlag.

**Leumann-Würsch** Helen (RL, LU): Entschuldigung, dass ich mich nach dem Bundesrat noch einmal melde, aber ich möchte für die Diskussion danken. Sie hat sehr deutlich aufgezeigt, dass ein Problem besteht und dass weder der Antrag des Bundesrates noch mein Antrag die optimale Lösung sind. Es hat sich aber auch gezeigt, dass auch die Lösung, wie sie die Kommission vorschlägt, nicht wirklich in allen Teilen befriedigend ist. Deshalb ist es richtig, dass nun das ganze Paket, wie schon Kollege Schiesser vorgeschlagen hat, zuhänden des Nationalrates weitergereicht wird, in der Hoffnung, es gebe dann am Schluss eine Lösung. Entsprechend kann ich jetzt meinen Antrag zurückziehen.

**Präsident** (Büttiker Rolf, Präsident): Der Antrag Leumann ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission  
Adopté selon la proposition de la commission*

## **Ziff. II Ziff. 3 Art. 8 Abs. 2bis**

### *Antrag der Kommission*

Veräusserungsgewinne aus Wertschriften und anderen Finanzanlagen, die sich nicht aus Vermögen ergeben, das in einem funktionalen Zusammenhang mit einem von der steuerpflichtigen Person geführten Geschäftsbetrieb steht, stellen kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar. Der An- und Verkauf eigener Wertschriften gilt ausnahmsweise dann als Geschäftsbetrieb, wenn während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren der jährliche Verkaufserlös 500 000 Franken übersteigt und die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten An- und Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Wertschriften und Finanzanlagen mit einer Haltedauer von mehr als vier Jahren fallen dabei ausser Betracht. Veräusserungsverluste sind nur mit Veräusserungsgewinnen unbefristet

verrechenbar. (Siehe auch Art. 9 Abs. 2 Bst. c StHG sowie Art. 18 Abs. 2bis und Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG)

#### *Antrag Leumann*

.... stellen kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar. (Rest streichen)

#### **Ch. II ch. 3 art. 8 al. 2bis**

##### *Proposition de la commission*

Les bénéfices provenant de l'aliénation de titres et d'autres placements financiers qui ne proviennent pas de la fortune qui est en rapport fonctionnel avec une exploitation commerciale dirigée par le contribuable ne constituent pas des revenus d'une activité lucrative indépendante. Exceptionnellement, l'achat et la vente de titres constituent une exploitation commerciale si le produit de leur vente est supérieur à 500 000 francs par an pendant deux années fiscales consécutives et si la somme des achats et des ventes effectués chaque année fiscale équivaut au moins à quatre fois la valeur des titres détenus au début de l'année fiscale. Les titres et les placements financiers qui ont été détenus pendant plus de quatre ans ne sont pas pris en compte. Les pertes d'aliénation sont déductibles d'une manière illimitée uniquement des bénéfices d'aliénation. (Voir aussi art. 9 al. 2 let. c LHID ainsi que art. 18 al. 2bis et art. 33 al. 1 let. a LIFD)

##### *Proposition Leumann*

.... d'une activité lucrative indépendante. (Biffer le reste)

**Präsident** (Büttiker Rolf, Präsident): Der Antrag Leumann ist erledigt.

##### *Angenommen gemäss Antrag der Kommission*

*Adopté selon la proposition de la commission*

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 33 Abs. 1 Bst. a**

##### *Antrag der Kommission*

a. die privaten Schuldzinsen bis zur Höhe der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge; darüber hinaus private Zinsen für Grundpfandschulden bis höchstens 50 000 Franken mit übrigem Einkommen verrechenbar. (Siehe auch Art. 18 Abs. 2bis DBG sowie Art. 8 Abs. 2bis und Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG)

#### **Ch. II ch. 2 art. 33 al. 1 let. a**

##### *Proposition de la commission*

a. les intérêts passifs privés à concurrence du rendement imposable de la fortune au sens des articles 20, 20a et 21; en outre, les intérêts privés des dettes hypothécaires sont déductibles du reste du revenu à concurrence de 50 000 francs au plus. (Voir aussi art. 18 al. 2bis LIFD ainsi que art. 8 al. 2bis et art. 9 al. 2 let. a LHID)

**Lauri Hans** (V, BE), für die Kommission: Nach geltendem Recht können die Schuldzinsen im Umfang der Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen nach den Artikeln 20 und 21 DBG sowie von weiteren 50 000 Franken abgezogen werden. Das gemäss dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates für alle Dividenden vorgesehene Teilbesteuerungsverfahren und die von ihm vorgesehene restriktive Neuregelung des Quasi-Wertschriftenhandels haben ihn zur Auffassung gebracht, die Anerkennung eines Schuldzinsenüberhangs, diese 50 000 Franken, liessen sich nicht mehr rechtfertigen. Die Grenze der Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen soll somit der Summe aller Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen entsprechen – nicht mehr und nicht weniger. Gegenüber dem Entwurf des Bundesrates enthält die Lösung der Kommission zwei Änderungen:

Erstens einmal sollen die privaten Schuldzinsen nur bis zur Höhe der tatsächlich steuerbaren Vermögenserträge abgezogen werden können. Dividenden wären demzufolge beispielsweise bei der Berechnung des zulässigen Schuldzinsenabzugs nur mit dem zur Besteuerung gelangenden Teil zu berücksichtigen.

Zweitens will die Kommission den bisherigen maximalen Schuldzinsenüberhang von 50 000 Franken beibehalten, ihn jedoch auf private Zinsen für Grundpfandschulden fokussieren und im Vergleich zum bisherigen Recht nicht als einen allgemeinen Schuldzinsenabzug verstehen. Damit werden die maximal 50 000 Franken insbesondere auch als eine Massnahme zur Förderung von Wohneigentum verstanden. Es wird in Zukunft also nicht mehr möglich sein, dass sich jemand ausserhalb eines Grundpfandes Geld beschafft, die dafür bezahlten Zinsen abziehen kann und beispielsweise die beschafften Mittel im privaten Wertschriftenhandel einsetzt und hier steuerfreie Kapitalgewinne realisiert. Hier sind wir in der Grenzzone zu dem, was wir soeben diskutiert haben.

Die Lösung der Kommission bedeutet gegenüber dem bestehenden Recht eine gewisse Einschränkung der Handlungsfreiheit, die uns jedoch unter dem Aspekt einer gerechten Besteuerung notwendig erscheint.

##### *Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II Ziff. 3 Art. 9 Abs. 2 Bst. a**

##### *Antrag der Kommission*

a. die privaten Schuldzinsen bis zur Höhe der nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögenserträge; darüber hinaus sind private Zinsen für Grundpfandschulden bis höchstens 50 000 Franken mit übrigem Einkommen verrechenbar. (Siehe auch Art. 8 Abs. 2bis StHG sowie Art. 18 Abs. 2bis DBG und Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG)

#### **Ch. II ch. 3 art. 9 al. 2 let. a**

##### *Proposition de la commission*

a. les intérêts passifs privés à concurrence du rendement imposable de la fortune au sens des articles 7 et 7a; en outre, les intérêts privés des dettes hypothécaires sont déductibles du reste du revenu à concurrence de 50 000 francs au plus. (Voir aussi art. 8 al. 2bis LHID ainsi que art. 18 al. 2bis LIFD et art. 33 al. 1 let. a LIFD)

**Lauri Hans** (V, BE), für die Kommission: Eine analoge Bestimmung zu Artikel 33 finden wir in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a StHG, auf der soeben benannten Seite 28 der Fahne. Auch hier finden wir den Maximalbetrag von 50 000 Franken und die Beschränkung auf die tatsächlich steuerbaren Vermögenserträge. Die Kantone können, wie wir entschieden haben, selbst entscheiden, welche Teilbesteuerungssätze sie haben wollen. Wenn ein Kanton nun beispielsweise einen Teilbesteuerungssatz von 25 Prozent festlegt, wie das bereits geschehen ist, so bedeutet dies also, dass auch nur bis zu diesem Prozentsatz Vermögensertrag abgezogen werden kann.

##### *Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 30 Abs. 1; Ziff. 3 Art. 8 Abs. 4**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Ch. II ch. 2 art. 30 al. 1; ch. 3 art. 8 al. 4**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Slongo Marianne** (C, NW), für die Kommission: Erlauben Sie mir eine generelle Vorbemerkung: Für den jetzt zur Diskussion stehenden Bereich Entlastungen für Personenunternehmen finden Sie ab Seite 4814 der Botschaft wichtige Erläuterungen.

Kurze Details zu den Ersatzbeschaffungen: Die neuen Rechtsgrundlagen finden Sie in Artikel 30 Absatz 1 DBG, auf Seite 12 der Fahne, wie es unser Präsident erwähnt hat, und in Artikel 8 Absatz 4 des Steuerharmonisierungsgesetzes, auf Seite 28 der Fahne. Sie können zusammen behandelt und beschlossen werden. Der Bundesrat und Ihre Kommission schlagen Ihnen vor, die Bedingungen für eine Ersatzbeschaffung zu lockern. Wir beantragen Ihnen, dies zuzulassen, wenn der ersatzweise angeschaffte Vermö-



gensgegenstand für die Weiterführung eines Betriebes notwendig ist. Diese vorgesehene Ausweitung der Ersatzbeschaffung schafft zudem eine steuerliche Erleichterung in Fällen des Berufswechsels.

Wir bitten Sie um Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 18a Abs. 1**

*Antrag der Mehrheit*

.... besteuert wird. Die Steuer auf den übrigen stillen Reserven (Wertzuwachsge Gewinn) wird zusammen mit dem übrigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit veranlagt. Dieser Steuerbetrag ist erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräusserung dieser Liegenschaft zu bezahlen und wird jährlich mit 2 Prozent verzinst. (Siehe auch Art. 8 Abs. 2ter StHG)

*Antrag der Minderheit*

(Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates (siehe auch Art. 8 Abs. 2ter StHG)

**Ch. II ch. 2 art. 18a al. 1**

*Proposition de la majorité*

.... imposées au moment du transfert. Les autres réserves latentes (plus-value) sont imposées avec le reste du revenu de l'activité lucrative indépendante, mais l'impôt n'est payé qu'au moment de l'aliénation effective de l'immeuble; le montant de cet impôt est grevé d'un intérêt de 2 pour cent par an. (Voir aussi art. 8 al. 2ter LHID)

*Proposition de la minorité*

(Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)  
Adhérer au projet du Conseil fédéral (voir aussi art. 8 al. 2ter LHID)

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 8 Abs. 2ter**

*Antrag der Mehrheit*

.... Einkommenssteuerwert besteuert wird. Die Steuer auf den übrigen stillen Reserven (Wertzuwachsge Gewinn) wird zusammen mit dem übrigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit veranlagt. Dieser Steuerbetrag ist erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräusserung dieser Liegenschaft zu bezahlen und wird jährlich mit 2 Prozent verzinst. (Siehe auch Art. 18a DBG)

*Antrag der Minderheit*

(Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates (siehe auch Art. 18a DBG)

**Ch. II ch. 3 art. 8 al. 2ter**

*Proposition de la majorité*

.... au moment du transfert. Les autres réserves latentes (plus-value) sont imposées avec le reste du revenu de l'activité lucrative indépendante, mais l'impôt n'est payé qu'au moment de l'aliénation effective de l'immeuble; le montant de cet impôt est grevé d'un intérêt de 2 pour cent par an. (Voir aussi art. 18a LIFD)

*Proposition de la minorité*

(Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)  
Adhérer au projet du Conseil fédéral (voir aussi art. 18a LIFD)

**Slongo** Marianne (C, NW), für die Kommission: Auch hier beantrage ich Ihnen, diese Bestimmung zusammen mit Artikel 8 Absatz 2ter des Steuerharmonisierungsgesetzes auf Seite 26 zu behandeln. Bei der Übertragung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen haben wir einen Mehrheits- und Minderheitsantrag. Ich bitte zuerst um die Begründung des Minderheitsantrages.

**Berset** Alain (S, FR): Cet article pose une règle pour l'imposition et le paiement de l'impôt dans le cas du transfert d'un immeuble de la fortune commerciale vers la fortune privée. Nous avons ici une proposition qui s'applique facilement, qui est claire et facile à comprendre – celle du Conseil fédéral – et une autre proposition qui est plus confuse, qui complique les choses et qui me semble même être de nature à semer la confusion – celle de la majorité de la commission. Vous avez lu que la proposition de la majorité prévoit que l'imposition a lieu au moment du transfert, et que, par contre, le paiement de l'impôt dû n'est effectué qu'au moment où le bâtiment est effectivement vendu.

Cela pose plusieurs problèmes assez importants.

Le premier problème, c'est qu'il faut estimer la valeur vénale du bâtiment au moment du transfert, quand bien même cette valeur est souvent difficile à estimer. Il y a des bâtiments pour lesquels on peut imaginer que la valeur est relativement simple à estimer, mais pour d'autres ce n'est qu'au moment où on vend réellement le bâtiment qu'on peut avoir une idée précise de ce qu'il vaut. C'est une des faiblesses de la proposition de la majorité: l'évaluation est parfois difficile à faire.

Deuxièmement, la proposition de la majorité de la commission prévoit que le paiement peut avoir lieu des années après la taxation. Cela pose effectivement aussi un problème: imaginez un instant une situation où un bâtiment est estimé aujourd'hui – je cite un exemple – à 10 millions de francs, est imposé en tant que tel sur ladite valeur vénale estimée, mais que, quelques années plus tard, il soit vendu à la moitié de ce prix: il n'y aura effectivement que 5 millions de francs qui seront issus de la vente du bâtiment. Mais il y aura une taxation sur 10 millions de francs, ce qui pose un problème relativement important. Cela suscite de l'incertitude chez les personnes concernées; cela engendre des procédures qui peuvent durer des années parce qu'il peut y avoir une taxation à un moment donné et le paiement des années plus tard. Je ne crois pas que ce soit ainsi qu'on crée plus de clarté et plus de simplicité dans le système.

J'en viens maintenant au projet du Conseil fédéral, qui prévoit – ce qui est effectivement plus clair et plus simple – que le propriétaire ne soit imposé que sur le gain qu'il a effectivement réalisé au moment de la vente de son immeuble. Cela me paraît plus clair, plus simple à comprendre.

C'est avec ces considérations et pour ces raisons que la minorité de la commission vous propose de suivre l'argumentation et le projet du Conseil fédéral.

**Slongo** Marianne (C, NW), für die Kommission: Die Kommissionsmehrheit begründet ihren Antrag wie folgt: Unser Antrag ist das Resultat umfangreicher Abklärungen. Unsere Kommission hat seitens der Steuerverwaltung gute Papiere für die Erarbeitung dieses Antrages erhalten. Dieser Antrag beinhaltet eine Anpassung des bundesrätlichen Vorschlages im Interesse der Personengesellschaften. Dabei geht es nicht um die in Artikel 37 des DBG geregelte Überführung anlässlich der Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Unser Antrag verfolgt die folgenden Ziele:

1. Die vollständige Überführung in das Privatvermögen;
2. eine vollständige Abrechnung im Zeitpunkt der Überführung;
3. Die Steuern – das ist wichtig – werden erst bezahlt, wenn die überführte Liegenschaft tatsächlich veräussert wird.

Was soll zu welchem Zeitpunkt besteuert werden? Es handelt sich um die Besteuerung der übrigen stillen Reserven, nämlich um die Differenz zwischen dem Verkehrswert und den Anlagekosten. Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenswert besteuert wird. Die Steuer auf den übrigen stillen Reserven wird zusammen mit den übrigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit veranlagt. Dieser Steuerbetrag ist jährlich zu verzinsen und erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräusserung dieser Liegenschaft zu bezahlen. Prinzipiell wollen wir, wie ich es im Eintreten erwähnt

habe, dass keine Steuer erhoben wird, solange auch kein Geld fließt. Das bedeutet, dass die Besteuerung des Wertzuwachsgebietes aufgeschoben werden soll, bis das Grundstück tatsächlich verkauft ist.

Das Ziel bleibt: Kleine und kleinste Gewerbetreibende, Einzelfirmen, sollen nach der Überführung eines Grundstückes vom Geschäfts- ins Privatvermögen steuerlich nicht ungebührlich belastet werden.

Wir verfolgen analog zum Ergebnis der Volksabstimmung auch das Ziel, privaten Kapitalgewinn nicht zu besteuern. In unserem Antrag sehen wir analog zu den Bestimmungen bei den Verzugszinsen eine jährliche Verzinsung von 2 Prozent vor.

Zusammenfassend beantworte ich die Frage, welche Vorteile der Antrag der Mehrheit hat, wie folgt:

1. Die Geschäftsliegenschaft kann ab der Überführung eindeutig und mit allen entsprechenden Konsequenzen dem Privatvermögen zugeordnet werden.

2. Wir beantragen Ihnen, dass die Einzelfirmen oder Personengesellschaften einen Steueraufschub erhalten. Dies hat zur Folge, dass die Gewinnsteuer nur für diejenige Zeit berechnet werden darf, während der das Grundstück oder die Wohnung beim Geschäftsvermögen anfällt, später aber nicht mehr.

3. Die Ausgestaltung als Darlehensschuld gegenüber der Steuerbehörde mit einer Verzinsung analog den Verzugszinsen von 2 Prozent bewirkt eine Gleichbehandlung mit anderen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuern noch nicht bezahlt haben und deshalb eine entsprechende Verzinsung erbringen müssen. Zudem wird dadurch sichergestellt, dass der Ausstand laufend nachvollziehbar ist.

Weitere Sicherungsmassnahmen sind gestützt auf Artikel 169 DBG ohne weiteres möglich. Sie müssen aber erst dann und nicht früher ergriffen werden, wenn die Bezahlung der geschuldeten Steuer gefährdet erscheint.

In der Kommission blieb die Frage offen, was bei einer Vererbung, einer Schenkung einer solchen Liegenschaft passiert, wer sie verwaltet. Wir hoffen und gehen davon aus, dass der Zweitrat diesen offenen Fragen die nötige Beachtung schenken wird.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und eine Differenz zum Entwurf des Bundesrates zu schaffen.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich glaube, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen, dann ist keine Differenz zum Bundesrat da. Dann gilt einfach Ihr Beschluss, nicht wahr?

Nun zu diesem Thema – ich möchte mich kurz fassen: Ich habe in der Tat in Zusammenhang mit diesem Bereich der Unternehmenssteuerreform, genannt «Ärgernisse», immer die Auffassung vertreten, wir sollten, wo kein Geld fließt, auch keine Steuern erheben. Das ist richtig und sollte eigentlich wegleitend sein. Jetzt, im Falle dieser Übertragungen muss ich sagen, sind im Grunde genommen beide Wege möglich, der Weg des Bundesrates und auch der Weg, der aus der Kommission stammt und dort von Frau Slongo, wenn ich mich richtig erinnere, vorgeschlagen wurde. Sie wollen nicht einen Besteuerungs-, sondern einen Zahlungsaufschub. An sich habe ich dafür Verständnis. Es muss einfach beigefügt werden, dass diese Lösung, wonach die geschuldete Steuer erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräusserung der Liegenschaft zu bezahlen ist, zu einer gewissen Latenz führt. Und das ist mit administrativem Aufwand verbunden, auch das Erheben dieser 2 Prozent Verzugszins. Das ist aus der Sicht der Steuerbehörde wahrscheinlich etwas Negatives, aber es hat mit der Lösung nichts zu tun. Ich glaube, diese Komplikation müssten wir in Kauf nehmen, um den Grundsatz – keine Steuern, wo kein Geld fließt – zu verwirklichen. In diesem Sinne sind beide Varianten möglich.

Ich gebe Ihnen jetzt zum ersten Mal in dieser Debatte keine Empfehlung ab, weder für den Entwurf des Bundesrates noch für den Antrag der Kommissionsmehrheit.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 33 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 6 Stimmen

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 18a Abs. 2, 3; Ziff. 3 Art. 8 Abs. 2quater, 2quinquies**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Ch. II ch. 2 art. 18a al. 2, 3; ch. 3 art. 8 al. 2quater, 2quinquies**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Slongo** Marianne (C, NW), für die Kommission: Auch hier bitte ich Sie, diese Bestimmung zusammen mit Artikel 8 Absätze 2quater und 2quinquies des Steuerharmonisierungsgesetzes, Seite 27 der Fahne, zu behandeln. Ich kann mich ganz kurz fassen: Wir bitten Sie, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 37a Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

.... aufgegeben, so sind die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern; für die Satzbestimmung ist ein Fünftel der realisierten stillen Reserven massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von 2 Prozent erhoben. (Siehe auch Art. 11 Abs. 4 StHG)

#### **Ch. II ch. 2 art. 37a al. 1**

*Proposition de la commission*

.... imposables séparément des autres revenus si le contribuable cesse .... pour déterminer le taux, un cinquième des réserves latentes réalisées est pris en compte, mais l'impôt est toujours perçu à un taux de 2 pour cent au moins. (Voir aussi art. 11 al. 4 LHID)

#### **Ziff. II Ziff. 3 Art. 11 Abs. 4**

*Antrag der Kommission*

.... aufgegeben, so sind die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Der für die Satzbestimmung massgebende Anteil wird durch das kantonale Recht bestimmt. Die gleiche .... (Siehe auch Art. 37a Abs. 1 DBG)

#### **Ch. II ch. 3 art. 11 al. 4**

*Proposition de la commission*

.... sont imposables séparément des autres revenus si le contribuable cesse .... d'invalidité. Le droit cantonal fixe la part des réserves latentes réalisées déterminante pour le taux. La même réduction .... (Voir aussi art. 37a al. 1 LIFD)

**Slongo** Marianne (C, NW), für die Kommission: Wir beantragen Ihnen diese Fassung ebenfalls nach langen Vorbereitungen und intensiven Diskussionen in der Kommission, die zuletzt am «Brückentag» nach Auffahrt unter einigem Zeitdruck stattfanden. Bei der jetzt beantragten Formulierung möchte ich deshalb heute zuhänden der nationalrätlichen WAK ausdrücklich erwähnen, dass der Schluss des letzten Satzes in Artikel 37a – «es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von 2 Prozent erhoben» – bezüglich der Auswirkungen auf die Kleinstunternehmen leider aus Zeitgründen noch nicht absolut geklärt werden konnte. Deshalb möchte ich, dass der Zweitrat das mit Ihnen, Herr Bundesrat Merz, und mit der Steuerverwaltung noch einmal anschaut.

Positiv bei der vorliegenden Formulierung ist aus Sicht unserer WAK und im Einverständnis mit Herrn Bundesrat Merz, dass die Liquidationsgewinne neu getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden. Für die meisten unserer KMU stellt diese Regelung eine Entlastung dar, nämlich:

1. Die Planung wird für die Unternehmen einfacher.

2. Die Besteuerung wird plan- und kalkulierbar.  
 3. Die Regelung der getrennten Besteuerung stellt eine formelle Vereinfachung dar.  
 Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, Artikel 37a Absatz 1 DBG und den ersten Satz von Artikel 11 Absatz 4 des Steuerharmonisierungsgesetzes gutzuheissen.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 37a Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. II ch. 2 art. 37a al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Slongo** Marianne (C, NW), für die Kommission: Auch hier darf ich Sie namens der Kommission bitten, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 14 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. II ch. 3 art. 14 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Slongo** Marianne (C, NW), für die Kommission: Das ist der letzte Teil bei den Personengesellschaften. Wir beantragen Ihnen ebenfalls, bei der Bewertung der Wertpapiere des Geschäftsvermögens, im Hinblick auf die Vermögenssteuer, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 30 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. II ch. 3 art. 30 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Germann** Hannes (V, SH), für die Kommission: Es geht um die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Auf Bundesebene wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform I 1997 für die Gewinnbesteuerung der Übergang vom Dreistufentarif zum Proportionalersatz vollzogen und gleichzeitig die bisherige Kapitalsteuer von 0,8 Prozent auf dem Eigenkapital abgeschafft. Diese hatte der Korrektur der Steuerbelastung von Unternehmen mit hohem Eigenkapital, aber geringer Eigenkapitalrendite, die durch die renditeabhängige Gewinnsteuer schwächer belastet waren, gedient. Die Funktion dieser Steuer wurde mit der Einführung des proportionalen Gewinnsteuersatzes hinfällig. In den Kantonen ist ebenfalls eine Entwicklung weg von progressiven hin zu proportionalen Gewinnsteuersätzen sichtbar. Mit dem Übergang auf einen proportionalen Gewinnsteuersatz entfällt der eigentliche Grund für die Erhebung einer Kapitalsteuer. Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht jedoch deren Erhebung vor; in der Tarifgestaltung hingegen sind die Kantone frei. Die integrale Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer würde für die Kantone erhebliche Steuerausfälle bringen, aber weil wir es ihnen offen lassen – wir haben das heute Morgen ja schon einmal diskutiert –, können sie bei null bleiben, darauf verzichten. Wenn dies alle machen würden, würde das bis zu 1 Milliarde Franken ausmachen. Das Volumen für Kantone und Gemeinden ist, wenn ich es jetzt richtig im Kopf habe, im Moment etwa 1,4 Milliarden Franken.

Für die weiteren Artikel in diesem Abschnitt verweise ich auf die Botschaft, sie sind unbestritten.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 64 Abs. 1, 1bis; 69; 70 Abs. 4 Bst. b; 62 Abs. 4; Ziff. 3 Art. 24 Abs. 4bis; 28 Abs. 1, 1bis, 1ter; Ziff. 1 Art. 6 Abs. 1 Bst. b, i, j; 11 Bst. a; 34 Abs. 3; Ziff. 4 Art. 16 Abs. 1 Bst. b; 38 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. II ch. 2 art. 64 al. 1, 1bis; 69; 70 al. 4 let. b; 62 al. 4; ch. 3 art. 24 al. 4bis; 28 al. 1, 1bis, 1ter; ch. 1 art. 6 al. 1 let. b, i, j; 11 let. a; 34 al. 3; ch. 4 art. 16 al. 1 let. b; 38 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Präsident** (Büttiker Rolf, Präsident): Ziffer 3 Artikel 8 Absatz 4 wurde im Zusammenhang mit Ziffer II Ziffer 2 Artikel 30 Absatz 1 erledigt.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 4 Art. 5 Abs. 1 Bst. c, 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. II ch. 4 art. 5 al. 1 let. c, 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Germann** Hannes (V, SH), für die Kommission: Mit der Einführung einer Freigrenze von 200 Franken für alle Zinserträge aus Kundenguthaben – die Zinsen sind von der Steuer ausgenommen, wenn der Betrag für ein Kalenderjahr die Freigrenze nicht übersteigt – kann das auf Sparanlagen beschränkte Sparprivileg von 50 Franken aufgehoben werden.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 7 Abs. 1bis, 1ter, 1quater**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1bis*

Streichen

*Abs. 1ter, 1quater*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(David, Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)

*Abs. 1bis*

Im Geschäftsvermögen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

*Abs. 1ter*

Im Privatvermögen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

**Ch. II ch. 3 art. 7 al. 1bis, 1ter, 1quater***Proposition de la majorité**Al. 1bis*

Biffer

*Al. 1ter, 1quater*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(David, Berset, Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)

*Al. 1bis*

Dans la fortune commerciale, les dividendes, les parts de bénéfice, les excédents de liquidation et les avantages appréciables en argent provenant d'actions, de parts à des sociétés à responsabilité limitée, de parts à des sociétés coopératives et de bons de participations ainsi que les bénéfices provenant de l'aliénation de tels droits de participation sont imposables, après déduction des charges imputables, à hauteur de 50 pour cent, lorsque ces droits de participation équivalent à 10 pour cent au moins du capital-actions ou du capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative.

*Al. 1ter*

Dans la fortune privée, les dividendes, les parts de bénéfice, les excédents de liquidation et les avantages appréciables en argent provenant d'actions, de parts à des sociétés à responsabilité limitée, de parts à des sociétés coopératives et de bons de participations (y compris les actions gratuites, les augmentations gratuites de la valeur nominale, etc.) sont imposables à hauteur de 60 pour cent, lorsque ces droits de participation équivalent à 10 pour cent au moins du capital-actions ou du capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Ziff. II Ziff. 5 Art. 26a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. II ch. 5 art. 26a***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Die vergangenen fünfzig Jahre zeigen, dass sich das Instrument der Arbeitsbeschaffungsreserven in der Praxis nicht bewährt hat. Die Wirtschaft war zu keinem Zeitpunkt bereit, jenes Ausmass an Reserven zu bilden, mit dem sich ein makroökonomischer Effekt überhaupt hätte erzielen lassen. Die Effektivität, die von den Arbeitsbeschaffungsreserven ausgehen sollte, ist im Lichte der beobachteten Volumen als vernachlässigbar einzustufen.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die heutige Ausgestaltung in dem Sinne eine Ungleichbehandlung darstellt, als Unternehmen mit weniger als zwanzig beziehungsweise zehn Beschäftigten von den offerierten Steuervergünstigungen ohnehin ausgeschlossen sind. Für den Bund, die Kantone und die Gemeinden resultieren aus der Aufhebung der Arbeitsbeschaffungsreserven bei gleichem Steuersubstrat geringfügig höhere Einnahmen bei den direkten Steuern. Mit Blick auf die durchschnittliche Reservenbildung in den vergangenen zehn Jahren handelt es sich um eine Summe in der Grössenordnung von 12 Millionen Franken. Mit der Aufhebung des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven verbindet sich weiter eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes.

In diesem Lichte kann die Auflösung der Arbeitsbeschaffungsreserven befürwortet werden.

*Angenommen – Adopté***Ziff. III***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Das Inkrafttreten der Ziffer II Ziffern 2, 3 und 4 Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ist ....

**Ch. III***Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

.... lettre g entrent en vigueur ....

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Ich kann hier einfach noch Folgendes sagen: In Ergänzung der Bestimmungen unter Ziffer III hat uns Herr Bundesrat Merz die Absicht dargelegt, das Unternehmenssteuerreformgesetz II per 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen; also das wäre der optimistische Fahrplan.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes .... 28 Stimmen

Dagegen .... 7 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Präsident (Büttiker Rolf, Präsident)**: Die Kommission teilt mit, dass die Vorlage 2 noch nicht behandlungsreif ist. Die Beratung der Differenzen muss daher auf morgen verschoben werden.

05.058

## Unternehmenssteuerreformgesetz II

### Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

#### Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)  
 Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

## 2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung

### 2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises

#### Ziff. 1 Art. 20a

Antrag der Kommission

Bst. a

a. .... mindestens 20 Prozent .... weniger als 20 Prozent ....

Bst. abis

Festhalten

#### Ch. 1 art. 20a

Proposition de la commission

Let. a

a. .... d'au moins 20 pour cent .... de moins de 20 pour cent

....

Let. abis

Maintenir

**Germann** Hannes (V, SH), für die Kommission: Ich gebe Ihnen die Ausgangslage bekannt. Der Nationalrat hat diese Vorlage am 9. Juni 2006 behandelt und mit seinen Beschlüssen zu der von unserem Rat am 16. März verabschiedeten Fassung vier Differenzen geschaffen. Drei Differenzen betreffen die indirekte Teilliquidation, eine betrifft die Übergangsbestimmung mit einer Rückwirkungsklausel.

Bundesrat Merz hat in der Folge signalisiert, auf die Mitwirkung sollte in Übereinstimmung mit der Fassung des Nationalrates verzichtet werden, dem Erfordernis handelsrechtlicher Ausschüttungsfähigkeit sollte in Übereinstimmung mit dem Nationalrat zugestimmt werden. Entgegen der Fassung des Nationalrates sollte die verkaufte Mindestbeteiligung ferner nicht 50, sondern 20 Prozent betragen. Er beantragt also, dass die vom Nationalrat beschlossene Rückwirkung abgelehnt werden sollte.

Bei der Mitwirkung des Verkäufers haben wir uns für Festhalten entschieden. Beim Erfordernis des Verkaufs von mindestens 50 Prozent wollen wir ebenfalls festhalten; der Nationalrat wollte auf 20 Prozent heruntergehen. Das müsste auf der Ihnen vorliegenden Fahne noch entsprechend vermerkt werden. Es muss dann dort, wo jetzt beim Nationalrat «nach dem Verkauf nicht betriebsnotwendige» steht, korrekt «nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige» heissen.

Mit dieser Korrektur kann man eigentlich sagen, dass Sie bei den oberen beiden Differenzen – Erfordernis von 20 Prozent und Erfordernis der Mitwirkung – unserem Antrag auf Festhalten folgen können. Bei der dritten Differenz, beim Erfordernis der handelsrechtlichen Ausschüttungsfähigkeit, schliessen wir uns dem Nationalrat an.

Ich kann dazu noch eine Präzisierung anbringen: Die Ausschüttungsfähigkeit der nichtbetriebsnotwendigen Substanz richtet sich grundsätzlich nach der Höhe der frei verfügbaren offenen Reserven gemäss Handelsbilanz, einschliesslich der stillen Reserven auf den tatsächlich zur Ausschüttung gelangenden betriebsnotwendigen Aktiven. Diese Präzisierung ist für unsere Kommission äusserst wichtig. Darum habe ich hier noch speziell darauf hingewiesen. Mit dieser Präzisierung können wir uns also dem Nationalrat anschliessen.

Damit können wir den ganzen Artikel 20a integral bereinigen.

**Lauri** Hans (V, BE): Damit es allen völlig klar ist, das ist eine wichtige Stelle: Bei Artikel 20a auf Seite 2 der Fahne sagt Ihre WAK: festhalten am bisherigen Beschluss, mit Ausnahme einer zusätzlichen Einschiebung, die heisst «und handelsrechtlich ausschüttungsfähig». Es stehen sich hier zwei Konzepte gegenüber; das hier ist das unsrige, ergänzt um dieses «und handelsrechtlich ausschüttungsfähig».

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich mache keinen Hehl daraus, dass der Bundesrat sich hier die Sache etwas anders vorgestellt hat. Ich habe das auch in der Kommission geschildert. Was uns insbesondere nicht passt, ist die Mitwirkung. Über diesen Punkt hat sich die Kommission allerdings noch einmal unterhalten. Sie ist zum Schluss gekommen, dass beim Verkauf ohnehin Abmachungen vertraglicher Art zu treffen sind und dass niemand einen Verkauf in diesen Grössenordnungen tätigt – und es handelt sich wahrscheinlich in der Regel um grössere Geschäfte –, ohne dass er das vertraglich in dieser oder jener Weise absichert. Ich glaube, man kann die Sache so sehen. Wir hatten ursprünglich eine andere Auffassung aufseiten des Bundesrates. Ich betrachte jedoch den Weg, den Sie jetzt beschreiten, nicht als einen fundamental anderen oder von der Philosophie her abweichenden Weg. Es ist eine Modifikation, der sich der Bundesrat letztlich anschliessen kann. Aber es lag mir daran, eben doch noch einmal zu sagen, dass wir hier ein anderes Konzept fahren wollten.

Angenommen – Adopté

#### Ziff. 2 Art. 7a

Antrag der Kommission

Bst. a

a. .... mindestens 20 Prozent .... weniger als 20 Prozent ....

Bst. abis

Festhalten

#### Ch. 2 art. 7a

Proposition de la commission

Let. a

a. .... d'au moins 20 pour cent .... de moins de 20 pour cent

....

Let. abis

Maintenir

**Germann Hannes** (V, SH), für die Kommission: Diese Bestimmung ist analog zu Artikel 20a und damit erledigt.

*Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. Ibis**

*Antrag der Kommission*  
Streichen

#### **Ch. Ibis**

*Proposition de la commission*  
Biffer

**Germann Hannes** (V, SH), für die Kommission: Bei dieser Übergangsbestimmung ist die Situation in der Kommission offen geblieben, weil die Formulierung nicht klar war und nicht befriedigend ist. Wir waren der Meinung, dass dieser Antrag noch dahin zu präzisieren wäre, dass nur die Fälle der indirekten Teilliquidation erfasst werden, die noch nicht rechtskräftig sind. Dagegen hat es aber auch Opposition innerhalb der Kommission gegeben. Am Schluss liess sich in der Differenzbereinigung unter dem Zeitdruck keine allseits befriedigende Lösung finden, die es uns erlaubt hätte, diese Differenz im Sinne des Nationalrates zu bereinigen.

Wir haben aber unseren jetzigen Antrag, Festhalten, mit dem klaren Auftrag verbunden, hier eine befriedigende Lösung zu finden, und ich kann Ihnen sagen, dass inzwischen auch nach diesen Lösungen gesucht wird. Die richtige Fassung muss jetzt im Nationalrat einfließen. Wenn die Unebenheiten herausgenommen werden und das materiell stimmt, könnte sich dann der Ständerat allenfalls auch mehrheitlich dieser Rückwirkungsklausel anschliessen.

Aber dort ist noch Präzisierungsbedarf, und weil das nicht klar war, lehnen wir den Beschluss des Nationalrates ab.

**David Eugen** (C, SG): Wenn man wie der Nationalrat an einer Rückwirkungsklausel festhalten will, was sicher diskutabel ist, dann müssen auf jeden Fall – und das möchte ich hier einfach nochmals unterstreichen – sämtliche Konditionen, die die bundesgerichtliche Rechtsprechung in Bezug auf gesetzliche Rückwirkung aufstellt, eingehalten sein. Ich würde jede Rückwirkungsklausel ablehnen, die von dieser feststehenden bundesgerichtlichen Praxis abweicht. Diese Praxis lässt einen gewissen Spielraum, setzt aber auch Grenzen. Insbesondere muss die Rückwirkung zeitlich mässig sein, und diese Voraussetzung ist im jetzigen Beschluss des Nationalrates nicht enthalten.

Wenn Sie wie die WAK-NR und der Nationalrat eine Rückwirkungsregelung möchten, wofür es durchaus Gründe gibt, bitte ich Sie einfach, auf diese Randbedingung auf keinen Fall zu verzichten. Nach meiner Meinung kommt es auch nicht infrage – ich möchte das hier auch nochmals unterstreichen –, dass wir einen Grund für Revisionen schaffen, dass wir also hingehen und per Gesetz bestimmen, dass alte Urteile und Entscheide, die rechtskräftig ergangen sind, revidiert werden können. Das finde ich rechtsstaatlich nicht vertretbar.

**Merz Hans-Rudolf**, Bundesrat: Der Bundesrat war der Auffassung, dass eine Rückwirkung aus rechtsstaatlichen Gründen problematisch ist. Er bleibt bei dieser Auffassung. Er anerkennt allerdings, dass es Gründe und Bedingungen gibt, unter denen Rückwirkungen möglich sind. Das ist auch der Tenor in der Debatte der Kommission gewesen. Aus diesem Grund kann ich Ihnen zusichern, dass wir für den Nationalrat im Hinblick auf die Differenzbereinigung jetzt zusammen mit dem Bundesamt für Justiz und mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein Papier vorbereiten, in dem wir erstens die Bedingung der Rückwirkung noch einmal sorgfältig aufbereiten und in dem wir zweitens uns auch zur Frage der zeitlichen Begrenzung äussern. Ich glaube, das sind die beiden Hauptfragen, die in der Kommission aufgetreten sind und nach deren Beantwortung Sie gegebenenfalls bereit wären, einer solchen Klausel zuzustimmen – wenn eben alle die Abklärungen gemacht sind. Diese Abklärungen machen

wir jetzt, und dann werden wir die Bestimmung im Nationalrat präsentieren.

*Angenommen – Adopté*

*Schluss der Sitzung um 11.00 Uhr*  
*La séance est levée à 11 h 00*

05.058

**Unternehmenssteuerreformgesetz II****Loi sur la réforme  
de l'imposition des entreprises II***Différences – Divergences*

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)

Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Différences – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Différences – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 2 (BBI 2006 5749)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2006 5477)

**2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung****2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises****Ziff. 1 Art. 20a***Antrag der Mehrheit**Bst. a*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Bst. abis*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

*Antrag der Minderheit I*

(Wandfluh, Baader Caspar, Kaufmann, Rime, Walter Hansjörg, Zuppiger)

*Bst. a*

a. .... nach dem Verkauf, unter aktiver Mitwirkung des Verkäufers, nichtbetriebsnotwendige ....

*Bst. abis*

Streichen

*Antrag der Minderheit II*

(Fässler, Daguët, Fehr Hans-Jürg, Gyr-Steiner, Leutenegger Oberholzer, Schelbert, Recordon, Rennwald)

*Bst. a*

a. .... nach dem Verkauf nichtbetriebsnotwendige ....

*Bst. abis*

Streichen

**Ch. 1 art. 20a***Proposition de la majorité**Let. a*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Let. abis*

abis. Il y a participation au sens ....

*Proposition de la minorité I*

(Wandfluh, Baader Caspar, Kaufmann, Rime, Walter Hansjörg, Zuppiger)

*Let. a*

a. .... suivant la vente avec la participation active du vendeur. Si plusieurs participations de moins de 20 pour cent ....

*Let. abis*

Biffer

*Proposition de la minorité II*

(Fässler, Daguët, Fehr Hans-Jürg, Gyr-Steiner, Leutenegger Oberholzer, Schelbert, Recordon, Rennwald)

*Let. a*

a. .... suivant la vente. Si plusieurs participations de moins de 20 pour cent ....

*Let. abis*

Biffer

**Zuppiger Bruno** (V, ZH), für die Kommission: Wir befinden uns in der Differenzbereinigung. Der Ständerat ist Erstrat und hat die erste Differenzbereinigungsrunde hinter sich. Er hat diese von uns mehrheitlich beschlossene Vorlage am 14. Juni 2006 beraten, und es sind noch drei Differenzen, die wir zu bereinigen haben.

Die erste Differenz betrifft die Höhe der Beteiligung bei Teilliquidation und Transponierung, Artikel 20a im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Die zweite Differenz betrifft die Mitwirkung des Verkäufers, ebenfalls im gleichen Artikel, aber die Mitwirkung wird noch beschrieben in Artikel 20a Littera abis. Die erste und die zweite Differenz sind für die Mehrheit der WAK und auch für das Plenum gemäss den verschiedenen Votanten eigentlich ein zusammenhängendes Konzept. Wenn man eine höhere Beteiligung abgibt, dann ist die Mitwirkung ausgeschlossen; wenn man bei der Minderheit oder wenn man für die Lösung des Ständerates ist, dann ist die Mitwirkung im Konzept enthalten. Das sind die erste und die zweite Differenz.

Die dritte Differenz ist eine Differenz, die der Nationalrat mit einer neuen Bestimmung geschaffen hat. Er hat nämlich in der Übergangsbestimmung eine Übergangsregelung aufgenommen. Das war im Ständerat nicht so vorgesehen. Der Ständerat hat bei seiner Beratung hier an seiner Version festgehalten, aber klar zum Ausdruck gebracht, dass er hier bei dieser Übergangsregelung, wo eine Rückwirkungsklausel drin ist, einschwenken wird, wenn eine bessere und auch gangbare Lösung vorgelegt wird.

Nun, bei Artikel 20a haben wir wie gesagt zwei Differenzen: Die erste ist bei der Mindestbeteiligung bei der Liquidation und bei der Transponierung. Hier hat die WAK beschlossen, und zwar einhellig, dass sie bei der 20-Prozent-Beteiligung auf den Vorschlag des Ständerates einschwenkt, und zwar sind für die Teilliquidation mindestens 20 Prozent – das ist auf Seite 2 Ihrer Fahne – und bei der Transponierung mehrerer Beteiligungen weniger als 20 Prozent vorgesehen, das ist auf Seite 5. Das ist dieses zusammenhängende Konzept. Diese Lösung war in der WAK nicht umstritten. Ich denke, dass wir hier dann relativ einfach zur Abstimmung darüber kommen können.

Bei den anderen zwei Differenzen gibt es verschiedene Minderheiten, daher werden wir die Minderheitsanträge dann kommentieren, wenn sie behandelt werden.

**Favre Charles** (RL, VD), pour la commission: Suite aux décisions du Conseil national du 9 juin 2006 et du Conseil des Etats du 14 juin 2006, nous avons trois divergences à traiter. La première divergence se trouve à l'article 20a lettre a, elle concerne le niveau de participation. Notre conseil souhaitait, pour parler d'une liquidation partielle indirecte, un niveau de participation de moins de 50 pour cent. Le Conseil fédéral et le Conseil des Etats souhaitaient une limite fixée à 20 pour cent. Suite à la séance de la commission qui a eu lieu tout à l'heure, nous avons décidé, à l'unanimité, de nous rallier à la position du Conseil des Etats, à savoir 20 pour cent.

La deuxième divergence se situe aussi à cet article et concerne la notion de participation du vendeur dans une liquidation partielle indirecte. Notre conseil n'avait initialement pas souhaité inscrire dans la loi la participation du vendeur, mais dès le moment où l'on descend à 20 pour cent, il semble logique de le faire. Cela a en tout cas paru logique à la majorité de la commission qui s'oppose sur ce point à deux minorités: une minorité I (Wandfluh) qui souhaite mentionner la «participation active du vendeur»; cet élément ferait, selon la majorité de la commission, perdre à la loi tout son poids. C'est la raison pour laquelle la majorité souhaite en rester à

la seule notion de «participation», dont on donne la définition à la lettre abis de ce même article 20a. La minorité II (Fässler) souhaite, quant à elle, que l'on supprime totalement l'idée de participation du vendeur dans le cas de la liquidation partielle indirecte et propose donc par esprit de cohérence de biffer la lettre abis.

La troisième divergence que nous avons à traiter concerne la disposition transitoire. Comme cela a été dit, notre conseil a souhaité en introduire une. Le Conseil des Etats s'est penché lui aussi sur cette question. Il a considéré que si l'idée d'une disposition transitoire pouvait ou devait être discutée, cependant sa formulation telle qu'elle était proposée par notre conseil était insatisfaisante. C'est la raison pour laquelle la commission propose une nouvelle formulation plus restrictive de la disposition transitoire, qui ne s'appliquerait qu'à la loi sur l'impôt fédéral direct, on ne toucherait pas à la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, donc on ne toucherait pas les cantons. Pourquoi? Parce que les dispositions d'application sont très diverses selon les cantons.

Autre différence par rapport à l'idée que nous avons émise la dernière fois: le fait de limiter dans le temps la disposition transitoire, à savoir revenir en arrière jusqu'à l'année fiscale 2001. Dans la pratique, il est en effet communément admis que dès le moment où il y a une disposition transitoire la limite de cinq ans ne peut pas être dépassée. C'est la raison pour laquelle la date de 2001 est inscrite dans le projet.

Une minorité de la commission désire tout simplement biffer la disposition transitoire. Elle considère que cela créerait un précédent dangereux et que nous introduirions une insécurité juridique.

La commission, par 14 voix contre 8 et aucune abstention, souhaite que notre conseil adopte cette nouvelle disposition transitoire afin que le Conseil des Etats puisse en discuter.

Au nom de la majorité, je vous demande d'aller dans cette direction.

**Wandfluh Hansruedi (V, BE):** Differenzbereinigungen sind dazu da, dass man Kompromisse schliesst. Der Nationalrat hat den Verkauf einer 50-Prozent-Beteiligung gefordert, um den Tatbestand der indirekten Teilliquidation zu ermöglichen. Bei der Ständeratsvariante soll bereits ab dem Verkauf einer 20-Prozent-Beteiligung der Tatbestand der indirekten Teilliquidation möglich sein. Der Ständerat fordert dafür die Mitwirkung des Verkäufers.

Ich möchte als Kompromiss im Grundsatz die Ständeratsvariante übernehmen und zur Präzisierung des Begriffs «Mitwirkung» das kleine Wörtchen «aktive» einfügen, also «aktive Mitwirkung». Der Kernpunkt der Problematik besteht doch darin: Die Steuerfolge einer allfälligen indirekten Teilliquidation tritt beim Verkäufer ein und nicht beim Käufer. Deshalb muss der Verkäufer auch aktiv am steuerauslösenden Tatbestand mitgewirkt haben, wenn er bestraft werden soll. Alles andere ist unfair gegenüber dem Kleinen. Bei der Nationalratsvariante mit 50 Prozent wäre die aktive Mitarbeit automatisch eingeschlossen gewesen. Der ehemalige Besitzer hätte es in der Hand gehabt, die Firma unter seiner Herrschaft zu entreichern. Der Minderheitsaktionär hingegen hatte diese Möglichkeit nicht. Deshalb ist bei einer Übertragungsrate von 20 Prozent die aktive Mitarbeit zwingend vorzusehen. Das Kriterium der Mitwirkung hat sich aus der Praxis respektive der Rechtsprechung heraus entwickelt, welche Missbräuche vereiteln wollte. Gefordert wurde ursprünglich aktives Mitwirken des Verkäufers bei der Entreichern der veräusserten Gesellschaft zur Kaufpreisfinanzierung.

Mit der Zeit wurde dieses Kriterium ausgedehnt auf «weiss oder wissen muss», womit auch vermehrt passives Mitwirken erfasst wird. Wir sehen dies in Artikel 20a Buchstabe abis. So, wie wir die Steuerbehörden kennen, prüfen sie dieses passive Mitwirken in der Regel nicht vertieft. Wie sollen sie auch feststellen und beweisen, dass der Verkäufer hätte wissen müssen, dass der Käufer später eine Substanzdividende ausschütten wird? Die Steuerbehörde wird dem Steuerpflichtigen das Hätte-wissen-Müssen einfach unterstellen.

Dann wird es der Steuerpflichtige sein, der zu beweisen hat, dass er das nicht hätte wissen können. Dies ist Juristenfutter erster Güte. Ich bitte insbesondere die Juristen hier im Saal, über ihren Schatten zu springen und nicht Arbeitsbeschaffung für die Juristen zu betreiben.

Kaum einer der Fälle der indirekten Teilliquidation würde bei der Variante des Ständerates, also bei der Beschränkung auf das passive Mitwirken, nicht beim Bundesgericht landen. Mit der aktiven Mitwirkung wird die Höhe der Latte klar bestimmt. Wenn ein Verkäufer, z. B. nach dem Verkauf eines Aktienpakets, immer noch Aktien hält und an der GV darüber mitabstimmt, dass eine Substanzdividende ausgeschüttet wird, dann mag das ein Argument sein, um den Tatbestand der indirekten Teilliquidation anzunehmen. Es ist also nicht so, dass es keine solchen Fälle mehr geben wird. Ich bitte Sie, die Minderheit I zu unterstützen und die Minderheitsaktionäre der Willkür der Mehrheitsaktionäre zu entziehen.

Der Antrag der Minderheit II (Fässler) ist abzulehnen. Wenn schon keine Mitwirkung aufgenommen wird, dann wäre der Prozentsatz bei 50 Prozent festzulegen, wie das der Nationalrat in seinem vorherigen Beschluss festgelegt hat.

Die SVP-Fraktion – ich spreche an dieser Stelle auch für sie – lehnt den Antrag der Minderheit II ab und unterstützt den Antrag der Minderheit I.

**Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG):** Mein Vorredner hat von Bestrafen gesprochen. Davon kann aber keine Rede sein, es geht um Besteuern. Wenn alle jene, die Steuern bezahlen müssen, das Gefühl hätten, sie würden bestraft, dann wäre das völlig falsch, und das gilt auch in diesem Fall. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dass Sie die Mitwirkung des Verkäufers hier nicht als Grundvoraussetzung dafür ins Gesetz schreiben, dass überhaupt der Steuertatbestand der indirekten Teilliquidation vorliegt. Wenn wir diesen Passus, ob jetzt aktive oder passive Mitarbeit, streichen, sind wir einige Probleme los. Es ist dann auch so, dass wir tatsächlich auch hin und wieder den Fall einer indirekten Teilliquidation haben, die dann auch zu Steuern führt. Es geht hier ja auch um recht grosse Beteiligungen, um Beteiligungen von mindestens 20 Prozent. Ich bin froh, dass hier der Ständerat bei 20 Prozent fest geblieben ist und dass wir uns in der WAK dem jetzt auch angeschlossen haben. In Klammern: Die Alternative, die Herr Wandfluh aufgezeigt hat, dass man auf die 50 Prozent gehen müsste, wenn sein Vorschlag abgelehnt würde, ist nicht mehr vorhanden; wir haben uns auf 20 Prozent als Mindestbeteiligung geeinigt, wenn man hier überhaupt in der Frage der indirekten Teilliquidation besteuert werden soll.

Aber wenn wir noch verlangen, dass der Verkäufer aktiv mitwirkt, wenn solche Gelder beim Verkauf herausgenommen werden, dann wird es wahrscheinlich kaum mehr einen geben, der so dumm ist und sich dabei erwischen lässt. Jeder wird doch abstreiten, dass er etwas davon gewusst hat. Man wird es sicher nicht schwarz auf weiss beim Notar hinterlegen, dass man etwas gewusst hat. Auch bei einer passiven Form, wie sie der Ständerat beschlossen hat, wird das ein bisschen schwierig. Wer überprüft das denn? Muss das dann die Steuerbehörde machen, nachprüfen, ob jetzt jemand etwas gewusst hat oder hätte wissen müssen oder ob da überhaupt eine Mitwirkung des Verkäufers vorhanden war?

Der Bundesrat, mindestens der anwesende, hat sich von Anfang an dagegen gewehrt, dass wir hier eine Mitwirkung des Verkäufers haben. Er hat gesagt, dass das ein Unding sei. Ich möchte Sie jetzt bitten, diesem Unding weder bei einer aktiven noch bei einer passiven Form zuzustimmen. Herr Wandfluh hat gesagt, er habe nur das kleine Wörtchen «aktiv» eingefügt. Es gibt häufig kleine Wörter mit grosser Wirkung, und das ist hier der Fall. Sie würden hier wirklich nur noch die Allerdümmsten erwischen, die man dann besteuern müsste, weil man ihnen nachweisen könnte, dass sie gewusst haben, dass noch Geld im Unternehmen drin ist, das man beim Verkauf herausnehmen kann. Ich würde



Ihnen wirklich nicht beliebt machen, auf diese Art und Weise eine Gesetzesbestimmung zu formulieren.

Ich bin auch der Ansicht – da haben wir, Herr Wandfluh, die Mehrheit und ich, zum Glück jetzt auch keine Differenz mehr –, dass wir den Buchstaben abis streichen sollten.

Ich möchte Sie hier wirklich bitten: Machen Sie eine klare, transparente Gesetzgebung, bei der man den Tatbestand, den Steuertatbestand der indirekten Teilliquidation, ganz klar herausfinden kann, ohne dass man da dahinter gehen und schauen muss, ob der Verkäufer mit dem Käufer irgendetwas abgemacht hat oder nicht. Es geht nur darum, dass jene, die während Jahren nichts ausgeschüttet haben, die entsprechenden Steuern bezahlen, wenn beim Verkauf herauskommt, dass sie etwas hätten ausschütten können.

**Imfeld Adriano (C, OW):** Meine Fraktion bittet Sie, hier dem Ständerat und damit der Mehrheit zu folgen, die Anträge der Minderheiten I (Wandfluh) und II (Fässler) abzulehnen und damit die verbleibende Differenz in diesem Artikel zu bereinigen.

Der Argumentation unserer Kommissionsprecher, die ja sehr detailliert wiedergegeben worden ist, ist aus unserer Sicht nichts beizufügen. Ich verzichte deshalb darauf, Argumente, die gefallen sind, zu wiederholen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit allerdings auf ein Votum im Ständerat hinweisen: Wir sind mit den Ausführungen des Kommissionsprechers im Ständerat, wonach der hier relevante Kreis der ausschüttbaren Aktiven auf die stillen Reserven auszuweiten sei, nicht einverstanden. Wir haben in der Kommission nie über diese Frage, sondern eben in dem Sinne, wie wir dies eingefügt haben, über die nichtbetriebsnotwendigen Aktiven gesprochen, die da ausgeschüttet werden, und über die entsprechende Ausschüttbarkeit unter den Passiven; über die stillen Reserven haben wir dort nie geredet. In dem Sinne weise ich die Argumentation des Kommissionsprechers im Ständerat zurück.

**Bührer Gerold (RL, SH):** Wir haben in diesem Verfahren immer wieder betont, wie wichtig es ist, dass diese Regelung betreffend diese unselige Teilliquidationsgeschichte per Januar 2007 in Kraft gesetzt werden kann; denn Sie wissen: Es geht hier um Abertausende von Unternehmensübergaben und um sehr viele Arbeitsplätze. Deswegen sind wir folgender Meinung: Machen wir die zweitbeste Lösung, die ist immer noch gut; das ist die Lösung der Mehrheit. Bereinigen wir jetzt diese Differenz zum Ständerat, damit wir dieses vor allem für die mittelständische Wirtschaft wichtige Revisionspaket verabschieden können.

Die Lösung der Minderheit II (Fässler), die die Mitwirkung gänzlich streichen möchte, kommt für uns nicht in Frage, denn wir haben immer noch das Prinzip der Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne. Deswegen ist eine minimale Mitwirkung als Steuerkriterium notwendig. Daher stimmen wir dort mit der Mehrheit.

Zum Prozentsatz der Beteiligung: Da hätten wir selbstverständlich die 50 Prozent bevorzugt, weil obligationenrechtlich ja eine Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, um die Ausschüttung bestimmen zu können. Aber wir glauben, dass wir auch mit den 20 Prozent leben können und dass das Problem, das uns seit dem Bundesgerichtsurteil verfolgt, weitgehend gelöst werden kann.

Wir stimmen hier bei diesem Artikel 20a mit der Mehrheit.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Der Antrag des Bundesrates war ursprünglich klar: 20 Prozent, keine Mitwirkung. Dann haben Sie in einer ersten Runde 50 Prozent und keine Mitwirkung beschlossen. Jetzt, in der letzten Phase, kommt Herr Wandfluh und bringt die aktive Mitwirkung wieder ins Spiel. Ich muss Ihnen sagen, aus der Sicht des Bundesrates ist das nicht akzeptabel. Wenn Sie die aktive Mitwirkung im Verbund mit 20 Prozent haben, dann gibt es nie wieder eine indirekte Teilliquidation. Sie hebeln gewissermassen am Ende dieses System wieder aus. Das, Herr Wandfluh, ist entgegen dem, was Sie angekündigt haben, kein Kompromiss. Keiner! Es ist eine Verschlechterung.

Ein Kompromiss könnte darin bestehen zu sagen: 20 Prozent und dafür die blosse Mitwirkung. Es ist nicht die Wunschvorstellung des Bundesrates, aber es ist das, was offensichtlich politisch möglich ist. Es ist das, was auch zumutbar ist, wenn eine solche Systemwechseltransaktion vom Verkäufer zum Käufer stattfindet, von der natürlichen Person, vom Unternehmer, zu einer Gesellschaft. Da es bei dieser Gelegenheit dann, da es ja um viel Geld geht, dem Unternehmer, der verkauft, um seine Existenz, vielleicht um seine Alterssicherung usw. geht, wird er doch mit dem Käufer einen Vertrag abschliessen. Es geht doch niemand hin und verkauft sein Unternehmen, ohne das vertraglich zu regeln. Angesichts dieser Situation ist der Vorschlag, den die Mehrheit Ihrer Kommission unterbreitet, auch für mich jetzt akzeptabel: 20 Prozent und die Mitwirkung, aber auf keinen Fall die aktive Mitwirkung. Das wäre ein Aushebeln des Systems, und das würde zu Komplikationen führen. Ich glaube auch, es wäre keine Lösung der indirekten Teilliquidation, wo wir jetzt auf sehr gutem Wege sind, wie der letzte Sprecher der FDP-Fraktion gesagt hat, um auf den 1. Januar 2007 diese Ungerechtigkeit zu beseitigen und wieder rechtliche Klarheit zu schaffen.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

**Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission:** Es geht also hier nur noch um die Frage der Mitwirkung. Es gibt ja verschiedene Formen der Mitwirkung: eine aktive Mitwirkung, wie das Kollege Wandfluh in seinem Antrag der Minderheit I verlangt. Da hat Herr Bundesrat Merz jetzt ausgeführt, dass dann die Teilliquidationsbestimmungen eigentlich wieder ausgehebelt würden. Weiter gibt es die passive Mitwirkung, die in diesem Zusammenhang überhaupt keine Wirkung erzielt. Dann gibt es noch die Möglichkeit «keine Mitwirkung», wie das die Minderheit II (Fässler) verlangt. Und dann gibt es auch eine Kombination von aktiver und passiver Mitwirkung, wie sie in Artikel 20a Buchstabe abis durch den Ständerat noch näher erklärt worden ist.

Die Mehrheit der Kommission ist auch der Ansicht, dass eine Mitwirkung in einer bestimmten Form, wie sie vom Ständerat beschlossen worden ist, eingeführt werden soll. Die Kommission hat mit 16 zu 6 Stimmen den Antrag der Minderheit I (Wandfluh) abgelehnt, und sie hat auch die Streichung der Mitwirkung, wie sie die Minderheit II (Fässler) verlangt, mit 16 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Somit würden Sie, wenn Sie dem auch zustimmen, der ständerätlichen Fassung folgen – einer Fassung, die im Ständerat relativ intensiv diskutiert worden ist und der Mehrheit der WAK auch ausgewogen erscheint.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.058/3409)*

Für den Antrag der Mehrheit .... 112 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I .... 46 Stimmen

**siehe Seite / voir page 181**

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.058/3410)*

Für den Antrag der Mehrheit .... 99 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II .... 61 Stimmen

**siehe Seite / voir page 182**

**Ziff. 2 Art. 7a**

*Antrag der Mehrheit*

*Bst. a*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Bst. abis*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

*Antrag der Minderheit I*

(Wandfluh, Baader Caspar, Kaufmann, Rime, Walter Hansjörg, Zuppiger)

*Bst. a*

a. .... nach dem Verkauf, unter aktiver Mitwirkung des Verkäufers, nichtbetriebsnotwendige ....

*Bst. abis*  
Streichen

*Antrag der Minderheit II*

(Fässler, Daguet, Fehr Hans-Jürg, Gyr, Leutenegger Oberholzer, Schelbert, Recordon, Rennwald)

*Bst. a*

a. .... nach dem Verkauf nichtbetriebsnotwendige ....

*Bst. abis*

Streichen

**Ch. 2 art. 7a**

*Proposition de la majorité*

*Let. a*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Let. abis*

abis. Il y a participation au sens ....

*Proposition de la minorité I*

(Wandfluh, Baader Caspar, Kaufmann, Rime, Walter Hansjörg, Zuppiger)

*Let. a*

a. .... suivant la vente avec la participation active du vendeur. Si plusieurs participations de moins de 20 pour cent ....

*Let. abis*

Biffer

*Proposition de la minorité II*

(Fässler, Daguet, Fehr Hans-Jürg, Gyr, Leutenegger Oberholzer, Schelbert, Recordon, Rennwald)

*Let. a*

a. .... suivant la vente. Si plusieurs participations de moins de 20 pour cent ....

*Let. abis*

Biffer

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

**Ziff. Ibis Art. 20b**

*Antrag der Mehrheit*

Artikel 20a Buchstabe a DBG gilt ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen der in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge. Bereits rechtskräftige Veranlagungen für im gleichen Zeitraum erzielte Erträge sind auf Begehren des Steuerpflichtigen aufzuheben.

*Antrag der Minderheit*

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gyr, Schelbert, Recordon, Rennwald)

Streichen

**Ch. Ibis art. 20b**

*Proposition de la majorité*

A compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, l'article 20a lettre a s'applique également aux taxations non encore exécutoires portant sur les revenus obtenus à partir de l'année fiscale 2001. Sur demande du contribuable, les taxations déjà exécutoires portant sur les revenus obtenus au cours de la même période sont annulées.

*Proposition de la minorité*

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gyr, Schelbert, Recordon, Rennwald)

Biffer

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Ich ersuche Sie, mit der Minderheit auf die Rückwirkungsklausel in den Übergangsbestimmungen zu verzichten, und das aus rechtsstaatlichen und fiskalpolitischen Gründen.

Im Normalfall tritt ein Gesetz in Kraft und gelangt dann für die künftigen Sachverhalte zur Anwendung. Die Rückwirkung eines Gesetzes ist eine absolute Ausnahmesituation und sollte nur für wirkliche Notfälle gelten; ich erinnere an

Fälle im Abgaberecht, bei denen man – z. B. bei der Erhebung einer Gebühr – feststellt, dass eine Rechtsgrundlage fehlt.

Die Kommissionsmehrheit will nun mit dieser Teilrevision der Unternehmensbesteuerung ohne jede Not eine Rückwirkungsklausel in den Übergangsbestimmungen verankern, und zwar soll die Rückwirkung faktisch ab 2001 gelten. In einer ersten Fassung hatte die Mehrheit der WAK – Sie erinnern sich an die Lesung vor etwa zwei Wochen – die Rückwirkung noch auf nicht rechtskräftig veranlagte Teilliquidationen beschränkt. Das ist – wir hatten bereits in der Kommission darauf hingewiesen – aus Gründen der Rechtsgleichheit unhaltbar, und darauf ist zu verzichten.

Nun hat aber die Mehrheit nicht etwa auf diese Lösung verzichtet, sondern sie hat sie – aus meiner Sicht – noch verschlimmbessert, und zwar aus rechtspolitischen Überlegungen verschlimmbessert. Nun soll die Rückwirkung faktisch für alle Veranlagungen gelten, für die rechtskräftig entschieden wie auch für die noch nicht rechtskräftigen, und zwar ab dem Jahr 2001. Damit nähern wir uns meines Erachtens berlusconischen Zuständen: Immer dann, wenn einem ein Gerichtsentscheid nicht passt, wie das jetzt bei der bürgerlichen Mehrheit der Fall war, ändern wir rückwirkend das Gesetz und hebeln damit rechtskräftige Entscheide aus. Meines Erachtens ritzt das auch an der Gewaltentrennung: Es wird damit zur absoluten Willkür, wann eine Rückwirkung zum Tragen kommen soll oder wann eben nicht; je nach Stärke der Lobby im Parlament wird eine Rückwirkung beschlossen oder eben nicht. Das untergräbt auch ganz klar das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Ich möchte hier, und das geht an die Adresse der CVP, auf ein Votum von Eugen David im Ständerat verweisen. Eugen David hat im Ständerat Folgendes gesagt: «Nach meiner Meinung kommt es auch nicht infrage – ich möchte das hier auch nochmals unterstreichen –, dass wir einen Grund für Revisionen schaffen, dass wir also hingehen und per Gesetz bestimmen, dass alte Urteile und Entscheide, die rechtskräftig ergangen sind, revidiert werden können. Das finde ich rechtsstaatlich nicht vertretbar.» Und Recht hat er. Eugen David hat auch darauf hingewiesen, dass allfällige Rückwirkungen «zeitlich mässig» sein sollen. Die Rückwirkung, die Ihnen nun die Mehrheit vorschlägt, beträgt fünf Jahre. Der Bundesgerichtsentscheid stammt aus dem Jahr 2004. Von einer mässigen Rückwirkung kann also keine Rede sein.

Zu guter Letzt: Wie wenig seriös die Frage geprüft worden ist und mit welcher Nonchalance die Rückwirkung beschlossen worden ist, zeigt sich auch daran, dass heute nicht feststeht, was das für Steuerausfälle zur Folge hat, und es steht auch nicht fest, wie gross der Aufwand für die Neuveranlagung der bereits rechtskräftigen Veranlagungen sein wird. So können und dürfen wir nicht legiferieren.

Ich bitte Sie deshalb: Verzichten Sie auf diese Übergangsbestimmung, und folgen Sie der Minderheit.

**Schelbert** Louis (G, LU): Der Bundesrat hat uns eine umfangreiche Botschaft zukommen lassen. In der ganzen Botschaft über die Unternehmenssteuerreform ist allerdings die Frage der Rückwirkung kein Thema. So verwundert es nicht, wenn heute im Grunde niemand weiss, wie viele Fälle davon betroffen sind und welche Summen auf dem Spiel stehen. Auch kann heute niemand den Aufwand, der damit heraufbeschworen wird, abschätzen. Auf unsere Fraktion wirkt eine solche «Gesetzgebung aus dem Handgelenk» schlicht und einfach unseriös. Die Rückwirkung an sich ist vom Recht her ja schon höchst problematisch. Dass sich das nun aus Gründen der Rechtsgleichheit in der Ungleichheit auch noch auf bereits rechtskräftig veranlagte Dossiers erstrecken soll, sprengt den Rahmen definitiv. Der Nationalrat würde mit der Annahme des Antrages der Mehrheit einen Grund für Revisionen schaffen.

Die Mehrheit will per Gesetz entscheiden, dass alte rechtskräftige Entscheide ab 2001 revidiert werden können. Das ist aus rechtsstaatlichen Gründen nicht haltbar. Der Antrag der Mehrheit schießt weit über das Ziel hinaus.

Bitte folgen Sie der Minderheit.

**Recordon** Luc (G, VD): Je saisis la balle au bond après les explications données par mon collègue Schelbert, pour vous dire qu'en effet nous ne devons pas prendre à la légère notre rôle de gardiens de la Constitution. Il n'y a pas de contrôle de la constitutionnalité des lois et il nous appartient donc d'être particulièrement sourcilieux lorsque nous prenons soin de légiférer et, en particulier, de ne pas introduire dans la loi déjà des inégalités de traitement. Il y a bien assez de risques que, dans l'application de toute loi, il y ait des inégalités devant la loi, dans le concret, sans que nous en mettions carrément dans le texte légal. Or, c'est bien ce que nous tendons à faire ici.

En effet, imaginez-vous que quelqu'un ait simplement la chance que son dossier soit traité plus lentement qu'un autre. Imaginez-vous aussi que vous ayez affaire à des personnes querulentes, particulièrement bien informées, sachant que les chambres vont prochainement modifier le texte légal, et qui par là même font traîner une procédure. Il y a une prime à ce travail de retardement, ou une prime à la chance et au hasard, qui fait que l'on pourrait parvenir à des situations complètement discriminatoires entre ceux dont le dossier a été traité très vite et ceux dont le dossier a été traité plus lentement.

En commission, certains ont fait – abusivement, à mon avis – le parallèle avec la *lex mitior* en droit pénal. Mais cela n'est pas la même chose. En droit pénal, votre condamnation – si jamais vous devez par malheur être condamné – ne dépendra pas de celle qui aura été prononcée contre un autre. Il y a une parfaite séparation et distinction des fautes et des sanctions. Nous sommes ici en droit fiscal et, vous le savez bien, nous le savons tous, chaque contribuable devra payer d'autant plus que d'autres paieront moins. Il y a un système des vases communicants ou, pour employer un terme plus scientifique, une équation de bilan qui fait que l'égalité de traitement en matière fiscale est une chose particulièrement cruciale. Il n'y a ni raison dogmatique ni raison générale de faire ce cadeau que nous sommes en train de faire ou que nous voulons faire.

Pour ces raisons, même si nous ne savons pas, comme le disait Monsieur Schelbert, même si nous n'avons pas pu savoir combien de personnes étaient réellement touchées et quels étaient les montants en jeu, il n'y a aucune raison de faire là de petits arrangements qui sont justes bons à jeter sur nous la suspicion que certains veulent arranger des gens qui ont leur sympathie.

Ce n'est pas correct de la part de notre Parlement et je vous invite donc fermement à vous rallier à la proposition de la minorité et à renoncer à cette disposition transitoire hautement suspecte d'anticonstitutionnalité.

**Imfeld** Adriano (C, OW): Die CVP-Fraktion bittet Sie, hier der Mehrheit zu folgen und den neuen Artikel 205b in den Übergangsbestimmungen des DBG einzufügen. Wir wollen nicht nur für die zukünftigen Fälle die Folgen des stark kritisierten DBG beseitigen, sondern – im Sinne unserer Argumentation bei der Erstberatung in unserem Rat – auch etwas für diejenigen Unternehmer tun, welche in den Jahren 2001 bis und mit 2006 zu Unrecht besteuert worden sind. Gestützt auf ein Gutachten der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welches uns in unserer Argumentation bestärkt, fällen wir hier einen politischen Entscheid, welcher aus unserer Sicht durchaus vertretbar ist, da der fragliche Bundesgerichtsentscheid ja selbst durch am Entscheid beteiligte Bundesrichter inzwischen zumindest infrage gestellt wird.

Mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Einordnung dieses Artikels in den Übergangsbestimmungen erreichen wir unter anderem auch, dass die Übergangsbestimmungen nur für das DBG, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, und nicht auch für die kantonalen Steuergesetze wirksam werden.

**Bührer** Gerold (RL, SH): Bei einer solchen Bestimmung ist die Rückwirkungsklausel selbstverständlich immer heikel. Worum geht es eigentlich bei dieser Bestimmung? Es geht darum, dass eben nicht all jene tangiert werden sollen, die in

ein Teilliquidationsverfahren geraten sind, ausgerechnet in dieser Phase, in der das Kreisschreiben Nr. 8 herausgegeben worden ist, bis zum Zeitpunkt, wo wir als Gesetzgeber jetzt souverän legislieren.

Von daher gesehen meinen wir, dass es, gestatten Sie mir diesen Begriff, gerade mit Blick auf die Rechtsethik, gerade mit Blick auf die rechtsgleiche Behandlung, absolut zulässig ist, in diesem ausserordentlichen Fall die Rückwirkung zu verankern. Mit «Berlusconi» hat das überhaupt nichts zu tun. Es gibt ja eine breitabgestützte Bundesgerichtspraxis in Bezug auf die Fragestellung, wann solche Rückwirkungsklauseln überhaupt statthaft sind. Diese Kriterien haben wir eingehalten, und deswegen haben wir jetzt im Rahmen der Differenzbereinigung sogar die Formulierung korrigiert.

Eugen David wäre ein schlechter Kronzeuge gegen diese Übergangsregelung, denn er hat in seinem Votum, das ich vor mir habe, gesagt, eine solche Klausel sei sicher diskutabel. Er hat dann aufgeführt: «Insbesondere muss die Rückwirkung zeitlich mässig sein.»

Genau diesen von Kollege David eingebrachten Aspekt haben wir mitberücksichtigt. Deswegen haben wir das in der Vorlage, die vor Ihnen liegt, auf die Steuerjahre ab 2001 beschränkt. Eugen David ist also wirklich ein schlechter Kronzeuge, wenn es darum geht, dagegen zu sein, da er die Auffassung teilt, dass hier Handlungsbedarf besteht. Es kommt noch dazu, dass wir mit dieser Rückwirkung keinen Eingriff in sogenannt wohlverworbene Rechte vornehmen. Das ist ein wichtiger Punkt in den Kommentaren zu solchen Rückwirkungsklauseln.

Ein weiterer Grund: Es sind die triftigen Gründe, die massgeblich sind. Solche liegen hier wirklich zuhauf vor, denn in breiten Fachkreisen ist das Bundesgerichtsurteil vom Juni 2004 nicht verstanden worden. Es ist über Parteigrenzen hinweg als zu hinterfragendes Urteil dargestellt worden. Es sind in diesem Rat Vorstösse gemacht worden, die verlangen, dass man diesen Teil aus dem Unternehmenssteuerrecht herausbricht und raschestmöglich behandelt.

Diese Gründe haben die Kommissionsmehrheit in dieser heiklen Frage der Güterabwägung zwischen Rückwirkungsklausel und dem Prinzip der Rechtsgleichheit dazu gebracht, bei Artikel 20b diese Bestimmung so aufzunehmen. Es haben auch Gespräche mit Vertretern des Ständerates stattgefunden. Auch in der ständerätlichen Debatte von letzter Woche ist klar darauf hingewiesen worden, dass man eine bessere Rückwirkungsklausel will. Eine bessere Rückwirkungsklausel liegt jetzt auf dem Tisch.

Deswegen empfehle ich Ihnen namens unserer Fraktion, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

**Wandfluh** Hansruedi (V, BE): Die Argumente liegen auf dem Tisch. Im Sinne der Effizienz unseres Rates verzichte ich darauf, sie zu wiederholen.

Die SVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit der Kommission.

**Marti** Werner (S, GL): Ich beantrage Ihnen im Namen der SP-Fraktion, die Minderheit der Kommission zu unterstützen. Ich muss Ihnen ehrlich und mit aller Deutlichkeit sagen: Den Antrag der Mehrheit finde ich einen Skandal. Was ich noch skandalöser finde, ist die Begründung, die ich hier gehört habe. Vonseiten der CVP-Fraktion wurde ausgeführt, hier sei zu Unrecht besteuert worden. Ich frage Sie: Was ist für Sie Recht und Unrecht? Man kann einen Bundesgerichtsentscheid kritisieren, man kann mit ihm nicht einverstanden sein; das war ich als Anwalt auch schon. Aber zu sagen, das sei Unrecht – wo sind wir denn? In was für einem Staat sind wir, in dem das Parlament diktiert, was das Bundesgericht gesagt habe, sei nicht mehr rechtens? Hier haben wir einen Übergriff von der Legislative in die Judikative. Wenn wir so vorgehen, Herr Bührer, dann Gnade uns Gott. Frau Leutenegger Oberholzer hat zu Recht von einem Vorgehen «à la Berlusconi» gesprochen. Ich will Ihnen etwas anderes sagen: Erinnern Sie sich an Carl Schmitt, den Begründer des Rechtspositivismus, den Denker, der dem Nationalsozialismus formalrechtlich den Weg bereitet hat? Wenn wir so vorgehen und alle Schranken, die wir hier in un-

serem Lande haben, so missachten, dann wird es in der Schweiz böse enden.

Ich ersuche Sie wirklich, diesen Antrag der Mehrheit abzulehnen. Die Fraktionen, die hier Zustimmung zur Mehrheit der Kommission signalisiert haben, haben die Mehrheit in diesem Saale. Ich bitte Sie doch, die Prinzipien, die wir in unserer Verfassung und die wir bezüglich Rückwirkung haben, zu beachten und von diesem Griff in die Staatskasse abzusehen. Es geht nämlich schlussendlich darum, dass die Steuern, die bereits erhoben worden sind, zurückbezahlt werden müssen. Dann sagen Sie mir einmal, wie viel das kosten wird und wie viel Sie zurückzubezahlen bereit sind. Sollen nur die Steuern zurückbezahlt werden, oder sollen auch die Verfahrenskosten, die dort entstanden sind, zurückbezahlt werden usw.?

Ich ersuche Sie wirklich eindringlich, von Ihrer Meinung, die Sie in der Kommission gefasst haben, abzusehen und die Minderheit zu unterstützen.

**Bührer Gerold (RL, SH):** Herr Kollege Marti, wenn Sie schon mit so grobem Geschütz auffahren, dann gestatte ich mir, eine schlichte Frage zu stellen. Wir haben ausgeführt, dass wir die Bundesgerichtspraxis angesehen haben, und meinen, diese berücksichtigt zu haben. Meine Frage an Sie lautet: In welchem Punkt verstossen wir gegen namhafte Bundesgerichtsurteile – das letzte wurde 2005 publiziert – in Bezug auf die Berechtigung von Rückwirkungsrecht? Sagen Sie mir einen Punkt, wo wir gemäss der Literatur und den Kommentaren gegen Urteile zu diesem Sachverhalt verstossen.

**Marti Werner (S, GL):** Sie verstossen hier gegen dieses Verbot der Rückwirkung, indem Sie rechtskräftige Urteile durch die Legislative aufheben und hier in die Entscheidungskompetenz der Judikative eingreifen.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Die kurze, aber heftige Debatte zeigt Ihnen, dass wir hier in der Tat eine sehr schwierige Frage zu behandeln haben. Es wird je nach Antwort in jedem Fall zu Rechtsungleichheiten führen, das kann man angesichts der Ausgangslage nicht vermeiden. Dabei ist die Frage, um wie viele Fälle es sich handelt, eigentlich nicht erheblich. Selbst wenn es ein einziger Fall wäre, in dem rechtsstaatliche Prinzipien verletzt würden, müsste man so legiferieren. Es sind wenige Fälle, das kann ich Ihnen jedenfalls verraten; und es geht nicht um grosse Beträge; aber es geht um die prinzipiellen Fragen.

Meine Ausgangsposition im Erstrat war die folgende – ich habe diese Position nicht im Bundesrat präsentieren können, weil das Thema erst nach der Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat, sogar erst in der zweiten Phase der Kommissionsbehandlung aufgetaucht ist –: Ich habe in der Debatte auch Ihnen gegenüber gewisse Zweifel an dieser Rückwirkung geäußert, indem ich gesagt habe, Rückwirkungen seien rechtspolitisch problematisch. Weil das so ist, haben wir zwischen den Beratungen in den beiden Räten noch einmal eine Untersuchungsphase eingeschaltet. Ich kann Sie in wenigen Worten über die Ergebnisse der Untersuchungen orientieren: Gemäss geltendem Recht sind für das Vorliegen einer indirekten Teilliquidation die Verhältnisse im Zeitpunkt des Aktienkaufes bzw. der Darlehensaufnahme massgebend.

Bei diesen Verhältnissen handelt es sich mithin um einen in der Vergangenheit liegenden und abgeschlossenen Sachverhalt. Damit würde man, wenn man das jetzt mit einer Übergangsbestimmung rückwirkend regelt, eine echte Rückwirkung schaffen. Eine solche Rückwirkung ist, wie von der Rechtsprechung bestätigt, zulässig, und zwar ist sie dann zulässig, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen hat das Bundesgericht in der Rechtsprechung im Laufe der Zeit entwickelt. Nach dieser Rechtsprechung gilt das Verbot der Rückwirkung eben nicht absolut. So ist die echte Rückwirkung eines Erlasses dann zulässig, wenn sie ausdrücklich angeordnet, in zeitlicher Hinsicht mässig ist, wenn sie zu keinen stossenden Rechtsungleich-

heiten führt, wenn sie sich auf beachtenswerte, triftige Gründe stützen kann und wenn sie nicht in wohlverworbene Rechte eingreift. Eine sogenannte unechte Rückwirkung eines Gesetzes ist jedoch dann gegeben, wenn bei der Anwendung des neuen Rechtes lediglich auf Verhältnisse abgestellt wird, die zwar noch unter der Herrschaft des alten Rechtes entstanden sind, beim Inkrafttreten des neuen Rechtes aber andauern, so namentlich, wenn sich lediglich der Umfang der Steuerpflicht unter einem geltenden Erlass nach Tatsachen bestimmt, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind. Das ist die Praxis des Bundesgerichtes.

Nun, wenn man das der Situation der indirekten Teilliquidation gegenüberstellt, kommt man zum Schluss – und damit schliesse ich auch den Kreis meines Votums –, dass es Rechtsungleichheiten in jedem Fall geben wird.

Diejenigen, die eine solche indirekte Teilliquidation akzeptiert haben und nicht darauf zurückkommen, müssen unter Umständen als benachteiligt angeschaut werden gegenüber denjenigen, die jetzt noch hängig sind und darauf zurückkommen wollen. Sie werden da so oder so gewisse Probleme bekommen.

Der Artikel, der jetzt hier vorgeschlagen wird, kann Rechtsungleichheiten deshalb nicht verhindern, aber er kann wenigstens Recht schaffen. Er kann besagen: Mit mässiger Rückwirkung können die und die Fälle noch einmal beurteilt werden. Und es ist darauf hinzuweisen, dass es nach der Formulierung, wie sie in Ihrer Kommission jetzt angenommen wurde, eben nicht die Steuerbehörde ist, die auf dieses Verfahren zurückgreifen kann, sondern es sind die Steuerpflichtigen. Es ist also in deren Ermessen, ob sie dann auf einen Fall zurückkommen wollen oder nicht, und es ist nicht der Entscheid der Steuerbehörden.

Damit kann ich dieser Lösung, wenn auch mit Bedenken, zustimmen. Ich glaube, dass die Bedenken durch die Praxis des Bundesgerichtes dargelegt wurden und dass auf der anderen Seite Recht geschaffen wird mit dem Ziel, eben auch Rechtsungleichheiten zu verhindern.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Herr Bundesrat Merz, Sie haben gesagt, dass eine der Voraussetzungen für die rückwirkende Anwendung des Rechtes sei, dass nicht in wohlverworbene Rechte eingegriffen werde. Ich möchte Sie als Kassenwart des Bundes fragen: Sind denn diese Steuereinnahmen, die jetzt allenfalls zurückbezahlt werden müssen, nicht wohlverworbene Rechte des Bundes? Wieso geben Sie diese so ohne weiteres preis?

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Ich glaube nicht, dass man sagen kann, dass wir die ohne weiteres preisgeben. Was diese Übergangsbestimmung will, ist ja die Möglichkeit, auf die Beurteilung der indirekten Teilliquidation zurückzukommen. In welcher Weise das dann geschieht und wie zum Beispiel nichtbetriebsnotwendige Vermögen, nichtbetriebsnotwendige Aktiven beurteilt werden und welches dann das Ergebnis der Verfügung sein wird, das ist offen. Es ist nicht gesagt, dass die indirekte Teilliquidation in jedem Fall dann zu einem veränderten neuen Ergebnis zuungunsten des Fiskus ausfallen muss.

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Herr Bundesrat Merz, Sie haben am 9. Juni 2006 anders gesprochen als heute. Sie haben sich damals ausdrücklich gegen eine solche Übergangsbestimmung gewehrt. Der Ständerat hat dann bei der Verwaltung ein Kurzgutachten in Auftrag gegeben, das von Ihrer Steuerverwaltung und vom Bundesamt für Justiz erstellt worden ist. Vorhin haben Sie zusammengefasst, wann das Bundesgericht sagt, Rückwirkung sei nicht erlaubt. Einer der Punkte lautete, dass es nicht zu stossenden Rechtsungleichheiten kommen dürfe. Jetzt zitiere ich Ihnen aus dem Fazit Ihrer Experten. Diese haben Ihnen nämlich geraten, bei Ihrer Meinung zu bleiben und diese Übergangsbestimmung abzulehnen, weil «sie zu stossenden Rechtsungleichheiten führen würde». Es ist also genau eines der Kriterien erfüllt, welche Sie vorhin selber gemäss Bundesgericht zitiert haben, die dann eine Rückwirkung nicht erlauben. Was

hat Sie dazu gebracht, gegen Ihre eigene Meinung und gegen den Rat Ihrer Experten das Lager zu wechseln?

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich habe, als diese Problematik im Nationalrat aufgekommen ist, sehr gut hingehört. Ich habe unter anderem die Argumentation gehört, die lautet: Eigentlich schaffen wir hier nicht unbedingt Recht ex nunc, sondern wir versetzen uns auch in einen Zustand ex ante. Diese Argumentation hat mir eigentlich Eindruck gemacht. Gestützt auf diese Argumentation habe ich die weiteren Abklärungen in Auftrag gegeben, und diese Abklärungen habe ich Ihnen heute teilweise zitiert.

Meine Schlussfolgerung ist etwas abweichend von derjenigen der Verwaltung. Aber ich bin nicht in meiner eigenen Verwaltung angestellt. Ich stehe hier als Bundesrat, ich habe meine eigene Meinung. Ich bin zum Schluss gekommen, dass ein Zurückkommen auf die indirekte Teilliquidation nicht bedeutet, dass automatisch alle Fälle in eine andere Richtung entschieden werden müssen, sondern dass man damit das Verfahren öffnet. Das birgt Chancen, das birgt auch Risiken, aber solche bestehen auch, wenn Sie das nicht tun. Die Rechtsungleichheiten bestehen auch denen gegenüber, die das brav akzeptiert haben, währenddem sich die eher Frechen auf die andere Seite schlagen. Das stört mich eben auch. Deshalb habe ich heute eingangs in meinem Votum gesagt, ohne Rechtsungleichheiten, Herr Fehr, werde es nicht gehen. Da bin ich mit Ihnen einig, ich habe nichts anderes gesagt. Ich habe hier auch gesagt, dass es eine schwierige Frage ist, die zu entscheiden ist. Aber ich habe aufgrund des Gesamtbildes den Eindruck, man könne dieser Übergangsbestimmung, so, wie sie die Mehrheit Ihrer Kommission jetzt vorschlägt, zustimmen.

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Herr Bundesrat, die Meinungen darüber, ob mit dieser Übergangsbestimmung die Gewaltentrennung verletzt wird oder nicht, sind ja geteilt. Meines Erachtens wird die Gewaltentrennung ausgehebelt, wenn wir mit dieser Übergangsbestimmung einen Bundesgerichtsentscheid infrage stellen. Ihre Partei, Herr Bundesrat Merz, gehört zu den Gründern unseres Rechtsstaates, und der Rechtsstaat beruht im Wesentlichen ganz zentral auch auf der Trennung der Gewalten. Wie können Sie Ihren Meinungsumschwung mit den ideellen Ursprüngen Ihrer Partei vereinbaren?

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich nutze Ihre Frage, um sie auch gleich in Ihrer Terminologie zu beantworten, denn Sie haben Recht: Wir stehen auf dem Boden des Rechtsstaates und der Gewaltentrennung. Und genau dieses Bundesgericht hat, wie ich Ihnen vorher gesagt habe, eben auch gesagt, in welchen Fällen eine Rückwirkung möglich ist. Und ich habe mich nur an die entsprechende Praxis der kumulativen Bedingungen, die das Bundesgericht an die Rückwirkung stellt, gehalten und gesagt, unter diesen Umständen könne man es vertreten.

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG) Herr Bundesrat Merz, Sie haben gesagt, Sie könnten dieser Übergangsregelung mit Bedenken zustimmen. Was ändert es, wenn Sie diese Bedenken weglassen?

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich gehe immerhin davon aus, dass wir alle ein Rechtsempfinden haben. Und jetzt gibt es nach diesem Rechtsempfinden Dinge, die man, z. B. im Bereich der Menschenrechte, mit hundert zu null akzeptiert. Dann gibt es andere Fälle, und das wissen alle Juristen hier, wo das Rechtsempfinden manchmal etwa bei 50 Prozent liegt. Je nachdem, wer dann bei Gerichtsfällen der Bezahler ist, kann dann unter Umständen sogar noch einmal ein Kippmoment kommen.

Ich habe eingangs gesagt, ich hätte bei dieser Entscheidung eine gewisse Schwierigkeit. Dazu stehe ich, weil mein Rechtsempfinden hier auf die Probe gestellt wird. Aber am Ende müssen Sie Ja oder Nein sagen, und ich habe Ihnen empfohlen, Ja zu sagen.

**Marti** Werner (S, GL): Herr Bundesrat Merz, es gibt ja viele kleine Steuerzahler, die es verpassen, Einsprache zu machen, oder zu spät zu einem Treuhänder gehen und deshalb zu hohe Steuern zahlen. Was sagen Sie diesen Leuten? Sagen Sie diesen Leuten nicht auch, ihr Einspracheentscheid sei nun rechtskräftig, sie müssten das bezahlen? Wie erklären Sie ihnen, dass sie für diese rechtskräftigen Entscheide bezahlen müssen, während hier die rechtskräftigen Entscheide, die Unternehmen betreffen, einfach durch das Parlament aufgehoben werden?

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich reflektiere auf den Fall der sogenannten Heiratsstrafe. In der Tat könnte man sagen, wir müssten seit 23 Jahren allen Paaren, die sich verheiratet haben und nachher Zweiverdiener sind, eigentlich die zu viel bezahlten Steuern nach dem Urteil Hegetschweiler des Bundesgerichtes zurückzahlen. Das ist es ja wahrscheinlich, was Sie von mir hören wollten.

Aber hier geht es ja um etwas anderes. Hier geht es darum, dass das Bundesgericht eine Entscheidung getroffen hat, die von Anfang an auch in der Rechtslehre keine Anerkennung gefunden hat, denn das Bundesgericht hat bei der indirekten Teilliquidation das Kriterium des Einbezuges künftiger Gewinne festgelegt, und das war in der Tat ein Kriterium, das von niemandem in dieser Form akzeptiert wurde. Das hat dazu geführt, dass sich der Druck – besonders bei kleinen und mittleren Unternehmen, die eben im Fall der indirekten Teilliquidation stehen – so aufgebaut hat, dass man sagen muss: Wenn wir so die Unternehmen übertragen müssen, dann ist die indirekte Teilliquidation ein Phantom. Das hat dazu geführt, dass wir heute eine Gesetzgebung beschliessen, die einen Status quo ante beinhaltet.

Das ist die Ausgangslage, während das, was Sie meinen, eigentlich ex-nunc-legiferieren heisst. Da bin ich mit Ihnen einig. Man kann nicht Vorwirkungen entfalten in Bezug auf Fiskalgesetzgebungen, die sich auf die Zukunft beziehen und die keine Vergangenheit haben. Da bin ich mit Ihnen einig. In diesem Fall – ich tue mich schwer – ist es richtig, wenn wir die Rechtsungleichheiten auf die eine oder andere Seite durch eine Gesetzgebung beseitigen.

**Zuppiger** Bruno (V, ZH), für die Kommission: Worum geht es hier eigentlich? Wir haben sowohl im Nationalrat wie auch im Ständerat eine Vorlage als dringlich behandelbar erklärt, weil wir als gesetzgebende Kraft in diesem Land mit der Auslegung eines Bundesgerichtsentscheides und mit den nachfolgenden Auswirkungen nicht einverstanden waren. Wir haben festgestellt, dass hier insbesondere bei der Nachfolgeregelung der KMU ein gravierendes Problem besteht. Wir haben festgestellt, dass mit dieser neuen rigorosen steuerlichen Behandlung Rechtsunsicherheit verbreitet wird und dass ein eigentlicher Verzicht von Unternehmensverkäufen unter Einsatz von Fremdkapital vorgefallen ist. Das ist doch die Tatsache. Und hierauf haben wir auch eine entsprechende Antwort zu geben.

Wie auch im Ständerat ausgeführt worden ist, sogar von Kollege David, sollten wir dieses Problem genauer prüfen und anschauen, wir sollten die Lösung vielleicht so gestalten, wie sie jetzt eben in der zweiten Fassung der Version WAK vorliegt.

Ich bin mir bewusst und bin sehr klar der Ansicht, dass es um ein heikles Problem geht. Es geht auch rechtspolitisch um ein heikles Problem. Das wurde ebenfalls von beiden Seiten ausgeführt. Aber es geht auch um die Frage: Was hat der Gesetzgeber in diesem Land zu sagen? Wenn der Gesetzgeber aus einer allgemeinen politischen Überzeugung heraus etwas tut, das eine Rechtslage wieder klarstellt und vor den Entscheid des Bundesgerichtes zurückgeht, dann ist das eben ein politischer Beschluss. Wenn es aber darum ginge, dass wir mit diesem Übergangartikel einer Spekulation Vorschub leisten würden, dann wären das, glaube ich, wirklich fragwürdige Züge in einer solchen Übergangsregelung. Wir wollen uns jedoch auf die Bundesgesetzgebung beschränken, also auf das DBG; hier soll eine befristete Rückwirkung eingefügt werden. Damit schaffen wir den Sta-

tus quo ante, und ich denke, das ist politisch vertretbar und für die Steuerverwaltung auch ohne weiteres umsetzbar.

Es gibt nämlich Rechtsungleichheiten – auch wenn wir uns jetzt für diese Zwischenphase von zwei, drei oder fünf Jahren entscheiden, in der neue Verfahren oder Veranlagungen eröffnet worden sind, die noch nicht rechtskräftig sind – gegenüber denen, die jetzt gewartet haben. Ich denke, die dürfen wir nicht bestrafen, sondern müssen hier einen politischen Entscheid im Sinne eben der Arbeitsplatzzerhaltung, der Weiterführung des Unternehmertums fällen. Der Ständerat hat für den Fall, dass wir hier eine vertretbare Lösung präsentieren, ebenfalls Zustimmung signalisiert.

Ich denke, dem sollten wir nachkommen, indem wir der Mehrheit der WAK folgen, welche dieser Fassung, der neuen Fassung – bei einem Stimmenverhältnis von 14 zu 8 –, zugestimmt hat.

**Favre Charles** (RL, VD), pour la commission: Lors de notre dernier débat, nous avons déjà évoqué les différents arguments que vous avez entendus aujourd'hui, et nous sommes arrivés à la conclusion, par 89 voix contre 49, qu'une disposition transitoire était nécessaire. Et pourquoi donc? Parce que nous avons constaté qu'il y avait inégalité dans le traitement des différentes PME. En effet, les PME qui sont tombées, je dirai, dans la brèche entre 2001 et 2006, brèche durant laquelle il y a eu une jurisprudence du Tribunal fédéral qui était renforcée, ont payé leur succession au prix fort, ce qui n'était pas le cas avant et ce qui ne sera pas le cas après, dès le moment où nous adopterions la loi qui nous est proposée aujourd'hui.

Face à cette inégalité, nous avons donc essayé de rédiger une disposition transitoire. Le Conseil des Etats a été sensible à cette situation. Dans le débat qu'il a tenu sur ce projet il y a quelques jours, il a tout simplement dit, devant le flou de cette situation: «Essayez de trouver une formulation qui soit justement acceptable dans le cadre d'un effet rétroactif», et nous savons les difficultés de ces effets rétroactifs. C'est ce que la commission a fait en vous présentant cette proposition dont la portée est plus limitée que celle de la version adoptée la dernière fois par notre conseil. Nous l'avons limitée, comme je l'ai dit tout à l'heure, à l'impôt fédéral direct. Nous l'avons limitée dans le temps, puisque cet effet rétroactif sera limité à cinq ans, soit à partir de l'année fiscale 2001. Nous répondons en cela à l'un des soucis émis tout à l'heure par ceux qui se sont faits les interprètes de Monsieur David, conseiller aux Etats. Nous avons ouvert cette possibilité à des décisions exécutoires, de façon à ne pas créer une nouvelle inégalité de traitement entre les différentes PME.

Ainsi, nous avons aujourd'hui à faire un choix politique entre le fait de ne pas vouloir de disposition transitoire et donc d'accepter une inégalité, selon le moment où l'affaire d'une PME a été traitée, et d'accepter une disposition transitoire avec les possibles inégalités que celle-ci peut créer. La commission a tranché: par 14 voix contre 8, elle vous propose d'accepter la disposition transitoire telle qu'elle vous est proposée.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/3411)

Für den Antrag der Mehrheit .... 94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 67 Stimmen

**siehe Seite / voir page 183**

**Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, erste Vizepräsidentin): Damit geht das Geschäft an den Ständerat zurück.

05.058

## Unternehmenssteuerreformgesetz II

### Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

#### *Differenzen – Divergences*

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)

Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

---

## 2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung

### 2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'impo- sition des entreprises

#### **Ziff. 1 Art. 20a Bst. abis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Ch. 1 art. 20a let. abis**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

#### **Ziff. 1 Art. 205b**

*Antrag der Mehrheit*

.... erzielten Erträge. (Rest streichen)

*Antrag der Minderheit*(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn,  
Marty Dick)

Streichen

#### **Ch. 1 art. 205b**

*Proposition de la majorité*

.... de l'année fiscale 2001. (Biffer le reste)

*Proposition de la minorité*(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn,  
Marty Dick)

Biffer

#### **Ziff. 2 Art. 7a Bst. abis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Ch. 2 art. 7a let. abis**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Wir haben uns noch einmal mit dieser einen Differenz befasst, wo es um eine Rückwirkungsklausel geht, die uns der Nationalrat nach seiner ersten Lesung vorgeschlagen hat, und zwar als Übergangsbestimmung in diesem Gesetz. Wir haben uns an der letzten Sitzung damit schwer getan, weil wir uns insbesondere mit der Formulierung nicht einverstanden erklären konnten. Es haben dann verschiedene Gruppierungen die Köpfe zusammengesteckt und versucht, einen neuen, brauchbaren Vorschlag zu machen, mit dem die Mehrheit dann allenfalls leben könnte.

Der Nationalrat hat gestern dieser Übergangsbestimmung zugestimmt. Allerdings finden Sie das jetzt neu, und das ist

mehr formell – Sie sehen das auf Seite 2 der deutschen Fahne und auf Seite 3 der französischen Fahne –, in einem neuen Artikel 205b DBG geregelt. Er hiesse dann nach dem Beschluss des Nationalrates: «Artikel 20a Buchstabe a DBG gilt ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen der in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge.» Der Nationalrat schlägt uns mit einem zweiten Satz vor: «Bereits rechtskräftige Veranlagungen für im gleichen Zeitraum erzielte Erträge sind auf Befehlen des Steuerpflichtigen aufzuheben.»

Somit lag dieser Vorschlag auf dem Tisch. Sie ersehen auch aus der Fahne, dass wir uns mit diesem zweiten Teil nicht einverstanden erklären konnten, dass wir hingegen der Klausel für eine Rückwirkung bis ins Jahr 2001 in diesem Sinne zustimmen. Die Ausdehnung der Rückwirkung auf alle Betroffenen war im Sinne der Gleichbehandlung aller von der veränderten Gesetzgebung oder Gesetzesauslegung Betroffenen gedacht. Konkret würden bei der Version des Nationalrates nicht nur jene von der Übergangsbestimmung profitieren, die den Entscheid angefochten haben oder deren Verfahren allenfalls aus einem anderen Grund noch ausstehend oder hängig ist, sondern auch diejenigen, die sich dem Verdikt der Steuerverwaltung in gewohnt schweizerischer Staatstreue gefügt und den Entscheid eben nicht angefochten haben. Die Dauer von fünf Jahren, also bis 2001 zurück, lehnt sich an die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren an. Der Fall von 1999, auf dem das Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2004 basiert, wird damit nicht rückgängig gemacht. Das möchte ich hier ausdrücklich betonen. Es wird also kein bestehendes Gerichtsurteil aufgehoben, und das war der Kommission auch wichtig.

Warum nimmt nun aber die Kommission diese wenn auch ungewollte, so doch stossende Ungleichbehandlung – ich sage es jetzt mal so: – der staatstreuen Nichtanfechter in Kauf? Das Hauptargument besteht in der Problematik, dass man abgeschlossene, rechtskräftige Steuerentscheide bzw. Steuerdossiers nachträglich wieder öffnen würde. Damit würden wir einen Präzedenzfall, ein Präjudiz, schaffen, das für die künftige Behandlung ähnlich gelagerter Probleme ungeahnte und ungewollte Folgen haben könnte. So hat die Kommission denn einem Antrag Schiesser zugestimmt, den zweiten Satz zu streichen, und dies mit dem eindrücklichen Abstimmungsresultat von 12 zu 0 Stimmen. Damit geben wir auch ein Signal an den Nationalrat, dass unsererseits hier kein Verhandlungsspielraum besteht.

Wir ersuchen den Rat dringend, uns in dieser Sache zu folgen und der Lösung der Mehrheit zuzustimmen. Auf die Neuaufzählung der Gründe, die für diese Übergangsbestimmung sprechen, möchte ich verzichten. Die sind an sich bekannt. Aber ich sage Ihnen noch das Resultat – es war nach der Ausmehrung Antrag Schiesser gegen Beschluss des Nationalrates natürlich nicht mehr ein Entscheid mit 12 zu 0 Stimmen für die Fassung der Mehrheit –, damit Klarheit herrscht: Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 7 zu 4 Stimmen, sich dem Antrag der Mehrheit der WAK anzuschliessen, den zweiten Satz aus der Bestimmung des Nationalrates zu streichen und gleichzeitig den Minderheitsantrag Sommaruga Simonetta abzulehnen.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Wir haben es gehört, der Nationalrat hat bei der Behandlung dieses Geschäftes einen Zusatz eingebracht, eigentlich vorgesehen als Übergangsbestimmung. Das ist an sich überhaupt kein Problem; ein Problem ist es, wenn wir dann die Differenzvereinbarung in einer einzigen Session durchpeitschen wollen, aus welchen Gründen auch immer; und ein ganz besonderes Problem ist es, wenn es sich bei diesem Zusatz nicht um irgendeine Bagatelle handelt, sondern wenn dieser Zusatz, diese Änderung, die der Nationalrat wünscht, grundlegende Fragen aufwirft, Fragen von rechtsstaatlicher Bedeutung und unter Umständen präjudizieller Wirkung. Alle diese Fragen, die durch den Zusatz des Nationalrates eingebracht wurden, haben wir in zwei Morgensitzungen jeweils zwischen 7 und 8 Uhr – wir haben da noch andere Geschäfte gehabt – in un-

gefähr je 20 Minuten abgehandelt, mit Abstimmungen dann etwa um 3 Minuten vor 8 Uhr.

Worum geht es bei dieser Bestimmung? Es geht dem Nationalrat darum, dass er eine Rückwirkungsklausel einbauen möchte. In Variante 1, die der Nationalrat will, sollen Rückwirkungen sogar auch für rechtskräftige Veranlagungen gelten. In Variante 2, die die Kommissionsmehrheit nun vorschlägt, soll diese Rückwirkungsklausel nur für nichtrechtskräftige Veranlagungen gelten. Das Problem ist, dass wir eben diese Fragen nicht diskutiert haben, dass wir hier unter Umständen etwas beschliessen, von dem wir nicht wissen, welches tatsächlich die Bedeutung ist. Vor allem wurden die rechtsstaatlichen Bedenken in keiner Art und Weise ausgeräumt, im Gegenteil, das kurze Gutachten, das von der Steuerverwaltung und vom Bundesamt für Justiz beigebracht wurde, zieht das Fazit: «Sie würde jedoch zu stossenden Rechtsungleichheiten führen und ist deshalb abzulehnen.» Dieses Fazit bezieht sich sowohl auf die Formulierung, wie sie der Nationalrat will, wie auch auf jene, die die Kommissionsmehrheit vorschlägt.

Wie schwierig es war, diese Diskussionen zu führen, und wie unserios – ich muss dieses Wort brauchen – man diese grundlegenden Fragen angepackt hat, hat dann auch Ausdruck darin gefunden, dass der Bundesrat mehrmals seine Meinung in diesen knapp zweieinhalb Wochen geändert hat: Der Finanzminister hat zuerst den Antrag des Nationalrates abgelehnt; er hat auch von Rechtsungleichheiten gesprochen und mit rechtsstaatlichen Bedenken argumentiert. Schliesslich hat er dann das Gutachten der Steuerverwaltung und des Bundesamtes für Justiz eingefordert, das zu einem sehr klaren Fazit kommt. Und heute Morgen hat der Finanzminister gesagt, er könne jetzt mit der Lösung des Nationalrates und natürlich auch mit jener der Kommissionsmehrheit leben, hat dann aber offen gelegt, dass diese Fragen im Bundesrat nie diskutiert worden sind und dass das ausschliesslich seine persönliche Meinung ist.

Das ist nicht die Art von Gesetzgebung, wie ich sie mir wünsche. Wir haben, bei aller Dringlichkeit und bei allen Forderungen vonseiten von Unternehmungen, die jetzt offenbar auf diese Regelung warten, keinen Anlass, solche zentralen Fragen auf diese Art und Weise zu beschliessen. Wir haben keine Informationen über die Auswirkungen dieses Beschlusses; wir wissen nicht, um wie viele Betriebe es sich handelt; wir haben keine Ahnung, wie hoch die Steuerausfälle sind. Die Informationen sind unterschiedlich: Einerseits spricht man von Tausenden oder Zehntausenden von Unternehmen, die betroffen sind, umgekehrt spricht man von kleinen Steuereinnahmehausfällen, die man nicht gross berücksichtigen müsse.

Ich gehe davon aus, dass wir so nicht legiferieren können, und ich meine, dass halt auch der Antrag, den nun die Kommissionsmehrheit präsentiert, nicht vertretbar sei. Der Kommissionssprecher hat es gesagt: Diejenigen, die in den letzten Jahren ordnungsgemäss ihrer Pflicht nachgekommen sind und diese Steuern bezahlt haben – ob sie das gerne gemacht haben oder nicht, sei dahingestellt –, sind jetzt einfach die Blöden, die Geprellten. Und diejenigen, die verzögert haben, die Obstruktion gemacht haben, die versucht haben, das Verfahren noch etwas hinauszuzögern, sollen jetzt von dieser neuen Regelung profitieren. Diese Form von Rechtsungleichheit, wie sie auch von der Eidgenössischen Steuerverwaltung und vom Bundesamt für Justiz bestätigt wurde, kann ich nicht mittragen. Wir hätten die Möglichkeit gehabt, dieses Geschäft auf die nächste Session zu vertagen, das hätte der Kommissionspräsident veranlassen können. Ich hätte das sehr begrüsst; wir hätten so eine Regelung finden können, die wirklich der Rechtsgleichheit und der Rechtsstaatlichkeit angemessen wäre.

Sonst bitte ich Sie, diese Bestimmung zu streichen und dieses Geschäft nicht mit einer solchen Bestimmung zusätzlich zu belasten.

**Berset Alain (S, FR):** Je ne vais pas parler du fond, mais de la forme. Le fait que cette disposition ait été adoptée ce matin à 8 heures – alors que l'appel était probablement déjà en



cours dans cette salle –, par une commission qui a travaillé dans l'urgence, sans avoir une idée précise du nombre de cas concernés et des montants qu'ils représentent, sans avoir d'arguments pour justifier le choix de l'année 2001, je crois que cela montre qu'il y a un certain nombre de problèmes liés à l'adoption de cette disposition.

La disposition adoptée ce matin prévoit un effet rétroactif. Pourquoi ici et pas ailleurs? Pourquoi dans cette loi et pas dans une autre? Pourquoi pénaliser ceux qui, entre 2001 et aujourd'hui, auraient des taxations exécutoires et favoriser ceux qui n'en auraient pas? Il n'y a pas de réponse satisfaisante à ces questions, et je crois que s'il n'y a pas de réponse à ces questions, c'est parce que nous avons travaillé trop rapidement, dans l'urgence; parce que la session se termine vendredi et qu'il faut que cette élimination des divergences aboutisse à un résultat.

Je sais, et je le regrette, que je donne ici l'impression que sur ce point, la commission a pris des décisions sans avoir toutes les informations nécessaires; et je sais aussi, et je le regrette, que je donne l'impression que la commission n'a pas effectué son travail au mieux dans cette affaire. Il ne faut naturellement pas généraliser; je veux être aussi très clair là-dessus. Mais la manière dont cette affaire a été menée en commission est pour moi insatisfaisante. Je dois vous dire encore – je ne l'ai pas dit en commission parce que j'étais un peu abasourdi – que sur cette question qui est extrêmement technique, je ne disposais pas des informations en français; autant dire que je n'ai pas compris tout ce qui se passait dans la commission ce matin; c'était extrêmement difficile. Pour moi, cette manière de travailler n'est pas satisfaisante; je ne pouvais simplement pas rester sans le dire ici, et je vous remercie de votre compréhension par rapport à ce que je souhaitais vous dire encore avant qu'on passe au vote.

**Schweiger Rolf (RL, ZG):** Ich möchte nur einige Fakten festhalten. Die Zahl derjenigen, die von der Rückwirkungsklausel betroffen sein werden oder davon profitieren, je nach Entscheid, wird relativ klein sein. Der Grund ist ein ganz einfacher. Wegen der Unsicherheit der Teilliquidation wurden in vergangener Zeit praktisch keine solchen Vorkehren mehr gemacht. Damit komme ich zu einem anderen Problem. Es wird heute bemängelt, dass wir unter einem gewissen Zeitdruck haben entscheiden müssen. Dem mag so sein. Aber auch für uns stellt sich die Frage, ob wir nebst der Qualität einer Entscheidung nicht auch dem Element der Zeitgerechtigkeit Rechnung tragen müssen. Wenn wir alle hier in diesem Saal wissen, dass wahrscheinlich gerade Hunderte von kleineren Familienunternehmungen darauf warten, dass endlich eine Entscheidung fällt, ist es uns, so glaube ich, zuzumuten, einige Minuten früher aufzustehen und unsere Gehirnwindungen allenfalls etwas schneller in Bewegung zu setzen. Machen wir doch etwas, was für eine Institution entscheidend ist: sowohl qualitativ gut als auch zeitgerecht richtig entscheiden.

**David Eugen (C, SG):** Ich bin der Kommission dankbar, dass sie den zweiten Satz streichen will. Ich finde, dieser Satz ist unter rechtsstaatlichem Gesichtspunkt sehr problematisch. Ich habe das schon in der ersten Runde der Differenzvereinbarung gesagt. Es würde hier ein neuer Revisionsgrund für einen einzelnen Fall geschaffen: Wir Gesetzgeber heben Urteile auf. Das können wir nicht machen. Von diesem Weg – diesen zweiten Satz, der hier vom Nationalrat eingefügt worden ist, zu übernehmen – möchte ich Ihnen also wirklich gründlich abraten. Ich muss auch ehrlich sagen: Der Vorschlag kommt ja aus der Steuerverwaltung. Ich verstehe die Steuerverwaltung in diesem Punkt nicht; ich verstehe nicht, dass sie das als gangbaren Weg betrachtet. Ich finde, da gehen wir grundsätzlich über Limiten hinaus, über die wir nicht hinausgehen sollten. Es wurde in der Kommission auch mit Recht gesagt, das sei ein schwerwiegender Präjudiz, auch wenn es nur in einem Einzelfall sei und jetzt so dargestellt werde.

Dann kommt der zweite Punkt: Ist diese Rückwirkung bis zum Jahr 2001 mässig? Das ist der erste Satz, der von der

Kommission unterstützt wird. Tatsächlich kann man mit Recht die Frage stellen, ob man mit dem Jahr 2001 nicht zu weit zurückgeht. Aber es sind wahrscheinlich doch sehr wenige Fälle, die hier betroffen sind. Das sieht man, wenn man es genau analysiert. Wer nämlich vor dem Bundesgerichtsurteil verkauft hat und rechtskräftig veranlagt worden ist, ist nach alter Praxis veranlagt worden. Wenn die Veranlagungen noch offen sind, sind die Betroffenen nicht rechtskräftig veranlagt und kommen in den Genuss dieser Regelung. Hier kann ich keine Rechtsungleichheit erkennen.

Dann kommt die Frage jener Fälle, die erst nach dem Bundesgerichtsurteil veranlagt worden sind. Dort gibt es vielleicht Einzelfälle, die nach neuer Praxis veranlagt worden sind. Aber es werden nur ganz wenige sein, denn wahrscheinlich haben alle nach 2004 Rechtsmittel gegen diese Veranlagung eingelegt. Es gibt jene Fälle, die noch offen sind; dort ist auch keine Rechtsungleichheit gegeben.

Es gibt also nur einige, die sich nach 2004 rechtskräftig veranlagten liessen. Da gäbe es eine Rechtsungleichheit, aber sie wäre für mich quantitativ und qualitativ viel weniger gravierend, als wenn wir mit dem zweiten Satz hier jetzt einen neuen Revisionsgrund einführen würden. Selbst wenn unter Umständen eine gewisse Rechtsungleichheit nicht zu leugnen ist, ist sie doch überschaubar und relativ bescheiden. Von daher gesehen empfehle ich Ihnen auch, der Mehrheit zu folgen und nicht dem Nationalrat.

**Schiesser Fritz (RL, GL):** Ich möchte aus dem Votum von Herrn David eine Schlussfolgerung ziehen. Für mich ist es ausserordentlich wichtig, hier festzuhalten, dass diese Regelung, die wir hier heute nach dem Antrag der Mehrheit allenfalls beschliessen – wenn wir der Minderheit zustimmen, ist die Sache ohnehin erledigt –, nicht ein Präjudiz für zukünftige intertemporale Regelungen, namentlich im Steuerrecht, sein soll. Es ist vielmehr ein Ausnahmetatbestand, und zwar insofern, als wir mit der neuen Regelung mehr oder weniger zu einer Rechtslage zurückkehren, die vor dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 11. Juni 2004 gegolten hat. Dies trifft nicht in allen Details zu, aber in den Grundzügen. Das ist der springende Punkt, das Entscheidende, weshalb eine solche Übergangsregelung getroffen werden kann. Aber in anderen Fällen, in denen es sich um eine gewöhnliche Gesetzesänderung handelt, wäre eine solche Regelung nicht zulässig. Es müssten die allgemeinen intertemporalen Regeln gelten. Sonst haben wir nachher Zustände, die wir nicht mehr beherrschen können.

Ich bin froh darüber, dass die Kommission den zweiten Satz gestrichen hat; Herr David hat darauf hingewiesen, welche Rechtsfolgen sich aus diesem zweiten Satz ergeben könnten. Das könnten wir in keiner Art und Weise akzeptieren. Ich bitte Sie deshalb, wenn Sie diesen Artikel nicht streichen, der Fassung der Mehrheit zuzustimmen, aber nicht im Sinne eines Präjudizes für zukünftige Übergangsbestimmungen im Steuerrecht.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Die Situation, in der wir uns gemeinsam befinden, ist in der Tat eine sehr schwierige Situation. In der Fachliteratur und in Fachzeitschriften zumindest hat man schon seit längerer Zeit darauf hingewiesen, dass – wie immer wir hier auch legislieren – Ungleichheiten entstehen werden. Es ist nur nie thematisiert worden bzw. unglücklicherweise erst in einer sehr späten Phase in der nationalrätlichen Behandlung dieses Geschäftes. Als das kam, habe ich aus rechtsstaatlichen und aus rechtspolitischen Gründen eine Abwehrhaltung eingenommen, indem ich gesagt habe, diese Rückwirkung dürfe nicht ins Gesetz. Die Argumentation in der Debatte des Nationalrates führte mich immerhin dazu, zu sagen, wir müssten den Sachverhalt noch vertieft abklären. Ich habe der Steuerverwaltung und dem Bundesamt für Justiz entsprechende Aufträge erteilt. Es hat sich gezeigt, dass an sich der Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen nach wie vor gilt, dass es aber gewisse Möglichkeiten für Ausnahmen gibt. Diese Möglichkeiten, die Bedingungen dieser Ausnahmen, hat das Bundesgericht in seiner Praxis im Laufe der Zeit entwickelt.

Sie finden sich in diesem Bericht. Das Bundesgericht sagt, es sei möglich, dass man in bestimmten Fällen rückwirkend legiferiert; die Tatbestände sind aufgezählt.

Ich habe zudem noch einmal abklären lassen, wann eigentlich der Sachverhalt dieser indirekten Teilliquidation beginnt; dies im Verhältnis zum alten Recht, nachher mit dem Bundesgerichtsurteil von 2004 und dann drittens beim Schaffen neuen Rechtes. Das sind drei verschiedene Phasen, in denen sich verschiedene von der indirekten Teilliquidation betroffene Steuerpflichtige auch verschieden verhalten haben. Übrigens hatten wir eine ähnliche Situation – wenn auch juristisch anders gelagert – in Bezug auf gewisse Besteuerungen von Einkommen aus Verwaltungsratshonoraren. Dort hat es auch solche gegeben, die von Anfang an gewissermassen opponiert haben. Sie haben Widerstand geleistet, indem sie entsprechende Verfügungen anfochten; dies in der Hoffnung, dass irgendwann ein neuer Entscheid kommt. Diejenigen, die bereit waren, solche Entscheide der Steuerverwaltung zu akzeptieren, werden im Nachhinein dafür, dass sie Wohlverhalten gezeigt haben, gewissermassen bestraft. Da können Sie legiferieren, wie Sie wollen, es besteht eine Rechtsungleichheit.

Jetzt stellt sich die Frage, welche Ungleichheit Sie in welchem Verfahren beseitigen wollen. Es wird kein Verfahren geben, das hier, in dieser Situation, allen gerecht wird. Deshalb habe ich in der WAK-NR gesagt, man könne aufgrund der Kriterien des Bundesgerichtes, aufgrund der Würdigung der indirekten Teilliquidation und aufgrund des Verhaltens von Betroffenen rückwirkend legiferieren.

Dann ist die Frage gestellt worden, was das für Auswirkungen hat, erstens quantitativ – um wie viele Fälle geht es eigentlich hier? – und zweitens als Präjudiz für andere fiskalische Gesetzgebungen. Ich sage Ihnen zum Ersten: Es sind nicht viele Fälle, obwohl das Kriterium der Anzahl Fälle eigentlich keine grosse Rolle spielt. Es geht um Rechtsgüter. Gelegentlich ist es dann, wenn nur schon ein Einziger betroffen ist, wichtiger, das Rechtsgut abzuwägen, als es nach dem Gesetz der grossen Masse zu machen. Aber es geht hier um wenige Fälle, die dann noch offen sind und die dann einer Lösung zugeführt werden können, wenn Sie diese Rückwirkung annehmen.

Damit ist auch gesagt, dass wir hier nicht mit einer Lawine von Steuerausfällen befasst sind, in keiner Weise. Wenn gesagt wurde, es seien Tausende von Unternehmen, dann sind das diejenigen, die jetzt warten. Da muss ich Ihnen sagen, wir haben seit Monaten jetzt immer wieder Anfragen bekommen, die verlangten: Macht einmal vorwärts, regelt doch endlich diesen Sachverhalt! Es sind Tausende von Unternehmen, die bei einer Nachfolge von diesem Systemwechsel vom Privat- ins Geschäftsvermögen bzw. in eine Kapitalgesellschaft betroffen sind. Das ist die grosse Zahl, die darauf wartet, dass wir hier jetzt endlich einmal etwas entscheiden.

Dann wurde die Frage der Präjudizwirkung gestellt. Da teile ich die Auffassung von Herrn Schiesser. Es kann und darf niemals darum gehen, dass wir künftig missliebige Sachverhalte im Fiskalrecht einfach rückwirkend regeln. Das darf kein Präjudizfall sein. Das muss so sein, dass man, wenn überhaupt, aus der Situation, wie sie sich entwickelt hat, entscheidet und dass man hier das als einen singulären Fall anschaut.

Unter diesen Bedingungen kann ich dieser Rückwirkung zustimmen. Ich wiederhole hier, was ich auch in der Kommission gesagt habe: Ich tue das nicht in Übereinstimmung mit dem Bundesrat. Der Bundesrat hatte keine Möglichkeit, sich über diesen Sachverhalt zu unterhalten, und damit hat er auch keine Entscheidung getroffen, sondern ich habe diese Äusserung als Departementschef gemacht, und ich habe das auch – ich wiederhole es – nicht gerne gemacht, denn es ist in der Tat vom Rechtsempfinden her gesehen kein einfacher Entscheid. Aber ich glaube, man kann ihn treffen. Man kann in Würdigung aller Umstände einer Lösung zustimmen, und wenn man das tut, dann müsste es die Lösung von Herrn Schiesser sein, wie sie heute Morgen in der Kommission eine Mehrheit gefunden hat.

*Ziff. 1 Art. 20a Bst. abis, Ziff. 2 Art. 7a Bst. abis  
Ch. 1 art. 20a let. abis, ch. 2 art. 7a let. abis  
Angenommen – Adopté*

*Ziff. 1 Art. 205b – Ch. 1 art. 205b*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 9 Stimmen

05.058

**Unternehmenssteuerreformgesetz II****Loi sur la réforme  
de l'imposition des entreprises II***Differenzen – Divergences*

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)  
 Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)  
 Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)  
 Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
 Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)  
 Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Text des Erlasses 2 (BBI 2006 5749)  
 Texte de l'acte législatif 2 (FF 2006 5477)

**2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der  
Unternehmensbesteuerung****2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'impo-  
sition des entreprises****Ziff. 1 Art. 205b***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gyr-Steiner, Gysin Remo, Recordon, Roth-Bernasconi, Schelbert)

Streichen

**Ch. 1 art. 205b***Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gyr-Steiner, Gysin Remo, Recordon, Roth-Bernasconi, Schelbert)

Biffer

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Mit der Minderheit beantrage ich Ihnen erneut, auf die Übergangsbestimmung zu verzichten und damit das Gesetz in keinem Fall rückwirkend zur Anwendung zu bringen.

Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Wir finden keine Rückwirkungsklausel, die rechtlich zu befriedigen vermag. Entweder verletzen wir den Grundsatz der Rechtsgleichheit, oder wir kommen mit der Gewaltentrennung in Konflikt. Welche Fassung wir auch wählen, wir müssen sie aus rechtspolitischen Gründen ablehnen. Genau deswegen hat man ja in der Gesetzgebung ordentlicherweise dafür gesorgt, dass Gesetze so in Kraft gesetzt werden, dass sie nur für künftige Sachverhalte gelten. Genau deswegen sind Rückwirkungen auch verpönt, weil man nie eine rechtlich befriedigende Lösung findet.

Der neue Beschluss des Ständerates beschränkt nun die Rückwirkung auf die noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen. Damit wurde zwar der staatspolitisch grösste Sündenfall des Nationalrates einer Rechtsetzung à la Berlusconi eliminiert. Rechtlich bleibt aber diese beschränkte Rückwir-

kung noch immer in einem Bereich, in dem wir sie nicht tolerieren können, weil die Rechtsgleichheit und damit ein Grundrecht verletzt wird – und zwar krass. All jene Steuerpflichtigen, die die Veranlagung ordentlich akzeptiert haben und deren Veranlagung rechtskräftig ist, werden damit benachteiligt; und jene, die mit Beschwerden und Einsprachen zu Verzögerungen beitragen, kommen in den Genuss des neuen Gesetzes und werden damit steuerlich bevorzugt behandelt. Das ist nicht tragbar. Das ist nicht tragbar, weil es einem Grundsatz auch unseres Rechtsstaates widerspricht. Dann kommen wir zur Kritik am konkreten Vorschlag. Die Rückwirkung gilt ab dem Jahr 2001. Das steht meines Erachtens ganz klar im Widerspruch zur zeitlichen Mässigkeit. Es findet sich auch keine materielle Begründung, warum es gerade 2001 sein soll. Der Hinweis auf die Verjährungsfrist ist keine materielle Begründung, sondern ist genauso willkürlich wie jede andere Frist.

Wir wissen nicht einmal, wie viele Fälle davon betroffen sind. Wir wissen nicht, wie viele Fälle noch nicht rechtskräftig veranlagt sind; und wir wissen damit auch nicht, wie gross die potenziellen Steuerausfälle sind. In der Kommission konnten wir hören, dass sich Kommissionsmitglieder in den Kantonen bemüht haben, via Telefon herauszufinden, wie viele Fälle noch nicht rechtskräftig veranlagt sind. Wenn man versucht, quantitative Steuerausfälle so hobbymässig abzuschätzen, dann sind wir wirklich am Ende einer seriösen Rechtsetzung.

Wir kennen in der Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit, mit der diese krasse Verletzung der Rechtsgleichheit gerügt werden könnte. Bundesgesetze entziehen sich bekanntlich der Prüfung durch das oberste Gericht. Umso grösser ist die Verantwortung beim Parlament, dafür zu sorgen, dass die Grundrechte eingehalten werden. Ich bin sehr enttäuscht, vor allem vom Ständerat, der seinem Ruf als Gewissen des Parlamentes in keiner Weise gerecht geworden ist.

Hier sind die WAK des Nationalrates und die WAK des Ständerates einer Lobby aufgesessen, die dafür gesorgt hat, dass wir diese Reform nun überhaupt vorziehen, die auch versprochen hat, sie werde dann im Parlament schon dafür sorgen, dass der Entscheid des Bundesgerichtes korrigiert werde. Diese Lobby wiegt sich in Sicherheit, weil sie davon ausgeht, es gebe kein Referendum gegen diese Teilrevision. All das macht diese Grundrechtsverletzung nicht besser – ganz im Gegenteil.

Ich bitte Sie: Überlegen Sie doch einmal in Ruhe, wie Sie mit solchen Verletzungen der Rechtsgleichheit inskünftig umzugehen gedenken. Ich bitte Sie: Verzichteten Sie auf diese Rückwirkungsklausel, und streichen Sie die Übergangsbestimmung ersatzlos.

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmt.

**Schelbert** Louis (G, LU): Die hier vorgeschlagene Rückwirkungsklausel erachtet die grüne Fraktion als eine völlig verunglückte Bestimmung. Die Bundesversammlung arbeitet in dieser Sache sehr unseriös. Ohne eigentliche fundierte und breitdiskutierte Begründung soll eine Rückwirkung durchgesetzt werden. Die einzige Unterlage, die dazu zur Verfügung steht, rät aber vom Erlass dieser Klausel ab. Sie lasse sich unter rechtlichen Gesichtspunkten schwerlich rechtfertigen, da sie zu einer rechtsungleichen Behandlung von vergleichbaren Sachverhalten führe, heisst es im Schreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung und des Bundesamtes für Justiz. So steht es im zitierten Papier.

Aus der Warte der Rechtsgleichheit ist die jetzt vorliegende Variante noch schlimmer als die vorgestern beschlossene. Ich möchte aber auch dieser nicht das Wort reden, würde sie doch zu Revisionen von rechtskräftigen Entscheiden und Veranlagungen führen. Das lehnen wir ganz entschieden ab. Wir sind auch froh, dass der Ständerat die entsprechende Bestimmung gestrichen hat.

Herr Bundesrat Merz hat Recht, wenn er sagt, die Beschlüsse würden so oder so Rechtsungleichheiten schaffen.

Die Frage scheint mir aber vor allem folgende zu sein: Welche Rechtsungleichheit verletzt das Rechtsempfinden am wenigsten? Das ist in unseren Augen bei der Rechtswirkung ab Inkrafttreten des Gesetzes der Fall; und das bedeutet, dass wir Sie bitten, dem Antrag der Minderheit zu folgen.

**Recordon** Luc (G, VD): En effet, les Verts ne peuvent que suivre ici la proposition de la minorité.

Au terme de l'examen de cet objet, qui est important sur le fond et qui doit permettre de trouver des solutions sans doute nécessaires pour nos PME en matière de fiscalité de l'entreprise, nous ne pouvons que regretter sur cette dernière divergence de voir qu'alors que les autres objets ont véritablement fait la marque d'une différence politique compréhensible et qui s'est tranchée en fonction des majorités des différentes sensibilités, nous en venions aujourd'hui à nous quereller sur un point qui dépasse ce type d'enjeu. Il met en scène, je crois, d'une part la nécessité d'une certaine correction juridique et constitutionnelle du Parlement et, d'autre part – je ne crains pas de le dire –, la volonté de favoriser certains de manière absolument indue. Preuve en est que, alors qu'on nous disait encore il y a peu du côté du gouvernement que peu d'entreprises seraient concernées par cette disposition transitoire extrêmement favorable, ce matin, en commission, l'un de nos collègues nous dit que dans certains cantons, les dossiers se sont accumulés en attente du résultat de la révision. Il y a donc véritablement des gens qui ont joué la montre pour pouvoir bénéficier du nouveau droit, alors que d'autres moins favorisés par leur administration fiscale, moins informés ou je ne sais, n'en auront pas bénéficié, pour ne pas dire n'en auront pas profité. Eh bien, ce n'est pas digne.

Comme l'a relevé Monsieur Schelbert, nous nous basons d'une manière peu sérieuse sur un dossier qui, sur le plan juridique, a été ficelé à la va-vite. Nous n'avons pas d'avis de droit dûment considéré, un de nos collègues s'est époumoné à lire les commentaires sur l'effet rétroactif, alors que c'est un problème d'égalité de traitement. Nous avons donc voulu faire nous-mêmes, alors que ce n'est pas notre métier, les analyses juridiques qui manquaient. Nous n'avons pas – je viens d'en parler – les chiffres nécessaires pour savoir le nombre de cas concernés. Tout cela est assez grave quand même dans la manière de travailler de ce Parlement. Et jusqu'ici, c'est le Conseil des Etats qui avait eu la dignité de résister. Je crains que nous ne l'ayons pas. Mais dans une dernière tentative, j'en appelle à votre conscience, par-delà vos opinions politiques, pour que cette réforme – dont on peut penser ce qu'on veut – au moins soit appliquée dans un esprit juridique convenable.

**Wandfluh** Hansruedi (V, BE): Die Ratslinke hält hartnäckig am Streichungsantrag fest. Mit dem Antrag auf Festhalten an unserer Entscheid hätten wir hier ein politisches Gegengewicht setzen können. Wir haben darauf verzichtet, selbst wenn wir hier im Rat bei einer Ausmehrung von Ständeratsgegen Nationalratsvariante mit Unterstützung von Herrn Kollege Schelbert und seinen Kolleginnen und Kollegen möglicherweise die Mehrheit für die Nationalratsvariante erreicht hätten. Mit der Nationalratsvariante hätten wir die beklagte Ungerechtigkeit beseitigt, dass das angewendete Recht erstens von der Effizienz der Veranlagungsbehörde und zweitens von der Tatsache abhängig ist, ob ein Entscheid angefochten worden ist oder nicht.

Wenn wir das Ratsprotokoll des Ständerates lesen, so müssen wir feststellen, dass die Nationalratsvariante in einer Einigungskonferenz aus achtbaren Überlegungen keine Mehrheit finden würde. Deshalb verzichten wir auf Festhalten und bitten Sie, die Mehrheit zu unterstützen und sich dem Ständerat anzuschliessen. Mit der Ständeratsvariante verfahren wir gleich, wie die Steuerbehörde nach dem Bundesgerichtsurtel 2004 verfahren ist: Alle noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle wurden ab einem bestimmten Datum nach neuer Auslegung erledigt. Die definitiv veranlagten Fälle wurden nicht wieder aufgerollt. In diesem Sinne legiferiert der Ständerat logisch und konsequent.

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, die Mehrheit zu unterstützen.

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG): Zu den Ausführungen von Frau Leutenegger Oberholzer und den Herren Schelbert und Recordon möchte ich nichts mehr sagen, ausser dass ich sie voll unterstütze.

Ich möchte aber noch etwas hinzufügen: Mit der Festschreibung der Mitwirkung des Verkäufers als Voraussetzung für den Steuertatbestand der indirekten Teilliquidation haben wir das Gesetz natürlich noch verwässert. Es wird noch weniger möglich sein, überhaupt von einer solchen indirekten Teilliquidation auszugehen. Jetzt wollen wir das auch noch rückwirkend auf all jene ausdehnen, die einen Rekurs eingelegt haben; also für all jene, die den Entscheid nicht schlucken konnten, wird das jetzt auch noch gelten, was wir in Artikel 20a beschlossen haben. Das macht die Sache noch schlimmer. Diese Übergangsbestimmung hat also noch schlimmere Folgen, als wenn wir dort wenigstens einigermaßen fair legiferiert hätten.

Was wir auch heute Morgen wieder nicht gehört haben: Um wie viele Fälle geht es eigentlich? Ursprünglich wurde ja behauptet, es gehe um Zehntausende von Betrieben. Die haben aber bis jetzt noch nichts gemacht und die Nachfolge hinausgeschoben, und zwar nicht deshalb, weil die Rechtslage unsicher war, sondern weil sie nicht wussten, ob sie es nicht noch billiger haben könnten, wenn das Gesetz geändert wird – «billiger» im Sinne von weniger Steuern. Es wird wohl niemand diese Teilliquidation nicht vorgenommen haben, weil er hofft, mehr Steuern bezahlen zu müssen. Da gibt es offenbar eine grosse Anzahl Fälle, bei denen die Beteiligten darauf warten, dass sie jetzt ihr Problem lösen können. Wie viele Fälle aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, konnte uns nicht gesagt werden. Wie viele Fälle schon abgeschlossen sind – das sind also jene, die nicht als Querulanten aufgetreten sind, sondern den Entscheid akzeptiert haben –, wurde uns auch nicht gesagt.

Herr Wandfluh, es ist einfach ein bisschen absurd, wenn Sie das Gefühl haben, das, was jetzt vorliegt, sei ein Kompromiss zwischen unserem Vorschlag und dem des Nationalrates. Also da muss ich Ihnen sagen, dass Sie das Problem nicht erkannt haben. Es geht hier darum, dass man bei beiden alten Varianten, von Nationalrat und Ständerat, eine Rückwirkung macht. Ihr Vorschlag mit den beiden Punkten aus dem Nationalrat ist nicht das eine Extrem und unser Vorschlag das andere, sondern was National- und Ständerat beschlossen haben, ist zweimal dasselbe. Nur wird der Fehler in einem Fall nicht durch einen weiteren Fehler noch verschlechtert – das ist die Fassung des Ständerates, wo der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben wird, während der Nationalrat nur die teuflische Variante beschliesst. Und unsere Variante, jene der Minderheit, ist die, dass es weder einen Teufel noch einen Beelzebub braucht, sondern das, was generell gilt: Wenn man ein neues Gesetz macht, dann muss man nicht noch fünf Jahre zurück alles, was vorher entschieden wurde, umkrepeln.

In diesem Sinne möchte ich Sie jetzt wirklich dringend darum ersuchen, der Minderheit zuzustimmen. Das ist das einzige intelligente Gegenkonzept zur Fassung des Ständerates und auch zu dem, was wir letztes Mal im Nationalrat beschlossen haben.

**Bührer** Gerold (RL, SH): Der Ständerat hat in diesem speziellen Fall die Rückwirkung unterstützt. Es war nur eine Differenz in Bezug auf die Frage der Rückwirkung bei rechtskräftig vorgenommenen Veranlagungen. Hier werden wir dem Ständerat folgen. Er hat bekanntlich diese Möglichkeit ausgeschlossen, hat aber der eingeschränkten Rückwirkung mit einer klaren Mehrheit von 29 zu 7 Stimmen zugestimmt. Die Fassung des Ständerates ist, das sieht man, wenn man es zurückverfolgt, eigentlich ziemlich identisch mit einer ursprünglichen Fassung von unserer Seite, die auch einmal hier auf dem Tisch lag. Auch von daher gesehen können wir uns jetzt mit gutem Gewissen dem Ständerat anschliessen. Ich möchte nicht noch einmal auf alle rechtspolitischen

Aspekte eingehen, aber zusammengefasst möchte ich einfach noch einmal festhalten:

1. Bei dieser Rückwirkung, wie wir sie jetzt vor uns haben, haben wir die Kriterien der Bundesgerichtspraxis angewendet. Dem können auch Sie nicht widersprechen. Wer jetzt einfach hier lauthals von Verfassungswidrigkeit spricht, die festgestellt würde, wenn wir eine Verfassungsgerichtsbarkeit hätten, der lehnt sich weit zum Fenster hinaus.

2. Wenn Sie vorhin, Herr Schelbert, aus dem Kurzgutachten der Steuerverwaltung und des BJ zitiert haben, dann hätten Sie fairerweise auch sagen müssen, dass von der Verwaltung fünf Kriterien beleuchtet worden sind. Nur bei einem Kriterium, der Rechtsgleichheit – da ist den Verfassern sogar zuzustimmen –, haben sie uns ermahnt, dass dort ein Defizit besteht. Aber bei den anderen Kriterien besteht, das sieht man, wenn man die Texte genau gelesen hat, eine relativ grosse Bereitschaft, unsere Argumente auch zu akzeptieren. Ich glaube, es ist wichtig, dass der Rat dies auch weiss und nicht nur den einen Punkt, der relativ negativ ist, dargestellt bekommt.

Ein letzter Punkt: Es ist hier von Lobbys gesprochen worden. Wer sind denn diese Lobbys? Es geht doch darum, dass die grosse Zahl von anstehenden Unternehmensübergaben jetzt abgewickelt werden kann. Die Lobbys sind mittelständische Unternehmen, sind Jungunternehmen, das betrifft Abertausende von Arbeitsplätzen. Es sind nicht die kapitalkräftigen Unternehmen, die Übernahmen bezahlen können. Ist es denn nicht volkswirtschaftlich klug, hier diesen mittelständischen arbeitsplatzorientierten Interessen entgegenzukommen?

In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, bei der Mehrheit der Kommission zu bleiben und dem Ständerat zuzustimmen, damit wir endlich ab 2007 dieses überfällige Gesetz in Kraft setzen können, damit die Firmenübernahmen im Interesse des Arbeitsplatzstandortes über die Bühne gehen können.

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Herr Bührer, zunächst eine Vorbemerkung: Ihre Textinterpretationen rufen bei mir jeweils das Bedürfnis hervor, die Originaltexte zu lesen, und deshalb eine Frage: Herr Bührer, haben Sie das Fazit des Papiers der Finanzverwaltung, das uns in der Kommission vorgelegen hat, zur Kenntnis genommen? Es lautet wie folgt: «Die ins Auge gefasste Rückwirkung wäre ausdrücklich angeordnet, würde nicht in wohlverworbene Rechte eingreifen und würde sich unter Umständen» – bereits das ist fraglich – «auf beachtenswerte Gründe stützen. Sie würde jedoch zu stossenden Rechtsungleichheiten führen und ist deshalb abzulehnen.» Point fini!

**Bührer** Gerold (RL, SH): Frau Leutenegger, Sie scheinen mir überhaupt nie zuzuhören. Gerade vor wenigen Minuten habe ich gesagt, dass das Gutachten in einem Punkt reklamiert, dass die Lösung nicht ideal ist, und das ist der Punkt der Rechtsgleichheit. Für die anderen vier Punkte hat man grosses Verständnis gezeigt. Ich empfehle Ihnen, in Zukunft den Voten zuzuhören, dann müssen Sie nicht solche unnötigen Fragen stellen.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Die Gesetzgebung über die indirekte Teilliquidation ist in der letzten Phase, in der parlamentarischen Phase, an eine Klippe gekommen. Es ging und geht jetzt darum, diese Klippe zu überwinden. Die Klippe besteht in Folgendem: Wenn Sie eine Übergangsregelung schaffen, kommt es zu gewissen Rechtsungleichheiten. Wenn Sie keine Übergangsregelung schaffen, kommt es eben auch zu solchen. Daher finde ich, ist es richtig, wenn Sie den sicheren Weg beschreiten und eine Übergangsregelung postulieren, mit der eine gewisse Rückwirkung dieses Gesetzes möglich ist. Diese Rückwirkung muss sich an strengen Kriterien orientieren. Es ist eine Frage der Rechtsstaatlichkeit. In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht über die Zeit eine Rechtsprechung mit entsprechenden Kriterien entwickelt. Es hat gesagt, es dürfe und könne Möglichkeiten geben, Gesetzgebung rückwirkend vorzunehmen. Entsprechend diesen Kriterien haben sich der Ständerat und

Ihre Kommission jetzt bewegt; das ist das, was sie Ihnen vorschlägt.

Nun ist die Frage: Worauf bezieht sich das eigentlich? Wenn es um die Würdigung von rechtsstaatlichen Sachverhalten geht, spielt die Anzahl der Betroffenen an sich natürlich keine Rolle. Wenn es nur ein einziger wäre und man würde mit einem Sachverhalt die Verfassung verletzen, dann dürfte man das nicht tun. Trotzdem ist jetzt die Frage gestellt worden, wovon wir sprechen. Es gibt in unserem Land etwa 240 000 KMU. Ein grosser Teil davon befindet sich in der Hand und im Besitz von Privatpersonen, von Einzelpersonen. Wenn diese im Zuge der Nachfolge ihr Unternehmen an eine Gesellschaft verkaufen wollen, dann nennt man das einen Systemwechsel. Ein solcher Systemwechsel wird vom Sachverhalt der indirekten Teilliquidation erfasst. Um diese Unternehmen geht es. Bei wie vielen davon in diesem, im nächsten, in zwei, drei, vier Jahren ein Übergang fällig wird, kann man natürlich nicht wissen. Das hängt manchmal von biologischen Sachverhalten ab, vom Alter des Inhabers zum Beispiel. Daher ist es falsch zu sagen, wir hätten jetzt Hunderttausende von aufgeschobenen Fällen. Wir haben einfach 240 000 Unternehmen, bei denen das möglich wäre. Aber sie sind das Rückgrat unserer Volkswirtschaft, das hier in einer wichtigen Frage, nämlich in der Frage des Übergangs von einem Eigner zu einem anderen, von der indirekten Teilliquidation erfasst wird.

Nun hat bekanntlich das Bundesgericht im Jahr 2004 einen Entscheid getroffen, welcher der Anlass dafür war, dass man diese Gesetzesrevision vornahm. Ziel dieser Gesetzesrevision ist es im Wesentlichen, den Status der Zeit vor dem Jahr 2004 wiederherzustellen. In der Zwischenzeit haben einige Unternehmen diese indirekte Teilliquidation vorgenommen und auch akzeptiert, dass sie steuerlich abgeschlossen worden ist. Andere haben im Hinblick auf die Gesetzgebung mit der indirekten Teilliquidation zugewartet. Es gibt auch solche, die jetzt noch zuwarten. Wir wissen nicht genau, wie viele das sind. Aber wir können Ihnen versichern: Es geht um wenige Fälle, und es geht nicht um grosse Geldsummen. Es steht hier kein riesiges Steuersubstrat zur Diskussion, sondern es geht um einige wenige Fälle, von denen wir wissen, dass sie pendent sind. Nur die können, wenn Sie der Mehrheit zustimmen, von diesem Gesetz beziehungsweise von der Übergangsbestimmung erfasst werden.

Das ist in etwa die Situation. Es ist selbstverständlich keine bequeme Situation, für beide Seiten nicht. Aber Sie wären gut beraten, wenn Sie hier eine Übergangsbestimmung schaffen.

Das können Sie dann, wenn Sie der Mehrheit Ihrer Kommission und dem Ständerat zustimmen.

**Zuppiger Bruno** (V, ZH), für die Kommission: Da wir nachher noch bei einer wichtigen Vorlage die Differenzen zu bereinigen haben, hat der Präsident uns Kommissionsprecher gebeten, uns etwas kurz zu halten. Somit möchte ich eigentlich inhaltlich zu all den vorgetragenen Einwänden nicht mehr viel sagen, sondern lediglich noch statistisch nachliefern, wie es im Ständerat und in der WAK ausgesehen hat. Der Ständerat hat mit 27 zu 9 Stimmen dieser bereinigten Vorlage, in der die bereits rechtskräftig veranlagten Fälle herausgestrichen werden, zugestimmt. In der WAK war das Stimmenverhältnis 15 zu 9.

Damit hätten wir sämtliche Differenzen bereinigt. Ich denke, im Sinne einer effizienten Behandlung dieser Vorlage wäre es gut, wenn Sie der Kommissionsmehrheit zustimmen und damit den politischen Willen zum Ausdruck bringen würden, dass Sie den Status quo ante wiederherstellen wollen, wonach auch die pendenten Fälle unter diese vom Gesetzgeber gewollte Änderung bezüglich Teilliquidation fallen würden.

**Favre Charles** (RL, VD), pour la commission: Il ne reste plus qu'une seule divergence à régler à l'article 205b LIFD qui est une disposition transitoire.

A deux reprises, notre conseil s'est manifesté en faveur de cette disposition transitoire. Pourquoi? Tout simplement pour

ne pas défavoriser les entreprises dont la taxation a été déterminée depuis 2004. Donc, nous ne voulons pas d'inégalité pour ces entreprises; c'est pour cela qu'il faut une disposition transitoire. Si je me permets de le rappeler, c'est parce qu'on a beaucoup parlé tout à l'heure d'inégalité de traitement, mais on a oublié ce cas-là, qui est la base de notre raisonnement.

Cette disposition transitoire, nous l'avons limitée à l'impôt fédéral direct assorti d'un effet rétroactif remontant jusqu'à 2001 seulement, et nous acceptons maintenant de la limiter encore en supprimant la deuxième phrase de l'article 205b, une deuxième phrase qui permettait aux taxations qui étaient exécutoires de pouvoir être annulées.

Nous suivons le Conseil des Etats en acceptant la suppression de cette phrase et ainsi nous entendons clore la discussion sur la liquidation partielle indirecte.

Ainsi donc, la commission vous demande, par 15 voix contre 9, de vous rallier à la décision du Conseil des Etats et d'éliminer la dernière divergence.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/3442)

Für den Antrag der Mehrheit .... 104 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 70 Stimmen

**siehe Seite / voir page 184**

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Damit sind die Differenzen bereinigt.

05.058

**Unternehmenssteuerreformgesetz II**  
**Loi sur la réforme**  
**de l'imposition des entreprises II***Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)

Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

---

**2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der**  
**Unternehmensbesteuerung****2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de**  
**l'imposition des entreprises***Abstimmung – Vote*

Für Annahme des Entwurfes .... 35 Stimmen

Dagegen .... 8 Stimmen

(0 Enthaltungen)

05.058

## **Unternehmenssteuerreformgesetz II**

### **Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II**

#### *Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBl 2005 4733)

Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 2 (BBl 2006 5749)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2006 5477)

---

## **2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung**

### **2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises**

#### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/3470)

Für Annahme des Entwurfes .... 123 Stimmen

Dagegen .... 70 Stimmen

**siehe Seite / voir page 185**



05.058

## Unternehmenssteuerreformgesetz II

### Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

#### Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)

Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 2 (BBI 2006 5749)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2006 5477)

Nationalrat/Conseil national 21.09.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.10.06 (Fortsetzung – Suite)

#### Antrag der Mehrheit

Eintreten

#### Antrag der Minderheit I

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rennwald, Schelbert)

Nichteintreten

#### Antrag der Minderheit II

(Fässler, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rennwald, Schelbert)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten:

– die sich auf jenen Bereich beschränkt, wo eine Kapitalgesellschaft gegenüber einer Personengesellschaft aufgrund der Rechtsform tatsächlich benachteiligt ist;

– die im Fall einer Teilbesteuerung von ausgeschütteten Gewinnen eine Besteuerung von Beteiligungsgewinnen vorsieht.

#### Proposition de la majorité

Entrer en matière

#### Proposition de la minorité I

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rennwald, Schelbert)

Ne pas entrer en matière

#### Proposition de la minorité II

(Fässler, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rennwald, Schelbert)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat d'élaborer un projet:

– qui se limite aux cas où une société de capitaux est effectivement désavantagée en raison de sa forme juridique par rapport à une société de personnes;

– qui prévoit une imposition des bénéficiaires sur participations en cas d'imposition partielle des bénéficiaires distribués.

**Imfeld** Adriano (C, OW), für die Kommission: Bei der Unternehmenssteuerreform I von 1997 ging es vor allem darum, den Holdingstandort und die generelle Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu stärken. Diese Unternehmenssteuerreform trat im Januar 1998 in Kraft und hat inzwischen zu einer mar-

kanten Neuansiedlung von Holdinggesellschaften in der Schweiz geführt, wie ein Papier zeigt, welches am 15. September im Auftrag der WAK von der Eidgenössischen Steuerverwaltung erstellt wurde. Damit konnte das Hauptziel der Unternehmenssteuerreform I von 1997 klar erreicht werden, ist doch die Schweiz im internationalen Vergleich zu einem gesamthaft gesehen sehr attraktiven Holdingstandort geworden, was zum Import oder Quasi-Import einer hohen Wertschöpfung, einer markanten Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften und nach Dienstleistungen Dritter geführt hat. Die damals prognostizierten und schwarz an die Wand gemalten Steuerausfälle sind nicht eingetreten, sondern die Steuererträge haben sich bei den juristischen Personen, im Mehrjahresdurchschnitt gesehen, auf einem hohen Niveau stabilisiert bzw. sind sogar angewachsen.

Schon bei der Behandlung der Unternehmenssteuerreform I wurde auf verschiedene Pendenzen bei der Besteuerung der KMU hingewiesen. Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz II – wie die Vorlage, die heute zu behandeln ist, in voller Länge heisst – wollen wir zusammen mit dem Bundesrat an die Erfolgsstory der Unternehmenssteuerreform I anknüpfen und gemeinsam für mehr Wachstum und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in diesem Land sorgen.

Dies soll schwergewichtig durch die Deblockade bzw. Ausschüttung von nicht betriebsnotwendigen und vor allem aus fiskalischen Gründen in den Unternehmen blockierten und dort nicht benötigten Mitteln erreicht werden. Die Botschaft des Bundesrates vom Juni 2005 über die Unternehmenssteuerreform II zielt zu diesem Zwecke auf die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen ab. Nachdem die KMU in diesem Land das Rückgrat und der Motor der Wirtschaft sind, sollen mit der heutigen Vorlage eben diese KMU gestärkt werden.

Schwergewichtig soll diese sogenannte wirtschaftliche Doppelbelastung bzw. Doppelbesteuerung – es geht nämlich um doppelt besteuerte ausgeschüttete Gewinne, einmal bei der Kapitalgesellschaft als Gewinn und dann eben über die Einkommenssteuer beim Kapitaleigner oder Anteilseigner – gemildert werden. Daneben soll eine Steuernorm für den sogenannten Quasi-Wertschriftenhandel eingeführt werden. Die Vorlage sieht zudem mehrere Verbesserungen für Kapitalgesellschaften und Entlastungen von Personenunternehmungen vor. Mit den vorgesehenen Entlastungen bei den Personenunternehmen löst die Vorlage auch einige gewichtige Steuerprobleme der Landwirtschaft definitiv und erleichtert damit den anstehenden Strukturwandel in diesem Sektor.

Wir haben in der vergangenen Sommersession die Teilvorlage 2 der Unternehmenssteuerreform II definitiv verabschiedet, welche – Sie erinnern sich – die dringende gesetzliche Regelung zur indirekten Teilliquidation und Transponierung zum Thema hatte. Mit der nun zu behandelnden Teilvorlage 1 gehen wir als Zweitrat nach der Behandlung durch den Ständerat in der Sommersession den eigentlichen Kern der Unternehmenssteuerreform II an. Bezüglich der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung entschied der Ständerat, auf Stufe Bund Dividenden im Geschäftsvermögen zu 50 Prozent und im Privatvermögen zu 60 Prozent teilzubezueuern, sofern die entsprechende Beteiligung mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder -genossenschaft beträgt. Beim Quasi-Wertschriftenhandel schränkte die kleine Kammer die Steuerfreiheit auf privaten Kapitalgewinn ein und limitierte auch die Abzugsmöglichkeiten beim Schuldzinsenabzug. In beiden Punkten ging der Ständerat allerdings weniger weit als der Bundesrat. Ferner beschloss er, das Kapitaleinlageprinzip sowie Massnahmen zur Entlastung von Personenunternehmen einzuführen.

Ihre Kommission, die WAK, konnte sich bei ihren Beratungen, welche sich über mehrere Sitzungstage hinzogen, auf eine insgesamt sehr gute und sehr seriös erarbeitete Vorlage des Erstrates abstützen und nahm gegenüber der Fassung des Erstrates schwergewichtig die folgenden Anpassungen vor: Die Frage der Milderung der wirtschaftlichen

Doppelbelastung löste in der Kommission erwartungsgemäss am meisten Diskussionen aus. Hier wurden vor allem die Frage der grundsätzlichen Opportunität der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, die Frage der volkswirtschaftlichen Wirkung einer Milderung und die Frage der Ausfälle bei den Steuern und den Sozialversicherungen sehr heftig und kontrovers diskutiert.

Gemäss Kommissionsmehrheit soll die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sowohl bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen als auch bei solchen im Privatvermögen gleichermaßen durch eine Teilbesteuerung von 50 Prozent erfolgen. Die vom Ständerat vorgenommene Differenzierung – 50 Prozent beim Geschäftsvermögen und 60 Prozent beim Privatvermögen – soll im Sinne der von allen bürgerlichen Parteien immer wieder propagierten Einfachheit fallengelassen werden. Die Entlastung gilt dabei wie beim Ständerat erst ab Beteiligungen von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Bei der Frage der Einführung einer Steuernorm für den sogenannten Quasi-Wertschriftenhandel unterstützt die Mehrheit der Kommission eine Lösung, welche ursprünglich von der WAK-SR vorgeschlagen wurde. Mit dieser Lösung stellen Veräusserungsgewinne aus Wertschriften und anderen Finanzanlagen nur dann ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar, wenn sie sich aus dem Vermögen ergeben, das in einem funktionalen Zusammenhang mit einem von einem Steuerpflichtigen geführten Gewerbe steht.

Bei der Frage des Schuldzinsenabzuges verwirft Ihre Kommission sowohl den Entwurf des Bundesrates als auch die Lösung des Ständerates und kommt in ihrer Mehrheit zur heute geltenden Regelung zurück. Der Abzug eines privaten Schuldzinsenüberhangs von 50 000 Franken soll gemäss Kommissionsmehrheit weiterhin zugelassen werden – dies im Sinne einer Differenz zum Ständerat, damit diese Frage noch einmal vertieft angeschaut werden kann. Nicht jeder Schuldzinsenüberhang steht nämlich im Zusammenhang mit einer missbräuchlichen Steuerkonstruktion.

Bei den steuerlichen Verbesserungen für Kapitalgesellschaften schlägt Ihnen Ihre Kommission kleinere Anpassungen eher formeller Art bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen vor. Die Möglichkeit, auf Stufe der Kantone die Kapitalan die Gewinnsteuer anzurechnen, wird wie schon im Ständerat begrüsst. Auch in den übrigen für Kapitalgesellschaften relevanten Bereichen, einschliesslich der Emissionsabgaben, schliessen wir uns dem Ständerat an. Bei den Entlastungen von Personenunternehmen schlagen wir Ihnen auf der Grundlage der Vorarbeiten des Ständerates in der wichtigen Frage der Liquidationsgewinnbesteuerung eine optimierte Lösungsvariante vor. Bei der Frage der Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen schliesst sich Ihre Kommission dem Bundesrat an.

Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen schliesslich vor, keine Verknüpfung zwischen der Unternehmenssteuerreform II und der Ehegattenbesteuerung vorzunehmen.

Die Kommissionsmehrheit ist in der Gesamtbeurteilung der Unternehmenssteuerreform II der Meinung, dass die Vorlage im Interesse des Landes sehr zu begrüessen ist. Angesichts der nach wie vor ungenügenden Wachstumsimpulse, der dringenden Entlastung und Förderung insbesondere der KMU sowie der sich laufend verschärfenden Herausforderungen des internationalen Steuerwettbewerbs an den Wirtschaftsstandort Schweiz handelt es sich bei dieser Reform um ein für den Wohlstand und die Volkswirtschaft der Schweiz sowie für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit unserer einheimischen Unternehmensbasis wichtiges Projekt. Zu diesem Schluss kommt insbesondere auch ein der Kommission vorliegendes Gutachten der Professoren Christian Keuschnigg und Martin D. Dietz von der Universität St. Gallen.

Zur Frage der Ausfälle bei den Steuern und Sozialversicherungen konnten die Kommissionsmitglieder am 15. September 2006, also nach der letzten Kommissionssitzung, ein Papier der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Kenntnis nehmen, welches die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform

auf die öffentlichen Haushalte von Bund und Kantonen darstellt. Dieses Papier geht unter Berücksichtigung der Beschlüsse der WAK-NR davon aus, dass auf den Bund quantifizierbare Ausfälle von etwa 120 Millionen Franken zukommen, dies jedoch ohne Berücksichtigung der zu erwartenden Mehreinnahmen aus dem voraussichtlichen Wachstumseffekt. Die Ausfälle der Kantone sind sehr schwer zu schätzen, weil den Kantonen einerseits die Vornahme der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mit einer Kann-Formulierung freigestellt ist, und andererseits festzustellen ist, dass bereits insgesamt 17 Kantone in dieser Frage legiferiert haben oder zurzeit daran sind zu legiferieren. Dabei gehen mehrere Kantone weit über die jetzt vorgeschlagenen Lösungen – 10 Prozent Beteiligungsgrenze und 50 Prozent Teilbesteuerung – hinaus.

Bei der Frage der Auswirkung auf die Sozialversicherungen kommt das erwähnte Papier bei der AHV kurzfristig auf Ausfälle von rund 108 bis 163 Millionen Franken pro Jahr, langfristig aber sage und schreibe auf Mehreinnahmen von schätzungsweise 29 bis 84 Millionen Franken pro Jahr.

Die Kantone wurden bei der Unternehmenssteuerreform II – nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen beim Steuerpaket – auch durch das Parlament frühzeitig in die Entscheidungsfindung integriert. Die Arbeit des Ständerates und insbesondere seiner WAK erfolgte in enger Absprache mit den kantonalen Finanzdirektoren. Den Kantonen war nach der Variantenwahl bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung die Freiwilligkeit und insbesondere auch die Einführung einer Beteiligungsquote von mindestens 5 Prozent ein grosses Anliegen.

Die uns vorliegende Fahne zur Teilvorlage 1 ist kompliziert und vielschichtig; dies deshalb, weil die Unternehmenssteuerreform in mehrere Teilgebiete bzw. Schauplätze aufgeteilt ist, mehrere Gesetze beschlägt und sowohl die direkten und indirekten Steuern des Bundes als auch die direkten Steuern der Kantone via StHG betrifft. Ihre Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, die Vorlage anhand des ausgeteilten Behandlungsschemas zu bearbeiten, welches schon bei der Behandlung im Ständerat und in der WAK-NR sehr gute Dienste geleistet hat. Dieses Schema erlaubt uns, strukturiert zu arbeiten und dabei jederzeit die Übersicht zu behalten.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten.

**Rime** Jean-François (V, FR), pour la commission: L'exposé de Monsieur Imfeld ayant été relativement complet, je me limiterai aux aspects principaux du projet qui nous est présenté aujourd'hui.

Le message du Conseil fédéral de juin 2005 concernant la loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II vise, comme son titre l'indique, à améliorer les conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements. Pour des raisons de priorité, nous avons traité en juin dernier le projet 2 qui règle le problème de la liquidation partielle indirecte et de la transposition.

Nous traitons le projet 1 comme deuxième conseil; le Conseil des Etats l'a traité à la session d'été. La Commission de l'économie et des redevances a, dans les grandes lignes, suivi les décisions du Conseil des Etats. Nous avons quelques divergences sur la réduction de la double imposition, notamment sur la déduction des intérêts.

Ce projet touche plusieurs lois: la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct; la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes; la loi fédérale sur l'impôt anticipé; la loi fédérale sur les droits de timbre et, enfin, la loi fédérale sur la constitution de réserves de crise bénéficiant d'allègements fiscaux – celle-ci sera abrogée. Le projet touche naturellement aussi la fiscalité des cantons. Il comporte les sujets principaux suivants:

– l'atténuation de la double imposition économique. A ce sujet, nous allons traiter des réductions de cette double imposition; c'est là que nous avons une divergence avec le Conseil des Etats, notamment pour les participations qui font partie de la fortune professionnelle. Nous devons aussi nous déter-

miner pour savoir si nous faisons bénéficier de ces réductions uniquement les actionnaires ayant une participation d'au moins 10 pour cent;

- la limitation de la déduction des intérêts de la dette;
- l'amélioration pour les sociétés de capitaux;
- les allègements pour les sociétés de personnes, notamment en cas de transfert et de succession.

Comme l'a dit Monsieur Imfeld, nous allons traiter ce projet d'une façon un peu inhabituelle, puisque nous devons traiter cinq lois en parallèle. Le schéma qui vous a été remis hier servira de fil conducteur à nos discussions.

En commission, le débat d'entrée en matière et sur un éventuel renvoi au Conseil fédéral a presque exclusivement porté sur l'atténuation de la double imposition. La majorité de la commission vous demande d'entrer en matière et de refuser le renvoi au Conseil fédéral pour les raisons suivantes.

Ce projet est le fruit d'une longue planification et de nombreuses initiatives. Il est justifié du fait de la grande charge fiscale qui pèse sur le capital-risque en raison de cette fameuse double imposition. Si l'imposition des sociétés est en effet favorable en comparaison internationale, du fait de cette double imposition l'actionnaire, le fournisseur du capital-risque est, lui, fortement pénalisé.

D'après des études scientifiques, cette double imposition touche particulièrement les PME. Ce projet est donc fait pour les PME. L'introduction, d'entente avec les cantons, d'une participation minimum de 10 pour cent du capital-actions ou du capital social pour pouvoir bénéficier d'allègements fiscaux en est la preuve. Quel actionnaire possède en effet 10 pour cent de Novartis, de Nestlé ou de l'UBS? Et je pourrais continuer ma liste. Les cantons, qui sont naturellement aussi touchés par une baisse des recettes fiscales, l'ont bien compris. Quatorze cantons ont déjà introduit ou introduiront en 2007 des solutions qui vont parfois plus loin que celle que nous proposons aujourd'hui, puisque le canton de Glaris va réduire la double imposition de 80 pour cent. Trois cantons préparent une loi à ce sujet.

Mais il faut tout de même relever que, si nous adoptons le projet tel qu'il vous est soumis aujourd'hui par la commission, les cantons sont libres d'introduire cette atténuation de la double imposition. Les expériences que nous avons faites, dans le cadre notamment de la votation sur le paquet fiscal, ont été comprises et retenues. C'est pour cela que les conséquences fiscales seront tout de même limitées pour les cantons.

La majorité de la commission est également d'avis que cette révision constitue un programme d'impulsion destiné à stimuler l'emploi, la consommation et la croissance.

Pour terminer, nous devons également nous prononcer sur une proposition de la minorité Spuhler qui demande de lier le sort de cette loi aux mesures immédiates visant à réduire les inégalités fiscales entre couples mariés et concubins.

En résumé, je crois que cette loi est souhaitée par le Conseil fédéral; elle est également souhaitée par la majorité de la commission. Nous avons eu naturellement durant les délibérations un débat politique gauche/droite.

La commission vous demande, par 13 voix contre 8, d'entrer en matière et de rejeter la proposition de renvoi de la minorité II (Fässler) au Conseil fédéral.

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Ziel der direkten Steuern muss es sein, alle Einkommensteile gleichermaßen zu erfassen, und zwar nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Damit soll auch Verteilungsgerechtigkeit geschaffen werden. Die Vorlage, die Sie heute beraten, bringt nun das Gegenteil: Sie entlastet das Kapital gegenüber dem Arbeitseinkommen ganz klar. Bereits die Vorlage des Bundesrates hatte soziale Schieflage. Was die WAK Ihnen nun vorlegt, stellt einen schamlosen Raubzug zugunsten der Grossaktionäre an den Einnahmen der öffentlichen Hand und der Sozialversicherungen dar.

Grossaktionärinnen und Grossaktionäre, die an einer Unternehmung mit 10 Prozent oder mehr beteiligt sind, sollen ihre Dividendeneinnahmen nunmehr zur Hälfte besteuern. Jede Arbeiterin, jeder Arbeiter muss sich da zu Recht verschau-

kelt vorkommen. Verschaukelt kommen sich wahrscheinlich auch die Kleinaktionärinnen und -aktionäre vor, denn wie gesagt, diesen Bonus der hälftigen Besteuerung haben nur Grossaktionärinnen und -aktionäre mit einem Anteil von mindestens 10 Prozent; das sind, wenn's hoch kommt, noch 2 bis 3 Prozent der Bevölkerung. Zusätzlich müssen Quasi-Wertschriftenhändler neu ihre Kapitalgewinne nicht mehr besteuern. Und wenn jemand eine Personengesellschaft liquidiert, werden die noch nicht besteuerten stillen Reserven neu nur mehr mit einer minimalen Sondersteuer belastet; ganz unabhängig davon, wie hoch Einkommen und Vermögen sind.

Mit dieser Vorlage wird ein kleiner Teil vermögiger Leute begünstigt. Die Mehrheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wird mit Einnahmehausfällen bestraft. Gegenüber der ordentlichen Dividendenbesteuerung machen die Einnahmehausfälle der öffentlichen Hand 776 Millionen Franken aus; durch die Entlastung bei der Liquidationssteuer sind es nochmals 170 Millionen Franken. Die durch die Erleichterung des Wertschriftenhandels bedingten Ausfälle können nicht einmal beziffert werden. Wir haben mit Steuerausfällen von gut einer Milliarde Franken zu rechnen. Dazu kommen Einnahmehausfälle für die AHV, IV und EO, die konservativ gerechnet nochmals 106 bis 167 Millionen Franken ausmachen. Theoretisch möglich wäre aber auch ein Einnahmenverlust für die Sozialversicherungen von weit über einer halben Milliarde Franken, wenn alle Lohnzahlungen durch Dividendenzahlungen ersetzt würden.

Spätestens hier, Herr Bundesrat Merz, müssen Sie Stopp sagen! Sonst werden Sie ganz unglaubwürdig. Sie können nicht landauf, landab wegen der angeblichen Einnahmehausfälle der Kosa-Initiative den Teufel an die Wand malen und hier verkünden, wie Sie es in der Kommission getan haben, Sie könnten mit den Beschlüssen der WAK-NR leben. Spätestens heute erwarte ich von Ihnen hier im Plenum ein ganz klares Signal, einen klaren Positionsbezug gegenüber der Vorlage, wie sie sich nach den Beratungen der WAK-NR präsentiert.

Was wollten Sie eigentlich ursprünglich mit dieser Vorlage erreichen, Herr Bundesrat? Interessant ist ja, dass die Ziele dieser Vorlage im Laufe der Beratungen ständig geändert worden sind. Zuerst hiess es, man wolle eine rechtsformneutrale Besteuerung der Unternehmen. Was liegt jetzt vor Ihnen? Begünstigt werden mit der erleichterten Dividendenbesteuerung ganz klar Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gegenüber den Personengesellschaften. Dann kam als zweites Argument die sogenannte wirtschaftliche Doppelbelastung der Kapitalgesellschaften: Studien zeigen nun, dass das, wenn man überhaupt davon reden kann, nur der Fall ist, wenn die Dividendenausschüttung 70 Prozent der Gewinne betrifft – und das ist praktisch nie der Fall. Dann wollte man den Standort steuerlich attraktiv halten. Alle Studien, die Sie in Auftrag gegeben haben, Herr Bundesrat Merz, zeigen aber, dass die Schweiz als Steuerstandort, auch für die Unternehmungen, bereits jetzt äusserst attraktiv ist und dass gar kein Handlungsbedarf besteht. Dann wollten Sie Wachstum ankurbeln – und hierzu mache ich das grösste Fragezeichen, Herr Bundesrat Merz: Sie begünstigen hier Dividendenausschüttungen. Das ist für mich wachstumsmässig eine ganz gefährliche Übung, weil Sie nämlich Deinvestitionen in den Unternehmungen fördern und damit negative Anreize in Bezug auf die Schaffung künftiger Arbeitsplätze auslösen.

Ich komme mit der Minderheit zu folgendem Schluss: Diese Vorlage ist verfassungswidrig, weil sie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht. Sie ist sozial untragbar, weil sie die Kapitalisten gegenüber den Lohnabhängigen steuerlich klar bevorzugt. Sie reiss nicht kompensierte Löcher in die Kassen von Bund, Kantonen und Gemeinden und unserer wichtigsten Sozialwerke AHV, IV und EO. Dann ist sie wachstumsfeindlich, weil sie Gewinnausschüttungen statt Investitionen begünstigt.

Die Minderheit I beantragt Ihnen deshalb: Treten Sie auf diese Vorlage gar nicht erst ein. Es ist eine weitere Vorlage

mit sozialer Schiefelage. Ich bin nur über eines beruhigt: Wenn Sie hier nicht zur Vernunft kommen, werden wir versuchen, diese Vorlage bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu Fall zu bringen, denn es ist unhaltbar, was Sie hier präsentieren. Ich kann Ihnen sagen, ich freue mich bereits jetzt auf die Unterschriftensammlung für das Referendum gegen diese Unternehmenssteuerreform II.

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG): Ich möchte Sie in erster Linie bitten, den Antrag der Minderheit I (Leutenegger Oberholzer) zu unterstützen und auf dieses Geschäft gar nicht erst einzutreten. Wenn Sie dennoch darauf eintreten sollten, sollten Sie dem Rückweisungsantrag der Minderheit II folgen. Warum? Ich möchte einen Blick auf die Arbeitsweise der WAK-NR seit Legislaturbeginn werfen, mit dem neuen Finanzminister, Herrn Bundesrat Merz, und in der neuen Zusammensetzung der Kommission. Die Arbeit in der WAK ist absolut unbefriedigend.

Ich erinnere Sie zunächst an die Nacht- und Nebelaktion zum Ausgleich der kalten Progression im Dezember 2003. Das war absolut unnötig und hinausgeworfenes Sitzungsgeld. Ich erinnere Sie an die auf Eis gelegte Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen. Wir haben diese Vorlage mit Sitzungen um 7 Uhr in der Früh durchgedrückt und Differenzen bereinigt. Wir haben auf viele unserer Fragen keine Antworten bekommen. Jetzt hat der Ständerat die Arbeit sistiert und gesagt, er brauche doch noch ein paar Antworten. Wahrscheinlich hat er das aus Angst vor dem Verdikt des Souveräns getan. Ich erinnere Sie an die Abkoppelung der indirekten Teilliquidation und der Transponierung aus dem Projekt Unternehmenssteuerreform II, von dem es ursprünglich hiess, es sei ein Ganzes. Die WAK-NR konnte keine Anhörung machen. Es wurde gesagt, als Zweitrat könnten wir uns auf das verlassen, was der Ständerat gemacht hat – auch wenn im Ständerat Fragen offen geblieben sind. Es gab auch keine Anhörung der Kantone zur Frage, ob diese Abkoppelung gemacht werden solle.

Dann die generelle Kritik an der Arbeit unserer WAK mit Bundesrat Merz: Man setzt zwar Expertengruppen mit Wissenschaftlern ein, nimmt aber aus deren Erkenntnissen nur das, was einem passt, selbst wenn das nur die eine Seite der Medaille ist. So kann und will unsere Fraktion bzw. unsere Delegation in der WAK nicht arbeiten. Wir nehmen die Aussagen in der Botschaft ernst; wir nehmen unsere Verantwortung für eine Verbesserung der Steuergerechtigkeit wahr und sind gegen deren Abbau.

1. Die Botschaft sagt ganz klar, Kapitalgesellschaften seien gegenüber Personengesellschaften nur dann benachteiligt, wenn sie mehr als zwei Drittel ihres Gewinns ausschütten. Und da sagt Herr Rime, wenn wir in diesem Bereich legifrieren, sei das etwas für die KMU. Das ist nicht der Fall, denn in den KMU wird wieder investiert, was auch richtig ist; deren Ausschüttungspraxis ist nicht so, dass sie von diesen Änderungen profitieren würden.

2. Es steht in der Botschaft, Personenunternehmen seien bei den Sozialversicherungen im Nachteil gegenüber den Kapitalgesellschaften. Dagegen wird aber nichts getan. Es wird auf die Lücken im Sinne der Reinvermögenszugangstheorie hingewiesen; da steht zum Beispiel: «Lücken im Sinne der Reinvermögenszugangstheorie finden sich in der Schweizer Einkommensbesteuerung in verschiedenen Gebieten. Im Zusammenhang mit der Unternehmensbesteuerung ist dabei die fehlende Besteuerung der Kapitalgewinne im Privatvermögen relevant.» Es heisst ferner, «Steuersenkungen auf Unternehmensebene» seien «im Hinblick auf das Wirtschaftswachstum pro aufgegebenen Steuerfranken grundsätzlich wirksamer als Entlastungen auf Stufe Anteilseigner». Auch das steht in der Botschaft. Die Expertengruppe verlangt ebenso klar, dass die Teilbesteuerung der Dividenden an eine Beteiligungsgewinnsteuer gekoppelt sein muss.

Mit der Zustimmung zum Rückweisungsantrag geben Sie uns die Chance, in besserer Kenntnis der Auswirkungen unserer Beschlüsse zu legifrieren, eine zielgerichtete Form zu beschliessen und die Steuerentlastungen tatsächlich jenen

zukommen zu lassen, für die die Revision gedacht ist. Sie geben uns die Chance, den Kantonen Rechenschaft darüber abzulegen, warum wir so und nicht anders beschlossen haben, die Frage einer Beteiligungsgewinnsteuer losgelöst vom politischen Hickhack zu diskutieren, die Expertenaussagen zu berücksichtigen statt zu ignorieren, insbesondere auch unter dem Aspekt des Wirtschaftswachstums, und zu einer Kultur tatsächlicher Kommissionsberatungen zurückzukehren, welche Minderheitsideen Raum gibt und nicht einfach Minderheiten an die Wand drückt. So wird die Vorlage eine grössere Chance haben und auch Gnade vor dem Volk finden. Wenn Sie das heute nicht tun und nicht auf uns hören, erinnere ich Sie an den Untergang des Steuerpaketes, an die Sistierung der Mitarbeiterbeteiligungsbesteuerung. Sie tun sich, aber vor allem der Sache, damit keinen Dienst.

**Berberat** Didier (S, NE): Vous l'avez déjà entendu, le groupe socialiste vous demande de ne pas entrer en matière sur la deuxième étape de la réforme de l'imposition des entreprises II et donc d'accepter la proposition de la minorité I (Leutenegger Oberholzer). Si le conseil entre néanmoins en matière, notre groupe vous recommande instamment de renvoyer au moins ce projet au Conseil fédéral, suivant ainsi la proposition de la minorité II (Fässler).

A nos yeux, ce projet, qui a pour but de renforcer une fois de plus la place économique suisse, en réduisant la charge marginale des investisseurs, est antisocial – cela a déjà été dit – et fortement inéquitable au niveau fiscal. En effet, il privilégie, une fois de plus, une petite minorité de contribuables au détriment de la très grande majorité de nos concitoyennes et concitoyens qui payent, eux, des impôts. J'ai d'ailleurs fait chiffrer le pourcentage de contribuables concernés dans le canton de Neuchâtel, et on peut estimer qu'au maximum 2,5 pour cent des contribuables de ce canton possèdent au moins 10 pour cent du capital-actions d'une entreprise. Ce pourcentage ne doit pas être fondamentalement différent dans les autres cantons suisses, quand on sait que seuls 20 pour cent des contribuables possèdent au moins une action, ce qui signifie aussi que 80 pour cent de la population suisse n'est pas actionnaire. On pratique donc, une fois de plus, des cadeaux fiscaux pour une minorité dans une minorité.

De plus, cette croisade antifiscale aura des effets dévastateurs, puisqu'elle creusera des trous profonds dans les caisses de la Confédération, des cantons, de l'AVS et de l'AI. Les chiffres sont éloquentes – ils ont déjà été cités par Madame Leutenegger Oberholzer – puisque la Confédération perdrait 70 millions de francs, les cantons environ 705 millions, et l'AVS et l'AI entre 108 et 163 millions, sans compter les pertes en cas de liquidation, qu'on peut chiffrer environ à 170 millions. En résumé, cette opération priverait la Confédération, les cantons, l'AVS et l'AI de plus d'un milliard de francs de recettes, sans compter ce dont nous allons parler bientôt, c'est-à-dire de l'imposition des couples et de la famille, projet qui fera encore perdre à la Confédération 500 millions de francs.

En une semaine, le Parlement aura privé la Confédération, les cantons, l'AVS et l'AI de 1,5 milliard de francs. C'est inadmissible! Si on considère ce qui concerne les cantons, celui de Zurich, par exemple, perdrait, avec ce seul projet, entre 100 et 150 millions de francs, et celui de Neuchâtel 20 millions de francs.

On nous rétorquera sûrement, sur les bancs des rapporteurs et dans les groupes de droite, qu'après des premières pertes fiscales, la masse imposable va augmenter et qu'à terme, on va retrouver nos billes. Nous en doutons fortement parce qu'il faut déjà beaucoup de masse fiscale supplémentaire pour regagner un milliard de francs. Au surplus, ce projet va encore accroître la concurrence fiscale intercantonale qui est déjà exacerbée et à terme suicidaire pour les cantons. Sans parler des communes qui sont, vous le savez, le dernier maillon de la chaîne. Avec ce système, on va droit dans le mur.

Enfin, cette réforme est économiquement insensée et elle entrave la croissance. En effet, si ce projet est adopté, on va sortir plus d'argent des entreprises; ces capitaux manque-

ront dans les entreprises et obligeront celles-ci à avoir encore plus recours aux banques.

Comme je l'ai déjà signalé, si vous entrez en matière – ce que nous regretterions fortement –, nous vous demandons au moins de renvoyer ce projet au Conseil fédéral pour les raisons invoquées tout à l'heure par Madame Fässler, notamment le fait que le second point de la proposition de renvoi repose sur une recommandation de la commission d'experts ERU «Pour une imposition neutre des entreprises quant à la forme».

En conclusion, notre groupe vous signale qu'il rejettera ce projet – je crois que vous l'avez maintenant compris. Il constate aussi que la droite ne fait pas que des cadeaux fiscaux; elle offre aussi au Parti socialiste et à la gauche un beau cheval de bataille en vue des élections fédérales puisque nous vous annonçons qu'en cas d'acceptation de cette réforme, le Parti socialiste lancera le référendum contre ce projet inique, qui privilégie déjà des privilégiés au détriment de tous les salariés de notre pays. Vous aurez sans doute gain de cause devant ce Parlement, mais nous aurons raison devant le peuple!

**Fattebert Jean (V, VD):** Monsieur Berberat, vous parlez comme si on favorisait uniquement les actionnaires. Est-ce qu'à Neuchâtel, comme ailleurs, tout un chacun n'a pas intérêt à ce qu'une entreprise reste à l'endroit où elle a choisi de s'installer? Une grande entreprise de votre canton menace de partir à l'Est où les impôts sont beaucoup plus bas. Que direz-vous le jour où elle délocalisera?

**Berberat Didier (S, NE):** Monsieur Fattebert, je rappelle déjà que c'est 2,5 pour cent de la population et des contribuables suisses qui sont avantagés par ce projet qui va nous coûter un milliard de francs. Ensuite, si on suit cette logique, il faudrait qu'on arrête d'imposer les entreprises parce que toujours on aura une sous-enchère et que toujours on ne sera pas concurrentiel avec l'Est et l'Asie du Sud-Est. Il faut bien partir du principe qu'à un certain moment, il faut aussi que les entreprises jouent leur rôle social et civique en payant des impôts. Donc, il y a un risque, c'est vrai, mais avec votre théorie de la sous-enchère fiscale, on fonce droit dans le mur: on ne va plus avoir d'argent, en particulier pour l'agriculture, les transports et le social.

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Herr Bundesrat Merz, wir hatten ja im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Kosa-Initiative einen öffentlichen Briefwechsel. Ich habe Ihnen in meinem offenen Brief vorgeworfen, dass Sie nur deshalb gegen die Kosa-Initiative seien, weil Sie Geld beiseite legen wollten, um dann Ihre Steuersenkungspläne für Reiche finanzieren zu können. Sie haben mir dann zurückgeschrieben, Sie wüssten nicht, von welchen Plänen ich rede. Von diesen Plänen rede ich, Herr Bundesrat Merz, von der Unternehmenssteuerreform II zum Beispiel, weil die ja einen sehr irreführenden Titel hat. Es geht nicht um Unternehmenssteuerreform, es geht nicht um die steuerliche Entlastung von juristischen Personen. Es geht um die steuerliche Entlastung von Besitzern von juristischen Personen, es geht um die 50-prozentige Steuerbefreiung auf Dividenden. Das müsste man sagen: Es geht hier um die Dividendensteuerbefreiung. Aber nicht alle Aktionärinnen und Aktionäre würden davon profitieren, sondern nur eine ganz kleine Minderheit darunter, nämlich nur die, die mindestens 10 Prozent an einer Firma besitzen. Das sind grössenordnungsmässig 2 bis 3 Prozent aller Steuerpflichtigen in unserem Land. Dieser kleinen Minderheit sollen mit dieser Steuerreform 800 Millionen Franken bis 1 Milliarde Franken zugehalten werden. Das ist ein riesiges Steuergeschenk für Grossaktionäre. Entsprechend sollte man diese Vorlage auch nennen. Die Konsequenzen sind, dass wir zwei Klassen von Aktionären haben: solche, die ihre gesamten Dividendeneinkünfte zu 100 Prozent versteuern müssen, und eine andere, kleine Gruppe, die sie nur zu 50 Prozent versteuern muss. Noch viel stossender ist, dass das Kapitaleinkommen hier nur noch zur Hälfte besteuert werden soll, während alle Leute,

die Lohn beziehen, ihre Löhne zu 100 Prozent versteuern müssen. Das heisst: Es liegt hier ein ganz klarer Bruch mit dem Gleichbehandlungsgebot und ein Verstoß gegen die Steuergerechtigkeit vor.

Es wird gesagt, man müsse endlich die ungerechte Doppelbelastung abschaffen. Von Doppelbelastung der Unternehmungen und der Unternehmensbesitzer kann ja keine Rede sein. Es ist doch klar, dass auch Firmen Steuern bezahlen müssen, weil auch Firmen von den staatlichen Leistungen profitieren. Und es ist klar, dass die Besitzer der Firmen auch Steuern zahlen müssen, weil sie ja – wie auch die Arbeitnehmenden – Einkünfte haben. Ich sehe überhaupt nicht, wo da eine Doppelbelastung sein soll. Vollends unklar ist, warum dann auf den Dividenden nur noch die halbe Steuer entrichtet werden muss und auf den Löhnen die ganze.

Klar ist hingegen, was das für Konsequenzen hätte, nicht nur für die Kassen der öffentlichen Hand, sondern auch für die Kassen der Sozialversicherungen. Auf Dividenden bezahlt man nämlich keine Sozialversicherungsabgaben, auf Löhnen schon. Das heisst, diese Vorlage bevorteilt die Ausschüttung in Form von Dividenden statt die Auszahlung von Löhnen. Das hat Konsequenzen für die AHV. Sie wird Einnahmen in der Grössenordnung von 100 bis 200 Millionen Franken verlieren, vielleicht aber auch 500 bis 600 Millionen Franken, je nachdem, wie sich die Besitzer der Firmen verhalten werden. Das muss man sich vor Augen führen: 800 Millionen bei den Kantonen, im Minimum 200 Millionen bei der AHV, 100 Millionen Franken beim Bund.

Es wird hier erneut der ruinöse Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen angeheizt. Ein paar kleine Kantone haben diese Dividendenprivilegierung schon eingeführt, die zweite Welle der Kantone, die das schon beschlossen haben, rollt an. Nun erteilen wir dem mit dieser Unternehmenssteuerreform den Segen des Bundes. Das wird bedeuten, dass alle anderen Kantone diese Steuerbefreiung auf Dividenden auch einführen müssen.

Wir erleben das gleiche Muster, wie wir es bei der Erbschaftssteuer erlebt haben; wir erleben das gleiche Muster, wie es jetzt bei der degressiven Besteuerung beginnt. Die Gewinner sind immer die gleichen, nämlich die Reichen. Bezahlen müssen immer alle anderen, die Leute mit kleinen und mittleren Einkommen, entweder auf dem Weg von höheren Steuern oder in Form von Gebühren. Das kann und will unsere Partei nicht akzeptieren.

Wir fordern Sie auf, auf diese Vorlage nicht einzutreten, sie allenfalls, wenn Sie doch eintreten, zurückzuweisen. Sollten Sie sie in dieser Form verabschieden – was zu befürchten ist –, dann werden wir das tun, was meine drei Vorrednerinnen und Vorredner schon angekündigt haben, dann werden wir dafür sorgen, dass das Stimmvolk über diese Privilegierung einer kleinen, reichen Minderheit entscheidet. Dann werden wir sehen, wer die Gewinner sind.

**Noser Ruedi (RL, ZH):** Herr Fehr, ich bin so ein privilegierter Unternehmer, wie Sie ihn hier darstellen! Seit zwanzig Jahren wird jeder Franken, den wir verdienen, in die Firma investiert; wir haben in der Zwischenzeit über 300 Arbeitsplätze aufgebaut. Trotzdem bin ich gezwungen, mir Dividenden auszubezahlen. Wissen Sie warum?

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Nein, das weiss ich nicht, das müssen Sie selber beantworten. (*Zwischenruf Noser: Um Steuern zu bezahlen!*) Ja, hoffentlich müssen Sie Steuern bezahlen, Herr Noser! Jeder Mensch, der arbeitet, muss Steuern bezahlen. Ich wüsste nicht, warum ausgerechnet Sie keine bezahlen sollten. (*Teilweiser Beifall*)

**Loepfe Arthur (C, AI):** Herr Fehr, ich möchte Sie erstens fragen, ob für Sie die Besitzer von KMU, die einerseits ja das Unternehmen führen und andererseits das Risikokapital investiert haben, ob für Sie die jungen Unternehmer, die Nachfolgelösungen antreten, die sich verschulden müssen, reiche Leute sind. Sie und Ihre Partei haben ja immer gesagt, Sie seien für Wachstum, für Arbeitsplätze. Aber wenn

es darauf ankommt, Herr Fehr, machen Sie alles, damit es kein Wachstum gibt. Also meine Frage: Sind das Reiche? Zweitens stellt sich die Frage der Vermögenssteuer, die Sie nie angesprochen haben, die auch eine Reichtumssteuer ist.

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Ja, Herr Loepfe, da Sie nur eine Frage zur Verfügung haben, aber zwei gestellt haben, beantworte ich Ihnen die Frage nach dem Wachstum. Wir sind der Auffassung, dass man mit dieser Steuervorlage eben keine Wachstumsimpulse auslöst, im Gegenteil. Was man nämlich mit dieser Steuervorlage fördert, ist die Ausschüttung von Eigenkapital. Man entzieht den Firmen Eigenkapital und macht sie damit abhängig von Fremdkapital. Das heisst, man gibt sie damit in die Abhängigkeit der Banken. Das ist nicht das, was wir wollen, und es ist schon gar nicht wachstumsfördernd.

**Genner** Ruth (G, ZH): Die Grünen werden auf das vorliegende Unternehmenssteuerreformgesetz II nicht eintreten. Dafür gibt es die folgenden Gründe.

1. Wir Grünen wollen, dass Kapital wie Löhne in gleicher Weise besteuert werden. Sollten Grossaktionäre eine, wie der Bundesrat selber sagt, Milderung bei der Dividendenbesteuerung erfahren, so sehen wir den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Nach wie vor ist es so, dass Aktionäre bei der Veräusserung von Aktien steuerfrei bleiben. Die Dividende ist dagegen wie ein Zinsertrag zu besteuern. Wir Grünen sehen nicht ein, warum Grossaktionäre, also diejenigen, die mindestens 10 Prozent der Aktien einer Unternehmung innehaben, nun auf Dividenden einen massiven Steuerrabatt erhalten sollen. Der Steuerrabatt von anfangs 20 Prozent, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hatte, wurde ja im Ständerat bereits erhöht, und die Mehrheit der WAK hat es nun auf sagenhafte 50 Prozent gebracht. Eine solche Rabattierung, eine solche Besteuerung widerspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Eine solche Ungerechtigkeit wollen wir nicht mittragen.

2. Die Befürworter der vorliegenden Reform sprechen immer wieder davon, dass die Doppelbelastung der Aktionäre wegfallen oder reduziert bzw. gemildert werden müsse. Allein für uns ist eine Doppelbelastung nicht sichtbar. Die Besteuerung der Unternehmung trifft die Unternehmung, also klar eine juristische Person. Die Besteuerung von Gewinnausschüttungen, also von Dividenden, trifft die Aktionäre, also natürliche Personen. Dieses System macht in unseren Augen Sinn, zumal beide Steuersubjekte, einmal juristische Personen, einmal natürliche Personen, nur im Falle von Gewinnen besteuert werden.

3. Ein weiterer Grund, warum wir Grünen auf diese Vorlage nicht eintreten wollen, sind die Steuerausfälle; es wurden bereits Zahlen genannt. Die Steuerausfälle sind auf Bundesebene nicht besonders gross, aber das potenzielle Ausmass in den Kantonen ist enorm. Wir schätzen es auf 700 bis 800 Millionen Franken, und wir beurteilen diesen Betrag als nicht verkraftbar. Wir wollen auch keinen Anreiz dazu geben, dass der brutale Steuerwettbewerb, der zwischen den Kantonen im Gang ist, noch verschärft wird. Diese Gelder würden also in den Kassen der Aktionäre und Unternehmungen bleiben. Sie würden auf der einen Seite die Ungleichheit, ja Ungerechtigkeit fördern und auf der anderen Seite ganz klar die staatlichen Möglichkeiten schmälern.

Der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, das würde volkswirtschaftlich Sinn machen. Wir Grünen sehen das anders. Der Steuerwettbewerb nach unten hat für die breite Bevölkerung einen negativen Effekt. Die Sparprogramme, die bei leeren Staatskassen folgen, treffen die Einwohnerinnen und Einwohner mit tiefen und mittleren Einkommen überproportional stark.

Ich möchte von Herrn Bundesrat Merz auch wissen, mit welchen Programmen er diese Ausfälle auffangen will, zumal er jetzt angesichts einer möglichen Annahme der Kosa-Initiative droht, dass er allenfalls ein Sparprogramm machen will, wenn Ausfälle kommen sollten.

4. Nochmals markante Ausfälle sind bei der AHV zu erwarten. Es ist klar, dass bei einer solchen Revision die Leute mit den höchsten Einkommen einen Anreiz hätten, mehr auf Dividendenausschüttungen als auf Lohn zu setzen, was bedeutet, dass eben genau diese Leute einen markanten Ausfall bei der AHV auslösen würden, also genau dort, wo wir es am wenigsten wollen. Es ist klar, dass diejenigen, die sich damit von den AHV-Beiträgen entlasten können, sich selber nicht um ihre Altersvorsorge kümmern müssen. Ungerecht ist genau dieser Punkt, weil damit sozial Schwache gegenüber den Stärksten zusätzlich benachteiligt werden.

Es mag im Bereich der Personenunternehmen bei Ersatzbeschaffungen, bei Übertragungen und der Liquidation durchaus unbestrittene Massnahmen im Steuerbereich geben. Es rechtfertigt sich aber nicht diese Vorlage, die sinnvolle Massnahmen enthält, mit masslosen Forderungen beziehungsweise übertriebenen Steuerrabatten auf Aktien anzureichern. Deshalb treten wir Grünen auf diese Vorlage nicht ein.

Falls doch Eintreten beschlossen würde, möchte ich Sie bitten, den Rückweisungsantrag der Minderheit II (Fässler) zu unterstützen. In seiner Ausgestaltung zeigt dieser Antrag nämlich genau, dass diese Vorlage über das Ziel hinauschießt und dass nicht mit fundierten Daten gearbeitet werden konnte. Ich möchte auf das Referat von Frau Fässler verweisen.

Ich bitte Sie, nicht auf diese Vorlage einzutreten.

**Schelbert** Louis (G, LU): Wir haben uns gefragt, wie der Bundesrat dazu kommt, dem Parlament diese Botschaft zu unterbreiten. Seine Darlegungen in der Botschaft sind sehr erstaunlich. Ein Vergleich der Besteuerung der Unternehmen auf internationaler Ebene falle für Bund und Kantone günstig aus, heisst es dort; es bestehe kein vordringlicher Handlungsbedarf bezüglich einer generellen Entlastung der Unternehmen. Das bedeutet im Grunde, dass sich diese sogenannte Unternehmenssteuerreform gar nicht aufdrängt. Wir haben noch die Aussagen aus der Kosa-Kampagne im Ohr. Bund und Kantone könnten sich den damit verbundenen Einnahmehausfall nicht leisten, neue Spar- und Abbauprogramme müssten geschnürt werden, um den Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu behalten.

Mit der hier beantragten Gesetzesrevision gehen Bund und Kantone auch Hunderte von Millionen sicherer Einnahmen verloren, obwohl sich für die Unternehmen gar keine derartigen Massnahmen aufdrängen. Das wirkt sehr widersprüchlich, um nicht zu sagen willkürlich. Während eine Umlagerung von Nationalbankerträgen von Bund und Kantonen hin zur AHV als Riesenproblem mit unabsehbaren Folgen dargestellt wird, sind die Einnahmehausfälle in dieser Botschaft für den Staat und die AHV im Grunde bereits in den Finanzplänen von Bund und Kantonen eingerechnet. Diese Logik verstehen grosse Teile der Bevölkerung nicht – wir auch nicht. Dies umso weniger, als gleichzeitig auf die Schulden-situation aufmerksam gemacht wird, die dringende Massnahmen erfordere. Weshalb werden, wenn die Lage denn schon so schlimm ist, nicht diese Einnahmen beibehalten und die Schulden-situation verstärkt verbessert? Die Problemlage ist offensichtlich nicht so dringend, die Probleme lassen sich auf andere Art lösen.

Deshalb wohl sind Bundesrat und Kommissionsmehrheit bereit, auf gesicherte Einnahmen zu verzichten und bestimmte Kategorien – nämlich die Begüterten – steuerlich zu bevorzugen. Tatsächlich sind es ja gar nicht die Unternehmen, die vorrangig von dieser Steuerreform profitieren würden, auch nicht die Unternehmer, sondern vor allem die Aktionäre, auch und gerade Grossaktionäre. Bedenklich ist, dass damit das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und das Gleichheitsgebot verletzt werden. Alle Einkommen sind zu versteuern, und sie sind gleich zu versteuern, unabhängig davon, ob sie als Dividenden oder als Lohn daherkommen. Das sind unsere steuerpolitischen Grundsätze. Mit der Teilbesteuerung von ausgeschütteten Gewinnen wird das Gleichgewicht zwischen Kapital- und Personengesellschaften gestört. Gleichzeitig entsteht

ein Ungleichgewicht bezüglich der natürlichen Personen, die zum grössten Teil mit dem Lohnausweis vor die Steuerbehörden treten.

Die Vorlage bringt aber auch volkswirtschaftliche Nachteile. Wir sind überzeugt, dass die Teilbesteuerung von ausgeschütteten Gewinnen zu einer höheren Ausschüttungsquote führt, und das ist volkswirtschaftlich nicht erwünscht. Wenn mehr ausgeschüttet wird, wird an der Eigenkapitalbasis der Unternehmen geknabbert. Wenn diese dann investieren müssen, stellt sich die Frage, ob sie dafür die nötigen Mittel noch selber aufbringen können oder auf die Aufnahme von Krediten angewiesen sind. Es versteht sich im Grunde von selber, was für die Betriebe günstiger ist. Günstiger ist die Vorlage aber auf jeden Fall für die Banken.

Die Entlastung aller Gewinne bedeutet nicht in erster Linie eine Begünstigung von Risikokapital, sondern primär von Kapitalanlagen. Man kann das wollen, aber dann sollte man das auch so sagen und nicht versuchen, die Sache unter einem anderen Etikett zu verkaufen. Das Gleiche gilt für die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Deshalb ist in unseren Augen das prognostizierte Wachstum – und das Wachstum soll ja auch als Hauptbegründung für diese Vorlage herhalten – vor allem eine Annahme, wenn nicht bloss ein Wunsch. Es ist überhaupt nicht garantiert, dass diese zusätzlich ausgeschütteten Gelder nachher tatsächlich investiert werden. Auf die Frage, weshalb stärker thesauriert und weniger ausgeschüttet wird, gibt es auch andere Antworten. Es muss nicht unbedingt die Höhe der Steuern sein, welche viele Betriebe bzw. die Verantwortlichen dieser Betriebe zur Thesaurierung bewogen hat. Es ist auch möglich, dass es die Versprechen der politischen Seite sind, es würden in Bälde die entsprechenden Gesetzesänderungen vorgenommen. Es ist ja auch so: Einzelne Kantone, Nidwalden zum Beispiel, sind vorangegangen, andere Kantone sind gefolgt. Sie haben auf kantonaler Ebene Steuersysteme eingeführt, die dem Steuerharmonisierungsgesetz widersprechen. Niemand sanktioniert das. Deshalb kann es auch nicht erstauern, wenn die Gewinne auch weiterhin nicht ausgeschüttet werden.

Schliesslich noch zur sogenannten Doppelbesteuerung: Auch die juristischen Personen profitieren von den Infrastrukturen, die der Staat bereitstellt. Die Besteuerung ist deshalb bestens gerechtfertigt. Der Begriff «Doppelbesteuerung» versucht vor allem zu verschleiern, dass bestimmte Einkommenskategorien bevorteilt werden sollen.

Ich ziehe ein Fazit: Die Vorlage ist nicht nötig, sie schafft Rechtsungleichheit und Ungerechtigkeit. Diese Vorlage schwächt ferner die AHV und schafft volkswirtschaftliche Nachteile. Wir bitten Sie, nicht darauf einzutreten. Wenn Sie es doch tun, bitten wir Sie, dem Rückweisungsantrag der Minderheit II (Fässler) zu folgen.

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Bei Wortmeldungen zu diesem Geschäft bitte ich Sie, bei den Bestimmungen, zu denen Sie sprechen möchten, die jeweilige Seitenzahl der Fahne anzugeben. Es ist auch bei diesem Geschäft relativ schwierig herauszufinden, zu welchem Artikel Sie genau sprechen möchten. Das wäre eine grosse Erleichterung für uns.

**de Buman** Dominique (C, FR): Depuis plusieurs années, la Suisse souffre d'un manque de croissance économique et la comparaison avec les pays voisins n'est guère flatteuse pour nous. La prise de conscience collective a été tardive et c'est peut-être davantage l'essor extraordinaire de l'Asie, et celui plus récent de l'Europe postcommuniste, qui nous a réveillés et nous a rendus attentifs à la nécessité de dénouer nos fonctionnements administratifs et d'alléger les charges pesant sur nos entreprises.

Des paquets de mesures visant à favoriser la croissance ont ainsi été concoctés par le Département fédéral de l'économie. On peut citer comme exemple la mise sous toit de la loi sur le marché intérieur, qui nous met, toutes proportions gardées, au même niveau que l'Europe; la simplification des procédures relève de la même volonté. Puis, d'entente avec

le Département fédéral des affaires étrangères, le Département fédéral de l'économie a mené avec succès les négociations des accords bilatéraux qui nous ouvrent des marchés prometteurs. Le Département fédéral des finances, pour prendre un troisième département, a de son côté mis en route et fait adopter en 1997, et cela nous intéresse de près aujourd'hui, une première réforme de l'imposition des sociétés, qui a amélioré la situation des holdings, supprimé l'impôt sur le capital et introduit un taux d'imposition linéaire des bénéficiaires.

Pour juger de l'opportunité de la réforme de l'imposition des entreprises II, il convient donc d'abord d'examiner le bilan de la première réforme, celle de 1997. L'analyse qui vient d'être faite par l'Administration fédérale des contributions est révélatrice, alors que pratiquement personne n'en a encore parlé ce matin. Qu'est-ce qui ressort de cette analyse?

Premièrement, au terme de la première réforme, il n'y a pas eu de diminution des recettes fiscales globales, malgré un manque à gagner net d'environ 170 millions de francs induit par la réforme. Ce chiffre a été mentionné ce matin, mais ce qui n'a pas été dit, c'est que la croissance des recettes fiscales a repris, et donc qu'il n'y a, au bout de l'exercice, pas de perte pour la Confédération, les cantons et les communes.

Deuxième argument et deuxième enseignement de la réforme de 1997: c'est l'augmentation du nombre des holdings, avec leur capacité de créer des emplois. Cela va même beaucoup plus loin, puisque de toutes les sociétés qui se sont implantées en Europe, 55 pour cent sont venues ou ont déplacé leur siège en Suisse.

Troisième élément de la réforme de 1997: c'est la croissance des investissements étrangers dans notre pays. Certes, il est impossible de dire, selon les termes de cette étude qui nous est fournie par l'administration, si la croissance a bénéficié de la réforme de 1997 parce que les taux en la matière – les taux annuels – avaient varié fortement. Mais ce qu'il est permis de dire, à l'examen de l'ensemble des circonstances, clairement positives, c'est que la croissance aurait, elle, souffert de cette absence d'impulsion et de mesures-cadres.

Par contre, la réforme de 1997 n'a pas entraîné de répercussions marquantes pour les PME, du fait que l'impôt proportionnel sur le bénéfice est pratiquement au même niveau que l'ancien taux maximal et que les PME – ce qui est important – n'ont que peu profité de cette suppression de l'impôt sur le capital, parce qu'elles en sont précisément peu dotées.

Autre enseignement: le nombre d'entreprises nouvellement créées a quasiment doublé et, si on ne peut savoir avec certitude si ce fait est dû à la situation conjoncturelle ou pas, force est d'admettre que la situation économique de notre pays s'est améliorée et que la réforme fiscale de 1997 a plutôt eu des répercussions positives sur l'ensemble de l'économie.

S'il me paraît essentiel et s'il paraît au groupe démocrate-chrétien important d'avoir dressé ce premier bilan de la réforme de 1997, c'est que le statut fiscal des entreprises en Suisse, on le sait, est légèrement plus favorable que celui existant notamment en France et en Allemagne, et qu'on pourrait dès lors se poser légitimement la question de la nécessité d'une nouvelle réforme. Or, le bilan de la réforme de 1997 ne met en évidence que des points positifs et justifie à lui seul un deuxième train de mesures, en faveur des PME cette fois. A cela s'ajoute le fait que la double imposition économique des sociétés et des détenteurs de capital est criante d'injustice et doit être corrigée dans les meilleurs délais pour ne pas décourager les investisseurs.

Vous me permettez de ne pas comprendre ici la position du groupe socialiste qui, par la voix de ses différents orateurs, tend à corriger les injustices fiscales et qui, en matière d'entreprises, n'est pas près de suivre ce mouvement.

Enfin, il en va de l'attractivité de la place économique suisse, d'une volonté d'implantation de nouvelles entreprises – parce qu'une situation favorable n'est jamais acquise – et de la création d'emplois, indispensables à la croissance, et surtout à notre bien-être.

Le groupe démocrate-chrétien salue le message qui nous est soumis, parce qu'il répond à plusieurs interventions parlementaires de ses membres, ainsi qu'aux priorités politiques qu'il a clairement établies dans son programme en 2005. Il se réjouit de l'allègement de la double imposition économique concernant l'imposition des dividendes, aussi bien de la fortune privée que de la fortune commerciale, car il reflète la volonté de ce conseil qui avait accepté de donner suite à l'initiative parlementaire 02.469 déposée par notre groupe. Je reviendrai sur le taux d'imposition retenu par notre groupe lors de la discussion par article. Cela demande bien sûr des explications en fonction de l'initiative que nous avons déposée.

En matière de commerce quasi professionnel de titres, notre groupe n'est convaincu ni par la décision du Conseil des Etats, ni par la proposition de la majorité de la commission. La première risque en effet de poser des problèmes d'application en raison des critères pouvant très rapidement mener à l'arbitraire. Quant à la deuxième, jugée simple et attrayante lors d'un premier examen au sein de la commission, elle se révèle toutefois trop généreuse et donc injuste. Il est donc possible – et je le dis là aussi en passant – de corriger les abus dont les entreprises sont aujourd'hui victimes, sans pour autant faire des cadeaux comme cela a été reproché par certains ce matin.

Le groupe démocrate-chrétien salue l'amendement qui a été déposé par Monsieur Steiner – nous en avons eu connaissance hier –, dont l'un des principaux avantages est d'arrêter quelques principes et délimitations entre les aliénations exonérées et celles qui ne le sont plus, sans toutefois chiffrer en numéraire le volume annuel de ces aliénations, ce qui est un peu un signe d'arbitraire.

En matière de déduction des intérêts passifs, notre groupe est favorable au maintien du droit en vigueur. Nous exprimerons encore tout à l'heure les raisons pour lesquelles nous sommes favorables, après pas mal de discussions, à cette solution.

En cas de cessation d'activité ou en cas d'incapacité pour cause d'invalidité, le groupe démocrate-chrétien est favorable à une imposition des réserves latentes ou bénéfiques de liquidation séparément des autres revenus. Cet impôt est calculé sur la base de taux représentant le cinquième des barèmes inscrits à l'article 36 LIFD. C'est ainsi la proposition de la majorité de la commission que notre groupe vous propose d'adopter (ch. 2 art. 37a). Il sera possible d'argumenter de manière plus détaillée sur ces points clés de la réforme lors de la discussion par article.

La réforme fiscale qui nous est soumise introduit d'autres innovations, telles que l'apport en capital, et règle d'autres questions, telles que le emploi. Dans la plupart des cas, notre groupe apportera son appui à la majorité de la commission.

Par volonté d'adaptation aux besoins actuels et par souci d'une certaine compensation, le projet de loi supprime les allègements fiscaux pour les réserves de crise. Notre groupe fait sienne cette proposition.

Avec l'examen de cette réforme, le groupe démocrate-chrétien se pose quelques questions et y apporte les réponses suivantes.

Le projet est-il conforme à la volonté des cantons? Certes, il faut constater qu'il respecte les compétences des cantons qui ne peuvent perdre qu'une partie de leur part à l'impôt fédéral direct, et pour autant que celui-ci perde des recettes à long terme, ce qui n'est évidemment pas encore prouvé – on y reviendra. Même si 15 cantons ont déjà introduit une atténuation de la double imposition, cette décision leur appartient et il n'y a donc pas atteinte aux droits des cantons en la matière.

Cette réforme est-elle financièrement supportable? C'est bien sûr le nerf de la guerre en dehors de toutes les idéologies. Le message apporte une première réponse qui a été renforcée et approfondie par l'étude que vient de nous remettre l'Administration fédérale des contributions. Si, dans un premier temps, il apparaît qu'il y a un fléchissement des recettes qui est estimé, qui est chiffré, l'effet d'impulsion

donnée à la croissance modifie ces incidences à moyen et à long terme et amène même un surplus de recettes par l'élargissement de l'assiette fiscale. Lorsqu'on sait que la perte initiale serait de 56 millions de francs pour l'imposition partielle des bénéfices distribués, selon la version du Conseil des Etats, et de 49 millions de francs pour les mesures relatives à l'imposition des réserves latentes réalisées, on se rend compte des incidences fiscales finalement modestes pour la caisse fédérale qui, à terme, y retrouve largement ses intérêts.

La dernière question qui se pose est celle de l'incidence de l'imposition partielle des bénéfices distribués sur les recettes des assurances sociales, point sensible s'il en est. Là également, et nous insistons, le système d'estimation à trois paliers adopté par l'administration arrive à la conclusion qu'après cinq ans d'introduction du système, on a déjà un élargissement de l'assiette des salaires soumis au prélèvement des cotisations et que donc le total des cotisations aux assurances sociales ne diminuera pas. En tout état de cause, alors qu'il y a une perte dans une première phase, on doit constater qu'à long terme, les assurances sociales ne sont pas mises en péril, surtout si l'on évoque les 28 milliards de francs de cotisations prélevées annuellement.

Pour terminer, on ne saurait donc raisonnablement invoquer la question des assurances sociales pour ne pas régler une injustice évidente qui est celle de la double imposition économique. Pour le groupe démocrate-chrétien, la réforme de l'imposition des couples mariés, comme celle des entreprises, sont d'égale importance, car elles concernent les deux poumons de notre société. Les deux réformes sont urgentes, car les pénalisations qu'elles corrigent attendent depuis longtemps d'être résolues.

Le groupe démocrate-chrétien s'opposera donc à la proposition de non-entrée en matière de la minorité I (Leutenegger Oberholzer) ainsi qu'à la proposition de renvoi de la minorité II (Fässler).

**Donzé Walter (E, BE):** Die EVP/EDU-Fraktion tritt nicht auf dieses Geschäft ein. Der Grund liegt nicht nur in einer teilweise einseitigen Zielrichtung und in den zu hohen Steuer ausfällen, sondern besonders auch bei der Frage der Priorisierung. Sie wissen, dass beide Räte einen unserer Vorstösse angenommen haben, wonach die Familienbesteuerung prioritär zur Behandlung kommen soll. Trotzdem stützen der Bundesrat, der Nationalrat, das Büro des Nationalrates und die WAK-NR eine andere Priorisierung: zuerst die Wirtschaft und dann die Familie. Am Schluss bleiben weder Geld noch Handlungsspielraum für Entlastungen bei der Familienbesteuerung. Wir treten deshalb nicht auf das Geschäft ein und unterstützen auch den Rückweisungsantrag der Minderheit II (Fässler); dies, weil er die Beschränkung auf die Beseitigung tatsächlicher Benachteiligungen fordert und weil er auch die Teilbesteuerung von ausgeschütteten Beteiligungsgewinnen vorsieht.

Inhaltlich würden wir einer Unternehmenssteuerreform nicht grundsätzlich opponieren. Aber das Ergebnis, das uns vorliegt, widerspiegelt die polarisierte Situation in der WAK. Die Kommission hätte nach der Behandlung im Ständerat einige Fragen behandeln sollen; dies wurde aber nicht zugelassen, man hat hier wirklich sehr hart miteinander gekämpft und wichtige Fragen unterdrückt. Das widerspiegelt sich nun im vorliegenden Resultat. Die Linke scheint ebenfalls nicht fähig zu sein, auf vernünftige Kompromisse einzugehen.

Immer noch wird der Schuldzinsenabzug mit dem Einkommen verrechenbar zugelassen. Wenn wir schon die Doppelbesteuerung abschaffen wollen, dann müssen wir andererseits Privilegien, die eben wegen der Doppelbesteuerung zugelassen wurden, abschaffen. Liquidationsgewinne werden unseres Erachtens zu schwach besteuert, und die Kapitalentnahme aus der Firma wird überproportional erleichtert. Beim Schuldzinsenabzug wurde die Beschränkung auf selbstbewohntes Wohneigentum in die Minderheit versetzt, und schliesslich will eine Minderheit Spuhler wieder eine verhängnisvolle Verknüpfung mit anderen Geschäften; das Steuerpaket lässt grüssen.



Fazit: Unsere Fraktion tritt nicht auf das Geschäft ein und unterstützt den Rückweisungsantrag der Minderheit II (Fässler). Im Detail würden wir uns an der Haltung des Ständerates orientieren; der Nationalrat geht unseres Erachtens deutlich zu weit, und wir widersetzen uns ungerechtfertigten Faits accomplis.

**Wandfluh** Hansruedi (V, BE): Ich lege hier meine Interessenbindung offen: Ich bin Unternehmer. Ich bezahle im Unternehmen die Kapitalsteuer, ich bezahle zusätzlich als Privatperson die Vermögenssteuer auf dem Eigenkapital der Firma, ich bezahle im Unternehmen die Gewinnsteuer, ich bezahle als Privatperson zusätzlich Gewinnsteuer, sprich Einkommenssteuer auf dem Gewinnanteil, der nicht schon von der Steuerbehörde abgeschöpft worden ist und der als Dividende ausgeschüttet wird.

Adressaten der letzten Steuerreform waren nicht primär die KMU, sondern es waren die Holdinggesellschaften. Die Reform hat gezeigt, dass damit eine Wirkung erzielt werden konnte. Die Zahl der neu gegründeten Holdinggesellschaften hat massiv zugenommen, die Zahl der Beschäftigten, vor allem der qualifizierten Angestellten, hat sich massiv erhöht. Diesmal, bei dieser Vorlage, ist bei den KMU Handlungsbedarf angezeigt. Vorab drückt hier natürlich die Vermögenssteuer, aber auch die Doppelbelastung der Dividenden. Es ist in Unternehmerkreisen – ich spreche hier von alteingesessenen schweren Gesellschaften, die den Gewinn üblicherweise in der Unternehmung belassen – nicht unüblich, dass Quoten von 70, 80 oder mehr Prozent des erzielten Einkommens als Steuer oder Abgaben abgeführt werden. Die Steuersituation für diese Unternehmer ist ungünstiger als in allen vergleichbaren Staaten. Trotz dieser Unternehmenssteuerreform dürften wir hier nicht grosse Fortschritte machen, solange keine Lösung für die Vermögenssteuer gefunden ist. Doch dieses Thema steht hier nicht zur Diskussion. Ich bin auch der Meinung, dass das Paket nicht überladen werden sollte.

Die schädlichen Auswirkungen der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung sind im Gutachten von Professor Keuschnigg im Jahre 2002 wissenschaftlich untersucht und sehr gut dargelegt worden. Praktisch alle vergleichbaren Länder haben die wirtschaftliche Doppelbelastung abgeschafft oder spürbar gemindert. Auch in den Kantonen sind ja entsprechende Trends angesagt. 14 Kantone gewähren im nächsten Jahr einen Steuerabbau auf ausgeschütteten Dividenden, und in drei weiteren Kantonen sind entsprechende Vorlagen in Vorbereitung.

Mit der Übernahme der Führungsverantwortung auf Bundesebene und der Einführung einer Teilbesteuerung weist der Bund den Weg zu einem Abbau der kantonalen Unterschiede, ohne dass den Kantonen exakte Vorschriften gemacht werden. Das müsste eigentlich im Interesse der Linken sein, die generell für Steuerharmonisierung und für einen Ausgleich der Disparitäten einsteht.

Im Gegensatz zu den vorgesehenen Steuerentlastungen bei der Familienbesteuerung, welche wir hier natürlich auch unterstützen, handelt es sich bei diesen Steuerausfällen nicht um effektive Ausfälle, sondern um Investitionen – Investitionen in Arbeitsplätze, in Wachstum. Wachstum führt bekanntlich zu zusätzlichen Steuereinnahmen; also fliesst das Geld, das jetzt im Moment nicht eingenommen wird, mit einer zeitlichen Verzögerung zurück zum Bund. Hier ist eine rein statische Betrachtungsweise nicht zulässig.

Es stellt sich natürlich die Frage nach der Höhe des Teilbesteuerungssatzes. Nachdem die Linke mit dem Rückzug ihrer Minderheitsanträge über die Höhe des Teilbesteuerungssatzes ihre Frontalopposition angekündigt hat, ist für uns ganz klar, dass wir hier auf die Teilbesteuerung von 50 Prozent setzen, bei gleichzeitiger Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent. Diese Quote ist zwingend, damit erstens die Kantone mitmachen und damit es zweitens eine richtige KMU-Vorlage ist. Für die kotierten Gesellschaften mit ihren vielen Kleinaktionären erzielen wir mit dieser Vorlage keinen Effekt; es wäre eine Giesskannenausschüttung.

Die Angst, dass die Unternehmer künftig nur noch Dividenden und keinen Lohn mehr beziehen, wie sie Kollege Fehr Hans-Jürg dargelegt hat, wobei keine Sozialleistungen mehr abgeführt würden, ist unbegründet. Erstens ist ein solcher Effekt bei den Kantonen, welche die Teilbesteuerung bereits eingeführt haben, nicht eingetreten, und zweitens ist es sicher, dass auch hier in der Verordnung oder durch Steuerpraxis eine Missbrauchsbestimmung geschaffen werden wird. Heute kennen wir das ja im umgekehrten Sinn. Es steht den Unternehmern, es steht auch mir als Unternehmer heute nicht frei, meinen Lohn festzusetzen; mein Lohn wird durch die Steuerbehörde festgesetzt, und zwar setzt sie den Höchstlohn fest. Aufgrund der Festsetzung dieses Höchstlohnes bin ich zwingend auf ein Zusatzeinkommen – sprich: Dividende – angewiesen, um erstens die Steuern zu bezahlen und um zweitens meinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Umgekehrt bin ich überzeugt: Auch wenn mit der Teilbesteuerung Missbrauch betrieben würde, würden auch hier Missbrauchsbestimmungen eingeführt, zum Beispiel in Form eines Mindestverhältnisses zwischen Lohn und Dividende. Das würde die angesprochenen Probleme lösen.

Erlauben Sie mir ein Wort zum Quasi-Wertschriftenhandel: Das Schweizervolk hat mit seiner Ablehnung der Volksinitiative «für eine Kapitalgewinnsteuer» deutlich und unmissverständlich dargelegt, dass die privaten Kapitalgewinne steuerfrei bleiben sollen. Vor diesem Hintergrund war es doch einigermassen erstaunlich, dass der Bundesrat in seinem Vorschlag hier durch die Hintertür mit einem Quasi-Wertschriftenhandel wieder eine Kapitalgewinnsteuer einführen will. Der Vorschlag des Ständerates ist zwar besser, aber er ist nicht gut genug. Stellen Sie sich die armen Steuerbehörden der Kantone vor, welche die komplizierten Abgrenzungen auf Jahre zurück überprüfen müssen. Das Modell ist schlichtweg nicht praxistauglich.

Zur Begrenzung des Schuldzinsenabzugs im Privatvermögen wurde uns etwas hineingeschmuggelt, was mit der Unternehmenssteuerreform effektiv keinen Zusammenhang hat. Es gibt ein paar andere Punkte der Gesetzesreform, welche wir unterstützen werden.

Schliesslich sind wir der Meinung, dass die Unternehmenssteuerreform zusammen mit der Familienbesteuerung verabschiedet werden sollte. Die Summe der insgesamt verkräftbaren Steuerausfälle ist irgendwie konstant – Kollege Donzé hat hier das Problem angesprochen –, deshalb macht es Sinn, hier ein ausgeglichenes Paket zu schnüren. Wir werden in der Detailberatung auf diese Punkte zurückkommen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten, d. h., den Rückweisungsantrag und auch den Nichteintretensantrag abzulehnen.

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG): Lieber Kollege Wandfluh, nachdem ich Ihr Lamento gehört habe – nicht gerade über die Verarmung, aber doch über die miserable Finanzlage der Unternehmer; im Gegensatz zu all jenen, die mit einem kleinen Einkommen leben müssen –, möchte ich von Ihnen jetzt doch wissen, was sich mit diesem Gesetz z. B. für meinen Kaminfeger ändert, der einen Betrieb mit vier Personen hat. Können Sie das den Leuten dort oben auf der Tribüne und hier unten im Saal erklären?

**Wandfluh** Hansruedi (V, BE): Für den Kaminfeger ändert sich bei der Dividendenbesteuerung nichts, es ändert sich etwas für die grossen Gesellschaften, für die Unternehmen, für die Betriebe, die hier Arbeitsplätze schaffen, die Investitionen tätigen, die schauen, dass die Leute hier auf der Tribüne Arbeit haben. Für diese ändert sich etwas.

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Herr Wandfluh, Sie haben vorhin gesagt, es sei möglich, dass es zu Missbräuchen komme, das heisst, dass sich jemand zu viel in Form von Dividenden und zu wenig in Form von Lohn auszahle. Sie räumen also ein, dass es Missbräuche geben kann. Sie haben gesagt, man müsse dann halt dafür sorgen, dass das nicht passiere. Die

Frage: Können Sie mir sagen, mit welchem Artikel in diesem Gesetz solche Missbräuche verhindert werden können?

**Wandfluh** Hansruedi (V, BE): Solche Missbräuche werden auch nicht vom aktuellen Gesetz verhindert, sondern von der Verordnung und von der Praxis der Steuerbehörden. Das ist nur Ihre Befürchtung. Wie gesagt, bei den Kantonen sind dafür keine Anzeichen vorhanden. Wenn es solche Anzeichen gäbe, könnten Sie sicher sein, dass da Lösungen gefunden würden. Wie gesagt, mein Lohn bzw. die Unternehmerlöhne überhaupt werden von der Steuerverwaltung festgelegt. Damit Doppelgewinne besteuert werden können, werden wir gezwungen, Dividenden auszuschütten.

**Bührer** Gerold (RL, SH): Gleich vorweg: Wie Kollegin Fässler gesagt hat, scheint es mir wichtig, dass Sie im Saal, Sie auf der Tribüne wissen, um was es geht und um was es nicht geht, denn einige Argumente von heute Morgen haben mich schon etwas daran erinnert, dass man ökonomische Zusammenhänge auf unerträgliche Weise einfach ausblenden will, dass man Ideologie vor Sachlichkeit stellt.

Wir hatten die Unternehmenssteuerreform I; sie ist erwähnt worden. Jawohl, dort haben wir primär die Holdinggesellschaften, die kapitalkräftigen Gesellschaften entlastet und nicht die KMU. Wir haben aber dann mit der Teilliquidationsregelung und jetzt mit der Vorlage 1 der Unternehmenssteuerreform II das Versprechen eingehalten, das wir 1997 gegeben haben, nämlich dass wir jetzt primär die KMU entlasten wollen; die KMU, die drei Viertel der Arbeitsplätze stellen, die Kleinunternehmen – wie sie vorher erwähnt wurden –, die auch in Bezug auf die Beschäftigungsentwicklung sehr gut dastehen. Wenn Sie auf der linken Seite suggerieren wollen, es gehe hier um die Entlastung der Grossen und Reichen, dann betreiben Sie eine eigentliche Desinformation.

Kommen wir doch auf den Kaminfegermeister zurück, der vorhin angesprochen wurde, werden wir doch ganz konkret: Ein Kaminfegermeister bringt uns ja auf den Neujahrskarten bekanntlich Glück. Und wir als Gesetzgeber, was tun wir für ihn? Wenn er ein Unternehmen erfolgreich geführt hat und dadurch natürlich erhebliche Gewinne im Unternehmen zurückbehalten hat und ein zweites Unternehmen aufbauen und Arbeitsplätze schaffen möchte, dann muss er ja, wenn er nicht vollständig von der Bank abhängig sein will, Geld aus der einen Unternehmung herausholen. Liebe Kollegin Fässler, ich bin erstaunt: Mit diesem Gesetz machen wir nichts anderes, als die Besteuerung einer solchen Gewinnausschüttung zu reduzieren, nicht zu eliminieren. Dadurch – das haben ja x Experten gesagt, das zeigt ja die Wirtschaft weltweit – unterstützen wir die Dynamik vor allem im mittelständischen Unternehmertum, und dadurch schaffen wir Arbeitsplätze auch beim Kaminfeger, um diese Frage jetzt endgültig beantwortet zu haben.

Es ist zu Recht – ich kann das nachvollziehen – die Frage gestellt worden, weshalb diese Teilbesteuerung nur ab einem Schwellenwert, in diesem Fall von 10 Prozent, greift. Sie erinnern sich: Ursprünglich dachte man, die Entlastung generell zu machen. Sie wissen, dass die Kantone hier eine *Conditio sine qua non* aufgestellt und gesagt haben: Wir, die Kantone, wollen hier eine typische KMU-Entlastung, wir wollen den Unternehmerbetrieb entlasten. Wir wollen nicht die vielen, mitunter reichen Streuaktionäre, die überall ein bisschen Aktien haben und die ja primär auf den Kapitalgewinn aus sind, entlasten, sondern wir wollen eben diese mittelständische Wirtschaft entlasten. Deshalb ist man auf diese Grenzziehung gestossen. Man kann hier unterschiedlicher Meinung sein, aber es war eben das Schwergewicht der mittelständischen Wirtschaft dahinter.

Was wollen die Befürworter dieser Unternehmenssteuerreform II grundsätzlich? Wollen wir dem Staat Mittel entziehen? Nein. Wir wollen, dass der Staat in Zukunft mehr Steuereinnahmen hat, dass die Steigerungsrate der Steuereinnahmen stärker ist als in den umliegenden Ländern. Das wollen wir. Aber das können Sie nicht erreichen mit einer Politik der Steuerspirale, die dazu führt, dass Unternehmer und

gute Mitarbeiter die Standorte verlassen, wie wir das in anderen Ländern Europas zum Leidwesen der Bevölkerung sehen. Ich glaube, es ist jetzt wichtig, die beiden grundsätzlichen Positionen auf den Punkt zu bringen. Was will unsere Seite? Um das noch einmal zu sagen: Wir wollen nichts anderes, als mit einer Investition die Zukunft des erfolgreichen Wirtschaftsstandortes Schweiz zu sichern und auszubauen. Wir machen quasi nichts anderes als das, was wir im Bereich der Bildung tun: Wir investieren für eine erfolgreiche Zukunft des Landes.

Links hat man 1997 bei der Beratung der Unternehmenssteuerreform I – ich kann mich gut erinnern – die Ausfälle beklagt. Man hat Angstmacherei betrieben. Und was ist eingetreten? Unser Land hat nicht zuletzt – ich sage nicht ausschliesslich, aber nicht zuletzt – dank der von Ihnen kritisierten Unternehmenssteuerreform I erheblich profitiert. Zwei Zahlen: Vor 1998 gingen beim Bund Unternehmenssteuern in der Grössenordnung von 3 Milliarden Franken und etwas mehr ein. Wenn wir einen Mehrjahresdurchschnitt nehmen: Nach der Unternehmenssteuerreform I hatten wir einen um mehr als 50 Prozent gewachsenen Steuereingang, im Durchschnitt von über 4,5 Milliarden Franken. Diese Investition, die Sie beklagt haben, hat dem Fiskus nicht Mittel genommen, sondern Mittel gebracht. Eine zweite Statistik: Das angesehene, international tätige Unternehmensberatungsbüro Arthur D. Little hat Folgendes erhoben: In welches Land gehen Holdinggesellschaften, die sich neu in Europa niederlassen? Und jetzt müssen Sie gut zuhören: 55 Prozent der Neuansiedelungen von Holdings gehen in die Schweiz. Mit Abstand folgen Grossbritannien und Belgien. 35 000 Arbeitsplätze und ein Folgesteuersubstrat sind generiert worden. Unsere Politik ist, kurz zusammengefasst, eine Steuerpolitik, die nicht Geschenke macht, sondern Investitionen zugunsten des Standortes Schweiz fördert. Und dank diesen Investitionen konnten wir ernten.

Ihre Position: Sie machen einmal mehr Angst, wie 1997, Sie kommen mit unrealistischen, die Ökonomie ausblendenden Zahlen. Kollege Fehr hat gesagt, die Kantone müssten nachziehen. Das stimmt doch nicht! Wir machen diese Fehler nicht zweimal, wir respektieren die kantonale Steuerhoheit, in diesem Gesetz heisst es «können» und nicht «müssen». Die Tatsache, die Herr Fehr auch unterdrückt, ist doch die, dass bereits jetzt 14 Kantone freiwillig, ohne Bundesdruck, genau das gemacht haben, und drei weitere haben vor, es zu tun. Wir werden demnächst also 17 Kantone haben, die dieses Teilbesteuerungssystem eingeführt haben. Jene Kantone, die es schon einige Zeit haben, melden positive Resultate, aber man scheint die entsprechenden Zeitungsspalten ausblenden zu wollen – es sind positive Resultate, man hat mehr Steuereingänge als Steuerausfälle.

Zusammengefasst: Wenn man diesem Land, der Bevölkerung dienen will, darf man nicht die Augen vor dem verschliessen, was gemeinhin als Wandel, als internationale Herausforderung dargestellt wird. Sie wollen betonieren, Sie wollen die Realitäten ausblenden. Wir fühlen uns verantwortlich, uns für den Werkplatz und den Finanzplatz Schweiz finanzpolitisch fit zu halten. Wir sind überzeugt, dass wir nach der Unternehmenssteuerreform von 1998 auch bei dieser Reform in ein paar Jahren – dann wieder zurück in Bern – werden sagen können, wir hätten dem Finanzminister geholfen, zusätzliche Steuereinnahmen zu generieren, und wir hätten den Sozialwerken geholfen, zusätzliche AHV-Einnahmen zu generieren. Denn es grenzt ja schon an Zahlenakrobatik, wenn man sich darauf versteift zu sagen, dass die AHV Mittel verlieren werde. Die Gutachten sagen klar, dass auch die AHV mittel- und langfristig nicht weniger, sondern mehr Mittel über die Lohnprozente einnehmen wird; aufgrund der Beschäftigungsdynamik, die wir fördern, ist das ja logisch. Es wird eine Zahl von bis zu 80 Millionen Franken erwähnt; ich glaube, dass wir es schaffen werden, sogar mehr zu kriegen.

In diesem Sinne ersuche ich Sie namens der FDP-Fraktion: Sagen Sie Nein zum Nichteintretensantrag und zum Rückweisungsantrag! Stimmen Sie für Eintreten, stimmen Sie grosso modo für die Anträge der Mehrheit, stimmen Sie für

den Standort Schweiz, stimmen Sie für eine starke Schweiz in der Zukunft, für eine Schweiz, auf welche die Beschäftigten stolz sein können.

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Herr Bührer, wir halten uns ja beide gerne an Zahlen, deswegen meine Frage an Sie: Wir behaupten, dass diese Vorlage sozial völlig schief in der Landschaft liegt. Wissen Sie, Herr Bührer, wie viele Prozent der Schweizer Bevölkerung überhaupt Aktien besitzen, also auch nur eine Aktie, und wissen Sie, wie viele Prozent der Bevölkerung mindestens eine Zehn-Prozent-Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder -genossenschaft haben?

**Bührer** Gerold (RL, SH): Frau Leutenegger Oberholzer, Ihre Frage hat zwar mit diesem Steuerpaket null und nichts zu tun; ich werde Ihnen noch erklären, weshalb. Ich antworte aber gerne auf Ihre Fragen:

Erstens sind alle Erwerbstätigen in diesem Lande, die in der zweiten Säule versichert sind, indirekt Aktionäre, weil die Vorsorgeeinrichtungen in Aktien investieren. Zweitens ist ein ansteigender Prozentsatz – er ist deutlich höher als in vielen anderen Ländern – auch direkt Aktionär. Drittens – es ist klar, auch ich bin nicht zu 10 Prozent Aktionär einer Firma; auch ich profitiere persönlich nicht; aber das ist nicht die Frage –: Die Frage ist doch, ob wir hier eine Steuergesetzrevision machen, die Voraussetzungen schafft, damit in der KMU-Wirtschaft mehr investiert wird. Wenn das so ist – davon sind wir überzeugt –, werden Sie, Frau Leutenegger, ich und wir alle profitieren.

Deswegen ist es nicht eine Vorlage für wenige Prozente von Aktionären, sondern es ist eine Vorlage für die Interessen unseres Volkes.

**Rennwald** Jean-Claude (S, JU): Monsieur Bührer, lorsqu'on vous écoute, comme d'ailleurs lorsqu'on écoute la plupart des orateurs du camp bourgeois, on peut croire que la baisse de la fiscalité est le seul moteur de la croissance économique. Alors, j'aimerais que vous m'expliquiez pourquoi, aujourd'hui, l'une des industries qui connaît le plus grand dynamisme, la plus forte croissance – c'est l'horlogerie, vous le savez; elle s'apprête à créer plusieurs milliers de nouveaux emplois dans les années à venir –, est pour l'essentiel située dans des cantons comme celui du Jura, de Neuchâtel, de Vaud et de Genève, qui ont des taux d'imposition plus forts que la moyenne nationale? Est-ce que cette croissance ne tiendrait pas plutôt aux capacités d'innovation de cette branche, à sa productivité et aux qualifications de sa main-d'oeuvre?

**Bührer** Gerold (RL, SH): Es ist ganz klar, Kollege Rennwald, dass die Steuern einer der zentralen Wachstumspfeiler sind; das habe ich auch gesagt. Selbstverständlich gibt es noch andere Pfeiler. Die Uhrenindustrie hat historisch in gewissen Gebieten ihre Wurzeln. Ich darf Ihnen als Schaffhauser aber auch sagen, dass wir in Schaffhausen eine der namhaftesten Uhrenmanufakturen haben. Diese Uhrenmanufaktur hat bei einer jüngsten Grossinvestition ganz zentral von guten steuerlichen Rahmenbedingungen profitieren können. Wir haben mitgeholfen, dass dieser wichtige Arbeitgeber in unserer Region nicht zuletzt auch wegen guter Steuerbedingungen den Investitionsentscheid zugunsten von Schaffhausen gefällt hat. Das ist nur ein kleines praktisches Beispiel – für uns Schaffhauser ist es ein wichtiges.

**Donzé** Walter (E, BE): Kollege Bührer, Sie haben dargestellt, dass Ihr Ziel nicht Steuerausfälle seien. Das Papier des EFD vom 15. September 2006 beziffert die Auswirkungen – allein betreffend Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne, mit Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Kantone die Teilbesteuerung bereits eingeführt haben – auf 776 Millionen Franken Mindereinnahmen; die Basis ist 2006. Davon gehen 706 Millionen zulasten der Kantone. Meine Frage: Wie viel Wachstum braucht die Schweizer Wirtschaft,

um diese Steuerausfälle auszugleichen, und was passiert im Falle eines wirtschaftlichen Abschwungs?

**Bührer** Gerold (RL, SH): Ich bin sehr froh um diese Frage. Ich möchte nochmals zusammenfassen: Die Ausfälle beim Bund durch die Teilbesteuerung und die Erleichterung bei der Liquidation betragen bekanntlich 120 Millionen Franken. Wenn Sie die Kantone nehmen – ich habe die Zahl hier – bzw. die Kantone und Gemeinden, denn so wird es beschrieben: Wenn alle Kantone die Bundeslösung übernehmen würden, wären es – nur in Bezug auf Kantone und Gemeinden – 520 Millionen Franken. Es ist richtig, in diesem Papier sind jene berücksichtigt, die das schon eingeführt haben.

Jetzt zur Zahl: Sie müssen diese Zahl noch etwas nach unten korrigieren, weil diejenigen Kantone, die das jetzt schon auf dem parlamentarischen Weg aufgegleist haben, ja noch nicht berücksichtigt werden konnten. Wenn Sie diese Kantone mitberücksichtigen, geht die Summe von 520 Millionen Franken noch etwas nach unten. Nur: Auf eine Summe von minus 520 Millionen Franken käme man dann, wenn alle noch ausbleibenden Kantone dasselbe machen würden. Die Richtigkeit dieser Zahl zweifle ich nicht an. Nur müssen wir ja dynamisch denken. Ich kann Ihnen nicht sagen, in wie vielen Jahren genau das wieder kompensiert sein wird. Aber wenn wir die Beispiele aus der Vergangenheit anschauen, sehen wir, dass geschickte – ich betone: geschickte – Steuerrevisionen eben enorme Multiplikatoreffekte ausgelöst und den Ausfall überkompensiert haben. Ich gehe davon aus, dass die Ausfälle in ein paar Jahren überkompensiert sein werden. Selbstverständlich wird es immer Konjunkturrückschläge geben; dann werden die Steuereinnahmen sinken, das will ich gar nicht in Abrede stellen. Aber wir müssen ja strategisch und langfristig denken.

Wenn Sie schon die Unternehmenssteuerreform von 1998 erwähnen, für die ich auch gekämpft habe: Da gab es auch eine Zusammenstellung, wie viele hundert Millionen Franken – ich habe die Zahl nicht mehr präsent – die Ausfälle betragen würden. Wenn Sie jetzt sehen, dass wir zusätzliche Steuern in der Höhe von anderthalb Milliarden Franken generiert haben, dann können Sie mir es nicht nehmen, dass ich sogar stolz darauf bin, dass wir den Mut hatten, auf diese Chance zu setzen, im Glauben, dass es sich auszahlt.

Wir glauben, dass wir in ein paar Jahren auch hier sagen können: Es hat sich gelohnt.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ausgangslage für die Steuerreform im Unternehmensbereich ist ein internationaler Vergleich, in welchem wir in Bezug auf die Besteuerung von Unternehmen in der Tat gar nicht so schlecht dastehen. Wenn man aber die Situation des Anteilseigners einbezieht, dann verschlechtert sich das Bild sehr rasch. Die Anteilseignersituation ist die Situation des Unternehmers, der die Entscheide zu treffen hat, es ist die Situation derjenigen, denen das Kapital gehört. Das lässt natürlich aufhorchen, denn angesichts der Dynamik des Wettbewerbes, der heute globalisiert ist und schon lange nicht mehr an den Landesgrenzen haltmacht, muss unser Land an sich arbeiten. Wir sind exportorientiert; wir sind darauf angewiesen, dass wir wettbewerbs-, d. h. konkurrenzfähig bleiben. Vor dieser Ausgangslage muss man sich jetzt den zweiten Teil der Unternehmenssteuerreform vorstellen.

Der erste Teil brachte Erleichterungen namentlich im Bereich der Holdinggesellschaften; diese Erleichterungen – das wissen wir in der Zwischenzeit – haben sich ausgezahlt. Man hat damals mit Steuerausfällen gerechnet – das war lauter und richtig –, aber in der Tat hat sich die Situation im Laufe der Zeit völlig gekehrt. Während das Bruttoinlandprodukt seit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform I um etwa 15 bis 18 Prozent gewachsen ist, haben sich die Einnahmen aus den Unternehmenssteuern der juristischen Unternehmen in der gleichen Zeit verdoppelt. Ich weiss, dass diese beiden Zahlen etwas problematisch zueinander stehen, aber sicher kann man daraus ableiten, dass dank die-

sen Steuererleichterungen im Holdingbereich eine ungeheuer dynamische Entwicklung stattgefunden hat, die dazu führte, dass am Schluss die Bundeskasse weit mehr profitiert hat, als das vorher der Fall war. Eine ähnliche Entwicklung erwarten wir mit dem zweiten Teil der Unternehmenssteuerreform.

Diese Reform findet im Wesentlichen an drei Schauplätzen statt. Der erste Schauplatz ist die Besteuerung des Anteilseigners mittels Festlegung eines Teilbesteuerungssatzes. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft eigentlich von Anfang an eine Besteuerungsmilderung, eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für alle Anteilseigner, vorgeschlagen, weil er davon ausging, dass Aktienkapital generell als Risikokapital zu betrachten ist, egal, ob man eine einzige Aktie oder allenfalls gar 100 Prozent der Aktien besitzt. Der Ständerat hat dann in seiner Beratung – und in diesem Punkt ist ihm Ihre WAK gefolgt – diese Anteilseignerschaft verdichtet, indem er gesagt hat: Wenn wir schon eine KMU-Steuerreform machen, dann wollen wir auch dafür sorgen, dass in erster Linie eben die KMU davon profitieren können. KMU sind Unternehmen, bei denen der Unternehmer nicht nur eine Aktie besitzt, sondern eben mindestens 10 Prozent. Es stimmt natürlich, dass sich damit das Substrat der Betroffenen einengt. Aber es engt sich ein und verdichtet sich auf Unternehmen der kleinen und mittleren Grösse, die ihrerseits eben als Arbeitgebende auftreten. Damit ist natürlich auch für die Arbeitgebenden ein Profit gegeben, indem es den Unternehmen besser geht, sie sich entwickeln können und die Steuern nicht zu einem nachteiligen Faktor werden. Der zweite Schauplatz ist der Bereich des Unternehmens. Hier wollen wir erstens für alle Unternehmen im Bereich der Emissionsabgabe eine weitere Erleichterung schaffen. Das ist eine Fortführung der Unternehmenssteuerreform I. Zweitens wollen wir auf diesem Schauplatz den Kantonen ermöglichen, dass sie bei der Besteuerung von juristischen Körperschaften die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen können. Wir wollen das den Kantonen freistellen. Es ist gar nicht anders möglich, denn auf Bundesebene haben wir im Jahr 1997 die Kapitalgewinnsteuer abgeschafft. Daher ist diese Lösung eigentlich logisch, und sie findet auch bei den Kantonen Anerkennung. In diesem Bereich ist es auch etwas schwierig zu sagen, wie hoch die Steuerausfälle sein werden, weil wir ja nicht wissen, in welchem Ausmass die Kantone von dieser Anrechnung Gebrauch machen werden.

Dann gibt es einen dritten Schauplatz, und das ist der angesprochene KMU-Schauplatz. Hier geht es nämlich um die Beseitigung von vielen Ärgernissen, die sich im Laufe der Zeit gebildet haben. Unternehmen hatten immer wieder darunter zu leiden. Zum Beispiel bei Transaktionen im Bereich von Immobilien, sagen wir bei der Übertragung einer Immobilie vom Privat- ins Geschäftsvermögen oder umgekehrt, wurden Steuern erhoben, obwohl dabei eigentlich gar kein Geld geflossen ist. Oder man musste mit stillen Reserven oder mit vorhandener Reserve Ersatzbeschaffungen machen, wobei Steuerfolgen entstanden. Oder es wurden im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge Steuern erhoben, obschon die Nachfolge noch gar nicht vollzogen wurde usw. Da gibt es auch den Kaminfeger und viele andere, Frau Fässler, die unter solchen Ärgernissen leiden; deshalb wollen wir sie beseitigen. Das sind nicht die grossen Dinge, aber für das Unternehmen – für den Bäcker, den Metzger und den Kaminfeger; die ersteren beiden haben vielleicht noch eine Liegenschaft – sind sie wichtig.

Was ist das Ziel der Unternehmenssteuerreform II? Wir wollen erstens unsere Wirtschaft dynamisieren, und zwar durch freierwerdendes Kapital, indem wir die Ausschüttung begünstigen und damit bewirken, dass dieses Geld wieder in Umlauf kommt, dass es zum Teil auch den Charakter von Risikokapital bekommt. Zweitens wollen wir die Standortpflege betreiben. Vielleicht haben Sie gestern in der «Neuen Zürcher Zeitung» gelesen, was in Holland abgeht. Holland ist ein Land, das in der Grösse mit uns vergleichbar ist und das jetzt auf dem Pfad des Schuldenabbaus ist und parallel dazu

die Körperschaftssteuern senkt – eigentlich genau das, was wir tun.

Ich denke, das sind dann unsere Konkurrenten, mit denen wir uns messen müssen. Da müssen wir unseren Standort pflegen, zum Wohle unserer Wirtschaft und für unseren Wohlstand. Deshalb ist diese Unternehmenssteuerreform II eine logische Weiterentwicklung dessen, was bisher geschah.

Ich möchte mich nun noch kurz zu einigen Voten äussern. Ich beginne mit dem Votum von Frau Leutenegger Oberholzer, die das Projekt als einen «Raubzug zugunsten der Grossaktionäre» bezeichnet. Das Bemessungskriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Steuergerechtigkeit sind mir teuer – wie Ihnen, Frau Leutenegger Oberholzer. Das sind Verfassungsgrundsätze, die es einzuhalten gilt. Aber Sie wissen genau wie ich, dass es dazu auch eine entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung gibt. Abstrakte Begriffe müssen Sie irgendwann konkretisieren. Sie sind nicht direkt aus der Verfassung ableitbar. Ich bin der Überzeugung, dass diese Unternehmenssteuerreform kein «Raubzug» ist. Sie verwechseln meines Erachtens auch grosse Aktionäre und Grossaktionäre. Das ist nämlich nicht dasselbe: Ein grosser Aktionär, das ist einer, der viel Kapital hat. Bei einem KMU kann das mein Bruder sein, der 50 Prozent besitzt, und ich besitze die anderen 50 Prozent. Wenn wir miteinander eine Papeterie als Aktiengesellschaft betreiben, dann sind wir zwei grosse Aktionäre – aber was ist das? Dann gibt es den Grossaktionär, das ist derjenige, der 2 Prozent eines grossen Pharmaunternehmens in Basel besitzt. Das ist doch etwas ganz anderes: Der Grossaktionär, den Sie auch sozialpolitisch vielleicht im Visier haben, wird ja nicht begünstigt. Der grosse Aktionär ist vielmehr der Gewerbler, der eben viele Anteile hat.

Frau Fässler, ich glaube, wir haben eines gemeinsam; wir sind ja beide nicht aufs Maul gefallen, nicht wahr. Wenn Sie bemängeln, dass die Sitzungsplanung nicht optimal war, dann werden Sie ja in Bezug auf die WAK künftig an richtiger Stelle dafür sorgen, dass wir nicht beide morgens um sieben Uhr antreten müssen. Insofern glaube ich, mit den Vorwürfen nichts zu tun zu haben. Aber andere Dinge sind, glaube ich, ernsthafterer Natur. Wenn Sie mir den Vorwurf machen, dass der Ausgleich der kalten Progression eine Nacht- und Nebelaktion war, dann muss ich Ihnen sagen: Lesen Sie das Steuergesetz. Es war doch völlig klar, dass der Auftrag gegeben ist, dass bei Erreichen eines bestimmten Inflationszieles die Progression angepasst werden muss. Das haben wir gemacht. Nehmen Sie jetzt die neue Finanzplanung, und dann werden Sie sehen, dass wir es getan haben. Wir waren angesichts der damaligen Steuerpaketlösung gezwungen, auf diesen Standpunkt aufmerksam zu machen.

Viel wichtiger scheint mir aber in dieser Situation Ihre Aussage, wir hätten im Finanzdepartement keine Erfolge. Da muss ich Ihnen sagen, liebe Frau Fässler, dass das Gegenteil der Fall ist. Wir haben auf der einen Seite die Schiene der Steuerpolitik, und da ist eine Dynamisierung im Gang, die mit der Steuerreform I eingesetzt hat, die wir aufgenommen haben. Wir besprechen jetzt die Unternehmenssteuerreform II; sie ist behandlungsreif. Sie werden heute und allenfalls auch nächste Woche über die Ehepaarbesteuerung zu befinden haben. Sie hätten seit zwanzig Jahren dafür sorgen können, dass das Problem gelöst wird; Sie haben es nicht gemacht – und ich mache es jetzt.

Die Mehrwertsteuer ist ein Dschungel, unzumutbar für die Betroffenen! Wir machen jetzt eine Totalrevision der Mehrwertsteuer; wir werden sie Ihnen im Dezember unterbreiten, und Sie werden die Möglichkeit haben, die Dynamik aus dieser Mehrwertsteuerrevision aufzunehmen. Wir werden im Dezember die Varianten des Steuersystems, Individualbesteuerung versus Splitting, unterbreiten; Sie haben uns dazu aufgefordert, und wir sind so weit, dass wir auch hier etwas Dynamisches vorlegen können. Ich weiss nicht, was Ihre Bemerkungen in dieser Richtung bedeuten.

Auf der anderen Schiene des Finanzdepartementes schauen wir für einen gesunden Staatshaushalt. Der gesunde Staatshaushalt ist die Basis für die gute Tätigkeit unseres

Landes, unserer Wirtschaft und für unsere Bevölkerung. Wir haben zwei Entlastungsprogramme gemacht, die zusammen die Ausgaben um 5 Milliarden Franken abgesenkt haben. Dank dieser Absenkung der Ausgaben um 5 Milliarden ist es nun möglich, in der Finanzplanung in den nächsten Jahren wieder schwarze Zahlen zu erreichen. Was soll denn daran schlecht sein? Es gehört doch zu den guten Prinzipien eines Haushaltes, dafür zu sorgen, dass man auf die Dauer nicht mehr ausgibt als man einnimmt! In diese Richtung führt auch unsere Finanzplanung.

Herr Berberat: Natürlich sind im Moment wahrscheinlich etwa 80 Prozent der Bevölkerung nicht im Besitz von Aktien. Es hat aber auch Zeiten gegeben, wo das Verhältnis anders war; namentlich vor dem letzten Börsencrash lag die Zahl bei etwa 60 oder 70 Prozent. Das stimmt; insofern wird wohl in der Schweiz kaum je eine hundertprozentige Aktionärschaft in der Bevölkerung entstehen. Aber jene Aktionäre, die hier im Fokus der Unternehmensbesteuerung sind, sind eben diejenigen, welche als KMU auch Arbeitgeber sind; das ist wahrscheinlich der wichtige Punkt.

Herrn Fehr Hans-Jürg möchte ich sagen, dass der Steuerwettbewerb an sich für unser Land eine gesunde Sache ist. Der Steuerwettbewerb findet nämlich an drei Orten statt: erstens bei den Einnahmen. Jeder Kanton hat ein Volk, ein Parlament, eine Regierung, die gemeinsam aufgrund von Steuergesetzen über die Einnahmen beschliessen. Zweitens befindet der gleiche Kanton auch über die Ausgaben. Jeder Kanton hat ein Volk, ein Parlament und eine Regierung, die gemeinsam über das Budget und über die Ausgaben beschliessen, sogar mittels des Referendums. Als Zwischenstück gibt es den Finanzausgleich, und ich weiss nicht, was daran schlecht sein soll. Die Kantone sorgen dafür, dass sie gesunde Haushalte haben; sie sorgen dafür, dass sie im Steuerbereich einen guten Standort haben, und deshalb ist ein guter Wettbewerb natürlich nötig.

Ich gebe Ihnen Recht: Die degressive Besteuerung soll man im Auge behalten. Für den Bund kommt sie nicht infrage, und bei den Kantonen wird sie vielleicht auch gelegentlich Grenzen finden. Aber solange in absoluten Zahlen trotz Einführung der degressiven Steuer eben immer noch die oberen Einkommen mehr bezahlen müssen, sehe ich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Steuergerechtigkeit noch nicht in Gefahr, namentlich auch unter dem Aspekt, dass die Kantone die Tariffreiheit haben und für die Abzüge sorgen können.

Frau Genner thematisiert die Ausfälle durch die Kosa-Initiative und stellt sie denen hier bei der Steuerreform gegenüber. Das sind wirklich zwei ganz verschiedene Paar Stiefel. Wenn die Kosa-Initiative angenommen würde, dann würden dem Bundeshaushalt praktisch von Stund an 833 Millionen Franken entgehen, und das wiederkehrend jedes Jahr, weil die Verfassung das so vorsehen würde. Wenn jedoch bei der Unternehmenssteuerreform Ausfälle akzeptiert werden, dann mit der Erwartung und mit der Hoffnung – das hat die Unternehmenssteuerreform I ja gezeigt –, dass dann später eben durch diese Reform wieder mehr Einnahmen entstehen. Das ist eine völlig andere Situation. Wir spekulieren bei diesen Steuerausfällen mit der Dynamik der Wirtschaft, dass dadurch später wieder mehr Einnahmen entstehen. Im Übrigen beträgt der Ausfall durch die Unternehmenssteuerreform II beim Bund – und ich bleibe jetzt strikte beim Bund – 70 Millionen Franken und nicht 833 Millionen. Also müsste man das auch gegeneinander abwägen.

Ich danke Ihnen für diese Eintretensdebatte. Ich empfehle Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten. Ich ersuche Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen und anschliessend das Geschäft zu behandeln.

**Kiener Nellen Margret (S, BE):** Herr Bundesrat, Sie haben die neue Finanzplanung erwähnt; heute hat dieser Rat zuerst das Unternehmenssteuerreformgesetz und danach die Ehepaarbesteuerung auf der Traktandenliste. In der Finanzplanung 2008–2010 sind Sie zeitlich etwas anders vorgegangen und haben andere Kategorien gebildet: Sie haben nämlich die Steuerausfälle aus der Ehepaarbesteuerung be-

reits fest vorgesehen, Sie haben aber die Steuerausfälle beim Bund aus der Unternehmenssteuerreform II, aus dieser Vorlage, die wir jetzt behandeln, nur unter «mögliche Einnahmeveränderungen» aufgeführt.

Ich möchte Sie bitten, uns die Gründe, die Sie dazu bewegen haben, hier bekanntzugeben.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Ich möchte festhalten, dass ich beide Reformprojekte als unverzichtbar betrachte, dass ich aber auch der Meinung bin, man sollte separat darüber befinden und die Ehepaarbesteuerung gemäss den Anträgen der Kommission und dem Beschluss des Ständerates durchführen.

Es gibt Kriterien, nach denen wir bei der Finanzplanung gewisse Einnahmen oder Ausgaben einzustellen pflegen. Das hängt damit zusammen, in welchem Stadium sie sind, wie weit fortgeschritten die Beratung in den Räten ist. In diesem Falle scheint es mir einfach wichtig zu sagen, dass wir die Ehepaarbesteuerung, die bereits vorher in der Vernehmlassung war und «fortgeschrittener» war, in die Finanzplanung einbauen konnten. Dagegen haben wir bei der Unternehmenssteuerreform II, wo ja eine Abweichung zwischen der bundesrätlichen und der ständerätlichen Version bestand, erst die möglichen Einnahmeverluste vorgesehen; sie sind aber auf jeden Fall in der neuen Finanzplanung drin. Ich denke, dass wir die 70 Millionen Franken relativ leicht verschmerzen können, aber wir müssen das in der Finanzplanung noch berücksichtigen.

**Dormond Béguelin Marlyse (S, VD):** Vous avez parlé une fois de plus, dans ce débat – je trouve pourtant qu'il ne porte pas sur ce sujet – de l'initiative COSA et vous parlez toujours du montant de 833 millions de francs dont va être privée la Confédération. Pourquoi n'êtes-vous pas plus complet? Pourquoi ne parlez-vous pas des 7 milliards de francs qu'elle encaisserait cash l'année prochaine si l'initiative passait? Et pourquoi ne dites-vous pas non plus que si on appliquait à ce montant un taux de 3,5 ou 4 pour cent, la Confédération économiserait chaque année entre 250 et 280 millions de francs d'intérêts pour le service de la dette? Vous ne parlez que du fait qu'elle ne toucherait pas les 833 millions de francs, mais vous ne parlez pas des 7 milliards de francs, qui représentent quand même ce qu'elle reçoit de la BNS en un peu plus de neuf ans.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Ich habe auf eine Frage von Frau Genner geantwortet, und ich habe mich ausdrücklich limittiert auf die Frage, die bezüglich der Steuerausfälle auf Bundesstufe gestellt wurde. Ich wollte nicht die Gelegenheit benutzen, einige Stunden vor der Volksabstimmung noch einmal zur Kosa-Initiative Stellung zu beziehen. Das steht mir als Bundesrat nicht zu. Ich wollte hier nicht Abstimmungspropaganda betreiben.

Aber wenn Sie den Bogen öffnen, Frau Dormond Béguelin, muss ich Ihnen sagen: Was mich an der Kosa-Initiative am meisten belastet, ist die Aussicht, dass bei deren Annahme der Bund und die Kantone das Substrat von 85 Milliarden Franken Vermögen nicht mehr zu ihrer Verfügung haben werden. Das ist das, was mich in der Vorbereitung dieser Volksabstimmung am meisten belastet. Aber zu einzelnen Punkten der Abstimmungskampagne nehme ich hier nicht mehr Stellung.

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Herr Präsident, man möchte Herrn Bundesrat Merz tausend Fragen stellen, aber das geht leider nicht, Sie erlauben ja nur eine, und deshalb stelle ich ihm folgende Frage: Herr Bundesrat Merz, teilen Sie die Auffassung, dass die grosse Mehrzahl der KMU in der Schweiz Personengesellschaften sind und nicht Aktiengesellschaften, und dass deshalb die grosse Mehrzahl der KMU in der Schweiz vom Kern dieser Unternehmenssteuerreform, der darin besteht, die Dividenden zu fünfzig Prozent steuerlich zu entlasten, gar keinen Vorteil haben kann, weil es in diesen Firmen keine Aktien und deshalb auch keine Dividenden gibt?

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Nein, ich teile diese Auffassung nicht, weil diese Unternehmenssteuerreform, wie ich sagte, auf drei Schauplätzen stattfindet. Beim ersten Schauplatz der Teilbesteuerung ist es so, dass die Tendenz, dass Gewerbeunternehmen sich aus Haftungsgründen in Richtung Aktiengesellschaft oder GmbH entwickeln, zugenommen hat; und alle diese Unternehmen können davon profitieren. Im Bereich der Emissionsabgabe und der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer – dem zweiten Schauplatz der Reform – trifft es jedes Unternehmen, also auch ein Personenunternehmen. Insbesondere aber natürlich beim dritten Schauplatz, bei den «Ärgernissen», die auch das Gewerbe betreffen, unabhängig von der Rechtsform. Wenn ein Personenunternehmen Liegenschaften überträgt, ist das ein Steuertatbestand, der zum dritten Schauplatz gehört.

**Imfeld** Adriano (C, OW), für die Kommission: Erlauben Sie mir, dass ich doch noch zwei, drei Worte zu dieser Eintretensdebatte anfüge, ohne hoffentlich gross in Wiederholungen einzusteigen. Die Debatte, die Sie hier jetzt erlebt haben, ist ein ziemlich genaues Abbild der Debatte in der WAK. Man hat schewergewichtig die Frage der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung diskutiert, hat sich dort auf gewisse Details versteift und darüber die Gesamtvorlage ab und zu aus den Augen verloren. Nur so können solche Ausrutscher entstehen wie die Aussage betreffend den Kaminfeger, der von dieser Vorlage nichts haben soll.

Um noch einmal auf diesen Kaminfeger zurückzukommen: Wenn ich einmal davon ausgehe, dass der Kaminfeger eine GmbH mit zum Beispiel 20 000 Franken und selber mehr als 10 Prozent des GmbH-Stammkapitals hat, nämlich vielleicht 100 oder 70 oder 80 Prozent oder sonst eine Zahl, profitiert er, wenn man das so sagen darf, schon einmal von dieser Reform. Aber nicht nur der Kaminfeger, auch der Schreiner, der Maler, wie es gesagt worden ist, sind davon betroffen. Damit komme ich zu einer anderen Frage, die in den Raum gestellt wurde und suggeriert, dass die ganze Schweiz nur noch aus Spekulanten bestünde, die zudem daran seien, ihre Spekulationsgewinne noch völlig von den Steuern zu befreien. Das stimmt so natürlich nicht. Wir haben 300 000 KMU, die das Rückgrat dieses Landes sind und mehr als 90 Prozent aller Arbeitnehmer in diesem Land beschäftigen. Diesen quasi vorzuwerfen, sie seien nur noch Profiteure, Grossaktionäre, Spekulanten, die für sich schauen und sich entsolidarisierten, geht meines Erachtens so nicht.

Noch einmal kurz zum Kaminfeger zurück: Wenn der Kaminfeger seine Firma als Einzelfirma führt, wie das eben meistens vorkommt – wir haben das auch schon gehört –, wird er gleich unter mehreren Titeln entlastet: Einerseits hat er eine gewisse Verbesserung der Situation bei der Verpachtung seines Betriebes, dann andererseits aber auch bei der endgültigen Aufgabe seines Betriebes und nicht zuletzt auch beim Erbgang. Weiter muss ich Ihnen sagen, wie ich das schon beim Eintreten gesagt habe, dass nicht nur das gesamte Gewerbe, die gesamten Dienstleistungsbetriebe, sondern auch noch die Landwirtschaft davon betroffen ist.

Zur Arbeitsweise in der WAK: Darüber kann man geteilter Meinung sein. Ich stehe gerne morgens um fünf oder sechs Uhr auf und arbeite dann. Ich kann aber alle begreifen, die damit Mühe haben. Diese Frage ist Geschmackssache, wie auch schon gesagt worden ist, man kann sie offenlassen. Bezüglich der materiellen Auseinandersetzung stelle ich einfach fest, dass diese natürlich heftig war, entlang der ideologischen Grenzen, und das ist in diesen Fragen, die hier zu behandeln sind, für mich nicht mehr als natürlich. Ich empfinde die von der WAK geleistete Arbeit als seriös; ich denke, man hat sich mit allen anstehenden Fragen auseinandergesetzt.

Ein Wort noch zum Gleichschritt Familienbesteuerung/Unternehmensbesteuerung: Ich glaube, man kann der Traktandierung im Parlament nicht entnehmen, dass man der einen oder der anderen Vorlage eine grössere oder weniger grosse Priorität zumessen würde. Wir behandeln ja heute als erste Vorlage die Unternehmenssteuerreform, nachher kom-

men die Sofortmassnahmen bei der Ehegattenbesteuerung, und das Ganze geht dann zurück in den Ständerat. Von einer Priorisierung der einen oder anderen Vorlage kann man also nicht sprechen; für mich sind wir immer noch im Gleichakt.

Insgesamt stelle ich im Namen der Mehrheit der WAK fest, dass die Unternehmenssteuerreform II auf eine jahrelange Planung zurückgeführt werden kann und nicht zuletzt auch das Ergebnis zahlreicher Vorstösse hier in diesem Rat ist. Die Unternehmenssteuerreform II mildert die durch wissenschaftliche Studien ausgewiesene volks- und betriebswirtschaftlich schädliche wirtschaftliche Doppelbelastung, die insbesondere die KMU betrifft. Sie enthält, zusammenfassend gesagt, seit langem fällige wichtige Erleichterungen für Personenunternehmen, die hier immer etwas untergehen. Die Unternehmenssteuerreform II setzt dabei auf umsetzbare Massnahmen zur Behebung von anerkannten Mängeln, statt eine kurzfristig wenig aussichtsreiche, rechtsformneutrale Steuerordnung anzustreben. Diese rechtsformneutrale Steuerordnung beschäftigt mich seit Jahren, und ich muss Ihnen sagen, je länger ich darüber nachdenke, desto mehr komme ich zum Schluss, dass das, was ungleich ist, auch ungleich behandelt werden soll. Die Personengesellschaften haben eben gegenüber den Kapitalgesellschaften auf anderen Gebieten ganz wesentliche Vorteile, die auch in die Waagschale geworfen werden müssen.

Im Namen der Kommissionmehrheit beantrage ich Ihnen Ablehnung des Nichteintretensantrages der Minderheit I sowie des Rückweisungsantrages der Minderheit II.

**Rime** Jean-François (V, FR), pour la commission: Je ne sais pas si je devais faire part de mes liens d'intérêts en tant que rapporteur. Je ne l'ai pas fait lors de ma première intervention; alors je précise quand même que je suis un de ces entrepreneurs qui sont actionnaires uniquement de leurs sociétés, qui n'a jamais touché un franc de dividende en plus de 25 ans d'activité et qui investit en moyenne plus de 3 millions de francs par année.

Pour revenir à quelques remarques qui ont été faites, je vois que Madame Leutenegger Oberholzer a probablement de bonnes lectures. Elle lit «Cash» qui a parlé de «Steuer-geschenke für Grossaktionäre», et je suis content que Monsieur le conseiller fédéral Merz ait apporté les précisions souhaitables dans ce domaine-là. N'étant pas de langue allemande, j'aurais eu du mal à justifier la différence entre «Grossaktionäre» et «grosse Aktionäre».

Concernant cette fameuse limite des 10 pour cent, je crois que c'est un sujet de discussion. En tout cas, elle a été très importante dans notre groupe pour savoir si tous les actionnaires devaient profiter de cette imposition partielle ou si seuls les actionnaires de PME le pouvaient. Là, il y a eu deux arguments qui ont fait pencher la balance. Tout d'abord, ce sont les cantons qui ont insisté fortement pour que cette limite soit fixée. Ensuite, on cherche justement à favoriser les entreprises de petite taille dont les actionnaires sont des membres de la famille. Naturellement, je comprends que Monsieur Fehr aurait souhaité qu'on exonère tout le monde. Il aurait pu faire sa campagne beaucoup plus facilement lors du référendum en parlant des cadeaux fiscaux à Messieurs Ospel, Vasella ou à d'autres. En l'occurrence, ce n'est pas ce que l'on cherche.

Concernant les pertes pour l'AVS, je crois que chaque société est différente et on n'a abordé que l'aspect fiscal. Je ne pense pas que la répartition entre salaires et dividendes ne soit basée que sur l'aspect fiscal. Elle dépend notamment aussi de l'actionariat des sociétés. Si vous avez un actionnaire qui travaille dans la société ou si vous avez dix actionnaires d'une famille qui ont hérité et dont une partie n'est pas active dans la société, c'est clair que la répartition sera différente. C'est d'ailleurs pour ça que les chiffres qui nous ont été fournis par l'administration fiscale ont évolué au fur et à mesure des débats.

Monsieur Berberat, vous nous dites que les gens vont prélever les dividendes, etc., et qu'on va mettre en danger les entreprises. Mais je crois qu'aujourd'hui, la situation n'est pas

satisfaisante non plus: on accumule des réserves latentes et, à la limite, on vend l'entreprise à un moment donné, si possible à une personne qui investit des fonds privés et on est exonéré des gains en capital.

Concernant la menace d'un référendum, je dois vous dire que je suis un peu étonné – mais je suis relativement jeune en politique, naturellement! – que cette menace prenne autant de place dans le débat. J'aimerais quand même rappeler aussi à nos collègues de la gauche que le peuple s'est prononcé en 2001 sur l'introduction d'une imposition des gains en capital et qu'il a relativement bien compris nos explications: il a refusé ladite imposition à une majorité de 66 pour cent des voix. Personnellement, je suis démocrate et j'estime que, si 50 000 citoyens sont insatisfaits d'une loi qu'on a faite dans ce Parlement, c'est leur droit le plus strict de demander le référendum. Mais je vous demanderai aussi, naturellement, de ne pas nous contester ce droit lorsque nous en faisons usage.

Madame Fässler, vous vous êtes plainte du travail en commission. Je suis aussi dans cette commission. Je constate que la composition de cette dernière reflète les forces politiques de ce Parlement. On aura peut-être l'occasion de changer cette répartition – ce que je ne souhaite pas – l'année prochaine, mais on verra. Vous serez d'ailleurs présidente de cette commission et j'espère que vous influencerez les débats dans le sens d'une grande efficacité.

Madame Genner, vous nous avez dit qu'on avait fortement modifié les décisions du Conseil des Etats: c'est faux, on a simplement changé l'imposition partielle dans le domaine de la fortune privée, qui a passé de 60 à 50 pour cent. Je n'ai pas les chiffres de la perte fiscale que cela représenterait, mais – encore une fois – celle-ci se base sur des hypothèses.

En résumé, nous avons eu l'occasion d'avoir un débat approfondi, et notamment les interventions des Messieurs de Buman, Wandfluh et Bühler, qui étaient très complètes, vous ont encore apporté un éclairage sur les discussions que nous avons eues en commission. Ces discussions ont été nourries et riches.

Je vous encourage vivement à rejeter la proposition de non-entrée en matière de la minorité I (Leutenegger Oberholzer) ainsi que la proposition de renvoi de la minorité II (Fässler).

**Präsident** (Janiak Claude, Président): Wir stimmen zuerst über den Nichteintretensantrag der Minderheit I (Leutenegger Oberholzer) ab.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/Flims 1–2)

Für Eintreten .... 114 Stimmen

Dagegen .... 66 Stimmen

**siehe Seite / voir page 186**

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Wir stimmen nun über den Rückweisungsantrag der Minderheit II (Fässler) ab.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit II .... Minderheit

Dagegen .... offensichtliche Mehrheit

## 1. Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

### 1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II Einleitung, Ziff. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

## Titre et préambule, ch. I, II introduction, ch. 1

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

### Ziff. II Ziff. 2 Art. 16 Abs. 3

*Antrag der Minderheit*

(Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

.... sind steuerfrei. Ausgenommen sind solche Kapitalgewinne, die eine Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung von mindestens 20 Prozent betreffen. Diese sind zu 60 Prozent steuerbar.

### Ch. II ch. 2 art. 16 al. 3

*Proposition de la minorité*

(Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

.... pas imposables. Font exception les gains en capital concernant l'aliénation d'une participation qualifiée d'au moins 20 pour cent. Ces gains sont imposables à hauteur de 60 pour cent.

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Es liegt noch ein Antrag Steiner zu den Artikeln 16 und 18 vor. Mit den Berichtstattern haben wir vereinbart, dass wir bei Artikel 18 darüber entscheiden werden. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall.

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG): Ich möchte nochmals in Erinnerung rufen, dass vorher auch einiges gesagt wurde, das nicht stimmt. Ich möchte Herrn Bühler daran erinnern, dass bei der Unternehmenssteuerreform I die SP-Fraktion zum Beispiel die Abschaffung der Kapitalsteuer mitgetragen hat. Ich habe mich ebenfalls gefreut, dass Herr Bühler gesagt hat, dass die FDP auch in die Bildung investieren will. Wir werden dann sehen, wie hoch der Anteil ist. Wenn sie so viel investieren will, wie sie hier in die KMU investiert, nämlich nichts, dann sehe ich jetzt schon schwarz. Ein weiterer Punkt: Wenn es Mehreinnahmen gibt – was aber nicht klar ausgemacht werden kann –, wie zum Beispiel aufgrund von Steuererleichterungen gemäss Unternehmenssteuerreform I, dann heisst es sofort wieder: Ja, die Steuerquote ist gestiegen, wir müssen wieder etwas unternehmen. Also man freut sich nicht etwa über diese Mehreinnahmen, sondern man macht sofort wieder den Vorwurf an den Staat, er erhebe zuviel Steuern, und man verweist auf die gestiegene Steuerquote.

Zum Votum von Herrn Imfeld möchte ich noch etwas sagen: Seine Antwort auf die Frage, warum die kleinen Unternehmen profitieren würden, war: Sie hätten etwas davon, wenn sie ihr Unternehmen verpachten oder liquidieren würden. Ich glaube nicht, dass es das erste Ziel eines Bäckermeisters oder eines Schreiners ist, sein Unternehmen zu liquidieren oder zu verpachten. In diesem Sinne muss ich Sie wirklich daran erinnern, dass die kleinen Unternehmen von dieser Unternehmenssteuerreform nichts haben.

Zu Artikel 16: Die Minderheit verlangt hier nichts weiter als das, was schon seit Jahren von allen Experten gefordert wird, nämlich die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer – aber nicht einfach per se, sondern als Gegenstück zur Entlastung bei den Dividenden. Das ist die Medaille, die ich in meinem Eintretensvotum erwähnt habe. Die Medaille hat zwei Seiten: Auf der einen Seite steht die Entlastung der Dividenden, was aber gemäss Experten auf der anderen Seite ganz klar an die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer gekoppelt ist. Wenn ich vorher kritisiert habe, wie wir in der WAK funktionieren, dann kann ich das hier anhand dieses Beispiels erklären. Wird das Wort Beteiligungsgewinnsteuer erwähnt, dann ist rechts nur eine schwarze Wand zu sehen; darüber wird nicht diskutiert. Wir machen keine Hearings, wir laden niemanden ein, es wird einfach

gesagt: Kommt nicht infrage. Begründet wird diese Haltung immer mit dem Hinweis auf die Abstimmung über die Kapitalgewinnsteuer, die tatsächlich gescheitert ist. Das ist aber nicht dasselbe, dem Volk wurde damals nicht die Frage vorgelegt: Wollt ihr für grössere Beteiligungen eine Gewinnsteuer? Ich denke, es ist höchste Zeit, dass wir das einmal emotionslos diskutieren und dann entscheiden.

Aber es geht hier wirklich um ein Pendant: auf der einen Seite Entlastung, auf der anderen Seite Belastung. Das wurde von den wissenschaftlichen Experten der Expertenkommission «rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung» (ERU) klar gefordert. Wie hoch soll diese Besteuerung sein, und wie gross soll eine qualifizierte Beteiligung sein? Mein Vorschlag – über den könnte man zum Beispiel diskutieren, aber die Diskussion wird uns leider immer wieder verweigert – ist folgender:

Die Minderheit beantragt – gemäss den Untersuchungen der Expertengruppe – eine Besteuerung von 60 Prozent für Kapitalgewinne, die eine Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung von mindestens 20 Prozent betreffen. Stimmen Sie diesem Antrag nicht zu, bekommt dieses Gesetz eine derartige Schiefelage, dass es uns ein Leichtes sein wird – das ist Ihnen, glaube ich, klar –, diese Frage der Bevölkerung zu stellen. Wie sie auf ein Paket mit einer Schiefelage antwortet, haben Sie schon mehrfach erleben können. Steigen Sie also darauf ein. Auch wenn Sie vielleicht nicht ganz überzeugt sind: Schaffen Sie hier eine Differenz zum Ständerat, sodass wir wenigstens ein Mal – vielleicht auch endgültig und abschliessend – über diese Frage diskutieren können. Bis jetzt wurde uns diese Diskussion immer verweigert.

Ich bitte Sie, hier jetzt wirklich eine Differenz zu schaffen. Sie werden so den Experten, die man für diese Frage extra eingeladen hat, folgen.

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit ablehnt.

**Kiener Nellen** Margret (S, BE): Die Schweiz tanzt mit der Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne im internationalen Vergleich grossartig aus der Reihe. Was jetzt die Minderheit Fässler will, ist nichts anderes, als den Grundsatz der Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne beizubehalten, aber mit der Ausnahmebestimmung, die Verkäufe von grossen Aktienpaketen, d. h. Beteiligungen von über 20 Prozent, der Besteuerung zu nur 60 Prozent zu unterwerfen. Das ist massvoller als massvoll, das hat auch nicht den gleichen Inhalt wie die Initiative für die Kapitalgewinnsteuer; Frau Fässler hat es selbst auch schon ausgeführt.

Das Fehlen der Kapitalgewinnsteuer ist die grösste Steuerlücke in der Schweiz. Frau Fässler hat soeben die Erkenntnisse der Expertenkommission ERU angeführt. Ich möchte Sie aber darauf hinweisen, dass schon 1998 die Expertenkommission Behnisch, die speziell zur Eruiierung der Steuerlücken eingesetzt wurde, festgehalten hat: «Die Diskriminierung von Dividendenausschüttungen gegenüber Kapitalgewinnen in der Schweiz ist einmalig» – einmalig nämlich im internationalen Vergleich. Kein anderes Land privilegiert Kapitalgewinne dermassen in der Besteuerung gegenüber Kapitalerträgen. Nichts rechtfertigt die steuerliche Ungleichbehandlung von privaten Kapitalerträgen und privaten Kapitalgewinnen. Nichts rechtfertigt auch eine Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen – das sind häufig Gewinne, die über Nacht eintreten, auch sehr grosse Gewinn. Nichts rechtfertigt diese steuerliche Privilegierung z. B. gegenüber der vollen Besteuerung unserer Rekruten bei der EO-Entschädigung, die sie erhalten, gegenüber dem Lohn unserer Krankenschwestern, den sie erhalten, oder gegenüber unseren Selbstständigerwerbenden, die auch für jeden Franken, den sie privat dem Betrieb entnehmen, der Einkommenssteuer unterliegen.

Schon in der Expertenkommission Behnisch wurden sieben Varianten geprüft. Der Bundesrat hat bei der Vernehmlassung zum Unternehmenssteuerreformgesetz den Vernehmlassungspartnern drei Varianten einer Beteiligungsgewinnsteuer vorgelegt. Die SP hat sich klar für das Modell 1 der

damals vorgeschlagenen Beteiligungsgewinnsteuer ausgesprochen, und die SP ist sehr enttäuscht, dass der Bundesrat und mit ihm dann der Ständerat und die bürgerliche Mehrheit der WAK-NR hier auf eine Einführung der Beteiligungsgewinnsteuer verzichten wollen. Wie ich schon ausgeführt habe, handelt es sich um eine extrem massvolle Variante, als Ausnahmebestimmung formuliert. Lesen Sie diese Variante genau durch.

Ich muss Sie darauf hinweisen, dass sogar die USA – die «unsozialen» USA – solche Kapitalgewinne sehr klar und sehr konsequent besteuern.

Nach Ansicht der SP sind alle Wertzuwachsgerinne steuerlich zu erfassen, denn sie steigern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen. Ein gerechtes Steuersystem, ein logisches Steuersystem muss die Kapitalgewinne mindestens in einem bestimmten Mass besteuern.

Ich bitte Sie daher, dieses Steuerschlupfloch zu stopfen, es ist dringend, es ist nötig.

Stimmen Sie der Minderheit zu!

**Bührer Gerold** (RL, SH): Das Thema der Beteiligungsgewinnsteuer ist bekanntlich nicht neu – das ist von der Antragstellerin erwähnt worden –; es hat uns immer wieder beschäftigt. Es sind meines Erachtens aber fünf Gründe, die klar dagegen sprechen:

1. Da kann ich mich kurz fassen, es ist auch erwähnt worden: Wir hatten ja im Dezember 2001 die Abstimmung über die Volksinitiative zur Besteuerung privater Kapitalgewinne. Im Zusammenhang mit dieser Abstimmungsvorlage – daran mag ich mich sehr gut erinnern – flossen immer auch die Diskussionen um die Beteiligungsgewinnsteuer ein. Was wir damals sagten, sagen wir auch heute. Wir sagten damals, das könne für uns nicht infrage kommen. Sie kennen auch das Resultat: 66 Prozent der Stimmberechtigten lehnten diese Initiative ab.

2. Wir haben im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer in Artikel 16 Absatz 3 die klare Formulierung: «Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind steuerfrei.» Daran möchten wir festhalten.

3. Es ist vorher erwähnt worden, dass die USA – man könnte sogar hinzufügen, Frau Kiener Nellen: und sehr viele andere Länder – eine Kapitalgewinnsteuer haben. Das ist richtig, nur müsste man eben auch sagen, dass diese Länder keine Vermögenssteuer auf privatem Vermögen haben. Wir haben immer gesagt: Man kann nicht beides haben, entweder hat man eine Vermögenssteuer oder eine Kapitalgewinnsteuer, die meisten Länder haben nicht beides. Auch Deutschland, welches die Kapitalgewinnsteuer kennt, hat keine Besteuerung privater Vermögen. Ich glaube, dass die Kantone mit der Vermögenssteuer langfristig betrachtet eigentlich gut gefahren sind. Ich erinnere daran, dass die Kantone mit der Vermögenssteuer jährlich über 4 Milliarden Franken generieren. Nicht wahr, die Kapitalgewinne sind ja sehr viel unregelmässiger und von daher eine viel weniger berechenbare Einkunft als die Vermögenssteuer.

4. Der Kernpunkt, weshalb es wirklich falsch ist, ist die Frage der Steuergerechtigkeit.

Ich glaube, eine Beteiligungsgewinnsteuer ab 20 Prozent ist wirklich steuerlich total ungerecht. Ich greife wieder auf den Papeteristen zurück, welcher vom Finanzminister erwähnt worden ist.

Wenn ich mit zwei, drei Kollegen zusammen eine Papeterie besitze und daran vielleicht etwas über 20 Prozent Beteiligung habe, dann soll ich also bei einem normalen Kapitalgewinn, der sich nach x Jahren einstellt, besteuert werden. Wenn ich aber genau das gleiche Geld beispielsweise in Aktien von Nestlé, Novartis, Roche, UBS investiert habe – die genau gleichen 100 000 Franken – und möglicherweise viel mehr Kapitalgewinn erziele, dann werde ich nicht besteuert. Eine Beteiligungsgewinnsteuer ab 20 Prozent geht also schlichtweg nicht. Entweder hat man eine Kapitalgewinnbesteuerung oder man hat keine. Wenn man keine hat, dann kann man auch keine Beteiligungsgewinnsteuer machen.



5. Ein letzter Punkt spricht dagegen, nämlich die Standortinteressen. Wir haben, das dürfen wir zugeben, geerntet, vor allem im Bereich der Familiengesellschaften, von Leuten, die in unser Land gezogen sind und die vor allem unter diesem Aspekt und teils auch aus Erbschaftssteuergründen die Schweiz ausgewählt haben. Wenn wir nun eine Beteiligungsgewinnsteuer einführen würden, verlören wir hier an Attraktivität. Denn diese Leute zahlen ja Vermögenssteuer, und die würden dann argumentieren, dass die Kumulation von Vermögenssteuer und Kapitalgewinnsteuer die Attraktivität des Standortes Schweiz schwäche.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, hier die Minderheit abzulehnen. Führen Sie keine Beteiligungsgewinnsteuer ein! Sie ist letztlich absolut ungerecht, und sie ist nicht im Interesse des Standortes Schweiz.

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Die grüne Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützt.

**Zuppiger Bruno** (V, ZH): Die Minderheit Fässler will, dass neu Beteiligungen von über 20 Prozent, wenn sie veräussert werden, besteuert werden. Sie will etwas durch die Hintertüre einführen, was das Volk – Sie haben es gehört – 2001 mit voller Härte abgelehnt hat. Jetzt, Frau Fässler, muss ich Sie etwas fragen: In welchen Unternehmungen gibt es Beteiligungen von 20 Prozent? Das sind die kleineren und mittleren Unternehmen mit relativ tiefem Eigenkapital, wo das Kapital an die Nachkommen oder vielleicht für ein Management-Buy-out in kleineren Firmen übertragen wird. Genau dort wollen Sie jetzt den Steuerhebel ansetzen. Ich denke, das ist genau das, was die Wirtschaft, insbesondere die KMU-Wirtschaft, von Ihnen erwartet hat!

Wie gesagt, wir dürfen nicht immer nur das eine mit ausländischen Systemen vergleichen, wie Sie das machen. Wenn Sie schon etwas vergleichen wollen, dann müssen Sie das Gesamtsystem der Besteuerung von Unternehmen ansehen. Kollege Bühler hat es erwähnt: In jenen Ländern, wo Beteiligungsgewinnsteuern erhoben werden, gibt es keine Vermögenssteuern und auch keine Doppelbesteuerung des Aktienkapitals. Das ist Fakt bei anderen Steuersystemen in den umliegenden Ländern oder auch in den USA, die Sie so loblich erwähnt haben.

Wir brauchen in der Wirtschaft steuergünstiges Investitions- und Innovationskapital. Das ist nämlich der Treibstoff für den Motor der Wirtschaft in unserem Land. Daher dürfen wir der Minderheit nicht zustimmen. Es ist ein Einbruch in ein System – zwar auf moderate Art und Weise –, den wir ablehnen. Allenfalls könnte man über eine Beteiligungsgewinnsteuer in einer moderaten Form reden, wenn wir bei uns eben die anderen Dinge wie die Doppelbesteuerung des Aktienkapitals, wie den Vermögenssteuerverzicht usw. hätten. Das ist nicht der Fall.

Daher bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

**Merz Hans-Rudolf**, Bundesrat: Die Frage der Kapitalgewinnsteuer ist ausserhalb dieser Unternehmenssteuerreform, an der Urne, entschieden worden, und wir haben auch in der Botschaft darauf hingewiesen, weshalb wir dieses Thema nicht wieder aufnehmen möchten. Die Diskussionsbeiträge haben gezeigt, welches die Facetten dieses Problems sind und dass man das Thema, wenn man es aufgreifen will, ausweiten muss. Dann müsste man die Vermögenssteuer einbeziehen. Man müsste, wie man das eigentlich vor der Volksabstimmung über die Kapitalgewinnsteuer schon gemacht hat, diese Auslegeordnung noch einmal machen. An sich wäre das hier möglich gewesen, aber wir haben es – in Respektierung des Ergebnisses der Volksabstimmung – nicht gemacht. Wir gehen davon aus, dass die Kapitalgewinnsteuer nicht akzeptabel ist, dass sie keine Mehrheit findet. Das war für uns eine der Prämissen in diesem Prozess. Ich empfehle Ihnen deshalb, dem Minderheitsantrag nicht zu folgen.

**Imfeld Adriano** (C, OW), für die Kommission: Die Mehrheit empfiehlt Ihnen die Ablehnung des Antrages der Minderheit. Die Argumente liegen weitgehend auf dem Tisch, ich möchte sie nicht wiederholen.

Ich habe aber noch eine Antwort für Frau Fässler: Mir gefällt dieses Pingpongspiel am Beispiel des Kaminfegers. Vielleicht werden wir bis zum Ende der Debatte, nach drei Wochen, alle Facetten eines Kaminfegerlebens ausgeleuchtet haben.

Zum Kaminfeger als Inhaber einer Einzelfirma: Wir haben auf Seite 14 der Fahne den Artikel 30, «Ersatzbeschaffung», an dem auch der Kaminfeger interessiert ist. Gemäss diesem Artikel 30 nach dem Entwurf des Bundesrates kann der Kaminfeger, wenn er einen Lastwagen verkaufen muss und damit stille Reserven realisiert und gleichzeitig einen neuen Staubsauger oder einen Computer braucht, die stillen Reserven auf diese Anlagen oder Gegenstände übertragen. Das ist eine Erleichterung, die viele Kantone kannten, aber wegen des StHG aufgeben mussten. Man sagt jetzt wieder, es mache keinen Sinn, stille Reserven zu besteuern, wenn man sie im Betrieb investieren könnte. Aber nicht einmal das wollen Sie! Frau Kiener Nellen beantragt hier, beim geltenden Recht zu bleiben. Frau Kiener Nellen will den Kaminfeger stärker an die Kandare nehmen und nicht einmal für ihn eine Erleichterung schaffen. Das ist der Inhalt des Einzelantrages Kiener Nellen.

Den Kaminfeger gibt es aber auch als Inhaber einer GmbH, in jenen Kantonen, wo das erlaubt ist und wo er nicht unbedingt ein strenges Monopol hat. Als GmbH-Inhaber ist er von der wirtschaftlichen Doppelbelastung und von all diesen Problematiken, die Thema dieser Vorlage sind, sehr betroffen. So viel zu diesem Thema.

**Rime Jean-François** (V, FR), pour la commission: Tout d'abord, Madame Fässler, mon interprétation du résultat de la votation de 2001, au terme de laquelle le peuple a rejeté l'initiative populaire «pour un impôt sur les gains en capital», diffère certainement de la vôtre.

Ensuite, Madame Kiener-Nellen, vous avez argumenté en parlant de «Gewinne, die über Nacht eintreten». Mais cette proposition de minorité n'atteindra ni ne pèsera financièrement sur les gens qui réalisent des gains rapides en Bourse; elle atteindra les gens qui ont travaillé pendant vingt ou trente ans dans une petite entreprise et qui vont éventuellement la vendre.

Monsieur Bühler a déjà parlé du cumul des impôts, mais je crois que, pour être exhaustif, on doit dire que notre pays est l'un des rares qui prélèvent un impôt sur la fortune. En plus, les pays qui prélèvent un impôt sur la fortune – la France par exemple – excluent de cet impôt l'outil de travail. Je crois que c'est un point très important. Naturellement, on a déjà eu des discussions au Parlement; on connaît le programme fiscal du Parti socialiste; on sait qu'il aimerait introduire un impôt sur les gains en capital; et on sait qu'il aimerait introduire en plus un impôt sur les successions. Mais je crois que le peuple sera suffisamment raisonnable pour dire non.

Au nom de la majorité de la commission, je vous demande de rejeter la proposition de la minorité Fässler.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit .... Minderheit  
Dagegen .... offensichtliche Mehrheit

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Wir kommen nun zu Artikel 18b DBG auf Seite 10 der Fahne. Gleichzeitig beraten wir Ziffer 3 Artikel 7 StHG auf Seite 23 der Fahne. Sie können sich nun zu beiden Artikeln äussern, da diese miteinander in Zusammenhang stehen.

Die Anträge der Minderheiten II und III (Leutenegger Oberholzer) zu Artikel 18b wurden zurückgezogen.

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 18b***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

.... darstellen. Im Falle von indirekt gehaltenen Beteiligungen wird die Teilbesteuerung nur gewährt, soweit diese Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften stammen, an denen die ausschüttende Gesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent beteiligt ist. (Siehe auch Art. 20 Abs. 1bis DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG)

*Abs. 2*

Die Teilbesteuerung wird nur ....

*Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit I*

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Rennwald)

*Abs. 1*

Streichen

*Antrag der Minderheit II*

(Leutenegger Oberholzer, Fehr Hans-Jürg, Genner, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Recordon)

*Abs. 1*

.... von 60 Prozent ....

*Antrag der Minderheit III*

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Abs. 1*

.... von 60 Prozent .... (Siehe auch Art. 20 Abs. 1bis DBG)

*Antrag der Minderheit*

(Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Abs. 3*

Die Teilbesteuerung ist nicht anwendbar auf Einkünfte aus Beteiligungsrechten, die von der ausschüttenden Körperschaft nicht mit mindestens 8,5 Prozent versteuert wurden; der nach Massgabe des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer gewährte Beteiligungsabzug fällt nicht unter den Vorbelastungstest. (Siehe auch Art. 20 Abs. 1bis DBG).

**Ch. II ch. 2 art. 18b***Proposition de la majorité**Al. 1*

.... société coopérative. S'agissant des participations détenues indirectement, l'imposition partielle n'est accordée que lorsque les dividendes versés émanent d'une société de capitaux ou d'une société coopérative dans laquelle la société ou la coopérative qui verse les dividendes possède une participation d'au moins 10 pour cent. (Voir aussi art. 20 al. 1bis LIFD et art. 7 al. 1 LHID)

*Al. 2*

L'imposition partielle n'est accordée ....

*Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité I*

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Rennwald)

*Al. 1*

Biffer

*Proposition de la minorité II*

(Leutenegger Oberholzer, Fehr Hans-Jürg, Genner, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Recordon)

*Al. 1*

.... hauteur de 60 pour cent ....

*Proposition de la minorité III*

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Al. 1*

.... hauteur de 60 pour cent .... (Voir aussi art. 20 al. 1bis LIFD)

*Proposition de la minorité*

(Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Al. 3*

L'imposition partielle ne s'applique pas aux revenus produits par des droits de participation qui n'ont pas été imposés au taux de 8,5 pour cent au moins auprès de la société qui les distribue; la réduction pour participation accordée selon la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct n'est pas comprise dans le test de la charge préalable. (Voir aussi art. 20 al. 1bis LIFD).

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 7***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

.... direkte Bundessteuer) mildern. Im Falle von indirekt gehaltenen Beteiligungen wird die Teilbesteuerung nur gewährt, soweit diese Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften stammen, an denen die ausschüttende Gesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent beteiligt ist. (Siehe auch Art. 18b Abs. 1 DBG und Art. 20 Abs. 1 DBG)

*Abs. 1bis, 1ter, 1quater*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Recordon, Rennwald)

*Abs. 1*

Unverändert

**Ch. II ch. 3 art. 7***Proposition de la majorité**Al. 1*

.... sur l'impôt fédéral direct). S'agissant des participations détenues indirectement, l'imposition partielle n'est accordée que lorsque les dividendes versés émanent d'une société de capitaux ou d'une société coopérative dans laquelle la société ou la coopérative qui verse les dividendes possède une participation d'au moins 10 pour cent. (Voir aussi art. 18b al. 1 LIFD et art. 20 al. 1 LIFD)

*Al. 1bis, 1ter, 1quater*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Recordon, Rennwald)

*Al. 1*

Inchangé

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Die Äusserungen des Kommissionssprechers, wonach der Antrag Kiener Nellen angeblich nicht erlauben würde, dass man die stillen Reserven auf die Ersatzbeschaffungen überträgt, sind falsch. Herr Imfeld, Sie verwechseln den Antrag Kiener Nellen zum StHG mit ihrem Antrag zum DBG. Ich bitte Sie, die Anträge korrekt zu behandeln. Wir werden nachher noch darauf zu sprechen kommen.

Zu meinen Minderheitsanträgen: Ich ersuche Sie bei dieser Vorlage, auf jede Teilbesteuerung der Kapitaleinkommen zu verzichten. Es gibt dafür keine Begründung, weder wirtschaftlich noch sozial. Ich bitte Sie auch, sich nicht auf den Basar von Teilbesteuerungssätzen, die Ihnen vorliegen, einzulassen.

Gerechtfertigt wird die erleichterte Dividendenbesteuerung mit der sogenannten wirtschaftlichen Doppelbelastung. Meines Erachtens ist dieses Argument grundsätzlich falsch, weil

Unternehmungen – wie die Unternehmer – auch Wirtschaftssubjekte sind, die getrennt und für sich staatliche Leistungen beanspruchen und dementsprechend auch zum Steuersubstrat beitragen sollen. Aber selbst wenn man dem Dogma der wirtschaftlichen Doppelbelastung folgen wollte, widerspricht das, was Ihnen der Ständerat und Ihre WAK vorlegen, allen Studienergebnissen.

Was besagen die Studien? Von einer wirtschaftlichen Doppelbelastung kann man allenfalls dann sprechen – ich bitte Sie zuzuhören –, wenn die steuerliche Belastung von Gesellschaft und Aktionärin bzw. Aktionär zusammen grösser ist als diejenige eines Selbstständigerwerbenden oder eines Fremdkapitalgebers. Studien wie die der ERU zeigen, dass dies höchstens dann der Fall ist, wenn die Ausschüttungsquote einer Kapitalgesellschaft regelmässig mehr als 70 Prozent beträgt. Das ist aber sehr selten der Fall. Deswegen kommt der Bundesrat auf Seite 4792 seiner Botschaft klar zu folgendem Schluss: «Würde man diese Frage» – die Frage der wirtschaftlichen Doppelbelastung – «lediglich unter Berücksichtigung der bisher vorgenommenen Belastungsvergleiche beantworten, müsste ein Handlungsbedarf verneint werden.» Das ist die einzig richtige Antwort. Leider hat der Bundesrat nicht die Konsequenzen daraus gezogen, und der Ständerat hat es auch nicht getan.

Die Begründungen für diese erleichterte Dividendenbesteuerung sind denn auch laufend geändert worden. Sie haben inzwischen einen Basar von Steuersätzen. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, alle Dividenden erleichtert zu besteuern, und zwar im Geschäftsvermögen zu 60 Prozent und im Privatvermögen zu 80 Prozent. Der Ständerat hat dann beschlossen, eine Erleichterung nur bei einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent zuzulassen; dabei sollten die Dividendenträge im Geschäftsvermögen zu 50 Prozent und im Privatvermögen zu 60 Prozent besteuert werden. Die WAK hat dann noch einen Zacken zugelegt und beantragt Ihnen, dass Dividenden – sei es im Geschäftsvermögen, sei es im Privatvermögen – zu 50 Prozent zu versteuern seien. Die entsprechenden Einnahmeverluste sind Ihnen bekannt, gemäss Status quo sind es beim Ständerat ungefähr 600 Millionen Franken und beim Nationalrat 776 Millionen Franken. Es gibt keine sachliche Begründung für eine solche Höhe dieser Sätze – weder beim Ständerat noch beim Nationalrat. Was hingegen ganz klar ist, sind die negativen Folgen dieses Vorschlages. Er führt dazu, dass Dividendenbezüger gegenüber Fremdkapitalgeberinnen und -gebern unterbesteuert werden. Er führt dazu, dass Kapitalgesellschaften gegenüber Personengesellschaften bevorzugt werden. Damit ist diese Vorlage nicht etwa KMU-freundlich, wie hier immer behauptet wird, sondern KMU-feindlich. Denn: Welche Rechtsform hat die Mehrheit der KMU in der Schweiz? Es sind grossmehrheitlich, nämlich zu zwei Dritteln, Personengesellschaften.

Sie sehen also, Sie begünstigen hier die Kapitalgesellschaften und nicht die viel beschworenen KMU. Schauen Sie sich einmal die Begünstigungsvorlage an: Da steht nichts von KMU, da steht nichts von Reinvestitionen in Arbeitsplätze, die man mit diesen steuerbegünstigten Dividenden vornehmen soll. Da finden Sie auch keine summenmässige Begrenzung dieser Steuererleichterungen. Nein, Sie schaffen damit klar negative Anreize für die Eigenfinanzierung der Unternehmen und gefährden damit KMU. Sie gefährden damit Arbeitsplätze und die Unabhängigkeit ganz wichtiger Unternehmungen in der Schweiz.

Es bleibt also dabei: Die Teilbesteuerung der Dividenden bedeutet eine unsoziale Begünstigung des Kapitals. Ich bitte Sie, darauf zu verzichten. Wir wollen keinen Raubzug auf Kosten des Steuersubstrats mit ungewissen wirtschaftlichen Folgen, denn eines kann ich Ihnen sagen: Die Vorlage der Unternehmenssteuerreform von 1997 hat im Gegensatz zu dem, was Herr Bühler behauptet hat, keine positiven Wachstumsauswirkungen. Sie können das selber lesen, ich zitiere es Ihnen gerne.

**Baader Caspar (V, BL):** Frau Leutenegger, Sie haben gesagt, dass die Personengesellschaften benachteiligt würden. Sind

Sie sich eigentlich bewusst, dass heute bei den Personengesellschaften keine Doppelbelastung und bei den juristischen Personen eine Doppelbelastung auf den Gewinnen, die erzielt werden, stattfindet? Deshalb muss man bei den juristischen Personen diese Korrektur machen. Sind Sie sich bewusst, dass das Problem bei Personengesellschaften und bei Einzelfirmen die Nachfolge, d. h. die Geschäftsaufgabe, ist? Gerade dafür haben wir ja Korrekturen in dieser Unternehmenssteuerreform. Sind Sie sich dessen bewusst?

**Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL):** Herr Baader, was wir hier bezüglich der Personengesellschaften im Gesetz haben, sind erleichterte Besteuerungen bei Liquidationen von Unternehmungen. Hier geht es also sicherlich nicht darum, dass Arbeitsplätze in Zukunft gesichert werden, ganz im Gegenteil. Zu diesem Zeitpunkt werden Arbeitsplätze aufgelöst. Das zum einen.

Zum anderen: Alle die Berechnungen, die in Bezug auf die sogenannte Doppelbelastung gemacht worden sind, haben wir vorliegen. Sie kommen eigentlich zu einem einzigen Schluss, und zwar dass man nur dann, wenn die Ausschüttungsquote mindestens 70 Prozent beträgt, allenfalls von einer Doppelbelastung sprechen kann. Nur dann ist die Belastung einer Kapitalgesellschaft grösser als bei einer Personengesellschaft oder im Vergleich zu einer Fremdkapitalfinanzierung. Die 70 Prozent Ausschüttung – und dies mindestens und regelmässig – treffen wir aber praktisch nie an, und deswegen kommt der Bundesrat zu Recht zum Schluss, dass überhaupt kein Handlungsbedarf besteht. Ich verweise nochmals auf die Botschaft, die ich vorher zitiert habe.

**Präsident (Janiak Claude, Präsident):** Anschliessend an Frau Fässler begründet Frau Leutenegger Oberholzer ihren Mindehrheitsantrag zu Ziffer 3 Artikel 7 Absatz 1.

**Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG):** Die vorherige Frage von Kollege Baader ermöglicht es mir, noch einmal darauf hinzuweisen, um wie viele Unternehmen es geht. Er hat gesagt, dass hier ja die Personenunternehmen nicht betroffen sind; das sind immerhin 65 Prozent aller unserer Unternehmen. Diese haben gar nichts davon, wenn wir hier etwas machen. Von den anderen – das steht auch in der Botschaft – sind es jene, die über zwei Drittel ausschütten. Es handelt sich hier also um einen sehr kleinen Teil der Unternehmen bzw. Unternehmer, die betroffen sind.

In unserer Diskussion in der WAK wurde es einfach nie klar, wo jetzt wirklich eine solche Doppelbelastung vorliegt. Auf diese Frage haben wir nie eine Antwort bekommen. Wenn wir hier legiferieren, wissen wir nicht, wem diese Steuerentlastungen tatsächlich zugutekommen und in welcher Höhe. Wir haben keine Auskunft darüber bekommen, weder um wie viele Unternehmen es sich handelt, noch in welcher Höhe diese Unternehmen dann von unserer Legiferierung hier profitieren.

Ich stelle deshalb hier sozusagen einen Sicherheitsantrag. Ich stelle nämlich den Antrag, dass wirklich jene entlastet werden, bei denen auch eine Doppelbelastung vorliegt. Wer also tatsächlich ein erstes Mal Steuern bezahlt hat, zum Beispiel eben diese 8,5 Prozent Gewinnsteuer, und dann noch über die Dividenden besteuert wird, bei dem kann man allenfalls sagen, es liege eine Doppelbelastung vor, und in diesem Sinn ist mein Antrag gemeint. Wir stehen also hier wirklich dahinter, dass man dort, wo effektiv eine Doppelbelastung vorliegt, etwas machen soll. Dieser Antrag ist auch im Ständerat von Frau Sommaruga gestellt worden. Dort ist er abgelehnt worden, ohne Begründung, ohne dass gesagt wurde, um was es sich hier eigentlich handelt.

Herr Jenny hat im Plenum des Ständerates gesagt, es irritiere ihn, wenn es normal sei, dass man erst Ausschüttungen machen könne, wenn man die Gewinne versteuert habe. Herr Bundesrat Merz wies darauf hin, dass es schon Möglichkeiten gebe, dass das aber ein riesiger Aufwand wäre, wenn man das testen müsste, ob tatsächlich eine erste Belastung vorliege. Ich meine, das müssen wir uns leisten, wir müssen wissen, ob wir jene entlasten, die so-

nannt doppelt belastet sind und nicht auch solche, bei denen gar keine Doppelbelastung vorliegt.

Also stimmen Sie in diesem Sinne dem Sicherungsantrag der Minderheit zu. Er dient dazu, dass Sie wirklich jene entlasten, bei denen Sie vorgeben, sie entlasten zu wollen, nämlich jene, die tatsächlich zweimal belastet werden, indem sie z. B. auch eine Gewinnsteuer entrichten.

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Der Minderheitsantrag zu Artikel 7 StHG ist die logische Folge der Minderheitsanträge im Gesetz über die direkte Bundessteuer. Wir wollen weder eine begünstigte Dividendenbesteuerung beim Bund, noch wollen wir sie bei den Kantonen. Die Argumente sind die gleichen, nur kommt bei den Kantonen zusätzlich hinzu, dass wir diesen unseligen Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen nicht noch zusätzlich anheizen wollen und sollen. Die erleichterte Dividendenbesteuerung reisst vor allem grosse Löcher in die kantonalen Steuereinkassen, denn hier sind die Steuerausfälle bei Kantonen und Gemeinden am grössten. Wir wollen nicht noch mehr unsozialen Steuerwettbewerb in der Schweiz.

Gestatten Sie mir noch eine Antwort auf die Frage von Herrn Bundesrat Merz: Er sagte, man müsse den Einzelfall überprüfen; das Bundesgericht müsse dann sagen, was ein unsozialer Raubzug wäre; ich würde mit meiner Beurteilung nicht richtig liegen. Leider wird das Bundesgericht nie beurteilen können, ob die Dividendenbegünstigung ein unsozialer Raubzug ist oder nicht, weil wir uns hier im Rahmen von Bundesgesetzen befinden, die das Bundesgericht gar nicht überprüfen kann. Aber das Bundesgericht hat bereits mehrfach zur Frage der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gewinnen Stellung bezogen, und zwar indem es kantonale Steuergesetze überprüft hat, also dort, wo ebenfalls die Gewinne im Unternehmen und nachher auch die ausgeschütteten Gewinne bei den einzelnen Aktionärinnen und Aktionären besteuert werden. Kennen Sie das Resultat dieser Überprüfung? Das Bundesgericht kam immer zum Schluss, dass es sich hier nicht um eine Doppelbelastung handelt – das ist dann auch noch eine zusätzliche Antwort auf die Frage, die Herr Baader vorher gestellt hat.

Nochmals: Die Dividendenausschüttung, die Sie steuerlich begünstigen wollen, schafft keine Wachstumsanreize. Es ist ja sehr interessant, dass der Bundesrat in seinem Papier zu den Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II zwar irgendwelche qualitative, aber eben keine quantifizierte Aussagen macht. Und schliesslich kommt er zum Schluss, vielleicht habe man nach 24 Jahren positive Wachstumspulse, die man messen könne.

Ich kann Ihnen sagen, wie die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform von 1997 waren, die Herr Bühler bereits mehrfach zitiert hat. Es ist keine Wirkungsanalyse, das wäre vorweg festzuhalten. Ich zitiere, Herr Bühler: «Die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 1997 auf die Steuereinnahmen lassen sich aufgrund der Datenlage nicht eindeutig bestimmen.» Deswegen gibt es nachher auch keine quantifizierte Aussage. Und zum Zweiten: «Die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 1997 auf weitere Indikatoren wie Wirtschaftswachstum und ausländische Investitionen lassen sich aufgrund der Datenlage nicht eindeutig bestimmen.»

Das ist das Resultat, und deswegen bitte ich Sie, nehmen Sie zur Kenntnis: Die Wachstumswirkungen können genauso gut negativ sein, wie wir vermuten. Sicher ist aber: Es gibt unsoziale Effekte. Sicher ist auch, dass diese Vorlage beim Bund in Bezug auf die Bundessteuer und die Sozialversicherungseinnahmen sowie bei den Kantonen und den Gemeinden in Bezug auf die Steuereinnahmen der besteuerten juristischen und vor allem der natürlichen Personen grosse Löcher reissen wird.

**Wandfluh** Hansruedi (V, BE): Frau Leutenegger Oberholzer, diese Vorlage hier ist eine Wachstumsvorlage. Kapital, das von den Unternehmungen oder von den Unternehmern nicht in Form von Steuern abgeschöpft wird, steht für Investitio-

nen zur Verfügung, sei es in Arbeitsplätze, sei es in Innovation oder in beides zusammen.

Wir kommen hier zu einem der Hauptpunkte der Vorlage, zu Artikel 18b. Der Bundesrat hat in seinem Entwurf beim Geschäftsvermögen einen Teilbesteuerungssatz von 60 Prozent vorgeschlagen, beim Privatvermögen 80 Prozent. Der Ständerat hat dann in Artikel 20 diese Sätze auf 50 beim Geschäftsvermögen bzw. auf 60 Prozent beim Privatvermögen korrigiert. Gleichzeitig wurde hier eine minimale Beteiligungsquote eingeführt, die erfüllt sein muss, damit jemand in den Genuss einer Steuerreduktion kommt. Es scheint uns absolut sinnvoll zu sein, dass hier nicht nach dem Giesskannenprinzip verfahren wird und jegliche Art von Dividenden entlastet wird, wie das der Bundesrat vorgesehen hat, sondern dass hier gezielt Entlastungen vorgenommen werden. Dort, wo der Schuh drückt, muss entlastet werden. Wenn jemand zehn Nestlé-Aktien oder zwanzig Roche-Aktien oder was auch immer hat, dann haben wir hier kein Problem. Wir haben ein Problem bei den Klein- und Mittelbetrieben, bei den Unternehmern, die Aktien von ihren Unternehmungen halten. Eine Mindestquote von 10 Prozent scheint uns eine angemessene Quote zu sein.

Die Kommission des Nationalrates hat die Sätze für die Teilbesteuerung für Geschäftsvermögen und Privatvermögen angeglichen und für beide Teile auf 50 Prozent festgelegt. Dies scheint uns umso mehr vertretbar, als hier die Kantone in ihren Gesetzesrevisionen, die sie bereits vollzogen oder geplant haben, vorwiegend auch solche Beteiligungssätze oder solche Abzüge vorgesehen haben. Es ist wenig sinnvoll, wenn wir hier von den Regelungen der Kantone abweichen.

Über die Angst, dass die Unternehmer künftig nur noch Dividenden und keinen Lohn mehr beziehen werden, haben wir in der Eintretensdebatte gesprochen. Erstens werden solche Effekte von den Kantonen nicht festgestellt, und zweitens, wie in der Eintretensdebatte erwähnt, wird es hier mit Sicherheit Lösungen gegen den Missbrauch geben.

Zu den Bemerkungen der Kolleginnen Leutenegger Oberholzer und Fässler, dass in diesem Sektor nicht die Personengesellschaften, sondern nur die Aktien- oder Unternehmensgesellschaften entlastet würden: Sie können nicht eine Doppelbelastung aufheben, wo keine besteht. Das ist der Punkt. Wir müssen die Doppelbelastung dort aufheben, wo sie besteht; bei den Unternehmen, bei den Aktiengesellschaften, wo das Vermögen doppelt besteuert wird. Vorab beim Unternehmen, dann beim Hauptaktionär – auch die Einkünfte werden doppelt besteuert, einerseits beim Unternehmen, andererseits auch hier beim Aktionär – geht es darum, dass Entlastungen gemacht werden können.

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, die Mehrheit zu unterstützen, sowohl bei Artikel 18b und Artikel 20 Absatz 1bis als auch bei Artikel 7. Frau Leutenegger Oberholzer hat klar gemacht, dass es ihr um ein grundsätzliches Problem geht; es soll durchgezogen werden, dass da keine Teilbesteuerungssätze eingeführt werden. Es ist auch für uns ein grundsätzliches Problem.

**Bühler** Gerold (RL, SH): Man muss schon eine dicke ideologische Nebelwand vor Augen haben, wenn man hierher kommen und behaupten kann, die Steuerreform 1998 habe nichts gebracht. Es ist klar, Kollegin Leutenegger Oberholzer, ich habe immer gesagt: Die Steuerreform hängt mit verschiedenen Faktoren zusammen. Deswegen könnte ich aus nationalökonomischer Sicht jenem Gutachter insofern zustimmen, der schreibt, man könne umfangmässig keine eindeutige Bestimmung machen, wie viel Mehreinnahmen von dieser Steuerreform herrühren. Aber wer dann den Umkehrschluss zieht und behauptet, die mehr als anderthalb Milliarden höheren Bundessteuereinnahmen bei den juristischen Personen hätten mit der Unternehmenssteuerreform nichts zu tun, der muss von der Realität meilenweit entfernt sein.

1. Ich möchte Ihnen, Frau Kollegin Leutenegger Oberholzer, einfach aus der Studie zitieren, die ich erwähnt habe. Ich schlage nicht gern gross mit Zitaten um mich, aber wenn

man solche Behauptungen in den Raum stellt, muss ich das tun. Gemäss der Studie von Arthur D. Little entschieden sich in den letzten Jahren «55 Prozent aller Konzerne, die einen Haupt- oder Europasitz suchten, für die Schweiz». Unter anderem heisst es: «Insgesamt gaben 88 Prozent der untersuchten Unternehmen an, dass die steuerlichen Vorteile, die den Unternehmen gewährt werden, bei dem Standortentscheid das wichtigste Kriterium waren.» Ich glaube, mehr muss man dazu nicht sagen.

2. Wir sind in der OECD in bester Gemeinschaft, ausser zwei Ländern haben auch sozialdemokratisch regierte Länder dieses System der Teilbesteuerung längstens eingeführt. Lange vor uns haben die von Ihnen so gelobten Skandinavien, als sie in der wirtschaftlichen Misere steckten, die duale Besteuerung eingeführt – eine Besteuerung, die die Kapitaleigner wesentlich stärker begünstigt, als wir das tun. Daraus schliesse ich wiederum, dass Sie scheinbar die Zeitungen nicht lesen.

3. Zur Doppelbelastung machen wir doch eine einfache Rechnung: Wenn ich in einem mittleren Kanton bin, habe ich eine Gewinnbesteuerung von vielleicht 22 Prozent. Jetzt schütze ich aus; dann habe ich vielleicht eine Einkommensbesteuerung von 35 Prozent. Das gibt nach Adam Riese 57 Prozent Steuerbelastung auf jenem Teil, der ausgeschüttet wird. Dazu kommt notabene noch die Vermögenssteuer. Das ist das, was wir mit Doppelbelastung meinen.

4. Es wurde gefragt, wem das nützt. Es ist doch klar, wem das nützt; es nützt dem Unternehmer. Aber der Unternehmer macht doch nicht eine Selbstbefriedigungsübung, sondern die Reinvestition wird dadurch begünstigt. Das nützt den Beschäftigten. So einfach ist es doch eigentlich, und die Praxis weltweit zeigt das ganz klar.

5. Es wird behauptet, es seien keine KMU involviert. Es ist richtig, dass bei den KMU die Personengesellschaft die vorwiegende Rechtsform ist. Wir wissen aber auch, dass die Form der AG, die juristische Person, aus verschiedenen Gründen auf dem Vormarsch ist. Wir haben den Beteiligungsschwellenwert von 10 Prozent eingeführt. Da kann man doch nicht hingehen und sagen, da seien keine KMU betroffen. Wollen Sie denn behaupten, dass viele Leute 10 Prozent bei Novartis, Nestlé, Georg Fischer oder der SIG hätten? Nein, das ist doch nicht der Fall. Die Teilbesteuerung ist, wie es der Finanzminister sagt, für jene, die zwar grosse Beteiligungen haben, aber in der Regel an kleinen oder mittelständischen Unternehmen. Es ist also eine KMU-Vorlage. Ich fasse zusammen: Ich ersuche Sie, hier mit der Mehrheit zu stimmen. Das heisst: Ja zu dieser Teilbesteuerung hier beim Geschäftsvermögen in der Grössenordnung von 50 Prozent. 50 Prozent ist kein wissenschaftlich begründeter Satz, da gebe ich Ihnen Recht. Aber 50 Prozent ist jener Satz, der von der überwiegenden Zahl der Kantone gewählt worden ist.

Übrigens haben Sie, was die Kantone betrifft, von den Löchern in den Steuerkassen gesprochen. Fragen Sie doch einmal die Finanzdirektoren der Kantone. Kürzlich hatten wir in Bern eine Veranstaltung mit dem Finanzdirektor eines der beiden Appenzell. Er hat uns schwarz auf weiss aufgezeigt, wie sein Kanton profitiert hat. Aber das Entscheidende ist: Nicht nur die Gutverdienenden profitierten, sondern dank der Stärkung des Steuersubstrats konnte man dort vor allem bei den unteren und mittleren Einkommen die Steuerbelastung massiv senken. Ich würde Ihnen sehr empfehlen, einmal solche Statistiken anzuschauen. Wir machen hier etwas für die Volkswirtschaft Schweiz, wir machen mit dieser Teilbesteuerung etwas für die Beschäftigten und nicht für eine kleine Gruppe.

**Widmer Hans (S, LU):** Herr Bühler, als Nichtfinanzmensch, aber als Zeitungsleser habe ich eine Frage an Sie: Sie haben so schön gesagt, wie stark diese guten Unternehmen doch alles, was sie gewinnen, wieder reinvestieren. Gibt es dazu Studien, die etwa darlegen, wie viel Prozent diese Reinvestitionen betragen? Ich als einfacher Zeitungsleser höre immer wieder, dass mit dem Gewonnenen auch sehr viel Egoismus befriedigt wird, und zwar privat. Bin ich da falsch

dran, oder können Sie mir eine Studie zeigen, die über diese Reinvestition etwas aussagt?

**Bührer Gerold (RL, SH):** Ich bin sehr froh um diese Frage. Wir sind uns beide einig, dass es überall in einer freien Gesellschaft, in einer Marktwirtschaft auch schwarze Schafe gibt. Um diese Frage zu beantworten: Es gibt sicher überall auch eine Minderheit von Unternehmern, die mit Mitteln aus dem Unternehmen nicht das tun, was wir beide wahrscheinlich uns wünschsten. Die finden meinen Segen aber nicht.

Zur anderen Frage: Wir haben die ganz genauen Prozentzahlen nicht – ich habe viele Zahlen hier, aber diese gerade eben nicht; vielleicht hat sie Bundesrat Merz. Ich kann Ihnen aber sagen, dass wir insbesondere im KMU-Bereich – wir sprechen da ja primär von einer Unternehmensgrösse bis 250 Mitarbeitende; dort sind Familienunternehmen sehr stark vertreten – einen sehr grossen Reinvestitionsbereich haben. Wir haben das natürlich auch stark gefördert. Weil die Ausschüttung benachteiligt worden ist, haben wir einen sehr hohen Eigenfinanzierungsgrad, wir haben eine sehr starke Tendenz, die Mittel in der Unternehmung zu lassen.

Letzter Punkt: Wenn ein erfolgreicher Unternehmer diese Mittel zur tugendhaften Weiterverwendung herausnimmt – sprich: ein neues Unternehmen gründet –, wollen wir ihn eben begünstigen und nicht bestrafen.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Herr Kollege Bühler, wenn wir schon bei den Studien sind – Sie haben ja mit einer Studie «belegt», dass die Steuern quasi der ausschlaggebende Punkt für die Sitznahme der Unternehmen in der Schweiz sind –, möchte ich Sie fragen, ob Sie auch jene Studien kennen, die Ihre Aussage nicht stützen. Es gibt nämlich vom grössten und wichtigsten Kanton bezüglich der Wirtschaft, dem Kanton Zürich, und von der Stadt Zürich zwei Studien; diese sind in einer ZKB-Studie vereinigt. Dort wird festgestellt, dass die Steuern als Kriterium in Bezug auf die Sitznahme von Unternehmen an fünfter Stelle sind, übrigens auch in Bezug auf Aufenthalt oder Wegzug von natürlichen Personen in oder aus Kanton und Stadt Zürich.

**Bührer Gerold (RL, SH):** Kollege Aeschbacher, Sie haben vielleicht nicht zugehört. Ich habe mich mit diesem Zitat auf die Holdinggesellschaften bezogen. Ich glaube, wir sind uns darin einig, dass bei den Holdinggesellschaften die Steuer der Faktor Nummer eins ist. Ich stimme mit Ihnen überein: Bei den Nicht-Holdinggesellschaften, bei den Produktionsgesellschaften, vor allem bei jenen, die natürlich eine starke örtliche Verbundenheit haben müssen, ist der Steuerfaktor zwar auch wichtig, aber einer unter verschiedenen anderen wichtigen, da sind wir uns ziemlich einig.

**Rechsteiner Paul (S, SG):** Ich werde nun nichts mehr zur Frage der steuerpolitischen Konsequenzen dieser Verschiebung von der Besteuerung der Kapitaleinkünfte zur Besteuerung der Lohneinkünfte – das ist ja das Ergebnis dieser Vorlage – sagen, obschon die steuerpolitischen Konsequenzen für die Lohnabhängigen in diesem Lande durchwegs negativ sind. Die Wachstumseffekte, die wirtschaftlichen Effekte sind auch negativ, wenn in Rechnung gestellt wird, dass die Eigenkapitalien nachher ausgeschüttet werden sollen bzw. die Ausschüttung begünstigt wird.

Ich werde mich einem einzigen Aspekt widmen, das ist die Konsequenz dieser Vorlage auf die Sozialversicherungen, vor allem auf die AHV. Diese Vorlage mit der Verschiebung von den Lohneinkünften zu den Kapitalausschüttungen bewirkt eine massive Einschränkung der Einnahmen der Sozialversicherungen, der Einnahmen der AHV. Die Löhne, die Erwerbseinkommen sind AHV-pflichtig, das wissen Sie alle, während es bei den Dividenden keine Lohnabgaben gibt. Die Effekte dieser Verschiebung sind enorm. Sie machen letztlich, auch nach den Berechnungen der Verwaltung, Beträge in einer Grössenordnung von 300 bis 600 Millionen Franken pro Jahr aus; das sind erhebliche, es sind grosse Beträge.

Der Bundesrat selber hatte dies gesehen. Die von Bundesrat Merz verantwortete, in seinem Departement geschriebene Vorlage – die Botschaft datiert vom 22. Juni 2005 – sagt das deutsch und deutlich: «Bei der Festlegung des Masses der Teilbesteuerung auf 80 Prozent» – 80 Prozent war der Vorschlag des Bundesrates – «wurde .... auch auf die Finanzierung der AHV Rücksicht genommen.» Modellrechnungen hätten nämlich gezeigt, dass bereits bei einer Teilbesteuerung von 70 Prozent – davon spricht heute auf der bürgerlichen Seite niemand mehr – die Finanzierung der AHV bereits gefährdet wäre. Es wird weiter gesagt, dass bei einem «Teilbesteuerungsmass von 80 Prozent .... die Grenze der verantwortbaren Entlastung» erreicht sei und jedes Teilbesteuerungsmass, bei dem diese 80 Prozent unterschritten werden, zu einer Gefährdung der AHV-Finanzierung führe. Mit anderen Worten: Der Bundesrat selber hat, auch in der Botschaft über die 11. AHV-Revision, einen Teilbesteuerungssatz, der 80 Prozent unterschreitet, als Gefährdung der Finanzierung der Sozialversicherungen bezeichnet.

In der ständerätlichen Kommission sind Berichte eingeholt worden. Diese Berichte haben klar gezeigt, dass der Einnahmehausfall bei den Sozialversicherungen je nach den Werten, von denen man ausgeht, je nach Modellrechnung, zwischen rund 300 bis 600 Millionen Franken pro Jahr liegt. Wir haben jetzt wiederum korrigierte Berichte erhalten, aber auch diese Berichte kommen zu ganz erheblichen Einnahmehausfällen bei der AHV. Es bleiben letztlich Einnahmehausfälle in der Grössenordnung von mehreren Hundert Millionen Franken, die hier zur Diskussion stehen.

Ich muss Ihnen sagen: Einnahmehausfälle bei der AHV in der Grössenordnung von 300 bis 600 Millionen Franken sind nicht nichts. Die 11. AHV-Revision schlägt ja Sozialabbau-massnahmen vor, die für die Betroffenen einschneidend sind. Die Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Jahre – das macht rund 450 Millionen Franken aus – führt für die Betroffenen zu ganz einschneidenden Konsequenzen; 450 Millionen Franken! Ungefähr derselbe Betrag, den die Erhöhung des Frauenrentenalters ausmacht, soll jetzt hier über diese Privilegierung der Dividendenausschüttungen, über diese Teilbesteuerungsvorlage, die Sie jetzt verabschieden möchten, wieder verschenkt werden. Die Frauen, die in Zukunft ein höheres Rentenalter haben werden, sollen also das bezahlen, was den Aktionären hier jetzt verschenkt werden soll! Das ist nun etwas, was keiner Volksabstimmung standhalten wird. Man kann hier in diesem Saal beschliessen, was man will, aber die Schweizer Bevölkerung, die Schweizer Beschäftigten werden nicht akzeptieren, dass sie diese verfehlte Steuerpolitik mit der Verschiebung der Lohneinkünfte auf die Dividendeneinkünfte am Schluss mit Sozialabbau zu bezahlen haben!

**Zuppiger Bruno (V, ZH):** Kollege Rechsteiner Paul, Sie haben jetzt von diesen Ausfällen gesprochen. Sie sind ja ein Freund von Studien und von weiss ich was allem. Das haben Sie jetzt zusammen mit Ihren Kameradinnen und Kameraden mehrmals betont. Sie sprechen einmal von 100 Millionen Franken Ausfällen bei den AHV-Beiträgen, einmal von 400, einmal von 800. Sie haben da eine Vielfalt anzubieten. Können Sie mir die genaue Zahl sagen? Was für Ausfälle haben wir, wenn wir diesem Artikel so zustimmen?

**Rechsteiner Paul (S, SG):** Herr Zuppiger, ich kann auf das, was der Bundesrat selber gesagt hat, verweisen. In der Botschaft hat er gesagt, dass alles, was 80 Prozent unterschreite, mit Blick auf die AHV-Finanzierung nicht mehr zu verantworten sei. Im Mai 2006 ist geantwortet worden, dass die Einnahmehausfälle – je nach Annahme – 267 Millionen Franken bis 600 Millionen Franken betragen würden. Es geht also so oder anders um Hunderte von Millionen Franken, die an Einnahmehausfällen für die AHV dann resultieren werden. Das ist nicht akzeptabel! Das wird in einer Volksabstimmung nicht geschluckt werden.

**Genner Ruth (G, ZH):** Bei diesem Artikel wird ersichtlich, dass das Fuder überladen wird. Die Kapitalgesellschaften bekommen eine Vorzugsstellung, und zwar in so krasser Art, dass wir Grünen das ablehnen. Es sind klar nicht die KMU, denen wir hier eine Präferenz geben. Sie müssen zugeben, Herr Bühler, dass die Holdinggesellschaften – Sie haben diese mit der Steuerreform 1998 angezogen – nicht die KMU sind.

Die Grünen meinen ganz klar, dass diese Steuerentlastungen ins Leere zielen, denn Sie können nicht belegen, dass sie sich unmittelbar in zukunftsgerichteten Investitionen niederschlagen. Wenn wir diese fördern wollen, schaffen wir doch Anreize für gute Investitionen, aber beschliessen wir nicht einfach Steuersenkungen, die letztlich den Wohlstand einer breiten Bevölkerungsschicht gefährden, wenn im Nachgang in den Kantonen Sparprogramme gemacht werden müssen.

Dass die volkswirtschaftlichen Auswirkungen letztlich positiv seien – ein Argument, das immer wieder herangezogen wird –, können Sie leider nicht mit Daten belegen. Auch Herr Bundesrat Merz hat keine Angaben zu direkt kausalen Auswirkungen machen können. Sie zählen einfach auf, was für Trends Sie nach der Steuerreform 1998 gesehen haben, aber es gibt immerhin eine ganze Zahl von volkswirtschaftlichen Faktoren, die jeweils zu einem Wirtschaftsaufschwung führen. Da können Sie nicht einfach diese Steuersenkungen heranziehen.

Nun, Herr Bundesrat Merz, ich möchte von Ihnen wissen: Wenn Sie jetzt sagen, es betreffe den Bund bei dieser Reform mit der Teilbesteuerung der Dividenden eigentlich ganz wenig, dann wissen wir, dass das grosse Loch bei den Kantonen gerissen wird. Aber auf Ebene Bund – das haben wir vom Vorredner auch gehört – hat die AHV sich auf markante Ausfälle vorzubereiten. Wie wollen Sie diesem Phänomen begegnen? Ich entnehme nämlich den vorliegenden Daten, die so vage sind, dass letztlich auf Bundesebene bei der AHV weit grössere Ausfälle zu erwarten sind als bei den Steuern. Ich denke, wir müssen hier zu diesen Auswirkungen von Ihnen eine klare Stellungnahme haben, wir müssen auch Kenntnis von den Prognosen und Daten haben, um zu wissen, über was wir hier entscheiden.

Wir kennen die Daten, die Sie uns in der Botschaft geliefert haben. Das sind die Daten bei einer allfälligen 80-prozentigen Besteuerung, was auch schon einem rechten Steuerrabatt gleichkommt. Aber 80 Prozent sind dann noch lange nicht das, was die Mehrheit dieser Kommission beantragt, nämlich hier mit 50 Prozent zu fahren.

Eine abschliessende Bemerkung: Wir sprechen jetzt immer von einer Beteiligungsquote von 10 Prozent. Diese Quote, das mag man so über den Daumen gepeilt haben, ist letztlich eine arbiträre Quote: Tant pis für diejenigen, die nur 9 Prozent haben; immerhin zahlen aber diese dann ihre AHV-Beiträge.

Für die Grünen ist klar, dass wir bei Artikel 18b und gleicherweise, weil dies wegen den Kantonen ganz wichtig ist, auch bei Artikel 7 im Steuerharmonisierungsgesetz die Minderheit I (Leutenegger Oberholzer) unterstützen. Ich möchte Sie hier bitten, diese Minderheit zu unterstützen.

**Rey Jean-Noël (S, VS):** J'interviens au nom du groupe socialiste au sujet de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes. A l'article 7 alinéa 1, je vous demande de soutenir la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer qui s'oppose à l'inscription dans cette loi de nouvelles dispositions qui permettent d'atténuer la double imposition économique des sociétés au niveau des cantons.

Je dois d'abord souligner le fait qu'il est piquant de constater qu'une loi d'harmonisation fédérale est utilisée pour lancer une nouvelle étape dans la concurrence fiscale intercantonale. Une loi d'harmonisation devrait justement viser le contraire, viser à l'harmonisation.

Dans les années 1990, lorsque nous avons introduit l'harmonisation, la majorité au Parlement a refusé l'harmonisation matérielle en disant qu'il suffisait de s'arrêter au niveau de

l'harmonisation formelle. Or que fait-on aujourd'hui? On utilise la loi sur l'harmonisation – formelle – pour autoriser ce que j'appelle un deuxième scandale au niveau de la concurrence fiscale en Suisse, le premier ayant été l'imposition dégressive.

Je vous ai entendu, ce matin, Monsieur le conseiller fédéral, vous êtes devenu prudent en disant qu'en tout cas au niveau fédéral vous ne vouliez pas l'introduire. Mais avec ce que nous sommes en train de faire ici, nous lançons une nouvelle étape dans la concurrence fiscale à tout crin.

«Die neueste Runde im Steuerwettbewerb ist lanciert», a titré le journal «Cash» du 14 septembre 2006, car aujourd'hui, effectivement, quatorze cantons ont déjà introduit des allègements au niveau de la double imposition. Comment l'ont-ils fait? Au départ, la Conférence des directeurs cantonaux des finances a indiqué qu'elle veillerait à ce que le modèle de Nidwald soit appliqué à l'ensemble des cantons. Or, aujourd'hui on constate que cette conférence n'arrive pas à stopper la course au «moins d'impôts» puisque le canton de Schwytz a choisi d'aller en deçà des 50 pour cent et d'introduire 25 pour cent. Et cela ne suffit pas! Le canton de Glaris a estimé qu'il fallait encore aller en dessous et a proposé 20 pour cent! Je suis certain qu'il y aura d'autres cantons qui iront encore en dessous de 20 pour cent.

Soyons plus simples, Monsieur le conseiller fédéral: demandons aux entrepreneurs, aux entreprises de faire eux-mêmes la déclaration et l'imposition et demandons à chaque entrepreneur et à chaque entreprise de bien vouloir indiquer quels impôts ils sont prêts à payer à cet Etat! C'est dans cette logique que nous sommes aujourd'hui avec ce qui se passe au niveau des cantons.

D'ailleurs, le secrétaire de la Conférence des directeurs cantonaux des finances, Monsieur Stalder, a lancé un appel, en disant que cela va trop loin: «Wir hätten gerne für den Bund und für sämtliche Kantone eine vergleichbare Regelung gehabt, sowohl beim Rabatt als auch bei der Bestimmung, wer in den Genuss des Rabatts kommt.» C'est une déclaration claire et nette, d'un monsieur responsable, et nous sommes en train de faire exactement le contraire avec l'article 7 alinéa 1.

Alors, Monsieur le conseiller fédéral, allez-vous enfin prendre votre bâton de pèlerin et expliquer aux cantons que la concurrence fiscale a aussi des limites? Et que la concurrence fiscale, ce n'est pas faire tout et n'importe quoi? La concurrence fiscale, si vous la voulez, il faut lui mettre un cadre et des limites! Et ici, Monsieur le conseiller fédéral, on est en train de mettre en place un instrument qui ouvre une nouvelle concurrence. C'est la boîte de Pandore: chaque canton va choisir le taux qu'il veut bien appliquer et, finalement, l'Etat et l'AVS encaisseront moins d'impôts. Vous viendrez alors nous dire qu'il y a moins d'impôts et qu'il faut par conséquent réduire les dépenses et les prestations. Mais je sais ce qu'est une entreprise, je sais ce qu'est une PME! J'en conseille d'ailleurs quelques-unes. Il est vrai qu'il faut résoudre des problèmes au niveau des successions et au niveau du «management buy-out», mais actuellement, nous sommes en train de dérapier et nous allons dans une direction inacceptable, celle d'une concurrence fiscale absolument exagérée, surtout pour les grands cantons.

J'attire votre attention sur ce point, car Schwytz, Glaris et d'autres petits cantons en profiteront au détriment des grands cantons comme Zurich et Vaud, qui devront non seulement payer la péréquation financière, mais encore payer les pots cassés, à cause d'une politique que vous ne maîtrisez plus et dont la majorité du Parlement semble ignorer les conséquences.

Encore une fois, je vous demande de soutenir la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer. Je sais que ce n'est qu'une proposition formelle, mais au moins on créera une divergence qui permettra de prendre contact avec la Conférence des directeurs cantonaux des finances pour mettre de l'ordre dans ce secteur.

**de Buman** Dominique (C, FR): L'article 18b LIFD est une des normes clés de cette réforme de l'imposition des entre-

prises. Notre groupe en avait d'ailleurs fait un de ses objectifs, je l'ai dit lors du débat d'entrée en matière, puisqu'il avait déposé une initiative parlementaire 02.469 par laquelle il demandait notamment que les revenus de la fortune commerciale ne soient plus imposés qu'à raison de 50 pour cent. C'est la raison pour laquelle notre groupe partage, bien sûr, les avis qui ont été exprimés par la majorité au sein de la commission.

Si cet abaissement par rapport au projet initial du Conseil fédéral est possible – c'est-à-dire passer d'une imposition à hauteur de 60 pour cent à une imposition à hauteur de 50 pour cent en matière de fortune commerciale –, c'est bien parce qu'il y a eu l'introduction, conformément aux vœux des cantons dont on parle beaucoup ce matin, d'une participation qualifiée de 10 pour cent du capital-actions ou du capital social. Aux yeux du groupe démocrate-chrétien, il ne s'agit nullement de créer des privilèges, mais bien plutôt de soutenir l'entreprise en tant que telle et d'éviter l'effet d'arrosoir. En effet, s'il n'y avait pas eu la fixation d'une participation qualifiée, on aurait alors prévu un adoucissement de la fiscalité concernant ces dividendes, mais pour toutes les personnes, c'est-à-dire même pour celles qui n'en auraient pas forcément besoin, alors que l'entreprise, par les participations qualifiées, met en évidence celles et ceux qui sont propriétaires d'une certaine fortune, qui l'investissent dans l'outil de travail, et – on l'a dit souvent ce matin – qui la réemploient.

C'est la raison pour laquelle notre groupe est favorable à la proposition de la majorité de la commission.

En ce qui concerne les autres propositions de minorité, sans revenir à ce qui a déjà été dit pour ne pas rallonger les débats – je pense notamment aux minorités I, II et III (Leutenegger Oberholzer) ou à la minorité Fässler à l'article 18b LIFD, ou encore à la minorité Leutenegger Oberholzer à l'article 7 LHID –, nous les rejetons.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Artikel 18b DBG vereinigt einige der Kernthemen dieser ganzen Unternehmenssteuerreform, er ist so gewissermassen eine Schaltstelle, wo verschiedene Ströme zusammenfliessen. Daher ist es auch verständlich, dass er hier jetzt etwas mehr Diskussionsraum in Anspruch nimmt.

Ich gestatte mir, beim Entscheid des Ständerates anzuknüpfen, und das deshalb, weil – wie ich beim Eintreten sagte – der Ständerat das Risikokapital-Anteilseignersystem zu einer Vorlage betreffend die KMU-Besteuerung verdichtet hat. Daher ist es angezeigt, jetzt dort den Anknüpfungspunkt zu suchen. Aus dieser Perspektive hat der Ständerat dann entschieden, für die Teilbesteuerung im Privatvermögen einen Satz von 60 Prozent und im Geschäftsvermögen von 50 Prozent zuzulassen.

Ich sage es gleich eingangs: Nachdem der Bundesrat mit seiner ursprünglichen Variante, Risikokapital generell in die Milderung der Besteuerung einzubeziehen, nicht weitergekommen ist, kann er sich mit einer Lösung gemäss Ständerat einverstanden erklären, d. h. 60 Prozent und 50 Prozent. Insofern ist der Antrag Ihrer WAK natürlich jetzt im Gegensatz zu dem, was der Bundesrat als vertretbar anschaut; ich werde mich dazu gleich äussern.

Am Anfang noch ein Hinweis an Frau Fässler: Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung geschieht ohne Vorbelastungstest. Wir haben dazu Überlegungen angestellt und haben auch gesehen, dass sehr viel administrativer Aufwand damit verbunden ist. Nicht nur das, sondern dieser steht auch im umgekehrt proportionalen Verhältnis zum Volumen, von dem wir da sprechen; wir reden hier wirklich von KMU und nicht von verflochtenen Beziehungen. Deshalb halten wir es für absolut vertretbar, dass wir dieses Ventil nicht brauchen und den Vorbelastungstest nicht eingeführt haben.

Der Ständerat hat erstens entschieden, dass diese Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung nur auf der Stufe des Anteilinhabers, also des Aktionärs, zulässig sein soll, zweitens nur für qualifizierte Beteiligungen – also bei KMU –

infrage kommen soll und drittens, dass ein Teilbesteuerungssatz festgelegt werden soll.

Es wurde auch über die Rolle der Kantone diskutiert. Es ist so – im Gegensatz zu dem, was jetzt hier behauptet wurde –, dass die Kantone diese Freiheit wollen. Sie wollen das Mass, die Tarife – das ist ein Merkmal unseres Steuerföderalismus, dass sie diese Steuerfreiheit haben, insbesondere in Bezug auf das Mass – auch weiterhin beanspruchen können. Die Kantone wollen auch den Entscheid über die Abzüge weiterhin in ihrer Hand behalten. Das ist ein Ausfluss des Steuerföderalismus.

Es wurde gesagt, der Steuerwettbewerb sei in diesem Bereich tödlich. Ich muss Herrn Rey sagen, dass seit 1990 das Gegenteil der Fall war. Die Steuerquote hat sich von 1990 bis heute von 25 auf 30 Prozent erhöht. Von Steuersenkungen und von schädlichem Steuerwettbewerb kann also im Augenblick gar keine Rede sein. Wir hatten im Gegenteil eher eine Erhöhung der Steuerquote. Der Steuerwettbewerb ist natürlich immer auch ein Wettbewerb von Ideen und von Innovationen gewesen. Es gab Kantone, die in Bezug auf die Immobilienbesteuerung neue Modelle eingeführt haben. Dann haben sie gesehen, dass sie damit vielleicht doch nicht ganz erfolgreich waren, und haben diese wieder abgeschafft. Das kann man in einem Kanton viel leichter tun als beim Bund. Es gibt Beispiele aus dem Kanton Tessin und auch aus dem Kanton Baselland, wo man mit diesem Steuerwettbewerb auch innovative Ideen lanciert hat. Ich denke, wir müssen und sollten diesem Steuerwettbewerb Sorge tragen. Daher rechtfertigt es sich, die Befugnis betreffend Teilbesteuerungstarife eben in der Hand der Kantone zu lassen. Jetzt zum Kippeffekt von Lohn zu Dividende beim Anteilseigner; das ist ein Problem, das ich selbstverständlich auch ernst nehme. Gemeint ist der Punkt, wo man rein mathematisch sagen kann, von da an lohne es sich, Dividenden statt Einkommen zu beziehen. Wenn man Dividenden und kein Einkommen mehr bezieht, ist man für sein Einkommen nicht mehr AHV-beitragspflichtig, und dann gibt es Ausfälle in der AHV, wie das hier geschildert wurde.

Nun haben wir hier natürlich am Anfang auch etwas dürftige Zahlen gehabt, das ist zuzugeben. Wir haben uns dann angeschickt, einmal einen Kanton gewissermassen als Modellkanton zu wählen; es war der Kanton Thurgau – wir haben anschliessend dann andere Kantone angeschaut. Wir haben auch die Frage gestellt, wo es schon Hinweise gebe, dass solche AHV-Ausfälle anfallen. Ich muss Ihnen sagen: Die Antworten waren bisher sehr beruhigend, indem man uns gesagt hat, diese Ausfälle seien da und dort vielleicht spürbar, aber sie seien sehr gering.

Die neuesten Zahlen, die wir haben und die wir der WAK-NR zugestellt haben, bedeuten, dass wir einmal die unterstellten Grenzsteuersätze im Vermögenssteuerbereich zwischen 0,1 und 1 Prozent annehmen, je nach Kanton, und dann kommen die Einkommens- und Gewinnsteuertarife der Kantone für Verheiratete, je nach Kanton, denn es gibt hier ja nur 26 unterschiedliche Lösungen. Das Ergebnis ist doch dergestalt, dass man beim Gros der Kantone sagen kann, dass dieses Kippmoment, dieser mathematische Kippeffekt, in der Grössenordnung von 60 Prozent liegt. Oder anders gesagt: Je mehr man sich von 50 in Richtung 100 Prozent entfernt, desto geringer wird dieses Kippmoment; und auf die andere Seite bezogen wird es umso grösser, je stärker man sich nach unten bewegt. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat der Auffassung ist, dass ein Teilbesteuerungssatz von 60 Prozent angemessen wäre.

Bei diesem Teilbesteuerungssatz sind die Ausfälle in etwa mit 110 bis 160 Millionen Franken pro Jahr zu veranschlagen. Dann ist die Idee – weil die Steuerreform ja auch Effekte zeigt –, dass sie mit den Jahren sogar zu zusätzlichen Einnahmen bei der AHV in der Grössenordnung von 28 bis 85 Millionen Franken führt. Wenn Sie nun fragen, was 160 Millionen in der AHV sind, müssen Sie das mit den Gesamteinnahmen vergleichen; diese betragen derzeit etwa 32 Milliarden Franken pro Jahr. Ich habe das vorher kurz ausgerechnet, das ist eine einfache Kopfrechnung: 160 Millionen gemessen an 32 Milliarden sind 0,5 Prozent. Wir reden

hier also nicht von riesigen Löchern, und wir reden erst noch von einem Beitragsausfall, der mit der Zeit dank der positiven Wirkungen dieser Steuerreform eben kompensiert wird. Was beeinflusst dieses Kippmoment auch noch, und warum kann man sagen, es dürfe nicht nur eine mathematische Grösse sein? Das sind im Grunde genommen die individuellen Situationen des Anteilseigners, des Unternehmers. Man kann nicht davon ausgehen, dass nur gerade dieser Kippeffekt entscheidend ist. Es gibt erstens viele Gewerbetreibende, die eben zum Beispiel via zweite Säule, via BVG-Lösungen versuchen, sich fürs Alter zu positionieren, und dann haben sie keine Lust, nur Dividende und kein Einkommen zu beziehen. Zweitens gibt es Unternehmen, die aus ihrer Entwicklung heraus vielleicht gezwungen sind, viele Lager zu haben, Lagerhaltung zu betreiben, Investitionen zu planen oder die Nachfolgeplanung zu machen oder Gewinnungskostenabzüge zu machen usw. Die ganzen unternehmenspolitischen Entscheide spielen hier eine Rolle, und sie spielen nicht einfach nur beim Entscheid gegen das Beziehen von Lohn eine Rolle.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes sagen: Je weiter man sich von 50 Prozent in Richtung der vom Bundesrat in der Botschaft vorgeschlagenen 80 Prozent bewegt, desto grösser ist die Gewissheit, dass der unerwünschte Kippeffekt ausbleibt. Wir glauben aufgrund der neuesten Zahlen, dass dieses Kippmoment bei 60 Prozent keine determinierende Rolle mehr spielt. Das ist der Grund, weshalb sich der Bundesrat in diesem Punkt den Beschlüssen des Ständerates anschliesst und der Mehrheit Ihrer Kommission nicht folgen kann.

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG): Herr Bundesrat, sind Sie jetzt nach dem, was wir jetzt gehört haben, nicht doch auch der Auffassung, dass wir in der WAK keine seriöse Beratung gemacht haben? Sie bringen heute, am Tag der Entscheidung, neue Zahlen, über die wir nicht diskutiert haben. Wir haben im Mai 2006 Unterlagen erhalten, die heute alle Makulatur sind. Sie sind nicht einmal mehr das Papier wert, auf dem sie gedruckt worden sind. Finden Sie jetzt nicht doch auch, dass mein Einwand, wonach wir nicht sehr seriös gearbeitet haben, richtig ist?

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Nein, das finde ich nicht. Ich sage Ihnen, warum. Wir haben ja zwei Reformen, die wir parallel behandeln werden. Das ist die Ehepaarbesteuerung, die halt heute nicht mehr zur Diskussion steht, und es ist die Unternehmenssteuerreform. Wenn Sie die Ausfälle und die Wirkungsorte dieser beiden Steuern anschauen, dann ist klar, dass die Ausfälle bei der Ehepaarbesteuerung beim Bund anfallen. Das ist ja der Grund, weshalb ich sie in der Finanzplanung schon in Betracht gezogen habe. Umgekehrt hat die Unternehmenssteuerreform ihre Wirkung in erster Linie in Richtung der Kantone.

Nun müssen Sie sehen, was nur schon passierte, seit wir mit der Ausarbeitung der Botschaft begonnen haben. Herr Rey hat aufgezeigt, wie die Entwicklungen in einzelnen Kantonen verlaufen. Das ist ein dynamisches System des Steuerwettbewerbes, das wir begrüssen. Aber da müssen wir akzeptieren, dass die Zahlen sich dann wieder anpassen. In Bezug auf die Ausfälle, die ursprünglich in der Botschaft für die gesamte Unternehmenssteuerreform enthalten waren, kann ich übrigens sagen, dass sie mittlerweile gesunken sind, weil verschiedene Kantone bereits entsprechende Steuergesetzrevisionen vorgenommen haben. Wir haben heute weniger Ausfälle zu befürchten, als das zur Zeit der Ausarbeitung der Botschaft noch der Fall war. Das ist der Grund.

Es gibt einen zweiten Grund, ich habe es vorher gesagt. Wir haben hier Bandbreiten, und das Gros der Kantone bewegt sich bei einer Annahme betreffend die Vermögenssteuer und die Einkommens- und Gewinnsteuer für Verheiratete bei 60 Prozent. Sie werden ja als WAK-Mitglied die Zahlen bekommen haben, und wenn nicht, dann werden Sie sie spätestens für die Differenzbereinigung zu sehen bekommen. Das



sind die Zahlen, die wir zur Verfügung haben. Sie sind nicht ungenau, sie sind einfach auf die 26 Kantone verteilt.

**Rey Jean-Noël (S, VS):** Lorsque vous parlez de la concurrence, vous parlez toujours d'un système dynamique. Or, vous savez comme moi qu'un système dynamique qui n'a pas de règles risque à plus ou moins long terme d'exploser. Alors, Monsieur Stalder, le secrétaire de la Conférence des directeurs cantonaux des finances, a déclaré: «Wir hätten gerne für den Bund und für sämtliche Kantone eine vergleichbare Regelung gehabt.» Que pensez-vous de cette affirmation et qu'allez-vous faire pour aider les cantons à ne pas dérapier?

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Herr Stalder ist ja jetzt nicht anwesend, sonst hätte ich die Gelegenheit, das mit ihm selber zu besprechen. Wenn er es so gesagt hat, dann ist es für mich schon ein bisschen überraschend. Denn bei den Anhörungen, die der Ständerat im Dezember des letzten Jahres in Rapperswil durchgeführt hat, haben die Kantone gerade auf diesen Punkt grössten Wert gelegt. Sie haben gesagt: Lasst uns die Tariffreiheit. Im Steuerföderalismus schweizerischer Prägung sind die Abzüge und die Tarife ein zentrales Element. Die Kantone waren es, die nicht wollten, dass wir hier eine einheitliche Lösung haben. Es lag im Ständerat auch ein Antrag von CVP-Seite vor, der verlangte, dass man die Kantone hier gewissermassen harmonisieren solle, aber die Kantone haben Nein gesagt. Wenn der Sekretär der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren etwas anderes gesagt haben soll, dann kann ich Ihnen einfach sagen, Herr Rey: Es erstaunt mich, voilà!

**Rechsteiner Paul (S, SG):** Zu den schönfärberischen Aussagen, die wir heute wegen der AHV gehört haben: Das ist ja der Punkt, der dieser Vorlage letztlich das Genick brechen wird, und in diesem Sinn eine wichtige Frage. Ich habe es gesagt: Der Bundesrat bzw. Sie selber haben in der Botschaft gesagt, die 80 Prozent seien die äusserste Grenze dessen, was mit Blick auf die Finanzierung der AHV noch verantwortbar sei. Ihr Departement hat in einem 17-seitigen Bericht vom 18. Mai dieses Jahres errechnet, dass die Ausfälle zwischen 267 Millionen Franken und 621 Millionen Franken betragen. Das war die Berechnung Ihres Departementes. Sind bundesrätliche Botschaften, die in einer derart entscheidenden Frage diese Aussagen machen, und sind Berichte Ihres Departementes das Papier nicht mehr wert, auf dem sie geschrieben sind?

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Die Berichte aus meinem Departement sind immer wertvoll und immer das Papier wert, auf dem sie geschrieben sind – in diesem besonderen Fall sowieso. Denn es ist eine Zusammenfassung von 26 kantonalen Papieren. Und ich sage Ihnen noch einmal: In diesem Bereich müssen wir immer die Zusammenarbeit mit den Kantonen suchen – und das tun wir auch. Deshalb ist die Unternehmenssteuerreform ein gemeinsames Projekt von Bund und Kantonen. Ich wiederhole, dass bei den Kantonen Dynamik da ist, sie haben mit solchen Teilbesteuerungsanpassungen begonnen. Einzelne Beispiele sind hier genannt worden; teilweise haben sie die Massnahmen bereits in Kraft gesetzt, teilweise ist das vorgesehen. In dieser Dynamik verändern sich die Zahlen, das will ich gerne zugeben, aber das liegt doch nicht am Finanzdepartement, sondern es liegt an der politischen Realität und an der Realität der Steuergesetzgebung, die sich entwickelt hat. Im Übrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, dass man bei den 80 Prozent in der ursprünglichen Botschaft eben in Bezug auf die Anteilseignerbesteuerung auch von einem anderen Modell ausgegangen ist. Das habe ich Ihnen heute mehrfach gesagt. Das war insofern in der Botschaft auch ein anderer Fokus.

**Präsident (Janiak Claude, Präsident):** Herr Imfeld hat das Wort für die Kommission. Denken Sie daran, dass uns noch eine namentliche Abstimmung bevorsteht und wir nur noch eine Viertelstunde Zeit haben.

**Imfeld Adriano (C, OW), für die Kommission:** Es tut mir leid, wir sind in Zeitnot, aber es gibt einfach Sachen, die gesagt werden müssen. Wir haben jetzt drei Teilarartikel miteinander behandelt. Ich möchte noch ein bisschen Ordnung in dieses Körbchen bringen.

Zuallererst möchte ich mich aber bei Frau Kiener Nellen entschuldigen. Ich habe etwas verwechselt. Ich kann mich gut entschuldigen; materiell ist es aber so, dass wir auch für die Einzelfirmen, solange sie in Betrieb sind, für den laufenden Betrieb, etwas tun.

Wir haben jetzt eine Diskussion zu Artikel 18b Absatz 1 DBG geführt, bei dem es um die Milderung der Doppelbesteuerung beim Geschäftsvermögen geht. Die Mehrheit der Kommission stimmt dort dem Ständerat zu. Wir haben den Minderheitsantrag Fässler zu Artikel 18b Absatz 3 DBG, bei dem es um den Vorbelastungstest geht. Das ist ein bisschen untergegangen. Schliesslich haben wir Herrn Rey zu Artikel 7 Absatz 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes gehört. Bei Artikel 18b Absatz 1, bei dem es eine namentliche Abstimmung geben wird, möchte ich so vorgehen, dass ich nichts mehr wiederhole, was schon gesagt worden ist. Ich sage Ihnen einfach noch einmal: Der Antrag der grossen Mehrheit der WAK lautet hier, der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit I (Leutenegger Oberholzer) auf Streichen abzulehnen.

Zu Artikel 18b Absatz 3 DBG, bei dem es um den Vorbelastungstest geht, möchte ich einfach sagen, dass hier getestet werden soll, ob Dividenden, die schlussendlich ausgeschüttet worden sind, irgendwo einmal mit 8,5 Prozent besteuert worden sind oder nicht. Das ist an und für sich ein guter Ansatz. Man geht jetzt aber hin und fragt: Was heisst das in der Praxis? In der Praxis heisst das, dass zur sachgerechten Durchführung eines Vorbelastungstests auf die Stufe der vorgelagerten Gesellschaften zurückgegriffen und dort nachgeschaut werden muss, ob wirklich Steuern in dieser Höhe bezahlt worden sind. Im gleichen Kanton mag das noch sehr einfach gehen, aber wenn Sie in einen anderen Kanton gehen müssen, wird es schon schwieriger. Ganz schwierig oder vielleicht sogar unmöglich wird es bei internationalen Verhältnissen. Hier muss ich Ihnen sagen, dass der Minderheitsantrag im Extremfall auf den Holdingstandort zurückschlagen könnte. Das wollen wir nicht. Nach einer Gegenüberstellung dieses gutgemeinten Grundsatzes und der Schwierigkeiten der Praxis bitte ich Sie im Namen der Mehrheit der WAK, diesen Vorbelastungstest abzulehnen und auf der Linie der Mehrheit zu bleiben.

Bezüglich Artikel 7 StHG ist alles gesagt worden. Grundsätzlich geht es um die gleiche Problematik wie auf Bundesebene – nur ist die Situation dort so, dass die Kantone die Milderung einführen können, aber nicht einführen müssen. Das müssen wir auseinanderhalten.

**Rime Jean-François (V, FR), pour la commission:** Je vais me limiter aux choses les plus importantes. Vous aurez tous compris que, si vous soutenez les propositions des minorités I, II et III (Leutenegger Oberholzer) à l'article 18b alinéa 1 LIFD, vous visez la loi de sa substance. C'est dans la suite logique des propositions et des discussions que nous avons eues jusqu'à maintenant.

Concernant l'alinéa 3, Monsieur Imfeld vous a dit qu'il y aurait un excédent de paperasserie et d'administration pour répondre aux critères qui sont fixés.

En ce qui concerne l'article 7 de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, il est clair que, si vous acceptez les propositions des minorités I, II et III (Leutenegger Oberholzer) à l'article 18b alinéa 1 LIFD, on n'en a plus besoin. Mais, si on accepte la proposition de la majorité, ce que je vous encourage vivement à faire, contrairement à ce qu'a dit Monsieur Rey, on va imposer quelques règles aux cantons. On en fixe trois: premièrement, on dit que les impositions partielles des dividendes exigent une participation minimum de 10 pour cent; deuxièmement, on dit que les cantons peuvent suivre la Confédération, qu'ils ne sont pas obligés de le faire; troisièmement, on dit que cette diminution fiscale doit être faite

sous la forme d'une imposition partielle et non sous la forme d'un taux d'impôt différencié.

Au nom de la commission, je vous encourage donc à soutenir la proposition de la majorité et à rejeter les propositions des minorités I, II et III.

*Ziff. II Ziff. 2 Art. 18b Abs. 1 – Ch. II ch. 2 art. 18b al. 1*

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Die Anträge der Minderheiten II und III sind zurückgezogen worden.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 83 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates .... 23 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/Flims 1–3)

Für den Antrag der Mehrheit .... 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I .... 59 Stimmen

**siehe Seite / voir page 187**

*Ziff. II Ziff. 2 Art. 18b Abs. 3 – Ch. II ch. 2 art. 18b al. 3*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 97 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 64 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

*Ziff. II Ziff. 3 Art. 7 – Ch. II ch. 3 art. 7*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit .... Minderheit

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr*

*La séance est levée à 13 h 00*

## Elfte Sitzung – Onzième séance

Mittwoch, 4. Oktober 2006

Mercredi, 4 octobre 2006

08.25 h

05.058

### Unternehmenssteuerreformgesetz II

#### Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

##### Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)

Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 2 (BBI 2006 5749)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2006 5477)

Nationalrat/Conseil national 21.09.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.10.06 (Fortsetzung – Suite)

#### 1. Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

##### 1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

##### Ziff. II Ziff. 2 Art. 20

###### Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

.... von 50 Prozent .... Genossenschaft darstellen. Im Falle von indirekt gehaltenen Beteiligungen wird die Teilbesteuerung nur gewährt, soweit diese Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften stammen, an denen die ausschüttende Gesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent beteiligt ist.

(siehe auch Art. 18b DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG)

###### Antrag der Minderheit I

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Abs. 1bis

Streichen

###### Antrag der Minderheit II

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Abs. 1bis

.... von 80 Prozent ....

(siehe auch Art. 18b Abs. 1)

###### Antrag Genner

Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (= 60 Prozent)

###### Antrag Loepfe

Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (= 60 Prozent)

#### Ch. II ch. 2 art. 20

##### Proposition de la majorité

Al. 1, 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

.... à hauteur de 50 pour cent .... société coopérative. S'agissant des participations détenues indirectement, l'imposition partielle n'est accordée que lorsque les dividendes versés émanent d'une société de capitaux ou d'une société coopérative dans laquelle la société ou la coopérative qui verse les dividendes possède une participation d'au moins 10 pour cent.

(voir aussi art. 18b LIFD et art. 7 al. 1 LHID)

##### Proposition de la minorité I

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Al. 1bis

Biffer

##### Proposition de la minorité II

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Al. 1bis

.... à hauteur de 80 pour cent ....

(voir aussi art. 18b al. 1)

##### Proposition Genner

Al. 1bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(= 60 pour cent)

##### Proposition Loepfe

Al. 1bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(= 60 pour cent)

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Die Teilbesteuerung der Erträge aus Beteiligungsrechten ist das Kernstück dieser Revision. Wir haben die Debatte in Bezug auf die Teilbesteuerung der Erträge im Geschäftsvermögen bereits geführt. Heute geht es um die entsprechenden Einkünfte im Privatvermögen.

Mit der Minderheit I beantrage ich Ihnen wie bereits bei den Erträgen im Geschäftsvermögen, auch die Beteiligungserträge im Privatvermögen ordentlich, das heisst voll zu besteuern und auf jede Privilegierung der Dividendeneinkommen zu verzichten. Die tiefere Besteuerung der Einkünfte aus Beteiligungsrechten des beweglichen Privatvermögens ist sozial nicht tragbar, weil sie zu einer Verzerrung der Steuerbelastung zugunsten der Kapitaleinkommen gegenüber den Lohnneinkommen führt. Wirtschaftlich ist sie falsch, weil sie Investitionen erschwert, die Fremdfinanzierung benachteiligt und damit im Gegensatz zu dem, was immer behauptet wird, keinerlei Wachstumsimpulse auslöst.

Die mit der Variante der Kommission des Nationalrates und auch mit dem Beschluss des Ständerates vorgeschlagenen Lösungen mit den verschiedenen Sätzen sind zudem geradezu willkürlich. Das zeigt der Basar der verschiedenen Steuersätze von Bundesrat, Ständerat und der Kommission des Nationalrates. Der Bundesrat hatte ursprünglich vorgeschlagen, die Kapitalerträge im Privatvermögen zu 80 Prozent der ordentlichen Besteuerung zu besteuern. Im Geschäftsvermögen war der Ansatz tiefer, nämlich 60 Prozent.

Das galt jeweils für alle Einkünfte aus Beteiligungsrechten, und zwar ohne Mindestbeteiligung. Der Ständerat senkte den Ansatz auf 60 Prozent beim Privatvermögen und auf 50 Prozent beim Geschäftsvermögen – Letzteren haben auch Sie bereits beschlossen –, und zwar bei einer Beteiligungsquote von jeweils mindestens 10 Prozent. Die WAK-NR hat nun alles gesprengt und sieht eine Besteuerung von 50 Prozent der Einkünfte vor, und zwar für das Geschäftsvermögen – das haben Sie bereits beschlossen – wie nun auch für das Privatvermögen. Dieser Basar lässt sich in keiner Weise seriös begründen. Am ehesten liessen sich noch die Sätze des Bundesrates vertreten.

Der Vorschlag der Mehrheit der WAK und auch derjenige des Ständerates haben folgende Konsequenzen: Ökonomisch finden sich keinerlei Rechtfertigungen, beide Beschlüsse führen zu einer ganz klaren Unterbesteuerung der Dividendeneinkommen, vor allem auch gegenüber den Fremdkapitalgebern. Das führt zu völlig falschen Anreizen, behindert die Fremd-, aber auch die Eigenfinanzierung, schafft einen Anreiz zu übermässigen Dividendenausschüttungen und behindert damit Investitionen. Wirtschaftlich ist das in mehrfacher Hinsicht schädlich. Die öffentliche Hand verliert Steuereinnahmen. Die Steuermindereinnahmen betragen bei der Variante der WAK gegenüber der heutigen Situation – ich möchte nochmals daran erinnern – 676 Millionen Franken, und bei der Variante des Ständerates sind es 602 Millionen Franken. Indem die WAK-NR einen Anreiz schafft, vermehrt Dividenden statt Löhne auszuzahlen, verlieren die Sozialversicherungen ebenfalls Einnahmen in Höhe von 100 bis 200 Millionen Franken. Das lässt sich durch gar rein nichts rechtfertigen.

Ich möchte Sie nochmals daran erinnern: Begründet wurde diese erleichterte Dividendenbesteuerung mit der sogenannten wirtschaftlichen Doppelbelastung. Dieses Dogma lässt sich wirtschaftlich nicht halten. Vor allem möchte ich Sie auch daran erinnern, dass Sie den sogenannten Vorbelastungstest, wie ihn die Minderheit Fässler verlangt hatte, verworfen haben. Das zeigt ganz klar: Es geht Ihnen gar nicht darum, Steuerungerechtigkeiten auszumergen, sondern Sie wollen ganz schlicht und einfach Kapitaleinkünfte gegenüber den Einkommen von Lohnabhängigen bevorzugen.

Wirtschaftlich besteht kein Handlungsbedarf, das hat auch der Bundesrat ganz klar gesagt – ich verweise auf die Botschaft auf Seite 4792 –, aber auch rechtlich nicht. Das Bundesgericht hat sich mehrfach im Zusammenhang mit kantonalen Steuern mit der Frage der Doppelbelastung bei der Dividendenbesteuerung im Privatvermögen und bei der Gewinnbesteuerung im Geschäft befasst und ist immer zum Schluss gekommen, dass keine Doppelbesteuerung vorliegt. Die Tatsache, dass verschiedene Kantone bereits Erleichterungen bei der Dividendenbesteuerung kennen, macht die Sache nicht besser.

Die SP-Fraktion lehnt jede Variante ab, sowohl die Variante mit einer 50-Prozent-Besteuerung, wie sie die WAK-NR vorschlägt, wie auch die Variante des Ständerates, die nun Herr Loepfe wieder aufgenommen hat, wonach die Dividendeneinnahmen im Privatvermögen bei einer Beteiligungsquote von 10 Prozent zu 60 Prozent zu besteuern sind. Beide Lösungen sind sozial und wirtschaftlich falsch.

Ich bitte Sie deshalb: Bleiben Sie bei der heutigen vollen Dividendenbesteuerung. Allein das ist sozial und wirtschaftlich tragbar.

**Genner Ruth (G, ZH):** Der vorliegende Artikel wäre in dieser Gesetzesberatung einer der teuersten Artikel, wenn er so ausfallen sollte, wie er nun von der Mehrheit der Kommission skizziert ist. Wir hätten massivste Steuerausfälle, ganz besonders in den Kantonen, und – es wurde von meiner Vordrönerin bereits gesagt – wir hätten auch Ausfälle in der AHV, nämlich bei den Mitteln, die in den AHV-Fonds fliessen; denn wenn mehr über Dividenden ausgezahlt wird statt über Löhne, dann schmälert das ganz klar die Einkünfte der AHV. Die Grünen wehren sich gegen diese vorgesehene Privilegierung der Kapitalbesitzer, und zwar der Grosskapitalbesitzer.

Das muss uns klar sein, denn es geht um diejenigen, die mindestens 10 Prozent der Aktien einer Unternehmung innehaben. Insbesondere – und das möchte ich noch einmal betonen – wehren wir uns gegen die steuerliche Ungleichbehandlung von Kapitalien und Lohnarbeit. Dies gilt es insbesondere festzuhalten, wenn wir sehen, was nachher folgt. Was folgt, wenn wir massive Steuerausfälle haben? Es folgen Sparprogramme, und diese treffen die Lohnarbeitenden, und zwar insbesondere die mittleren und tiefen Einkommen, viel massiver als diejenigen, die ohnehin gute finanzielle Möglichkeiten haben. Wir wehren uns auch gegen die Verzerrungen im Finanzmarkt, wenn wir sehen, wie Fremdkapitalien im Vergleich zu Dividenden besteuert werden sollen.

Der Bundesrat schlägt in diesem Artikel eine Besteuerung von 80 Prozent vor. Der Ständerat ist auf 60 Prozent gegangen; und unsere Kommission hat es in diesem Basar, wie gesagt, so weit gebracht, dass sie gesagt hat: Wir wollen eine Besteuerung von gerade 50 Prozent. Mit meinem Einzelantrag wollte ich eigentlich sicherstellen, dass wir nicht noch tiefer gehen als der Ständerat, damit die Steuerausfälle nicht noch grösser werden. Also rein mit Blick auf die Steuerausfälle stellte ich diesen Antrag. Ich habe gesehen, dass nun Herr Loepfe den gleichen Antrag gestellt hat, und ich fühle mich eigentlich wie im falschen Film. Ich kann Ihnen sagen: Ich ziehe meinen Antrag zurück, weil ich in dem Sinne auch kein Interesse habe, an einem Basar teilzunehmen. Herr Loepfe wird seinen Einzelantrag sicher aufrecht erhalten.

Die grüne Fraktion spricht sich ganz klar – Sie sehen das in der Fahne – für die bisherige Besteuerung aus, also die gleiche wie bisher. Wir stimmen klar mit der Minderheit II für eine Besteuerung von 80 Prozent, wie es der Bundesrat vorschlägt. Alles andere, was darunter läge, wäre eine krasse Ungleichbehandlung, die wir ganz klar ablehnen und die wir nicht mittragen wollen.

Mein Einzelantrag ist somit zurückgezogen.

**Loepfe Arthur (C, AI):** Ich habe mich bereits gefreut, dass ich Ihnen einmal zusammen mit Frau Genner einen Antrag unterbreiten darf; das kommt selten vor. Sie hat aber ihren Antrag zurückgezogen, deshalb komme ich doch noch zum Zug.

Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung liegt quer in der Landschaft für alle, die Anreize für die Bereitstellung von Risikokapital, Anreize für die Gründung von neuen Unternehmen schaffen wollen. Vor allem junge Leute, seien es Inhaber oder leitende Mitarbeiter, welche die Nachfolge in einem Unternehmen antreten oder ein Unternehmen übernehmen wollen, sich dabei verschulden und grosse Risiken eingehen, soll man nicht noch mit einer Doppelbesteuerung bestrafen. Hier verstehe ich die Argumentation von Frau Leutenegger Oberholzer nicht, welche jetzt seit Jahren erzählt, dass wir uns für Wachstum einsetzen und damit Arbeitsplätze schaffen sollen. Immer dann aber, wenn es konkret wird, macht die Linke das Gegenteil von dem, was Wachstum bewirken kann.

Wir müssen also Anreize schaffen für die Gründung von neuen Unternehmen, Anreize schaffen für Wachstum und Arbeitsplätze, wir müssen Anreize schaffen, damit durch die wachsende Wirtschaft mehr Steuereinnahmen für den Bund, für die Kantone und für die Gemeinden anfallen. Was ganz wichtig ist: Wir müssen dafür sorgen, dass es Mehreinnahmen für die Sozialversicherungen gibt. Sozial, Frau Genner, Frau Leutenegger Oberholzer, ist das, was Arbeitsplätze schafft. Diese Massnahme, dieser Antrag schafft Arbeitsplätze.

Im Kanton Wallis – ich möchte da auch meinen Kollegen Rey ansprechen – sind grosse Gebiete dem Bonny-Beschluss unterstellt. Mit welchem Zweck? Um dort den Anreiz zu schaffen, dass Unternehmen gegründet werden. Der Kanton Wallis und andere Kantone bewerben sich sehr darum, auch zu den vom Bonny-Beschluss betroffenen Gebieten gehören zu dürfen, mit dem einzigen Ziel, Wachstum zu schaffen und schlussendlich die Steuereinnahmen zu erhöhen.

Die CVP will der Unternehmenssteuerreform II zum Erfolg verhelfen und sie so gestalten, dass die Vorlage auch ein Referendum bestehen kann. Wir sind deshalb für eine wohlüberlegte Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, die für den Bund tragbar ist und damit auch die Unterstützung des Bundesrates findet. Es ist in einem Abstimmungskampf ganz wichtig, dass der Bundesrat eben mit im Boot ist, dazu stehen kann und an unserer Seite für diese Lösung kämpft. Es ist auch sehr wichtig, dass die Lösung von den Kantonen akzeptiert wird. Ich möchte daran erinnern, dass die Mehrheit der Kantone bereits eine Reduktion der Doppelbesteuerung eingeführt hat – dies übrigens mit grossem Erfolg. Warum ist in der Schweiz das Steuerklima relativ günstig, was immer so betont wird? Nicht wegen dem Bund, sondern weil die Kantone dafür gesorgt haben, dass wir in diesem Land attraktive Rahmenbedingungen haben und damit eben Investitionen fördern und Unternehmen auch aus dem Ausland anziehen können. Die Kantone stehen also dahinter.

Die CVP ist für eine Lösung, die auch den Argumenten der Gegner der Steuerreform keine Chance lässt. Dabei geht es insbesondere um die Behauptung, dass die Sozialversicherungen bei einer Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung Verluste erleiden würden. Dies stimmt aber nicht. Sie haben heute im Grunde genommen ja das gleiche Problem: Man könnte sagen, in der heutigen Situation würden alle Unternehmer nur Lohn beziehen, weil sie dann der Doppelbesteuerung entgehen könnten. Das geht nicht. Es gibt in jedem Kanton Regelungen, wonach ein vernünftiges Verhältnis zwischen Lohn und Dividende bestehen muss. Nun aber trotzdem: Bei einer 60-Prozent-Besteuerung der Dividenden ist es so, dass kein Anreiz besteht, die Gewinne eben über die Dividenden herauszunehmen und nicht über die Löhne. Man erreicht hier das Gleiche, was wir jetzt schon haben: ein vernünftiges Verhältnis. Wir stehen deshalb auch für diese 60 Prozent ein, um eben den Gegnern dieses Argument wegzunehmen, ihnen den Wind aus den Segeln zu nehmen. Mit anderen Worten: Wir sind für diese 60-Prozent-Besteuerung, so wie der Ständerat.

Die CVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, meinen Einzelantrag zu unterstützen.

**Rey Jean-Noël (S, VS):** Monsieur Loepfe, vous avez dit que grâce à votre proposition nous aurons plus de croissance, plus d'impôts, plus de rentrées pour l'AVS. Pouvez-vous chiffrer cela?

**Loepfe Arthur (C, AI):** Kollege Rey, als erfahrener Leiter von grossen Unternehmen wissen Sie ganz genau, dass man das nicht so einfach in Zahlen darstellen kann. Aber ich möchte Sie auf die Erfahrungen in den Kantonen verweisen. Ich kann Ihnen sagen, mein Kanton, Appenzell-Innerrhoden, hatte früher gar keine Doppelbesteuerung. Das war einer der wesentlichen Gründe dafür, dass wir die Standortvorteile verbessern konnten – wir hatten keine anderen ausser Natur und Kultur. Es hat dazu geführt, dass wir die Unternehmen, die schon vor zwanzig, dreissig Jahren dort waren, im Kanton behalten konnten und dass neue dazukamen. Sie können eine ganze Reihe von Kantonen nehmen, in denen das Gleiche passiert ist. Das Modell funktioniert in den meisten Fällen. Das ist der Beweis, Herr Rey.

**Wandfluh Hansruedi (V, BE):** Ich habe mich im Namen der SVP-Fraktion bereits bei Artikel 18 zum Teilbesteungsverfahren – auch bei den Privatpersonen – ausgesprochen und kann es hier entsprechend kürzer machen.

Die Minderheit I will hier einmal mehr überhaupt kein Teilbesteungsverfahren. Ich muss Ihnen sagen, dass Sie trotz Teilbesteuerung die Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen nicht wegbringen. Wir besteuern die Gewinne nicht mehr doppelt, aber immerhin noch anderthalbfach, und das ist effektiv immer noch zu viel, aber es ist immerhin ein Kompromiss. Verschiedene Argumente sprechen klar für einen Teilbesteuerungssatz von 50 Prozent gegenüber 60 Prozent, wie das der Ständerat beschlossen hat.

Ich möchte dazu noch ein paar Punkte erwähnen:

1. Praktisch alle Kantone, die eine Teilbesteuerung der Dividenden bereits eingeführt haben oder dies vorsehen, gehen von einem Teilbesteuerungssatz von 50 Prozent aus. Es gibt einige, die sogar tiefer liegen.
  2. Der Satz von 50 Prozent entspricht der Forderung der parlamentarischen Initiative 02.469 der CVP-Fraktion. Wir haben dieser Initiative am 16. Juni 2004 Folge gegeben. Ich staune schon etwas, wenn Herr Loepfe heute nicht mehr zur parlamentarischen Initiative seiner Fraktion steht.
  3. Der Teilbesteuerungssatz von 50 Prozent gegenüber 60 Prozent dürfte dank verstärktem Einfluss auf Wachstum, auf Arbeitsplätze und Löhne Mehreinnahmen für den Bund und auch für die Sozialversicherungen nach sich ziehen. Kollegin Leutenegger Oberholzer hat einmal mehr von den Steuerausfällen sowohl beim Bund als auch bei den Sozialversicherungen gesprochen. Wir haben dieses Thema schon mehrmals diskutiert und dürfen hier klar nicht statisch rechnen, sondern müssen die Angelegenheit dynamisch betrachten. Professor Keuschnigg hat in seinem Gutachten klar aufgezeigt, welchen Einfluss reduzierte Besteuerungssätze auf Wachstumsimpulse haben.
  4. Eine unterschiedliche Besteuerung von Dividenden im Geschäftsvermögen und Dividenden im Privatvermögen lässt sich nicht rechtfertigen und entspricht nicht den internationalen Gepflogenheiten; so kennt beispielsweise Deutschland unabhängig davon, ob es um das Geschäfts- oder das Privatvermögen geht, ein Halbeinkünfteverfahren.
  5. Anders als beim Geschäftsvermögen sind Verwaltungsaufwendungen für Beteiligungen des Privatvermögens nicht abzugsfähig. Wir haben hier das Bruttoprinzip; umso weniger ist ein erhöhter Steuersatz gerechtfertigt.
  6. Das Teilbesteungsverfahren mit einem Satz von 50 Prozent hilft vor allem auch, Nachfolgeregelungen in Unternehmungen erfolgreich umzusetzen. Wo mehrere Nachkommen vorhanden sind, ist es oft fast unmöglich, erbrechtliche Lösungen zu finden, mit denen sich die nichtaktiven Minderheitsaktionäre einigermaßen gerecht abfinden lassen.
- Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, bei Artikel 20 Absatz 1bis die Mehrheit zu unterstützen und den Einzelantrag abzulehnen.

**Noser Ruedi (RL, ZH):** Ich bin auch der Ansicht, dass Unternehmer ihre Steuern bezahlen sollen. Wie alle Bürger sollen sie für das, was sie als Gewinne einnehmen, besteuert werden. Und ich bin auch der Ansicht, dass die Unternehmer ihre Sozialleistungen bezahlen sollen. Aber ich hoffe, und dieser Ansicht ist hoffentlich auch die SP, dass man nur für das Steuern bezahlen muss, was man effektiv einnimmt, und nicht für das, was man nicht einnimmt. Nun ist die Steuerpraxis in der Schweiz aber nicht so. Jahr für Jahr wird der Steuerwert von Firmen berechnet, und der Unternehmer muss eine Vermögenssteuer bezahlen; eine Steuer notabene, die im Ausland nicht bekannt ist. Dieser Vermögenssteuer stehen keine Einnahmen gegenüber. Bei einem mittleren oder grösseren Unternehmen macht das sehr schnell sehr hohe Beträge aus.

Diese Vermögenssteuer kann man nur auf zwei Wegen bezahlen. Entweder kann ein Unternehmer Aktien verkaufen. Aber wir können doch nicht ein System unterstützen – und da hoffe ich, dass auch die SP dieser Meinung ist –, das dazu führt, dass sich die Unternehmer enteignen müssen, um die Steuern zu bezahlen! Oder der Unternehmer kann Dividenden ausbezahlen. Eigentlich will ein richtiger Unternehmer, und von diesen gibt es viele in unserem Land, aber wenig an Dividenden ausbezahlen. Er will die Gewinne reinvestieren, damit Wachstum generieren und Stellen schaffen. Nun zwingt aber das Steuergesetz die Unternehmer dazu, Dividenden auszubezahlen, damit sie die Vermögenssteuer begleichen können. Dass der Staat von einem Unternehmer eine Vermögenssteuer verlangt, ist vermutlich der Innovationsbremsen Nummer 1 in unserem Land. Und es gäbe auch viel mehr Arbeitsplätze bei KMU, wenn diese Steuer nicht so veranlagt würde. Besteuern wir nun die Divi-

dende zu einem tiefen Satz, dann machen wir nichts anderes als Schadensbegrenzung.

Wenn Sie die internationalen Steuervergleiche studieren, sehen Sie, dass wir in vielen Vergleichen sehr gut positioniert sind. Es gibt aber einen Vergleich, da schneidet die Schweiz, je nach Kanton, eher schlecht bis sehr schlecht ab: Der Unternehmer, der mit seinem eigenen Geld arbeitet, ist im internationalen Vergleich in der Schweiz eher schlecht gestellt. Schuld daran sind die Vermögenssteuer und die Doppelbesteuerung. Je tiefer die Dividende besteuert wird, desto innovativer wird die Wirtschaft der Schweiz sein, denn es steht mehr Geld zur Verfügung für Projekte und für die Firma. Und es wird entsprechend mehr Arbeitsplätze geben. Nun wird behauptet, dass diese mildere Besteuerung von Dividenden dazu führen wird, dass weniger Lohn und dafür mehr Dividenden ausbezahlt werden. Hier muss man mal zwei Punkte klarmachen:

1. Das kantonale Steuerramt legt die Bandbreite dessen fest, was ein Unternehmer verdienen darf oder nicht. Der Unternehmer ist nicht frei, seinen Lohn zu definieren.

2. Wenn ein Unternehmer sich einen zu tiefen Lohn ausbezahlen würde, verlöre er jeglichen Versicherungsschutz: keine Witwenrente, keine IV-, keine AHV-Rente. Er würde auch auf den Steuervorteil verzichten, den es bei der beruflichen Vorsorge gibt.

Man kann also zusammenfassen, dass die Schweiz mit dieser Gesetzesänderung mehr innovative Unternehmer bekommen wird, und es wird mehr Arbeitsplätze geben. Der kantonale Steuerausfall, der vorgängig erwähnt wurde, wird so auch nicht stattfinden, denn die Kantone sind frei, zu entscheiden, wie sie die Dividenden besteuern. 17 Kantone – das ist ja schon die Mehrheit – haben das bereits gemacht. Auch kennen diese 17 Kantone eine Trennung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen in dem Sinn nicht. Damit sind diese Minderheitsanträge auch abzulehnen. Auch kann man noch feststellen, dass die AHV mittelfristig keinen Einnahmehausfall haben wird. Diesbezügliche Gutachten sind vorhanden.

Stimmen Sie für die Mehrheit, stimmen Sie damit für eine innovative Schweiz.

**de Buman** Dominique (C, FR): J'apporte des compléments au sujet de la position du groupe démocrate-chrétien, car celle-ci a été exposée tout à l'heure par Monsieur Loepfe, qui a déposé un amendement pour reprendre la version du Conseil des Etats.

En effet, si notre groupe accueille favorablement l'idée d'un taux d'imposition de 60 pour cent retenue par le Conseil des Etats, c'est qu'il y a des raisons très précises. D'abord, par rapport au projet du Conseil fédéral, il se justifie à nos yeux d'abaisser le taux de 80 à 60 pour cent par l'introduction de la participation qualifiée, ce qui permet d'éviter l'effet d'arrosoir et, surtout, de mieux tenir compte de l'effort de l'actionnaire vis-à-vis de l'entreprise.

Dans la question délicate qui divise l'assemblée, c'est-à-dire celle de savoir s'il faut retenir le taux d'imposition de 50 ou de 60 pour cent pour les dividendes, notre groupe est finalement arrivé à la conclusion que c'est la version du Conseil des Etats qui est à retenir, c'est-à-dire 60 pour cent, pour des raisons nouvelles par rapport à l'initiative parlementaire 02.469 que nous avons déposée. En effet, nous avons, depuis ce moment-là, obtenu des chiffres de l'Administration fédérale des contributions, en particulier dans un document daté du 15 septembre dernier. Ensuite, il faut savoir que c'est aussi le rôle du Parlement de donner un certain nombre d'impulsions au gouvernement. Enfin, il y a eu la détermination des cantons. Pour le groupe démocrate-chrétien, il est essentiel que dans un domaine aussi délicat que celui de l'imposition des entreprises, il y ait un large front en faveur de l'économie, mais qui arrive à réunir du même côté le Conseil fédéral, le Parlement et les cantons, parce que l'on sait qu'il est difficile de parler de baisse d'impôts.

Faut-il, comme cela a été dit tout à l'heure, parler de «bazar»? Madame Leutenegger Oberholzer a utilisé ce terme, qui a d'ailleurs été repris par Madame Genner. Nous nous

élevons en faux contre cette accusation. J'en veux d'ailleurs pour preuve qu'en date du 7 septembre 2006, nous avons déjà des propositions de minorité qui avaient été retirées par Madame Leutenegger Oberholzer – nous avons le document sous les yeux. Donc, le «bazar» ne s'est pas ouvert aujourd'hui, mais il l'était déjà ces jours passés. Il est regrettable que l'on joue à ce jeu des avances et des retraits parce que l'on veut jouer avec la menace du référendum à l'avance, alors qu'il s'agit de parler de l'avenir de nos entreprises. A ce sujet, il convient aussi de dire que ce n'est pas de cadeaux qu'il s'agit, mais bien de restituer des excédents d'impôts qui ont été perçus dans le passé.

En ce qui concerne toujours le taux d'imposition de 60 pour cent décidé par le Conseil des Etats par rapport à la proposition de la majorité, qui retient 50 pour cent, nous estimons qu'il ne faut pas aller trop loin sur le plan fiscal, mais qu'on peut aussi quant à la fortune privée demander un petit effort supplémentaire sur le plan fiscal, parce que c'est la fortune commerciale qui connaît le risque le plus élevé, qui est à considérer comme un capital-risque – et par conséquent cette sagesse permet de faire la différence.

Pour toutes ces raisons, nous vous demandons, au nom du groupe démocrate-chrétien, de soutenir la proposition Loepfe.

**Recordon** Luc (G, VD): Le groupe des Verts se rallie, comme Madame Genner vous l'a dit lorsqu'elle est venue annoncer le retrait de sa propre proposition, à la proposition Loepfe.

Ce n'est pas absolument de gaieté de coeur, car notre groupe n'est pas convaincu que la modification à laquelle nous aboutissons, contrairement à ce qui était initialement proposé dans le message, soit fondée.

En effet, ce qui nous est suggéré ici est tout sauf anodin: si vous diminuez de 80 à 50 pour cent ou même à 60 pour cent – en limitant ainsi les dégâts – le taux d'imposition à l'article 20, vous aboutissez à devoir augmenter votre masse fiscale dans une proportion qui est de 33 pour cent si vous descendez le taux d'imposition à 60 pour cent et de 60 pour cent si vous descendez ce taux à 50 pour cent. Les diminutions – Monsieur de Buman l'a dit aussi – pour les cantons comme pour la Confédération sont dans des proportions importantes. Il est à vrai dire peu vraisemblable que l'assiette fiscale puisse être, si l'on veut, redressée ou augmentée, au point que l'on arrive à une imposition compensatoire. Donc tout repose sur l'hypothèse que ces cadeaux fiscaux – je suis navré Monsieur de Buman, c'est quand même un peu cela – auront des effets dynamisants pour l'économie, qui, sur un autre plan, créeront des emplois et ainsi donneront des moyens à d'autres gens, en particulier à des personnes physiques, de payer des impôts qui seront compensatoires, voire surcompensatoires. Mais pour cela, il faut à vrai dire avoir la foi du charbonnier, parce que personne n'a jamais pu démontrer de manière un tant soit peu scientifique que cette théorie hautement monétariste fonctionnait de façon mécaniste. Il y a des situations, indiscutablement, où les baisses d'impôt pour les entreprises ont des effets favorables sur l'activité de celles-ci et sur les rentrées fiscales, mais c'est totalement indémontrable de manière quantitative. Cela l'est plus ou moins de manière qualitative.

Je suis, pour ma part et à titre personnel, assez certain ici que l'on n'arrivera pas à véritablement compenser cette effet-là. Pourquoi? Parce que le facteur fiscal dans les implantations d'entreprises et dans les développements d'entreprises – nous le savons, nous en avons parlé à maintes occasions, par exemple aussi en matière de politique régionale – n'est qu'un des éléments, les autres conditions-cadres en sont un, bien plus important. Or, nous ne sommes pas en train, par ailleurs, de mener une politique cohérente sur les conditions-cadres puisque sur un point infiniment plus important – prenez l'exemple d'Amgen et de Galmiz –, nous prenons le chemin d'une politique extrêmement radine; nous le verrons demain. J'espère que demain, dans le débat sur les crédits à la formation, nous nous montrerons un peu plus lucides.

Pour l'instant, si nous suivons la position du gouvernement en tout cas, nous cassons la dynamique favorable au développement des entreprises par d'autres biais. Donc, à vrai dire, ce cadeau fiscal, puisqu'il faut bien malgré tout l'appeler ainsi, ne produira pas les effets d'économie générale souhaités.

C'est dans ce contexte et de manière totalement liée à une realpolitik que je vous invite à voter plutôt la proposition Loepfe que la proposition de la majorité qui prévoit une imposition de 50 pour cent.

**Rechsteiner Paul** (S, SG): Namens der SP-Fraktion unterstreiche ich noch einmal, dass diese Vorlage mit der beabsichtigten Entlastung der Dividenden in Bezug auf die Besteuerung steuerpolitisch, ökonomisch und erst recht sozialversicherungsrechtlich in eine vollkommen falsche Richtung führt.

Steuerpolitisch führt diese Vorlage so, wie sie jetzt konzipiert ist – wie sie bereits vom Ständerat konzipiert worden ist, wie sie jetzt aber auch durch die vorberatende Kommission vorgeschlagen wird – zu einer Unterbesteuerung der Dividendenbezüge, zu einer Begünstigung der Unternehmer, die Aktionäre sind – und zwar nicht der Unternehmen, sondern der Unternehmer. Es ist eine Unterbesteuerung, die dazu führt, dass die daraus resultierenden Steuerausfälle in der Grössenordnung von doch rund einer halben Milliarde Franken durch alle anderen berappt werden müssen, und das sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieses Landes, die aufgrund des Lohnausweises zu steuern haben. Sie werden das zu bezahlen haben, was hier an die Unternehmeraktionäre verschenkt wird.

Dass dieses Argument ernst zu nehmen ist, zeigt nicht nur die Botschaft, von der sich der zuständige Bundesrat leider Schritt um Schritt entfernt hat, sondern das zeigen auch die Ausführungen eines der wichtigsten Experten des Bundes, Professor Robert Waldburger, der auch noch in seiner Funktion als Vizedirektor der Eidgenössischen Steuerverwaltung, wenn auch auf anderem Gebiet, tätig ist. Er hat kürzlich an einer Veranstaltung der St. Galler Kantonalbank deutlich erklärt, dass sich diese Unterbesteuerung der Dividenden, die hier beabsichtigt ist, unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit, aber auch unter ökonomischen Aspekten nicht mehr rechtfertigen lässt. Das zur Steuergerechtigkeit und zur fehlenden Steuergerechtigkeit, die aus dieser Vorlage resultiert und in einer Volksabstimmung keinen Bestand haben wird. Besonders gravierend sind darüber hinaus die sozialversicherungsrechtlichen Effekte dieser Begünstigung der Dividendenbezüge gegenüber Lohnbezügen der betroffenen Aktionäre. Der Umstand, dass diese Bezüge neu als Dividenden ausgeschüttet werden sollen und nicht mehr als Lohn, führt dazu, dass darauf keine Sozialversicherungsabgaben mehr zu leisten sind. Über die Ausfälle, die daraus entstehen, liegen verschiedene Berechnungen vor. Im Maximum kann sich das bei den Sozialversicherungen, vor allem zulasten der AHV, auf einen Betrag von 620 Millionen Franken belaufen; es ist davon auszugehen, dass diese Ausfälle im Minimum rund 160 Millionen Franken bis 260 Millionen Franken betragen.

Das sind durch die Begünstigung der Aktionäre verursachte Ausfälle bei der Finanzierung der AHV, die für die Sozialversicherungen untragbare Effekte zur Folge haben. Es ist nicht verantwortlich, Ausfälle bei der AHV zu produzieren, die nachher in dieser Grössenordnung einen Sozialabbau bei der AHV bewirken, wie er mit der 11. AHV-Revision vom Bundesrat ins Auge gefasst wurde, nämlich die Heraufsetzung des Frauenrentenalters um ein Jahr, von 64 auf 65 Jahre. So etwas wird von der Schweizer Stimmbevölkerung nicht geschluckt werden, es ist nicht verantwortlich, eine solche Begünstigung der Aktionäre auf Kosten der Lohnempfänger, auf Kosten der Sozialversicherungen vorzunehmen. Das sind Ausfälle, die in einer Volksabstimmung nicht geschluckt würden.

Ich erinnere Sie zum Schluss noch einmal an das, was der Bundesrat zum Verhältnis zu den Sozialversicherungen in der Botschaft noch selber gesagt hat. Der Bundesrat hat in

der Botschaft ausgeführt, dass ein Satz von 80 Prozent – richtig wären 100 Prozent – die äusserste Grenze der verantwortbaren Entlastung der Aktionäre darstelle. Alles andere würde zu untragbaren Ausfällen bei den Sozialversicherungen führen, weil dann der Unternehmeraktionär kein Interesse mehr daran habe, Lohn statt Dividenden auszuschütten. Das war der Standpunkt des Bundesrates: 80 Prozent. Ich halte fest, dass das ein Standpunkt ist, von dem seitens der Regierung auch heute nicht abgerückt werden darf.

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Die EVP/EDU-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag Loepfe unterstützt.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Viele Argumente, die jetzt im Zusammenhang mit dem Teilbesteuerungssatz im Privatvermögen gebraucht werden, waren schon Gegenstand der Eintretensdebatte. Die Versuchung ist ein bisschen da, sie zu wiederholen. Ich hoffe, dass ich dieser Versuchung nicht erliege, und werde mich jetzt kurz fassen.

Zum Grundsätzlichen: Es ist nicht so, dass wir hier eine Unterbesteuerung herbeiführen, sondern es ist so, dass wir eine Überbesteuerung abschaffen, weil es in ganz Europa kein Land mehr gibt, wo die wirtschaftliche Doppelbelastung nicht entweder gemildert oder abgeschafft ist. Wir machen nur das. Wir schaffen Gleichheit im internationalen Verkehr und damit die gleichen Voraussetzungen, die die Unternehmer auch im Ausland finden. Das ist es. Es geht nicht um die Schaffung einer Unterbesteuerung, sondern um die Abschaffung einer Überbesteuerung, nämlich der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung.

Der Bundesrat hat bei seiner Strategie die Idee gehabt, dass diese Dividenden bei allen Anteilseignern zu 80 Prozent besteuert sind, weil er davon ausging, dass Aktienkapital immer Risikokapital ist, egal, ob man eine einzige Aktie oder eine unendliche Anzahl davon hat. Das Parlament – zuerst der Ständerat und jetzt auch Ihre WAK – hat diese Idee verdichtet, indem es gesagt hat: Wir wollen eine KMU-Reform. Die ganze Reform findet ja auf drei Schauplätzen statt. Einer ist dieser hier, die Dividendenbesteuerung. Der zweite Schauplatz ist der Bereich der Emissionsabgabe und der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Der dritte Schauplatz ist die Beseitigung einer Anzahl von Ärgernissen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Übertragung von Immobilien, im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung usw. Im ersten Bereich haben Ihre Kommission und der Ständerat nun gesagt: Wir verdichten diese Reform und machen sie zu einer KMU-Reform. Damit sind die 80 Prozent, die der Bundesrat für alle vorgeschlagen hat, natürlich auch wieder zur Debatte gestanden. Damit rechtfertigt es sich auch, zu sagen: Wenn man schon eine qualifizierte Beteiligung von 10 Prozent als Basis setzt, dann rechtfertigt es sich auch, die Anpassung beim Satz für die Dividendenbesteuerung vorzunehmen, damit tatsächlich Kapital durch Gewinnausschüttungen, durch Dividendenausschüttungen freigesetzt wird, damit auch dieser Erfolg erzielt wird.

Deshalb ist der Bundesrat der Meinung, dass die 60 Prozent für das Privatvermögen, wie sie im Ständerat beschlossen wurden, eine akzeptable Grösse sind. Jetzt zu den Auswirkungen.

1. Zunächst zur AHV: Es ist bekannt, dass es einen Kipppunkt gibt, bei dem es sich lohnt, als Unternehmer nicht mehr Lohn zu beziehen, sondern Dividenden. Wenn man das macht, muss man, weil man keinen Lohn mehr bezieht, auch keine Sozialversicherungsbeiträge mehr bezahlen. Diese fehlen dann in der AHV-Kasse. Dieser Kippeffekt ist schwer zu beziffern. Da gibt es eine mathematische Grösse, aber es gibt daneben eben auch andere Überlegungen im Grenzbereich des Kippeffektes, die sich der Unternehmer macht. Dann entscheidet er: Soll ich mich eher für Lohn oder für Dividenden entscheiden?

Weil die Kantone verschiedene Steuerregime haben, ist dieser Kippeffekt kantonal unterschiedlich. Aber die Eidgenössische Steuerverwaltung hat hier Berechnungen angestellt und ist zum Schluss gekommen, dass sich dieser Kippeffekt

beim Gros der Kantone in der Grössenordnung von 60 Prozent bewegt. Es hängt davon ab, wie der Grenzsteuersatz der Vermögensteuer in den Kantonen eben festgelegt wird. Nun kommen nebst diesen, ich würde sagen, mathematischen Überlegungen auch andere, unternehmerische und betriebswirtschaftliche, dazu. Ein Unternehmer wird sich vielleicht sagen: Ich bezahle soundso viel, weil ich noch in der zweiten Säule integriert bin. Er will die zweite Säule in seine Vorsorge einbeziehen. Oder er will unternehmensspezifische Tatbestände einfließen lassen, so die Frage, ob er sehr viele Lagerhalter haben muss in Form seines Geschäftes, die Frage, ob er die Nachfolge frühzeitig planen will, und andere unternehmerische Entscheide. Aber in jedem Fall ist es so, dass sich nach unserer Berechnung die Ausfälle an AHV-Beiträgen in der Grössenordnung von 108 bis 163 Millionen Franken bewegen. Später führen dann Wachstumsimpulse, dank des Wachstumseffektes und der Verbreiterung der Steuerbemessung, dazu, dass die AHV-Kasse mit zusätzlichen Einnahmen in der Höhe von 29 bis 84 Millionen Franken für die jetzigen Ausfälle entschädigt wird.

2. Welches sind die Ausfälle bei einer Teilbesteuerung von 60 Prozent? Jetzt hat man in der Botschaft des Bundesrates entsprechende Zahlen lesen können. Aber die Zahlen sind natürlich teilweise durch die Entwicklung der Teilbesteuerung in den Kantonen angepasst worden. Viele Kantone haben in der Zwischenzeit entsprechende Entscheide getroffen. Somit sind die Ausfälle, die damals noch auf über 700 Millionen Franken beziffert wurden, kleiner geworden. Wenn man eine Teilbesteuerung von 60 Prozent – das, was der Ständerat vorgegeben hat und dem sich der Bundesrat anschliessen könnte – zugrunde legt, dann werden bei den Kantonen etwa 360 Millionen Franken Ausfälle zu verzeichnen sein, beim Bund 56 Millionen; das sind also etwas über 400 Millionen Franken. Die 56 Millionen des Bundes darf man durchaus den 55 Milliarden Gesamteinkommen gegenüberstellen; das ist in dieser Dimension, gemessen am Wachstumsimpuls, den man den Unternehmen vermitteln möchte, eine vertretbare Summe.

Zum Schluss noch die Frage, die von Herrn Rechsteiner thematisiert wurde, nämlich die Frage der Verfassungsmässigkeit und der Gerechtigkeit, die von einem Professor angeschnitten wurde. In Bezug auf die Würdigung unserer Steuergesetzgebung sollte man mit der Verfassung nicht leichtfertig umgehen. Wir haben in Bezug auf die Besteuerung eine ganz grosse, eine umfassende bundesgerichtliche Rechtsprechung. Diese bundesgerichtliche Rechtsprechung, die auch Tradition hat, beschäftigt sich immer wieder mit der Frage: Was ist eigentlich eine Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit? Das ist ein Grundprinzip unserer Verfassung. Man sollte nicht leichtfertig immer wieder diese Dinge infrage stellen, weil es hier schon seit Jahren entsprechende Überlegungen gibt.

Auch Professoren müssen zur Kenntnis nehmen, dass das Volk eine Kapitalgewinnsteuer abgelehnt hat. Von dieser Basis sind wir auch bei der Abfassung unserer Botschaft und unserer Überlegungen ausgegangen. Wenn man das hier professoral moniert, dann müsste man in einer Vorphase zu dieser Unternehmenssteuerreform zuerst die Frage der Kapitalgewinnbesteuerung wieder thematisieren. Aber man wagt es vielleicht nicht, weil man weiss, wie es herauskommen würde. Deshalb ist hier nicht der richtige Ort, um wieder darüber zu sprechen.

Das Zweite, was Professoren auch zur Kenntnis nehmen müssen: Die Tarifautonomie der Kantone ist ein Teil, ein wichtiges Element, unseres Steuerföderalismus. Wir haben in der Anhörung zu dieser Gesetzesrevision mit den Kantonen diskutiert. Da war auch die Frage, ob man allenfalls eine Tarifsteuerung vornehmen sollte, ob man nicht den Teilbesteuerungssatz auch für die Kantone als obligatorisch erklären sollte, beispielsweise auf der Höhe der Teilbesteuerung des Bundes. Die Kantone haben bei dieser Anhörung klar gesagt: Das wollen wir nicht. Wir wollen, dass auch künftig die Tarifautonomie bestehen bleibt. Diese und das Recht, die Abzüge festzulegen, gehören zu unserem Steuerföderalismus. Das muss man zur Kenntnis nehmen, und an dem

hat der Bundesrat nicht vorbeigeschaut: Er hat diese Argumente berücksichtigt.

Ich unterstütze den Antrag Loepfe in Bezug auf die Teilbesteuerung von 60 Prozent und damit die Fortführung der Linie des Ständerates.

**Genner Ruth (G, ZH):** Herr Bundesrat, mit dieser Vorlage würden wir den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen massiv verschärfen. Das bedeutet, dass – zusammen mit der Ausgabenbremse, die auch in verschiedenen Kantonen wirkt – letztlich ein Investitionserlahmen in den Gemeinwesen die Folge sein wird. Wie stellen Sie sich dazu? Sie plädieren – entsprechend Ihrem Wunschdenken – jetzt immer dafür, dass das, was jetzt passiert, mehr Wachstum generiert. Aber auf der anderen Seite sehen wir, dass die Steuer ausfälle dazu führen, dass letztlich die öffentliche Hand nicht mehr investieren kann.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Nicht wahr, eine Steuerreform hat in der Regel Ausfälle zur Folge. Hier will man bewusst und gezielt gewisse Steuererleichterungen für die KMU schaffen, in denen nachgewiesenermassen in der Schweiz sehr viel Kapital blockiert ist. Dieses Kapital wird nicht ausgeschüttet, weil man die Steuerfolgen befürchtet. Man will die Möglichkeit schaffen, dieses Kapital leichter auszulösen. Mit dieser Möglichkeit schafft man Investitionsanreize. Dank dieser Investitionsanreize – zu diesem Thema hat sich Professor Keuschnigg geäussert; seine Äusserungen finden Sie in der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform –, dank dieser Wachstumsimpulse sollen die Ausfälle nicht nur mittelfristig kompensiert werden, sondern sie sollen sogar zu Mehreinnahmen führen. Das muss das Ziel dieser KMU-Unternehmenssteuerreform sein.

**Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL):** Herr Bundesrat, nachdem Sie eine Professorenschelte gemacht haben, kann ich es nicht unterlassen, Ihnen eine Frage zur wirtschaftlichen Doppelbelastung zu unterbreiten. Wir sagen mit den Professoren: Die Vorschläge von Ständerat und WAK-NR führen zu einer Unterbesteuerung der Dividenden. Sie behaupten, es gehe um den Abbau der Doppelbelastung. Wie erklären Sie sich, Herr Bundesrat Merz, die Aussage in der Botschaft des Bundesrates: «Würde man diese Frage lediglich unter Berücksichtigung der bisher vorgenommenen Belastungsvergleiche beantworten, müsste ein Handlungsbedarf verneint werden»? Ich verweise auf Seite 4792.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Ich habe heute eingangs gesagt, dass die Steuervorlage vom Bundesrat als Vorlage für alle Anteilseigner vorgesehen war und dass dann der Ständerat und die WAK Ihres Rates sie zu einer KMU-Vorlage verdichtet haben. Mit dieser Verdichtung ist der neue Aspekt der Impulse auf der Stufe des Unternehmens und des Unternehmers hinzugekommen – ein Aspekt, der, wenn Sie alle Anteilseigner, auch den kleinsten Aktionär, gleich behandeln, nicht die gleiche Bedeutung hat. Hier soll ja der qualifizierte Anteilseigner, also jemand, der an einem Unternehmen mit mindestens 10 Prozent beteiligt ist, von der Steuererleichterung profitieren, mit dem Ziel, dass er Kapital freisetzen und Investitionen tätigen kann. Dieser Teil der Botschaft ist in diesem Sinne nicht auf eine KMU-Besteuerung übertragbar.

**Rey Jean-Noël (S, VS):** Monsieur le conseiller fédéral Merz, vous avez expliqué que pour éviter une désharmonisation vous avez eu des contacts avec les cantons, avec la Conférence des directeurs cantonaux des finances et que ceux-ci finalement ne voulaient pas fixer un taux. Vous avez suivi cette position.

Alors je vous pose la question, Monsieur le conseiller fédéral: qui gouverne dans ce pays? est-ce la Conférence des directeurs cantonaux des finances – et notamment les petits cantons? ou est-ce le Conseil fédéral?



**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Auf der Stufe der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer ist es eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Sie manifestiert sich auch im Steuerharmonisierungsgesetz. In all diesen Fragen ist es die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, die letztlich zur Gesetzgebung führt. Nun haben die Kantone ihrerseits die entsprechenden Verfahren, wie sie ihre Behörden autorisieren und wie sie ihre Behörden mandatieren. Unser Gesprächspartner für diese Frage war die Finanzdirektorenkonferenz, welche ihren Vorstand beauftragt hat, diese Position auszuarbeiten. Diese Position wurde der ständerätlichen WAK anlässlich einer Anhörung im November 2005 in Rapperswil/SG als die Meinung der Kantone präsentiert.

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Herr Bundesrat, Sie haben vorhin in gewählten und auch sanften Worten eine scharfe Attacke gegen einen Professor geritten. Sie haben ihm vorgeworfen, dass er leichtfertig mit der Verfassung umgehe und von Föderalismus nichts verstehe. Hätten Sie im Sinne der Transparenz nicht auch sagen müssen, um welchen Professor es sich hier handelt, nämlich um «Ihren» Professor, um den Vizedirektor der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Herrn Robert Waldburger, den Sie bisher immer an Ihrer Seite hatten als einen Mann von höchster wissenschaftlicher Glaubwürdigkeit? Jetzt demontieren Sie ihn. Finden Sie das okay?

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Nein, ich fände es absolut nicht okay, wenn ich ihn demontieren würde. Aber ich bin eigentlich froh, dass Sie diese Frage noch einmal gestellt haben. Ich bitte Sie, die Nuance zu berücksichtigen:

1. Ich habe überhaupt nicht gesagt, Professor Waldburger gehe leichtfertig mit der Verfassung um. Ich habe gesagt, man sollte nicht leichtfertig immer wieder den Vorwurf machen, wir würden die Verfassung verletzen. Sie müssen hinhören! Sie sollten mir nicht Dinge unterschieben, die dann in der Presse wieder als «Projekt Merz» dargestellt werden. Ich habe diesen Unterschied ganz klar gemacht.

2. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass wir als Bundesrat uns in der Präsentation dieser Unternehmenssteuerreform an die Gegebenheiten zu halten haben. Diese Gegebenheiten – an diese muss sich auch ein Professor halten – sind: Erstens hat das Volk eine Kapitalgewinnsteuer mit über 60 Prozent der Stimmen abgelehnt, zweitens haben wir einen Steuerföderalismus, der vorsieht, dass die Kantone die Tarifautonomie haben und dass sie die Abzüge selber festlegen können. Das habe ich gesagt und gar nichts anderes. Zur Person von Professor Waldburger nehme ich nicht Stellung und schon gar nicht öffentlich. Das würde ich nie tun. Und ich unterschiebe ihm nicht, er werfe mir irgendwo Verfassungsverletzungen vor, in keiner Art und Weise. Deshalb bin ich froh, Herr Fehr, dass Sie mir diese Frage noch einmal gestellt haben, damit ich das hier ganz deutlich sagen konnte.

**Rechsteiner** Rudolf (S, BS): Herr Bundesrat Merz, bei der Abstimmungskampagne gegen die Kosa-Initiative lauteten die Inerate: «Schulen schliessen», «Steuern steigen», «Bahn- und Buslinien werden eingestellt». Und Sie sagten, ein neues Sparpaket sei unumgänglich. Jetzt bringen Sie eine Steuerrevision, die mehr als das Doppelte an Einbusen provoziert, 1,5 Milliarden Franken, davon bis zu 600 Millionen bei der AHV, was mehr kostet, als die Erhöhung des Rentenalters für Frauen bringt. Ich frage Sie: Gelten nun die Argumente, die Sie vor drei Wochen im Fernsehen brachten, dass ein Sparpaket bei solchen Einnahmeneinbussen unumgänglich sei, plötzlich nicht mehr? Und wenn sie doch noch gelten, wie sieht das nächste Sparpaket aus, mit dem Sie diese Steuergeschenke an ein paar vermögende Privilegierte finanzieren werden?

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: 1. Wir wollen ja nicht vermögende Privilegierte begünstigen; es geht um das KMU-Steuerrecht. Was sind KMU? Das ist das schweizerische Gewerbe; dazu gehören die Bäcker, die Metzger, die Kaminfeger

usw. Hören Sie doch auf, immer von vermögenden Leuten zu sprechen! Das ist der Teil unserer Wirtschaft, der das Rückgrat dieses Landes bildet, das Gewerbe. Ich kann diesen Ausdruck nicht mehr hören, weil wir von 10 Prozent qualifizierter Beteiligung sprechen. Das sind Leute, die das Unternehmen mit seinem Risiko tragen.

2. Wenn die Kosa-Initiative angenommen worden wäre, hätte der Bund durch diese neue Regelung auf Verfassungsstufe zeitlich unbegrenzt – sozusagen für ewig – 833 Millionen Franken pro Jahr nicht mehr bekommen; die wären einfach weg gewesen. Dann hätte man diese Summe kompensieren müssen. Hier sprechen wir von einer Steuerreform mit dem Ziel – das ist immer wieder gesagt worden –, dass Wachstum generiert wird. Wir müssen also Ausfälle in Kauf nehmen, die sich dann in Wachstum verwandeln. Sonst würden wir das nicht tun. Wir wollen Kapital freisetzen, das investiert wird, und mit investiertem Kapital – nur damit! – erzielt man Wachstum. Das ist das Ziel dieser Vorlage.

3. Die Kantone sind ja frei – das habe ich vorhin geschildert –, in welchem Ausmass sie von Elementen dieser Unternehmenssteuerreform Gebrauch machen wollen. Wir sagen nicht, in welchem Ausmass zum Beispiel die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden soll. Das können die Kantone selber festlegen, und sie haben damit die Möglichkeit, ihren eigenen Finanzhaushalt zu berücksichtigen. Auch in Bezug auf die Doppelbesteuerung wollten sie ja die Autonomie. Einzelne Kantone haben davon in reichlichem Ausmass Gebrauch gemacht, andere gar nicht, und bei wieder anderen ist es in Prüfung. Aber dieser Teil ist natürlich variabel, und da kann ich Ihnen nicht sagen, welche Ausfälle in der Tat entstehen werden. Das ist natürlich so, und die Kantone müssen selber wissen und verantworten, was für sie im Zusammenhang mit diesen Ausfällen erträglich ist.

Die Ausfälle sind im Bereich der sogenannten Ärgernisse am geringsten, aber dort sind es gelegentlich einmalige Vorkommnisse, wenn also zum Beispiel ein Gewerbeunternehmen investieren muss und stille Reserven von einem betriebsnotwendigen Anlageteil auf einen anderen betriebsnotwendigen Anlageteil übertragen kann. Das ergibt keine grossen Ausfälle, aber für den einzelnen Gewerbebetrieb kann es sehr entscheidend sein. Ähnlich verhält es sich mit Steueratbeständen, die bei der Übertragung von Immobilien vom Geschäfts- ins Privatvermögen oder umgekehrt entstehen. Das sind keine grossen Ausfälle, aber für den einzelnen kleinen oder mittleren Betrieb kann das wichtig sein.

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG): Herr Bundesrat, Sie singen hier wieder das Hohelied der KMU. Ich würde da gerne mitsingen. Nur: Wissen Sie, Herr Bundesrat, dass 65 Prozent der Unternehmen Personenunternehmen sind? Dies gilt insbesondere für die KMU. Dazu kommen 60 000 Landwirtschaftsbetriebe. Sie alle haben nichts von Ihrer Reform. Das wissen Sie, aber trotzdem singen Sie ungeniert dieses Hohelied der KMU?

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich werde das Hohelied der KMU auch weiter singen. Ich habe noch nie gegen die Landwirtschaft gesungen. (*Zwischenruf Fässler: Sie händ aber nünt devo!*) Es ist eine völlig andere Ausgangslage. Sie können die Landwirtschaftspolitik nicht mit der KMU-Politik vergleichen; Sie können es aus strukturellen Gründen nicht tun, Sie können es auch in steuerlicher Hinsicht nicht tun. KMU und Landwirtschaft haben ganz andere Hintergründe. Da könnten wir jetzt miteinander eine Litanei singen, welches die Unterschiede zwischen KMU und Landwirtschaft sind. Ich gebe Ihnen nur das Stichwort Mineralölsteuer, dann wissen Sie schon, wovon ich spreche. Ich spreche davon und von anderen Dingen. Aber man sollte die Dinge nicht miteinander vermengen.

Es ist durchaus möglich, dass eine solche Steuerreform Anreize schafft für Personengesellschaften, sich in Kapitalgesellschaften zu verwandeln – warum nicht? Solche Reformen können durchaus auch solche Impulse beinhalten. Unter dem Strich sind wir hier auf einem Weg, auf dem Ausfälle

verkräftbar sind, weil wir die Überzeugung haben, dass die Massnahmen Wachstum schaffen und die Ausfälle durch Mehreinnahmen kompensiert werden. Das ist nach Auffassung des Bundesrates dann der Fall, wenn man im Geschäftsvermögen eine Teilbesteuerung von 50 Prozent und im Privatvermögen eine Teilbesteuerung von 60 Prozent vorsieht.

**Imfeld** Adriano (C, OW), für die Kommission: Wir haben uns in der ersten Woche ja dafür entschieden, dass die Teilbesteuerung für Beteiligungen im Geschäftsvermögen mit den Eckwerten 10 Prozent Beteiligungsquote und 50 Prozent Teilbesteuerung eingeführt wird. Dort haben wir ja auch des Langen und Breiten die Grundsatzdiskussion geführt. Hier geht es eigentlich nur noch darum, das Teilbesteuerverfahren für Beteiligungen im Privatvermögen zu regeln.

Unbestritten war in der Kommission, dass auch für diese Beteiligungen eine Minderheitsbeteiligungsquote von 10 Prozent gelten soll. Stark zu diskutieren, wie hier im Saal, gab dagegen die Höhe der Teilbesteuerung. Der Ständerat hat sich hier für eine Teilbesteuerung von 60 Prozent ausgesprochen, dies vor allem mit Rücksicht darauf, dass bei der Teilbesteuerung von Beteiligungen im Privatvermögen vom Brutto- und bei der Teilbesteuerung von Beteiligungen im Geschäftsvermögen vom Nettoertrag – Dividende abzüglich zurechenbarer Aufwand – auszugehen ist. Ihre Kommission hat sich dagegen in der Mehrheit für eine einheitliche Teilbesteuerung in Höhe von 50 Prozent entschieden, dies unabhängig davon, ob eine Beteiligung im Privat- oder im Geschäftsvermögen gehalten wird. Eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Dividenden von Beteiligungen im Geschäfts- und im Privatvermögen, wie vom Bundesrat und vom Ständerat mit tieferen Entlastungssätzen vorgeschlagen, ist unbegründet und widerspricht der internationalen und insbesondere auch der kantonalen Praxis. Praktisch alle 17 Kantone, bei denen eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bereits existiert oder ernsthaft diskutiert wird, kennen eine einheitliche Milderung sowohl für Beteiligungen im Geschäfts- als auch für jene im Privatvermögen. Ein tieferer Teilbesteuerungssatz stellt zudem das Gegenstück zur Einführung der Beteiligungsgrenze von 10 Prozent für die Gewährung der Teilbesteuerung dar.

Im Namen der Mehrheit Ihrer Kommission bitte ich Sie, die Minderheit I (Leutenegger Oberholzer) abzulehnen, welche gar keine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung will. Ebenso bitte ich Sie, gleich mit dem Einzelantrag Loepfe zu verfahren, welcher die Lösung des Ständerates aufnimmt.

Zu den einzelnen Votanten: Ich habe eine Bemerkung zu Frau Leutenegger Oberholzer. Sie führt noch einmal den Vorbelastungstest auf, den Frau Fässler einführen wollte. Wir haben diesen Vorbelastungstest nicht aus den Gründen abgelehnt, die Sie aufgeführt haben, sondern insbesondere deshalb, weil er im interkantonalen und im internationalen Bereich schwierig zu machen ist und schlussendlich den Schweizer Holdingstandort negativ tangiert.

Zu Herrn Rechsteiner Paul möchte ich einfach sagen, dass Unwahrheiten durch die ständige Wiederholung nicht wahr werden. Ganz persönlich muss ich Ihnen sagen, Herr Rechsteiner: Auf diese Volksabstimmung freue ich mich jetzt schon, denn wir haben die Kantone auf unserer Seite, die Wirtschaft wird dafür entstehen, auch die kleingewerbliche Wirtschaft und die Landwirtschaft, und schliesslich wird auch Ihre Klientel – die Arbeitslosen, welche auf eine Stelle hoffen – einer wachstumsfördernden Vorlage zustimmen.

**Rime** Jean-François (V, FR), pour la commission: Le débat a été relativement long et très complet. Monsieur le conseiller fédéral Merz a d'ailleurs répondu à la plupart des remarques et des questions que nous nous étions posées en commission. J'aborderai donc uniquement quelques points précis sur l'article dont nous parlons actuellement.

J'aimerais tout d'abord dire que la commission s'est prononcée, par 16 voix contre 9, contre la proposition Leutenegger Oberholzer qui, vous l'aurez bien compris, vide la loi de toute

sa substance si nous devons l'accepter, en tout cas dans le cadre de la partie qui touche l'imposition partielle des dividendes.

Concernant le taux d'imposition de 50 ou de 60 pour cent, j'aimerais tout d'abord dire à Madame Genner, qui a de nouveau parlé de «gros actionnaires», qu'un propriétaire de PME qui a une société de 100 000 francs de capital et qui en possède le 80 pour cent, n'est pas pour moi un gros actionnaire. C'est vrai, cela a été dit et répété, cette loi concerne les PME et la fixation d'une participation de 10 pour cent est là pour en apporter la preuve. Il est bien clair aussi que, dans cette réforme de l'imposition des entreprises, on ne peut pas améliorer la situation des sociétés de personnes, des entreprises individuelles, puisqu'elles ne sont pas touchées par le phénomène de la double imposition.

Pourquoi parle-t-on de 50 ou de 60 pour cent d'imposition des dividendes? Cela a été dit par mon collègue rapporteur, on a dans un cas l'imposition brute, dans l'autre l'imposition nette. C'est vrai que, dans les sociétés où les actions sont dans la fortune commerciale, il peut y avoir un phénomène de gain en capital qui aurait été imposé. Mais, contrairement à ce qu'a affirmé Monsieur de Buman, je crois que les cantons ont tous choisi un seul taux de réduction, la plupart de 50 pour cent, certains plus bas, sauf le canton de Zoug – mais on connaît la situation très particulière de ce canton, puisque c'est celui qui a déjà la fiscalité la plus favorable, en Suisse, au niveau des personnes physiques et des entreprises.

Nous n'avons certes pas discuté en commission la proposition Loepfe. A titre personnel, je vous dirai que je ne la comprends pas très bien. Elle n'empêchera en aucun cas la gauche de lancer le référendum.

Dans ces conditions, je vous demande de soutenir la majorité de la commission. Lors de sa séance, les représentants du groupe démocrate-chrétien, du groupe radical-libéral et de l'UDC ont soutenu la solution retenue par elle, soit un taux de 50 pour cent.

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Frau Genner hat ihren Antrag zurückgezogen. Der Antrag der Minderheit II ist ebenfalls zurückgezogen worden.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

(*namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.058/Flims 2–106*)

Für den Antrag der Mehrheit .... 85 Stimmen

Für den Antrag Loepfe .... 42 Stimmen

**siehe Seite / voir page 188**

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(*namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.058/Flims 2–107*)

Für den Antrag der Mehrheit .... 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I .... 64 Stimmen

**siehe Seite / voir page 189**

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 125 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. II ch. 2 art. 125 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 16**

*Antrag Steiner*

*Abs. 4*

Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen in Form von Wertschriften und anderen Finanzanlagen können besteuert werden, wenn während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Zur Besteuerung gelangt jeweils nur das zweite von zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren, in welchen die vorgenannten Schwellen erreicht werden. Kapitalverluste können mit steuerbarem

Kapitalgewinn verrechnet und unbefristet vorgetragen werden.

*Abs. 5*

Als Verkäufe für die Berechnungen nach Absatz 4 gelten insbesondere nicht die Saldierung von Konti sowie die Rückzahlung von Fest- und Treuhandgeldern oder von Obligationen.

(Analoge Bestimmungen in Art. 8 und 7 Abs. 4 StHG)

#### **Ch. II ch. 2 art. 16**

*Proposition Steiner*

*Al. 4*

Les bénéfices en capital provenant de l'aliénation de titres et d'autres placements financiers faisant partie de la fortune mobilière privée sont imposables si, pendant deux années fiscales consécutives au moins, la somme des ventes effectuées chaque année est égale au moins à quatre fois la valeur du portefeuille de titres au début de l'année fiscale. L'impôt n'est prélevé que sur la deuxième année de la période de deux ans consécutifs au cours de laquelle la limite précitée est atteinte. Les pertes en capital peuvent être compensées avec les bénéfices en capital imposables et peuvent être reportées sans limite de temps.

*Al. 5*

Ne sont pas considérés comme des ventes pour calculer la limite fixée à l'alinéa 4 la clôture définitive de comptes ainsi que le remboursement de dépôts à terme fixe et de fonds fiduciaires ou d'obligations.

(Dispositions analogues aux art. 8 et 7 al. 4 LHID)

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 18**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2bis*

.... Erwerbstätigkeit dar. (Rest des Absatzes streichen)

(siehe auch Art. 8 Abs. 2bis StHG)

*Antrag der Minderheit I*

(Recordon, Bader Elvira, Berberat, Fässler, Favre, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Pelli)

*Abs. 2bis*

.... Verkaufserlös 1 Million Franken .... mindestens sechsmal das ....

(siehe auch Art. 8 Abs. 2bis StHG)

*Antrag der Minderheit II*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Abs. 2bis*

Streichen

*Antrag Steiner*

*Abs. 1bis*

Jede Verwaltung eigenen Privatvermögens in der Form von Wertschriften und anderen Finanzanlagen durch den Steuerpflichtigen selbst oder durch Dritte ist für den Steuerpflichtigen nicht gewerbmässig und stellt für den letzteren keine selbstständige Erwerbstätigkeit dar.

*Abs. 2*

Unverändert

(Analoge Bestimmungen in Art. 8 und 7 Abs. 4 StHG)

#### **Ch. II ch. 2 art. 18**

*Proposition de la majorité*

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2bis*

.... une exploitation commerciale dirigée par le contribuable ne constituent pas des revenus d'une activité lucrative indépendante. (Biffer le reste de l'alinéa)

(voir aussi art. 8 al. 2bis LHID)

*Proposition de la minorité I*

(Recordon, Bader Elvira, Berberat, Fässler, Favre, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Pelli)

*Al. 2bis*

.... à 1 million de francs .... à six fois ....

(voir aussi art. 8 al. 2bis LHID)

*Proposition de la minorité II*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Al. 2bis*

Biffer

*Proposition Steiner*

*Al. 1bis*

La gestion de titres et d'autres placements financiers faisant partie de la fortune privée par le contribuable ou par un tiers n'est pas professionnelle et ne constitue pas, pour le contribuable, une activité lucrative indépendante.

*Al. 2*

Inchangé

(Dispositions analogues aux art. 8 et 7 al. 4 LHID)

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Wir behandeln hier bei Artikel 18 Absatz 2bis den Quasi-Wertschriftenhandel, und ich möchte gleich vorweg festhalten, dass die Beratungen zu dieser Bestimmung in der WAK Ihres Rates ein wahres Trauerspiel in Bezug auf seriöse bzw. unseriöse Arbeit einer Kommission waren. Worum geht es?

Heute haben wir bei den Kapitalgewinnen aus beweglichem Vermögen drei Varianten der Besteuerung. Beim Privatvermögen sind sie steuerfrei, Kapitalgewinne im Geschäftsbetrieb unterliegen der Besteuerung, und dann haben wir eine dritte Variante, den Quasi-Wertschriftenhandel, bei dem jemand zwar keinen eigentlichen Geschäftsbetrieb aufweist, aber den Wertschriftenhandel trotzdem gewerbmässig ausübt. Der Kapitalgewinn unterliegt hier der Besteuerung. Das Bundesgericht hat zur Abgrenzung des Quasi-Wertschriftenhandels Kriterien entwickelt wie Umsatzhöhe, eine kurze Besitzdauer der Wertschriften, die Fremdfinanzierung des Handels. Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist der Kapitalgewinn, der im Quasi-Wertschriftenhandel erzielt wird, steuerbar.

Der Bundesrat wollte nun Rechtssicherheit schaffen und hat Kriterien für die Abgrenzung des steuerpflichtigen Quasi-Wertschriftenhandels entwickelt wie zum Beispiel den Anteil des Fremdkapitals und den Umsatz mit Wertschriften. Der Ständerat hat diese Kriterien modifiziert. Er war aber selber unzufrieden mit seiner Lösung und hat den Nationalrat als Zweitrat aufgefordert, das Thema noch einmal anzuschauen und eine klarere, sauberere Abgrenzung vorzunehmen. Ich verweise auf das Votum von Herrn Schiesser auf Seite 441 bis 442 des Amtlichen Bulletins des Ständerates vom Juni dieses Jahres. Er sagte klar, dass man quantitative Kriterien festgelegt hat, die Rechtssicherheit schaffen sollten, dass diese aber im Zweitrat nochmals seriös überprüft werden sollten. Das bestätigte auch Bundesrat Merz.

Was hat nun die WAK-NR gemacht? Das ist der Gipfel der Unverschämtheit dieser Beratungen! Die WAK-NR hat ganz einfach den Quasi-Wertschriftenhandel in Bezug auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen von der Steuer befreit. Also ist jetzt, nach der Lösung der WAK-NR, zum Beispiel ein einfacher Schreiner – um die Beispiele von Bundesrat Merz aufzunehmen –, der ein paar Wertschriften im Portefeuille seines Betriebes hat, in Bezug auf den Kapitalgewinn steuerpflichtig. Wenn aber ein Privater im Sinne eines Gewerbes solche Kapitalgewinne erzielt, muss er sie nicht mehr versteuern. Wenn also zum Beispiel der Manager der Rieter-Pensionskasse systematisch privat mit Wertschriften handelt und innert kürzester Zeit Kapitalgewinne erzielt, sind diese neu steuerfrei.

So geht es nicht! Kapitalgewinne sind ein Einkommenszuwachs, und das Mindeste, was wir sicherstellen müssen, ist,

dass auch der Quasi-Wertschriftenhandel nach wie vor in Bezug auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen der Steuer unterliegt.

Ich bitte Sie deshalb: Belassen Sie es bei der bisherigen Praxis des Bundesgerichtes – da ist es klar, der Quasi-Wertschriftenhandel unterliegt der Besteuerung der Kapitalgewinne –, und folgen Sie nicht der Mehrheit der WAK, die hier ein neues Steuerschlupfloch aufreißt und die auch ihre Aufgabe, wie sie der Ständerat vorgegeben hatte, nicht im Ansatz wahrgenommen hat.

Gestatten Sie mir abschliessend noch eine Bemerkung zum Antrag Steiner. Wenn ich Herrn Steiner richtig interpretiere, hat er gesehen, dass es nicht angeht, den gewerbsmässigen Wertschriftenhandel einfach von der Steuer zu befreien. Dieser Antrag enthält aber derart viele neue Unklarheiten – wie z. B. das Novum des Verlustvortrags im Privatvermögen –, dass wir sicher nicht in der Lage sind, ihn heute seriös zu beraten. Ich persönlich werde diesen Antrag deswegen ablehnen.

Bitte reissen Sie keine neuen Steuerschlupflöcher auf, von denen wir nicht einmal wissen, wie gross sie sind, lehnen Sie den Antrag der Mehrheit der WAK ab, und belassen Sie es bei der heutigen Praxis des Bundesgerichtes.

**Steiner Rudolf (RL, SO):** Erlauben Sie mir, kurz auf die Vorgeschichte meines Antrages zurückzukommen. Die hier in diesem Saal bereits verschiedentlich genannte Initiative, welche die Besteuerung auch privater Kapitalgewinne zum Ziele hatte, wurde im Dezember 2001 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit 67 Prozent Neinstimmen massiv abgelehnt. Bereits bei der Beratung des Entlastungsprogramms 1998 war versucht worden, diese Steuerbefreiung privater Kapitalgewinne zu konkretisieren. Der damalige Versuch scheiterte aber an Formulierungsdifferenzen zwischen den beiden Räten. Um das Entlastungsprogramm 1998 nicht zu verzögern oder gar zu gefährden, wurde die Ausformulierung eines Vorschlages für die Steuerbefreiung privater Kapitalgewinne auf später verschoben. Im Rahmen der Reform der Unternehmenssteuer hat nun die vorberatende Kommission das Anliegen wieder aufgenommen. In Artikel 18 Absatz 2bis schlägt Ihnen die Mehrheit der Kommission eine schlanke, klare Regelung vor, nämlich: Veräusserungsgewinne aus Wertschriften und anderen Finanzanlagen, die nicht in einem funktionalen Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen, sind steuerfrei.

So weit, so gut. Aber wie offenbar bereits in der vorberatenden Kommission diskutiert wurde, bedarf diese gesetzliche Regelung einer Präzisierung, vor allem mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Das Bundesgericht hat auch private Kapitalgewinne, die gemäss Artikel 16 Absatz 3 steuerfrei sind, als gewerbsmässig und damit steuerpflichtig erklärt, wenn gewisse Kriterien – unter anderem Häufigkeit, Planmässigkeit, Auftritt nach aussen, Finanzierung mit Fremdkapital – erfüllt sind. Diese Rechtsprechung hat bei Anlegern, Beratern und Finanzierungsinstituten zu grosser Irritation und Verunsicherung geführt. Meine Anträge zu Artikel 16 und Artikel 18 haben nun zum Ziel, in dieser Frage für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Gerichte Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es verschiedene Ansätze. Eine Anknüpfung an Beträge in Franken, analog dem Ständerat, erscheint mir ungeeignet. Ich verweise beispielhaft auf den Verkauf von Wertschriften zum Erwerb einer Immobilie oder im Rahmen einer Erbteilung. Hier wäre eine Besteuerung stossend. Ebenso ungeeignet erscheint mir die Anknüpfung an die Haltedauer. Abgrenzungsprobleme wären programmiert; denken Sie zum Beispiel an einen vorzeitigen Verkauf, um Verluste zu vermeiden oder zu reduzieren.

Praktikabel und deshalb Grundlage meines Antrages ist die Anknüpfung an den Umschlag, nämlich eine Steuerpflicht auch für private Kapitalgewinne, wenn Wertschriften und andere Finanzanlagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren je viermal umgeschlagen werden. Diese Umschlagshäufigkeit gibt dann den Hinweis auf die Quasi-Gewerbsmässigkeit.

Frau Leutenegger Oberholzer, es geht bei meinem Antrag nicht darum, weitergehende Privilegien oder Steuerschlupflöcher zu schaffen. Es geht mir einzig darum, dass wir unsere Aufgabe als Gesetzgeber nachkommen, dass wir die Gesetzgebung nicht den Gerichten überlassen, sondern dass wir definieren, was gewerbsmässig ist und besteuert wird und was nicht. Meine Anträge zu Artikel 16 und Artikel 18 sind nichts anderes als eine Überarbeitung und eine Präzisierung der geltenden Bestimmung von Artikel 16 Absatz 3, mit der grundsätzlichen Steuerbefreiung privater Kapitalgewinne, und des Antrages der Mehrheit der Kommission zu Artikel 18 Absatz 2bis. Die Regelung der Kommissionsmehrheit bei Artikel 18 Absatz 2bis wird durch die von mir vorgeschlagenen Absätze 4 und 5 von Artikel 16 ersetzt; Artikel 18 bleibt in altrechtlicher Fassung, ergänzt durch den von mir vorgeschlagenen Absatz 1bis, bestehen.

Ich bin mir bewusst, dass auch mein Antrag allenfalls noch weiter diskutiert und verfeinert werden kann, damit die technische Umsetzung auch sicher gewährleistet wird. Der Ständerat wird sich dieser allfälligen Arbeit dannzumal annehmen können, und so bitte ich Sie, diesen richtigen Schritt als Gesetzgeber zu tun und meinen Anträgen zu Artikel 16 und Artikel 18 zuzustimmen.

**de Buman Dominique (C, FR):** Lorsqu'il s'agit de la question du commerce quasi professionnel de titres, nous abordons certainement l'un des domaines de la fiscalité les plus délicats, parce qu'il faut établir des critères, des principes; et nous sommes malheureusement souvent confrontés à des chiffres. Nous devons par conséquent rendre compatibles ces chiffres avec l'application de quelques principes. Le peuple s'est exprimé très clairement en 2001 sur l'exonération fiscale des gains en capital des personnes physiques. Malgré la pratique aujourd'hui en vigueur, on a dû constater que, progressivement, aussi bien le Tribunal fédéral que l'administration ont eu tendance à entamer la décision du peuple. C'est la raison pour laquelle nous avons aujourd'hui à définir dans la loi le principe de l'imposition du commerce quasi professionnel des titres.

En commission, nous avons eu des discussions fournies pour savoir quelle était la formulation permettant d'établir la distinction entre la gestion purement privée, qui n'est pas imposable, et celle qui serait quasi professionnelle et où l'exonération aurait un caractère choquant. Le Conseil des Etats s'est écarté du projet du Conseil fédéral et a fixé un plafond de 500 000 francs avec le principe d'une rotation du volume des titres. Ce principe du plafond gêne la majorité de la commission, et elle a par conséquent décidé de biffer la mention du plafond de 500 000 francs. Elle n'a pas voulu non plus adopter la proposition défendue par la minorité I (Recordon) qui prévoit un plafond d'un million de francs. Cette proposition témoignait néanmoins de la volonté de la commission de s'écarter le plus possible des chiffres pour en rester à la notion des principes.

C'est après la séance de la commission que notre groupe, comme la plupart des groupes certainement, a pris connaissance de la proposition Steiner. Monsieur Steiner vient de vous exposer son argumentation.

Le groupe démocrate-chrétien soutient la proposition Steiner parce qu'elle présente l'avantage précisément de ne plus contenir de chiffres, donc de ne plus fixer un plafond qui pourrait être considéré comme ayant un caractère arbitraire. En plus du système de rotation de quatre fois la valeur du portefeuille de titres pris en considération au début de l'année fiscale, la proposition Steiner prévoit de ne prélever l'impôt que sur la deuxième année de la période de deux ans consécutifs qui serait considérée comme base de calcul. Cela permet de voir si on est en présence d'une gestion purement privée, ou alors d'une gestion qui aurait pris un caractère quasi professionnel.

C'est pour ces raisons que nous estimons favorable la proposition Steiner, et ce d'autant plus que nous ne pouvons pas nous soustraire à la nécessité de légiférer. On sait en effet qu'au sein de l'administration fédérale, dans plusieurs milieux, règne la tendance de ne pas légiférer parce que la ma-

tière est délicate. Or de l'avis du groupe démocrate-chrétien, nous ne pouvons pas accepter que ce soit le Tribunal fédéral qui fasse la loi. Il s'agit bien d'une compétence qui revient au Parlement.

C'est pour toutes ces raisons que je vous demande de soutenir la proposition individuelle Steiner.

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Der Antrag der Minderheit I (Recordon) ist entgegen anderen Mitteilungen nicht zurückgezogen worden. Deshalb erteile ich jetzt Herrn Recordon das Wort.

**Recordon** Luc (G, VD): Veuillez d'abord m'excuser pour le quiproquo qui fait croire que ma proposition de minorité avait été retirée: elle ne l'est pas; elle est en réalité bien maintenue.

Il s'agit ici essentiellement d'une question de pratique, soit celle de savoir à peu près à quelle vitesse raisonnable tourne un portefeuille pour qu'on puisse le qualifier encore de privé et que ce ne soit plus de facto un portefeuille de nature professionnelle. Alors, là, ce sont essentiellement les données de l'expérience qui parlent et qui nous montrent qu'aujourd'hui, à la vitesse où s'est accéléré le fonctionnement de l'économie, en réalité il faut aller probablement plus loin que le montant de 500 000 francs et qu'il faut aller plus loin aussi que le nombre de fois qui sont retenues par les autres versions que celle de ma proposition de minorité. Je crois vraiment, pour m'être basé sur des enseignements pratiques auprès de différentes sources, qu'en mettant la limite à un million de francs et le nombre de rotations annuelles du portefeuille à six, nous arrivons à des chiffres qui sont crédibles et convaincants par rapport à la pratique et qui devraient le rester encore quelques années.

C'est la raison pour laquelle je vous prie de bien vouloir suivre ma proposition de minorité.

**Kaufmann** Hans (V, ZH): Bei Artikel 18 Absatz 2bis geht es darum, wieder Rechtssicherheit in Bezug auf private Kapitalgewinne herzustellen. Volk und Stände haben zwar die Volkssinitiative zur Besteuerung privater Kapitalgewinne klar abgelehnt, und damit sollte eigentlich alles klar sein. Aber Bundesgerichtsentscheide haben über die Einstufung Privater als gewerbmässige Wertschriftenhändler aufgrund meines Erachtens fragwürdiger Kriterien diesen Volksentscheid unterlaufen und gewissermassen durch die Hintertüre eine Kapitalgewinnsteuer eingeführt.

Veräusserungsgewinne aus Wertschriften und anderen Finanzanlagen, die sich in einem Geschäftsvermögen befinden, sind kapitalgewinnsteuerpflichtig; an diesem Grundsatz wollen wir im Zuge dieser Revision nicht rütteln. Aber damit stellt sich natürlich die Frage, was ein Geschäftsvermögen ist. Die Definitionen und Kriterien, die das Bundesgericht bei seinen Entscheiden verwendete, sind meines Erachtens grösstenteils fragwürdig. Nur weil ein Kleinanleger beispielsweise Wertschriften auf Kredit kauft oder weil er Optionen zur Absicherung einsetzt oder weil er sein Vermögen mehrmals umschlägt, ist er doch kein gewerbmässiger Wertschriftenhändler! Es fehlen solchen Privatpersonen doch die elementarsten Voraussetzungen für eine selbstständige Erwerbstätigkeit, insbesondere der Auftritt als Firma nach aussen oder die Buchführungspflicht als Unternehmen.

Für die SVP-Fraktion würde eigentlich die von der Mehrheit der WAK gewählte kurze Definition genügen, nämlich dass Kapitalgewinnsteuern nur auf Finanzvermögen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit einem von der steuerpflichtigen Person geführten Geschäftsbetrieb stehen, anfallen. Wir sind uns aber bewusst, dass diese Formulierung und der klare Volksentscheid vom Bundesgericht wieder unterlaufen werden können. Deshalb werden wir den Antrag Steiner unterstützen, der dieses Geschäftsvermögen zu definieren versucht, auch wenn wir hier noch einige Präzisierungen für notwendig halten. Ausgangspunkt des Antrages Steiner ist das vorhandene Wertschriftenvermögen zu Beginn des Steuerjahres, und dieser Betrag darf maximal viermal umgeschlagen werden. Es wurde schon erwähnt: Wenn

man im Verlauf eines Steuerjahres Erbschaften macht, Liegenschaften verkauft, den Geschäftsbetrieb aufgibt und den Erlös wieder investieren will, riskiert man, plötzlich zu einem gewerbmässigen Wertschriftenhändler zu werden, wenn man dieses Geld investiert. Dazu kommt, dass ja viele Wertschriftenumsätze gar nicht von den Anlegern ausgelöst werden, sondern vom Markt selbst, sei es durch Übernahmen, Kapitalerhöhungen oder andere Kapitaltransaktionen oder wenn Optionen fällig werden.

Wir werden den Antrag Steiner dennoch unterstützen. Wir halten aber für die Materialien fest, dass im Verlauf eines Steuerjahres erfolgte Mittelzuflüsse und Transaktionen, die nicht von den Anlegern ausgelöst werden, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Damit ist auch gesagt, dass die SVP-Fraktion die Anträge der Minderheit I (Recordon) und der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) ablehnt.

**Bührer** Gerold (RL, SH): Entgegen dem, was von der Erstunterzeichnerin des Antrages der Minderheit II gesagt worden ist, hat sich die WAK Ihres Rates sehr wohl sehr eingehend mit dieser komplexen Frage des Quasi-Wertschriftenhandels befasst. In der Kommission haben wir als Vertreter der Mehrheit, zu der ich selbstverständlich auch gehöre, gesagt, dass wir in der Zwischenzeit noch an einer Verbesserung der Lösung arbeiten würden. Denn wir haben zuhanden des Kommissionsprotokolles auch erklärt, dass die Lösung der Mehrheit in Bezug auf den Aspekt der Rechtssicherheit nicht absolut zu genügen vermöge. Weshalb? Weil in der Praxis des Bundesgerichtes der Begriff der Selbstständigkeit, der Gewerbstätigkeit, in jenen Urteilen, die dieses Gericht im Zusammenhang mit dem Quasi-Wertschriftenhandel gefällt hat, eben sehr breit gefasst worden ist. Deswegen war für uns der Auftrag am Schluss der Kommissionsberatungen klar, eine Fassung zu finden, die einerseits das Gesetz respektiert – ich möchte Kollegin Leutenegger Oberholzer an Artikel 16 des Bundessteuergesetzes erinnern –, andererseits aber auch in Bezug auf die Rechtsklarheit den Gerichten eine klarere Handhabe gibt. Hier bin ich mit Kollege de Buman einverstanden, dass der Antrag Steiner das Ergebnis dieser weitergehenden Arbeiten ist; er setzt mit Bezug auf das Kriterium der Umschlagshäufigkeit für die Gerichte eine klare Leitplanke aus der Sicht des Gesetzgebers.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen namens unserer Fraktion Ablehnung der Minderheitsanträge und Zustimmung zum Antrag Steiner, weil dieser eine Weiterentwicklung der Lösung der Kommissionsmehrheit darstellt.

Lassen Sie mich noch zwei, drei Aspekte darlegen, weshalb wir jetzt hier eine saubere Regelung schaffen sollten. Wir haben das ja schon 1998 im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm des Bundesrates versucht. Man musste damals wegen Differenzen zwischen den Kammern die Sache auf Eis legen. Ich glaube, wir wären als Gesetzgeber gut beraten, wenn wir hier die Rechtssicherheit verbessern würden.

Weshalb, zusammengefasst, Zustimmung zum Antrag Steiner?

1. Er berücksichtigt den Grundsatz der Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne gemäss Artikel 16 in einem weitestgehenden Umfang. Ich glaube, das ist ein Vorteil, der für diesen Antrag spricht.
2. Ich habe es schon gesagt: Der Antrag schafft mehr Rechtsklarheit für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch zuhanden der Gerichte.
3. Wenn man die Fassungen des Bundesrates und des Ständerates analysiert, stellt man fest, dass sie verschiedene Mängel haben. Es ist bereits gesagt worden: Es wird verschiedenen Besonderheiten nicht gerecht, wenn man hier einen festen Frankenbetrag gesetzlich verankert. Die Fassungen des Bundesrates und des Ständerates führen auch dazu, dass zufällig bedingte Wertpapiertransaktionen unter die Kategorie des Quasi-Wertpapierhandels fallen können. Sie führen auch dazu, dass es einen erheblichen Aufwand seitens der Steuerpflichtigen, seitens der Banken

und seitens der Steuerverwaltung geben wird – ein Aufwand, der in keinem Verhältnis zum zusätzlichen Ertrag steht.

4. Wichtig ist auch Folgendes: Wir dürfen nicht vergessen, dass wir die private Vermögenssteuer aufseiten der Kantone haben. Diese Steuer ergibt mehr als 4 Milliarden Franken jährlich. Demgegenüber haben die Kapitalgewinnsteuern in jenen Kantonen, die diese noch bis in die Achtzigerjahre hinein hatten, viel weniger gebracht als die Besteuerung privater Vermögen. Die letzten Kantone, welche die Kapitalgewinnbesteuerung abgeschafft haben, haben damit in der Regel zwischen 0,1 und 0,2 Prozent des Steueraufkommens generiert.

Abschliessend kann man sagen: Eine klare Regelung der Besteuerung privater Kapitalgewinne ist nicht nur in Bezug auf die Rechtssicherheit dringend, wir können auch festhalten, dass die frühere Regelung in Bezug auf die Steuereinnahmen absolut unbedeutend war.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, dem Antrag Steiner zuzustimmen.

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Die Frage, die Sie hier beantworten müssen, heisst: Wollen Sie ein weiteres Steuerschlupfloch in dieses Gesetz hineinstricken, oder wollen Sie das nicht tun? Und wenn Sie sagen, ja, wir wollen ein neues Steuerschlupfloch stricken, dann dürfen Sie noch unter verschiedenen Grössen, die Ihnen vom Ständerat, vom Bundesrat, von der Mehrheit und auch von der Minderheit I (Recordon) angeboten werden, auswählen.

An diesem Punkt, Herr Bühler, kann ich mir eine Bemerkung an Ihre Adresse nicht verkneifen. Sie haben ja in Anspielung auf das Votum von Frau Leutenegger Oberholzer gesagt, wie unglaublich seriös Sie in der WAK dieses Geschäft bearbeitet hätten. Sie haben es so seriös gemacht, dass die Mehrheit jetzt den Antrag der Mehrheit verlässt und sich dem Antrag Steiner anschliesst. Sie haben also nach den Beratungen in der WAK gemerkt, dass die Lösung der Mehrheit offenbar nicht so gut ist, haben Herrn Steiner den Auftrag gegeben, etwas anderes zu machen, und das dann miteinander abgesprochen. Das ist Ihre Seriosität!

Was ist der Hintergrund zu dieser Strickübung? Der Hintergrund ist die Unterscheidung zwischen Geschäftsvermögen und Privatvermögen. Kapitalgewinne, die aus Wertschriftenhandel im Rahmen der Geschäftstätigkeit anfallen, sind steuerpflichtig, und Kapitalgewinne, die aus Wertschriftenhandel mit dem Privatvermögen entstehen, sind nicht steuerpflichtig, sondern sind steuerfrei. In dieser Unterscheidung steckt die grosse Versuchung. Es ist die Versuchung, gewerblichen Wertschriftenhandel mit dem Privatvermögen zu betreiben und sich damit der Besteuerung zu entziehen. Darum spricht man ja auch von Quasi-Wertschriftenhandel: Also, quasi so tun als ob; so tun, als ob es privat sei – dabei ist es gewerblich. Aber die Unterscheidung erlaubt es, die Gewinne der Besteuerung zu entziehen.

Von wem reden wir hier? Wir reden zum Beispiel von jenem Pensionskassenverwalter, der vor einem Monat für Schlagzeilen gesorgt hat, jenem Mann, der es fertiggebracht hat, sein Privatvermögen innert vier Jahren von einer halben Million auf fast siebzig Millionen Franken zu steigern. Dieser Mann hat Quasi-Wertschriftenhandel betrieben, und weil der Quasi-Wertschriftenhandel in der heutigen Gesetzgebung eben noch so geregelt wird, dass man ihn der Besteuerung unterwerfen kann, wird dieser Pensionskassenverwalter im Kanton Zürich Nachsteuern in der Höhe von 25 Millionen Franken zahlen müssen. Wenn die Fassung der Mehrheit durchkommt, die uns hier vorliegt, wird dieser Pensionskassenverwalter in Zukunft keine Steuern mehr bezahlen müssen, weil man eben die Kapitalgewinne aus diesem Quasi-Wertschriftenhandel mit dem Privatvermögen nach der Fassung der Mehrheit steuerfrei erklären will. Er würde voll durch das Loch schlüpfen.

Ich bitte Sie: Wenn Sie hier kein Steuerschlupfloch stricken wollen, dann müssen Sie der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) zustimmen. Nur diese Variante sorgt dafür, dass es diesen spekulativen Missbrauch, den der Pensionskas-

senverwalter betrieben hat – und er ist beileibe nicht der Einzige, der so verfährt –, in Zukunft nicht zulasten der anderen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler geben kann. Der Antrag der anderen Minderheit und auch der Antrag Steiner sind eigentlich nur Variationen von Steuerbefreiung und sind der Versuch, etwas Licht in diese Grauzone zu bringen. Aber eigentlich sind es nur verschieden grosse Schlupflöcher, die hier gestrickt werden. Die saubere Lösung ist nur mit dem Antrag der Minderheit II zu haben, weil er dieser Steuerhinterziehung den Riegel vorschiebt. Was die anderen machen, ist die Legalisierung von Steuerhinterziehung. Ich bitte Sie, dieses nicht zu tun.

**Pelli Fulvio (RL, TI):** Herr Fehr, ich verstehe die Position der SP nicht. Der Antrag Steiner geht in eine Richtung, die die SP schon immer wünschte. Er schafft eine Ausnahme zum Prinzip der steuerlichen Befreiung der Kapitalgewinne aus Privatvermögen in Artikel 16. Es ist natürlich keine perfekte Lösung, sie muss noch verfeinert werden. Aber sie geht genau in die Richtung, in die auch die SP gehen möchte. Warum sind Sie dagegen?

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Wir hätten es sehr begrüsst, Herr Pelli, wenn dieser Antrag von Ihnen oder von jemand anderem der bürgerlichen Mehrheit in der Kommission eingebracht worden wäre. Dann hätten wir uns seriös damit auseinandersetzen können. Das ist Ihnen damals nicht in den Sinn gekommen.

Wir sind heute nicht in der Lage, die Auswirkungen des Antrages Steiner abschliessend zu beurteilen. Aber es ist schade, dass es Ihnen erst eingefallen ist, nachdem die Beratungen der WAK schon abgeschlossen waren. Es ist ja kein persönlicher Antrag von Herrn Steiner, das haben wir schon gemerkt; es stehen alle dahinter, die vorher die Mehrheit gebildet haben.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Ich glaube, die Debatte zeigt, dass wir in diesem Punkt wahrscheinlich noch nicht abschliessend entscheidungsreif sind und dass dieses Thema weiterentwickelt werden muss. Warum? Die Mehrheit Ihrer Kommission hat den Grundsatz bejaht, schlägt ihn vor, hat dann aber die Kriterien, die der Ständerat beschlossen hat, zunächst zur Streichung beantragt. Das hätte zur Folge, dass eben wie bisher die Rechtsprechung über die Ausgestaltung dieses Grundsatzes zu entscheiden hat. Genau diese Rechtsprechung wird aber auch von vielen Vertretern der Kommissionmehrheit bemängelt und kritisiert. Also haben wir hier eindeutig Klärungsbedarf. In diesem Sinne wäre wahrscheinlich die Fassung der Mehrheit nicht das Gelbe vom Ei gewesen. Der Bundesrat hätte sich dieser Mehrheit auch nicht anschliessen können.

Wir müssen dieses Problem lösen. Ich habe mir auch schon die Frage gestellt – aber vielleicht ist das zu früh –, ob dieses Thema überhaupt ein Thema der KMU-Unternehmenssteuerreform ist oder ob es nicht allenfalls auf einem separaten, eigenen Weg gelöst werden müsste. Aber eine Lösung müssen wir haben, und wir haben sie jetzt noch nicht.

Der Ständerat hat den Grundsatz festgehalten und dann aber auch Kriterien festgelegt. Ein Kriterium ist «zwei aufeinanderfolgende Steuerjahre», ein zweites Kriterium ist «jährlicher Verkaufserlös von mindestens 500 000 Franken», und ein drittes Kriterium ist, dass die Summe aller An- und Verkäufe viermal den Wertschriftenvermögen entsprechen kann. Dann hat der Ständerat noch gesagt, eine Haltedauer von über vier Jahren werde nicht eingerechnet und Veräusserungsverluste seien verrechenbar; das sind weitere Kriterien.

Nun kommt Herr Steiner mit einem neuen Antrag, der sich in Richtung Ständerat bewegt, mit anderen Worten den Vorteil hat, dass man es mit Kriterien zu tun hat. Dass diese Kriterien in der Tat ins Gesetz gehören, darüber besteht nach Auffassung des Bundesrates kein Zweifel. Denn die Unterscheidung zwischen Geschäftsvermögen und Privatvermögen muss in der Tat – da gebe ich Herrn Fehr Recht – klar

geregelt werden, mit Kriterien, sonst haben wir hier Grauzonen, die nicht befriedigen.

Ich glaube – ohne dass ich jetzt in Details einsteige –, die Lösung von Herrn Steiner ist nach unserer Auffassung auch noch nicht der Endzustand. Aber es ist ein brauchbarer Hintergrund. Zu diskutieren ist auch die Einpassung seines Antrages. Er will das ja in Artikel 16 gelöst haben, und wir sind hier bei Artikel 18, das ist auch nicht ganz ohne. Dann stellt sich die Frage der Kriterien: Soll man sie mit Zahlen oder in abstrakter Umschreibung definieren? Das ist also noch zu lösen.

Im Sinne einer rationellen Gesetzgebung beantrage ich Ihnen, für heute dem Antrag Steiner zuzustimmen, aber mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass sich der Ständerat dieser Frage dann noch einmal vertieft annehmen und alle Optionen offenhalten sollte.

**Imfeld Adriano (C, OW)**, für die Kommission: Die gesetzliche Regelung des Quasi-Wertschriftenhandels ist unbestritten einer der politischen Kernpunkte der ganzen Vorlage. Es geht ja darum, im Bereich der privaten Kapitalgewinne Rechtssicherheit zu schaffen. Die an sich gutgemeinte Regelung des Ständerates lässt mehrere Interpretationsmöglichkeiten zu und löst damit aus Sicht der Mehrheit der WAK das Problem nicht respektive nicht zufriedenstellend.

Die Mehrheit der WAK hat sich deshalb für die vorliegende Fassung entschieden. Bereits in der Kommission war allerdings die Rede davon, dass der Artikel noch verfeinert respektive präzisiert werden muss, dies allerdings vor allem mit Blick auf die Beratungen im Ständerat. Eine solche verbesserte Lösung liegt nun mit dem Einzelantrag Steiner für die heutigen Beratungen bereits vor. Die Minderheit I (Recordon) versuchte, noch in Unkenntnis des Einzelantrages Steiner, die ständerätliche Lösung zu entschärfen, indem sie einfach die Eckwerte erhöhte. Damit werden aber die Grundprobleme der ständerätlichen Lösung nicht respektive ungenügend gelöst. Die Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) will gar keine gesetzliche Regelung des Problems und damit die heutige Situation beibehalten.

In meiner Eigenschaft als Kommissionsprecher muss ich Sie bitten, sowohl die Minderheit I als auch die Minderheit II abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen. Der Einzelantrag Steiner lag der Kommission, wie schon ausgeführt, nicht vor. Ich persönlich habe den Antrag im Detail durchstudiert und kann ihm sowohl konzeptionell wie auch inhaltlich folgen. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Mehrheit der Fraktionen und auch der Bundesrat heute dem Antrag Steiner folgen. Ich werde ihm deshalb ebenfalls zustimmen.

**Rime Jean-François (V, FR)**, pour la commission: A l'article 18 alinéa 2bis, nous traitons du commerce quasi professionnel de titres.

J'aimerais tout d'abord constater que la commission a comme d'habitude très sérieusement travaillé sur cet article, mais que malheureusement nous n'avons pas trouvé la solution miracle et là je dois partiellement donner raison à Madame Leutenegger Oberholzer. On l'a entendu, les critères proposés par le Conseil des Etats étaient à notre avis insatisfaisants. Monsieur Recordon a bien essayé de faire une proposition qui améliorerait un peu la situation au niveau des chiffres, mais comme cela a été dit, il est toujours délicat d'introduire des chiffres dans des lois, les choses évoluant parfois très rapidement et les lois étant quand même destinées à durer un certain nombre d'années.

Dans cette situation, la majorité de la commission a choisi la solution, qui confirmait en somme la décision du peuple de 2001, d'exonérer totalement les gains en capital. Il est vrai que cette solution ne donne pas satisfaction; elle ne donne pas non plus satisfaction au Conseil des Etats, qui aurait souhaité que nous apportions des précisions à ce sujet. Je constate cependant avec satisfaction que les groupes démocrate-chrétien, UDC et radical-libéral soutiennent la proposition Steiner, qui va dans le bon sens, et je la soutiendrai également à titre personnel.

Au nom de la majorité, je vous demande donc de rejeter la proposition de la minorité I (Recordon) et la proposition de la minorité II (Leutenegger Oberholzer) et soit de suivre la majorité, soit de soutenir la proposition Steiner.

**Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL)**: Die Frage richtet sich jetzt an beide Berichterstatter, nachdem sich auch der Sprecher französischer Sprache für den Antrag Steiner ausgesprochen hat. Deswegen stelle ich Ihnen jetzt eine Frage zum Antrag Steiner, der der Kommission nicht vorgelegen hat: Können Sie mir sagen, wie Sie den Passus «Kapitalverluste können mit steuerbarem Kapitalgewinn verrechnet und unbefristet vorgetragen werden» in der Praxis umsetzen wollen?

**Imfeld Adriano (C, OW)**, für die Kommission: Besten Dank für diese Frage. Grundsätzlich möchte ich festhalten, dass ich Sie im Namen der Kommission gebeten habe, der Mehrheit zuzustimmen, und darauf hingewiesen habe, dass ich persönlich dem Antrag Steiner zustimmen werde.

Zur Frage der Verlustverrechnung: Dieser Punkt scheint mir im Moment schon noch einer Betrachtung wert. Kapitalverluste können mit steuerbaren Kapitalgewinnen verrechnet und vorgetragen werden. Das ist tatsächlich ein Novum im Bereich des Privatvermögens, da bin ich mit Ihnen einig. Genau gleich, wie man Verluste bei juristischen Personen oder auch bei Einzelfirmen ganz leicht auflisten und mitführen kann, kann man solche Verluste hinten auf der Steuererklärung nachtragen, mitnehmen und dann verrechnen.

**Sadis Laura (RL, TI)**: J'ai écouté ce que les rapporteurs et Monsieur le conseiller fédéral Merz ont dit. Certains aspects de la proposition Steiner sont intéressants. Ils doivent être encore approfondis, je crois, par le Conseil des Etats. Est-ce qu'on peut donner quelques exemples? On a parlé de la possibilité de déduire de façon illimitée les pertes par opposition à une imposition seulement s'il y a deux années avec des gains en capital.

Il y a un autre sujet qui n'a pas été discuté aujourd'hui: qu'est-ce qui se passe si le contribuable a des parts d'un fonds, c'est-à-dire qu'il ne vend pas ni n'achète de parts d'un fonds, mais que le fonds vend, achète et fait des bénéfices en capital?

**Rime Jean-François (V, FR)**, pour la commission: Je suis désolé de vous décevoir, mais je ne peux pas répondre sur les points précis que vous avez évoqués. Je sais que vous êtes un spécialiste de la fiduciaire; cependant, je crois que vous avez bien compris dans le débat que la proposition Steiner est encore sujette à amélioration. Elle n'a été discutée ni dans les groupes ni dans la commission. Et je crois quand même pouvoir dire, même si mon expérience parlementaire est relativement courte, que ce ne serait pas la première fois que sur un sujet délicat l'objet fasse la navette plusieurs fois entre le Conseil des Etats et le Conseil national. C'est d'ailleurs l'avantage de ce système démocratique que nous avons en Suisse.

**Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG)**: Herr Rime, können Sie mir sagen, worin jetzt in diesem Punkt die KMU-Förderung besteht? Ist es nicht eher eine Lex Hans Kaufmann?

**Rime Jean-François (V, FR)**, pour la commission: Il est vrai que dans le cadre de cette réforme de l'imposition des entreprises, Monsieur le conseiller fédéral Merz l'a très bien dit, la question de savoir si ce commerce quasi professionnel de titres faisait bien partie de cette loi s'est posée. Mais je ne peux pas vous dire pourquoi le Conseil fédéral a jugé utile de mettre ça dans ce projet. En l'occurrence, c'est vrai que ce n'est pas un problème de PME.

**Präsident (Janiak Claude, Präsident)**: Die folgenden Abstimmungen wirken sich selbstverständlich auch auf Arti-

kel 16 Absätze 4 und 5 aus. Bei den Anträgen Steiner handelt es sich um ein neues Konzept.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/Flims 2–109)

Für den Antrag Steiner .... 114 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I .... 63 Stimmen

**siehe Seite / voir page 190**

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/Flims 2–110)

Für den Antrag Steiner .... 112 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 9 Stimmen

**siehe Seite / voir page 191**

*Dritte Abstimmung – Troisième vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/Flims 2–111)

Für den Antrag Steiner .... 114 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II .... 68 Stimmen

**siehe Seite / voir page 192**

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 33 Abs. 1 Bst. a**

*Antrag der Mehrheit*

Unverändert

*Antrag der Minderheit I*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit II*

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)  
a. die privaten Schuldzinsen bis zur Höhe der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge; darüber hinaus sind Schuldzinsen bis höchstens 50 000 Franken mit übrigen Einkommen verrechenbar, soweit dieser Überhang auf das selbstbewohnte Grundeigentum am Wohnsitz nach Artikel 3 entfällt;  
(siehe auch Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG)

**Ch. II ch. 2 art. 33 al. 1 let. a**

*Proposition de la majorité*

Inchangé

*Proposition de la minorité I*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité II*

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)  
a. .... les intérêts passifs excédentaires peuvent en outre être déduits du revenu jusqu'à un montant maximal de 50 000 francs, dans la mesure où cet excédent se rapporte à l'immeuble habité par son propriétaire conformément à l'article 3;

(voir art. 9 al. 2 let. a LHID)

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Es geht hier um den Schuldzinsenabzug im Privatvermögen. Schuldzinsen – was ist das? Das sind Gewinnungskosten, um Erträge zu generieren. Deshalb will der Bundesrat neu und zu Recht den Schuldzinsenabzug nur noch insoweit zulassen, als ihm ein steuerbarer Bruttovermögensertrag gegenübersteht. Und das ist richtig so.

Nach geltendem Recht können Schuldzinsen bis zu 50 000 Franken über den entsprechenden Bruttoerträgen abgezogen werden. Die WAK des Nationalrates will die geltende Regelung beibehalten. Das heisst, sie will weiterhin einen Schuldzinsenüberhang von 50 000 Franken zulassen, und zwar ganz unabhängig davon, wofür diese Schuldzinsen generiert worden sind, ob sie aufgenommen worden sind, um steuerfreie Kapitalgewinne bei Wertschriften zu generieren, oder zur Konsumfinanzierung eingesetzt worden sind.

Die richtige Lösung, die ich Sie mit meinem Minderheitsantrag, dem Bundesrat zu folgen, gutzuheissen bitte, ist die

Betrachtung, dass Schulden Investitionen in künftige Erträge sind und dass dementsprechend die Schuldzinsen als Gewinnungskosten für Erträge nur in dem Umfang abgezogen werden können, als eben Bruttovermögenserträge vorliegen – und nicht mehr. Das ist die einzige fiskalpolitisch saubere Lösung. Und diese sollten wir mit der vorliegenden Revision einführen. Der Bundesrat versuchte das bereits mehrfach, aber er ist damit immer auf Grund gelaufen.

Wir bitten Sie, bei dieser Steuergesetzrevision die Schuldzinsenabzüge nun zu begrenzen und sie gemäss dem Bundesrat auf die Bruttovermögenserträge zu limitieren.

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG): Eigentlich behandeln wir hier in diesem Paket einen Fremdkörper. Dieser Punkt hat nicht wirklich mit der Unternehmenssteuerreform zu tun. Für einmal muss man sagen, dass hier der Bundesrat eine gute Idee gehabt hat. Aber Sie sehen, was aus guten Ideen im Parlament wird, wenn diese guten Ideen vielleicht auch mit zu wenig Nachdruck durchgesetzt werden. Nationalrat und Ständerat haben beide den Ball aufgenommen, man solle jetzt auch noch bei der Wohneigentumsbesteuerung bzw. bei den Schuldzinsenabzügen etwas machen. Wohneigentumsförderungsmaßnahmen sollte der Bund gemäss Artikel 108 der Bundesverfassung treffen, das ist klar. Was wir hier haben, ist aber nicht eine Fördermassnahme, um Wohneigentum zu erwerben, sondern eine Massnahme für jene, die bereits Wohneigentum haben.

Meine Vorrednerin, Frau Leutenegger Oberholzer, hat gesagt, was eigentlich das Prinzip sein sollte. Schuldzinsen sind Gestehungskosten, also das Pendant zur Ermittlung des Eigenmietwertes, der ja dann als Einkommen angerechnet wird. Sie sollten sich eigentlich die Waage halten. Heute ist es so, dass insbesondere zu Beginn, wenn man noch nicht allzu viel amortisieren konnte, die Schuldzinsen grösser sind – wenn man nur schon das Wohneigentum betrachtet – als der Eigenmietwert. Deshalb ist es denkbar, dass man hier einen gewissen Überhang zulassen sollte. Sie wissen, dass etwa die Hälfte der Wohneigentumsbesitzenden eine negative Liegenschaftsrechnung hat. Sie können also mehr abziehen, als ihnen an Eigenmietwert aufgerechnet wird. Das nützen die Leute zu Recht auch aus, solange das rechtens ist.

Jetzt hat der Ständerat versucht, eine Lösung zu treffen, in der eben dieser Überhang, dass man mehr abziehen kann, als einem angerechnet wird, aufgenommen wird. Aber er wird an den Grundpfandschulden angehängt. Wir haben das Gefühl gehabt, das sei nicht die intelligenteste Formulierung. Mein Minderheitsantrag geht eigentlich in die gleiche Richtung. Aber wir haben das Gefühl, mit der Formulierung, dass es um das selbstbewohnte Grundeigentum gehen soll – und nur dann soll man etwas mehr an Schuldzinsen abziehen können, als dagegen als Eigenmietwert angerechnet wird –, sei das besser ausgedrückt.

Wir möchten Ihnen dringend davon abraten, jetzt auf die Mehrheit einzugehen und damit den alten Zustand zu belassen. Wenn der Bundesrat schon eine fortschrittlichere Lösung hat, dann machen Sie für einmal auch mit. Es kann doch nicht sein, dass man sich auf irgendeine Art verschuldet und dann bis zu 50 000 Franken mehr abziehen kann für etwas, was gar nichts mit dem Wohneigentum zu tun hat. Dass Sie bis zu 50 000 Franken zusätzlich abziehen können sollen, wenn Sie sich irgendeinen Luxusartikel nicht direkt leisten können und sich deswegen verschulden – dann denken Sie doch daran, wie viele Leute gar keinen so grossen Betrag in ihrer Steuerrechnung haben. Also übertreiben Sie hier bitte nicht.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass es hier auch um Steuerausfälle in den Kantonen gehen wird. Ich möchte noch einmal daran erinnern, dass das Steuerpaket 2001 nicht zuletzt wegen solcher Bestimmungen bachab ging. Wir haben damals beim Wohneigentum masslos übertrieben, und hier sollten wir den gleichen Fehler nicht noch einmal machen.

Wenn Sie nicht wollen, dass dieses Reformpaket auch aus dem Grunde scheitert, weil es einen Passus enthält, der überhaupt nichts mit der Unternehmenssteuerreform zu tun



hat, dann, so bitte ich Sie dringend, stimmen Sie in erster Linie der Minderheit I (Leutenegger Oberholzer) und damit dem Bundesrat zu. Wenn Sie dann allenfalls etwas für jene machen wollen, die sich über Wohneigentum neu verschulden, und ihnen ein bisschen entgegenkommen wollen, bitte ich Sie, stimmen Sie mit der Minderheit II.

Ich warne Sie hier: Sie haben letztes Mal nicht auf uns gehört. Das Volk hat uns Recht gegeben. Es könnte auch dieses Mal wieder so herauskommen.

**Rey Jean-Noël (S, VS):** J'interviens à l'article 33 alinéa 1 lettre a de la loi sur l'impôt fédéral direct. Au niveau de la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, mes propos concernent l'article 9 alinéa 2 lettre a.

A l'article 33 alinéa 1 lettre a de la loi sur l'impôt fédéral direct, la proposition de la minorité I (Leutenegger Oberholzer) est identique au projet du Conseil fédéral qui veut limiter la déduction du revenu des intérêts passifs privés à concurrence du rendement brut fiscalement déterminant de la fortune. Cette position est économiquement logique et fiscalement correcte. En effet, les intérêts passifs sont déductibles, mais seulement à hauteur des recettes réalisées. Ainsi, les dettes sont considérées comme des investissements qui produiront des rendements.

Toute autre construction permettant de déduire au plus un montant maximum de 50 000 francs est injustifiée d'un point de vue fiscal; c'est une marge de manoeuvre supplémentaire qu'on offre à ceux qui peuvent se le permettre pour éluder l'impôt, on ne peut pas le dire autrement. Pensez que 50 000 francs correspondent à un endettement de 1 million de francs – c'est à peu près ce qui correspond: 1 million de francs à 5 pour cent. Ce n'est donc pas rien. Il ne faut pas simplement voir les 50 000 francs que l'on peut déduire, mais l'endettement supplémentaire que l'on autorise, de 1 million de francs, sans qu'il y ait de raison évidente, sans qu'il y ait de lien avec l'investissement, sans qu'il y ait de lien entre les recettes et les dettes.

Pourquoi le Conseil fédéral, en commission, n'a-t-il plus soutenu son projet? Monsieur le conseiller fédéral, pourquoi, en commission – je l'ai lu dans le procès-verbal –, êtes-vous revenu sur le projet qui était, à mon avis, logique d'un point de vue économique et qui était celui du Conseil fédéral dans son message?

A titre subsidiaire, je vous invite à soutenir la proposition de la minorité II (Fässler), car si déjà les intérêts passifs excédentaires peuvent être déduits, alors il faut que ce soit seulement dans la mesure où cet excédent se rapporte à l'immeuble habité par son propriétaire. Toutefois, je me demande quelle est la portée d'une telle proposition dans un projet visant l'allègement fiscal des PME.

En conclusion, je vous propose, au nom du groupe socialiste, de soutenir la proposition de la minorité I.

**Bührer Gerold (RL, SH):** Um es vorweg klarzumachen: Auch wir waren und sind weiterhin für eine Beschränkung des privaten Schuldzinsenabzuges. Wir haben 1998 in Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm Hand zum bestehenden Artikel 33 geboten, in welchem es heisst, dass maximal der Umfang der Vermögenserträge und weitere 50 000 Franken abzugsfähig sind. Wir stehen nach wie vor zu einer solchen Beschränkung.

Die Frage, die sich aber stellt, ist, ob wir jetzt in Zusammenhang mit dieser KMU-Vorlage eine Verschärfung des geltenden Rechtes wollen. Hier ist unsere Fraktion klar der Meinung: nein. Es wäre sogar ein Widerspruch zur Zielsetzung der Förderung der KMU. Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt ist, dass die ständerätliche Fassung zusätzliche 50 000 Franken Zinsabzug, aber nur für grundpfandgesicherte Schulden gewährt. Diese Lösung ist erstens nicht praktikabel und stellt zweitens eine Verfälschung des Wettbewerbes dar, die wir so nicht akzeptieren können. Weshalb nicht?

1. Es gibt viele KMU, viele Jungunternehmen, die noch nicht kapitalkräftig sind und die noch nicht Sicherheiten in Form von Grundeigentum haben, die wir in Bezug auf die Mittel-

aufnahme nicht zusätzlich bedrängen sollten. Die Lösung des Ständerates würde beim Schuldzinsenabzug eine Privilegierung zugunsten von grundpfandgesicherten Darlehen schaffen. Das, meinen wir, wäre eigentlich gegenüber den KMU nicht die richtige Lösung.

2. Die Praktikabilität ist nicht gegeben. Denn Sie wissen genauso wie ich: Wenn Sie Grundeigentum haben, das Sie belehnen können, könnten Sie eigentlich Mittel aufnehmen und gemäss der Fassung des Ständerates die Zinsen abziehen, obwohl Sie diese Mittel für etwas ganz anderes, aber letztendlich nicht für die Finanzierung des Wohneigentums verwenden. Das ist, von daher gesehen, nicht ausreichend kontrollierbar.

Deswegen empfehle ich Ihnen namens der FDP-Fraktion Zustimmung zum Antrag der Kommissionmehrheit, das heisst Zustimmung zur Beibehaltung des geltenden Rechtes mit einer Beschränkung von 50 000 Franken und Ablehnung einer Differenzierung nach der Art der Schuldzinsen.

**de Buman Dominique (C, FR):** La déduction des intérêts des dettes est une question qui a trait au statut privé de la personne et par ricochet à celui de l'entreprise. Il a été demandé tout à l'heure pourquoi le Conseil fédéral avait introduit ce thème dans la réforme de la fiscalité des entreprises. En quelque sorte, on lui a reproché d'avoir introduit un corps étranger (Fremdkörper) dans le projet.

En réalité, il faut se souvenir d'un élément et en constater un autre. Il faut se souvenir que la volonté générale qui sous-tend cette révision législative vise dans son ensemble, dans la totalité des dispositions qui régissent le statut, à favoriser les PME, les investisseurs et les jeunes entrepreneurs qui doivent s'installer et investir sur le plan privé, mais aussi mettre leurs premiers éléments de fortune comme capital-risque dans l'entreprise. Par conséquent, ils n'ont pratiquement pas de marge de manoeuvre.

Il faut constater que c'est précisément la version du Conseil fédéral qui mélange, dans une sorte de réglementation commune, dans un corset étroit, la situation privée de l'entrepreneur et la question commerciale. En réalité, la formulation du Conseil fédéral ne rend pas les choses plus transparentes. Elle diminue beaucoup plus la marge de manoeuvre de l'entrepreneur. C'est pour cette raison que le groupe démocrate-chrétien ne peut pas la soutenir.

Alors certes, comme tout à l'heure pour le commerce quasi professionnel de titres, il s'agit de savoir à hauteur de combien on doit permettre la déduction des dettes. C'est une question qui est difficile parce que, dès qu'on établit une limite, on court le risque d'un certain arbitraire ou en tout cas d'une certaine appréciation. En tout état de cause, la solution qui nous est proposée par le Conseil fédéral ne nous satisfait pas.

La décision du Conseil des Etats est certes meilleure, mais elle restreint quand même encore trop la marge de manoeuvre de l'entrepreneur. C'est la raison pour laquelle notre groupe n'y souscrit pas.

C'est donc après mûre réflexion et en étant aussi conscient qu'il faudra un jour peut-être aussi revoir cette matière que le groupe démocrate-chrétien soutient le maintien du droit en vigueur et se rallie donc à la majorité de la commission.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Im Bereich des Schuldzinsenabzuges hat der Ständerat die Vorschläge des Bundesrates aus der Botschaft nicht übernommen. Er hat sich insofern von uns entfernt, als er weiterhin einen Schuldzinsenüberhang von höchstens 50 000 Franken mit übrigem Einkommen verrechnen lassen will. Aber der Ständerat hat dann dieses Konzept immerhin in zwei Punkten noch eingeschränkt.

Der erste Punkt besteht darin, dass private Schuldzinsen grundsätzlich bis zur Höhe der steuerbaren Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen als abzugsfähig betrachtet werden können. In Bezug auf Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen bedeutet dies, dass die Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen auf das Mass der Teilbesteuerung beschränkt werden soll. Das ist die erste Ein-

schränkung, die der Ständerat in seinem Konzept gemacht hat.

Die zweite Einschränkung, die wesentliche, lautet, dass dieser Schuldzinsenüberhang nur dann mit übrigem Einkommen bar verrechenbar ist, wenn er Grundpfandschulden zuzurechnen ist. Die Idee hinter dieser Zurechnung an Grundpfandschulden ist, dass dem verfassungsmässig verankerten Anliegen der Wohneigentumsförderung auf diese Weise Rechnung getragen werden soll. Dass damit – wie Herr Bühler sicher nicht zu Unrecht sagte – administrativer Aufwand verbunden ist, ist schon eine Realität, nicht wahr? Aber die Idee ist immerhin eine Bezugnahme auf die verfassungsmässige Wohneigentumsförderung.

Ihre Kommission ist weiter gegangen. Sie hat beschlossen, den Abzug für private Schuldzinsen gar nicht anzutasten, sondern die bisher geltende Regelung weiterzuführen. Das heisst also, dass ein unbeschränkter Schuldzinsenüberhang von 50 000 Franken auch weiterhin zulässig sein soll. Die Begründungen haben wir gehört. Aus meiner Sicht noch einmal Folgendes dazu: Erstens, aus grundsätzlichen Überlegungen heraus halten wir die Zulassung des Abzuges eines Schuldzinsenüberhanges im Rahmen dieser Unternehmenssteuerreform für nicht mehr sachgerecht, für nicht mehr gerechtfertigt. Es besteht hier auch ein gewisser Zusammenhang mit der Behandlung des Bereiches Quasi-Wertschriftenhandel, wobei hier die letzten Entscheidungen noch nicht getroffen sind – aber man muss diese Querverbindung sehen. Zweitens bedeutet das eine Privilegierung von Fremdfinanzierungen. Sie würden damit – wobei die Fremdfinanzierung nichts Schlechtes ist; das muss ich ganz klar sagen – doch einen gewissen Anreiz für die Fremdfinanzierung und damit auch für die Aufnahme von Schulden schaffen. Das muss sich gerade ein KMU natürlich immer gut überlegen. Es ist wahrscheinlich nicht Aufgabe des Steuerrechtes, hier die Privatverschuldung zu fördern – auch nicht das Gegenteil. Es ist im Steuerrecht nicht gut platziert. Was die Argumentation in Bezug auf die Nachfolgeregelungen von KMU betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, dass wir da mit der indirekten Teilliquidation schon vorweg eine separate Lösung getroffen haben, die eigentlich befriedigend herausgekommen ist. Aus dieser Optik gibt es hier nach meiner Auffassung im Bereich Schuldzinsenüberhang keinen Nachbesserungsbedarf.

Aus diesen Gründen hält der Bundesrat an seiner Version fest und bittet Sie, die Minderheit I (Leutenegger Oberholzer) zu unterstützen.

**Zuppiger Bruno (V, ZH):** Die SVP-Fraktion unterstützt bei Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a die Mehrheit der WAK und beantragt Ihnen, beim geltenden Recht zu bleiben.

Vor 1998 wurde der Schuldzinsenabzug im Schweizer Steuerrecht äusserst einfach gehandhabt. Die Schuldzinsen waren vollumfänglich abzugsfähig. Bereits mit der Regelung von 1998 sind die Steuerpflichtigen und die Steuerämter gezwungen worden, die Schuldzinsen auf das Geschäfts- und Privatvermögen zu allozieren. Die neue Regelung würde dazu führen, dass nun auch noch eruiert werden müsste, wofür Grundpfandschulden tatsächlich verwendet werden. Damit würde das Steuersystem meines Erachtens entgegen allen sonntäglichen Lippenbekenntnissen weiter verkompliziert, ohne dass damit irgendwelche Missbräuche bekämpft oder wesentliche Steuereinnahmen generiert werden könnten. Im Gegenteil müsste mit einem noch grösseren administrativen Aufwand für die Steuerpflichtigen, die Steuerberater, die Steuerbehörden usw. gerechnet werden.

Aus meiner Praxis in der Beratung kenne ich eine Reihe von Fällen, in denen gerade junge Familien oder Jungunternehmer Liegenschaften mit Krediten aus dem Familienvermögen oder mit Krediten von befreundeten Kreditgebern finanzieren. Für solche Steuerpflichtige ist dies oft die einzige Chance im Hinblick auf den Erwerb von Wohneigentum oder die Gründung einer Unternehmung.

Für die SVP-Fraktion ist nicht einsehbar, warum ein solcher Schuldzinsenüberhang nicht mehr abzugsfähig sein sollte.

Im Sinne einer einfachen, familien- und unternehmensfreundlichen Gesetzgebung bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, der Mehrheit der WAK zu folgen und den Schuldzinsenabzug gemäss dem geltenden Recht zu belassen.

**Rey Jean-Noël (S, VS):** Monsieur Zuppiger, j'ai une question à vous poser. D'un côté, vous voulez alléger l'imposition des dividendes pour favoriser le paiement des dividendes, donc sortir de l'argent des entreprises, et, d'un autre côté, vous voulez ici favoriser l'endettement des entreprises par du capital étranger: je ne vous comprends pas; où est la logique?

**Zuppiger Bruno (V, ZH):** Kollege Rey, ich glaube, es handelt sich hier nicht um das Gleiche. Ich rede von Jungunternehmen und jungen Familien, die die Schulden – limitiert bis 50 000 Franken – bis jetzt eigentlich bei den Steuern abziehen konnten. Damit konnten sie das Eigentum, ob nun bei Einzelfirmen im Geschäftsvermögen oder im Privatvermögen, limitiert abziehen. Sie konnten das im Gegenzug zur Eigenmietwertanrechnung tun. Das hat eigentlich nichts zu tun mit der Besteuerung von Dividendenausschüttungen, die wir vorhin behandelt haben.

**Imfeld Adriano (C, OW),** für die Kommission: Die Mehrheit Ihrer Kommission schlägt Ihnen vor, das geltende Recht in der Frage des Schuldzinsenabzuges für Schuldzinsen im Bereich des Privatvermögens beizubehalten und damit die Minderheit I (Leutenegger Oberholzer) und die Minderheit II (Fässler) abzulehnen.

Die Abschaffung des Schuldzinsenüberhanges steht gemäss Kommissionsmehrheit in keinem direkten Zusammenhang zur Unternehmenssteuerreform II und schafft neue Probleme; auf die meisten Argumente wurde vorhin schon eingegangen. Ich möchte einfach noch einmal darauf hinweisen, dass die Streichung des Schuldzinsenüberhanges nicht nur allfällige Missbräuche in diesem Bereiche verhindert, sondern – sozusagen als Nebenwirkung – alle privaten Schuldzinsen streicht, soweit ihnen keine privaten Vermögenserträge gegenüberstehen. Damit werden vor allem kleine Schuldner, die eben Schulden aus Konsumkrediten haben, und auch der KMU-Bereich bezüglich Nachfolgeregelungen bestraft. Herr Bundesrat Merz hat gesagt, dass wir mit der indirekten Teilliquidation diese Situation entschärft hätten. Das stimmt teilweise; andererseits ist es aber doch so, dass viele Beteiligungen an KMU eben von Privaten zu Privaten gehandelt werden und damit eine direkte Beteiligung im Vordergrund steht. Genau dort haben wir dann die Situation, dass nicht alle Kredite grundpfändlich gesichert werden können.

Es macht unseres Erachtens keinen Sinn, in einer KMU-Vorlage die KMU erneut zu benachteiligen. Stimmen Sie der Mehrheit zu.

**Rime Jean-François (V, FR),** pour la commission: A l'article 33 alinéa 1 lettre a, nous traitons de la déduction des intérêts passifs privés au niveau de la fortune privée.

Cette disposition, Madame Fässler, concerne typiquement les PME. C'est pour cela d'ailleurs que la majorité de la commission ne comprend pas la position du Conseil fédéral: sa version prévoit une aggravation de la situation actuelle dans une période où le financement des PME est de plus en plus difficile.

La solution du Conseil des Etats va certes dans le bon sens, mais, plusieurs intervenants l'ont dit, il est sans doute techniquement difficile de faire la distinction entre les intérêts privés qui découlent vraiment des dettes hypothécaires et d'autres intérêts. D'autant plus que pour beaucoup de PME, il est parfois difficile de donner les garanties hypothécaires nécessaires afin de financer leurs activités. Là aussi, je crois qu'on se trompe à gauche lorsqu'on mélange les dividendes et la déduction des intérêts passifs privés. En effet, on touche là toutes les PME, à savoir non seulement celles qui sont sous forme de société, mais également les entreprises exploitées en raison individuelle.

Pour toutes ces raisons, je vous demande, au nom de la majorité de la commission, de rejeter les propositions défendues par les minorités I et II.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Minderheit II .... 41 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit I .... 28 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 116 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit II .... 65 Stimmen

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 30 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. II ch. 2 art. 30 al. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 18a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
(siehe auch Art. 8 Abs. 2ter StHG)

*Antrag Kiener Nellen*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. II ch. 2 art. 18a**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral  
(voir aussi art. 18 al. 2ter LHID)

*Proposition Kiener Nellen*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Der Antrag Kiener Nellen ist zurückgezogen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission*

*Adopté selon la proposition de la commission*

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 37a**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

.... zu besteuern. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet.

(siehe auch Art. 11 Abs. 4 StHG)

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(siehe auch Art. 11 Abs. 4 StHG)

**Ch. II ch. 2 art. 37a**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1*

.... pour cause d'invalidité. Elles sont dans tous les cas soumises à un impôt annuel entier. L'impôt est calculé sur la base de taux représentant le cinquième des barèmes inscrits à l'article 36.

(voir art. 11 al. 4 LHID)

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral  
(voir art. 11 al. 4 LHID)

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Wenn man ein Geschäft aufgibt, kommt es in vielen Fällen zur Auflösung bisher nicht versteuerter stiller Reserven. Nach heutigem, nach geltendem Recht sind diese Liquidationsgewinne zusammen mit dem Einkommen voll steuerbar. Das kann zu Härtefällen führen. Deshalb hat der Bundesrat vorgeschlagen, dass diese Liquidationsgewinne zwar zu versteuern, aber mit einer milderer Progression zu erfassen sind, indem für die Festlegung des Steuersatzes nur ein Achtel der aufgelösten stillen Reserven massgebend ist, und das unter der Voraussetzung, dass die Geschäftsaufgabe nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität erfolgt. Der Ständerat hat nun beschlossen, diese Reserven getrennt vom Einkommen zu besteuern. Zudem soll für die Bestimmung des Steuersatzes nur ein Fünftel der aufgelösten stillen Reserven massgebend sein. Damit wird also die Bemessungsgrundlage reduziert. Da dies zu grossen Ausfällen bei den Steuereinnahmen führen kann, hat der Ständerat einen Minimalersatz von zwei Prozent festgelegt.

Die Mehrheit der WAK-NR hat nun wie immer bei diesen Beratungen das Rad völlig überdreht und eine weitere Privilegierung der Besteuerung der Liquidationsgewinne beschlossen. Zum einen sollen die Reserven, die aufgelöst werden, bzw. die daraus resultierenden Gewinne getrennt besteuert werden und zum anderen zu einem ganz massiv reduzierten Tarif – er beträgt nur noch einen Fünftel des Tarifs der normalen Einkommensbesteuerung. Bei der Beratung in der WAK-NR ging man davon aus, das seien alles Leute, die nicht die Gelegenheit gehabt hätten, sich eine zweite Säule aufzubauen usw. Dass man irgendeinen Nachweis verlangen würde, nämlich eine Beschränkung beim Einkommen oder Vermögen, wenn man in den Genuss dieser Steuerprivilegien kommt, davon war nicht die Rede. Es ist mehr als ein Skandal, wie ich sagen muss, wenn ich mir vorstelle, mit welcher Lockerheit die gleiche bürgerliche Mehrheit Lohnabhängige zwingen will, länger zu arbeiten – weit über 55 Altersjahre hinaus, ja sogar weit über 65 hinaus –, und uns die WAK-NR mehrheitlich vorschlägt, mit einer Sonderbesteuerung die Liquidationsgewinne bei Geschäftsaufösungen ab 55 Jahren steuerlich zu privilegieren.

Der Bundesrat hat mit Augenmass eine Lösung gewählt, der Ständerat hat diese bereits gelockert, und was die Mehrheit der Kommission nun vorschlägt, sprengt jedes Mass – jedes Mass! – an steuerlicher Privilegierung einzelner Steuerpflichtiger. Die Steuerausfälle, die daraus resultieren, betragen 170 Millionen Franken, und das ohne jede soziale Notwendigkeit.

Ich bitte Sie, dem Entwurf des Bundesrates zu folgen.

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

**Zuppiger** Bruno (V, ZH): Die SVP-Fraktion unterstützt hier die Mehrheit der WAK-NR. Hier geht es um das Problem der Vorsorgeregulierung für Einzelunternehmer, die nicht wie juristische Personen organisiert sind. Diese investieren oft ihr ganzes Geld in ihre Unternehmungen, in neue Maschinen, in Innovationen usw. und haben das Geld nicht zur Verfügung, um sich ebenfalls noch eine Vorsorgelösung zu finanzieren. Wenn diese nun bei der Liquidation vollumfänglich besteuert werden, dann wird damit auch ein Teil der Altersvorsorge besteuert, und das bedeutet eine Ungleichbehandlung gegenüber den Personen, welche eine steuerbegünstigte Vorsorgelösung wählen konnten.

Diese Frage wurde im Ständerat intensiv diskutiert, und Frau Ständerätin Slongo hat auch darum gebeten, dass dieser Sachverhalt im Nationalrat nochmals vertieft betrachtet und

allenfalls auch eine Differenz zum Ständerat geschaffen wird. Mit dem Antrag der Mehrheit der WAK wird eine solche Differenz geschaffen.

Auch wenn mit der neuen BVG-Regelung, wie das dann Bundesrat Merz ausführen wird, die Möglichkeit geschaffen wurde, dass auch Kleinstunternehmer sich gemäss BVG vorzeitig und steuergünstig in eine Vorsorgelösung einkaufen können, bleibt doch die Tatsache, dass ein Einzelunternehmer, solange er aktiv ist, in erster Linie nicht grosse Abhängigkeiten von Kreditinstituten wünscht und somit sein Geld in der Unternehmung behält. Erst wenn die Liquidation oder der Übergang der Firma an einen Nachfolger ansteht, wird für ihn das Problem akut. Wenn wir schon das Unternehmenssteuerrecht reformieren und die juristischen Personen entlasten wollen, wie wir das getan haben, müssen wir auch etwas für die Vorsorgeregelung der Kleinstunternehmer tun. Das ist echte KMU-freundliche Politik, sowohl für die linke als auch für die rechte Ratsseite.

Daher bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, dem Antrag der WAK-Mehrheit zu folgen.

**Bührer Gerold (RL, SH):** Jene unter Ihnen, die viel mit KMU und vor allem mit den wirklichen Kleinunternehmen zu tun haben, wissen, dass dort sehr viele Leute vor allem in den Startjahren nicht genügend Einkommen generieren, um die Altersvorsorge vollumfänglich bilden zu können. Das heisst, sie haben bei der gebundenen Vorsorge sehr oft eine Lücke. Deswegen, und das ist einer der Kerngedanken, wollten wir mit der Mehrheitslösung sicherstellen, dass Leute, die einen Teil ihrer Altersvorsorge quasi indirekt in ihrer Firma gebildet haben, hier im Falle einer Liquidation eine Erleichterung haben, wenn sie das 55. Altersjahr vollendet haben bzw. wegen Invalidität ausscheiden müssen. Das ist einmal der Grundsatz. Ich glaube, dass diese Fälle in der Praxis wirklich zahlreich sind.

Ein zweiter Punkt, der meines Erachtens wichtig ist, ist der folgende: Wir sagen ja nur, dass wir hier mit der Bestimmung, dass die Steuer zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet wird, eine Besteuerung wollen, die der Steuerpraxis bei der Ausschüttung von Kapitalleistungen bei der gebundenen Vorsorge gleichgesetzt ist. Ich glaube, es ist richtig, dass wir auf der Ebene des Bundesgesetzes steuerlich gleichziehen.

Vorher ist die Rolle der Kantone erwähnt worden: Im Steuerharmonisierungsgesetz ist der Grundsatz der materiellen Steuerhoheit klar festgehalten. Die Kantone werden diesbezüglich, heisst es, so besteuern, wie sie die entsprechenden Vorsorgeleistungen besteuern. Es wird den Kantonen also nicht ein fester, verbindlicher Satz vorgeschrieben. Das wäre ja eine Aufweichung der Tarifautonomie der Kantone.

Zu einem letzten Punkt, der wichtig erscheint: Mit dieser Regelung, mit dieser Erleichterung in Fällen von Liquidationsgewinnen, helfen wir natürlich auch mit, die Übergaben von Firmen an die nächste Generation und die Weitergabe von KMU in neue Hände zu beschleunigen. Ich glaube, es ist im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse, dass wir den Prozess der Ablösung im KMU-Bereich hier steuerlich begünstigen und nicht abbremsen.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

**Rechsteiner Paul (S, SG):** Was wir hier erleben, ist ein weiteres Kapitel dieser Selbstbedienungsmentalität: Steuerausfälle durch eine doppelte Begünstigung von Liquidationsgewinnen, Grössenordnung 170 Millionen Franken, weitere Steuerausfälle auf Kosten der Allgemeinheit, 120 Millionen bei den Kantonen, 50 Millionen beim Bund. So erleben wir, wie diese Vorlage in diesem Stil aufgeladen wird; dies an einem Ort, wo dieser Sondersatz über die getrennte Besteuerung hinaus steuerpolitisch nicht begründet werden kann.

Nun aber ist ganz besonders bemerkenswert für die gewöhnlichen Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, die normalerweise vom Arbeitsverhältnis leben, wie diese Geschichte vorsorgerechtlich begründet wird. In der Botschaft ist es dargelegt worden. Mit der 1. BVG-Revision sind die

berufsvorsorglichen Möglichkeiten geschaffen worden, dass KMU-Unternehmer, die selbstständig sind, nicht schlechter fahren als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Man muss sagen: Steuerpolitisch fahren sie sogar sehr viel besser, schon aus Gründen des Berufsvorsorgerechtes.

Was nun aber dazukommt, ist für die eidgenössische Gesetzgebung ganz besonders bemerkenswert. Hier wird ein Tatbestand geschaffen für diese besondere Kategorie von Leuten, die das nötige Geld haben, aber das flexible Rentenalter à la carte ab 55 Jahren begründet. Man höre und staune: Mit dieser Bestimmung hier wird das flexible Rentenalter ab 55 Jahren durch die bürgerliche Mehrheit begründet, dies für eine ganz bestimmte Kategorie von in der Regel betuchten Leuten. Das geschieht in einer Zeit, in der ja das flexible Rentenalter den gewöhnlichen Beschäftigten nach wie vor verweigert wird, obwohl es der Bevölkerung schon seit zehn, fünfzehn Jahren versprochen worden ist; dies in einer Grössenordnung von 62 bis 65 Jahren.

Die normalen Leute sollen also bis 65 arbeiten und umgekehrt will man mit diesem neuen Steuertatbestand diejenigen, die das nötige Geld haben, subventionieren; steuerlich begünstigen heisst ja nichts anderes als subventionieren. Damit soll für diese Leute das flexible Rentenalter ab 55 Jahren eingeführt werden können. Das ist nun eine zweite Schiefelage im Vergleich zum Vorsorgerecht, auch im Vergleich zur AHV-Regelung, die mit dieser Vorlage verbunden ist. Sie macht diese Vorlage definitiv inakzeptabel.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Die Milderung der Steuerbelastung von Liquidationsgewinnen bei definitiver Aufgabe des Betriebes ist nach grossmehrheitlicher Überzeugung gerechtfertigt. Das Ob steht eigentlich nicht zur Diskussion, auch aus Sicht des Bundesrates nicht. Zur Diskussion steht aber das Wie und die Frage, wie weit man gehen will – eben die Frage des Augenmasses.

Bei der Besteuerung solcher Gewinne haben wir ursprünglich vorgeschlagen, dass wir sie zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuern, aber zu einem tieferen Satz, zum Satz von einem Achtel. Der Ständerat hat dann in seinen Beratungen, in Abweichung von diesem Antrag, eine weitergehende Entlastung beschlossen. Die realisierten stillen Reserven der letzten zwei Geschäftsjahre sollen nämlich zusammengezählt, aber getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden. Für die Satzbestimmung soll nur ein Fünftel dieser Reserven massgebend sein. Es soll aber in jedem Fall eine Mindeststeuer zu einem Satz von zwei Prozent erhoben werden. Den Kantonen will der Ständerat nur die getrennte Besteuerung ermöglichen, nicht aber das Mass der Milderung vorschreiben. Das entspricht der Philosophie des Steuerföderalismus durchaus.

Nun kommt Ihre WAK und schlägt – wiederum etwas weitergehend – vor, dass solche Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit gleich zu besteuern sind wie Kapitalleistungen aus der Vorsorge, d. h. getrennt vom übrigen Einkommen, und zum Satz von einem Fünftel des ordentlichen Einkommenssteuertarifs. Zudem beantragt Ihre Kommission, auf eine Mindeststeuer ganz zu verzichten. Im Steuerharmonisierungsgesetz soll ebenfalls eine getrennte Besteuerung erfolgen, gleich, wie dies in Artikel 11 Absatz 3 für Kapitalleistungen aus Vorsorge schon vorgesehen ist.

Der Bundesrat kann diesen Antrag in diesem Ausmass nicht unterstützen, und zwar speziell auch aus finanzpolitischen Gründen, denn die Ausfälle durch die Anwendung eines solchen Modells wären gross. Der Unternehmer – hier knüpfe ich an Voten an, die vorhin gefallen sind – hat während der Dauer seiner Erwerbstätigkeit durchaus die Möglichkeit, sein Vorsorgekapital im Rahmen der zweiten Säule und gegebenenfalls im Rahmen der Säule 3a zu äufnen. Diese Gefässe stehen ja zur Verfügung. Dann kann er diese Beträge auch steuerlich abziehen. Beim Bezug in Form einer Kapitalleistung erfolgt eine privilegierte Besteuerung. Würde man nun die Liquidationsgewinne bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit gleich behandeln wie eine Vorsorgeleistung, dann käme

dies einer Privilegierung von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gleich. Solche Gewinne haben kaum Vorsorgecharakter und dürfen deshalb auch nicht als solche besteuert werden.

Aus diesen Gründen unterstütze ich die vom Ständerat vorgeschlagene und beschlossene Lösung, wie ich sie eingangs dargestellt habe.

**Imfeld Adriano** (C, OW), für die Kommission: Der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission optimiert den bereits vom Ständerat sinnvoll angepassten Entwurf des Bundesrates und führt zu einer weitergehenden Entlastung der Personengesellschaften, der eigentlichen KMU. Dabei liegt der Fokus der Lösung Ihrer Kommission auf der Reduktion des Steuertarifs, analog zur Situation bei der Auszahlung von Vorsorgegeldern im Bereich der zweiten und der dritten Säule, anstelle der Reduktion des zu besteuernenden Liquidationsgewinnes gemäss Vorschlag des Ständerates respektive des Bundesrates.

Die Trennung der Liquidationsgewinne vom übrigen Einkommen hat im Übrigen bereits der Ständerat vorgenommen und nicht Ihre WAK; dies zu den Ausführungen von Frau Leutenegger Oberholzer.

Der durch den Ständerat festgelegte Mindeststeuersatz scheint uns zufällig; er würde die mit der Vorlage anvisierten Kleinstunternehmen unter Umständen sogar noch bestrafen. Im Namen der Mehrheit der Kommission bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer, der auf die Lösung des Bundesrates zurückkommen will, abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

**Rime Jean-François** (V, FR), pour la commission: L'article 37a traite de l'imposition des bénéficiaires de liquidation. Il touche principalement ou presque exclusivement les PME en raison individuelle et le monde agricole. Le but est de favoriser les successions et arrêts d'activité pour raison d'âge ou d'invalidité et de constituer ainsi un capital de retraite, qui n'a pas pu être toujours constitué durant la période d'activité. On pourra peut-être d'ailleurs compenser là les pertes fiscales qui seraient prévues au niveau social, en évitant peut-être de devoir prendre en charge des gens qui n'auraient pas un capital de retraite suffisant.

Le Conseil des Etats a très justement décidé d'imposer les montants séparément des autres revenus. En effet, il s'agit là d'un revenu unique et on sait très bien qu'avec la progression des impôts, cela pourrait conduire à une imposition disproportionnée.

La commission vous propose de supprimer le taux minimum de 2 pour cent introduit par le Conseil des Etats. On ne va pas entamer une guerre de chiffres ici, mais nous sommes convaincus que ce taux de 2 pour cent risque de pénaliser très fortement les très petites et les petites entreprises et cela n'est certainement pas le but recherché par le Conseil fédéral dans la réforme de l'imposition des entreprises II. Je suis par contre convaincu que c'est un sujet sur lequel nous devons revenir lors de l'élimination des divergences avec le Conseil des Etats.

En conséquence, je vous demande de suivre la majorité de la commission et de rejeter la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 88 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 60 Stimmen

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Damit sind auch Artikel 11 Absatz 4 sowie Artikel 14 Absatz 3 StHG bereinigt.

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 62 Abs. 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. II ch. 2 art. 62 al. 4**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 64**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 1bis*

.... Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens ....  
(siehe auch Art. 24 Abs. 4bis StHG)

**Ch. II ch. 2 art. 64**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 1bis*

.... du capital social ou au moins à 10 pour cent du bénéfice et des réserves de l'autre société et que la société de capitaux ou la société coopérative ait détenu cette participation pendant un an au moins.

(voir art. 24 al. 4bis LHID)

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 69; Art. 70 Abs. 4 Bst. b; Ziff. 3 Art. 7 Abs. 1bis, 1ter, 1quater, Art. 7a; Ziff. 1 Art. 6 Abs. 1 Bst. b, i, j; Art. 11 Bst. a; Art. 34 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. II ch. 2 art. 69; art. 70 al. 4 let. b; ch. 3 art. 7 al. 1bis, 1ter, 1quater, art. 7a; ch. 1 art. 6 al. 1 let. b, i, j; art. 11 let. a; art. 34 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 8**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 2bis*

.... Erwerbstätigkeit dar. (Rest des Absatzes streichen)  
(siehe auch Art. 8 Abs. 2bis DBG)

*Abs. 2ter*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(siehe auch Art. 18a DBG)

*Abs. 2quater, 2quinquies, 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit I*

(Recordon, Bader Elvira, Berberat, Fässler, Favre, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Pelli)

*Abs. 2bis*

.... Verkaufserlös 1 Million Franken .... mindestens sechsmal

....

(siehe auch Art. 18 Abs. 2bis DBG)

*Antrag der Minderheit II*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Abs. 2bis*

Streichen

**Ch. II ch. 3 art. 8***Proposition de la majorité**Al. 2bis*

.... d'une activité lucrative indépendante. (Biffer le reste de l'alinéa)

(voir art. 8 al. 2bis LFID)

*Al. 2ter*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(voir art. 18a LIFD)

*Al. 2quater, 2quinquies, 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité I*

(Recordon, Bader Elvira, Berberat, Fässler, Favre, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Pelli)

*Al. 2bis*

.... à 1 million de francs .... à six fois ....

(voir art. 18 al. 2bis LFID)

*Proposition de la minorité II*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

*Al. 2bis*

Biffer

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Wir haben bereits über die Anträge der Minderheiten entschieden; das Resultat ist die Konsequenz aus der Abstimmung über Artikel 18 DBG.

*Angenommen gemäss Antrag Steiner zu Ziff. II Ziff. 2 Art. 18  
Adopté selon la proposition Steiner au ch. II ch. 2 art. 18*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 9 Abs. 2 Bst. a***Antrag der Mehrheit*

Unverändert

*Antrag der Minderheit I*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit II*

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)  
a. die privaten Schuldzinsen bis zur Höhe der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge; darüber hinaus sind Schuldzinsen bis höchstens 50 000 Franken mit übrigem Einkommen verrechenbar, soweit dieser Überhang auf das selbstbewohnte Grundeigentum am Wohnsitz nach Artikel 3 entfällt;  
(siehe auch Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG)

**Ch. II ch. 3 art. 9 al. 2 let. a***Proposition de la majorité*

Inchangé

*Proposition de la minorité I*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité II*

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)  
a. .... les intérêts passifs excédentaires peuvent en outre être déduits du revenu jusqu'à un montant maximal de 50 000 francs, dans la mesure où cet excédent se rapporte à l'immeuble habité par son propriétaire conformément à l'article 3;

(voir art. 33 al. 1 let. a LFID)

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Auch über Artikel 9 ist schon bei einer früheren Abstimmung entschieden worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Ziff. II Ziff. 3 Art. 11 Abs. 4***Antrag der Mehrheit*

.... aufgegeben, so sind die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Absatz 3 zu besteuern. Die gleiche Besteuerungsart gilt auch für ....

(siehe auch Art. 37a Abs. 1 DBG)

*Antrag der Minderheit*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(siehe auch Art. 37a Abs. 1 DBG)

**Ch. II ch. 3 art. 11 al. 4***Proposition de la majorité*

.... sont imposables séparément des autres revenus – au même titre que les prestations en capital provenant de la prévoyance selon l'alinéa 3 – si le contribuable cesse .... d'invalidité. Le même type d'imposition s'applique également ....

(voir art. 37a al. 1 LIFD)

*Proposition de la minorité*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(voir art. 37a al. 1 LIFD)

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer haben wir im Zusammenhang mit Artikel 37a Absatz 1 DBG entschieden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Ziff. II Ziff. 3 Art. 14 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. II ch. 3 art. 14 al. 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. II Ziff. 3 Art. 24 Abs. 4bis***Antrag der Kommission*

.... Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens ....  
(siehe auch Art. 64 Abs. 1bis DBG)

**Ch. II ch. 3 art. 24 al. 4bis***Proposition de la commission*

.... du capital social ou au moins à 10 pour cent du bénéfice et des réserves de l'autre société et que la société de capitaux ou la société coopérative ait détenu cette participation pendant un an au moins.

(voir aussi art. 64 al. 1bis LIFD)

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 28 Abs. 1, 1bis, 1ter***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. II ch. 3 art. 28 al. 1, 1bis, 1ter***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. II Ziff. 3 Art. 30 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Kiener Nellen*

Streichen

**Ch. II ch. 3 art. 30 al. 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Kiener Nellen*

Biffer

**Kiener Nellen** Margret (S, BE): Mit meinem Einzelantrag bitte ich Sie, bei der Kapitalsteuer beim geltenden Recht zu bleiben. Ich bitte Sie, auf das Trojanische Pferd der Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer durch die Kantone zu verzichten.

Wieso spreche ich von einem Trojanischen Pferd? Was sprachlich relativ harmlos als neuer Absatz 2 von Artikel 30 StHG daher kommt, entpuppt sich bei näherer Analyse wirklich als Trojanisches Pferd. Diese Bestimmung bewirkt nämlich eine weitgehende Aufhebung der Kapitalsteuer durch eine an sich fragwürdige Steueranrechnung. Nicht vergeblich schrieb die «NZZ»: «Der Kapitalsteuer werden die Zähne gezogen.» Diese Bestimmung wird den schädlichen, feindlichen Steuerwettbewerb weiter anheizen. Zudem bewirkt diese Bestimmung bei voller Ausschöpfung durch die Kantone – womit zu rechnen ist – massive Steuerausfälle. Diese Bestimmung wird wie folgt riesige Löcher in die öffentlichen Kassen von Kantonen und Gemeinden reissen: erstens bei den Kantonen, auf der Basis von 2004, maximal eine Milliarde Franken; und zweitens bei den Gemeinden, ebenfalls auf der Basis von 2004, maximal rund 600 Millionen Franken. Da ein Teil der juristischen Personen keine Gewinnsteuer zahlt, ist ein Steuerausfall von einer Milliarde Franken für Kantone und Gemeinden gesamthaft realistisch. Das ist denn auch die Zahl, welche die Eidgenössische Steuerverwaltung am 15. September 2006 zuhanden der WAK als Steuerausfall ausgewiesen hat. Herr Bundesrat Merz, es ist mir unverständlich, wie sich dieses Trojanische Pferd in diese Vorlage einschleichen konnte. Ich frage Sie: Wer wollte diese Anrechnung?

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren schrieb in ihrer Vernehmlassung von 2004: «Angesichts der allgemein anerkannten Attraktivität der Besteuerung von juristischen Personen in der Schweiz im Vergleich mit dem Ausland und mit Blick auf die verteilungspolitische Bedeutung der Besteuerung juristischer Personen auf die einzelnen Steuerhoheiten (Steuerhoheiten mit zahlreichen Unternehmungen und wenig Wohnbevölkerung; Zentren) sind Erleichterungen auf Stufe Gesellschaft weder notwendig noch möglich.» Die gleiche Finanzdirektorenkonferenz wies zudem darauf hin: «Auf kantonaler Ebene müssen die Ausfälle irgendwie aufgefangen werden, zumal die kantonalen Haushalte ohnehin angespannt sind. Es wird unvermeidlich sein, die Kantons Haushalte durch entsprechende Entlastungsmassnahmen oder Mehreinnahmen in die Lage zu versetzen, die Ausfälle zu verkraften.» Wir wissen also genau, dass diese Steuerausfälle Steuererhöhungen, Erhöhungen von Gebühren und Abgaben für die mittleren und tiefen Einkommen nach sich ziehen werden.

Grundsätzlich sprach sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund in seiner Vernehmlassung zur Bedeutung der

kantonalen Kapitalsteuer wie folgt aus: Die Kapitalsteuer «entspricht dem Äquivalenzprinzip: Unabhängig vom Gewinn verursachen Unternehmungen Emissionen und profitieren von der Bereitstellung öffentlicher Güter. Durch die Kapitalsteuer werden Kosten internalisiert und die Nutzung öffentlicher Güter angemessen mitfinanziert. Die Kapitalsteuer schafft auch positive Anreize auf lokaler Ebene, sodass es sich für Gemeinden lohnt, günstige Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen, um bei einer allfälligen Ansiedlung von den Steuergeldern profitieren zu können. Ohne Kapitalsteuer ginge dieser Anreiz verloren, was sich schliesslich negativ auf die Wirtschaft auswirken würde.»

1. Es ist steuerpolitisch falsch, den Kantonen die Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer zu gewähren, weil es die ertragstarken, kapitalintensiven Unternehmen, die sogenannten profitablen Unternehmungen, die diese Entlastung gerade nicht nötig haben, entlastet.

2. Es ist finanzpolitisch falsch, weil es vor allem die Industrie- und Finanzstandorte durch massive Steuerausfälle bei den Standortgemeinden und -kantonen bestraft. Das können sowohl die Städte als auch industrialisierte Täler sein.

3. Es ist verteilungspolitisch falsch, weil es die Steuerlast von den Kapitalgesellschaften noch stärker zu den Lohnabhängigen und Rentnerinnen und Rentnern in diesem Land verschiebt. Die Steuerungerechtigkeit für die Menschen in diesem Land wird dadurch noch grösser.

Ich ersuche Sie aus diesen Gründen, meinem Antrag zuzustimmen.

**Präsident** (Janiak Claude, Präsident): Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Kommission unterstützt.

**Stöckli** Hans (S, BE): Ich spreche im Namen der SP-Fraktion zum Antrag Kiener Nellen betreffend Artikel 30. Hier geht es um das Kernstück der Massnahmen, so, wie es auch in der Botschaft des Bundesrates ausgeführt wurde. Es geht tatsächlich darum, dass die Gewinnsteuern an die Kapitalsteuer angerechnet werden sollen – ein sehr einschneidender Vorschlag, natürlich nicht für die Eidgenossenschaft, aber für die Kantone und Gemeinden. Wenn alle Kantone von dieser Massnahme Gebrauch machen würden, käme es zu einem Steuereinnahmenverlust zwischen einer halben Milliarde und einer Milliarde Schweizerfranken. Dies hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in ihrem Bericht vom 15. September dieses Jahres dargelegt.

Ich bitte Sie dringend, auf diese Massnahme zu verzichten. Dieser Antrag der Kommission bedeutet eine kalte Abschaffung der Kapitalsteuer auch in den Kantonen und Gemeinden, denn Berechnungen haben ergeben, dass mit dieser Massnahme rund 75 Prozent der Kapitalsteuererträge insgesamt verlorengehen würden, und zwar einfach so nebenbei. Die Verrechnung trägt nichts zur Steuergerechtigkeit bei, weil ja nur diejenigen von dieser Massnahme profitieren können, welche auch einen Gewinn erzielen und dementsprechend auch die wirtschaftliche Kraft haben, diese Steuern zu bezahlen. Es ist kein Beitrag zur Innovation unserer Wirtschaft, weil Unternehmungen, welche wirtschaftliche Risiken eingehen, ja nicht davon profitieren. Die Massnahme wird die Konkurrenz unter den Kantonen weiter verschärfen, weil nur die finanzstarken Kantone davon werden Gebrauch machen können; dementsprechend werden die Stärkeren gestärkt und die Schwächeren geschwächt.

Der Kanton Bern hat übrigens bereits entschieden, im Paket der jetzt eingeleiteten Steuerrevision auf diese Massnahme zu verzichten, weil er sich diesen Verzicht nicht leisten kann. Ganz schlimm ist, dass die Konkurrenz unter den Kantonen und Städten erneut angeheizt wird, und zwar mit getürkten Waffen, weil diese Waffen nur jenen in die Hand gegeben werden, die auch die wirtschaftliche Kraft dafür haben.

Ich teile die Meinung, dass Wettbewerb gesund hält und Innovationen bringt. Aber diese Verrechnungsmöglichkeiten schaffen einen ungleichen Wettbewerb. Allein meiner Stadt Biel würden über zwei Millionen Franken verlorengehen, wenn dieses Recht eingeräumt würde. Die Städte sind ganz besonders betroffen, weil für sie die Steuern von Unterneh-

mungen viel bedeutungsvoller sind als für die übrigen Gemeinden. Dementsprechend lehnt auch die Städtische Steuerkonferenz diese Massnahme ab. Hier noch eine Angabe für die Zürcher in diesem Saal: Allein für die Stadt Zürich würde diese Massnahme Einnahmenverzichte zwischen 30 und 40 Millionen Franken, für den ganzen Kanton solche von 100 Millionen Franken ausmachen. Auch die überwiegende Mehrheit der Kantone hat sich klar gegen diese Aufhebung der Kapitalsteuer gewandt, denn mit dieser Massnahme schafft man die Kapitalsteuer auf kaltem Weg ab. Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag Kiener Nellen zuzustimmen.

**Bührer Gerold (RL, SH):** Frau Kiener Nellen, es handelt sich nicht um ein Trojanisches Pferd, sondern Sie und wir alle wissen ganz genau, worum es geht. Wir haben bei der Unternehmenssteuerreform I, die 1998 in Kraft getreten ist, auf der Ebene der Bundessteuer die Kapitalsteuer abgeschafft. Niemand würde heute behaupten, dies hätte dem Standort Schweiz zum Nachteil gereicht. Wir haben in der Eintretensdebatte die Zahlen offengelegt und auch, welche grossen Vorteile diese Steuerrevision seinerzeit der Schweiz gebracht hat. Wir wollen aber den Kantonen nicht vorschreiben, dass sie die Kapitalsteuer abschaffen müssen, weil wir, wie Bundesrat Merz gesagt hat, die Tarifautonomie, die materielle Steuerhoheit gemäss Bundesverfassung, respektieren. Deswegen ist es nicht ein Trojanisches Pferd, sondern eine Kann-Bestimmung: Die Kantone können die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen lassen oder eben auch nicht. So viel zur begrifflichen Klärung.

Nun, welche Argumente sprechen für diese Regelung?

1. Wenn es eine volkswirtschaftlich wirklich dumme Steuer gibt, dann ist es diese Substanzsteuer. Wir sollten nicht die Substanz, nicht das Kapital besteuern, sondern wir sollten Gewinne dort besteuern, wo Gewinne erwirtschaftet werden können. Die Kapitalsteuer als Substanzsteuer ist volkswirtschaftlich ein Unsinn. Deswegen ist die Einräumung dieser Möglichkeit gegenüber den Kantonen richtig.

2. Es ist so dargestellt worden, als wüssten die Kantone nicht, was sie zu tun haben. Kollege Stöckli, die Kantone werden selbst entscheiden, welchen Steuermix sie wollen. Die einen Kantone legen das Schwergewicht mehr hier, die anderen an einem anderen Ort. Wir haben eine Vielfalt in der Steuerlandschaft der Kantone, mit unterschiedlichen Schwergewichten, und was wir hier tun, ist nichts anderes als eine bewährte Praxis fortsetzen. Die Kantone sollen in Abwägung ihrer Möglichkeiten, in Abwägung ihrer Chancen und Risiken selbst entscheiden, ob sie dieses Instrument wollen oder nicht oder ob sie gar ein anderes Instrument wollen. Ich glaube also nicht, dass wir hier die Kantone von Bern aus derart bevormunden müssen. Sie wissen selbst, was sie zu tun haben.

3. Es erstaunt mich einmal mehr: Sie können hier nach vorne kommen und noch hundertmal erzählen, die Ausfälle seien so hoch – ja, es gibt Ausfälle, aber bitte blenden Sie doch nicht immer aus, wie hoch die zusätzlichen Einnahmen sind, die wir durch Ansiedelungen, die wir durch zusätzliche Dynamik erzeugen. Ich muss es halt noch einmal sagen: 1997 haben Sie auch beklagt, mit der Unternehmenssteuerreform I würden wir Ausfälle von 400 Millionen Franken – glaube ich – haben. Die Zahlen haben aber gezeigt, dass wir jetzt über 1,5 Milliarden Franken mehr Unternehmenssteuereinnahmen haben. Die Rechnung ist doch aufgegangen. Und fragen Sie mal verschiedene Ostschweizer Kantone – ich komme von Schaffhausen –, die sich attraktiviert haben: Die konnten dank der Attraktivierung gerade auch für die Leute mit unteren Einkommen die Steuern überdurchschnittlich reduzieren. Diese Steuerpolitik, die Sie als eine Politik der Reichen darstellen, hat gerade für die unteren und mittleren Einkommen die Steuern gesenkt. Wir im Kanton Schaffhausen werden jetzt den Steuerfuss für alle Leute wahrscheinlich um fünf Prozentpunkte senken, weil wir, wie andere auch, durch eine Attraktivierung gute Einkommens-träger in den Kanton holen konnten.

Zum Schluss: Stimmen Sie hier mit der Mehrheit. Die Kantone werden nicht bevormundet; sie bleiben eben in der Tarifautonomie selbstständig. Und wir sind überzeugt, dass eine Kapitalsteuer volkswirtschaftlich eigentlich nicht etwas Gutes ist; sicher nicht etwas, was hilft, in der Zukunft Steuer-substrat zu fördern.

**Kiener Nellen Margret (S, BE):** Herr Bührer, Sie haben die Kann-Formulierung bagatellisiert. Bei der Unternehmenssteuerreform I – da haben wir Erfahrungen gemacht – hat es für die Kantone die Möglichkeit gegeben, von der Ausweitung des Beteiligungsabzuges Gebrauch zu machen. Können Sie bestätigen, dass alle Kantone im Rahmen der Unternehmenssteuerreform I innter kurzer Zeit von dieser Möglichkeit der Ausweitung des Beteiligungsabzuges Gebrauch gemacht haben?

**Bührer Gerold (RL, SH):** Dazu kann ich zwei Dinge sagen: Erstens einmal hatten das verschiedene Holding-attraktive Kantone im kantonalen Steuerrecht schon vor der Reform von 1997 eingeführt. Ich kann Ihnen jetzt nicht auswendig sagen, wie viele Kantone es zusätzlich eingeführt haben; aber das ist auch gar nicht so relevant. Relevant ist etwas ganz anderes – ich bin sehr froh um diese Frage –: dass die Holding-Steuerrevision von 1997 gemäss einer Studie von Arthur D. Little dazu beigetragen hat, dass sich 55 Prozent aller Holdinggesellschaften, die sich neu in Europa niederlassen – 55 Prozent! –, in der Schweiz niederlassen. Ich glaube, das beantwortet die Frage am besten.

**Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG):** Herr Bührer, Sie gehen mit mir sicher einig, dass eine Kann-Formulierung im Steuerharmonisierungsgesetz zu einer Disharmonisierung führt. Ist das tatsächlich der richtige Ort, um so etwas zu machen? Dann muss man ja sagen, dass der Titel des Gesetzes eigentlich falsch ist. Geben Sie mir Recht?

**Bührer Gerold (RL, SH):** Ich glaube, wir respektieren die Verfassung. Wir sind mit dem Steuerpaket 2004 in erster Linie deshalb gescheitert, weil wir – das ist zuzugeben – im Bereich des Wohneigentums die Steuerhoheit der Kantone etwas geritzt haben. Diesen Fehler wollen wir nicht noch einmal machen. Wir wollen die Verfassung respektieren. Dort heisst es klar, dass die Kantone für die Festlegung der Steuersätze und für die Ausgestaltung dieser Systeme zuständig sind. Das heisst, wir reissen nicht neue Gräben auf, sondern wir befolgen weiterhin eine Politik – man kann es beklagen, aber es ist durch Volksentscheide abgesegnet –, die den Kantonen die Möglichkeit gibt, Freiräume zu nutzen.

Ein letzter Punkt: Frau Fässler, Sie sind ja auch im Sport aktiv, Sie lieben ja den Wettbewerb auch auf dem Fussballfeld. Genauso ist es in der Steuerpolitik: Wettbewerb macht uns alle stärker, Wettbewerb dient unserem Land. Seien wir doch froh, und stehen wir zum Wettbewerb.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Ich darf noch einmal in Erinnerung rufen, dass diese Unternehmenssteuerreform drei Schauplätze hat: Der erste ist die Frage der Dividendenbesteuerung, diese haben wir jetzt abgehandelt, und darüber ist entschieden worden; der zweite ist die Frage der sogenannten Ärgernisse, eine Reihe von Steuertatbeständen, die besonders im KMU-Bereich immer wieder zu Problemen geführt haben, und da haben Sie jetzt auch weitgehend entschieden; dann gibt es einen dritten Schauplatz, das ist das Unternehmen selber. In diesem Bereich konzentrieren wir uns im Wesentlichen auf zwei Massnahmen, einerseits nämlich auf die Heraufsetzung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe und andererseits eben auf die Behandlung der Kapitalsteuer.

Nun hat der Bund diese Steuer im Jahr 1997 bei der Unternehmenssteuerreform I abgeschafft. Die Kantone wollten sie aber beibehalten. Die jetzige Steuerreform respektiert diesen Wunsch der Kantone. Die Kapitalsteuer bringt derzeit einen Steuerertrag von etwa 1,4 Milliarden Franken; das ist das Substrat. Nun schaffen wir mit der Unternehmenssteu-



erreform II die Möglichkeit, dass die Kantone dann, wenn sie wollen, und im Ausmasse, das sie für vertretbar anschauen, von Steuererleichterungen in diesem Bereich Gebrauch machen. Die Justifikation, warum das so ist, finden Sie in der Botschaft, weshalb ich mir gestatte, diese paar Sätze aus der Botschaft noch einmal in Erinnerung zu rufen. Dort haben wir geschrieben: «Eine Aufhebung der Kapitalsteuer kann aus Sicht der überwiegenden Mehrheit der Kantone nicht infrage kommen. Ein grosser Teil der Kapitalgesellschaften versteuert keine Gewinne, sodass den Kantonen oft nur die Kapitalsteuer verbleibt. Eine besondere Funktion hat die Kapitalsteuer auch bei den reinen Holdinggesellschaften. Die Kantone sollen deshalb insoweit auf die Kapitalsteuer verzichten können, als auch eine Gewinnsteuer geschuldet ist. Es wird so die Möglichkeit geschaffen, eine minimale Steuerleistung der Körperschaften beizubehalten.»

Das ist letztlich der entscheidende Grund, weshalb der Bundesrat Ihnen vorschlägt, die Anrechnung der Gewinne an die Kapitalsteuer beizubehalten.

**Stöckli Hans (S, BE):** Wir sind ja jetzt bei Artikel 30 des Steuerharmonisierungsgesetzes. Wie erklären Sie einem Finanzdirektor eines Kantons, der das zwar möchte, aber nicht kann, weshalb es Sinn macht, diese Verrechnungsmöglichkeit einzuführen? Wie erklären Sie ihm, dass die Harmonisierung in seinem Sinne erfolgt ist? Was sagen Sie einem Finanzdirektor, der diese Harmonisierung zwar einführen möchte, aber nicht kann?

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Die Finanzdirektoren sind kluge Leute. (*Zwischenruf Stöckli: Da bin ich mit Ihnen einig!*) Und die Finanzdirektoren wissen ganz genau, wie sie mit den Steuergesetzen umgehen müssen. Und sie werden wissen, was verantwortbar ist. Und sie werden ihrer Regierung – und diese dann dem Parlament und das Parlament dann dem Volk – vorschlagen, was sie als vertretbar anschauen. Und sie werden ihr Interesse, die Finanzhaushalte der Kantone gesund zu halten, mit Sicherheit wahrnehmen. Das kann ich Ihnen versichern. Das ist die Aufgabe der Finanzdirektoren, zu deren Gilde ich mich auch gerne zähle.

**Kiener Nellen Margret (S, BE):** Herr Bundesrat, Sie haben ein Kapitalsteuersubstrat von 1,4 Milliarden Franken genannt. Ich möchte Sie fragen: Auf welches Basisjahr bezieht sich diese Zahl? In meinem Votum habe ich das Kapitalsteuersubstrat des Jahres 2004 genannt.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Wir sprechen von den Steuererträgen aus der Kapitalsteuer, 1,4 Milliarden Franken – das betrifft das Jahr 2005. Jetzt muss aber noch einmal präzisiert werden: Wenn wir hier eine Kann-Bestimmung beschliessen, bedeutet das noch lange nicht, dass dann Ausfälle in dieser Grössenordnung entstehen, sondern das ist die Substanz, die den Kantonen theoretisch zur Verfügung steht. In dem Ausmass, in dem diese dann von der Bestimmung Gebrauch machen, werden die Ausfälle daher kommen. Das kann unter Umständen eine Summe sein, die weit tiefer liegt als diese 1,4 Milliarden Franken. Das muss klar gestellt werden, nicht dass der Eindruck entsteht, Sie würden mit einer Zustimmung gleichzeitig Steuerausfälle von 1,4 Milliarden Franken beschliessen, das ist sicher nicht so.

**Präsident (Janiak Claude, Präsident):** Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie dem Antrag der Kommission zustimmt.

**Imfeld Adriano (C, OW), für die Kommission:** Aus der Sicht der Kommission ist festzuhalten, dass der Antrag Kiener Nellen dort nicht vorlag. Nachdem ich der Diskussion zugehört habe, scheint mir aber, dass alle Argumente pro und contra auf den Tisch des Hauses gekommen sind, sodass der Antrag abstimmungsreif ist.

**Le président (Janiak Claude, président):** Monsieur Rime, le rapporteur de langue française, renonce à prendre la parole.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission .... 105 Stimmen

Für den Antrag Kiener Nellen .... 62 Stimmen

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 72g; Ziff. 4 Art. 5 Abs. 1 Bst. c, g, 1bis, 2, Art. 16 Abs. 1 Bst. b, Art. 38 Abs. 3; Ziff. 5 Art. 26a; Ziff. III**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. II ch. 3 art. 72g; ch. 4 art. 5 al. 1 let. c, g, 1bis, 2, art. 16 al. 1 let. b, art. 38 al. 3; ch. 5 art. 26a; ch. III**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Vorlage 05.058**

*Antrag der Minderheit*

(Spuhler, Baader Caspar, Kaufmann, Rime, Walter Hansjörg, Wandfluh, Zuppiger)

Die Beschlüsse des Nationalrates zum Geschäft 06.037, «Ehepaarbesteuerung. Sofortmassnahmen», sind in das Geschäft 05.058 zu integrieren. Der Titel der Vorlage wird wie folgt angepasst: «Bundesgesetz über die Besteuerung der Ehepaare und Unternehmen».

**Projet 05.058**

*Proposition de la minorité*

(Spuhler, Baader Caspar, Kaufmann, Rime, Walter Hansjörg, Wandfluh, Zuppiger)

Intégrer les décisions du Conseil national concernant l'objet 06.037, «Imposition des couples mariés. Mesures immédiates», dans l'objet 05.058 et modifier le titre en «Loi fédérale sur l'imposition des couples et des entreprises».

**Spuhler Peter (V, TG):** Ich habe einen Minderheitsantrag gestellt, der verlangt, dass die Beschlüsse, die wir heute treffen, mit den Beschlüssen zur Ehepaarbesteuerung zusammengefasst, integriert werden. Warum habe ich das gemacht?

Wir haben hier dringend notwendige Steuerreformvorhaben auf der Unternehmenseite und, wie ich glaube, für die bürgerliche Mehrheit hier im Saal durchaus auch bei der Ehepaarbesteuerung vorliegen. Beide Vorlagen sind unbestritten. Beide Vorlagen haben wir auch sehr gut mit den Kantonen vorbereitet, und sie sind auch von den Finanzdirektoren in dieser Form, sage ich mal, gutgeheissen worden. Wenn wir die von der linken Seite bereits angekündigte Referendumsabstimmung gewinnen wollen, müssen wir hier einen bürgerlichen Schulterschluss machen, zusammenstehen und durchmarschieren.

Es wird immer wieder das Argument vorgebracht: Ja, machen wir bitte nicht den gleichen Fehler wie beim Steuerpaket, über das im Jahr 2004 abgestimmt wurde. Ich glaube, diese beiden Geschäfte sind grundverschieden. Alle wissen, warum wir dieses Steuerpaket beim Volk nicht durchgebracht haben. Wir haben damals bei der Wohneigentumsbesteuerung den Karren überladen und auch die Kantonssouveränität stark geritzt. Beide Punkte sind bei dieser Integration nicht vorhanden. Ich möchte Sie daher bitten, hier einem bürgerlichen Schulterschluss zuzustimmen und sich nicht von der linken Seite auseinanderdividieren zu lassen. Wir kriegen diese Vorlagen nur sicher durch, wenn die Kantone wie alle drei bürgerlichen Parteien zusammenstehen.

Ich war vorletzter Woche geschäftlich im Ausland und konnte die Fraktion bei der Behandlung der Unternehmenssteuerreform leider nicht als Fraktionssprecher vertreten. Darum noch zwei Worte zu den Ausführungen von Herrn Rechsteiner von heute Morgen: Ich kann es nicht mehr hören, wenn das Unternehmenssteuerpaket dauernd gegen die AHV ins

Felde geführt wird. Wir haben keine Ausfälle bei der AHV. Heute läuft es bei der Steuerverwaltung so ab: Wenn Sie als Unternehmer einen zu hohen Lohn beziehen, weil Lohn heute steuerlich weniger belastet ist als ausgeschütteter Gewinn, kommt irgendwann die Steuerverwaltung und rechnet Ihnen unter dem Stichwort «verdeckte Gewinnausschüttung» Gewinn auf. Warum soll das nicht auch in die andere Richtung möglich sein, wenn wir Unternehmergewinne zukünftig weniger besteuern, die Wirtschaft ankurbeln, Wohlstand generieren, Arbeitsplätze absichern? Warum soll es nicht möglich sein, wenn hier irgendjemand Missbrauch betreibt und einen solch kleinen Lohn und einen solch grossen Gewinn herausnimmt, dass es zukünftig halt «verdeckte Lohnbezahlung» heisst und ihm ein Teil des Lohnes aufgerechnet wird? Keiner auf der bürgerlichen Seite will mit diesem Steuerpaket die AHV aushöhlen. Glauben Sie nicht solchen Zahlen und solchen Behauptungen; die stimmen schlichtweg nicht.

Jetzt nochmals zu meinem Minderheitsantrag: Ich hoffe, dass die bürgerliche Seite hier zusammensteht, geschlossen durch diese nicht einfache Referendumsabstimmung marschiert und sich nicht von der linken Seite auseinandertrennt. Auch der Antrag Loepfe zu Artikel 20 Absatz 1 bis DBG mit einer Teilbesteuerung von 60 Prozent gibt hier keine Unterstützung. Nur mit geschlossenen Reihen gewinnen wir, und es ist dringend notwendig für dieses Land, mit diesen beiden Vorlagen vorwärtszuschreiten und längst notwendige Entlastungen einzubringen.

**Donzé** Walter (E, BE): Kollege Spuhler hat das Motto durchgegeben: durchmarschieren! Das ist die Arroganz der Mächtigen.

Die EVP/EDU-Fraktion protestiert gegen das erneute Ansinnen, verschiedene Steuervorlagen miteinander zu verschmelzen. Das ist Nötigung des Stimmbürgers, das nehmen wir nicht mehr hin. Sie sollten aus dem Steuerpaket aus dem Jahr 2001 gelernt haben. Man nimmt dem Stimmbürger die Transparenz; man zwingt Ehepaare, einer Selbstbedienstungsmöglichkeit zuzustimmen, wenn sie zu ihrem Recht kommen wollen. Es ist ein erneuter Kraftakt mit einem Multipack. Wir fragen uns schon: Haben die Bürgerlichen hier noch nichts dazugelernt? Dieses Durchmarschieren lehnen wir ab. Die Arroganz der Mächtigen unterstützen wir nicht. Ich erlaube mir einen Hinweis Richtung Gesamtabstimmung: Die EVP-Vertreter werden das vom Nationalrat erarbeitete Resultat nicht mittragen. Wir hoffen noch auf den Ständerat. Allenfalls wird man uns im Referendumskomitee wiederfinden.

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG): Herr Spuhler ruft jetzt laut nach dem bürgerlichen Schulterchluss. Vor ein paar Jahren hiess das Ganze «Bellevue-Zmorge», und wohin das geführt hat, wissen Sie: Es führte zum kläglichen Scheitern dieser bürgerlichen Mehrheit beim Steuerpaket.

Wovor haben Sie denn Angst? Wie ist es möglich, dass Sie ein solches Paket schnüren wollen, um die Frage dann nicht dem Volk vorlegen zu müssen? Das ist ein Irrtum, denn wir werden, wenn die Vorlage so durchkommt, wie Sie sie jetzt beschlossen haben, nicht zögern, das Referendum zu ergreifen. Sie würden das Volk hinters Licht führen und betrügen, wenn Sie ihm sagten: «Ihr könnt nur zum Ganzen Ja oder Nein sagen.» Denn wir sind es uns gewohnt, demokratisch zu arbeiten. Das bedeutet, das Volk bzw. das Parlament zu jeder Frage, die nicht mit einer anderen Frage verbunden ist, einzeln zu befragen. Die Besteuerung der Familie ist total losgelöst von der Besteuerung der Unternehmen. Wenn Sie diese beiden Fragen allenfalls dem Volk vorlegen wollen, müssen Sie sie ihm getrennt vorlegen. Wenn Sie das Gefühl haben, Sie könnten die Familienpolitiker und Familienpolitikerinnen einpacken, indem Sie sie mit der Unternehmenssteuer sozusagen verkuppeln, haben Sie sich den falschen Finger verbunden.

Demokratisch ist nur eines: Demokratisch ist, wenn man zwei völlig verschiedene Vorlagen auch völlig getrennt behandelt, wenn man je einzeln über sie abstimmt und sie al-

lenfalls auch je einzeln der Bevölkerung zur Zustimmung oder Ablehnung vorlegt. Haben Sie also keine Angst vor einem Volksentscheid; das entspricht unserem System. Es ist so, dass die Bevölkerung über die einzelnen Vorlagen befragt werden soll. Wohin Pakete führen, wissen Sie längst, und eigentlich sollte man ja aus Erfahrung klug werden, auch in den bürgerlichen Reihen.

**Borer** Roland F. (V, SO): Ja, Frau Kollegin Fässler, Sie haben uns jetzt mehrmals darauf hingewiesen, dass wir schon mal mit einer ähnlichen Vorlage gescheitert sind, und haben uns auch gezeigt, wie die demokratischen Spielregeln sind. Akzeptieren Sie nach Ihren Spielregeln auch, dass Sie am vergangenen Wochenende mit drei Vorlagen, unter anderem mit der Kosa-Initiative, ungespitzt in den Boden gefahren sind?

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG): Wir akzeptieren immer alle Volksentscheide, auch wenn es uns schwerfällt.

**de Buman** Dominique (C, FR): Le groupe démocrate-chrétien s'oppose avec la plus grande fermeté à la minorité Spuhler. En effet, notre parti a toujours dit très clairement qu'il voulait qu'on traite simultanément la fiscalité des couples mariés et la fiscalité des entreprises. Et c'est le cas puisque nous traitons ces dossiers en même temps, dans la même session, le même jour.

Ce que nous ne voulons pas en revanche, c'est que l'on groupe des réformes qui ne sont pas de même nature et qui n'offrent pas les mêmes fronts politiques. On ne va pas revenir dix fois sur la question des paquets ficelés ou mal ficelés. On a fait en tout cas une expérience durant cette session: dans le dossier du fonds d'infrastructure, une très large majorité de membres du Parlement s'est réunie autour d'un équilibre, d'un certain respect des proportions, ce qui permet d'arriver au terme des travaux puisque ce matin même le Conseil des Etats a éliminé les dernières divergences en la matière.

Cela permet – et je le fais non seulement vis-à-vis de Monsieur Spuhler seul mais vis-à-vis de l'ensemble du Parlement – de faire une fois la distinction entre ce que l'on appelle «bürgerlich», les partis «bourgeois». Le terme «bürgerlich» a comme racine le mot «Bürger» ou «Burger», «citoyen» ou «bourgeois», c'est-à-dire d'abord l'individu, celui qui est responsable. En l'occurrence, être responsable, c'est ne pas mettre tous les oeufs dans le même panier, ne pas tout mélanger. Et cette notion de «bürgerlich», de «responsable», elle n'est pas appliquée par tous de la même manière et en tout temps.

J'aimerais citer un exemple de cette session, Monsieur Spuhler. Votre groupe, au sujet de l'armée, a permis au groupe socialiste, dont la position n'a jamais été très favorable à l'armée, de former une majorité de hasard et de torpiller le projet présenté. Qu'est-ce que votre position a de «bürgerlich» dans cette matière, alors que le groupe radical-libéral et le groupe démocrate-chrétien ont soutenu le principe d'une défense traditionnelle mais qui s'adapte?

Autre exemple: le fameux milliard de cohésion. Monsieur Spuhler, qu'est-ce que votre position a de «bürgerlich» quand Economiesuisse et toutes les institutions proches de l'économie demandent non seulement qu'on soit solidaire vis-à-vis des pays qui forment l'Europe traditionnelle, mais aussi vis-à-vis de pays qui sont nos marchés d'avenir et qui font qu'aujourd'hui l'industrie d'exportation est en forme, et qui permettent aussi au SMI d'atteindre des cotes jamais atteintes depuis 1998? Qu'est-ce que tout cela a de «bürgerlich»?

Alors, par pitié, évitons les amalgames et soyons clairs vis-à-vis du citoyen. Ne le mettons pas dans l'obligation de dire non à tout. Le groupe démocrate-chrétien tient aux deux réformes, mais il veut deux votes distincts.

Dans ce sens-là, il vous demande de rejeter très clairement la proposition de la minorité Spuhler.

**Bührer** Gerold (RL, SH): Ich glaube, wir sind insofern mit Kollege Spuhler einig, als wir natürlich diese Abstimmung gewinnen wollen. Wir werden sie auch gewinnen, weil wir den Bürgerinnen und Bürgern klarmachen können, dass wir mit dieser Vorlage primär die mittelständische Wirtschaft – den Beschäftigungsmotor in diesem Land – entlasten werden. Zudem ist es für mich auch klar, Kollege Spuhler, dass wir hier bei dieser Abstimmung nicht nur bürgerlich geeint sein werden, sondern wir haben, nachdem wir regelmässig die Kantone konsultiert haben, auch die Kantone auf unserer Seite. Wenn das vergangene Wochenende eines klargestellt hat, dann dies: Wenn wir bürgerlicherseits zusammen mit den Kantonen uns einig sind, dann hat selbst eine derart demagogische und verführerische Initiative wie die Kosa-Initiative keine Chance beim mündigen Stimmbürger in unserem Land. Das erfüllt uns, meine ich, mit Zuversicht. Man kann die Frage der Verknüpfung stellen. Sie ist erlaubt, die Verfassung würde eine solche zulassen. In der FDP kommen wir aber aus zwei Hauptüberlegungen klar zur Entscheidung, dass wir diese beiden Vorlagen nicht verknüpfen wollen.

Erstens ist es ein Gebot der Fairness gegenüber den Stimmberechtigten. Denn ich glaube, es kann ja nicht bestritten werden, dass ein Stimmberechtigter zu diesen beiden Abstimmungsvorlagen verschiedene Meinungen haben kann. Es kann eine Teilmenge von Leuten geben, die nicht zu beiden Ja oder zu beiden Nein sagen, sondern zur einen Ja und zur anderen Nein. Wir dürfen hier dem mündigen Bürger diesen Entscheid, diese Bildung der Präferenz, nicht verunmöglichen. Das ist für mich ein Gebot der Fairness. Deswegen glauben wir, wenn wir mit der Verknüpfung Druck machen würden, könnte hier Gegendruck herauskommen, der der Vorlage sogar schaden könnte. Das wollen wir nicht.

Ein zweiter Grund, weshalb wir dagegen sind: Wir glauben, Angst ist kein schlauer Wegbereiter in der Politik. Und wir müssen nicht Angst haben, weil – ich sage es noch einmal – beide Vorlagen gute Vorlagen sind: Die Entlastung der Ehepaare, vor allem der Zweiverdiener-Ehepaare, die wir heute beschliessen werden, ist eine gute Vorlage, aber auch die KMU-Entlastung ist eine gute Vorlage.

Die Entlastung der Wirtschaft sowie die Entlastung vor allem der Zweiverdiener-Ehepaare werden unser Land stärken helfen. Diese Botschaft können wir – falls es ein Referendum gibt – bei den Bürgerinnen und Bürgern, die sich am letzten Abstimmungswochenende derart reif gezeigt haben, mit Überzeugung ohne ein Paket durchbringen im Sinne eines zweimaligen Ja.

Deswegen empfehlen wir Ihnen, mit der Mehrheit zu stimmen. Keine Verknüpfung! Die Bürgerinnen und Bürger werden uns hier im Sinne einer starken Schweiz in der Zukunft unterstützen.

**Genner** Ruth (G, ZH): Der Minderheitsantrag Spuhler zeigt ganz deutlich, wie bürgerliche Politiker mit Arroganz durchmarschieren und ihre Partikularinteressen durchboxen wollen. Wir Grünen haben es satt, dass Sie stets versuchen, sich auf der einen Seite Privilegien zu verschaffen, und damit auf der anderen Seite Ungleichheiten verschärfen. Wir bedauern es ausserordentlich, dass dieses Unterfangen der bürgerlichen Seite zurzeit auch von einem Bundesrat, insbesondere von einem Finanzminister, mitgetragen wird.

Herr Bührer, bei einer solchen Referendumsabstimmung, wie sie uns bei diesem Thema der Unternehmenssteuerreform II bevorsteht, steht die Steuergerechtigkeit im Zentrum. Hier können wir gewinnen, weil Steuergerechtigkeit einem Anliegen dieses Landes und seiner einzelnen Bürgerinnen und Bürger entspricht. Es wird leider erst sehr spät sichtbar werden, dass die Kantone im knallharten Steuerwettbewerb, den Sie mit dieser Vorlage verschärfen, irgendeinmal Schiffbruch erleiden werden. Das wird die Bürgerinnen und Bürger leider sehr teuer zu stehen kommen, denn das bedeutet einen Abbau des Service public und auch, dass wir keine Zukunftsperspektiven haben, in die wir investieren können. Wir wollen die demokratischen Spielregeln hochhalten, und das heisst, dass wir für verschiedene Themen differenzierte

Abstimmungen brauchen. Die Vorlage für die Grossunternehmen, die jetzt massiv Steuerrabatte bekommen sollen, können wir jetzt nicht in einer Abstimmung mit einer Vorlage zusammenführen, welche die Ehepaare steuerlich entlasten will. Herr Bührer, Sie machen hier einen Etikettenschwindel, wenn Sie nach wie vor wieder von den KMU sprechen, während ganz klar ist, dass die Grossunternehmen von dieser Vorlage profitieren.

Ich möchte Sie bitten, den Minderheitsantrag Spuhler abzulehnen und uns damit auch klar den Weg für ein Referendum zu einer solchen Vorlage, die wir nicht akzeptieren können, freizumachen.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich möchte mich zu dieser Problematik nicht parteipolitisch äussern, sondern mit Sicht auf diese beiden Dossiers. Da sieht es wie folgt aus:

Zum ersten Punkt: Mit Steuerpaketen haben wir keine guten Erfahrungen gemacht, das hat die Volksabstimmung im Jahr 2004 klar gezeigt; diese sollte man verhindern. Wir haben hier im Zusammenhang mit der Unternehmensbesteuerung immerhin einen Teil, nämlich die Besteuerung im Fall der indirekten Teilliquidation, aus dem Hauptgeschäft herausgenommen, haben ihn separiert, auch dringlich behandelt, in der Meinung, man müsse das separat zur Entscheidung bringen können. Jetzt können Sie doch nicht auf der anderen Seite wieder ein familienpolitisches Problem gleichsam in diese Vorlage hineinbringen, das geht nicht. Wir wissen auch nicht, ob wir allenfalls bei der Besteuerung des Quasi-Wertschriftenhandels auch eine Separierung vornehmen müssen. Das würde dafür sprechen, dass wir keine Pakete machen.

Zweitens glaube ich, dass wir in beiden Fällen gute Gesetzgebung machen, und das ist gewissermassen auch ein Kompliment an Sie, an das Parlament. Ich finde, die Art und Weise, wie man die Unternehmenssteuerreform II aufgegleist hat, ist eine gute. Wir haben heute Entscheide getroffen, die im Rahmen der Differenzbereinigung in Teilbereichen noch Anpassungen erfahren werden, aber die Marschrichtung stimmt: Das ist gute Qualität! Dasselbe kann man, das werden Sie dann sehen, von der Ehepaarbesteuerung, von der Beseitigung der sogenannten Heiratsstrafe sagen. Wir haben dort, gestützt auf die Vernehmlassung im ersten Umgang, Erfahrungen gesammelt, Meinungen eingeholt, Anhörungen gemacht, und wir sind zum Schluss gekommen, dass die sogenannte Kombilösung, die wir Ihnen präsentieren werden, eine optimale, eine austarierte, eine gute Variante ist. Auch das ist gute Gesetzgebungsarbeit; der Ständerat hat sie ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Ein letzter Punkt: Ich habe immer gesagt, die beiden Vorlagen sollten zum gleichen Zeitpunkt entscheidungsreif werden. Das gelingt uns jetzt, indem wir beide Vorlagen bis Ende dieses Jahres zu Ende beraten und darüber befinden können. Ich bin auf dieses Ergebnis eigentlich auch ein bisschen stolz, denn man hat uns gesagt, das werde nie gehen, es werde zwei Geschwindigkeiten geben, die Unternehmensbesteuerungsvorlage solle vorgezogen und die Familien- bzw. Ehepaarbesteuerungsvorlage in zweiter Priorität behandelt und entsprechend verschoben werden. Das ist nicht so. In beiden Fällen ist man jetzt entscheidungsreif, und ich habe hier Vertrauen in das Schweizervolk: Das Schweizervolk wird diese Projekte in Volksabstimmungen – so sie kommen – zu würdigen wissen. Davor müssen wir keine Angst haben. Das alles spricht dafür, diese beiden Vorlagen heute nicht miteinander zu verknüpfen.

**Rime** Jean-François (V, FR), pour la commission: La minorité Spuhler nous demande d'intégrer la réforme de l'imposition des entreprises II dans le projet relatif à l'imposition des couples mariés, dans le but très clair et annoncé de gagner le référendum promis par la gauche contre le présent projet. Une forte majorité de la commission vous demande de rejeter cette proposition. Elle considère en effet que s'il s'agit bien de deux projets fiscaux, ils traitent de sujets totalement différents. De plus, il s'agit de tenir compte d'expériences faites lors de l'échec du paquet fiscal en 2004.

Permettez-moi, puisque j'ai la parole, de faire une déclaration personnelle concernant la prise de position de Monsieur de Buman et la leçon qu'il a essayé de nous donner sur sa vision des votes bourgeois. Je me réjouis déjà, lors d'une prochaine campagne électorale, de comparer ses prises de position avec celles que nous avons l'habitude de qualifier de «bourgeoises» au Parlement.

**de Buman** Dominique (C, FR): J'ai une question très simple qui s'adresse bien sûr à Monsieur Rime. Pense-t-il que le rôle de rapporteur de la commission est à mêler à tout propos à celui de porte-parole de groupe?

**Rime** Jean-François (V, FR), pour la commission: Pas du tout, j'ai indiqué que je faisais cette déclaration à titre personnel et je considère que la leçon que vous avez voulu nous donner sur ce qui est bourgeois ou pas sortait de votre rôle de porte-parole de groupe.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.058/Flims 2–116)

Für den Antrag der Minderheit .... 47 Stimmen

Dagegen .... 133 Stimmen

**siehe Seite / voir page 193**

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Wie bereits bei der Eintretensdebatte angekündigt, lehnt die SP-Fraktion die Unternehmenssteuerreform II ab, wenn sie sozial nicht massiv korrigiert wird. Die Vorlage des Bundesrates hatte bereits soziale Schiefelage, was Sie nun aber aus dieser Vorlage gemacht haben, ist klar verfassungswidrig und verletzt die rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen.

Grossaktionäre mit einem Anteil von 10 Prozent an einer Unternehmung bezahlen nurmehr die Hälfte der ordentlichen Steuern auf ihren Beteiligungseinkünften. Das Resultat ist eine krasse Unterbesteuerung der Dividenden, wie das auch Professor Robert Waldburger festgestellt hat. Das ist verfassungswidrig. Es verletzt den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung aller Einkommen. Privilegiert wird damit eine ganz kleine Minderheit von 2 bis 3 Prozent der Steuerpflichtigen. Diese Vorlage führt zu einer ganz klaren Verschiebung der Steuerbelastung, weg von den Kapitaleinkommen hin zu einer Mehrbelastung der Lohneinkommen. Gleichzeitig reisst sie Löcher zum einen in die Kassen der Sozialversicherungen von mindestens 100 bis 200 Millionen Franken, zum anderen in die Kassen der öffentlichen Hand – von Bund, Kantonen und Gemeinden – von mindestens 950 Millionen Franken, so, wie die Beschlüsse des Nationalrates heute lauten. Liquidationsgewinne werden entlastet, ohne dass der Nachweis einer wirtschaftlichen Notwendigkeit erbracht werden müsste. Quasi-Wertschriftenhändler sollen in Bezug auf die Kapitalgewinne begünstigt besteuert werden, wobei Sie heute notdürftig eine Korrektur beschlossen haben, deren steuerliche Folgen Sie noch nicht einmal kennen.

Die Vertreter von der bürgerlichen Seite versuchen, diese Vorlage als KMU-Förderung zu verkaufen. Das ist reiner Etikettenschwindel. Ich verweise nochmals auf die Botschaft. Die Mehrheit der KMU ist – lesen Sie es nach auf Seite 4814 – in der Rechtsform der Personengesellschaft organisiert. Diese werden aber im Vergleich zur nun beschlossenen begünstigten Dividendenbesteuerung benachteiligt. 65 Prozent sind Personengesellschaften. Herr Bundesrat Merz, mit dieser Vorlage werden nicht die von Ihnen vielgerühmten Metzger und Bäcker, die das volle Risiko tragen, entlastet. Nein, es sind eine Handvoll von Unternehmern – zum Beispiel in diesem Saal die Herren Spuhler, Wandfluh, Schneider-Ammann, Noser usw. –, die in Form einer Kapitalgesellschaft organisiert sind und deren Dividendeneinkünfte nur mehr zur Hälfte besteuert werden sollen.

Diese einseitige Privilegierung ist nicht nur sozial, sondern auch wirtschaftlich falsch. Sie lösen damit keine Investitionen aus, da Sie die Ausschüttung begünstigen und die Fremdfinanzierung zudem noch benachteiligen; und das alles ohne irgendeinen Anlass, denn die Schweiz ist bereits

heute einer der besten Standorte für Unternehmungen, wie alle Untersuchungen zeigen. Das Problem der Schweiz ist langfristig ein stabiles Wachstum aufgrund der fehlenden Kaufkraft der unteren und mittleren Einkommen. Jetzt haben wir eine kurze Wachstumsperiode, bereits droht für das nächste Jahr ein Einbruch. Wir sollten aus dem Ausland gelernt haben, dass die Entlastung von Unternehmern keine Wachstumsimpulse auslöst, im Gegenteil. Was wir brauchen, sind Mehrausgaben zugunsten der unteren und mittleren Einkommen und der öffentlichen Hand. Aber genau das behindern Sie, indem Sie neue Löcher in die öffentlichen Kassen reissen.

Wir sagen heute Nein zu dieser Vorlage, aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen. Wir lehnen diese Privilegierung einer kleinen Minderheit von Steuerpflichtigen ab, und wir werden sie auch mit dem Referendum bekämpfen.

**Spuhler** Peter (V, TG): Frau Leutenegger Oberholzer, ich habe zwei Fragen an Sie. (*Zwischenruf des Präsidenten: Nur eine!*) Nur eine? Gut, dann stelle ich die zweite Frage: Wie viele Arbeitsplätze haben Sie bisher in der Schweiz geschaffen, (*Unruhe*) und ist das okay, wenn Sie die Unternehmer zum Land hinaustreiben?

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Die Unternehmer werden nicht aus diesem Land getrieben. Ich ersuche Sie, die einschlägigen Untersuchungen, die der WAK zur Verfügung standen, zu lesen. Wir sind weltweit einer der besten Unternehmensstandorte. Mit dieser Vorlage schaffen Sie nicht das eine, neue Arbeitsplätze, sondern Sie machen das andere, Sie belasten Lohnabhängige und die KMU in Form der Personengesellschaften.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.058/Flims 2–117)

Für Annahme des Entwurfes .... 115 Stimmen

Dagegen .... 65 Stimmen

**siehe Seite / voir page 194**

*Abschreibung – Classement*

*Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

*Proposition du Conseil fédéral*

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté*

## Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 6. März 2007

Mardi, 6 mars 2007

08.00 h

05.058

### Unternehmenssteuerreformgesetz II

#### Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

##### Différences – Divergences

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBl 2005 4733)

Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Différences – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Différences – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 2 (AS 2006 4883)

Texte de l'acte législatif 2 (RO 2006 4883)

Nationalrat/Conseil national 21.09.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.10.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 06.03.07 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Différences – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 19.03.07 (Différences – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

#### 1. Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

##### 1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Erlauben Sie mir, nachdem wir mit diesem Geschäft ein Dreivierteljahr nicht im Rat waren, eine Vorbemerkung zur Botschaft des Bundesrates über die Unternehmenssteuerreform II. Sie zielt bekanntlich auf die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen ab. Die Zielsetzungen der bundesrätlichen Vorlage vom Juni 2005 über die Unternehmenssteuerreform sind im Wesentlichen: erstens das Risikokapital steuerlich zu entlasten, zweitens Anreize für unternehmerische Investoren zu schaffen, drittens kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten, viertens ungerechtfertigte Überbesteuerung zu verhindern respektive zu mildern und fünftens über alles gesehen Wachstumsimpulse zu setzen.

Kern der Massnahmen zur Unternehmenssteuerreform II ist die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung über ein Teilbesteuerungsverfahren, wie man es in anderen Ländern kennt. Damit sollen vor allem KMU entlastet werden. In der Sommersession 2006 hat das Parlament die Beratungen über den dringlichen Teil der Vorlage bezüglich indirekter Teilliquidation und Transponierung bereits abgeschlossen. Im Ständerat haben wir die Vorlage in der Sommersession

2006 behandelt, der Nationalrat hat dies in der darauffolgenden Herbstsession getan. Die im Vorfeld der Wintersession aufgekeimte Diskussion um die Verfassungsmässigkeit der Vorlage in Bezug auf das Mass der Teilbesteuerung der Dividenden hat Zusatzabklärungen erforderlich gemacht. Das ist der Grund, warum wir Ihnen das Geschäft nun in der Frühjahrssession zur Differenzbereinigung vorlegen. Nach den getätigten Abklärungen ist die Kommission überzeugt, dass wir uns mit unserer Version der Vorlage einwandfrei im verfassungsmässigen Rahmen bewegen. Nach diesen Vorbemerkungen komme ich nun zu den Differenzen im Detail.

Sie sehen, dass auf der Fahne alle Artikel eingerahmt sind, die den Quasi-Wertschriftenhandel betreffen. Dazu finden Sie eine Bemerkung auf der vordersten Seite der Fahne. Sie erlauben mir, dass ich Detailausführungen zur Bewandnis dieses Vorgehens mache. Ich kann gleich den Antrag vorwegnehmen: Die WAK beantragt Ihnen, die Problematik des Quasi-Wertschriftenhandels aus der Vorlage herauszulösen und in einer separaten Vorlage 3 zu behandeln. Alle Artikel, die den Quasi-Wertschriftenhandel betreffen, sind auf der Fahne, wie ich das erwähnt habe, eingerahmt. Materiell bewegen wir uns zwar in einem ähnlichen Rahmen wie der Nationalrat, aber ansonsten handelt es sich um einen komplett neu formulierten Vorschlag.

Warum ist diese Abtrennung des Quasi-Wertschriftenhandels von der Hauptvorlage unseres Erachtens angezeigt? Eine in beiden Räten mehrheitsfähige Lösung, die auch für die betroffene Wirtschaft akzeptabel ist, zeichnet sich in dieser Phase der Differenzbereinigung nicht ab. Dazu kommt, dass sich die Fassungen des Nationalrates und der WAK-SR materiell zwar angenähert haben. Dennoch basieren sie auf zwei völlig unterschiedlichen Ansätzen: Der Nationalrat will den Quasi-Wertschriftenhandel über Artikel 16 Absatz 4 des DBG als beschränkte Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen erfassen. Der Ständerat dagegen hat einer Regelung als selbstständiger Erwerbstätigkeit in Artikel 18 Absatz 2bis des DBG und dann auch im StHG in Artikel 8 Absatz 2bis den Vorrang gegeben. Gemäss Ständerat soll der Verkauf eigener Wertschriften als Geschäftsbetrieb gelten, wenn während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren der jährliche Verkaufserlös 500 000 Franken übersteigt und die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Wertschriftengewinne sind in diesem Falle als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern. Materiell hat sich unsere WAK insofern dem Nationalrat angenähert, als man nur noch die Verkäufe statt bis zuletzt die An- und Verkäufe von Wertschriften erfassen will, da ein Gewinn oder natürlich auch ein Verlust ja immer erst mit dem Verkauf der Wertschriftenpositionen realisiert wird.

Unsere Kommission ist überzeugt, dass wir in dieser Frage noch einmal vertieft über die Bücher gehen müssen. In einer Vorlage 3 sollte dies im Rahmen der Differenzbereinigung, die jetzt ja läuft, möglich sein. Ohnehin – dies kann man hier, glaube ich, auch sagen – passt das sogenannte Steuerärgergebnis des vom Bundesgerichtsurteil und nun auch vom Kreisschreiben der Steuerverwaltung ausgeweiteten Tatbestandes des Quasi-Wertschriftenhandels nicht mehr zur Vorlage 1 der Unternehmenssteuerreform II, die inzwischen noch stärker auf die kleinen und mittleren Unternehmen fokussiert wurde.

Wenn Sie uns zustimmen, bleibt das Gesetz über den Quasi-Wertschriftenhandel zur weiteren Behandlung und für vertiefte Abklärungen bezüglich der von der Wirtschaft angezeifelten Praktikabilität in unserer Kommission, während die Hauptvorlage nach der heutigen Beratung zur Differenzbereinigung an den Nationalrat zurückgeht. Wir haben es so abgeklärt. Wenn wir jeweils bei diesen Kästchen so entscheiden, wie es vorgeschlagen ist, dann wird diese Vorlage, wie gesagt, abgespalten. Wir behalten sie in der WAK und beraten sie nachher in aller Ruhe zu Ende, suchen aber eine Lösung, die am Schluss eben auch von der Wirtschaft, die sie ja anwenden muss, als brauchbar taxiert wird.

In diesem Sinne plädiere ich dafür, dass wir über alle Bestimmungen zum Quasi-Wertschriftenhandel in globo befinden.

**Präsident** (Bieri Peter, Präsident): Die Kommission beantragt Ihnen, die Behandlung des Bereichs des Quasi-Wertschriftenhandels im Sinne der Ausführungen von Herrn Germann zu verschieben. Der Bundesrat kann sich diesem Vorgehen anschliessen. – Sie sind damit einverstanden. Damit entfallen sämtliche auf der Fahne schwarz eingerahmten Bestimmungen (Ziff. II Ziff. 2 Art. 16 Abs. 4, 5, Art. 18 Abs. 1bis, 2, 2bis; Ziff. 3 Art. 7 Abs. 4 Bst. bbis, bter, Art. 8 Abs. 1bis, 2bis).

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 18a**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

(siehe auch Art. 8 Abs. 2ter StHG)

#### **Ch. II ch. 2 art. 18a**

*Proposition de la commission*

Maintenir

(voir aussi art. 8 al. 2ter LHID)

**Germann Hannes** (V, SH), für die Kommission: Hier geht es um die Aufschubtatbestände bei der Überführung einer Liegenschaft vom Geschäfts- in das Privatvermögen. Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird.

Gemäss Bundesrat und Nationalrat gelten in diesem Falle die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert; die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben. Gemäss Ständerat wird die Steuer auf den übrigen stillen Reserven, also der Wertzuwachsgeinn, zusammen mit dem übrigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit veranlagt. Dieser Steuerbetrag ist erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräusserung dieser Liegenschaft zu bezahlen und wird jährlich mit 2 Prozent verzinst. Bei der Differenz geht es also um den Zeitpunkt, zu dem die Besteuerung der stillen Reserven berechnet wird. Hier beantragen wir Ihnen Festhalten.

Die heute geltende Regelung hat zwei Nachteile: Erstens werden mitunter erhebliche Gewinne besteuert, die lediglich auf dem Papier bestehen, zweitens besteht wegen der analogen Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz eine Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen. So besteuern Kantone mit monistischem System erst bei der tatsächlichen Veräusserung – wie Sie wissen, unterliegen ja alle Grundstücke der Grundstückgewinnsteuer. Kantone mit dualistischem System besteuern dagegen den fiktiven Gewinn bei der Privatentnahme. Die Fassung von Bundesrat und Nationalrat beseitigt zwar diese bestehenden Nachteile, bringt aber auch neue mit sich. So wird unter anderem die Wertsteigerung nach der Überführung der Liegenschaften vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen der Einkommenssteuer unterstellt, was dem Gebot des steuerfreien privaten Kapitalgewinns widerspricht. Genau das ist bei der Lösung unseres Rates nicht der Fall. Die spätere Veräusserung der Liegenschaft aus dem Privatvermögen unterliegt nicht einer Kapitalgewinnsteuer. Darum halten wir hier einstimmig an diesem Lösungsansatz fest.

Noch eine Zusatzbemerkung: Der Nachteil des administrativen Aufwands mit der Verzinsung der aufgeschobenen Steuer muss in Kauf genommen werden. Von einer Lösung mit einem Pfandrecht zur Sicherung der Steuerforderung – das haben wir prüfen lassen – rät auch die Eidgenössische Steuerverwaltung ab, weil dies zu kompliziert wäre.

In diesem Sinne mache ich Ihnen beliebt, hier der Kommission zu folgen und an unserer Lösung festzuhalten.

**Merz Hans-Rudolf**, Bundesrat: Angesichts der Tatsache, dass Ihre vorberatende Kommission einen einstimmig beschlossenen Antrag stellt, bin ich mir natürlich der Aussichtslosigkeit einer Abwehrstrategie von Anfang an voll bewusst. Gestatten Sie mir dennoch, darauf hinzuweisen, dass wir uns hier eigentlich nach wie vor der nationalrätlichen Lösung verpflichtet fühlen; wir glauben, dass die nationalrätliche Lösung in diesem Punkte die adäquatere ist.

Bei dieser Frage geht es um den Steueraufschub einerseits und um den Zahlungsaufschub andererseits. Ich glaube, der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung und dem Beschluss des Nationalrates ist jedenfalls gemeinsam, dass sie sich nur auf das sogenannte dualistische System beziehen. In Kantonen, die das monistische System haben, ergibt sich keine Änderung, weil dort für die Grundstückgewinnsteuer eben kein Realisierungstatbestand vorliegt und die Überführung dann keine zivilrechtliche Veräusserung darstellt.

Sie haben gemäss Ihrer vorberatenden Kommission im Sinn, mit dem Zahlungsaufschub eine Art Stundung der geschuldeten Steuer zu beschliessen. Eine geschuldete Steuer ist immer zu verzinsen. In der Kommission ist denn auch die Frage gestellt worden, ob eine solche Verzinsung unbedingt notwendig sei. Dazu kann ich nur wiederholen: Wollte man eine solche Verzinsung wegbedingen, müsste dies im Gesetz ausdrücklich verankert werden. Mit einem Verzicht würden aber neue Ungleichheiten gegenüber anderen Fällen der Steuerstundung geschaffen. Ein Verzinsungsverzicht ist hier nicht gerechtfertigt, und zwar nicht aus Gründen der Gleichbehandlung. Im vorliegenden Fall liegen die Gründe für den Zahlungsaufschub nämlich nicht in den allenfalls schwierigen finanziellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen wie bei anderen Fällen der Steuerstundung. Vielmehr wurde die Stundung aufgrund eines Umstandes beschlossen, der mit dem Steuerobjekt zusammenhängt, nämlich aufgrund der Überführung eines Grundstückes in eine andere Vermögensmasse des Steuerpflichtigen.

Wenn wir die Praktikabilität der beiden Lösungen ansehen, müssen wir sagen, dass in der Tat – der Kommissionspräsident hat es zu Recht gesagt – eigentlich beide komplizierter sind als das heutige Recht. Aber die Lösung, die der Nationalrat vorgegeben hat, ist für den Steuerpflichtigen und für die Steuerbehörde einfacher zu handhaben.

Deshalb haben wir in der Kommission einmal empfohlen und empfehlen hier jetzt auch Ihnen, den Beschluss des Nationalrates zu unterstützen und in diesem Punkt die Differenz zu bereinigen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission .... 33 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates .... 2 Stimmen

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 18b Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

(siehe auch Art. 20 Abs. 1bis DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG)

#### **Ch. II ch. 2 art. 18b al. 1**

*Proposition de la commission*

Maintenir

(voir aussi art. 20 al. 1bis LIFD et art. 7 al. 1 LHID)

**Germann Hannes** (V, SH), für die Kommission: Hier geht es um die Teilbesteuerung der Dividenden, allerdings nur um die Zusatzbestimmung für indirekt gehaltene Beteiligungen. Der Nationalrat hat hier die Regelungen der Teilbesteuerung der Dividenden im Geschäfts- und im Privatvermögen um eine Bestimmung für indirekt gehaltene Beteiligungen ergänzt. Im Fall von solchen Beteiligungen würde die Teilbesteuerung nur gewährt, soweit Dividenden und andere Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften stammen, an denen die ausschüttende Gesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent beteiligt wäre. Mit dieser Einschränkung soll vermieden werden, dass für Dividenden aus nichtqualifizierenden Beteiligungen, also Portfoliobeteiligungen mit weniger als 10 Pro-

zent, durch Zwischenschaltung einer Gesellschaft den Aktionären die Teilbesteuerung der weitergeleiteten Dividenden ermöglicht wird.

Ihre WAK schlägt Ihnen vor, auf eine derartige Zusatzbestimmung für indirekt gehaltene Beteiligungen zu verzichten, das heisst, am Beschluss unseres Rates festzuhalten. Die Gründe dafür sind: Das Zwischenschalten einer juristischen Person hat, mindestens bei der direkten Bundessteuer, für den Aktionär nicht nur Vorteile. Wird nämlich kein Beteiligungsabzug gewährt, so kommt es nicht nur zur Doppel-, sondern sogar zur steuerlichen Dreifachbelastung. Zudem werden die Kapitalgewinne bei Fehlen eines Beteiligungsabzugs auf Stufe Gesellschaft besteuert. Die Eintretenswahrscheinlichkeit eines solchen Missbrauchs dürfte also nicht so gross sein wie vom Nationalrat ursprünglich befürchtet.

Die Steuerverwaltung hat uns als Alternative zu einer präzisierten Regelung der Fassung des Nationalrates den Verzicht auf eine gesetzliche Bestimmung vorgeschlagen. In diesem Falle würden die Steuerbehörden bei Fällen von Steuerumgehung gestützt auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze einschreiten; namentlich wäre damit bei reinen Vermögensverwaltungsgesellschaften inskünftig eine verstärkte Prüfung vorzunehmen. Der Verzicht auf eine gesetzliche Regelung hat zudem den Vorteil, dass heute nicht voraussehbare Missbrauchsfälle unter dem erwähnten Umgehungstatbestand erfasst werden könnten.

Aufgrund dieser Erwägungen empfiehlt die Kommission denn auch stillschweigend, hier am Beschluss des Ständerates festzuhalten.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Hier empfiehlt Ihnen der Bundesrat, Ihrer Kommission zu folgen.

Ich möchte zuhaden der Materialien nur noch einen Punkt ergänzen bezüglich dessen, was im Übrigen vom Kommissionspräsidenten richtigerweise gesagt wurde, nämlich dass nicht die 5-Prozent-Schwelle im Zusammenhang mit der Transponierung das Hauptproblem ist. Vielmehr gibt es dann Ungereimtheiten, wenn der Streubesitz durch eine Kapitalgesellschaft gehalten wird, welche diese Erträge mittels Beteiligungsabzug von der Steuer freistellen kann. Wenn diese Erträge dann als teilbesteuerte Dividenden an die Aktionäre der Kapitalgesellschaft weitergeleitet werden, wird im Grunde genommen eben der Streubesitz entlastet. Das ist jetzt nicht mehr der Sinn der Teilbesteuerung, denn mit der Teilbesteuerung wollen Sie ja ausdrücklich die Unternehmer entlasten. Das wäre einfach noch ein zusätzliches Argument, das dafür spricht, dass Sie hier den Anträgen Ihrer Kommission folgen.

*Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 20 Abs. 1bis**

*Antrag der Mehrheit*

Festhalten, aber:

.... von 70 Prozent ....

(siehe auch Art. 18b DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG)

*Antrag der Minderheit*

(Forster, Germann, Schweiger, Slongo)

Festhalten (= 60 Prozent)

#### **Ch. II ch. 2 art. 20 al. 1bis**

*Proposition de la majorité*

Maintenir, mais:

.... à hauteur de 70 pour cent ....

(voir aussi art. 18b LIFD et art. 7 al. 1 LHID)

*Proposition de la minorité*

(Forster, Germann, Schweiger, Slongo)

Maintenir (= 60 pour cent)

**Präsident** (Bieri Peter, Präsident): Ich möchte anfügen, dass Sie den zweiten Satz des nationalrätlichen Beschlusses vorhin mit Artikel 18b Absatz 1 bestätigt haben.

**Germann Hannes** (V, SH), für die Kommission: Ich kann damit auf die Bemerkung zu den indirekt gehaltenen Beteiligungen verzichten.

Bei Artikel 20 kommen wir – nach Artikel 18, der ja keine Differenz mehr beinhaltet hat – zum «Filetstück», zum Kernstück der ganzen Vorlage, nämlich zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Dieser Gegenstand hielt die Kommission vor, während und nach der Wintersession, ja eigentlich bis wenige Tage vor Beginn der Frühjahrsession in Trab. Sie erinnern sich an die Äusserungen von Professor Waldburger, der im Laufe des Herbstes 2006 überraschend die Verfassungsmässigkeit der Vorlage infrage stellte. Bundesrat Merz gab daraufhin zwei Gutachten in Auftrag, eines beim Bundesamt für Justiz, ein zweites bei Professor Grisel von der Universität Lausanne.

Das Gutachten des Bundesamtes für Justiz – ich versuche das jetzt wirklich sehr zu verkürzen – gewichtet die Rechtsformneutralität sehr hoch und kommt zum Schluss, dass sich die Teilbesteuerung irgendwo zwischen 60 und 90 Prozent bewegen müsste, um die Gleichbehandlung zu gewährleisten. Es erachtet dagegen die Finanzierungsneutralität, also die steuerliche Gleichbehandlung von Eigenkapital und Fremdkapital, als weniger zentral. Auf der anderen Seite kommt das Gutachten von Professor Grisel zum Schluss, dass der politische Handlungsspielraum auch für Teilbesteuerungssätze deutlich unter 50 Prozent gegeben sei. Es liege an der Politik, diesen Handlungsspielraum im Sinne der Zielsetzung der Reform zu nutzen.

Wie Sie wissen, hat das die Mehrheit der Kantone bereits getan und die Besteuerung der Dividenden auf 50 Prozent gesenkt. Einige Kantone gehen sogar noch deutlich tiefer, sodass sich die «range» der Kantone heute zwischen einem Teilbesteuerungssatz von 20 Prozent und der Vollbesteuerung zu 100 Prozent bewegt.

Europäisch gesehen ist die Schweiz eines von drei Ländern, die eine klassische Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen auf der einen Seite und von als Dividenden ausgeschütteten Gewinnanteilen beim Anteilseigner auf der anderen Seite überhaupt noch kennen. So werden erwirtschaftete Gewinne bis zu einem Grenzsteuersatz von 50 bis 60 Prozent belastet, womit die Schweiz in dieser Beziehung unter den OECD-Staaten ins unterste Drittel abgerutscht ist.

Handlungsbedarf ist nach Ansicht der Kommissionsmehrheit deutlich gegeben. Obwohl eine tiefere Teilbesteuerung wohl volkswirtschaftlich die besseren Effekte bringen würde, schlägt Ihnen die WAK vor, ausgeschüttete Dividenden, die sich im Privatvermögen des Anteilseigners befinden, auf Stufe Bund zu 70 Prozent zu besteuern. Damit können auf der einen Seite auch die letzten Bedenken bezüglich der Verfassungsmässigkeit vollständig beseitigt werden. Auf der anderen Seite haben die Berechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung ergeben, dass der Kippeffekt zwischen Lohn und Dividende bei einer Teilbesteuerung von 60 bis 70 Prozent einsetzt. Das heisst: Je tiefer die Teilbesteuerung der Dividenden, umso grösser der Anreiz des Unternehmensinhabers, Dividenden zu beziehen statt sich einen hohen Lohn auszubezahlen. Mit der Besteuerung der Dividenden im Privatvermögen zu 70 Prozent begibt sich die Kommissionsmehrheit auch in dieser Frage auf die absolut sichere Seite.

Eine Minderheit erachtet die Teilbesteuerung der Dividenden im Privatvermögen zu 60 Prozent als wirkungsvolleren Anreiz, damit in Zukunft Gewinne vermehrt ausgeschüttet und damit auch besteuert werden, statt als stille Reserven in Unternehmen parkiert zu werden. Die im Vergleich zum Geschäftsvermögen mit einer Teilbesteuerung von 50 Prozent um nunmehr 20 Prozent höhere Besteuerung im Privatvermögen lässt sich nach Ansicht der WAK aufgrund des Vorteils unter anderem mit dem steuerfreien privaten Kapitalgewinn im Privatvermögen rechtfertigen. Es geht hier also nicht um eine Schlechterstellung des Privatvermögens gegenüber den Anteilen, die im Geschäftsvermögen gehalten werden. Auch der Bundesrat hatte ja in seinem Entwurf mit Teilbesteuerungssätzen von 60 und 80 Prozent – dort aller-

dings noch für alle Anteilseigner – diesen Unterschied im Umfang von 20 Prozent gemacht.

Aus den erwähnten Gründen ersuche ich Sie jedoch, der Mehrheit zu folgen. Sie wählt den verfassungsrechtlich noch sichereren Weg und geht auch für die Sozialwerke AHV und IV keinerlei Risiken ein. Mit dieser äusserst massvollen Lösung bei der Teilbesteuerung und nach der Abtrennung des Quasi-Wertschriftenhandels gibt es nach Ansicht der Kommissionsmehrheit und des Präsidenten keine Gründe mehr, überhaupt gegen diese Vorlage zu opponieren oder gar ein Referendum zu ergreifen.

An der Beteiligungsgrenze von 10 Prozent wird unverändert festgehalten. Ein Antrag, mit der Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes auf die Version des Bundesrates zurückzukommen und die Dividendenentlastung allen Anteilseignern zu gewähren, hatte keine Chance. Die Kommissionsmehrheit wollte die Akzente der Vorlage gezielt in Richtung einer KMU-Vorlage verschieben. Es sollen nur jene Anteilseigner von einer Teilbesteuerung profitieren, die mit einem erheblichen Anteil ihres Vermögens am Unternehmen beteiligt sind. 10 Prozent sei die richtige Mindestbeteiligungsquote, befanden Ständerat und Nationalrat, auch im Sinne der Kantone; dies wird den Kantonen auch im Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgeschrieben. Dabei bleibt es also, auch wenn das eine willkürliche Grösse ist, dessen sind wir uns bewusst.

Damit wird verhindert, dass gewöhnliche Aktionäre, also z. B. Leute, die Anteile an der UBS, an Novartis oder an anderen börsenkotierten Unternehmen halten, ebenfalls entlastet werden. Für sie handelt es sich ja nicht um eine wirtschaftliche Doppelbelastung, wenn sie die Dividendeneinkommen zu 100 Prozent versteuern müssen. Es sei aber nicht verschwiegen oder beschönigt, dass das Problem der Schweiz, die überdurchschnittlich hohe Doppelbelastung von Risikokapital, mit dieser Vorlage aufgrund der Mindestbeteiligungsquote nur teilweise entschärft wird. Dafür wurden und werden wir namentlich in der «NZZ» gescholten. Wir können da jeweils nachlesen, was besser gewesen wäre. Mit Blick auf das politisch Machbare gilt es jetzt jedoch festzuhalten, dass sich dieses Problem mit der Vorlage, über die wir hier und heute befinden, nicht auch noch lösen lässt. Dafür wird für die typischen Unternehmeraktionäre von kleinen und mittleren Unternehmen als Ergänzung zu den übrigen KMU-Massnahmen ein starkes Zeichen gesetzt.

In diesem Sinne bitte ich Sie hier auch aus politisch-pragmatischen Erwägungen, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

**Forster-Vannini Erika (RL, SG):** Sie haben es gehört: Es geht um den Umfang der Besteuerung im Privatvermögen. Sie sehen auf der Fahne, dass wir uns das letzte Mal für einen Umfang der Besteuerung von 60 Prozent entschieden haben, während der Nationalrat entschieden hat, dass es nur 50 Prozent sein sollen. Die Mehrheit plädiert nun für eine Besteuerung von 70 Prozent. Ich möchte Sie aber im Namen der Kommissionsminderheit bitten, an unserem damaligen Beschluss festzuhalten, das heisst, die Teilbesteuerung beim Privatvermögen bei 60 Prozent anzusetzen.

Die Mehrheit begründet die 70 Prozent der Teilbesteuerung beim Privatvermögen mit dem Hinweis auf das Gutachten des Bundesamtes für Justiz zur Verfassungsmässigkeit, und sie verweist zudem auf die Berechnungen der ESTV zum sogenannten Kipp- oder Schalteffekt zulasten der AHV. Gestatten Sie, dass ich zu diesen beiden Problembereichen kurze Bemerkungen mache.

Zuerst einmal zum Gutachten des Bundesamtes für Justiz: Im Gutachten wird eigens darauf hingewiesen, dass das Gutachten nicht in die Tiefe gehe und lediglich summarisch begründe. Etwas anderes war in der kurzen Zeit, die dem Bundesamt für Justiz zur Verfügung stand, auch gar nicht möglich. Dies ist auch nicht der Stein des Anstosses. Dass das Gutachten aber dennoch zu klaren Schlüssen kommt, wie die summarisch gemachte Feststellung, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung erst bei einer Gewinnausschüttung von 70 Prozent zum Tragen komme, scheint mir angesichts der Vielfalt der kantonalen Gesamtbelastungen unzu-

lässig. Wir wissen, dass letztlich die Aussagen im Gutachten eine politische Schlussfolgerung sind.

Nun noch einige Bemerkungen zum sogenannten Kipp- oder Schalteffekt zulasten der AHV: Wir haben bereits das letzte Mal in diesem Rat ausführlich dazu Stellung genommen und darüber debattiert. Ich behaupte und bin nach wie vor überzeugt, dass der befürchtete Effekt selbst bei 60 Prozent Teilbesteuerung auf Bundesebene nicht eintreten wird, denn die Mechanismen in den Unternehmungen sind in der Praxis komplexer und die Realität ist entsprechend anders, als es in den Berichten der Verwaltung und in den Berechnungen dargestellt wird. Gestatten Sie, dass ich Ihnen das kurz noch einmal darlege.

Ich bin der Überzeugung, dass der Kippeffekt gewissermassen ein Phantom ist. 175 000 Aktiengesellschaften – neben rund 150 000 Gesellschaften in anderer Rechtsform – haben das Rechtskleid der AG gewählt, weil ihnen dies unter allen Titeln der Belastung günstiger erschien. Der Hauptgrund ihres Entscheids war, weniger Beiträge an die AHV bezahlen zu müssen. Der Kippeffekt ist deshalb nach meiner Meinung dem heutigen System – wenn auch auf eine ganz andere Weise – inhärent und nicht dem künftigen. Die Berechnungen der Verwaltung hätten zudem den Aspekt des Ausschüttungsgrades berücksichtigen müssen, denn die meisten Unternehmen werden ja einen Mix zwischen einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinnen anstreben. Der einbehaltene Anteil dient dem Wachstum aus eigener Kraft, die Ausschüttung den beschriebenen eignerpolitischen Aspekten. Mit Blick auf diesen Mix ist eine Quote von 60 Prozent meines Erachtens weitsichtiger, denn der Anreiz auszuschütten wird ja nur so weit vorhanden sein, als die Verantwortlichen in den Unternehmen diesen Anteil nicht für Zukunftsinvestitionen brauchen. Jeder Dividendenentscheid ist nämlich ein Entscheid unter Abwägung der Interessen der verschiedenen Stakeholder, zumindest in den KMU.

Ich möchte noch kurz auf die Kantone zu sprechen kommen, deren Interessen wir ja hier auch zu vertreten haben. Die Tendenz bei den Kantonen – Sie wissen es – geht in Richtung 50 Prozent. Dabei können wir davon ausgehen, dass alle wirtschaftlichen Überlegungen, die wir hier seit Monaten anstellen, in den Kantonen auch gemacht worden sind. Die zum Standard werdenden 50 Prozent haben also ihre Gründe. Es wäre meines Erachtens nicht klug, die Differenz zwischen der Praxis der Kantone und jener des Bundes zu gross werden zu lassen.

Ich erinnere Sie zuletzt daran, dass 60 Prozent dem Satz entsprechen, der bei der Besteuerung des Eigenmietwertes vom Bundesgericht als verfassungsmässig anerkannt worden ist. Damit würde auch eine Rechtsgleichheit beim Rabatt zwischen beweglichen und unbeweglichen Vermögen geschaffen.

Mit dem Satz von 60 Prozent Teilbesteuerung im Privatvermögen senden wir ein klares, unmissverständliches Signal an die Unternehmen aus, die Gewinne auszuschütten statt sie zu thesaurieren oder Privatvermögen zu schaffen, damit in schwierigen Zeiten Mittel bereitgestellt werden können, um wieder in die Firmen zu investieren. Nur so können sich die Klein- und Mittelbetriebe gegenüber den Banken stärker positionieren. Ich bin der Meinung, dass der Entscheid, den wir zu fällen haben, sich nicht in erster Linie um die Frage «Verfassungsmässigkeit – ja oder nein?» dreht; es geht vielmehr darum, zu entscheiden, unter welchen Rahmenbedingungen Gewinne dort hingelenkt werden, wo sie längerfristig die höchste Wertschöpfung versprechen.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

**Leuenberger Ernst (S, SO):** Wir haben die Frage zu beantworten, wie inskünftig in diesem Land von Bundes wegen Dividenden zu besteuern sind. Geltendes Recht sagt, dass Dividenden zu 100 Prozent zu besteuern sind. Der Bundesrat hat uns eine Vorlage unterbreitet und vorgeschlagen, sie zu 80 Prozent zu besteuern; die Kommissionsmehrheit will 70 Prozent, die Minderheit 60 Prozent, und der Nationalrat hat 50 Prozent beschlossen. Der Herr Kommissionspräsi-



dent hat ermahnt und gesagt, man solle Referendumsüberlegungen ausser Acht lassen. Ihr Wunsch in Ehren; nur denke ich bei dieser Diskussion gelegentlich daran, dass es in diesem Land eine Million Rentnerinnen und Rentner gibt, die uns noch nicht verziehen haben, dass wir eines schönen Tages beschlossen haben, ihre Renten nicht mehr zu 80 Prozent zu besteuern, sondern zu 100 Prozent. Ich könnte mir vorstellen, dass das noch gewisse Auswirkungen hat. Ich plädiere für den Vorschlag der Kommissionmehrheit, also die Besteuerung zu 70 Prozent. Lieber wären mir die bundesrätlichen 80 Prozent, und offen gestanden wären meines Erachtens die bisherigen 100 Prozent angemessen.

Zu Wort gemeldet habe ich mich aber wegen einer anderen Geschichte. Wenn der Bundesrat uns eine Gesetzesvorlage unterbreitet, fügt er in seine Botschaft ein Kapitel über die Verfassungsmässigkeit ein. Das ist gut so und auch sehr nötig, weil wir ja kein Verfassungsgericht haben, das die Bundesgesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfen kann. Wir sind also als Parlament, als Gesetzgebende, voll darauf angewiesen, dass uns der Bundesrat klipp und klar sagt, wie sich seine Vorschläge im Rahmen der Verfassungsmässigkeit bewegen. Und in der Tat ist der bundesrätliche Vorschlag in diesem Zusammenhang – auf Seite 4867 der Botschaft – glasklar: «Die mit dieser Botschaft beantragten Änderungen des Rechts der Bundessteuern halten sich im Rahmen der Verfassungsnormen und sind daher verfassungsmässig.» Damit ist eigentlich alles klar, damit ist die Voraussetzung geschaffen zu diskutieren. Die Kommissionen und die Räte haben die Debatten aufgenommen, und der Bundesrat hat bei den Änderungen, welche die Räte beschlossen haben, die Diskussion um die Verfassungsmässigkeit eigentlich nie mehr aufgenommen. Es bedurfte dann eines Verzweiflungsschreies eines Chefbeamten: Ein Vizedirektor der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat letzten Herbst in einem öffentlichen Vortrag ganz klar gesagt, dass seines Erachtens die von beiden Kammern des Parlamentes beschlossenen Steuersätze und andere Dinge nicht mehr verfassungsmässig seien.

Das hat, Sie haben es vom Kommissionssprecher gehört, den Bundesrat bewogen, Gutachten in Auftrag zu geben, die dann wegen des zeitlichen Drucks – wir befinden uns ja mitten im Differenzbereinungsverfahren – als Kurzgutachten unterbreitet wurden. Ich sage Ihnen in diesem Zusammenhang offen: Weil wir in diesem Land keine Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene haben und Mehrheiten der Parlamente sie auch nicht wollen, sind wir darauf angewiesen, dass der Bundesrat und seine Kronjuristen – und etliche der Kronjuristen befinden sich im Bundesamt für Justiz – uns Punkt für Punkt darüber informieren und ins Bild setzen, wie wir uns bei unseren Gesetzgebungsarbeiten in Bezug auf die Verfassungsmässigkeit bewegen.

Für mich ist daher ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz ungemain höher zu gewichten als irgendein Gutachten eines noch so angesehenen Rechtsgelehrten aus unserem Land. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das Bundesamt für Justiz jedenfalls auch bezüglich der Steuersätze einige Überlegungen zur Verfassungsmässigkeit angestellt hat. Der Hauptsinn meines Votums ist daher folgender – für die Zukunft müssen wir mindestens eine Lehre aus diesem Handel ziehen –: Wenn das Parlament an bundesrätlichen Entwürfen tiefgreifende und wesentliche Änderungen vornimmt, dann ist es an sich Sache des Bundesrates, permanent dafür zu sorgen, dass die parlamentarischen Kommissionen und die beiden Kammern darüber informiert werden, wie es um die Verfassungsmässigkeit steht.

Ich erlaube mir, diese für einige von Ihnen etwas schwierigen politischen Ausführungen hier zu machen, weil ich immer noch davon ausgehe, dass dieser Rat als *Chambre de Réflexion*, als Teil des juristischen Gewissens der Eidgenossenschaft, die Verfassungsmässigkeitsfrage sehr ernst nimmt. Er will aber nicht nur die Verfassungsmässigkeitsfrage sehr ernst nehmen – und damit komme ich zu meinem Plädoyer für die 70 Prozent, weil ja kein höherer Wert mehr zur Diskussion steht –, sondern auch die Steuergerechtigkeitsfrage. Die Steuermoral breiter Kreise der Bevölke-

rung hängt davon ab, dass die Bürgerinnen und Bürger den Eindruck und die Überzeugung haben, was ihnen an Steuern abverlangt werde, sei gerecht und angemessen. Ich bitte Sie, das in Erwägung zu ziehen, und plädiere für die Mehrheit.

**Schiesser Fritz (RL, GL):** Ich befinde mich hier als Kommissionsmitglied aufseiten der Mehrheit; ich habe für 70 Prozent gestimmt. Es sind politische Überlegungen, die mich zu diesem Entscheid veranlasst haben, nach dem Motto: «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach», und zwar sind es politische Überlegungen dahingehend, dass mit 70 Prozent von keiner Seite – ich möchte das ausdrücklich betonen – infrage gestellt werden kann, dass ein solcher Entscheid verfassungsmässig wäre. Auch in einer politischen Auseinandersetzung, sprich Volksabstimmung, muss dann nicht mehr über die Verfassungsmässigkeit diskutiert werden.

In Bezug auf die Einstufung und Würdigung von Gutachten habe ich eine andere Auffassung als Herr Kollege Leuenberger. Ich schätze das Bundesamt für Justiz ausserordentlich, aber es sind Juristen, die eine Meinung abgeben, die wohl fundiert sein mag. Uns lag aber auch ein Gutachten eines anerkannten Professors einer schweizerischen Hochschule vor, der zum gegenteiligen Ergebnis gekommen ist. Das entspricht in etwa dem Grundsatz: zwei Juristen, drei Meinungen. Ich habe mir daraus die dritte Meinung gebildet. Gutachten des Bundesamtes für Justiz, so hoch deren Stellenwert auch sein mag, sind keine Dogmen für die Politik, sondern Entscheidungshilfen. Es sind Entscheidungshilfen dahingehend, dass es letztlich an uns liegt, die erforderlichen Schlüsse aus solchen Gutachten zu ziehen und sie nicht tel quel einfach hinzunehmen. Es ist notwendig, eine solche Diskussion über den Wert und die Bedeutung solcher Gutachten in diesem Zusammenhang auch einmal zu führen. Es gibt auch ausserhalb des Bundesamtes für Justiz eminente Juristen, die anderer Auffassung sind und zu anderen Schlüssen kommen.

Wir haben diese beiden Gutachten in der Kommission diskutiert, unter Einladung der nationalrätlichen Kommission. Dort sind einige kritische Punkte auch zum Gutachten des Bundesamtes für Justiz vorgebracht worden. Auch ich habe eine kritische Frage gestellt, denn es gibt Überlegungen im Gutachten des Bundesamtes für Justiz, die juristisch nicht nachvollzogen werden können, namentlich wenn es um die Beurteilung der Verhältnismässigkeit geht.

Ich will nicht in einen juristischen Diskurs eintreten, aber ich möchte den Wert solcher Gutachten relativieren; nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, dass allenfalls einmal das Bundesgericht diese Frage zu beurteilen haben wird, aufgrund von kantonalen Gesetzen und Entscheidungen, die vom Pfad des Bundes abweichen. Deshalb möchte ich im Hinblick auf solche Entscheidungen in Erinnerung rufen, dass der Nationalrat der Auffassung war, dass im Falle des Privatvermögens auch ein Besteuerungssatz von 50 Prozent noch als verfassungsmässig gelten soll. Das ist die Auffassung einer unserer beiden Kammern. Das möchte ich hier zuhänden der Materialien festgehalten haben, eben gerade auch im Hinblick auf allfällige höchstrichterliche Entscheidungen.

Im Gutachten des Bundesamtes für Justiz ist ein Rahmen von 60 bis 90 Prozent vorgegeben, zu dem man ausdrücklich sagt, er halte sich noch innerhalb der Verfassung. Die Schlussfolgerung war nun die: Wenn man bei 70 Prozent ansetzt – ich spreche nur vom Satz für Privatvermögen –, dann ist jede Diskussion über die Verfassungsmässigkeit erledigt. Dass angesichts der Besteuerung von Kapitalgewinnen bei der Veräusserung von Geschäftsvermögen eine Differenzierung zwischen Privatvermögen und Geschäftsvermögen angezeigt ist, steht meines Erachtens ausserhalb der Diskussion.

Wenn ich der Mehrheit zustimme, dann aus rein politischen – ich kann auch sagen: referendumpolitischen, abstimmungspolitischen – Überlegungen, nicht aber aufgrund der Überzeugung, dass andere Prozentsätze verfassungswidrig wären. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen, wenn

Sie dieser Argumentation folgen können. Ich möchte nicht noch einmal eine Niederlage vor dem Volk erleiden. Das sage ich ganz offen: Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach!

Zu einem letzten Punkt: Wir werden nicht darum herumkommen, ob wir es wollen oder nicht, in der nächsten Zeit die Entwicklungen im internationalen Umfeld sehr genau zu beobachten, damit die Schweiz in diesem Bereich konkurrenzfähig bleibt. Darum kommen wir nicht herum. Deshalb ist das, was wir heute entscheiden, nicht auf immer und ewig festgeschrieben, sondern es ist ein Entscheid zur heutigen Zeit, der morgen angesichts veränderter internationaler Verhältnisse durchaus auch anders, weiter gehend ausfallen kann. Das möchte ich hier noch betonen. Wir fällen einen Entscheid für heute, aber das internationale Umfeld und der internationale Steuerwettbewerb – den können wir nicht aufhalten – verändern sich. Wenn wir mithalten wollen, tun wir gut daran, ein Auge auf diese Entwicklung zu haben.

Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen, einen ersten Schritt auf Bundesebene zu machen. Lassen Sie auch die Kantone frei entscheiden, gemäss Artikel 7 des Steuerharmonisierungsgesetzes, mindestens was das Ausmass betrifft. Dann haben Sie meines Erachtens einen Entscheid gefällt, der tragbar ist, der politisch abgestützt ist, der verfassungsmässig in keiner Weise infrage steht, und Sie haben einen Anfang gemacht, der später ausgebaut werden kann.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Die Voten haben es gezeigt: Zwischen der Vorlage, die wir am 13. Juni 2006 beraten haben, und der heutigen Vorlage liegt mehr als ein einfaches Differenzbereinigungsverfahren. Die Frage der Teilbesteuerung hat unsere Kommission noch einmal intensiv beschäftigt, viel intensiver, als dies in der Schlussphase eines wohl-durchdachten Projektes üblich ist und sein sollte. Ich erlaube mir deshalb, auch auf den Weg, den wir zurückgelegt haben, nochmals kurz einzugehen.

Wir haben es gehört, ein einziger Artikel in den Medien, in welchem die Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage infrage gestellt wurde, löste eine ungewöhnliche Hektik aus. Der Vorsteher des Finanzdepartementes bestellte daraufhin ein Gutachten, und als dieses nicht die erlösende Nachricht von der Verfassungsmässigkeit brachte, wurde noch ein zweites Gutachten in Auftrag gegeben. Der eigentliche Kritiker, der Auslöser dieser ganzen Hektik, wurde von unserer Kommission leider nicht einmal angehört. Während der ganzen Zeit stand aber auch die folgende sozialpolitisch heikle Frage im Raum: Wie hoch muss ein Teilbesteuerungssatz sein, damit Unternehmer sich nicht plötzlich lieber Dividenden als Lohn ausbezahlen lassen und somit den Sozialversicherungen beträchtlichen Schaden zufügen? Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat das in Bezug auf den möglichen Kippeffekt und auf die Ausfälle für die Sozialversicherungen x-mal nachgerechnet, doch angesichts der grossen Unterschiede bei den Kantonen – wir haben heute sehr unterschiedliche Teilbesteuerungssätze in den Kantonen – bleiben all die Berechnungen der Steuerverwaltung theoretisch, denn der sogenannte Kippeffekt ergibt sich eben aus der Berechnung von Bund und Kantonen zusammen, und diese Berechnungen wurden bis heute nicht vorgenommen.

Eine eigentliche Odyssee durchgemacht hat die Kommission aber nicht nur in Bezug auf die möglichen Probleme im Zusammenhang mit der Teilbesteuerung, sondern auch in Bezug auf die Argumente, mit welchen die Notwendigkeit dieser Teilbesteuerung für Dividenden überhaupt begründet wird. Begonnen hat man damals ganz am Anfang mit dem Anliegen, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert werden soll – dann aber müsste man ehrlicherweise alle Aktionäre entlasten, weil ja alle Aktionäre doppelt belastet werden. Später hat man dann von der Rechtsformneutralität gesprochen. Doch diese war auch schon bald wieder kein Thema mehr, weil sich hier gezeigt hat, dass sich die Benachteiligung der Kapitalgesellschaften gegenüber den Personengesellschaften erst dann einstellt, wenn über 70 Prozent der Dividenden auch tatsächlich ausgeschüttet

werden. Darauf sprach man dann von der Finanzierungsneutralität, als ob das plötzlich eine Bundesaufgabe wäre. Schliesslich wird diese Vorlage nun eine KMU-Vorlage genannt. Aber nachdem der russische Milliardär Viktor Vekselberg an der OC Oerlikon knapp 14 Prozent und an der Ascom etwas mehr als 10 Prozent hält und folglich von dieser Unternehmenssteuerreform ganz massiv profitieren würde, stimmt die Vorstellung vom typischen KMU-Unternehmer auch nicht mehr ganz.

Ich anerkenne, dass mit dem neuen Teilbesteuerungssatz von 70 Prozent die Kommissionsmehrheit eine Anstrengung unternommen hat, die drohenden Ausfälle für die Sozialversicherungen etwas einzuschränken. Das gilt aber nur, wenn wir dasselbe für die Kantone tun; darauf kommen wir ja noch zurück. Dann wäre hier ein wichtiger Riegel vorgeschoben. Dem Gebot der Gleichbehandlung, einem der zentralen Grundsätze unserer Bundesverfassung, ist damit aber nach wie vor nicht Genüge getan. Warum soll der Angestellte, der seinen Lohn zu 100 Prozent versteuert, finden, dass der Aktionär, der seine Dividendenerträge nur zu 70 Prozent versteuert, gleich behandelt wird?

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

**Schweiger Rolf (RL, ZG):** Ich komme auf Aussagen in den Voten von Herrn Leuenberger und Frau Sommaruga zurück. Herr Leuenberger hat das Beispiel erwähnt, dass das Bundesgericht bezüglich der Besteuerung der AHV entschieden habe, dass dort gewisse Privilegierungen nicht rechters seien. Ich unterstelle ihm nicht, dass er damit sagen wollte, dass eine Entlastung der Dividenden auf völlig identische Weise zu betrachten sei. Aber es besteht die Gefahr, dass die Aussenwahrnehmung so ist, dass hier gegenüber der betagten Generation Härte gezeigt wird, während die Reichen, die ja mit den Dividendenbezüglern gleichgesetzt werden, bevorzugt behandelt werden. Das stimmt in dieser Absolutheit nicht.

Von Frau Sommaruga wurde herangezogen, dass der Unterschied zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Personengesellschaft auch darin bestehe, dass Dividenden bzw. Gewinne, die in der einen Gesellschaftsform gemacht werden, anders beurteilt werden als bei einer Personengesellschaft. Ich glaube, wir müssen immer wieder darauf hinweisen, dass das Steuerrecht an wirtschaftliche Gegebenheiten anknüpft. Das Steuerrecht will versuchen, die Zufälligkeit der Entscheidung in rechtlicher Hinsicht aufzuheben und eine Besteuerung so vorzunehmen, dass sie den wirtschaftlichen Gegebenheiten nahekommt. Es ist für jedermann einsehbar, dass beispielsweise eine Einzelperson, die sich entscheidet, ihr Unternehmen in Form einer AG zu führen, im Endeffekt steuerlich anders fährt als eine Person, die sich entscheidet, das in Form einer Personengesellschaft zu tun. Dort besteht eine gewisse Doppelbesteuerung.

Nun kann man schon sagen, theoretisch müsste das für alle Aktionäre gelten. Aber trotzdem gibt es einen wesentlichen Unterschied: Wenn ich mit einer massgebenden Beteiligung an einem Unternehmen beteiligt bin, bin ich auch derjenige, der darüber zu befinden hat, was mit den Gewinnen geschieht, die in der AG angefallen sind. Das ist beim Aktionär, der nur eine Mindestbeteiligung hat oder über die Börse beteiligt ist, etwas völlig anderes. Diese Möglichkeit, den von mir in meiner Gesellschaft angesammelten Gewinn zu beeinflussen, ist es eben gerade, welche den fundamentalen Unterschied ausmacht zu jenen Aktionären, die beispielsweise Aktien an der Börse kaufen oder sonst wie Minderheitsbeteiligungen innehaben.

Da stellt sich schon auch die Frage der steuerlichen Effizienz. Hier geht es dann wieder um eine Opportunität vonseiten des Staates. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass steuerliche Massnahmen auf die Entscheide der Unternehmungen lenkend wirken. Es ist eine unverrückbare Tatsache, dass dann, wenn die steuerlichen Hemmnisse zu gross sind, gewisse Vorkehrungen nicht getroffen werden. Es sind heute in der Schweiz Hunderte von Millionen Franken blockiert, die

allein deswegen nicht ausgeschüttet werden, weil man eine Doppelbesteuerung hat.

Frau Sommaruga hat Recht: Es gibt einige wenige Fälle, bei denen sehr grosse Aktionäre auch Beteiligungen haben, die über 10 Prozent betragen. Nun kommt wieder ein juristisches Element hinzu, nämlich jenes der Rechtsgleichheit. Ich darf diese nicht relativieren allein aufgrund der Frage, ob es Einzelfälle gibt, bei denen eine Lösung vielleicht nicht das allgemeine Wohlgefallen findet und auch nicht dem Tenor entspricht, welchen eine Gesetzgebung angibt, in diesem Falle, die kleinen Unternehmungen zu Ausschüttungen zu veranlassen. Die Rechtsgleichheit verbietet, dass dort Unterschiede gemacht werden können. Aber es wäre fatal, wenn wir Gesetze, die wir im Prinzip als richtig erachten, nur darum nicht erlassen, weil sie in Einzelfällen nicht dem von uns gewünschten Resultat entsprechen. Wir müssen uns dazu durchringen zu fragen: Wollen wir eine Steuerreform machen, welche eine gewisse Gleichstellung zwischen den Personen- und den Kapitalgesellschaften bzw. deren Eigentümern bringt, und wollen wir dadurch auch eine Belebung bewirken, die dadurch entsteht, dass heute bestehende steuerliche Hindernisse wegfallen und dies wieder zu wirtschaftlich vernünftigem Handeln führt?

**Berset Alain (S, FR):** On peut dire qu'il y a vraiment un monde entre le projet adopté par le Conseil fédéral en 2005 et le projet sous sa forme actuelle. Les modifications concernant la liquidation partielle indirecte et la transposition ont disparu de ce projet, elles ont été adoptées et peuvent entrer en vigueur; les dispositions concernant le commerce quasi professionnel des titres seront également traitées plus tard. Nous abordons donc le coeur de ce projet, son élément aussi le plus contesté, la question de savoir s'il y a lieu ou non de diminuer l'imposition des dividendes.

Il est inhabituel de mener un large débat au moment de l'élimination des divergences, mais le chemin que ce projet a suivi est aussi inhabituel. Peu habituelle, par exemple, a été la discussion qui a eu lieu l'automne dernier – cela a été rappelé par certains intervenants – sur la conformité de ce projet à la Constitution fédérale. Une mèche, si j'ose utiliser cette expression, a d'abord été allumée par un éminent fiscaliste, l'un des plus respectés de notre pays. Cela a ensuite été confirmé, ou partiellement confirmé, par un avis de droit de l'Office fédéral de la justice, selon lequel l'imposition à hauteur de 50 pour cent adoptée par le Conseil national était dans tous les cas inconstitutionnelle. Cet avis indiquait également qu'il y avait de gros doutes au sujet du taux de 60 pour cent, et que celui-ci était très vraisemblablement lui aussi inconstitutionnel. Les auteurs de l'avis concluaient que la limite permettant de déclarer constitutionnel ou inconstitutionnel le taux d'imposition se situait entre 60 et 90 pour cent. Ensuite, il y a évidemment encore eu un avis de droit externe, commandé au dernier moment, qui est arrivé presque miraculeusement à la conclusion inverse. Vous savez ce que c'est quand on commande un avis supplémentaire: il y a de bonnes chances qu'il soit contraire au précédent, c'est pourquoi il faut un jour arrêter l'exercice.

Cette discussion a conduit à suivre une procédure pour le moins particulière, puisque les deux commissions, celle du Conseil national et celle du Conseil des Etats, se sont retrouvées en janvier dernier pour organiser des auditions communes.

Maintenant, il y a trois possibilités: une imposition partielle à hauteur de 50 pour cent, qui est celle qu'a adoptée le Conseil national; une imposition à hauteur de 60 pour cent, soutenue par la minorité; et une imposition à hauteur de 70 pour cent, soutenue par la majorité. Dans son avis, l'Office fédéral de la justice indique prudemment que, sans l'introduction d'une imposition partielle des gains en capital, il faut admettre que la limite entre constitutionnalité et inconstitutionnalité du taux d'imposition se situe entre 60 et 90 pour cent.

Curieuse situation, tout de même, que celle de voir une commission se retrouver à mesurer le degré de conformité d'une proposition à des principes fondamentaux, tels que l'égalité de traitement, l'imposition selon la capacité contributive et

l'équité. Est-ce que la Constitution est un élastique avec lequel on peut jouer? Nous sommes certainement tous d'accord pour dire que non. Mais alors, comment faire?

Monsieur Schiesser l'a dit tout à l'heure très clairement: il a choisi 70 pour cent, non pas pour des raisons économiques, juridiques ou constitutionnelles, mais pour des raisons avant tout politiques. A l'époque, j'avais un professeur de droit constitutionnel, qui d'ailleurs a siégé ici, Monsieur Jean-François Aubert, qui me disait toujours: «Le droit n'est rien d'autre que de la politique dans laquelle on aurait remis de l'ordre.» Peut-être bien! Mais cela nous pose quand même une question relativement sérieuse, soit celle de savoir si on peut jouer avec des principes aussi fondamentaux que ceux qui découlent de l'article de la Constitution fédérale sur l'égalité et dire: «Comme la limite est quelque part entre 60 et 90 pour cent, choisissons 70 pour cent!» Je pourrais admettre cela en fonction des buts que vise le projet dans son ensemble. Il y a là une pesée d'intérêts à faire. Est-ce que ce projet répond à des exigences si élevées pour le pays qu'il est justifié de prendre peut-être le risque de jouer avec la Constitution fédérale?

Je dois dire quand même que, depuis le début de nos travaux, les arguments favorables à ce projet ont changé à de multiples reprises.

1. D'abord, on a dit qu'il était question de supprimer prioritairement une double imposition économique. Pourtant, le rapport du Conseil fédéral, très convaincant sur ce point, démontre de façon claire, sans laisser beaucoup de zones d'ombre et de place au doute, que l'existence d'une surimposition des sociétés de capitaux vis-à-vis des sociétés de personnes n'est pas du tout évidente. Au contraire, cette surimposition n'existerait que dans de rares cas où une entreprise distribue plus de 70 pour cent de son bénéfice sous forme de dividendes. Donc, en diminuant l'imposition des dividendes, on court le risque de préteriter passablement la situation des sociétés de personnes. Bien sûr, tous les pays qui nous entourent connaissent une imposition partielle des dividendes. Mais ils connaissent tous aussi une imposition partielle des gains en capital, ce que le Conseil fédéral proposait dans son projet qui a été mis en consultation, ce que tous les grands experts du domaine préconisent, mais ce que la commission n'a pas voulu.

2. On a dit ensuite que c'était un projet pour la croissance économique. Quand on a besoin d'arguments, on dit: «Ce projet est bon pour la croissance», sans qu'on puisse comprendre en quoi abaisser l'imposition personnelle des actionnaires entrepreneurs est favorable à la croissance. Au contraire, on pourrait tout aussi bien soutenir que la situation actuelle, qui conduit les actionnaires entrepreneurs à ne pas distribuer de dividendes, et donc à réinvestir dans leur propre entreprise, est, elle, plus intéressante pour la croissance économique.

3. Dernier argument: on l'entend beaucoup ces temps-ci – les patrons ont acheté des pleines pages de journaux pour nous le rappeler –, ce projet est un projet pour les PME. Là, je crois que l'on a un vrai problème de définition. Il faut d'abord définir ce que l'on entend par PME. 90 pour cent des entreprises de notre pays comptent d'un à dix emplois. Deux tiers des entreprises de notre pays sont des sociétés de personnes et non pas des sociétés de capitaux. Toutes ces entreprises ne sont absolument pas touchées par la diminution de l'imposition sur les dividendes, pour une raison très simple: les sociétés de personnes ne versent pas de dividendes. Et puis, toutes les plus petites entreprises n'en versent pas non plus: elles n'en ont pas les moyens. Croyez-vous réellement qu'une entreprise qui compte cinq ou dix emplois, une petite SA, a les moyens de verser des dividendes importants? La réponse est claire: c'est non.

Je dois vous dire que ça fait maintenant plusieurs mois que je cherche des exemples concrets, non pas de grandes entreprises, mais de petites ou de moyennes entreprises, jusqu'à une certaine d'emplois, qui verseraient des dividendes. Je cherche des actionnaires entrepreneurs qui me diraient: «Dans mon propre cas, l'imposition des dividendes pose un problème.» J'ai posé la question à plusieurs patrons

d'entreprises qui comptent entre cinquante et cent emplois. Tous m'ont dit: «Quand on a une entreprise, on veut qu'elle se développe, qu'elle investisse, et naturellement, on est plutôt porté à réinvestir tous les bénéfices dans l'entreprise.» Encore une fois, jusqu'à une certaine taille, manifestement, si on est attentif à la qualité et au développement de son entreprise, on a peu intérêt à verser des dividendes, on a plutôt intérêt à réinvestir.

Cela étant, je ne peux que vous dire que les doutes que j'ai sur ce projet depuis le début demeurent, s'accroissent. Pour répondre à la question qui nous est posée ce matin à cet article – plutôt 60 pour cent ou plutôt 70 pour cent? –, je dirai, vous l'aurez compris, que les deux me paraissent clairement insuffisants. Mais 70 pour cent, c'est déjà un peu mieux que 60 pour cent.

C'est la raison pour laquelle je soutiendrai la proposition de la majorité.

**David Eugen (C, SG):** Ich schliesse mich in dieser Frage der Mehrheit an. Eigentlich möchte ich deswegen etwas sagen, weil Kollege Schiesser gesagt hat, das sei eine rein politische Frage, über die wir hier zu entscheiden hätten. Er schliesst sich auch der Mehrheit an, aber aus politischen Gründen. Ich bin aber der Ansicht, es gibt wirklich verfassungsrechtliche Gründe dafür, dass man sich der Mehrheit anschliessen muss und dass hier kein Freiraum besteht, um irgendwelche Prozentsätze zu wählen.

Der Zweck dieser Vorlage ist es ja, die wirtschaftliche Doppelbelastung zu beseitigen oder mindestens zu mildern. Wenn wir über die Milderung oder Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung hinausgehen, dann landen wir bei der Privilegierung und kommen zu einem selektiven Steuersystem, das einzelne Steuerpflichtige begünstigt. Ein solches Steuersystem verliert die Basis der Steuergerechtigkeit und der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen; es wird zu einem privilegierenden Steuersystem. Darauf reagiert die Bevölkerung mit Recht sehr sensibel. Ich meine, wir sollten selektive Steuersysteme, die einzelne Personen oder Personengruppen ohne sachlichen Grund begünstigen, vermeiden. Wenn wir das hier tun und auf irgendwelche Prozentsätze hinuntergehen, kann diese Privilegierung eintreten.

Nun stellt sich die Frage, wo dies eintritt. Darüber kann man sicher des Langen und Breiten streiten, aber wir müssen uns auf die Fachleute verlassen können. Das ist für mich letztlich der grundlegende Entscheid, und dazu liegen Berechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung vor, auf die sich das Bundesamt für Justiz in seinem Gutachten stützt. Es handelt sich um zwei Stellen der Bundesverwaltung; die eine hat unter Beizug auswärtiger Experten ausgerechnet, wo die Begünstigung eintritt, und das Bundesamt für Justiz hat gesagt, ab einem bestimmten Satz sei die Begünstigung zu gross, weil sie über die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung hinausgehe.

Ich würde durchaus zugestehen, dass dieser Wert irgendwo zwischen 60 und 70 Prozent liegt. Darum ist es eine verfassungsrechtliche Frage, 70 Prozent zu wählen, weil wir dann sicher sind, und zwar verfassungsrechtlich sicher, nicht politisch, dass diese Steuerordnung, die wir erlassen, nicht eine grössere Entlastung gewährt, als dies von der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen her geboten ist.

Ich glaube – das möchte ich jetzt schon betonen –, dass wir hier grundsätzlich nicht frei sind. Das wird uns sicher auch nachher bei der Frage beschäftigen, ob wir die Kantone hier frei agieren lassen können. Da geht es um die Frage, ob es in ihrem Belieben steht, den Prozentsatz festzusetzen. Ich bin der Meinung, dass dort genau die gleichen Überlegungen gelten, wie sie bei der Bundessteuer gelten, und dass wir uns daher auch dort zu der verfassungsrechtlich richtigen Lösung bekennen müssen.

**Frick Bruno (C, SZ):** Die Diskussion veranlasst mich als Kommissionsmitglied, mich kurz zu drei Punkten zu äussern.

1. Zunächst zur Hektik, welche die Frage der Verfassungsmässigkeit ausgelöst hat: Es gab Gutachten, die hochge-

spielt wurden, die Diskussion wurde angeheizt. Aber schauen wir das Ergebnis an! Beide Gutachten besagen, 60 Prozent seien verfassungsmässig. Daran gibt es keinen Zweifel. Ich begreife, dass die Hektik bei den Gegnern der Vorlage noch heute anhält; sie ist ihre Munition für die laufende Diskussion. Bei mir allerdings nicht, denn beide Gutachten – sie sind nichts anderes als qualifizierte Meinungsäusserungen, die wir zur Kenntnis nehmen müssen, und weder Lehrsätze noch das Evangelium – bestärken mich darin, dass 60 und 70 Prozent verfassungsmässig sind. Es ist also keine Hektik am Platz.

2. Herr Leuenberger hat in seinem Votum Dividenden gegen Renten ausgespielt: Wie würden es Rentner verstehen, wenn Dividenden steuerlich ermässigt und Renten voll besteuert würden? So lautete ungefähr seine Frage. Nun, eine Rente wird einmal besteuert, eine Dividende zweimal: das ist der Unterschied! Würden Renten zweimal besteuert, so würden wir uns wehren. Wenn Dividenden doppelt besteuert werden, müssen wir ebenfalls abbauen. Das ist die Frage. Wir beseitigen damit eine Benachteiligung, eine Bestrafung all jener, die sich unternehmerisch engagieren. Wir beseitigen eine Strafe, die seit Jahrzehnten angedauert hat.

Nun kommen wir zur entscheidenden Frage, wie hoch denn die Reduktion sein soll, wenn wir die Doppelbelastung abbauen wollen. Die genauen Zahlen kann niemand angeben; sie sind von zu vielen Faktoren im jeweiligen Steuersystem abhängig. Sicher wissen wir aber: Bei 70 Prozent ist die Doppelbelastung mit grösster Wahrscheinlichkeit noch nicht abgebaut, bei 60 Prozent ist sie es wahrscheinlich zu einem grösseren Teil. Es gibt auch Indikatoren, die das belegen; der Bund hat hier keine Pionierleistung vollbracht. Die Kantone haben sie vollbracht: Inzwischen haben 13 Kantone die Doppelbelastung bereits gemildert, in zwei weiteren steht die Milderung kurz vor der Einführung. Alle diese Kantone haben die Rechnung gemacht, wie weit sie den Satz reduzieren müssen, damit die Doppelbelastung abgebaut wird. Alle, mit Ausnahme von zweien, sind bei einem Satz angelangt, der zwischen 40 und 50 Prozent liegt. Das Ergebnis ist deutlich. Wenn der Satz etwa in dieser Grössenordnung liegt, ist die Doppelbelastung abgebaut. Darum sind 60 Prozent ganz sicher konform.

Ich kann Ihnen übrigens erklären, dass mein Name deshalb nicht auf der Fahne figuriert, weil ich an der entsprechenden Abstimmung nicht teilnehmen konnte; aber ich gehöre ebenfalls zur Minderheit.

3. Zum Votum von Kollege Schiesser: Er hat sehr vorsichtig argumentiert, im Sinne von «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach». Er sagte, er fürchte das Referendum; allein aus referendumpolitischen Gründen schlage er sich ins Lager der 70-Prozent-Befürworter. Aber auch hier stellt sich die gleiche Frage: Es gab bereits in 14 Kantonen Abstimmungen, und es gab heftige Abstimmungskämpfe. Entschieden haben nicht nur Landsgemeinden, wo vielleicht eine Neigung zu emotionalen Lösungen besteht und wo der Besteuerungssatz kurzfristig wie die Zahl der Gemeinden reduziert werden kann. Es fanden vielmehr in 13 Kantonen Volksabstimmungen mit Referendums-kämpfen statt, und das Volk hat sich überall recht deutlich – mit Mehrheiten bis 80 Prozent – für die Sätze von 40 und 50 Prozent entschieden. Deshalb glaube ich, dass dieselben Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch bei der Bundesvorlage für 60 Prozent stimmen werden, so wie sie im Kanton für 40 und 50 Prozent gestimmt haben.

Das veranlasst mich, dass ich, eben auch aus referendumpolitischen Gründen, mit der Minderheit bei 60 Prozent bleibe.

**Marty Dick (RL, TI):** Les deux experts ont admis qu'il y avait une inégalité de traitement: pour Monsieur Grisel, il s'agit toutefois d'une inégalité de traitement encore tolérable et conforme à la Constitution. En tant que législateurs, je crois que nous avons le devoir de nous demander si cette inégalité de traitement est tolérable. Je suis persuadé que le sentiment d'être traité de façon égale est une valeur fondamentale dans une société, et je dirai même que c'est ce

sentiment qui unit une société. Il est inutile de se battre à coup de rapports. Pour moi, ce qui est fondamental, c'est que les deux ont admis qu'il y avait effectivement une inégalité de traitement.

Je crois que la réflexion la plus juste a été celle de Monsieur Schiesser: est-ce que nous voulons de cette «Unternehmenssteuerreform»? Si nous allons devant le peuple avec la proposition de la minorité, la probabilité est très grande que nous perdrons. La leçon du paquet fiscal ne devrait pas être oubliée si rapidement.

Après ces années où les actionnaires ont tellement gagné d'argent à la Bourse – sans faire beaucoup d'efforts, d'ailleurs –, alors qu'une part importante des salariés de ce pays ont des problèmes sérieux pour payer les primes d'assurance-maladie, je crois qu'il n'est tactiquement pas très intelligent de jouer avec le feu. D'autant moins qu'avec 60 pour cent, vous ne pouvez pas ignorer qu'il y a des problèmes de recettes pour l'AVS, problèmes qui sont pratiquement inexistantes avec la version qui prévoit 70 pour cent. Je rappelle au passage que le Conseil fédéral propose 80 pour cent. Je n'ai pas connaissance que le Conseil fédéral, en tant que collègue, ait changé d'opinion sur ce point.

Avec la majorité, nous avons une chance de faire passer une réforme. Je suis convaincu que si vous gagnez aujourd'hui avec 60 pour cent, ce sera l'enterrement de cette réforme, et que nous pourrions commencer à entonner le *De profundis* de la Messe de Requiem. (*Hilarité*)

**Lauri Hans (V, BE):** Nachdem nun, glaube ich, die ganze Kommission gesprochen hat – nein, es gibt noch ein paar wenige Ausnahmen –, möchte ich nur noch etwas ergänzen und möglichst nichts wiederholen. Aber es scheint mir wesentlich zu sein, dass das Plenum jetzt hier ganz konkret erlebt hat, in welchem Dilemma sich die Kommission befand, in welchem Umfeld sie über Monate ihre Diskussionen führte und zum Schluss kam, dass es keinen Königsweg gibt, der alle einigermaßen überzeugt, sondern es gibt nur etwas: einen Weg, von dem wir hoffen, dass er dann auch zum Ziel führt und dass er realisiert werden kann.

Sie haben auch aus den verschiedenen Voten heute Vormittag, beispielsweise von Frau Sommaruga, gehört, wie man gegen jede Lösung mit Argumenten antreten kann, mit denen man sicher Stimmung machen kann, die aber am Schluss nicht sachdienlich sind. Es hat mich Folgendes gestört: Wenn man eine generell-abstrakte Lösung hätte, wie sie Kollege Schweiger dargestellt hat, kommt man mit dem Einzelfall Vekselberg und sagt, dass man auch den damit bevorteilt. Das ist nicht auszuschliessen, und ich lege Wert darauf, dass man solches hier thematisiert und dass man entscheidet im Wissen darum, dass es immer Einzelfälle gibt, die stossend sind. Es gibt auch Einzelfälle, die stossend sein könnten, wenn man alle Aktionäre befreien oder bevorteilen würde.

Wir müssen heute dazu stehen, dass wir keine Vorlage haben – und wir wollen sie auch nicht haben –, die allgemein das Problem der wirtschaftlichen Doppelbelastung löst. Vielmehr wollen wir dieses Problem nach der Arbeit der Kommission für die KMU lösen, für diese Leute, die mit ihrem Kapital das Risikokapital zur Verfügung stellen und die heute bei den Dividendenerträgen im Übermass besteuert werden. Weshalb ich aber das Wort ergreife: Frau Forster und Herr Frick haben etwas gesagt, das für unsere Meinungsbildung noch gefährlich sein könnte. Beide haben nämlich argumentiert, dass auf der Stufe der Kantone ja in zahlreichen Fällen derartige Vorlagen vom Volk akzeptiert worden und durchgegangen seien. Das ist an sich nicht zu bestreiten. Aber ich muss beiden Vorrednern sagen, dass in den Kantonen die Frage, die wir jetzt seit einer Stunde thematisieren, nie in dieser Breite und mit diesen Erkenntnissen diskutiert wurde, weder die Frage der Verfassungsmässigkeit – sie stellte sich dort auch nicht in derselben Art wie bei uns – noch die Frage nach der Verbindung mit dem Sozialversicherungsrecht, mit dem AHV-Recht. Das wurde dort nicht diskutiert. Das ist nicht nur eine Meinung von mir, sondern die Kommission hat das hinterfragt; die Vertreter der Kantone haben sich vor der

Kommission so geäussert, was man in den Protokollen nachlesen kann. Daraus schliesse ich eben wie Kollege Schiesser, dass man heute mit der Argumentation und den Entscheiden vorsichtig sein sollte.

Das hat mich dann dazu bewegen, für 70 Prozent einzutreten. Wenn wir wirklich eine Vorlage wollen, bei welcher man diese beiden Elemente weg- und abräumen kann, dann muss man sich für 70 Prozent entscheiden. Das war für mich der Grund, im Wissen darum, dass das aus einer rein wirtschaftlichen Optik heraus nicht das Optimum ist.

**Forster-Vannini Erika (RL, SG):** Herr Kollege Lauri, Sie haben mich jetzt doch noch herausgefordert. Es mag sein, dass die Thematik des Kippeffekts in den Kantonen möglicherweise zu wenig thematisiert wurde. Aber meine Ausführungen lauteten dahingehend, dass die Berechnung der Verwaltung Theorie ist, die mit dem effektiven Leben nichts zu tun hat. Aus meiner Sicht sind das theoretische Berechnungen, die nirgends belegt sind. Deshalb nehme ich sie in dieser Art auch nicht ernst, das war meine Aussage. Sie haben natürlich Recht, in den Kantonen wurde darüber kaum debattiert.

**Hess Hans (RL, OW):** Ich äussere mich nicht zu den Fragen des Prozentsatzes, sondern ich frage an, zu welchem Zeitpunkt die Beteiligung gehalten werden muss. Dazu wird im Gesetz nichts gesagt. In den meisten Fällen wird der Dividendenbezüger beim GV-Beschluss über die Dividendenhöhe oder bei der Auszahlung der Dividende die Beteiligungsrechte im notwendigen Umfang haben. Es wäre aber gefährlich, als Regel festzulegen, dass nur jene Personen von der Teilbesteuerung profitieren können, welche im Zeitpunkt des GV-Beschlusses oder bei der Dividendenzahlung die 10-Prozent-Beteiligung halten. Verkauft zum Beispiel ein Aktionär seine 10-Prozent-Beteiligung vor der GV, lässt sich im Aktienkaufvertrag aber zusichern, dass ihm die Dividenden auszubezahlen sind, so würde er bei einer starren Regelung «GV-Beschluss oder Dividendenzahlung», von der Teilbesteuerung nicht profitieren können. Es ist mir klar, dass es schwierig sein wird, eine klare Regelung zu finden, die allen Fällen gerecht wird. Wichtig erscheint mir aber, dass jemand bei Vorhandensein von 10-Prozent-Beteiligungen von der Teilbesteuerung profitieren kann. Ich bin Herrn Bundesrat Merz dankbar, wenn er zu diesem Thema zuhänden der Materialien noch kurz etwas sagen könnte.

**Jenny This (V, GL):** Als Direktbetroffener masse ich mir auch noch an, zwei, drei Worte zu sagen. Herr Frick hat zwar das meiste vorweggenommen, allerdings viel besser, als ich das je könnte. Nur eine kleine Anmerkung: Die Landsgemeinde entscheidet nicht aus dem Bauch heraus, (*Heiterkeit*) sondern macht das sehr fundiert – verfassungsrechtlich werden da alle Register gezogen, die notwendig sind. Es ist nicht so, Herr Lauri, dass dieser Kippeffekt bezüglich des sozialen Aspektes in den Kantonen nicht aufgegriffen wurde. Herr Schiesser weiss ganz genau, dass bei uns im Kantonsrat eingehend und sattem, bis zum Geht-nichtmehr, diskutiert wurde, was das für Auswirkungen auf die Sozialwerke haben würde. Ich als Unternehmer – wir sind ja bekanntlich auf 20 Prozent heruntergegangen – habe gesagt, dass das dann irgendwann Auswirkungen haben werde. Denn vielleicht könnte mir als Inhaber in den Sinn kommen, nur noch 50 000 Franken als Lohn und den Rest als Dividende auszubezahlen. Das habe ich im Kanton Glarus gesagt; dennoch ist man gegen meinen Willen auf 20 Prozent gegangen; mein Antrag lautete dannzumal auf 30 Prozent.

Aber wenn Kollege Leuenberger hier ansetzt, die Rentner gegen die Unternehmer auszuspielen, dann hat er entweder nicht begriffen – was ich nicht glauben kann, da ich weiss, dass das nicht möglich ist – oder will nicht wahrhaben, dass ein Unternehmer zuerst als Unternehmer besteuert wird und dann noch einmal als Privatperson, wenn er Geld herausnimmt. Das kann zur Folge haben, dass ein Bezug bis zu 60 Prozent besteuert wird. Das führt dazu, dass niemand,

der halbwegs rechnen kann, sich je Dividenden auszahlen lassen wird. Was hat das mit der Arbeitnehmerschaft zu tun? Ich weiss nicht, welche Arbeitnehmer er vertritt. Das hat nämlich zur Folge, dass eine Nachfolgeregelung praktisch verunmöglicht wird. Die Unternehmungen werden immer schwerer und schwerer. Das führt dazu, dass niemand mehr in der Lage ist, eine Unternehmung je einmal zu kaufen. In der Unternehmung, die ich jetzt besitze, wurde hundert Jahre lang kein Franken Dividende ausbezahlt, weil niemand so viel Steuern zahlen wollte. Das bietet grösste Probleme für die Nachfolge. Jetzt ist die Frage: Will die Arbeitnehmerschaft das Unternehmen an einen ausländischen Betrieb verhöckern, weil eine interne Lösung nicht möglich ist, oder will sie – wie in meinem Fall – das Unternehmen in der Region behalten und die Arbeitsplätze in der Region sicherstellen? Diese Referendumsdrohung würde ich gerne aufnehmen. Das ist ungerecht und verunmöglicht korrekte Unternehmensnachfolgen!

Ich möchte Sie bitten, der Minderheit zuzustimmen. Simonetta Sommaruga sagt, dass man alle Aktionärinnen und Aktionäre entlasten soll: Wenn ich bei der Novartis eine Beteiligung von einem Promille habe, dann interessiert es mich doch keinen Deut, ob die Novartis den Gewinn schon einmal versteuern musste. Das hat doch nichts damit zu tun. Wenn ich hingegen in einem Unternehmen Hauptaktionär bin oder eine namhafte Beteiligung habe, dann spielt das eine wesentliche Rolle. Wir wollen hier eine KMU-freundliche Vorlage verabschieden und die Ungerechtigkeiten beseitigen. Das hat mit den Minderheitsaktionären, den Kleinaktionären rein gar nichts zu tun. Diese Referendumsdrohung würde ich also nicht überschätzen.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen. Diese 60 Prozent sind verträglich. Dass man jetzt aber zusätzlich sogar den Kantonen vorschreiben will, wie viel sie entlasten dürfen oder sollen – da wäre ich vorsichtig. Die EU lässt grüssen!

**Präsident** (Bieri Peter, Präsident): Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie haben von Requiem gesprochen, Sie haben von Krönungsmessen gesprochen. Ich gebe das Wort jetzt Herrn Bundesrat Merz zu einer Kurzmesse, zu einer Missa brevis. (*Heiterkeit*)

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Gerne übernehme ich dieses Kyrie eleison, indem ich mich mit einem Präludium zuerst an Frau Sommaruga wende und sie ersuche, jetzt endlich einmal mit dieser These aufzuhören – die sie zum dritten Mal hier vertritt –, ich hätte diese beiden Gutachten manipuliert. Ich habe Ihnen in der Kommission nachgewiesen, an welchen Daten die Sitzungen der Kommission stattgefunden haben. Sie können dem Gutachten von Herrn Grisel im ersten Satz entnehmen, wann er den Auftrag bekommen hat. Ich ersuche Sie, jetzt einmal mit diesen Termingeschichten aufzuhören.

Es ist einfach so, dass ich von Anfang an sah, dass das Bundesamt für Justiz die Rechtsformneutralität in den Vordergrund stellen würde. Ich wusste – wie alle, die in diesem Land Verfassungsrechtler sind –, dass es auch andere Fassungen gibt. Ich wusste, dass Herr Professor Grisel, der seit bald dreissig Jahren an der Universität Lausanne Verfassungsrecht lehrt, in diesem Punkt eine andere Meinung hat. Selbst wenn ich das Gutachten des Bundesamtes für Justiz im Wortlaut gehabt hätte – ich hatte es nicht –, wäre es richtig gewesen, Herrn Grisel mit einem Gegengutachten zu beauftragen, um das Spannungsfeld darzulegen, in dem hier zu legiferieren ist. Das Gutachten kam – Herr Leuenberger hat es zu Recht gesagt – etwas spät, das will ich gerne konzedieren. Aber es war nötig. Ich glaube, die Debatte hat jetzt gezeigt, dass wir hier einen entscheidenden Schritt vorgekommen sind. Ich ersuche Sie jetzt, von diesen Terminpickereien einmal Abstand zu nehmen.

Wir haben hier zu Beginn der Debatte vom Kommissionspräsidenten wiederholt zu hören bekommen, welches die Ziele dieser Unternehmenssteuerreform sind. Er hat es auf den Punkt gebracht. Er hat unter anderem gesagt, es müssten Anreize für KMU geschaffen werden, die Unternehmer müs-

sten die Möglichkeit haben, sich optimaler zu finanzieren, es müssten Wachstumsimpulse geschaffen werden, mit denen man jenen, die für ein Unternehmen Verantwortung tragen, im steuerlichen Bereich das Leben erleichtert.

In der Tat muss man gerade dieses Projekt auch im Gesamtzusammenhang der schweizerischen Steuerpolitik sehen. Diese Steuerpolitik hat seit den Neunzigerjahren eine Linie. Es muss in einem Land immer Steuerreformen geben. Wir brauchen diese Dynamik, man darf nie nachlassen. Man muss am einen Ort eine Steuerreform machen und am anderen Ort die Fragen wieder neu stellen. «Pierre qui roule n'amasse pas mousse», Herr Berset. Es ist wichtig, dass wir dranbleiben.

Und so war 1997 die Holdingbesteuerung am Beginn dieses Kontinuums, dieser Messe, wie Sie sagen. Die Erfolge sind ja da! Die Holdingbesteuerung hat hervorgebracht, dass die Besteuerung der juristischen Personen in den letzten Jahren weit stärker gewachsen ist als das Bruttoinlandprodukt. Ich weiss, dass es problematisch ist, diese beiden Dinge wie Äpfel und Birnen miteinander zu vergleichen, aber das sind trotzdem Hinweise. Wenn die Steuereinnahmen bei den juristischen Personen trotz Steuerersenkungen derart wachsen, dann muss doch irgendwo ein positiver Effekt vorhanden gewesen sein, sonst wäre ja mathematisch das Gegenteil eingetreten! In einem zweiten Schritt – das möchte ich doch auch wiederholen – haben wir uns mit Sofortmassnahmen der Ehepaarbesteuerung angenommen. Wir – das Parlament mit dem Bundesrat zusammen – haben beschlossen, dass ab nächstem Jahr alle Ehepaare von Rorschach bis Genf 2500 Franken Abzüge tätigen können. Wir haben beschlossen, dass wir die Zweiverdiener-Ehepaare entlasten, um zu ermöglichen, dass Frauen entweder im Beruf bleiben oder in den Beruf gehen, wenn sie verheiratet sind, oder umgekehrt gesagt: dass sie dafür nicht bestraft werden. Das ist Steuerpolitik im Bereich der Ehepaare und der Familien.

Jetzt sind wir in einer neuen Phase, der Unternehmenssteuerreform II, und da haben die Kantone mit Ihnen zusammen gesagt: Nach den Holdings Ende der Neunzigerjahre müssen jetzt die kleinen Unternehmen auch profitieren können, wir wollen dem Gewerbe diese Möglichkeit auch geben, dem Gewerbe, das Hunderttausende von Arbeitsplätzen aufweist. Es geht ja nicht nur um die Situation des Anteilseigners, es geht auch um die Situation seines Unternehmens.

Da gibt es nun zwei Kategorien: Das eine sind die Einzelunternehmen, die Personengesellschaften, von denen es – und jetzt komme ich zu den Zahlen, Herr Berset; ich habe andere, als Sie in Ihrem Votum genannt haben – rund 200 000 gibt. Diese beschäftigen mehr als 600 000 Mitarbeiter; das sind Arbeitsplätze der KMU. Solche KMU profitieren vom Wegfall der Ärgernisse. Man darf das nicht vergessen: Sie haben vorhin diese Ärgernisse beseitigt, die im Übertrag von Immobilien vom Privat- ins Geschäftsvermögen, dann im Aufschub von Steuertatbeständen, im Hinblick auf die Nachfolge, bei der Liquidation, bei der Geschäftsaufgabe usw. bestehen! Davon profitieren dann alle diese Firmen; das haben Sie heute Morgen beschlossen.

Dann haben wir zweitens die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften – das sind etwa 140 000 Unternehmen mit insgesamt mehr als 2 Millionen Arbeitnehmenden. Die Kapitalgesellschaften können die Gewinne an die Kapitalsteuer anrechnen – das vergessen Sie schon wieder! Das ist auch ein Teil der Steuerreform und eine Möglichkeit, die wir dort einräumen, womit eben beide Gesellschaftsarten durch diese KMU-Reform entlastet werden.

Ein weiterer Punkt ist jetzt auch in Ihren Debatten wieder zum Ausdruck gekommen: Die Schwierigkeit liegt darin, dass man irgendwo ganz abstrakt in der Phänomenologie und in der Verfassung beginnt, wo steht, dass die Rechtsgleichheit ein ganz wichtiges Kriterium sei. Zugegeben, niemand bestreitet das, aber je eher man es dann von der Phänomenologie auf den einzelnen Fall übertragen muss, desto schwieriger wird es, Rechtsgleichheiten zu definieren. Und auch was die Frage der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit betrifft, gibt es bezüglich dieser Teilbesteuerungsfragen, auch bei den Kantonen, noch keine

Gerichtspraxis. Ich habe kein Bundesgerichtsurteil gefunden, das sich mit der Frage der Teilbesteuerung beschäftigt. Also gibt es noch keine authentischen Auslegungen dessen, was wir unter Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit usw. verstehen, ja, selbst die Frage der Rechtsformneutralität gegenüber der Finanzierungsneutralität ist nicht bundesgerichtlich erhärtet worden. Das Bundesamt für Justiz sagt: Wichtig ist die Rechtsformneutralität, nämlich dass man nicht die einen Gesellschaften aufgrund der Rechtsform gegen die anderen ausspielt – okay. Aber ebenso wichtig kann die Finanzierungsneutralität sein – das hat Herr Grisel gesagt –, nämlich, ob ein Unternehmen selbstfinanziert oder fremdfinanziert ist, ob man thesaurierte Gewinne ausschüttete, damit das wieder Kapital freisetzt, um in die Dynamik der Wirtschaft hineinzugehen, oder ob man auf diesen Geldern einfach hockt, weil man dann sonst bestraft würde, wenn man sie ausschüttet. Das sind doch die Fragen! Die Rechtsformneutralität in Ehren, aber die Finanzierungsneutralität ist für die Entwicklung unserer Wirtschaft eben auch wichtig! Daher gehören diese Dinge zusammen.

Das Bundesamt für Justiz hat zu Beginn in Bezug auf diese abstrakten Punkte selber gesagt, das Rechtsgleichheitsgebot sei zu abstrakt, um in eine präzise Antwort auf die Frage nach dem zulässigen Teilbesteuerungsmass eingebaut zu werden. Das steht im Gutachten des Bundesamtes für Justiz.

Zur Mathematik: Wir haben in der Eidgenössischen Steuerverwaltung viele Zahlen erarbeitet. Wenn Sie eine Menge von hunderttausend Individuen nehmen, haben Sie nachher eine neue Zahl; aber es bleiben am Ende trotzdem hunderttausend Individuen. Das ist gerade auch hier die Problematik. Wenn Sie den Kippeffekt anschauen, dann sehen Sie, es gibt eine mathematische Zahl, die besagt: Ab dem und dem Limes lohnt es sich, statt Lohn eine Dividende zu beziehen, weil der Kippeffekt das bewirkt; wenn dieser Kippeffekt eintritt, dann geht die AHV leer aus. Das können Sie mathematisch so berechnen, aber in Tat und Wahrheit werden sich die Unternehmer in diesen Fragen eben nicht nur am Kippeffekt orientieren, sondern sie haben noch eine betriebliche Situation zu berücksichtigen. Vielleicht müssen sie Reserven bilden, weil sie etwas im Sinn haben; vielleicht müssen sie etwas ausschütten, weil sie eine Liquidation oder eine Nachfolge planen; vielleicht haben sie ein Unternehmen, das sehr grosse Lager halten muss, und müssen deshalb für die Lager viel Kapital akkumulieren usw. Deshalb bleiben diese Zahlen am Ende trotz der mathematischen Scheingenaugigkeit immer etwas unsicher.

Ähnlich ist es mit den Steuerausfällen: Als der Bundesrat die Botschaft zu dieser Unternehmenssteuerreform erliess, sprachen wir von Steuerausfällen in der Höhe von vielen Hundert Millionen Franken. Nachdem bereits 14 Kantone in diesem Bereich vorausgegangen sind, sind die Verhältnisse heute neu zu beurteilen. Die neueste Fassung lautet: Wenn Sie einen Teilbesteuerungssatz von 70 Prozent bei qualifizierter Beteiligung von 10 Prozent beschliessen würden, würden sich die gesamten Steuerausfälle für Bund und Kantone bei 230 Millionen Franken bewegen. Da muss ich schon sagen: 230 Millionen Franken, das sieht nach sehr viel aus; aber wenn Sie das dem Bruttoinlandsprodukt gegenüberstellen, sind es natürlich geringfügige Erleichterungen. Wenn Sie 60 Prozent beschliessen, kommen Sie auf 405 Millionen Franken, und davon betrifft nur der kleinste Teil die Bundeskasse, der Rest betrifft die Kantone nach Massgabe ihrer Anteile.

Am Ende kommen die Einzelentscheide der Steuersubjekte, also der Gewerbeunternehmen. Die Entscheide sind von Unternehmen zu Unternehmen anders. Da können Sie noch so studieren und Gutachten machen – am Ende wird es dabei bleiben, dass wir ein Niveau finden müssen, von dem wir sagen können: Es ist, auch unter Verfassungsgesichtspunkten, akzeptabel, dass man die KMU so entlastet. Dieses Niveau liegt gemäss Gutachten im Prinzip zwischen 60 und 90 Prozent. Innerhalb dieses Rahmens sollten Sie legiferieren. Ich verzichte darauf, Ihnen jetzt einen Antrag zu stellen,

denn Recht ist eingefrorene Politik. Sie machen die Politik und werden sie dann einfrieren.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 17 Stimmen

#### **Ziff. II Ziff. 2 Art. 33 Abs. 1 Bst. a**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Ch. II ch. 2 art. 33 al. 1 let. a**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Es geht hier um den Schuldzinsenüberhang von 50 000 Franken, wie ihn das heutige Recht vorsieht. Der Ständerat wollte das zunächst auf Grundpfandschulden beschränken. Wir sind aber davon abgekommen, und der Einfachheit halber schlagen wir Ihnen vor, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen. Damit kann das heute geltende Recht weitergeführt werden. Der Abzug eines Schuldzinsenüberhangs von 50 000 Franken über die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Artikel 20 und 21 DBG steuerbaren Vermögenserträge hinaus bleibt damit auch in Zukunft möglich.

**Präsident (Bieri Peter, Präsident)**: Herr Bundesrat Merz möchte noch die Frage von Herrn Hess Hans zu den Beteiligungen beantworten.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat**: Ich bitte Sie um Entschuldigung, dass ich vorhin diese Frage nicht beantwortet habe. Herr Hess stellt die Frage, zu welchem Zeitpunkt das Erfordernis der Mindestbeteiligungsquote erfüllt sein muss, damit diese Steuerreform auch greift. Es gibt zwei Möglichkeiten: Das eine wäre die Dividendenfälligkeit und das andere der Dividendenbeschluss. An sich sind beide Varianten möglich; das Erfordernis der Mindestbeteiligung beruht ja auf der Überlegung, dass von der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Unternehmer und nicht der Inhaber von Streubesitz privilegiert werden soll. Damit wird der Auffassung Rechnung getragen, dass die Doppelbelastung vor allem bei namhaften Beteiligungen empfunden wird. Für unternehmerisch tätige Aktionäre stellt die wirtschaftliche Doppelbelastung ein Problem dar, welches Entscheide bezüglich Rechtsform und Finanzierung eben verzerren kann. Deshalb glauben wir, dass der Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses eigentlich der richtige Zeitpunkt wäre. Aber es ist gesetzlich nicht geregelt. Wir werden das deshalb mit den Kantonen noch regeln müssen.

Es gibt auch schon gewisse Regelungen; der Kanton Luzern hat eine entsprechende Regelung. Er kennt übrigens das sogenannte Halbsatzverfahren, also 50 Prozent, und man muss, glaube ich, 5 Prozent des Kapitals besitzen. Dort ist der Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung über die Ausschüttung massgebend. Wir gehen davon aus, dass das der richtige Zeitpunkt wäre. Aber wir wollen das mit den Kantonen noch aufnehmen, und wenn Sie selber, Herr Hess, die Auffassung teilen können, dass wir die Variante Dividendenbeschluss als Zeitpunkt wählen, ist für mich die Frage für heute erledigt. Wenn nicht, dann müsste sie in der Kommission allenfalls noch einmal aufgenommen und behandelt werden.

**Hess Hans (RL, OW)**: Ich glaube, es ist hier der richtige Weg aufgezeigt, dass man nämlich zusammen mit den Kantonen eine vernünftige Lösung sucht. Ich danke Herrn Bundesrat Merz für seine Antwort.

#### *Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 37a Abs. 1***Antrag der Kommission*

.... zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Für die Satzbestimmung ....  
(siehe auch Art. 11 Abs. 4 StHG)

**Ch. II ch. 2 art. 37a al. 1***Proposition de la commission*

.... pour cause d'invalidité. Les prestations d'entrée au sens de l'article 33 alinéa 1 lettre d sont déductibles. Pour déterminer le taux ....  
(voir aussi art. 11 al. 4 LHID)

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Bei der steuerlichen Behandlung von Liquidationsgewinnen von Personengesellschaften hat der Nationalrat eine Lösung gewählt, die zur rechtlichen Gleichbehandlung von Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmern bei der Vorsorge beiträgt. Die Lösung des Nationalrates baut auf dem ursprünglichen Beschluss des Ständerates auf und optimiert diesen insofern, als Liquidationsgewinne, realisierte stille Reserven also, getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Fünftel der massgeblichen Tarife nach Artikel 36 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer besteuert werden sollen. Der Ständerat hat demgegenüber beschlossen, die steuerliche Reduktion auf der Bemessungsbasis vorzunehmen. Die Kommission wollte zunächst auf der Basis der nationalrätlichen Lösung eine befriedigende Regelung finden. Wir haben sie aber letztlich nicht gefunden. Weil wir dort eine Neuregelung eingebracht haben, bin ich gezwungen, Ihnen diese kurz zu erklären.

Nach eingehendem Studium und der Gegenüberstellung von Zahlentabellen sind wir nämlich zum Schluss gekommen, dass wegen der starken Progression, die eine Charakteristik der direkten Bundessteuer ist, bei sehr hohen Liquidationsgewinnen zu grosse steuerliche Abzüge gemacht werden könnten. Die Tariflösung in Analogie zum Entwurf des Bundesrates hätte zwar eine Glättung gebracht, aber ihrerseits auch wieder ein paar Nachteile gehabt. Das Ziel der Kommission bestand darin, den Selbstständigerwerbenden bei der Liquidation ihres Unternehmens bei Lücken in der Vorsorge, also in der zweiten oder dritten Säule, zu gleich langen Spiessen wie den Unselbstständigerwerbenden zu verhelfen. Die WAK-SR hat daher am 27. Februar 2007 beschlossen, an der bisherigen Regelung zur Liquidationsbesteuerung von Personenunternehmen festzuhalten, wie wir sie am 13. Juni 2006 im Ständerat beschlossen haben. Sie hat die Regelung aber insoweit ergänzt, dass Einkaufsbeiträge in die zweite Säule vom Liquidationsgewinn abziehbar sind.

Mit der 1. BVG-Revision ist es den Selbstständigerwerbenden möglich, sich leichter und mindestens in gleicher Art wie Unselbstständigerwerbende der zweiten Säule anzuschliessen. Wird davon Gebrauch gemacht, so stellen die Regelungen im BVG den selbstständig Erwerbstätigen bezüglich des BVG und der Säule 3a dem Angestellten gleich. Diese Gleichstellung betrifft die periodischen Beiträge, die Einkaufsmöglichkeiten, den versicherbaren Lohn und die Bezüge.

Der selbstständig Erwerbstätige ist indessen gegenüber den Unselbstständigerwerbenden insofern etwas bessergestellt, als er sich ausschliesslich bei einer Vorsorgeeinrichtung im Bereich der weitergehenden Vorsorge anschliessen kann. Das heisst, dass insbesondere auch Löhne oberhalb des im BVG versicherten Lohnes versicherbar sind. Der versicherbare Lohn beträgt zurzeit 795 000 Franken, wie mir von der Steuerverwaltung noch einmal bestätigt worden ist. Dies gilt für selbstständig und unselbstständig Erwerbstätige. Diese Begrenzung bewirkt eine Limitierung der insgesamt abzugsfähigen Beiträge, also der periodischen und der Einkaufsbeiträge. Damit können die gesteckten Ziele auf der Basis der ständerätlichen Lösung mit der Ergänzung betreffend die Vorsorge erreicht werden.

Der Passus lautet – Sie sehen das auf der Fahne, Seite 8, rechts unten –: «Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar.» Das ist das, was wir hier noch eingefügt haben, als neue Differenz sozusagen, aber wir sind sicher, dass das Ansinnen in dieser Form dann auch für den Nationalrat akzeptabel ist.

*Angenommen – Adopté***Ziff. II Ziff. 2 Art. 64 Abs. 1 bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. II ch. 2 art. 64 al. 1 bis***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Hier geht es um die Ersatzbeschaffung von Beteiligungen, insbesondere um die Möglichkeit, beim Ersatz von Beteiligungen stille Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen zu können. Nach geltendem Recht muss die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmachen und als solche während mindestens einem Jahr im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gewesen sein.

Der Bundesrat will die Quote für die veräusserte Beteiligung nun auf 10 Prozent reduzieren und damit das Recht ausbauen, stille Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen zu können. Der Ständerat folgte dem Bundesrat, während der Nationalrat bezüglich der 10-Prozent-Beteiligung noch eine etwas offenere Formulierung vorschlägt, indem man sich hier mit den 10 Prozent auch auf den Gewinn und die Reserven der anderen Gesellschaft berufen kann.

Aus der Sicht der WAK steht dem nichts entgegen. Wir empfehlen Ihnen darum, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen.

*Angenommen – Adopté***Ziff. II Ziff. 3 Art. 7 Abs. 1***Antrag der Mehrheit*

Festhalten

*Antrag der Minderheit*

(David, Berset, Leuenberger-Solothurn, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)

.... Beteiligungen), mildern die Kantone .... direkte Bundessteuer). Die Dividendenentlastung erfolgt im Ausmass der bei der direkten Bundessteuer geltenden Teilbesteuerung. (siehe auch Art. 18b Abs. 1 DBG und Art. 20 DBG)

**Ch. II ch. 3 art. 7 al. 1***Proposition de la majorité*

Maintenir

*Proposition de la minorité*

(David, Berset, Leuenberger-Solothurn, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)

.... les cantons atténuent la double imposition .... direct). L'allègement de l'imposition des dividendes s'effectue jusqu'à hauteur de l'imposition partielle applicable dans le domaine de l'impôt fédéral direct.

(voir aussi art. 18b al. 1 LHID et art. 20 LHID)

**Präsident (Bieri Peter, Präsident)**: Der zweite Satz von Absatz 1 des Beschlusses des Nationalrates ist mit unserem Beschluss zu Ziffer 2 Artikel 18b Absatz 1 erledigt. Die Buchstaben bbis und bter von Absatz 4 betreffen den aus der Vorlage herausgelösten Quasi-Wertschriftenhandel.

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Nun kommen wir zu einer ganz heiklen Passage. Es geht um die Frage, ob wir das «Filetstück», um das es vorhin ging, rechtzeitig vom Grill nehmen oder ob wir es anbrennen lassen, was – ent-



schuldigen Sie die etwas bildhafte Formulierung – in meinen Augen zweifellos der Fall wäre, wenn wir der Minderheit folgen würden. Ich sage Ihnen gleich, warum. Ich halte mich kurz, insbesondere in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und in Anbetracht des Votums von Herrn Frick, der sagte, wie die Realität in den Kantonen aussieht.

In den Kantonen gab es Volksentscheide; in mehr als der Hälfte der Kantone gelten Teilbesteuerungsregelungen, und jetzt würden wir hier den Kantonen vorschreiben, dass sie sich bei den Teilbesteuerungsmassen genau auf dem Bundeslevel bewegen müssen. Sie können sich die Folgen relativ leicht ausmalen: In den Kantonen gelten grossmehrheitlich 50 Prozent, und die Kantone unterscheiden eben nicht zwischen Privat- und Geschäftsvermögen. Um es kurz zu machen: Eigentlich müssten alle Kantone ihre Regimes jenem des Bundes anpassen; das ist natürlich auch der Sinn einer Bestimmung im Steuerharmonisierungsgesetz. Aber wir haben heute Morgen intensiv gestritten und diskutiert und gesagt, wir müssten auch politisch überlegen. Darum sind einige von uns aus rein politischen Überlegungen auf 70 Prozent hinaufgegangen. Wir würden uns in diesem Rat selber bezwingen, wenn wir das auch noch ins Steuerharmonisierungsgesetz übertragen wollten. Das sollten wir nicht machen. Mein Nachbar flüstert zu Recht, die EU lasse grüssen. Wie reagieren wir, wenn wir von aussen aufgedrückt bekommen, was wir zu tun und was wir zu lassen haben? Bitte lassen Sie die Finger davon. Was wir ins Steuerharmonisierungsgesetz hinübernehmen, sind die 10 Prozent Mindestbeteiligungsquote, und die Kantone sind gefordert, weil sie von ihren satzbestimmenden Systemen eben auf das System des Bundes, auf das System der Bemessungsgrundlage, wechseln müssen. Der Kanton Uri ist meines Wissens der einzige Kanton, der dieses System nicht an die Bemessungsgrundlage anpassen muss, aber die anderen Kantone müssen das tun.

Jetzt könnten Sie natürlich sagen: Ja, das ist in der Tat so – sie müssen ohnehin anpassen. Aber wir lassen ihnen eben diese Hoheit, diesen Spielraum attestieren wir ihnen. Es handelt sich bei der Teilbesteuerung einfach um eine tarifähnliche Massnahme. Das ist der springende Punkt. Damit komme ich auch zum Schluss.

Wenn Sie dieser Vorlage, diesem «Filetstück», eine Chance lassen wollen, bitte ich Sie hier inständig: Nehmen Sie es rechtzeitig vom Grill herunter; stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu, die für Festhalten plädiert.

**David Eugen (C, SG):** Wir müssen bei diesem Artikel zwei Fragen beantworten:

1. Wo muss der Teilbesteuerungssatz festgelegt werden, im Bundesrecht oder im kantonalen Recht, besteht da Freiheit oder nicht? Nach Überzeugung der Minderheit besteht keine Freiheit, weil Artikel 129 der Bundesverfassung dem Bund den Auftrag gibt, die Steuerobjekte für Bund und Kantone zu harmonisieren. Das ist ein Gesetzgebungsauftrag. Es ist keine blosser Ermächtigung, das heisst, der Bundesgesetzgeber ist in der Pflicht – und zwar horizontal, also unter den Kantonen, und vertikal, also zwischen dem Einkommenssteuergesetz des Bundes und kantonalen Einkommenssteuergesetzen –, das Steuerobjekt zu harmonisieren. Wie der Kommissionspräsident mit Recht gesagt hat, geht es hier um das Steuerobjekt, um die Bemessungsgrundlage. Wir sind als Bundesgesetzgeber in der Pflicht, hier der Verfassung zu folgen. Wir können sagen: Die Verfassung entspricht nicht unseren Zielsetzungen. Aber sie ist trotzdem da, sie ist einzuhalten, solange sie gilt. Sonst muss man die Verfassung ändern und sagen: Nein, das wollen wir nicht mehr, wir wollen hier den Kantonen mehr Freiraum geben, wir wollen, dass sie die Steuerobjekte nach ihrem Gutdünken festlegen können. Das ist jetzt nicht der Fall.

Für mich hat die ganze Geschichte auch sehr präjudizielle Bedeutung. Gerade beim nächsten Geschäft, das auf uns zukommt, bei dem der Kanton Baselland für das Bausparen eine Sonderlösung möchte, wird Ihnen die Kommission beantragen, diesem Anliegen nicht zu folgen, weil Artikel 129 der Bundesverfassung solche Sonderlösungen beim Steuer-

objekt nicht zulässt. Ich finde es aber nicht gut, wenn wir die Verfassung selektiv anwenden, wenn wir sagen: Gut, gegenüber dem Kanton Baselland wenden wir die Verfassung stringent an, hingegen wenden wir sie bei dieser Frage nicht an – aus rein quantitativen Überlegungen. Hier sind schon mehrere Kantone in die falsche Richtung gelaufen, und daher wollen wir es jetzt nicht mehr anpassen. Das ist eine politische Überlegung. Ich glaube, von der Verfassung aus gesehen dürfen wir nicht danach handeln, sondern wir müssen uns daran halten, dass der Steuergegenstand durch das Bundesrecht festgelegt werden muss.

Diese Meinung – das habe ich während der ganzen Kommissionsberatung so wahrgenommen – wird im Grundsatz auch von den Kantonen geteilt, jedenfalls von den kantonalen Finanzdirektoren. Am 3. November 2005 haben sie von uns verlangt, dass den Kantonen im Bundesgesetz das System der Bemessungsgrundlage vorgeschrieben werde. Das haben sie von uns ausdrücklich verlangt. In der letzten Sitzung, die wir mit den Kantonsvertretern hatten, haben sie gesagt, es müsse aus verfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Gründen – sprich AHV – für diesen Teilbesteuerungssatz im Steuerharmonisierungsgesetz eine Grenze gesetzt, eine Limitierung festgelegt werden. Auch diese Meinung teile ich. Es geht nur noch um die Frage der Differenz zwischen den Kantonen und der Minderheit bezüglich der Rechtsauffassung, wie man die Grenze festlegt. Die Kantone hätten eine Grenzziehung durch eine Umschreibung gewünscht, die Kommissionsminderheit hat sich jetzt, wie im Bundesrecht, auf den Prozentsatz festgelegt – im Sinne der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Die Kommissionsmehrheit hat zwar die Vorschläge für eine Regulierung der Grenze im Steuerharmonisierungsgesetz studiert, aber sie hat dann keinen einzigen Vorschlag übernommen, weil sie zur Auffassung gekommen ist, keiner dieser Vorschläge sei tauglich, um das richtig zu umschreiben. Man kam dann zum Schluss: Wir machen einfach gar nichts. Nach meiner Überzeugung entspricht dieser letzte Schritt nicht mehr der Verfassung. Wir müssen hier eine Regelung treffen, wie das Steuerobjekt Dividende für die Steuerharmonisierung bei Bund und Kantonen vorgegeben ist.

2. Wenn wir zur Überzeugung gelangen, dass dies im harmonisierten Recht festgelegt werden muss, stellt sich die Frage: Wie hoch muss jetzt der Teilbesteuerungssatz angesetzt werden?

Hierzu ein erster Punkt: Muss man differenzieren zwischen Geschäfts- und Privatvermögen? Wenn ich dem Kommissionspräsidenten richtig zugehört habe, hat er vorhin ausgeführt, das liege gemäss Mehrheitsfassung in der Freiheit der Kantone. Wenn ich aber den Text der Mehrheit lese, wird hier ausdrücklich auf die Artikel 18b und 20 Absatz 1bis des DBG verwiesen. Dies bedeutet, dass man differenzieren muss. Darum überrascht mich die Überlegung, die Kantone seien auch bezüglich der Differenzierung frei. So, wie der Gesetzestext formuliert ist, haben die Kantone diese Freiheit nicht. Das bedeutet weiter, dass gemäss Mehrheit alle Kantone ihre Gesetze revidieren müssen und in allen kantonalen Gesetzen die Differenzierung erfolgen muss. Dies ist übrigens auch rechtsstaatlich notwendig, wir haben des Langen und Breiten studiert, dass man beim Geschäftsvermögen vom Nettoprinzip ausgeht und beim Privatvermögen vom Bruttoprinzip. Da kann man in Gottes Namen nicht den gleichen Teilbesteuerungssatz nehmen. Man muss anhand von ganz einfachen steuerrechtlichen Grundsätzen und Gleichbehandlungsgrundsätzen differenzieren, und darum ist es richtig, dass der Verweis auf die Artikel 18b und 20 Absatz 1bis hier steht. Es müssen alle Kantone ihre Steuergesetze revidieren und diese Differenzierung einführen. Das Argument, man wolle die Kantone keiner Revision der Steuergesetzgebungen aussetzen, ist für mich also nicht tragfähig.

Zum zweiten Punkt: Wie hoch soll jetzt der Satz sein? Ist es richtig, dass wir im Steuerharmonisierungsgesetz einen tieferen Satz festsetzen? Das könnten wir tun, wir könnten im Steuerharmonisierungsgesetz 50 oder 40 Prozent einsetzen; wir könnten darüber diskutieren. Aber wir haben vorhin

den Satz auf 70 Prozent festgelegt. Dies ist geboten aus verfassungsrechtlichen Gründen und, wie die Kantone das auch zu Recht erwähnt haben, aus sozialpolitischen Gründen – sprich AHV. Wir können lange über die Zahlen streiten, aber die Effekte bei den Kantonen sind natürlich für die AHV noch wesentlich höher als beim Bundessteuersatz. Wir wissen ja, dass die Steuersätze auf kantonaler Ebene doppelt so hoch sind wie die Bundessteuersätze. Also sind auch die Effekte für die AHV doppelt so gewichtig, wie sie es auf Bundesebene sind.

Es spricht also noch mehr dafür, hier die Lösung zu treffen, die verfassungsrechtlich richtig ist.

Dasselbe gilt bezüglich der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Auch dort wirken sich die tiefen kantonalen Sätze viel mehr aus als die Bundessteuersätze, weil die Kantone höhere Körperschaftssteuersätze und höhere Einkommenssteuersätze haben.

Mit anderen Worten haben wir vorhin für die Bundessteuer zwei Punkte diskutiert: Erstens sollte man die Entlastungswirkung nicht überschreiten, die aus Sicht der wirtschaftlichen Doppelbelastung notwendig ist; zweitens sollte man keine falschen Anreize zur Flucht aus der AHV setzen. Wenn wir diese zwei Punkte beachten, müssen wir am Schluss auch hier 70 Prozent festlegen.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit zu folgen.

**Lauri Hans (V, BE):** Ich hätte Verständnis, wenn das hier noch anwesende Plenum nun sagen würde, es sei nach diesen beiden Voten nicht ganz einfach zu verstehen, worüber hier entschieden werden solle. Ich möchte deshalb hier noch einmal versuchen, so einfach wie möglich die Auffassung der Kommissionsmehrheit darzustellen und zu begründen. Ich mache es kurz, denn sonst ist es eben nicht mehr verständlich.

Wir sprechen jetzt darüber und entscheiden dann – es gibt eine Mehrheit und eine Minderheit zu der Frage –, auf welche Art die Entlastung bei den Dividenden und über die Dividenden realisiert werden soll. Das ist die Frage, die uns gestellt wird. Auf Seite 11 der Fahne sehen Sie, dass der Bundesrat in seinem ursprünglichen Entwurf diese Frage offengelassen hat. Er hat indirekt gesagt: Wir lassen offen, ob diese Entlastung über den Tarif oder über die Bemessungsgrundlage realisiert werden soll.

Die Kommissionsmehrheit hat dann gesagt, die Entlastung solle über das Instrument und das Verfahren der Teilbesteuerung realisiert werden. Die Kommissionsminderheit sagt ebenfalls, es solle über die Teilbesteuerung erfolgen, aber sie geht noch einen Schritt weiter und sagt: «im Ausmass der bei der direkten Bundessteuer geltenden Teilbesteuerung». Mit dem Begriff «Ausmass» legt sie also zusätzlich 50 und 70 Prozent fest. Das ist jetzt der fundamentale Unterschied.

Die Mehrheit will also nur sagen: Wir wollen das System der Teilbesteuerung, aber wir wollen diese 50 oder 70 Prozent, die gemäss Minderheit darunterfallen sollen, nicht festlegen, das wollen wir offenlassen; und zwar mit der Begründung, die auch die Kantone vorgebracht haben, dass eben je nach Vorbelastung – um diesen Begriff jetzt einmal zu gebrauchen – die Situation in den Kantonen unterschiedlich sein kann. Es ist nicht gesagt, dass es in den Kantonen zu guten Ergebnissen führt, wenn sie ihren Tarif anwenden, den sie im übrigen Einkommenssteuerrecht für die Teilbesteuerung haben, oder dass ein gutes Resultat erreicht wird, wenn alle zum Beispiel die 70 Prozent anwenden.

Nach Auffassung der Mehrheit soll also dieser Satz – 50 bzw. 70 Prozent – frei sein und durch die Kantone festgelegt werden können. Wenn jetzt die Mehrheit «frei» sagt, ist das nicht eine umfassende Freiheit. Diese Freiheit ist eingegrenzt durch die Verfassungsmässigkeit. Auch die Kantone unterliegen der Bundesverfassung, und auch sie sollen keine Massnahmen auf der gesetzgeberischen Ebene einleiten dürfen, welche Bundesrecht derogieren könnten. Auch sie haben sich dann an der Frage zu orientieren: Dürfen wir soundso weit gehen, obwohl wir wissen, dass wir damit den

Sozialversicherungsbereich tangieren könnten? Sie haben sich auch an diese Schranken zu halten.

Jetzt kann man sagen – und das macht die Minderheit –, dass man den Kantonen hier helfen und ihnen das vorgeben müsse, eben 50 bzw. 70 Prozent. Die Mehrheit sagt: Nein, die Kantone haben auch durch das Volk gewählte Regierungen und Parlamente. Sie müssen selbst in der Lage sein, diese Überlegungen zu machen und ihre Gesetze entsprechend umzusetzen. Das ist die Meinung der Mehrheit, und wir wissen uns in dieser Frage mit zahlreichen Kantonen einig, die das auch nicht möchten.

Nun argumentiert die Minderheit hier auch mit Artikel 129 der Bundesverfassung über die Steuerharmonisierung. Dort kann man natürlich mit der Mehrheit sagen: Wir erfüllen unseren Auftrag, denn wir legen Grundsätze über die Harmonisierung fest, eben indem wir das Teilbesteuerungsverfahren als Grundsatz vorgeben. Wir wollen aber in dieser Harmonisierung nicht so weit gehen, dass wir auch noch den Satz vorgeben, sondern diese Möglichkeit wollen wir in das pflichtgemässe Ermessen der Kantone legen.

Das ist der Unterschied, und ich kann Ihnen nur empfehlen – auch in dem Sinn, dass wir hier den Schulterchluss herstellen können mit sehr vielen, ich wage zu sagen, mit fast allen Kantonen –, hier bei der Mehrheit zu bleiben.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Herr Kollege Lauri hat heute Morgen in seinem ersten Votum darauf hingewiesen, dass die Kantone bei ihren Entscheidungen über die Teilbesteuersätze die verfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Fragen nicht in dieser Tiefe diskutiert hätten, wie wir dies getan haben. Das hat sich nun bei den Kantonen aber zumindest seit Anfang dieses Jahres geändert. An der Plenarversammlung der Finanzdirektorenkonferenz im Januar dieses Jahres haben sich die Finanzdirektorinnen und -direktoren eingehend mit der Entwicklung der interkantonalen Steuerkonkurrenz auseinandergesetzt und entsprechende Positionen verabschiedet. In Bezug auf die Teilbesteuerung von Dividenden vertritt die Finanzdirektorenkonferenz die Meinung, dass aus verfassungsrechtlichen und aus sozialpolitischen Gründen weder bei der direkten Bundessteuer noch bei den kantonalen Steuern unter eine Besteuerung von 60 Prozent plus/minus 10 Prozent gegangen werden solle. In jedem Fall – das ist die Position der Kantone – dürfe weder bei der direkten Bundessteuer noch bei den kantonalen Steuern eine tiefere Teilbesteuerung Platz greifen, als dies für die Korrektur der Vorbelastung durch die Gewinnsteuer gerechtfertigt sei. Das ist die Meinung der Kantone.

Die Finanzdirektorenkonferenz hat sich in diesem Januar auch an unsere Kommission gewendet und vorgeschlagen, dass wir im Steuerharmonisierungsgesetz eine entsprechende Vorschrift erlassen. Das waren gegenüber früheren Verlautbarungen der Kantone, die ja keinerlei Vorschriften irgendwelcher Art durch den Bund wünschten, neue Töne. Interessant ist aber nicht nur der Wunsch der Kantone, man möge ihnen im StHG in Bezug auf die Teilbesteuerung Vorgaben machen, sondern interessant ist auch, wie sich die Kantone diese Harmonisierungsvorschrift wünschen. Bei der Teilbesteuerung soll nämlich die Vorbelastung durch die Gewinnsteuer berücksichtigt werden. Dieser Vorschlag der Kantone ist meines Erachtens erfreulich. Er beweist nämlich, dass man bei den Kantonen die Frage der Doppelbelastung ernst nehmen will und folgerichtig eine Entlastung nur dort will, wo tatsächlich eine Doppelbelastung erfolgt. Und hierzu muss ja zuerst überprüft werden, ob eine Vorbelastung tatsächlich und nicht nur theoretisch stattgefunden hat.

Das ist ein Vorgehen, das ich Ihnen in den bisherigen Beratungen auch bereits mehrmals vorgeschlagen habe. Doch mein Vorschlag fand weder in der Kommission noch in diesem Rat jemals eine Mehrheit, und das ist der Grund, weshalb ich heute darauf verzichtet habe, erneut einen entsprechenden Antrag zu stellen. Doch die Problematik wird von den Kantonen absolut richtig erkannt. Was Ihnen nun die Kommissionsminderheit vorschlägt, ist meines Erachtens ein valabler Ersatz für das Begehren der Kantone. Natürlich wird der Eingriff zuerst als massiv empfunden, aber wenn

wir die Teilbesteuerung als Teil der Bemessungsgrundlage verstehen – und das haben wir ja gegen den Willen des Bundesrates so festgeschrieben –, dann ist es nichts anderes als kohärent, wenn wir den Umfang ebenfalls im Steuerharmonisierungsgesetz festhalten. Wenn wir – wie das die Mehrheit vorschlägt – hier gar nichts regeln, dann bedeutet das nichts anderes, als dass wir die Beurteilung der Verfassungsmässigkeit und der sozialpolitischen Vertretbarkeit von Teilbesteuerungssätzen in den Kantonen den Gerichten überlassen.

Die Finanzdirektorenkonferenz hat ihre Einschätzung bereits abgegeben, und zwar in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Bundesamtes für Justiz, nämlich: Was unter 60 Prozent plus/minus 10 Prozent liegt, ist nicht verfassungsmässig und ist sozialpolitisch nicht vertretbar. Ich finde, dass es meiner Rolle als Gesetzgeberin nicht entspricht, wenn ich Regeln nicht erlasse und dann die Antwort einfach den Gerichten überlasse. Ich meine, wir erledigen unsere Aufgaben als Gesetzgeber nicht, und wir kommen unserer Verantwortung auch nicht nach, wenn wir heute zu dieser Frage den Kantonen keine Antwort geben, nachdem sie uns explizit dazu aufgefordert haben.

Ich bitte Sie deshalb, die Verantwortung jetzt wahrzunehmen und der Minderheit zuzustimmen.

**Schiesser Fritz (RL, GL):** Wir sind wiederum in einer Auseinandersetzung, wie wir sie auch in der Kommission hatten, über eine Bestimmung von ganz erheblicher Tragweite nicht nur für diesen Punkt, den wir hier regeln, sondern auch für inskünftige Regelungen im Steuerharmonisierungsgesetz im Hinblick auf eine fortschreitende Vereinheitlichung auch im Bereich des Materiellen.

Ich möchte noch einmal ganz klar festhalten: Die Mehrheit will nur die Methode vorschreiben. Die Minderheit will nicht nur die Methode vorschreiben, sondern erstens auch einen Zwang zur Milderung einführen – die Kantone könnten also nicht mehr frei entscheiden, ob sie mildern wollen oder nicht – und zweitens auch noch das Ausmass festlegen. Das Ausmass soll dasselbe sein wie beim Bund. Wenn wir das tun, ist das ein Präjudiz, die Einfallstür für weiter gehende Harmonisierungen, über die formelle Steuerharmonisierung hinaus.

Ein Wort zur Haltung der Kantone: Es stimmt nicht, dass die Kantone verlangt haben, der Bund müsse derartige Vorschriften erlassen. Im einschlägigen Schreiben der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz heisst es, wenn schon eine entsprechende Bestimmung erlassen werden solle, dann dahingehend, dass im Gesetz Kriterien aufgezählt würden, die es dem kantonalen Gesetzgeber erlaubten, das Mass der Reduktion festzulegen. Nun scheint es mir etwas aussergewöhnlich zu sein, in ein Bundesgesetz beispielsweise hineinzuschreiben, die Kantone hätten die Entlastung unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Aspekte zu gewährleisten und dergleichen mehr. So würden wir allgemeine Kriterien aufführen, deren Auslegung wiederum Sache des kantonalen Gesetzgebers wäre. Er hätte sie also anzuwenden und zu konkretisieren, und am Schluss wären wir eigentlich wieder gleich weit. Und konsequenterweise müssten wir bei jeder Bestimmung, bei welcher der kantonale Gesetzgeber tätig werden muss, hineinschreiben, der kantonale Gesetzgeber habe unter anderem die Verfassungsmässigkeit seiner Regelung zu beachten.

Derartiges brauchen wir nicht, und weiter sind die Kantone nicht gegangen. Die Kantone haben ursprünglich ganz klar gesagt: Wir wollen eine Reduktion auf Stufe des Investors, und zwar durch Reduktion der Bemessungsgrundlage. Nachher haben sie ihre Position geändert und erklärt, man könnte auch beim Tarif ansetzen. Aber die Kantone haben nie verlangt, dass der Bund zwingend eine zahlenmässige Grösse der Reduktion vorschreibt.

Ich bitte Sie, sich die Tragweite einer solchen Bestimmung für das weitere Verhältnis zwischen Kantonen und Bund vor Augen zu halten und einer solchen Bestimmung wirklich den Riegel vorzuschieben. Es hätte – da kann ich einen Ausdruck von Herrn David aufnehmen – eine grundlegende,

präjudizierende Bedeutung für die weitere Ausgestaltung des kantonalen Steuerrechtes, deren Umfang wir heute in keiner Weise abschätzen können.

Nachdem es nicht zutrifft, dass die Kantone so etwas verlangt haben – wenn schon, höchstens in allgemeiner Formulierung der Kriterien, die beachtet werden sollten –, bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen, den Antrag der Minderheit abzulehnen, und zwar ganz klar, damit Sie auch zum Ausdruck bringen: In diesem Punkt bleiben die Kantone selbstständig, sie entscheiden selbstständig, der Bund macht ihnen hier keine Vorgaben und will es auch inskünftig nicht tun. Es geht hier um ganz zentrale Fragen des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen.

**Schweiger Rolf (RL, ZG):** Anschliessend an das Votum von Herrn Schiesser möchte ich darauf hinweisen, dass diese Debatte, die wir hier führen, weit über die steuerlichen Belange und über die steuerliche Frage, die wir zu beurteilen haben, hinausgeht. Wir sind Mitglieder des Ständerates und damit auch diejenigen, für die die Anliegen der Kantone von besonderem Interesse sind. Wir haben in der Schweiz verschiedenste, sogar sehr viele Bereiche, bei denen die Kompetenzen des Bundes und der Kantone gemischt sind, bei denen der Bund für sich das Recht beansprucht, Grundsätze festzulegen, und es den Kantonen überlässt, diese Grundsätze auszufüllen und Gesetze zu erlassen. Wir haben uns bis jetzt selbstverständlich auf den Standpunkt gestellt, davon ausgehen zu können, dass die Kantone im Rahmen der Grundsätze, in denen sie Freiheiten haben, die Verfassung anwenden und ihre Gesetzgebung im Rahmen der Verfassung machen. Das betrifft sowohl die Rechtsgleichheit wie beispielsweise auch den Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes.

Meines Erachtens – ich kann das nicht vollständig überblicken – wäre es das erste Mal, dass wir sagen: Im Rahmen eines den Kantonen gegebenen Freiraumes legen wir fest, was verfassungskonform ist, wie sich die Kantone die Verfassungsmässigkeit vorzustellen haben und wie sie entsprechend zu handeln haben. Wenn dies Schule machen würde, müssten wir uns zukünftig bei jedem Gesetz, mit dem wir Belange grundsätzlich regeln, welche die Kantone betreffen, gleichzeitig auch darüber Gedanken machen, inwieweit die den Kantonen zustehende Regelung die Verfassung beeinträchtigen könnte. Wir müssten gleichsam vorfrageweise festlegen, jeder Kanton habe das soundso zu tun.

Damit würde ein völlig anderes Verständnis im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen Platz greifen. Wir würden die Kantone gleichsam an die Kandare nehmen und sagen: Wir beanspruchen für uns das Monopol, zu sagen, was verfassungskonform und was nicht verfassungskonform ist; dieses Monopol haben nicht mehr die Gerichte, dieses Monopol schenken wir – die Bundesversammlung – uns zu. Ich glaube, wir müssen vorsichtig sein, dass wir die Autonomiebereiche der Kantone nicht in dem Sinne einschränken, wie das bei einer Gutheissung dieses Antrages der Fall wäre. Wir dürfen und müssen den Kantonen zutrauen, selbst in der Lage zu sein, zu beurteilen, was verfassungskonform und was nicht verfassungskonform ist. Wenn die Kantone nicht verfassungskonform handeln, dann haben wir die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit bezüglich der kantonalen Gesetzgebungen, und diese obliegt dem Bundesgericht.

Ich möchte anhand eines einfachen Beispiels sagen, was ich meine, anhand des Beispiels, das wir heute diskutieren: Gesetz den Fall, der Antrag der Minderheit würde obsiegen und wir würden das Gesetz so in Kraft treten lassen, wie das die Minderheit will. Nehmen wir weiter an, nach Genehmigung dieses Gesetzes, aber vor dessen Inkrafttreten würde in einem Kanton, der heute beispielsweise eine Besteuerung von 50 Prozent vorsieht, jemand klagen, es sei dies verfassungswidrig, und das Bundesgericht würde entscheiden: Nein, es ist nicht verfassungswidrig, es ist verfassungskonform. Dann würde die fatale Situation entstehen, dass wir als Bundesversammlung in einer Monopolstellung gesagt hätten, wir würden bestimmen, was die Verfassung aussagen wolle, und würden nachher feststellen, dass eine andere

hierfür vorgesehene Instanz etwas völlig anderes entscheidet.

Wir können in Zukunft dann und nur dann sauber legiferieren, wenn wir im Rahmen dessen, was die Grundsatzregelung erfordert, Grundsätze aufstellen, aber weiterhin davon ausgehen, dass im Rahmen der Freiheiten, welche die Kantone haben, diese dafür verantwortlich sind, wie sie im konkreten Einzelfall die Verfassung interpretieren oder eben nicht.

**Leuenberger Ernst (S, SO):** Wenn ich genau hinhöre, scheint es mir, dass ich da Plädoyers für den Richterstaat höre; und das in einer gesetzgebenden Versammlung! Ich weiss, das ist stark ausgedrückt.

Die Worte, die ich meiner Begründung heute zugrunde lege, finden sich in einem Brief der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren vom 24. Januar 2007: «Die FDK hat am 19. Januar auch nochmals intensiv die Frage der Höhe des Teilbesteuerungssatzes studiert. Berechnungen zeigen, dass aus verfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Gründen weder bei der direkten Bundessteuer noch bei den kantonalen Steuern unter eine Besteuerung von 60 Prozent (plus/minus 10 Prozent) gegangen werden soll. In jedem Fall darf weder bei der direkten Bundessteuer noch bei der kantonalen Steuer eine tiefere Teilbesteuerung Platz greifen, als dies für die Korrektur der Vorbelastung durch die Gewinnsteuer gerechtfertigt ist. Entsprechend sollte den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben werden, dass eine Teilbesteuerung in dem Umfange erfolgen darf, wie dies zur Korrektur der Vorbelastung durch die Gewinnsteuer gerechtfertigt ist.» So weit die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

Ich finde – das mag banal klingen –, dass der Gesetzgeber die Pflicht hat, die Verfassung auszulegen, und dass er sich nicht plötzlich hinter dem Argument zu verstecken hat, das solle Sache der Gerichte sein. Ich bedaure, dass der Herr Mirabeau-Kritiker heute nicht da ist. Der hätte möglicherweise etwas zu dieser Montesquieu-Frage zu sagen, wer denn da die Verfassung letztlich interpretieren solle.

Aber noch etwas Politisches: Es gibt Leute – und hier drin hat es viele davon –, die scheuen materielle Steuerharmonisierung wie der Teufel das Weihwasser. Ich kann das irgendwie verstehen. Deshalb hat man vor Zeiten, vor Jahren, eine formale Steuerharmonisierung eingeführt, um dieser Gefahr entgegenzuwirken. Wenn wir nun aber hingehen und diese formale Steuerharmonisierung so aushöhlten und so einengten, dass sie praktisch zum Papiertiger würde, dann würde ich Ihnen doch zu bedenken geben, dass wir damit jene Kräfte stärkten, die eine materielle Steuerharmonisierung wollen.

Ich schliesse und bringe noch einmal meine Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass hier in dieser gesetzgebenden Versammlung so laut nach Gerichtsurteilen gerufen wird. Ich finde, dass wir unsere Hausaufgaben machen müssen. Das bedeutet verfahrensmässig, dass wir hier durch die Zustimmung zur Kommissionsminderheit eine Differenz zum Nationalrat schaffen müssen; und dann muss man mit den Finanzdirektoren eine Lösung suchen, die deren Vorstellungen entspricht.

**Marty Dick (RL, TI):** Je ne sais pas si c'est prioritairement une question de constitutionnalité; je crois que c'est avant tout une question de cohérence. Je comprends l'engagement des députés qui défendent l'acquis de leur canton, mais je souligne que nous avons voté une loi sur l'harmonisation des impôts directs dont le principe est le suivant: oui à la concurrence fiscale entre les cantons, mais elle doit être fondée sur une assiette fiscale commune, c'est-à-dire fixée pour l'ensemble de la Confédération, donc en application de la loi précitée. Après, les cantons peuvent décider eux-mêmes quel taux d'imposition ils veulent appliquer. Alors, ils peuvent décider un taux de 1 pour cent ou de 50 pour cent, mais, l'assiette fiscale doit être la même.

Il me paraît évident, et les spécialistes ont répondu dans ce sens à cette question, que le problème dont il s'agit ici est un

problème d'assiette fiscale et pas de taux fiscal. Il y a aussi un problème de justice. Certains cantons, à cause de la loi précitée, ont dû renoncer à certaines de leurs spécificités. Le droit de mon canton par exemple prévoyait l'amnistie fiscale pour les héritiers, et cela s'est révélé très profitable, pourtant il a dû y renoncer. Je ne vois donc pas pourquoi on ne devrait pas appliquer ici la même loi sur l'harmonisation des impôts directs. Je répète que les cantons restent tout à fait libres de fixer le taux d'imposition, soit des personnes physiques, soit des personnes morales, comme bon leur semble.

J'en appelle donc à la cohérence. Appliquons au moins la loi que nous avons adoptée nous-mêmes.

**Lauri Hans (V, BE):** Es tut mir einerseits leid, noch einmal das Wort zu ergreifen; auf der anderen Seite wissen wir, dass das, was hier gesagt wird, ein breiteres Echo hat – hoffentlich! Deshalb muss ich auf das Votum von Kollege Leuenberger nachgreifen, obwohl es jetzt sehr ins Detail geht. Mit einem Brief vom 19. Februar – also nicht vom Januar, sondern vom 19. Februar – teilt uns der Beauftragte der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren mit, was man in früheren Verlautbarungen sagen wollte. Da wird ausgeführt, im Schreiben vom 24. Januar zuhanden unserer WAK und anlässlich des Hearings sei lediglich darauf hingewiesen worden, dass aus verfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Gründen weder bei der direkten Bundessteuer noch bei der kantonalen Steuer unter eine Besteuerung von 60 Prozent plus/minus 10 Prozent gegangen werden sollte. Die Entlastung sei nur im Umfang der Vorbelastung durch die Gewinnsteuer gerechtfertigt. Und nun kommt das Entscheidende: Bei welchem Besteuerungssatz die Verfassungskonformität noch gegeben ist, sei von Kanton zu Kanton, je nach der Vorbelastung durch die Gewinnsteuer aufgrund des kantonalen Tarifs, völlig unterschiedlich. «Wir haben uns deshalb eindringlich für eine verbale Umschreibung» – das ist das, was Kollege Schiesser gesagt hat – «der Entlastung eingesetzt; anderslautende Meldungen entbehren jeder Grundlage.» Das ist die Mitteilung. Ihre WAK hat dann, wie das meine Vorredner – Herr Schiesser und andere – gesagt haben, daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass es ja nicht infrage kommen kann, die Kantone eindringlich zu ermahnen, sie sollen sich bitte an die Verfassungsmässigkeit und an das übrige Bundesrecht halten. Das ist nicht unsere Aufgabe. So viel, Herr Kollege Leuenberger, haben uns die Kantone mitgeteilt; sie haben uns nicht mitgeteilt, dass sie im StHG eine Zahl möchten. Das ist das Entscheidende.

**David Eugen (C, SG):** Ich möchte mich noch zu drei Punkten äussern.

1. Kollege Hans Lauri hat soeben die Meinung angesprochen, dass es in jedem Kanton anders sei und daher in jedem Kanton andere Teilbesteuerungssätze festgelegt werden müssten. Wenn es stimmen würde, dass man so argumentieren kann, müssten wir das natürlich auch bei der Bundessteuer berücksichtigen. Wenn die Vorbelastung rechnerisch eine Rolle spielen würde, dann müssten wir das bei der Bundessteuer korrekterweise berücksichtigen und die Leute dort je nach Kanton unterschiedlich belasten; das kann es doch nicht sein.

Wir haben uns – es ist so bei der Bundessteuer – für eine pauschalisierte Lösung entschieden. Wir haben das Mass festgesetzt nach Abwägung aller Komponenten, einmal der AHV, dann der Steuersätze der Kantone, der Steuersätze des Bundes bei der Einkommenssteuer und bei der Körperschaftsteuer. Dann sind wir zu einer Grösse gekommen, bei der für alle Schweizerinnen und Schweizer diese Elemente einigermaßen berücksichtigt sind, zu diesen 70 Prozent. Diese Überlegung stimmt sowohl auf kantonaler Ebene wie auch auf Bundesebene, zumal es noch so ist, dass es sehr viele Leute gibt, die zwar in dem einen Kanton wohnen, ihre Aktiengesellschaft aber in irgendeinem anderen Kanton haben. Es ist auch für die Kantone unmöglich, zu berücksichtigen, wie hoch im Einzelfall eine Vorbelastung durch die

Körperschaftsteuer ist. Ich möchte gar nicht von den Leuten sprechen, die ihre Aktiengesellschaften noch im Ausland haben. Es geht hier um eine grundsätzliche Erwägung: Wo werden die Limiten überschritten? Übrigens machen die Kantone genau dasselbe, indem sie gesagt haben: 60 Prozent.

Nun wird gesagt, wir müssten nichts tun, es sei ja selbstverständlich, dass es sich so oder so einrenkt. Wenn wir wissen, dass heute in den Kantonen Sätze von 25 Prozent, von 30 Prozent, von 40 Prozent festgelegt sind – alles Sätze, die deutlich unter dem liegen, was die Verfassung nach neuesten uns vorliegenden Erkenntnissen zulässt –, dann können wir dem nicht zustimmen. Ich glaube, wir sind als Kantonsvertreter sicher den Kantonen verpflichtet, wir sind aber auch der Verfassung verpflichtet und müssen das – dürfen es auch, finde ich – deutlich sagen, auch wenn es um die Frage der Autonomie der Kantone geht. Diese Autonomie hat eben ihre Grenzen in der Verfassung, das ist so, und daran müssen sich einfach alle halten.

2. Kollege Schweiger hat gesagt, es wäre ein erstmaliger Akt, wenn wir diese Vorschrift machen würden. Genau das Gegenteil trifft zu. In Artikel 7 Absatz 4 des Steuerharmonisierungsgesetzes – ich bitte Sie, das nachzulesen – hat der Bundesgesetzgeber abschliessend definiert, welche Einkünfte teilweise oder ganz steuerbefreit sind. Der Bundesgesetzgeber hat das abschliessend gesagt, mit Recht, das ist auch so vorgesehen, und es ist unbestritten, dass nur der Bundesgesetzgeber festlegen kann, welche Einkünfte teilweise oder ganz steuerbefreit sind. Das können die kantonalen Gesetzgeber nicht mehr tun. Es ist also umgekehrt: Wir würden jetzt von dem abweichen, wenn wir die Freistellung von Einkünften, die der Steuerharmonisierung unterliegen, delegieren würden.

3. Zur Verfassungsgerichtsbarkeit: Es wird die Hoffnung an das Bundesgericht geknüpft, es werde es dann schon richten. Hören Sie den kantonalen Finanzdirektoren zu, hören Sie, was diese dazu sagen! Sie wissen aus zehn Jahren Erfahrung, dass begünstigende Steuervorschriften nie vor das Bundesgericht kommen. Es gibt gar keinen Kläger, der eine begünstigende Steuervorschrift vor das Bundesgericht bringen würde. Wer soll im Kanton Glarus, der die am meisten begünstigende Vorschrift hat – 25 Prozent oder gar 20 Prozent –, vor das Bundesgericht ziehen und sich deswegen beschweren? Das gibt es nicht. Das Bundesgerichtsgesetz lässt auch nur jemanden zu, der beschwert ist; aber es ist eben niemand beschwert, sondern die Leute sind begünstigt. Das haben die Finanzdirektoren im Übrigen erkannt, und sie sagen, das sei das Problem bei der Umsetzung der Steuerharmonisierung, dass bei begünstigenden Vorschriften das Bundesgericht gar nicht zum Zug komme. Ich möchte mit der Minderheit verhindern, dass wir auf diesem Weg weitergehen, und ich bitte Sie, das auch zu tun.

**Sommaruga** Simonetta (S, BE): Nachdem es heute Morgen möglich ist, sich zweimal zu Wort zu melden, möchte ich Ihnen auch noch einen Satz aus dem Schreiben der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, auch vom 19. Februar 2007, vorlesen, damit die Position doch auch geklärt ist: «Die FDK hat immer die Meinung vertreten, dass der Bund die Kompetenz besitzt, Abzüge von der Bemessungsgrundlage rechtsangleichend für die Kantone vorzuschreiben, nicht aber den anwendbaren Tarif; daran ist festzuhalten.»

Nachdem unsere Kommission beschlossen hat, dass die Teilbesteuerung ein Bestandteil der Bemessungsgrundlage ist, scheint es mir übereinstimmend mit den Kantonen, dass wir eben jetzt auch diese Bemessungsgrundlage rechtsangleichend für die Kantone vorschreiben. Das wollte ich einfach noch ergänzen.

**Germann** Hannes (V, SH), für die Kommission: Es ist das erste und einzige Mal, dass ich zweimal das Wort ergreife, selbst als Kommissionssprecher. Ich bin damit einverstanden, dass es zwei Lösungen geben kann; das ist ja völlig unbestritten. Aber ich möchte jetzt trotzdem mindestens noch

einige Missverständnisse ausräumen. Ich glaube, es ist klar: Die Kantone haben einen Wunsch geäussert, und jetzt kommt jeder – je nachdem, welches Papier er zitiert, was er Ihnen vorliest und was er weglässt – offenbar zu seiner Façon, wie er es gerne ausgelegt haben möchte. Akzeptieren Sie doch einfach den Entscheid. Wir haben ja von der Steuerverwaltung vier oder fünf Varianten vorgelegt bekommen. Wir haben gefunden: Nein, diese können es nicht sein, wir legiferieren in diesem Bereich nicht, Punkt. Das war der Entscheid, und das kann man gut oder schlecht finden, aber es ist so.

Ich verweise einfach auf Artikel 129 der Bundesverfassung; auch die Bundesverfassung wurde heute für meinen Geschmack etwas oft strapaziert. Dort heisst es in Absatz 2 im zweiten Satz wörtlich: «Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.» Das gilt es zu respektieren. Das tut die Mehrheit, und die Mehrheit hat auch entschieden, sich nicht als Verfassungsgericht der Kantone aufzuspielen. Wir muten uns ja viel zu und geben uns auch viele Kompetenzen. Aber ich weiss wirklich nicht, ob das Sache der Legislative auf der nächsthöheren Föderativebene ist. Für mich ist das ein klassischer Fall, den allenfalls ein Gericht klären muss. Im Übrigen steht es den Kantonen – nachdem sie jetzt diese Erkenntnisse haben – ja frei, entsprechend zu handeln. Sie pochen sonst sehr auf ihre Autonomie, sie sprechen auch viel miteinander. Ich traue es ihnen eigentlich zu, dass sie hier Lösungen finden.

Ich wäre also falsch verstanden worden, wenn der Eindruck entstanden wäre, die Kantone müssten ihre Gesetze nicht revidieren – doch, sie müssen es tun! Ich habe gesagt: Einzig der Kanton Uri ist im Prinzip bei unserem System. Ich habe nämlich die Zusammenstellung noch einmal hervorgeholt. Der Kanton Uri nimmt die Reduktion wie der Bund auf der Bemessungsgrundlage vor. Er reduziert um 60 Prozent. Das heisst: Sein Teilbesteuerungssatz liegt bei 40 Prozent. Er hat 10 Prozent Mindestbeteiligungsquote; dort wäre er auf der guten Seite. Der Kanton Uri könnte also als einziger im Prinzip gar nichts machen, und alle anderen müssen zumindest die Systematik anpassen.

Herr David hat unsere Fassung von Artikel 7 Absatz 1 StHG zitiert. Die Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent ist klar. Nachher hat er impliziert, das geschehe gemäss den Artikeln 18b und 20 Absatz 1bis DBG. Natürlich haben wir dort unsere Sätze auf Bundesebene festgelegt. Aber der Verweis ist nicht in der Meinung aufgeführt, die Kantone müssten das dann allenfalls übernehmen; das darf man dort nicht hineininterpretieren. Wir wollen dort nur sagen, dass die Kantone «die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilinhabern mittels Teilbesteuerung .... mildern» können. Das geben wir ihnen vor, dass sie den Weg der Teilbesteuerung begehen müssen und damit auf das System mit der Bemessungsgrundlage umschwenken müssen. Heute nehmen sie die Reduktionen auf dem Steuerbetrag oder dem Steuersatz vor. Das ist der Unterschied. Darum müssen sie ohnehin eine Revision machen. Wir wollen ihnen dafür auch etwas mehr Zeit geben.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Gestatten Sie mir, dass ich in dieser Frage ausnahmsweise einmal nicht steuerrechtlich, sondern steuerpolitisch argumentiere. Ich gehe davon aus, dass das Steuerharmonisierungsgesetz ein Forum ist, in dem sich der Bund und die Kantone treffen, um die Steuerhoheiten zwischen diesen Ebenen untereinander zu definieren. Die Kantone haben in diesem Forum immer die Erwartung gehabt, dass sie hier ihre Messlatten für den Steuerwettbewerb bekommen, weil der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen ein Erfolgsgeheimnis dieses Landes ist. Das verdanken wir unter anderem dieser Konstruktion. Da geht es nicht um Sein oder Nichtsein, sondern immer wieder um die Frage «Tarif oder Bemessungsgrundlage». In diese Auseinandersetzung, die immer wieder stattfindet, kommt dann eine neue Dimension, wenn Sie nicht mehr «Tarif oder Bemessungsgrundlage», sondern «Tarif und Bemessungsgrundlage» sagen. Dann beginnen Sie den Wett-

bewerb einzuengen, und Sie beginnen die Spielräume für die Kantone zu verengen.

Im vorliegenden Fall ist es z. B. so, dass der Kippeffekt, von dem wir vorher gesprochen haben, in jedem Kanton je nach Einbezug der Vermögenssteuer wieder ein anderer ist. Daher können Sie mit den 60 oder 70 Prozent, die vorher als gemeinsamer Nenner gedient haben, hier nicht mehr operieren. Ich habe die Zahlen jetzt nicht im Detail im Kopf, aber sie differieren erheblich von Kanton zu Kanton, je nachdem, wie die Vorbelastung ist, und je nachdem, wie die Vermögenssteuern ausgerichtet sind. Deshalb ist es brandgefährlich, wenn Sie hier eine Vereinheitlichung vorschlagen, statt dass Sie – wie in der ersten Fassung des Bundesrates und in Ihrer ersten Fassung – einfach sagen: Wir geben den Kantonen die Möglichkeit, auf der Stufe der Anteilsinhaber die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern.

Es gibt einige Kantone, die da im Augenblick noch gar nichts gemacht haben. Es gibt andere, die sehr weit gegangen sind. Ich glaube, die Debatte um die Steuergesetzrevision gibt jetzt auch gewisse Hinweise auf jene Kantone, die Handlungsbedarf haben; die werden das aber selber definieren, weil sie ihre Situation besser kennen und dazu besser in der Lage sind als wir auf der Seite des Bundes, wenn wir 26 Situationen beurteilen müssten. Deshalb warne ich Sie bei allem Verständnis für eine gewisse formale Harmonisierung davor, hier der Minderheit zu folgen und einen Schritt zu tun, der dann am Ende wieder zu neuen Problemen führt, in jedem Kanton wieder zu einem anderen.

Ich ersuche Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 28 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 12 Stimmen

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 8**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2ter*

Festhalten

(siehe auch Art. 18a DBG)

**Ch. II ch. 3 art. 8**

*Proposition de la commission*

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2ter*

Maintenir

(voir aussi art. 18a LIFD)

**Präsident** (Bieri Peter, Präsident): Anders als auf der Fahne angegeben beantragt die Kommission bei Absatz 2ter Festhalten; das gilt auch für Ziffer 2 Artikel 18a. Die Absätze 1bis und 2bis betreffen den aus der Vorlage herausgelösten Quasi-Wertschriftenhandel.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 9 Abs. 2 Bst. a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. II ch. 3 art. 9 al. 2 let. a**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Germann Hannes** (V, SH), für die Kommission: Hier geht es um den Schuldzinsenabzug. Dazu muss ich nichts mehr sagen, das ist analog zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a DBG geregelt. Wir schliessen uns dem Beschluss des Nationalrates an.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 11 Abs. 4**

*Antrag der Kommission*

Festhalten, aber:

.... zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d sind abziehbar. Der für die Satzbestimmung ....

(siehe auch Art. 37a Abs. 1 DBG)

**Ch. II ch. 3 art. 11 al. 4**

*Proposition de la commission*

Maintenir, mais:

.... pour cause d'invalidité. Les prestations d'entrée au sens de l'article 9 alinéa 2 lettre d sont déductibles. Le droit cantonal ....

(voir aussi art. 37a al. 1 LIFD)

**Germann Hannes** (V, SH), für die Kommission: Hier geht es um den Liquidationsgewinn. Das ist ebenfalls erledigt.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 24 Abs. 4bis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. II ch. 3 art. 24 al. 4bis**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 72g Abs. 1bis**

*Antrag der Mehrheit*

Kantone, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten Bestimmungen eine der Bestimmung von Artikel 7 Absatz 1 widersprechende Regelung kennen, haben für die Änderung ihrer Gesetzgebung eine Frist von drei Jahren seit Inkrafttreten von Artikel 7 Absatz 1.

*Antrag der Minderheit*

(David, Berset, Leuenberger-Solothurn, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)

Streichen

**Ch. II ch. 3 art. 72g al. 1bis**

*Proposition de la majorité*

Les cantons qui, au moment de l'entrée en vigueur des dispositions prévues à l'alinéa 1, connaissent des dispositions contraires à l'article 7 alinéa 1 disposent d'un délai de trois ans à compter de l'entrée en vigueur de l'article 7 alinéa 1 pour modifier leur législation.

*Proposition de la minorité*

(David, Berset, Leuenberger-Solothurn, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)

Biffer

**Germann Hannes** (V, SH), für die Kommission: Es geht hier darum, dass man den Kantonen, die heute ein Tarif- oder ein Satzsystem kennen, die notwendige Zeit für die Anpassungen einräumt. Nach dem Inkrafttreten soll man gemäss der Meinung der Kommission den Kantonen zusätzlich drei Jahre einräumen. Sie haben dann also länger Zeit, ihre Gesetzgebung anzupassen, als sie es sonst hätten. Sonst gilt eine Frist von drei Jahren. Das ist an sich sinnvoll.

Aber hier hat sich insofern ein Fehler eingeschlichen, als das im Teil II dann auch für die Ziffern 2 und 3 gilt, wenn das unter Artikel 72g so aufgeführt ist. Das heisst also, die ganze Teilbesteuerungsregelung im DBG würde eigentlich erst drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Wirkung entfalten. Das war nicht in unserem Sinne. Was wir aber wollten, ist, dass die Kantone für die Anpassung ihrer Steuersysteme diese drei zusätzlichen Jahre bekommen.

Ich beantrage Ihnen, trotzdem der Mehrheit zu folgen, dann kann der Nationalrat das auch mit der Verwaltung zusam-

men noch einmal vertieft anschauen und allenfalls berichtigen, für welche Teile die um drei Jahre verlängerte Inkraftsetzungsfrist genau gemeint ist. Im Prinzip war es allen klar, aber der Fehler ist in letzter Sekunde hereingerutscht. Ich bitte Sie darum um Nachsicht. Aber es ist ein kleiner Fehler, der sich relativ einfach beheben lässt.

**David Eugen** (C, SG): Die Minderheit muss an diesem Antrag nicht mehr festhalten, nachdem Sie jetzt vorne beschlossen haben, dass die Kantone machen können, was sie wollen; dann spielt auch die Vereinheitlichung nicht. Da man keine Vereinheitlichung will, gibt es für eine Harmonisierung keinen Zeitpunkt. In dem Sinne verzichten wir auf den Antrag und belassen es bei der Mehrheit.

**Merz Hans-Rudolf**, Bundesrat: Ich glaube, die Begründung ist von Herrn David gegeben worden. Er hat den Antrag der Minderheit zurückgezogen, und ich möchte mich auch den Ausführungen des Kommissionspräsidenten anschliessen und diese Fristenfrage noch einmal prüfen. Ich hoffe einfach, dass es sich hier um eine gewissermassen redaktionelle Frage handelt und nicht um eine materielle, denn dieses Geschäft hat's langsam in sich. (*Heiterkeit*) Das schieben wir nun also seit Jahren vor uns her, und immer kommt wieder irgendwo ein Stolperstein zum Vorschein.

Unter diesen Vorzeichen plädiere ich also auch dafür, diese Frist noch einmal zu prüfen.

**Präsident** (Bieri Peter, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
Adopté selon la proposition de la majorité*

05.058

## Unternehmenssteuerreformgesetz II

### Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

#### Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)  
 Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)  
 Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)  
 Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
 Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)  
 Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Text des Erlasses 2 (AS 2006 4883)  
 Texte de l'acte législatif 2 (RO 2006 4883)  
 Nationalrat/Conseil national 21.09.06 (Fortsetzung – Suite)  
 Nationalrat/Conseil national 04.10.06 (Fortsetzung – Suite)  
 Ständerat/Conseil des Etats 06.03.07 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 19.03.07 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Text des Erlasses 1 (BBI 2007 2321)  
 Texte de l'acte législatif 1 (FF 2007 2185)

#### 1. Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

##### 1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Imfeld Adriano (C, OW)**, für die Kommission: Wir haben uns als Zweitrat in Flims mit diesem Geschäft intensiv befasst und damals einige erhebliche Differenzen zum Erstrat geschaffen, welche es nicht zugelassen haben, direkt in die Differenzvereinbarung zu gehen. Im vergangenen Winter hat sich nun die WAK-SR mit der Unternehmenssteuerreform II intensiv auseinandergesetzt und sich insbesondere noch einmal mit der Frage der Besteuerung des Quasi-Wertschriftenhändlers und der Verfassungsmässigkeit der vorgesehenen Milderung der sogenannten wirtschaftlichen Doppelbelastung befasst. Die Ständeräte haben die Frage einer teilweisen materiellen Harmonisierung auf dem Gebiet der Milderung der sogenannten wirtschaftlichen Doppelbelastung ebenfalls vertieft untersucht.

Nach der zweiten Behandlung der Vorlage im Ständerat in der letzten Woche hat sich nun gestern Nachmittag Ihre WAK mit der Vorgabe des Ständerates auseinandergesetzt. Die Mehrheit beantragt Ihnen, kurz gesagt, Folgendes:

1. Sie beantragt Ihnen, dem Ständerat in der Frage der Teilbesteuerung von Dividenden aus Beteiligungen im Privatvermögen einen Schritt entgegenzukommen. Ihre WAK sieht für solche Beteiligungen neu einen Teilbesteuerungssatz von 60 statt 50 Prozent vor. Der Ständerat hat sich hier bekanntlich für 70 Prozent entschieden.

2. Sie beantragt Ihnen, die weiterhin stark umstrittene Frage der Besteuerung des Quasi-Wertschriftenhändlers aus der Vorlage 1 herauszulösen und in einer Vorlage 3 separat weiterzubehandeln.

3. Sie beantragt Ihnen, in der Frage des Besteuerungsaufschubs bei der Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen an der bisherigen

Haltung, d. h. an der Besteuerung gemäss Bundesrat, festzuhalten.

4. Sie beantragt Ihnen, in der Frage der Besteuerung der Liquidationsgewinne einer modifizierten Fassung des Ständerates zuzustimmen. Eine Minderheit der Kommission möchte hier auf die Lösung des Bundesrates zurückgehen.

5. Sie beantragt, den Kantonen weder in der Frage der Höhe der Teilbesteuerung noch in Bezug auf das anzuwendende Verfahren – nämlich Teilsatz versus Teilbesteuerung – Vorschriften zu machen. Hier gibt es allerdings verschiedene Minderheitsanträge, welche einerseits wie der Ständerat den Kantonen das Teilbesteuerungsverfahren verbindlich vorschreiben und andererseits die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung maximal auf der Höhe der direkten Bundessteuer zulassen wollen.

Schliesslich hat sich Ihre vorberatende Kommission noch mit der Frage der Vorschriften zum Inkrafttreten der Teilvorlage 1 befasst und dort einen Bericht der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung schlägt darin teilweise neue Fristen vor. Diesen Vorschlägen ist Ihre Kommission gefolgt. Ich denke, wir werden diese im Detail noch anschauen können.

**Rime Jean-François (V, FR)**, pour la commission: Permettez-moi de faire le point de la situation en quelques mots, puisque cet objet a été traité à la session qui a eu lieu à Flims en automne dernier. Le Conseil des Etats a décidé de sortir du projet toute la partie qui concerne le commerce quasi professionnel des titres. Ces articles seront intégrés dans un projet 3.

A l'article 18a LIFD, il subsiste une divergence et je vous demande là de suivre la commission.

A l'article 20 LIFD, qui était le gros du paquet dans ce projet – l'imposition partielle des dividendes –, je vous rappelle que nous avons décidé d'imposer les dividendes, etc., à hauteur de 50 pour cent; que le Conseil des Etats avait décidé 60 pour cent. Suite à ces décisions, il y a eu toute la polémique au sujet de la constitutionnalité ou de l'inconstitutionnalité de cette décision. Le Conseil des Etats a porté ensuite l'imposition à hauteur de 70 pour cent; la commission vous propose de la ramener à 60 pour cent.

Il subsiste également une divergence à l'article 37a LIFD, concernant l'imposition des bénéficiaires de liquidation sur les sociétés de personnes.

Enfin, l'administration a fait des propositions concernant l'entrée en vigueur de cette loi. Nous aurons l'occasion d'y revenir dans la discussion par article.

#### Ziff. II Ziff. 2 Art. 16 Abs. 4, 5; 18 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Ch. II ch. 2 art. 16 al. 4, 5; 18 al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

#### Ziff. II Ziff. 2 Art. 18a

Antrag der Kommission

Festhalten

#### Ch. II ch. 2 art. 18a

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

#### Ziff. II Ziff. 2 Art. 18b Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



**Ch. II ch. 2 art. 18b al. 1***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. II Ziff. 2 Art. 20 Abs. 1bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, aber:

.... von 60 Prozent ....

**Ch. II ch. 2 art. 20 al. 1bis***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats, mais:

.... à hauteur de 60 pour cent ....

**Imfeld Adriano** (C, OW), für die Kommission: Es gibt hier keine Minderheit; es ist richtig, dass es nur einen Kommissionsantrag gibt. Die Kommission hat sich mit dieser Frage der Teilbesteuerung noch einmal intensiv auseinandergesetzt. Man ist dort zum Schluss gekommen, dass mit 60 Prozent Teilbesteuerung von Dividenden aus Beteiligungen im Privatvermögen an und für sich die befürchteten Kippeffekte im Bereich der Sozialversicherungen nicht eintreten sollten. Die Kommission ist damit der Meinung, dass wir uns mit der Erhöhung von 50 auf 60 Prozent genügend bewegt haben und versuchen sollten, mit dem Ständerat bei 60 Prozent einen Kompromiss zu finden.

**Leutenegger Oberholzer Susanne** (S, BL): Für die SP-Fraktion bleibt die Rechtsungleichheit bestehen, egal, ob Sie jetzt einen Teilbesteuerungssatz von 50, 60 oder 70 Prozent wählen. Es ist aber ganz klar, dass beim Antrag der Kommission, den Satz für die Teilbesteuerung der Kapitalerträge auf 60 Prozent festzulegen, zum einen die Rechtsungleichheit im Vergleich zu den 70 Prozent noch verstärkt wird und zum anderen die Ausfälle für die öffentlichen Mittel bei den Sozialversicherungen noch grösser werden. Ich erinnere Sie daran, dass der Einnahmefall – aufsummiert über die öffentliche Hand insgesamt, Kantone und Bund – etwa mit einer Milliarde Franken zu beziffern sein wird. Sie bevorzugen hier etwa 60 000 Steuerpflichtige, womit Sie 4 Millionen Steuerpflichtige benachteiligen. Es ist eine ganz krasse Benachteiligung der Lohneinkommen gegenüber den Kapitaleinkommen.

*Angenommen – Adopté***Ziff. II Ziff. 2 Art. 37a Abs. 1***Antrag der Mehrheit*

.... zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf den Beträgen, in Bezug auf welche der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet. Für die Satzbestimmung der übrigen realisierten stillen Reserven ist ein Fünftel dieser Reserven massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von 2 Prozent erhoben.

*Antrag der Minderheit*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leuenberger-Genève, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. II ch. 2 art. 37a al. 1***Proposition de la majorité*

.... d'invalidité; les prestations d'entrée au sens de l'article 33 alinéa 1 lettre d sont déductibles. Si aucune prestation de ce type n'est perçue, l'impôt prélevé sur les montants sur lesquels le contribuable se fonde pour prouver la recevabilité d'une prestation au sens de l'article 33 alinéa 1 lettre d est établi au cinquième des tarifs visés à l'article 36. Le taux des

réserves latentes réalisées est déterminé sur la base d'un cinquième de ces réserves, mais il est prélevé en tout état de cause un impôt d'un taux de 2 pour cent.

*Proposition de la minorité*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leuenberger-Genève, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Leutenegger Oberholzer Susanne** (S, BL): Bei den Anträgen zur Besteuerung der Liquidationsgewinne haben Sie einen wahren Basar. Wir hatten zuerst die Lösung des Bundesrates, dann diejenige des Nationalrates, die des Ständerates und jetzt wieder eine neue Lösung der nationalrätlichen Kommission. Ich kann jenen, die nicht in der Kommission waren, sagen: Es sind zum Teil nichtdurchgerechnete Vorschläge. Wir haben in der Kommission verlangt, dass wir von der Lösung, wie sie jetzt auf der Fahne ist, eine genaue Berechnung bekommen, wie hoch die Ausfälle an Steuereinnahmen für die öffentliche Hand sind. Das wurde verweigert. Wir haben auch verlangt, dass ein Bericht dazu vorliegt, bevor wir abstimmen, denn es handelt sich um eine wichtige Frage. Auch das wurde verweigert.

Wir beantragen Ihnen jetzt mit dem Minderheitsantrag, dass wir dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates zur Besteuerung der Liquidationsgewinne folgen. Es ist der einzige, der in den Folgen klar und bezifferbar ist. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, dass die Liquidationsgewinne bei Geschäftsaufgabe am Schluss des Erwerbslebens steuerlich etwas begünstigt werden, indem die Liquidation der stillen Reserven nicht voll satzbestimmend sein soll, sondern nur zu einem Achtel in die Bemessungsgrundlage einfließt und damit relativ zu heute zu einem tieferen Progressionsatz versteuert wird.

Der Ständerat hatte die getrennte Besteuerung hinzugefügt und damit die Progressionswirkung vollends entfallen lassen. Der Nationalrat schlug dann in der Folgelösung dem Fass den Boden aus, indem nur noch eine ganz minimale Besteuerung vorgesehen war. Der Ständerat wiederum hat das korrigiert, indem vor der Satzbestimmung die Einkaufsbeiträge in die zweite Säule berücksichtigt werden. Wie gesagt, die WAK-NR hat dann gestern noch eine neue Variante hinzugefügt, indem dieser Abzug für die zweite Säule auch gewährt wird, wenn er nur hypothetisch vorgenommen wird. Stellen Sie sich einmal vor, wir würden verlangen, dass bei den Lohnabhängigen die Bemessungsgrundlage reduziert werden kann, auch wenn der Einkauf in eine Säule 3a nicht vorgenommen wird. Sie sehen hier ganz klar: Es handelt sich erneut um eine Benachteiligung der Lohnabhängigen und um eine klare Bevorzugung all jener, die am Schluss des Erwerbslebens, wenn sie die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgeben, eine Manipulationsmöglichkeit haben.

Die Folgen für den Staatshaushalt sind am mildesten bei der bundesrätlichen Fassung. Die Steuerausfälle sind bei der neuen Variante des Nationalrates unbekannt. Es ist auch unbekannt, wie das genau ausgestaltet werden soll. In der Kommission wurde dazu gesagt, die Steuerverwaltung würde dann im Geist der Debatte – im Geist der Debatte! – ein Kreisschreiben kreieren. Das ist offenbar eine ganz neue Methode der Gesetzgebungsarbeit! Wir halten uns an die konkreten Vorgaben, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat: Dabei handelt es sich um eine berechnete begrenzte Privilegierung der Realisierung der stillen Reserven bei der Geschäftsaufgabe – mehr ist auch nicht nötig. Hier ist die Höhe der Steuerausfälle klar, und es ist auch klar, was besteuert wird und was nicht.

Ich bitte Sie: Machen Sie seriöse Gesetzgebungsarbeit, und folgen Sie dem Bundesrat bzw. der Minderheit Ihrer Kommission.

**Donzé Walter** (E, BE): Leider ist es erst hier bei Artikel 37a möglich, zu dieser Differenzbereinigung Stellung zu nehmen. Unsere Fraktion ist in der WAK nicht vertreten. Uns

wurde die Zeit nicht gegeben, um Einzelanträge zu stellen. Wir hätten bei Artikel 20 den Antrag stellen wollen, dem Ständerat zu folgen. Ich stelle fest, dass wir darüber überhaupt nicht befinden können; das bemängle ich. Aber wir haben zu dieser Unternehmenssteuerreform II grundsätzlich Vorbehalte. Was ursprünglich als Wachstums- und als KMU-Vorlage unterbreitet wurde, degenerierte zu einer reinen Begünstigung von Kapital. Die ganze Argumentation, diese zweite Unternehmenssteuerreform würde neue Firmen anziehen und neue Steuererträge generieren, ist vom Tisch. Ich denke, Sie lesen die «NZZ». In der Ausgabe vom 5. März 2007 steht: «Das Konzept, beim massgeblichen Aktionär anzusetzen, geht mit Blick auf den immer neuen internationalen Standortwettbewerb in die falsche Richtung.» Wir stellen fest: Der Berg hat eine Maus geboren. Zwar sind die Steuerausfälle für den Bund recht bescheiden, für die Kantone bedeutender. Das bundesrätliche Konzept ist zerplückt worden. Für KMU gibt es kaum Verbesserungen. Es gibt für die Chefs der KMU, die selber Geld in der Firma haben, Verbesserungen; die wollen wir nicht grundsätzlich bestreiten. Aber mit Blick auf Artikel 20 und auf die «ziel- und richtungslose Vorlage» – auch Zitat «NZZ» –, welcher garantiert eine neue Stufe Unternehmenssteuerreform folgen wird, muss ich sagen: Wir können dieses Gesetz nicht mehr unterstützen. Wir werden es in der Schlussabstimmung ablehnen.

**Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützen wird.

**Spuhler Peter** (V, TG): In diesem Artikel geht es um die Liquidationsgewinne. Gerade in diesem Punkt – da muss ich gegenüber Herrn Donzé sagen, dass er vielleicht die Situation nicht richtig verstanden hat – geht es eben um diese KMU. Da ist die Frage, zu welchem Zeitpunkt welche Steuern anfallen. Gerade im KMU-Bereich, bei kleineren oder Kleinstfirmen, kann es durchaus sein, dass halt ein Inhaber mit ein oder zwei Mitarbeitern über den 65. Geburtstag hinaus arbeitet, und dann können eben Probleme entstehen. Wir haben in der Kommission und speziell auch in unserer Fraktion versucht, wirklich eine einfache, praktikable Lösung zu generieren, und wir möchten Sie bitten, hier eben den gleichen Satz wie bei den anderen Fällen zu berechnen. Betreffend die Ausfälle, die vorher von Frau Leutenegger Oberholzer erwähnt wurden, gehen wir davon aus, dass diese eben nicht ins Gewicht fallen, sondern sehr klein sind. Helfen Sie also erstens mit, eine einfache Gesetzgebung im Steuerrecht durchzusetzen, und denken Sie zweitens speziell auch an die KMU; dieser Artikel ist auf sie zugeschnitten. Ich möchte Sie bitten, die Mehrheit zu unterstützen.

**Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die SP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützen wird.

**Bührer Gerold** (RL, SH): Ich kann mich in Bezug auf den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer kurz fassen, möchte aber zunächst schon etwas sagen, weil Kollegin Leutenegger Oberholzer zu Artikel 20 eine persönliche Erklärung abgegeben hat, also zur Variante Teilbesteuerung mit 60 Prozent. Dazu möchte ich Folgendes festhalten:

1. Wenn wir die Rechtsgutachten anschauen, sehen wir, dass die Verfassungsmässigkeit des Satzes von 60 Prozent selbst vom kritischen Gutachten des Bundesamtes für Justiz attestiert worden ist. Man kann nicht hingehen und einmal mehr die mangelnde Verfassungsmässigkeit reklamieren.
2. Was tun wir hier? Wir tun nichts anderes, als die Doppelbelastung bei Gewinnausschüttungen, die nun einmal bei KMU viel mehr zu Buche schlägt, zu vermindern und nicht zu eliminieren. In Europa haben ausser, glaube ich, einem Land alle EU-Länder die Teilentlastung bei den Dividenden längst praktiziert.
3. Zu den Kantonen, Kollege Donzé: Wir haben demnächst 17 Kantone, die eine Teilbesteuerung demokratisch legiti-

miert durch die Stimmberechtigten eingeführt haben. Wissen Sie, wo dort die Teilbesteuerung liegt? Sie ist in der ganz grossen Mehrheit sogar weiter gegangen, bis hin zu 50 Prozent. Es gibt sogar Kantone, die einen noch tieferen Prozentsatz haben. Wir haben uns – dies sage ich, weil Sie einen Artikel zitiert haben – gerade aus Rücksicht auf die referendumpolitische Tauglichkeit dieser Gesetzesänderung zur Zurückhaltung bemüssigt und sind jetzt bei diesen 60 Prozent. Sie wissen ja, dass wir ursprünglich bei 50 Prozent waren.

Zu einem weiteren Punkt: Der Bundesrat wollte die 10 Prozent der Beteiligung als Kriterium für die Entlastung nicht. Wir wollten das auch nicht, aber die Kantone haben klar gesagt, das sei eine *Conditio sine qua non*. Aufgrund dieser Situation mussten wir wohl oder übel diese 10-Prozent-Klausel – die jetzt so dargestellt wird, als bringe sie diese ökonomischen Effekte nicht mehr – politisch akzeptieren.

Letzter Punkt, Kollege Donzé: Wenn wir diese Fassung, die ein Kompromisswerk darstellt, jetzt durchbringen, heisst das natürlich nicht, dass dies das Ende der Fahnenstange sein wird. Selbstverständlich bleibt es den Räten offen, in Zukunft noch weitere Schritte zu machen. Entscheidend ist aber, dass wir jetzt einmal den Systemwechsel einleiten. Das einfach zu diesen Bemerkungen.

Kurz zu Artikel 37a: Ich glaube, diese Fassung ist jetzt wirklich wasserdicht. Das ist auch seitens der Verwaltung in der Kommission bestätigt worden. Es ist gerade das Gegenteil dessen, was behauptet worden ist: Die Fassung ist so, dass der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen muss und dass er im Rahmen der Liquidationsbesteuerung nicht zweimal Altersvorsorgebeiträge abziehen kann. Auch hier ist ein Riegel vorgeschoben. Mit anderen Worten: Wir haben jetzt eine Regelung, die weniger weit geht als unsere ursprüngliche Fassung. Auch hier sind wir etwas zurückgekrebst. Ein Steuerschlupfloch ist das jetzt überhaupt nicht.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Mehrheit.

**Kiener Nellen Margret** (S, BE): Herr Kollege Bührer: Wieso finden Sie es so toll, dass in einem Land, in dem die Reichen in den letzten Jahren unverschämt viel reicher geworden sind, gerade die grössten Kapitaleigner durch diese Vorlage massiv steuerprivilegiert werden und dass sich damit die Steuerlast tendenziell ganz klar auf die mittleren Einkommen verschiebt?

**Bührer Gerold** (RL, SH): Wir haben diese Frage schon x-mal beantwortet; ich tue es gerne noch einmal. Die ganz grossen Verdiener werden hier in keiner Art und Weise entlastet. Die bekannten Namen, die Sie jeweils zitieren, haben nicht 10 Prozent an ihren Unternehmen. Wir entlasten hier den kleinen und mittleren Unternehmer, den Kaminfegermeister, den Schreinermeister, der in einer AG mehr als 10 Prozent hat. Das sind in der Regel alles andere als Millionenverdiener.

Ein weiterer Punkt: Diese Teilbesteuerung gibt es in vierzehn Kantonen. Wir haben nachgeforscht; Sie waren ja auch in der WAK. Ihre Sorge, dass der AHV Mittel entzogen würden, hat sich in Luft aufgelöst, weil die Zahlen klargemacht haben, dass der Effekt der Dynamisierung letztlich mehr Steuern kriert hat, mehr AVH und mehr Lohnsummen. Etwas Sozialeres als das kann es ja nicht geben.

**Merz Hans-Rudolf**, Bundesrat: Zu Artikel 20 hat es keine Minderheiten mehr gegeben und daher auch keine Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Ich werde das auch nicht tun, aber zwei Bemerkungen kann ich mir nicht verkneifen.

Die erste ist die, dass die Frage der Verfassungsmässigkeit in zwei Gutachten abgehandelt wurde. Das Ergebnis hat gezeigt, dass das, was Sie zwischen 60 und 90 Prozent als Teilbesteuerungssatz beschlossen, als verfassungsmässig zu betrachten ist.

Die zweite Bemerkung richtet sich an die Adresse von Frau Leutenegger Oberholzer, die heute früh im Zusammenhang mit Artikel 20 von Milliardenausfällen gesprochen hat. Ich

muss diese Zahl ausdrücklich korrigieren. Die Mindereinnahmen aus der Teilbesteuerung von ausgeschütteten Gewinnen zeigen sich, nachdem eine ganze Anzahl von Kantonen das System bereits eingeführt hat, neu wie folgt: Der Ständerat hat einen Teilbesteuerungssatz von 70 Prozent beschlossen. Das würde bedeuten, dass 231 Millionen Franken Ausfälle bei Bund und Kantonen in Kauf zu nehmen sind, nämlich 42 Millionen beim Bund und 190 Millionen bei den Kantonen. Sie haben nun soeben beschlossen, einen Teilbesteuerungssatz von 60 Prozent anzuwenden. Das bedeutet: Sie haben 405 Millionen Franken Ausfälle beschlossen, davon 56 Millionen beim Bund und 349 Millionen bei den Kantonen. Das sind die Zahlen.

Zu Artikel 37a: Hier wird eine Massnahme vorgeschlagen, welche eine Steuererleichterung für den Fall der Liquidation eines Unternehmens bezweckt. Sie beruht auf der Überlegung, dass eine infolge der progressiven Gestaltung des Steuertarifes als stossend empfundene steuerliche Belastung herbeigeführt wird, wenn im Laufe der Zeit akkumulierte stille Reserven auf einen Schlag liquidiert werden müssen. Der Bundesrat schlug vor, solche Gewinne zusammen mit dem übrigen Einkommen, aber zum Satz von einem Achtel, also 12,5 Prozent, zu besteuern. Der Ständerat sah dann eine andere Variante vor, nämlich dass die stillen Reserven der letzten zwei Jahre zusammengezählt, dann aber getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden; für die Satzbestimmung soll nur ein Fünftel dieser Reserven massgebend sein, das dann aber in jedem Fall zu einer Mindeststeuer von 2 Prozent. In Flims sagten Sie dann Nein. Sie wollten, dass diese Reserven bei definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit gleich besteuert werden wie eine Kapitalleistung aus der Vorsorge, d. h. getrennt vom übrigen Einkommen und zum Satz von einem Fünftel des ordentlichen Tarifes. Ich hätte einer solchen Lösung, das sagte ich Ihnen im Oktober in Flims, nicht zustimmen können, weil die Steuerausfälle einfach zu gross geworden wären. Ich sagte auch, es gebe in Zusammenhang mit der zweiten Säule andere Wege und diese zu beschreiten sei seit dem Inkrafttreten der 1. BVG-Revision erleichtert möglich. Das war mit ein Grund, weshalb wir gesagt haben: Mit der nationalrätlichen Lösung könnten wir nicht leben. Das habe ich deutlich gesagt.

Der Ständerat hat seine Lösung am 6. März bestätigt, und nun haben Sie über eine Weiterentwicklung dieser ständerätlichen Lösung durch die Mehrheit Ihrer Kommission zu entscheiden. Diese Weiterentwicklung ist eigentlich eine weitere Präzisierung. Sie besteht darin, dass die Fälle zu regeln sind, in welchen der Steuerpflichtige keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen ist, also wenn jemand von diesen BVG-Möglichkeiten keinen Gebrauch macht. Solche Steuerpflichtige sollen nicht zu einem Einkauf in die zweite Säule gezwungen werden, damit sie von der privilegierten Besteuerung profitieren können.

Die Milderung der steuerlichen Belastung erfolgt also direkt. Damit werden selbstständig- und unselbstständigerwerbende Steuerpflichtige eben gleichgestellt. Ich nehme zur Kenntnis, dass es nicht darum geht, Steuerpflichtigen gewissermassen zweimal aus Gründen der Vorsorge eine Entlastung zu gewähren. Das ist nicht Ihre Absicht. Sodann ist meines Erachtens jetzt genügend klargestellt, dass der Nachweis der Höhe des Vorsorgebedarfes Sache des Steuerpflichtigen ist. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass es im Einzelfall über die Frage des angemessenen und des steuerlich zulässigen Vorsorgebedarfes einmal Meinungsverschiedenheiten geben kann. Das gibt es in Steuerfragen. Solche Fälle sind aber lösbar.

Unter diesen Voraussetzungen und die Differenzbereinigung vor Augen kann ich der von der Mehrheit Ihrer Kommission beantragten Lösung zustimmen.

**Genner Ruth (G, ZH):** Herr Bundesrat, Sie haben uns einen Teilbesteuerungssatz von 80 Prozent vorgeschlagen. Als Sparminister müssten Sie doch nun gegen die 60 Prozent anlaufen, zumal Sie jetzt die hohen Ausfälle beziffert haben,

uns nun aber dieses als verfassungsmässig gleichsam angepriesen haben.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Ja, die 80 Prozent Teilbesteuerung waren das Projekt des Bundesrates, der damals davon ausging, dass keine qualifizierte Beteiligung eingeführt wird. Er machte vielmehr die Überlegung: Aktienkapital ist gleich Risikokapital; das gilt für alle Anteilseigner – alle! Auch für diejenigen, die nur eine Aktie hat. Und dann haben Sie, in beiden Räten, auf diese Steuerreform fokussiert und sich auf eine Steuerreform für KMU konzentriert. Es ist eben nicht so, dass hier, wie vorhin gesagt wurde, die ganz Grossen profitieren. Das stimmt eben nicht. Denn die Grossen sind ja diejenigen, die an grossen Unternehmen wenige Aktien besitzen. Die Grossen hätten in der Tat profitiert, wenn wir die Vorlage des Bundesrates umgesetzt hätten.

Nun haben Sie eine qualifizierte Beteiligung von 10 Prozent eingeführt. Unter diesen Vorzeichen gelten die 80 Prozent dann auch nicht mehr. Es ist ein neues Konzept entstanden, welches heisst: qualifizierte Beteiligung von 10 Prozent und Teilbesteuerungssatz zwischen 60 und 90 Prozent. Sie haben heute 60 Prozent vorgeschlagen, das ist Ihr Konzept.

Zu den Ausfällen: In der Tat war der Entwurf des Bundesrates, wie wir ihn in der Botschaft vorgeschlagen hatten, so ausgelegt, dass die Ausfälle wesentlich grösser gewesen wären; sie wären über 700 Millionen Franken gewesen. Jetzt, mit dem Teilbesteuerungssatz von 60 Prozent, liegen sie, wie ich vorher gesagt habe, noch bei etwa 400 Millionen Franken für Bund und Kantone zusammen. Sie fallen also bedeutend geringer aus, als dies bei der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates der Fall gewesen wäre.

**Baader Caspar (V, BL):** Ich bitte Sie noch um eine Präzisierung betreffend die Ausfälle bei den Kantonen. Sie haben vorher gesagt, bei 60 Prozent wären das 343 Millionen Franken. Wenn das Plenum jetzt bei Artikel 7 der Lösung der Kommission folgt, wonach die Kantone frei sind, ihre bisherigen Systeme zu behalten – Halbsatzverfahren statt Einschwenken auf Teilbesteuerung –, ist es dann nicht so, dass die Ausfälle bei den Kantonen wesentlich geringer sind, weil sie dann gegenüber dem Ist-Zustand nichts ändern müssen?

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat:** Das habe ich bei den Zahlen, die ich Ihnen vorhin bekanntgegeben habe, berücksichtigt. Diese Zahlen berücksichtigen, dass einige Kantone die Teilbesteuerung bereits eingeführt haben. Ich wiederhole die Zahl noch einmal: Bei 60 Prozent sind es 405 Millionen Franken Ausfälle, für Bund und Kantone zusammen. Davon entfallen 56 Millionen auf den Bund und 349 Millionen Franken auf die Kantone.

**Rime Jean-François (V, FR), pour la commission:** Madame Leutenegger Oberholzer a raison sur un point – mais c'est bien le seul –, c'est que cet article est relativement compliqué. S'il a évolué au cours des délibérations, c'est aussi dans le but d'éviter que l'application de cette loi ne se fasse par l'intermédiaire des fameuses circulaires de l'administration fédérale que nous apprécions tellement. Je crois que Monsieur le conseiller fédéral Merz l'a dit: le but de cet article, c'est de régler l'imposition des bénéficiaires de liquidation des sociétés de personnes et d'essayer de rétablir un certain équilibre entre les employés et les indépendants qui arrêtent leur activité après 55 ans.

La gauche a demandé des rapports durant tous les débats. Était-ce dans le but de retarder le travail ou dans celui de préparer la fameuse campagne référendaire qu'on nous annonce depuis le début des délibérations? Je ne peux pas répondre à cette question.

La commission a cependant estimé que nous disposions aujourd'hui de tous les chiffres nécessaires pour prendre une décision. Elle a pris sa décision par 16 voix contre 9. Je vous demande donc de suivre la majorité de la commission.

**Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Herr Imfeld, der deutschsprachige Berichterstatter, verzichtet auf das Wort.

Die folgende Abstimmung gilt auch für Artikel 11 Absatz 4 des Steuerharmonisierungsgesetzes.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 110 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 62 Stimmen

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 7**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

.... Anteilsinhabern mildern.

*Abs. 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit I*

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leuenberger-Genève, Leutenegger Oberholzer, Rennwald)

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit II*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leuenberger-Genève, Rennwald)

*Abs. 1*

.... mildern. Die Dividendenentlastung erfolgt im Ausmass der bei der direkten Bundessteuer geltenden Teilbesteuerung.

*Antrag der Minderheit III*

(Fässler, Bader Elvira, Berberat, de Buman, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leuenberger-Genève, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Rennwald)

*Abs. 1*

.... mildern, wie dies zur Korrektur der Vorbelastung durch die Gewinnsteuer gerechtfertigt ist.

*Antrag der Minderheit IV*

(Rechsteiner Paul, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leuenberger-Genève, Leutenegger Oberholzer, Rennwald)

*Abs. 1*

.... mildern. Der Teilbesteuerungssatz ist so festzulegen, dass Dividenden und Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (inklusive nicht rentenbildende Teile der Sozialversicherungsbeiträge) ungefähr gleich belastet werden.

**Ch. II ch. 3 art. 7**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1*

.... détenteurs de participations.

*Al. 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité I*

(Fässler, Berberat, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leuenberger-Genève, Leutenegger Oberholzer, Rennwald)

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité II*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leuenberger-Genève, Rennwald)

*Al. 1*

.... L'allègement de l'imposition des dividendes doit être équivalent à l'imposition partielle applicable dans le cadre de l'impôt fédéral direct.

*Proposition de la minorité III*

(Fässler, Bader Elvira, Berberat, de Buman, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leuenberger-Genève, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Rennwald)

*Al. 1*

.... uniquement dans la mesure où cela compense la charge préalable que représentent les impôts sur les bénéficiaires.

*Proposition de la minorité IV*

(Rechsteiner Paul, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leuenberger-Genève, Leutenegger Oberholzer, Rennwald)

*Al. 1*

.... Le taux de l'imposition partielle doit être fixé de telle sorte que les dividendes et les revenus d'une activité lucrative indépendante (y compris la part non constitutive de rente des cotisations sociales) soient globalement soumis à la même imposition.

**Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Frau Fässler begründet die Anträge der Minderheiten I und III und erhält dafür mehr Redezeit.

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG): Vielleicht wundern Sie sich ein bisschen, dass ich zu diesem Artikel zwei Minderheitsanträge eingereicht habe. Es ist so gekommen, weil unsere Fraktion mit der Minderheit I einmal grundsätzlich gegen den Antrag der Mehrheit opponiert und mit den anderen Minderheiten Vorschläge macht, wie man das, was der Ständerat vorgeschlagen hat, verbessern könnte.

Zur Minderheit I: Wenn Sie schauen, was die Mehrheit hier verlangt, dann sehen Sie, dass man den Text des Ständerates nimmt und nach dem Wort «Anteilsinhabern» nur noch das Wort «mildern» anfügt. Das bedeutet, dass alles, was beim Ständerat in Klammern steht, wegfällt; jegliche Verweise auf das Gesetz über die direkte Bundessteuer und weitere Artikel im Steuerharmonisierungsgesetz fallen also weg. Es bedeutet, dass die Mehrheit nur noch eine Harmonisierung im Bereich der Beteiligung will. Das wiederum bedeutet, dass sich die Kantone nur noch daran halten müssen, dass sie bei der Entlastung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen usw. eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent vorschreiben müssen. Alles andere fällt weg, es gibt also keine Harmonisierung über die Bemessungsgrundlage, es gibt keine Harmonisierung über irgendwelche Tarife oder Steuersätze.

Die Kantone selber haben in ihren Vernehmlassungen und in ihren Stellungnahmen, insbesondere in der ständerätlichen Kommission, darauf hingewiesen, dass sie eine Vereinheitlichung möchten, allerdings nicht über irgendwelche Sätze, sondern über die Bemessungsgrundlage. Das würde hier wegfallen. Deshalb müssten Sie hier einmal diesen Mehrheitsantrag ablehnen, damit Sie dann mit den Minderheiten unsere Verbesserungen anbringen können.

Was bedeutet der Antrag der Mehrheit? Er bedeutet ganz einfach: Der Wettbewerb unter den Kantonen ist frei, die Steuerverminderungen gegen unten sind offen. Wenn Sie die Liste mit den jetzigen Gepflogenheiten anschauen, die wir bekommen haben, sehen Sie riesige Unterschiede. Der Wettbewerb nach unten floriert also, doch selbst den Kantonen wird es zu viel. Deshalb hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren uns gebeten, hier eine Grenze zu setzen. Die 10-Prozent-Beteiligung schafft übrigens auch Ungerechtigkeiten, aber darüber muss ich nicht mehr sprechen; das haben wir schon mehrfach gemacht.

Deshalb jetzt der Antrag der Minderheit III. Was möchte ich? Bei dieser Vorlage hat es immer geheissen, es gehe darum, die Doppelbelastung zu eliminieren oder zumindest zu vermindern. Das war einmal ein Ziel. Ich möchte meinem Vordner Walter Donzé Recht geben. Wir haben in dieser Gesetzesrevision ständig die Ziele geändert. Wir haben immer wieder behauptet, dieses Gesetz sei für etwas anderes gut. Einmal ist es KMU-Förderung, einmal ist es Vermeidung der Doppelbelastung usw. Hier geht es darum, dazu zu stehen, dass wir nur eine allfällige Doppelbelastung vermindern

möchten. Das bedeutet, dass man zuerst einmal feststellen muss, ob überhaupt eine Doppelbelastung vorliegt und, wenn ja, in welchem Mass. Da sind wir durchaus bereit, die Doppelbelastung zu mildern oder sogar zu eliminieren. Aber man kann hier nicht einfach generell sagen, man mache hier eine Norm, alles sei möglich, wenn man nicht einmal weiss, ob überhaupt eine Doppelbelastung vorliegt.

Deshalb mein Antrag, der verlangt, dass die Doppelbelastung so weit zu mildern ist, wie dies zur Korrektur der Vorbelastung durch die Gewinnsteuer gerechtfertigt ist. Wer also Gewinnsteuer bezahlt hat, soll entlastet werden. Wer das nicht gemacht hat, hat keinen Grund, irgendwie entlastet zu werden, weil dann ja gar keine Doppelbelastung vorliegt. Dies entspricht dem Brief der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vom 19. Februar dieses Jahres. Darin schreibt Herr Cavelti, dass die Kantone gerne eine Umschreibung dieser Doppelbelastung hätten. Es ist seine Formulierung, die ich hier aufnehme. Ich zitiere aus seinem Brief: Er schreibt, die Entlastung sei nur im Umfang der Vorbelastung durch die Gewinnsteuer gerechtfertigt. Das ist der Punkt, den ich aufnehme. Wenn Sie wirklich am Ziel der Milderung der Belastung durch diese doppelte Besteuerung festhalten, dann sollten Sie diesem Antrag zustimmen. Er ist fair.

Wieso ist er sonst noch fair? Er schreibt den Kantonen nicht vor, wie sie es machen sollen. Die Kantone können das machen, wie sie wollen. Sie müssen allerdings zuerst feststellen, ob eine Gewinnsteuer bezahlt worden ist. Dann können sie die Entlastung vornehmen – jeder Kanton, wie er will. Aber wir haben dann nicht mehr den Wildwuchs, dass entlastet wird, wo es gar nichts zu entlasten gibt.

Ich bitte Sie also dringend, zuerst der Fassung des Ständerates zuzustimmen und dann meinen Zusatz gemäss Antrag der Minderheit III anzufügen. Dann haben Sie etwas, was auch den Kantonen entspricht. Die Kantone wollten keine Vereinheitlichung über die Sätze. Das ist richtig. Aber sie wollten eine Vereinheitlichung über die Bemessungsgrundlage, im Sinne des Antrages, nämlich dort, wo man eine Doppelbelastung hat, diese zu korrigieren.

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Wir befinden uns ja jetzt hier beim StHG, also bei den Vorgaben für die Steuern der Kantone. Die Minderheit II beantragt Ihnen, dass das Ausmass der Dividendenentlastung bei den kantonalen Steuern nicht höher sein soll, als dies bei der direkten Bundessteuer vorgesehen ist. Wir machen damit den Kantonen eigentlich zwei Vorgaben: Zum einen hat die Privilegierung der Dividendenbesteuerung, wenn man sie denn schon will, durch die Reduktion der Bemessungsgrundlage zu erfolgen – diese Harmonisierungskompetenz haben wir auch aufgrund der Verfassung –; zum anderen darf das Ausmass der Reduktion nicht grösser sein, als dies beim Bund der Fall ist.

Wir wollen damit ganz klar den Steuerwettbewerb der Kantone nach unten begrenzen. Dass dies nötig ist, zeigt ein Blick auf die aktuelle Besteuerungssituation bei den Dividenden in den Kantonen. Was ich jetzt erwähne, sind die tariflichen Begünstigungen, denn ausser dem Kanton Uri kennen alle die tarifliche Begünstigung. Das zeigt in etwa, wie weit das Steuerdumping in den Kantonen geht. Wir haben Kantone wie den Kanton Schwyz, die eine Tarifreduktion von 75 Prozent vorsehen – die Dividenden werden also noch mit 25 Prozent besteuert –, oder z. B. den Kanton Zug mit 80 Prozent.

Es wurde jetzt vorgebracht, immer mehr Kantone würden diesem Beispiel folgen. Der Kanton Baselland ist ein Kanton, der die privilegierte Dividendenbesteuerung noch nicht eingeführt hat, das aber plant. Wir, die SP, werden die Dividendenentlastung auch in rechtlicher Hinsicht überprüfen und rechtliche Schritte dagegen erwägen, sofern das eine politische Mehrheit finden sollte.

Warum ist es richtig, dass wir den kantonalen Steuerwettbewerb nach unten begrenzen? Ich weise Sie nochmals darauf hin, dass die Privilegierung der Dividendeneinnahmen den Grundsätzen unserer Verfassung widerspricht. Wir haben in

Artikel 127 der Bundesverfassung – diese gilt auch für die Kantone – den Hinweis, dass die Besteuerung nach den Grundsätzen der Allgemeinheit, der Gleichmässigkeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Je mehr nun die Kantone die Dividenden entlasten, desto mehr wird natürlich der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt. Es ist klar, dass bei den Dimensionen, die heute zur Diskussion stehen – 60 Prozent Privilegierung der Dividendenerträge –, dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr nachgelebt wird. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Sie mit dieser einseitigen Bevorzugung der Kapitaleinkommen gegenüber den Lohneinkommen den Grundsatz verletzen, wonach jeder Vermögenszuwachs zu besteuern ist.

Ich möchte Sie aber auch darauf hinweisen, dass dieser Steuerwettbewerb der Kantone nach unten zwei zusätzliche negative Effekte hat. Zum Ersten: Der Anreiz, Dividenden auszuschütten und nicht Lohn zu zahlen, wird damit zunehmen, und damit werden auch die Ausfälle für die AHV immer grösser. Zum Zweiten: Das Dogma der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfordert mindestens – so hat es der Bundesrat berechnet – eine Besteuerung der Dividendenerträge mit 80 Prozent und sicher nicht mit Sätzen von 50, 40, 30 oder 20 Prozent. Den Härtefall, inwieweit überhaupt die wirtschaftliche Doppelbelastung ein Kriterium ist, werden wir ja dann beim Antrag der Minderheit III (Fässler) haben; da können Sie nämlich den Nachweis erbringen, ob es Ihnen tatsächlich um den Ausgleich der wirtschaftlichen Doppelbelastung geht oder eben nicht.

Ich bitte Sie deshalb: Stimmen Sie dem Antrag meiner Minderheit zu, und sorgen Sie dafür, dass in diesem Land wieder so etwas wie Steuergerechtigkeit herrscht und nicht eine einseitige Bevorzugung zum einen der Kapitalgesellschaften und zum anderen der Kapitalerträge gegenüber den Lohneinkommen.

**Rechsteiner** Paul (S, SG): Die Minderheit IV beantragt – es geht hier jetzt um etwas ganz anderes als bei den vorherigen Minderheiten –, dass die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben erhalten, dass der Teilbesteuerungssatz so festgelegt werden muss, dass bei der Ausschüttung von Dividenden im Vergleich zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit eine ungefähre Gleichbelastung eintritt; das ist ja der direkte Vergleich. Das ist eine Formulierung, die nicht von uns erfunden worden ist, sondern sie steht im Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 14. Februar 2007.

Es gibt also eine Grundlage für diesen Antrag in einem Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Er wurde erstattet zuhanden der ständerätlichen Kommission, die sich im Unterschied zur WAK-NR einigermaßen gründlich mit diesem Geschäft befasst hat. In unserer WAK war es nicht möglich, irgendwelche brauchbaren Auskünfte zu erhalten, beispielsweise dort, wo es um den Vergleich der heutigen Gesetzeslage mit dem zukünftigen Recht, bezogen auf die Ausfälle bei der AHV, geht. Da gibt es einfach keine Berichte, man macht Gesetzgebung ohne entsprechende Grundlagen. Die Ständeratskommission erhielt diese Formulierung gestützt auf einen Auftrag, den sie der Verwaltung erteilt hatte, als es darum ging, die Bedenken bzw. die Einwände der kantonalen Finanzdirektoren aufzunehmen. Diese machen sich Sorgen wegen der Entwicklung in den Kantonen, z. B. wegen der Teilbesteuerungssätze, die sich im freien Fall befinden; sie fanden, dass im Steuerharmonisierungsgesetz etwas geschehen müsse. Das wurde dann leider im Rahmen der Gesetzgebung nicht aufgenommen, aber dieser Antrag schlägt es nun vor.

Herr Bühler kann noch lange immer wieder das Gegenteil erzählen; wir werden dasselbe jetzt dann von den Kommissionsprechern hören, womöglich auch von Bundesrat Merz, der nicht in der Kommission war. Diese Vorlage bezweckt eine steuerliche Entlastung der Dividendenausschüttungen – das ist eine politische Priorität in einer Art von Torchlusspanik der bürgerlichen Mehrheit in dieser Legisla-

tur –, eine steuerliche Entlastung von Dividendenbezügen gegenüber normalen Einkommen, Lohnneinkommen und Einkommen der Erwerbstätigen. Das ist das politische Ziel, und es kann nicht weggeredet werden und auch nicht wegerklärt werden – man kann noch so viele Berichte schreiben und etwas anderes behaupten –: Diese steuerliche Entlastung von Dividendenausschüttungen führt dazu, dass die Sozialversicherungsbeiträge zurückgehen werden. Die AHV leidet unter dieser steuerlichen Entlastung, weil es für die betroffenen Personen, die das steuern können, interessanter ist, Dividenden auszuschütten, da sie dabei keine AHV draufzahlen müssen, wie das sonst über die Auszahlung eines selbstständigen Erwerbseinkommens geschieht. Das kann nicht wegerklärt werden.

Die Frage ist, wie hoch die Ausfälle sind. Es gibt Berichte, die das im Bereich von Hunderten von Millionen Franken ansiedeln. Andere Berichte versuchen, das mit irgendwelchen sagenhaften Wachstumseffekten dieser Reform wegzuerklären, und dies ausgerechnet in einem hochkapitalisierten Land wie der Schweiz, wo nicht ersichtlich ist, wie die steuerliche Begünstigung der Dividendenausschüttungen noch Wachstumseffekte erzielen soll. Es ist und bleibt hier die Wahrheit, dass nun Ausfälle entstehen werden. Diese Ausfälle – und das ist das Problem, das dieser Antrag aufnimmt – werden sich umso gravierender entwickeln, je weiter in den Kantonen der Teilbesteuerungssatz abgesenkt wird. Die Vorgaben, die noch zu einem Zeitpunkt bestanden haben, als die bundesrätliche Botschaft gemacht worden ist – da also gesagt worden ist, ein Teilbesteuerungssatz von rund 70 Prozent stelle die Grenze dar –, stimmen nicht mehr, weil dort, wo es mehr «einschenkt», nämlich in den Kantonen, der Teilbesteuerungssatz nun massiv abgesenkt wird, in gewissen Kantonen derart massiv, dass selbst die kantonalen Finanzdirektoren das nicht mehr in Ordnung finden.

Meine Damen und Herren von der bürgerlichen Seite, Sie werden sich bei dieser Vorlage, wenn diese Frage vor dem Volk ausgetragen werden sollte, nicht nur mit der Ungleichbehandlung der Leute konfrontiert sehen, die Erwerbseinkommen beziehen und dann Steuern bezahlen müssen, sondern Sie werden sich auch mit der Befindlichkeit der Rentnerinnen und Rentner befassen müssen, denn bei der AHV hört für die meisten Leute in diesem Land der Spass auf. Wenn diese Vorlage dazu führt, dass die AHV-Finanzierung geschwächt wird, ist das eine Vorlage, die auch aus diesem Grunde unvertretbar ist.

**Wandfluh** Hansruedi (V, BE): Wir kommen mit der Beratung der Teilbesteuerung der Dividenden spät; ich möchte sagen, wir kommen sehr spät. Die meisten Kantone haben bereits eine Art der Teilbesteuerung eingeführt. Meines Wissens hat einzig der Kanton Zug das Teilbesteuerungsverfahren analog zu jenem des Bundes gewählt, wo die Reduktion der Besteuerung auf der Bemessungsgrundlage erfolgt. Alle anderen Kantone entlasten auf der Basis des Tarifs.

Wenn der Bund jetzt schon hinterherkommt, dann gibt es zwei sinnvolle Möglichkeiten: Entweder schliesst er sich der Mehrheit der Kantone an und entlastet auch den Tarif. Dies wäre gemäss Artikel 129 der Bundesverfassung so angezeigt, dort steht nämlich: «Er» – also der Bund – «berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.» Es gibt die andere Möglichkeit, dass wir es den Kantonen überlassen, mit welchem System sie die Dividenden entlasten wollen. Man kann sagen, dass es hier einen kleinen Schönheitsfehler in der Harmonisierung gibt, aber das wäre verkräftbar. Es wäre eine Zumutung für die Kantone und verstiesse gegen die Bundesverfassung, wenn jetzt die Kantone alle ihr System der Dividendenentlastung ändern und es demjenigen des Bundes anpassen müssten.

Die Variante der Mehrheit hat bei den Kantonen keine zusätzlichen Ausfälle zur Folge, bei all den Kantonen, die bereits eine Teilbesteuerung eingeführt haben. Das ist zu beachten, und deshalb muss ich auch die Zahlen von Herrn Bundesrat Merz, die er vorher präsentiert hat, anzweifeln. In einem Brief vom 19. Februar 2007 verlangt die Finanzdirek-

torenkonferenz ausdrücklich, dass die Kantone zwischen der Entlastung auf dem Tarif und der Entlastung auf der Bemessungsgrundlage wählen können. Sie wollen also die Wahlfreiheit.

Ich bitte Sie, diesen Wunsch der Kantone zu respektieren, die Mehrheit zu unterstützen und die Minderheit I (Fässler) abzulehnen.

Die drei übrigen Minderheitsanträge lehnt die SVP-Fraktion auch alle ab. Die Minderheitsanträge zielen darauf ab, zusätzliche Schranken und Bedingungen für die Dividendenentlastung einzuführen. Im Differenzbereinungsverfahren haben diese Anträge im Prinzip keinen Platz.

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Sie sind ja jetzt drauf und dran, ein Steuerprivileg für eine sehr kleine Minderheit der Bevölkerung zu schaffen, nämlich für jene Leute, die mindestens 10 Prozent einer Firma besitzen. Das sind 2, vielleicht 3 Prozent der Bevölkerung. Wenn man privilegiert, dann muss man die Frage stellen, ob die Bundesverfassung das noch zulässt. Wir haben hier ganz klare Auskünfte bekommen: Die Variante des Ständerates, bei der die Steuerbefreiung 30 Prozent betragen würde, wird vom Bundesamt für Justiz als verfassungskonform bezeichnet. Die Variante, die heute in den meisten Kantonen praktiziert wird und die ursprünglich der Nationalrat beschlossen hatte – 50-prozentige Steuerbefreiung –, wird als nicht mehr verfassungskonform bezeichnet. 60 Prozent, wie Sie es soeben beschlossen haben, befindet sich verfassungsmässig in der Grauzone.

Nun ist es so, dass bereits fünfzehn Kantone eine hälftige Besteuerung eingeführt haben, das heisst, sie haben den Teilbesteuerungssatz von 50 Prozent. Und das heisst jetzt eben im Lichte der Verfassung: Sie sind in einem nicht mehr verfassungskonformen Zustand. Ich möchte an diesem Punkt sehr präzise sagen, worum es in der Verfassung geht: Es geht um den Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, und es geht um den Grundsatz der Gleichbehandlung der Steuersubjekte. Wir dürfen nicht eine Form des Einkommens gegenüber der anderen Form privilegieren; das tun wir aber hier, und dieser Grundsatz der Gleichbehandlung ist damit eben verletzt. Die Frage, die sich uns stellt, lautet: Wollen wir das zulassen? Wollen wir den nicht mehr verfassungsgemässen Zustand in der Hälfte der Kantone einfach so sein lassen, wie er jetzt ist, oder wollen wir jetzt dafür sorgen, dass sich auch die Kantone an die Bundesverfassung halten?

Wenn die Mehrheit hier obsiegt, dann ist klar, dass es Ihnen egal ist, ob die Kantone sich an die Bundesverfassung halten oder nicht. Dann riskieren Sie, dass irgendwann in einem Kanton jemand nach Lausanne geht, das Bundesgericht anruft und beim Bundesgericht Verfassungsklage erhebt. Wollen Sie das?

Wir sind der Gesetzgeber; es ist unsere Aufgabe, klare Gesetze zu schaffen und nicht wesentlich Unklarheit herzustellen. Es ist unsere Aufgabe, die Gesetze so zu machen, dass sie der Verfassung entsprechen und dass auch die Gesetze der Kantone der Bundesverfassung entsprechen. Ich staune ja, wie Sie bei anderer Gelegenheit das Bundesgericht scheuen wie der Teufel das Weihwasser.

Auch im Zusammenhang mit dieser Unternehmenssteuerreform haben Sie bei der indirekten Teilliquidation dafür gesorgt, dass nicht mehr das vom Bundesgericht Angeordnete, sondern das von Ihnen Gewollte gelten soll, weil Sie dem Bundesgericht eben nicht diese Rolle attestieren wollten, Klarheit in der Gesetzlichkeit herzustellen. Ich bitte Sie, Letzteres hier auch zu tun.

Es gibt bei den Kantonen einen Trend, sehr leichtfertig mit der Verfassung umzugehen. Ich erinnere Sie daran, dass jetzt schon zwei Kantone degressive Steuermodelle eingeführt haben, dass ein dritter Kanton deswegen ans Bundesgericht nach Lausanne gelangt ist und dass sich das Bundesgericht auch bezüglich des Steuergesetzes des Kantons Obwalden mit dieser Frage befassen muss. Wir sind also in einer Situation, in der sich die Kantone gerade im steuerlichen Bereich, als Folge des Steuerwettbewerbs, immer weniger um die Verfassungsmässigkeit ihrer Gesetzgebung

kümmern. Das ist ein Zustand, der Ihnen nicht gleichgültig sein dürfte; Sie müssten sich dafür interessieren und jetzt dafür sorgen, im Steuerharmonisierungsgesetz diesen nicht mehr verfassungsgemässen Praktiken einen Riegel vorzuschieben.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) zuzustimmen. Der sorgt dafür, dass die Kantone auf die gleiche Art und Weise privilegieren, wie wir es hier als Bund tun, auf eine Art und Weise, die – so hoffen wir – verfassungsgemäss ist und nicht selbst schon der Verfassung widerspricht.

**de Buman Dominique (C, FR):** Concernant l'article 7, les commissaires démocrates-chrétiens ont examiné en commission, d'une part, le résultat des délibérations du Conseil des Etats et, d'autre part, un certain nombre de propositions issues d'une réflexion et d'une consultation menées par l'Administration fédérale des contributions et la Conférence des directeurs cantonaux des finances. Ce qui nous semble important dans cet affaire, c'est, d'une part, de favoriser les PME et d'arriver à l'objectif que nous nous sommes assignés dans ce projet, et, d'autre part, de travailler selon le principe de la constitutionnalité et du respect des intérêts cantonaux qui sont étroitement touchés – directement ou indirectement.

Nous sommes d'avis, au niveau de notre groupe, de suivre la minorité III (Fässler) et non pas les minorités I (Fässler), II (Leutenegger Oberholzer) ou IV (Rechsteiner Paul), sur la base précisement des considérations selon lesquelles il ne saurait y avoir d'allègement de l'imposition au niveau fédéral là où il n'y aurait pas eu de pénalisation au niveau cantonal. En d'autres termes, on ne peut pas faire une compensation s'il n'y a pas eu d'imposition.

Cet avis de base – qui n'a rien à voir avec les taux – a été émis par la Conférence des directeurs cantonaux des finances et notamment par son coordinateur, qui, dans une lettre citée tout à l'heure, dit: «Die Entlastung sei nur 'im Umfang der Vorbelastung durch die Gewinnsteuer gerechtfertigt'.» Cela signifie que l'on doit prévoir que cet allègement ne représente pas une bonne affaire et qu'il est injustifié.

Voilà pourquoi notre groupe soutient la proposition de la minorité III, et cette proposition seulement. Pour ceux qui auraient une hésitation – parce qu'il s'agit d'une matière extrêmement technique, tout le monde s'accorde à le dire –, l'avantage de cette proposition réside dans le fait qu'on maintient une divergence – une des seules – avec le Conseil des Etats. De cette façon, s'il devait y avoir encore un seul doute quant aux faits qui seraient avérés par la Conférence des directeurs cantonaux des finances – cela semble être le cas dans cette enceinte –, il y aurait à ce moment-là la possibilité d'affiner encore ce texte.

Pour le reste, nous nous rallions au texte qui a été adopté par le Conseil des Etats.

**Bührer Gerold (RL, SH):** Wir sind im Differenzbereinungsverfahren mit dem Ständerat auf gutem Wege. Deswegen ist unsere Fraktion der Meinung, dass wir jetzt nicht neue Gräben auf tun sollten. Allein schon aus dieser Grundsatzüberlegung betreffend das Verfahren unterstützen wir die Mehrheit. Wir haben alles Interesse, dass wir jetzt wirklich diese letzten minimalen Differenzen noch bereinigen können.

Lassen Sie mich noch zwei grundsätzliche Aspekte beleuchten. Erstens: Geht es hier wirklich um Steuerprivilegien? Wenn dem so wäre, dann wären wir ja in guter Gemeinschaft mit de facto allen EU-Ländern, die mitunter sozialdemokratisch regiert sind, die diese Teilbesteuerung längstens eingeführt haben.

Zweitens: Bewegen wir uns im Bereich eines Verfassungsbruchs? Worum geht es eigentlich? Wir haben zwei Gutachten, und diese nehmen wir ernst. Das eine Gutachten sagt, ab 60 Prozent Teilbesteuerung sei es verfassungskonform. Das andere Gutachten sagt aber, wir seien auch verfassungskonform, wenn wir viel weiter gehen. Wenn man also jetzt hier ans Pult geht und sagt, alle Kantone, die 50 Prozent Teilbesteuerung haben, seien Verfassungsbrecher,

dann halte ich das für eine äusserst gewagte, staatspolitisch bedenkliche Aussage. Letztendlich müsste ja das Bundesgericht entscheiden, und dann hätten wir Klarheit, ob das die Verfassung verletzt oder nicht. Aber einfach aufgrund eines summarisch gehaltenen Gutachtens, das sich selbst sogar in den Aussagen relativiert hat, Verfassungsbruch vorzuwerfen, geht zu weit.

Warum unterstützen wir die Mehrheit?

1. Wir haben Artikel 129 Absatz 2 der Bundesverfassung. Das ist auch in der ständerätlichen Debatte nochmals dargelegt worden. Dort heisst es klar, dass die Kantone die materielle Steuerhoheit haben. Deswegen ist es nicht statthaft, dass wir hier im Bereich der Entlastungen, im Bereich der Sätze in die kantonale Steuerhoheit eingreifen.

2. Es ist auch nicht so, dass die Kantone jetzt eine solche Regelung wünschten. Es sind einmal Aussagen in diese Richtung gemacht worden. Jüngste Aussagen stehen dem aber wieder entgegen.

Zur Minderheit III (Fässler): Ich wäre froh, wenn hier auch seitens der Kommissionssprecher noch Ausführungen gemacht würden. Dieser Antrag der Minderheit III ist gut gemeint, aber letztlich so steuerlich nicht praktikabel. Ich verzichte aus Zeitgründen darauf, das darzulegen. Ich gehe davon aus, dass die Sprecher der Kommission oder der Bundesrat darauf eingehen werden.

Zusammengefasst: Wir bitten Sie, mit der Mehrheit zu stimmen, damit wir möglichst die Differenzen zur Ständekammer bereinigen können und die Schlussabstimmung in dieser Session vornehmen können.

**Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin):** Die restliche ungenutzte Redezeit der SP-Fraktion ist für Herrn Rey vorgesehen. Er äussert sich zum Antrag der Minderheit III (Fässler).

**Rey Jean-Noël (S, VS):** Au nom du groupe socialiste, je vous invite à soutenir la proposition de la minorité III (Fässler).

Chaque fois que je me penche sur le titre de ce projet de loi, j'en suis étonné. En réalité, il ne s'agit pas d'une réforme de l'imposition des entreprises, mais d'une loi sur l'allègement de l'imposition des dividendes et sur la concurrence fiscale entre les cantons. Dans un autre domaine, on appellerait ça une tromperie commerciale. Le titre ne correspond pas au contenu de ce que l'on est en train de nous vendre.

Nous traitons actuellement des dispositions à intégrer dans la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes. Or, la majorité se contente de fixer le principe selon lequel les cantons peuvent atténuer la double imposition, sans concrétiser ce principe, ni se fixer des objectifs ou donner un cadre. Cela est contraire à l'esprit d'une loi sur l'harmonisation. En réalité, on utilise la loi sur l'harmonisation pour désharmoniser le secteur de l'imposition des dividendes. Cette loi sur l'harmonisation est de plus en plus détournée de ses objectifs – on a le même phénomène au niveau de l'imposition des holdings – pour mieux asseoir une concurrence éffrénée entre les cantons. Les mêmes qui souhaitent cette désharmonisation sont ceux qui à l'époque se sont opposés à ma motion 04.3081 qui demandait qu'il y ait au moins une commission, un organe de contrôle d'application de l'harmonisation formelle, qui aurait permis un dialogue entre les cantons et la Confédération.

La proposition de la minorité III invite à remédier à ce défaut en donnant un cadre aux cantons pour agir, un cadre original. Les représentants attirés de l'économie sont persuadés de l'existence de la double imposition. Personnellement, je pense qu'on manifeste tout simplement là la volonté d'alléger les impôts. Toutefois, s'ils partent de l'idée qu'il y a une double imposition, Madame Fässler leur demande en quelque sorte d'en faire la preuve. Dans la mesure où la charge préalable que représentent les impôts sur les bénéficiaires entraîne un risque de double imposition, les cantons peuvent alors la compenser dans leur imposition, mais uniquement à hauteur des impôts sur les bénéficiaires à payer.

Et ne me dites pas que cela pose problème au niveau bureaucratique. Quand on ne veut pas une proposition, on dit

toujours qu'elle est difficilement applicable. Celle que vous avez adoptée tout à l'heure à l'article 37a en matière d'imposition des bénéficiaires de liquidation est aussi une disposition qui, comme vous prévoyez de l'appliquer, posera des problèmes difficiles sur le plan bureaucratique. La solution Fässler a le mérite de la simplicité, de la transparence et de l'équité. Elle est aussi favorable aux PME.

Je vous demande donc de soutenir la proposition de la minorité III (Fässler).

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Gestatten Sie mir vier Bemerkungen:

1. Wer ist eigentlich Adressat dieser Unternehmenssteuerreform? An wen richtet sie sich? In erster Linie an die KMU, es ist eine KMU-Reform. Da gibt es zwei Formen von Unternehmen, es gibt die Personengesellschaften und die Kapitalgesellschaften. Personengesellschaften gibt es in unserem Land etwa 200 000, und diese beschäftigen zusammen mehr als 600 000 Mitarbeitende. Wenn wir hier eine Milderung der Besteuerung ins Auge fassen, hat das auch positive Auswirkungen auf diese Arbeitsplätze. Wir haben in unserem Land mehr als 200 000 Kapitalgesellschaften, die zusammen mehr als 2 Millionen Mitarbeitende beschäftigen. Wir gehen davon aus, dass sich die Belastungsmilderungen bei den Steuern auch hier positiv auf diese Unternehmen und damit auf solche Arbeitsplätze auswirken. Bei den Personengesellschaften steht natürlich die Teilbesteuerung von Dividenden als Milderung der Doppelbelastung im Vordergrund. Aber bei den Kapitalgesellschaften haben wir ja auch eine Erleichterung, über die jetzt heute nicht mehr gesprochen wurde, wonach nämlich der Gewinn an die Kapitalsteuer angerechnet werden kann. Das ist auch eine Erleichterung. Und dann gilt für beide, Kapital- und Personengesellschaften, natürlich die Beseitigung der Ärgernisse. Das sind Steuertatbestände, die zusammenhängen mit der Unternehmensnachfolge, mit der Übertragung von Immobilien, mit der Behandlung von stillen Reserven usw. Ich glaube, man kann nicht sagen, dass von dieser Steuerreform nur ganz wenige Prozent der Bevölkerung profitieren; das ist nicht so.

2. Zum Kipppunkt von AHV und Lohn: Da muss man einfach aufpassen, dass man mit den Zahlen jetzt keine Schwierigkeiten anrichtet, indem man einfach pauschalisierend immer wiederholt, das Kipppunkt würde dazu führen, dass dann Hunderte von Millionen Franken an AHV-Beiträgen fehlen. Das stimmt so auf jeden Fall nicht. Ich glaube, die Unterlagen haben gezeigt, dass das Kipppunkt bei 70 Prozent zwischen Dividende und Lohn neutral ist. Es lohnt sich also nicht, bei 70 Prozent aus Gründen der AHV von Dividende auf Gehalt zu gehen oder umgekehrt. Daher gibt es dort auch keine Ausfälle. Bei 60 Prozent ist die Situation ganz unwesentlich anders, indem dort zwar gewisse Ausfälle an AHV-Beiträgen in Kauf genommen werden, aber wir nachweisen können, dass infolge des Wachstumseffektes der Unternehmenssteuerreform diese Ausfälle in der AHV eben wieder kompensiert und auf längere Frist sogar übertroffen werden.

Man muss also mit diesen Zahlen sehr vorsichtig sein. Ich möchte auch sagen, dass das Kipppunkt im Grunde genommen für jeden Kanton ein bisschen anders ist, denn es hängt auch davon ab, wie die Kantone die Vermögensbesteuerung gestalten. Daher ist es eben auch nicht möglich – und damit komme ich jetzt zu diesem Artikel – und auch nicht sinnvoll, dass Sie für die Kantone einen Teilbesteuerungssatz beschliessen, weil je nach Ausgestaltung die optimale Situation zwischen etwas über 50 und um 70 Prozent herum liegt. Bei den meisten ist es zwischen 60 und 70 Prozent. Daher sollte man in diesem Punkt nicht legiferieren. Was ist das Ziel der Unternehmenssteuerreform? Es ist in erster Linie die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung.

3. Jetzt zur Frage des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen beim Steuerharmonisierungsgesetz: Das Steuerharmonisierungsgesetz ist eine Art Forum, auf dem sich der Bund und die Kantone treffen. Es ist natürlich nötig, dass man sich bei diesen Forumsbegegnungen einig wird. Aber

die Voraussetzungen seitens der Kantone zu dieser Einigkeit sind noch nicht da. Die Kantone haben bei der Anhörung in der WAK-SR im Oktober oder November 2005 klar gesagt, sie wollten nicht, dass die Sätze seitens des Bundes via Steuerharmonisierungsgesetz festgelegt würden. Sie haben diese Aussage dann später auch wiederholt. Deshalb rechtfertigt es sich nicht, den Kantonen hier und heute einerseits die Abzüge und andererseits die Sätze – sie machen nämlich eigentlich den Steuerföderalismus aus – gewissermassen einfach so über Nacht wegzunehmen. Das müsste auf jeden Fall mit ihnen abgestimmt werden.

4. Zur Frage des Vorbelastungstests: Das Problem ist schon da, aber auch hier haben wir mit den Kantonen Gespräche geführt. Die Kantone haben gesagt, es sei einfach zu kompliziert und administrativ zu aufwendig. Sie müssen sich praktisch vorstellen, wie wir daherkommen wollten, wenn wir für alle diese Aktien die Vorbelastungstests zwischen den Kantonen, zum Teil im Ausland, machen müssten. Ich glaube, gemessen an dem, was wir hier vorschlagen, würden wir die ganze Sache komplizieren.

Damit komme ich zum Antrag des Bundesrates. Der Bundesrat beantragt Ihnen erstens, die Kantone bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung zu unterstützen. Zweitens soll die Milderung aber eine Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent voraussetzen. Drittens soll die Milderung durch eine Reduktion der Bemessungsgrundlage erfolgen. Viertens sollen die Kantone hinsichtlich der Festlegung des Ausmasses der Entlastung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen frei sein.

Das bedeutet: Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und alle Minderheitsanträge abzulehnen.

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Herr Bundesrat, habe ich richtig verstanden, dass Sie gesagt haben, die meisten Kantone würden bei den Teilbesteuerungssätzen zwischen 60 und 70 Prozent liegen? Ich habe hier die Tabelle aus dem Ständerat: Die meisten Kantone liegen bei etwa 50 Prozent oder neuerdings sogar darunter. Das zeigt eben, wie wichtig es ist, dass wir eine Untergrenze ziehen.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Da haben wir beide Recht, Frau Nationalrätin, Sie und ich. Nur habe ich von etwas anderem gesprochen als Sie. Ich habe vom Kippeffekt zwischen Lohn und Dividende gesprochen. Dieser Kippeffekt liegt neutral bei 70 Prozent, je nach Kanton ist die Situation ein bisschen anders. Sie sprechen von etwas anderem als ich – oder Sie haben mich falsch verstanden –: Sie sprechen nämlich vom Teilbesteuerungssatz, der heute je nach Kanton in der Tat sehr unterschiedlich ist. Der tiefste Besteuerungssatz liegt heute bei 20 Prozent. Es gibt Kantone, die überhaupt noch keine Teilbesteuerung haben, und dazwischen gibt es alles.

**Rey** Jean-Noël (S, VS): Pour justifier le rejet de la proposition de la minorité III (Fässler), vous vous appuyez sur les dires des cantons selon lesquels sa solution serait compliquée. Le responsable de l'application de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, c'est vous.

Est-ce que vous avez vous-même, avec votre administration, contrôlé les dires des cantons pour savoir si véritablement il était exact qu'il y avait une «surbureaucratization»?

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich habe das nicht selber untersucht. Es ist in der Tat die Eidgenössische Steuerverwaltung, die im Rahmen der Kommissionsberatungen – wenn ich mich richtig erinnere: sogar in der WAK des Nationalrates – diese Situation geschildert hat. Sie hat aufgezeigt, dass der administrative Aufwand sehr beträchtlich ist. Vor allem dann, wenn verschiedene Aktien zu besteuern sind, wird es problematisch – zwischen den Kantonen, zwischen dem Bund, den Kantonen und auch dem Ausland. Das ist vielleicht auch noch eine Bemerkung in Richtung Brüssel.



**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Herr Bundesrat, ich möchte Ihre Argumentation vom Kippeffekt aufnehmen. Sie haben gesagt, der Kippeffekt liege beim Teilbesteuerungssatz bei 60 bis 70 Prozent, also dort, wo es interessanter wird, sich Einkommen in Form von Dividenden auszuzahlen als in Form von Lohn. Jetzt wissen wir aber, dass in fast allen Kantonen der Teilbesteuerungssatz bei 50 Prozent oder weniger liegt. Das heisst, die Kantone sind schon gekippt. Wäre das nicht eben gerade das Argument, um hier eine Harmonisierung herbeizuführen, um die dort erzeugten Ausfälle bei der AHV wieder rückgängig zu machen?

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Die Überlegung, die Sie stellen, ist sicher nicht falsch. Logischerweise ist sie schon wegen der Prozentzahlen nicht falsch. Die Kantone wollen das Problem vielleicht auf andere Weise lösen, aber sie wollen nicht, dass der Bund bei dieser Gelegenheit das Steuerharmonisierungsgesetz ändert. Dafür lässt sich bei den Kantonen keine Mehrheit finden, davon konnte ich mich übrigens im Kontakt mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) selber überzeugen. Das schliesst nicht aus, dass es in einzelnen Kantonen zu Steuergesetzrevisionen kommen könnte – solche Hinweise haben wir auch –, damit die Steuerpolitik in der Dynamik der Kantone bleibt und nicht durch den Bund zementiert wird.

**Fässler-Osterwalder** Hildegard (S, SG): Herr Bundesrat, es stimmt schlicht nicht, dass die Kantone in diesem Bereich keine Regelung haben wollen, ich kann die Unterlagen lesen, wie ich will. Sie haben übrigens gesagt, wir seien in der WAK darüber informiert worden. Wir haben nie mit irgendwelchen Kantonsvertreterinnen oder -vertretern sprechen können. (*Zwischenruf der Präsidentin: Und die Frage?*) Meine Frage ist: Warum sagen Sie, dass mein Antrag nicht der Antrag ist, der dem Wunsch der Kantone entspricht?

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Die Frage, ob Sie Kantonsvertreter in die Kommission einladen oder nicht, müssen Sie selber beantworten. Die ständerätliche Kommission hat es getan; sie hat im Oktober oder November 2005 – ich weiss es nicht mehr genau, es war auf alle Fälle Spätherbst – die Vertreter der FDK nach Rapperswil eingeladen und sie sowohl in Bezug auf die Vorbelastungstests als auch in Bezug auf das Steuerharmonisierungsgesetz angehört. Gerade im letzteren Fall haben die Kantone gesagt, sie wollten nicht, dass der Bund anders legiferiert, als es heute schon der Fall ist. Frau Fässler, ich ersuche Sie, sich das Protokoll der WAK-SR zu beschaffen; dann können Sie nachlesen, was an diesem Hearing gesagt wurde.

**Imfeld** Adriano (C, OW), für die Kommission: Wir sind hier tatsächlich bei einem Kernpunkt der Vorlage angelangt, bei einem Kernpunkt, der uns während der letzten Jahre ziemlich stark beschäftigt hat. Nach der Abstimmung über das Steuerpaket waren sich alle Akteure in diesem Spiel einig, dass man nur in Zusammenarbeit mit den Kantonen und auch mit dem Bundesrat an eine solche Vorlage gehen und sie durchziehen kann. Ich für meinen Teil muss sagen: Wir sind ständig in Kontakt mit den Kantonen gewesen. Ich bin heute überzeugt davon, dass wir die Kantone immer noch im Boot haben. Der Bundesrat hat das soeben auch bestätigt.

Zum Inhaltlichen: Die Frage ist hier: Wieweit sollen den Kantonen Vorschriften bezüglich der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung gemacht werden?

Eine erste Frage betrifft Vorschriften in Bezug auf die Beteiligungsquote. Hier sind sich offenbar alle einig: Die Beteiligungsquote soll 10 Prozent betragen.

Eine zweite Frage stellt sich in Bezug auf das anzuwendende Entlastungsverfahren. Der Ständerat und die Minderheit I (Fässler) wollen den Kantonen vorschreiben, dass sie das Teilbesteungsverfahren des Bundes anzuwenden haben. Die Mehrheit will hier, dass den Kantonen freigestellt wird, mit welchem Verfahren sie die Entlastung bei der wirtschaftlichen Doppelbelastung vornehmen wollen.

Eine dritte Frage betrifft die Höhe der prozentualen Entlastung. Sie sehen, dass hier der Ständerat und die Mehrheit den Kantonen keine Vorschriften machen wollen. Die Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) will die Entlastung an die Regelung bei der direkten Bundessteuer koppeln. Die Mehrheit schlägt Ihnen zusammengefasst vor, den Kantonen eine Beteiligungsquote von 10 Prozent vorzuschreiben und den Steuerwettbewerb spielen zu lassen.

Die Minderheit III (Fässler) will den mehrmals diskutierten Vorbelastungstest via StHG einführen. Wir haben in der Kommission über diesen Vorbelastungstest an anderer Stelle in dieser Vorlage ausführlich diskutiert, wie Sie sich vielleicht erinnern, und haben ihn abgelehnt.

Die Minderheit IV (Rechsteiner Paul) schlussendlich will ein Anliegen aus dem Projekt der rechtsformunabhängigen Besteuerung wiederaufnehmen. Ich denke, zusammen mit der Mehrheit der Kommission, dass das hier der falsche Ort dafür ist.

Ich habe noch eine kleine Bemerkung persönlicher Art zu machen: Herr Fehr hat zum wiederholten Mal die Kantone und ihren lockeren Umgang mit der Verfassung angesprochen und insbesondere meinen Kanton, den Kanton Obwalden, einmal mehr erwähnt. Herr Fehr, ich möchte Ihnen hier einfach einmal sagen, dass mein Kanton nie einen degressiven Tarif gesucht hat. Dieser degressive Tarif ist einfach zufällig entstanden, weil man nicht genug Geld hatte, um auf der ganzen Tariflänge zu entlasten. Deshalb hat mein Kanton bei den Einkommen unten und oben entlastet, und dadurch ist dieser berühmte Knick entstanden. Im Übrigen wird ja in Obwalden jeder zusätzliche Einkommensfranken auch progressiv besteuert – unter Betrachtung der Gesamtsteuerbelastung zusammen mit der Bundessteuer. Auch die Bundessteuer selbst hat ja gewisse degressive Elemente. Und zuletzt kann ich Ihnen sagen, dass der Kanton Obwalden mit seiner Steuerstrategie Erfolg hat. Unser Regierungsrat hat bereits angekündigt, dass er im Jahre 2009 den Tarif auf der ganzen Länge so korrigieren wird, dass auch für die Kantons- und Gemeindesteuern wieder ein progressiver Tarif entstehen wird, aber auf einer tiefen Stufe.

**Rime** Jean-François (V, FR), pour la commission: Je crois que tout au long des débats qui ont eu lieu en commission, la majorité a été d'avis qu'il faut laisser aux cantons la liberté de régler leur fiscalité et, ainsi, respecter les principes du fédéralisme.

Je vous rappellerai quand même qu'il y a des cantons – notamment les cantons romands – qui n'ont pas encore abordé ce sujet. Il y a peut-être même des cantons qui, pour des raisons financières, n'ont pas les moyens de pratiquer ces allègements.

Monsieur Rey, vous avez contesté le titre de ce projet de loi. Je vous rappellerai pour le principe que cette loi contient plusieurs parties et que les allègements sur les dividendes ne sont que l'une d'elles.

Concernant la guerre des taux d'allègement: comme entrepreneur, je ne pense pas que cette guerre soit tout à fait juste parce que ce qui est important en fin de compte, c'est non seulement l'allègement sur l'imposition des dividendes, mais c'est aussi le taux de fiscalité sur les personnes physiques et les personnes morales. Un entrepreneur qui devra choisir le lieu d'implantation de son entreprise ne va pas se baser sur des pour cent mais sur des francs et des centimes. Je crois que c'est dans ce domaine que la comparaison devrait se faire.

En résumé, la majorité de la commission vous propose, avec des résultats assez nets, de rejeter les propositions défendues par les quatre minorités.

**Präsidentin** (Egerszegi-Obriest Christine, Präsidentin): Ich schlage folgendes Abstimmungsverfahren vor: In einer ersten Abstimmung stellen wir den Antrag der Mehrheit dem Antrag der Minderheit I (Fässler) gegenüber. Dann haben wir schon mal den Grundstock. Anschliessend stimmen wir über die weiteren Minderheitsanträge ab. Weil sich die Min-

derheitsanträge durchaus kumulieren lassen, stimmen wir einzeln über sie ab. – Sie sind damit einverstanden.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/4030)

Für den Antrag der Mehrheit .... 113 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I .... 71 Stimmen

**siehe Seite / voir page 195**

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/4031)

Für den Antrag der Minderheit II .... 69 Stimmen

Dagegen .... 113 Stimmen

**siehe Seite / voir page 196**

*Dritte Abstimmung – Troisième vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/4032)

Für den Antrag der Minderheit III .... 81 Stimmen

Dagegen .... 103 Stimmen

**siehe Seite / voir page 197**

*Vierte Abstimmung – Quatrième vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/4033)

Für den Antrag der Minderheit IV .... 63 Stimmen

Dagegen .... 118 Stimmen

**siehe Seite / voir page 198**

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 8**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1bis*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2ter*

Festhalten

**Ch. II ch. 3 art. 8**

*Proposition de la commission*

*Al. 1bis*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2ter*

Maintenir

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 11 Abs. 4**

*Antrag der Kommission*

.... stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf den Beträgen, in Bezug auf welche der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 9 Absatz 2 nachweist, in gleicher Weise wie auf Kapitaleinstellungen aus Vorsorge gemäss Absatz 3 erhoben. Der für die Satzbestimmung massgebende Anteil an den übrigen realisierten stillen Reserven wird durch das kantonale Recht bestimmt. Die gleiche ....

*Antrag der Minderheit*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leuenberger-Genève, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. II ch. 3 art. 11 al. 4**

*Proposition de la majorité*

.... d'invalidité. Les prestations d'entrée au sens de l'article 9 alinéa 2 lettre d sont déductibles. Si aucune prestation de ce type n'est perçue, l'impôt est prélevé sur les montants sur lesquels le contribuable se fonde pour prouver la recevabilité d'une prestation au sens de l'article 9 alinéa 2, de la même façon que pour les prestations en capital issues de la prévoyance au sens de l'alinéa 3. Le droit cantonal fixe la part des réserves latentes réalisées déterminante pour le taux. La même réduction ....

*Proposition de la minorité*

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Leuenberger-Genève, Rechsteiner Paul, Rennwald)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Präsidentin** (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Über diesen Antrag der Minderheit haben wir bereits mit der Abstimmung über Artikel 37a Absatz 1 DBG entschieden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 72g**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom .... den geänderten Vorschriften von Artikel 7 Absatz 1, Artikel 7b, 8 Absätze 2bis bis 2quinquies, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 4bis und Artikel 28 Absatz 1 an. Diese Anpassungen entfalten ihre Wirkung für alle Kantone zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ....

*Abs. 1bis*

Streichen

*Abs. 2*

Nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Fristen findet das Bundesrecht direkt Anwendung.

**Ch. II ch. 3 art. 72g**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Les cantons adaptent leur législation dans les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification du .... aux dispositions modifiées de l'article 7 alinéa 1, article 7b, article 8 alinéas 2bis à 2quinquies, article 8 alinéa 4, article 9 alinéa 2 lettre a, article 11 alinéa 5, article 14 alinéa 3, article 24 alinéa 4bis, article 28 alinéa 1. Ces adaptations déploient leurs effets pour tous les cantons deux ans après l'entrée en vigueur de la modification du ....

*Al. 1bis*

Biffer

*Al. 2*

A l'expiration du délai prévu à l'alinéa 1, le droit fédéral est directement applicable.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. III**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

*Abs. 2*

Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

*Abs. 3*

Das Inkrafttreten von Ziffer II Ziffer 2 Artikel 18a Absätze 1 bis 3, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 37a, Artikel 64 Absätze 1 und 1bis, Artikel 69, Artikel 70 Absatz 4 Buchstabe b und Ziffer II Ziffer 4 Artikel 5 Absatz 1bis ist auf zwei Jahre nach dem Inkrafttreten gemäss Absatz 2 festzulegen.

**Ch. III**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

La présente loi est sujette au référendum facultatif.

*Al. 2*

Sous réserve de l'alinéa 3, le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

*Al. 3*

L'entrée en vigueur du chiffre II chiffre 2 article 18a alinéas 1 à 3, article 20 alinéa 3, article 30 alinéa 1, article 33 alinéa 1 lettre a, article 37a, article 64 alinéas 1 et 1bis, article 69, ar-

ticle 70 alinéa 4 lettre b et chiffre II chiffre 4 article 5 alinéa 1bis est fixée deux ans après l'entrée en vigueur selon l'alinéa 2.

*Angenommen – Adopté*

05.058

## Unternehmenssteuerreformgesetz II

### Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

#### Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)  
 Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)  
 Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)  
 Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
 Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)  
 Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Text des Erlasses 2 (AS 2006 4883)  
 Texte de l'acte législatif 2 (RO 2006 4883)  
 Nationalrat/Conseil national 21.09.06 (Fortsetzung – Suite)  
 Nationalrat/Conseil national 04.10.06 (Fortsetzung – Suite)  
 Ständerat/Conseil des Etats 06.03.07 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 19.03.07 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

#### 1. Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

##### 1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

#### Ziff. II Ziff. 2 Art. 18a

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Ch. II ch. 2 art. 18a

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Wir haben dieses Geschäft jetzt zum zweiten Mal für die Differenzbereinigung zurückerbekommen. Wir haben dem Nationalrat rund fünf Differenzen mitgegeben und bekommen nun einige zurück. Aber ich kann Ihnen ankündigen, dass wir uns den Beschlüssen des Nationalrates vollumfänglich anschliessen werden, sodass wir also auch mit der Unternehmenssteuerreform II in die Schlussabstimmung gehen können, wenn Sie uns hier folgen.

Die erste Differenz bezieht sich auf Artikel 18a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Es geht hier um die Aufschubtatbestände bei der Besteuerung von Liegenschaften. Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. Der Nationalrat folgte in dieser Auslegung dem Bundesrat; demnach gelten in diesem Falle die Anlagekosten als neuer massgeblicher Einkommenssteuerwert. Die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben. Bundesrat und Nationalrat gewähren also einen Steueraufschub, der Ständerat dagegen votierte bislang für einen Zahlungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräusserung der Liegenschaft. Gemäss Stän-

derat sollte die Steuer auf den übrigen stillen Reserven, also der Wertzuwachsgeinn, zusammen mit dem übrigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit veranlagt werden. Dieser Steuerbetrag wäre dann erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräusserung dieser Liegenschaft zu bezahlen gewesen und jährlich mit 2 Prozent verzinst worden.

Bei der Differenz geht es also um den Zeitpunkt, zu dem die Besteuerung der stillen Reserven berechnet wird: Steuern veranlagten und Zahlungsaufschub gewähren mit zweiprozentigem Jahreszins gemäss Ständerat versus Steueraufschub gemäss Nationalrat und Bundesrat. Hier beantragt Ihnen die Kommission, sich nun der einfacheren Lösung von Nationalrat und Bundesrat anzuschliessen. Demnach wird unter anderem die Wertsteigerung nach der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen der Einkommenssteuer unterstellt, was im Grundsatz dem Gebot des steuerfreien Kapitalgewinns widerspricht. Das ist zwar ein Schönheitsfehler, der aber die Aufrechterhaltung einer Differenz in dieser Phase nicht mehr rechtfertigt.

Nach Ansicht der Kommission sind ohnehin alle Lösungen deutlich besser als der heutige Zustand. Darum beantragen wir Ihnen einstimmig, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen und diese Differenz bei Artikel 18a DBG und auch in Artikel 8 Absatz 2ter des Steuerharmonisierungsgesetzes zu bereinigen.

**Präsident (Bieri Peter, Präsident)**: Die Kommission schliesst sich hier dem Bundesrat an, was ganz in Ihrem Sinne sein dürfte, Herr Bundesrat Merz.

**Merz Hans-Rudolf, Bundesrat**: Ja, ja, natürlich! (*Heiterkeit*)

#### Angenommen – Adopté

#### Ziff. II Ziff. 2 Art. 20 Abs. 1bis

##### Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Antrag der Minderheit

(Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)  
 Festhalten

#### Ch. II ch. 2 art. 20 al. 1bis

##### Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

##### Proposition de la minorité

(Leuenberger-Solothurn, Sommaruga Simonetta)  
 Maintenir

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Wie Sie der Fahne entnehmen können, hat sich der Nationalrat in Bezug auf die Bestimmung über Fälle von indirekt gehaltenen Beteiligungen dem Ständerat angeschlossen. Analog zu Artikel 20 Absatz 1 wird sowohl in den Artikeln 18b DBG als auch in Artikel 7 Absatz 1 StHG auf eine derartige Missbrauchsbestimmung verzichtet. Diese Differenz ist also bereinigt; das sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Dagegen ist das Mass der Teilbesteuerung mit dem Ziel einer Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Anteilen, die im Privatvermögen gehalten werden, noch offen. Der Bundesrat war ursprünglich bei 80 Prozent, wollte die 20-prozentige Reduktion allerdings allen Anteilseignern zukommen lassen. Im Ständerat haben wir uns dann – auch gemäss dem eindringlich vorgebrachten Wunsch der Kantone, die allesamt mit einer Mindestbeteiligungsquote arbeiten – auf eine 10-prozentige Mindestbeteiligung als Voraussetzung für eine Teilbesteuerung der Dividenden geeinigt; dies mit dem klaren Ziel, die Reform stärker auf die typischen KMU zu fokussieren, statt nach dem Giesskannenprinzip alle Aktionäre zu entlasten. Nur wer sich mit Risikokapital auch unternehmerisch engagiert, soll von der Teilbesteuerung profitieren können. Diesen Überlegungen ist auch der Nationalrat gefolgt. Die 10-prozentige Mindestbetei-

gungsquote ist denn auch nicht mehr Gegenstand der Differenzbereinigung.

Warum spreche ich trotzdem davon? Die Festlegung einer Beteiligungsgrenze war und ist die Voraussetzung für die Reduktion jener Teilbesteuerungsquote von ursprünglich 80 Prozent für alle, die vom Bundesrat mit Blick auf allfällige Steuerausfälle doch sehr hoch angesetzt worden war. Das wäre für einen Unternehmer wohl ein schwacher Anreiz gewesen, künftig höhere Dividenden auszuschütten. Die volkswirtschaftlich wenig sinnvolle übermässige Thesaurierung von zurückbehaltenen Gewinnen soll mit der Reform aber gerade verhindert werden. Darum ist sich die Mehrheit in beiden Räten einig, dass man mit der Teilbesteuerung tiefer gehen muss, um den Anreiz für Dividendenausschüttungen zu erhöhen. Der Ständerat setzte die Teilbesteuerung im Privatvermögen ursprünglich bei 60 Prozent fest, revidierte dieses Mass dann infolge der Verfassungsdiskussion und den von einer Minderheit befürchteten Ausfällen bei der AHV auf 70 Prozent, freilich – und das ist wichtig – eher aus referendumpolitischen als aus sachlichen Erwägungen.

Der Nationalrat dagegen wollte sich der Mehrheit der Kantone anschliessen und Dividenden im Privatvermögen lediglich zu 50 Prozent besteuern. Nun ersehen Sie aus der Fahne, dass der Nationalrat dem Ständerat auf 60 Prozent entgegenkommt. Wir haben uns in unserer Kommission entschieden, diesem Entgegenkommen zu folgen und uns dem Nationalrat anzuschliessen. Eine Minderheit will hier freilich an den 70 Prozent festhalten. Von der Eröffnung eines Barsars mit der vorgeschlagenen Zwischengrösse von 65 Prozent wollte die Kommission mit deutlicher Mehrheit nichts wissen. Die Mehrheit ist im Sinne der früher gemachten Überlegungen überzeugt, dass 60 Prozent ein vertretbarer Kompromiss sind, und zwar aus folgenden fünf Gründen:

1. Der Anreiz, die Ausschüttungspolitik zu ändern und vermehrt Mittel nutzbringend in den volkswirtschaftlichen Umlauf zu bringen, statt sie im Unternehmen als stille Reserven zu parkieren, ist bei 60 Prozent zumindest etwas grösser als bei 70 Prozent.

2. Mit einer Teilbesteuerung von 60 Prozent bewegen wir uns auch nach dem in dieser Hinsicht kritischen Gutachten des Bundesamtes für Justiz zweifellos im Rahmen unserer Verfassung.

3. Der von den Gegnern jeglicher Teilbesteuerung ins Spiel gebrachte Einfluss des Kippeffektes zwischen Lohn und Dividende wird überschätzt. Der Kippeffekt, das heisst der Anreiz für einen Unternehmeraktionär, vermehrt teilbesteuerte Dividenden statt einen AHV-pflichtigen Lohn zu beziehen, kann gemäss Arbeitspapier der Eidgenössischen Steuerverwaltung ab 70 Prozent oder tiefer einsetzen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ging in diesem Papier allerdings von einer nur kurzfristigen und rein statischen Betrachtung aus. Auch als die Kantone ihre Teilbesteuerungsmasse noch nicht im heutigen Umfang reduziert hatten, machte sie sogar geltend, dass auch die Ausfälle nur für wenige Jahre anfallen würden und sich nachher eben Mehreinnahmen ergäben. Ohnehin ist der Anreiz für einen qualifizierten KMU-Anteilseigner in der Regel wohl kaum so gross, dass er sich mit einem zu tiefen Lohn um die Möglichkeit bringt, das steuerprivilegierte BVG-Sparen zu nutzen.

Zudem wird Lohn immer noch nur einmal besteuert. Im Unternehmen geht er jedoch als Aufwand – das wissen Sie – direkt vom Gewinn ab.

4. Die Steuerausfälle sind mit dem Teilbesteuerungsmass von 60 Prozent und wegen der Mindestbeteiligungsquote auf Bundesebene praktisch unbedeutend. Auf kantonaler Ebene hängen sie von den gewählten Lösungen der Kantone ab. Das Gros jener Kantone, welche die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern, geht in der Entlastung mit Sätzen von 50 Prozent oder tiefer zum Teil deutlich weiter als wir beim Bund.

5. Die Kommissionsminderheit betrachtet die Reform allzu statisch. Die theoretischen Einflüsse der Teilbesteuerung von Dividenden auf die AHV ergeben sich als Nebeneffekte der unternehmerisch gewollten Anreize, vermehrt Dividenden auszuschütten. Bei dynamischer Betrachtung erkennt

man einen Rückfluss dieser Mittel in den Wirtschaftskreislauf. Mit nutzbringend neu investiertem Kapital werden Arbeitsplätze gesichert und – bei günstiger Wirkung – neue geschaffen. Was kann der AHV und anderen Sozialwerken Besseres passieren, als dass wir dem Ziel der Vollbeschäftigung dank dieser Impulse wieder etwas näherkommen? Eine gut florierende Wirtschaft ist für den Staat und die Sozialwerke einnahmenseitig der beste Garant für intakte Sozialwerke.

Aus all diesen Erwägungen empfiehlt Ihnen die Kommissionsmehrheit, sich dem Nationalrat anzuschliessen und das Teilbesteuerungsmass auf Gewinnanteile in Privatvermögen auf 60 Prozent festzulegen.

**Leuenberger Ernst (S, SO):** Ich plädiere mit der Minderheit für einen Teilbesteuerungssatz von 70 Prozent, das heisst für Festhalten an unserem Ständeratsbeschluss vom letzten Mal.

Erlauben Sie mir eine kurze Vorbemerkung: Mein Vorhaben hat «winkelriedische» Züge. Man hätte sich durchaus vorstellen können, sich halt wie der Igel überrollen zu lassen und diese Welle über sich ergehen zu lassen; sintemal es ja doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit hat, dass in dieser Geschichte das Volk das letzte Wort hat. Ich halte aber die Mehrheitsfassung für eine nicht gute Fassung. Ich halte dafür, dass sie schädliche Auswirkungen haben wird. Und ich habe als Parlamentarier die Aufgabe, schädlichen Entwicklungen, die ich als solche empfinde, bei allen Gelegenheiten, die ich habe, entgegenzutreten.

Ich bin mit meiner Argumentation nicht alleine. Ich bin über das Wochenende etwas über die Bücher gegangen und hab mir überlegt: Woher kommt das Laster? In der bundesrätlichen Botschaft vom 22. Juni 2005 ist die Situation auf den Seiten 4796 und 4797 eigentlich klipp und klar dargestellt. Ich kann es nicht besser sagen, als es hier beschrieben ist. Zum Teilbesteuerungssatz, für den der Bundesrat ja 80 Prozent vorgeschlagen hat, wird wörtlich ausgeführt: «Von verschiedener Seite wurde verlangt, die Teilbesteuerung wesentlich grosszügiger auszugestalten, z. B. auf 50 Prozent zu senken. Dagegen sprechen unter anderem folgende Überlegungen: Die Entlastung von 20 Prozent (Teilbesteuerungssatz von 80 Prozent) bezieht sich auf die direkte Bundessteuer. Die direkte Bundessteuer der Unternehmen ist relativ tief .... Zudem erhebt der Bund keine Kapitalsteuer.» Das ist das erste Argument des Bundesrates vom Juni 2005. Ich überspringe dann einige Argumente und widme mich dem letzten: «Eine solche Entlastung» – also eine Besteuerung, die tiefer als 80 Prozent geht – «würde übrige Vermögenserträge und das Erwerbseinkommen steuerlich diskriminieren.»

Das ist wohl eine deutliche Sprache. Man könnte auch von der Verletzung des Prinzips der Steuergerechtigkeit sprechen. Der Bundesrat fährt dann noch weiter in seiner Botschaft – manchmal hat der Bundesrat auch nach zwei Jahren noch Recht –: «Bei der Festlegung des Masses der Teilbesteuerung auf 80 Prozent wurde insbesondere auch auf die Finanzierung der AHV Rücksicht genommen. Modellrechnungen» – jetzt folgt eine Fussnote: «Über diese Modellrechnungen erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung auf Anfrage Auskunft» – «haben nämlich gezeigt, dass eine gesamtschweizerische Entlastung der Dividenden im Umfang von 30 Prozent (gleich Teilbesteuerung im Umfang von 70 Prozent) die Finanzierung der AHV gefährden würde. Da man in verschiedenen Kantonen mit grosszügigeren Entlastungsmassnahmen als bei der direkten Bundessteuer rechnen muss, stellt das Teilbesteuerungsmass von 80 Prozent bei der direkten Bundessteuer die Grenze der verantwortbaren Entlastung dar. Es darf nämlich nicht so weit kommen, dass ein Unternehmer-Aktionär kein Interesse mehr hat, sein AHV-pflichtiges Salär zu erhöhen, weil der Bezug von Dividenden ein höheres frei verfügbares Einkommen (nach Steuern) übrig lässt.» So weit der Bundesrat vor zwei Jahren.

Ich weiss es, der Bundesrat hat inzwischen seine Hefte revidiert. Ich habe hier im Ständerat nur ein Jahr später, am

13. Juni 2006, aus bundesrätlichen Munde gehört: «Wenn wir von einem Teilbesteuerungssatz von 80 Prozent sprechen, ist das nicht in Stein gemeisselt.» Botschaften sind offenbar auch nicht mehr, was sie einmal waren. Heute streiten wir ja im Moment um 60 oder 70 Prozent, gar nicht mehr um die 80 Prozent. Ich habe sogar schon Argumente aus bundesrätlichem Mund gegen meinen 70-Prozent-Vorschlag vorgelesen. Neuerdings, in der letzten Kommissionssitzung, habe ich den Vertreter des Bundesrates noch flexibler erlebt. Ich darf aus Kommissionsprotokollen nicht zitieren, aber ich habe die bundesrätliche Stellungnahme etwa so verstanden, dass der Bundesrat heute der Auffassung ist, auch bei 70 Prozent würde es sich nicht lohnen, in Dividenden zu gehen, statt sich Lohn auszuzahlen.

Es ist mir schon eine statische Betrachtungsweise vorgeworfen worden, aber dazu muss ich Ihnen mit bitterem Humor etwas sagen: Das kommt mir immer so vor, wie wenn ein Esel dem anderen «Langohr» sagt. Sie entschuldigen diesen Ausdruck, das ist mir jetzt halt mal so rausgerutscht. Ich will Sie darauf hinweisen, dass zu Beginn der ständerätlichen Arbeiten an diesem Projekt von unserer Seite, aus diesem kleinen Sektor hier, der Vorschlag auf den Tisch des Hauses gelegt worden ist, man möge die Vorlage dem Bundesrat zurückgeben, mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten, die im Fall einer Teilbesteuerung von ausgeschütteten Gewinnen eine Besteuerung von Beteiligungsgewinnen vorsieht. Damit wäre die Welt wieder in Ordnung und wieder im Gleichgewicht. Jedenfalls gestehe ich Ihnen, dass die Höhe des Eintretens dieses Kipfeffektes, der in der Ur-Botschaft des Bundesrates schon bei 70 Prozent befürchtet wurde, inzwischen nach unten verändert wurde. Wenn ich dem Kommissionsprecher zuhöre, stelle ich fest, dass er ausführt, dass nicht einmal bei einem Satz von 60 Prozent von einem Kipfeffekt geredet werden kann. Ich muss Ihnen sagen – ich darf wieder nicht aus dem Kommissionsprotokoll zitieren –: Ich habe Anfang Februar an einer Kommissionssitzung seitens der Finanzdirektorenkonferenz Aussagen zu den Sätzen unter 50 Prozent gehört. Das tönte dann etwa so: Man habe sich keine Gedanken über die Sozialversicherungsverträglichkeit dieser Lösungen gemacht. Wenn die Kantone und ihre respektierten Parlamente das vergessen haben sollten, dann ist es unsere hohe Pflicht und Schuldigkeit, uns dieser Problematik zu widmen. Ich lege grossen Wert darauf, Ihnen diese Sichtweise hier noch einmal vorgebracht zu haben.

Ich habe im Moment keine andere Möglichkeit, als Ihnen Festhalten an 70 Prozent zu beantragen. Glauben Sie mir, ich würde lieber erheblich höher gehen. Das kann ich in dieser Phase des Differenzbereinigungsverfahrens nicht mehr, aber ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen.

**Forster-Vannini Erika (RL, SG):** Seitens der Minderheit wurde einmal mehr geltend gemacht, dass die AHV durch die Teilbesteuerung auf keinen Fall zusätzlich gefährdet werden dürfe – man spricht vom sogenannten Kipfeffekt. Diese Ansicht, Herr Kollege Leuenberger, teile ich zu hundert Prozent. Ich bin aber dezidiert der Meinung, dass die Möglichkeiten der Umwandlung von Lohn in Dividende sehr begrenzt sind und dies weit mehr, als dies die Modellrechnungen, die uns in der Kommission vorgelegen haben, glauben machen. Es sind eben Modellrechnungen, und bei Modellrechnungen können die Berechnungsparameter so gewählt werden, dass sich ein möglichst hoher Teilbesteuerungssatz rechtfertigt.

Bei der uns vorliegenden Modellrechnung wurde von hohen Salärsituationen eines Alleinaktionärs ausgegangen, wobei der Alleinaktionär absolut frei zwischen der Ausschüttung des Betrages als Lohn oder als Dividende entscheiden kann. Dies stellt aber in der Praxis die absolute Ausnahme und eben nicht die Regel dar. Auch seitens der Steuerverwaltung wurde ja mehrmals darauf hingewiesen, dass sie Annahmen treffen können – ob die Annahmen dann tatsächlich zutreffen, hängt eben letztlich vom Einzelfall ab.

Deswegen habe ich mir jetzt auch noch einmal gestattet, das Wort zu verlangen, weil ich der Meinung bin, es sei rela-

tiv heikel, wenn man anhand dieser Modellrechnungen zum Schluss kommt, dass der Kipfeffekt bereits bei einer Besteuerung von 70 Prozent eintreffe. Und selbst wenn: Es gibt sicher Einzelfälle, Herr Leuenberger, die zu dem unerwünschten Effekt führen können, doch deshalb darf das Prinzip noch lange nicht verworfen werden. Denn der Unternehmer trägt ein erhebliches Risiko, das eben auch eine gewisse Belohnung verdient. Und wenn er vermehrt Dividenden als Lohn beziehen sollte, schafft er ein Privatvermögen, damit in schwierigen Zeiten eben wieder Mittel für die Firma bereitgestellt werden können, somit wird wieder in die Firma investiert.

Nur so – davon bin ich überzeugt – können sich Klein- und Mittelbetriebe besser positionieren. Nur so können die Gelder und die Mittel unternehmerisch diversifiziert werden, und nur so kann im Auf und Ab der Branchen auch investiert werden.

Deshalb, Herr Bundesrat – Entschuldigung, Kollege Leuenberger –, bin ich überzeugt, dass wir dem Antrag der Mehrheit auf 60 Prozent zustimmen können, ohne dass dadurch die AHV gefährdet wird.

**Frick Bruno (C, SZ):** Anders als Frau Forster kann ich Herrn Leuenberger in meiner Erwiderung nicht «befördern». Ich muss es bei einer sachlichen Entgegnung bleiben lassen.

Herr Leuenberger, Sie sagen, Sie würden sich gegen eine schädliche Entwicklung stemmen und rufen den Bundesrat als Zeugen für Ihre Ausführungen auf. Ich war in der Kommission und habe die Sache anders gehört.

Zum einen schlägt der Bundesrat ein anderes Konzept vor als jenes, worauf wir uns jetzt geeinigt haben. Es begünstigt alle Aktionäre ohne Untergrenze einer Beteiligung. Das ist ein anderes System; man muss es auch anders betrachten. Zum anderen hat der Bundesrat keine Grenze genannt, bei welcher eine Schädlichkeit einträte. Er hat lediglich davor gewarnt, es zu übertreiben; eine feste Grenze hat er auch bei seinem System nicht genannt. Nun gilt es, auf vier Punkte kurz einzugehen:

Zum Ersten befürchten Sie einen sogenannten Kipfeffekt. Sie fürchten, dass viele Unternehmer, die eine GmbH oder eine AG besitzen, nicht mehr Steuern zahlen würden, da sie sich nur noch Dividenden auszahlen liessen. Diese Befürchtung ist nicht zu teilen, denn Unternehmer denken nicht nur an AHV-Beiträge, die sie allenfalls sparen könnten. Diese Unternehmer nämlich, welche in solchen Gesellschaftsformen arbeiten, haben alle auch eine Pensionsvorsorge, die an die Löhne gebunden ist. Sie würden sich also selber massiv schaden, wenn sie die Löhne zu tief ansetzen würden. Zudem teilen sich ja in sehr vielen Gesellschaften mehrere Aktionäre, mehrere Gesellschafter die Anteile. Wenn sich einer der Geschäftsführenden den Lohn zu tief senkt, würde er ja zu seinem eigenen Schaden die anderen begünstigen, die unter Umständen mehr Dividende erhielten, als er als Geschäftsführer Lohn zugute hätte. Aus diesen Gründen tritt diese Befürchtung kaum ein.

Zum Zweiten: Die Kantone haben Erfahrung mit einer tieferen Besteuerung, teilweise seit Jahren. Die kantonalen Steuern machen zumeist weit mehr aus als die direkte Bundessteuer, und dort ist kein solcher Effekt festzustellen. Er ist nirgendwo zahlenmässig belegt. Also ist er auch kaum zu befürchten, wenn für die Bundessteuer dieselbe Regel gilt.

Zum Dritten ist erneut festzuhalten, dass wir mit dieser Neuregelung keinerlei Steuergeschenke an Unternehmer machen. Wir beseitigen lediglich eine krasse Benachteiligung, die darin besteht, dass sie doppelt besteuert wurden. Die doppelte Besteuerung ist bei einer Besteuerung von 40 bis 50 Prozent ausgeglichen, aufgehoben. Also sind wir durchaus im Rahmen einer wirtschaftsgerechten Besteuerung, welche Prinzip der Bundesverfassung ist.

Zum Vierten muss ich doch auf die statische Betrachtung zu sprechen kommen. Wenn Sie natürlich nur statisch betrachten, was wegfallen kann, müssen wir entgegensetzen, was eine solche neue Steuerregelung an volkswirtschaftlicher Dynamik mit sich bringt. Viel mehr Gewinne werden aus den Unternehmen herausgenommen, da die Besteuerung mass-

voll ist. Diese Gewinne in Form von Dividenden werden wieder investiert, sei es in neue Unternehmen, sei es in privates Wohneigentum, sei es in Konsum usw.

Alle diese Neuinvestitionen führen zu einer volkswirtschaftlichen Belebung, sodass wir ohne Weiteres der Kommissionsmehrheit folgen dürfen und damit keinerlei volkswirtschaftlichen und auch keinerlei finanzpolitischen Schaden anrichten.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich hoffe mit einiger Zuversicht, dass wir heute zum letzten Mal über diese Unternehmenssteuerreform diskutieren. Ich will damit zum Ausdruck bringen, dass ich hoffe, dass Sie jeweils der Mehrheit Ihrer Kommission zustimmen, sich damit dem Nationalrat anschliessen und die noch bestehenden Differenzen beseitigen. Weil es hoffentlich das letzte Mal ist, möchte ich Ihnen doch noch einmal ganz kurz gewissermassen die Geografie, die Landkarte der Steuerreformen vor Augen führen, um Ihnen zu zeigen, wohin diese Unternehmenssteuerreform gehört.

Angefangen hat es mit der Unternehmenssteuerreform I im Jahr 2000. Damals hat man in erster Linie Steuererleichterungen für die Holdinggesellschaften vorgenommen. Man hat damit nachweislich Erfolg gehabt. Die Zahlen habe ich Ihnen schon genannt. Es gibt 60 Prozent mehr Holdings in unserem Land. Die Steuereinnahmen der juristischen Personen haben mehr zugenommen als das Wachstum in den letzten Jahren. Das ist zwar ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen – das weiss ich –, aber letztlich sind das Hinweise, dass diese Unternehmenssteuerreform I erfolgreich war.

Dann haben wir als Zweites beschlossen, dass wir im Zusammenhang mit der Beseitigung der Benachteiligung von verheirateten Frauen, die erwerbstätig sind oder bleiben, Sofortmassnahmen ergreifen. Damit wurde einerseits der Zweiverdienerabzug erhöht, und andererseits haben wir im gleichen Zusammenhang – damit die Relationen zwischen Einvörder- und Zweiverdienerpaaren und Alleinverdienenden wieder stimmt – für alle Ehepaare von Rorschach bis nach Genf Abzüge von 2500 Franken eingeführt; Abzüge, die sie ab nächstem Jahr geltend machen werden. Das ist doch auch etwas, oder?

Jetzt kommt als dritter Teil, logischerweise, würde ich sagen, diese Unternehmenssteuerreform, die sich in erster Linie an unser Gewerbe richtet. Dieses Gewerbe ist das Rückgrat unserer Volkswirtschaft. Hier legiferieren wir in erster Linie einmal für 200 000 Einzelunternehmen, die ihrerseits zusammen etwa 620 000 Männer und Frauen beschäftigen. Ihnen wollen wir mit der Teilbesteuerung von Gewinnen die Möglichkeit geben, die Thesaurierung zu erleichtern, um Kapital für Investitionen und damit für das Wachstum freizumachen. Das ist billigeres Kapital, als wenn Sie mit Krediten – gleich Fremdkapital – oder wenn Sie mit der Erhöhung eines Aktienkapitals – gleich Eigenkapital – finanzieren müssen.

Das ist eine logische, naheliegende Form und führt zu Wachstum. Andererseits gibt es etwa 140 000 Kapitalgesellschaften, die zusammen 2,3 Millionen Menschen in diesem Land beschäftigen. Denen schaffen wir die Möglichkeit, dass sie die Gewinn- an die Kapitalsteuer anrechnen können und dass sie eine weitere Erleichterung im Bereich der Emissionsabgabe erfahren. Allen zusammen, also den Personen- und den Kapitalgesellschaften, verschaffen wir Erleichterungen bei einer Reihe von sogenannten Ärgernissen, die sich im Laufe der Jahre angestaut haben, z. B. im Zusammenhang mit der Übertragung von Aktiven vom Privat- ins Geschäftsvermögen und vom Geschäfts- ins Privatvermögen, im Zusammenhang mit der Liquidation, mit der Nachfolge des Unternehmens, mit Erbschaft usw. Das ist diese Unternehmenssteuerreform, zweiter Teil. Diese fokussierten Sie auf das Gewerbe.

Herr Leuenberger, da beginnen die Unterschiede. Es stimmt, dass wir zuerst eigentlich im Sinn hatten, Eigenkapital, Aktienkapital als Risikokapital zu bezeichnen und zu sagen, dass alle Anteilseigner von einer Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung profitieren sollten. Dann hät-

ten wir diese 80 Prozent vorgeschlagen, aber ohne diese qualifizierte Beteiligung.

Nun haben die beiden Kammern zusammen mit dem Bundesrat gesagt: «Nein, wir konzentrieren uns auf die KMU.» Dort war schon sehr viel vorgespurt. In vielen Kantonen hat man diese qualifizierte Form der Teilbesteuerung eingeführt. Viele Kantone haben unterschiedlich auch schon Teilbesteuerungen beschlossen. Daher bewegen wir uns in eine Richtung, die eigentlich von den Kantonen schon vorgezeichnet ist. Wir erfinden nichts Neues.

Welche Ausfälle und Zahlen hat das zur Folge? Die Motive für diese Teilbesteuerung möchte ich nicht wiederholen. Herr Germann hat sie in seinem einleitenden Votum in fünf Punkten sehr zutreffend zusammengefasst. Ob Sie nun 60 oder 70 Prozent beschliessen – in Bezug auf die Ausfälle, die Sie mit dieser Teilbesteuerung bewirken würden, ergäbe sich für den Bund kein grosser Unterschied, weil sich die Unternehmenssteuerreform II vor allem an die Kantone richtet.

Das wären beim Bund irgendetwas zwischen 40 und 60 Millionen Franken. Das sind zu vernachlässigende Ausfälle. Bei den Kantonen hingegen wären etwa 350 bis 450 Millionen Franken an Ausfällen zu erwarten – das, nachdem 14 Kantone diese Teilbesteuerung bereits eingeführt haben und damit schon Mindereinnahmen in Kauf zu nehmen haben.

Dann die Frage des Kippeffektes bei der AHV: Natürlich beschäftigt uns das alle, weil wir ja dieses Sozialwerk nicht schwächen wollen. Das ist klar. Es gibt jetzt Zahlen, die zeigen, dass der Kippeffekt bei 70 Prozent nicht eintritt, weil es dort keinen Sinn macht. Aber von dort weg kann es sein, dass sich dieser Kippeffekt einstellt, wenn man die Teilbesteuerung absenkt. Aber das hängt von verschiedenen Faktoren ab. So gut wie zwei Unternehmen nie die genau gleiche Situation haben, so gut haben auch zwei Kantone, zum Beispiel in Bezug auf die Vermögensbesteuerung, nie die gleiche Situation. Daher gibt es, nur schon aufgrund der unterschiedlichen Vermögensbesteuerung in den Kantonen, in Bezug auf das Kippmoment Unterschiede, und diese Unterschiede bewirken, dass das Kippmoment irgendwo zwischen 60 und 70 Prozent liegt.

Dann hängt das Kippmoment natürlich auch davon ab, ob die Unternehmer – und das nehme ich an – ihrerseits die AHV-Renten sichern wollen. Das machen sie, indem sie Beiträge bezahlen, mindestens soweit, dass sie die AHV-Minimalrente bekommen. Und ich bin der Überzeugung, dass die meisten Einzelunternehmer auch gewillt sind, ihrerseits etwas für die zweite Säule zu tun, dass sie also auch dort einzahlen. Der Beweis ist ja – wir kommen nachher dazu –, dass sie diese Einzahlungen bei der Liquidation, bei der Geschäftsaufgabe, als Liquidationsgewinne berücksichtigen wollen.

Schliesslich sind die Unternehmen natürlich auch unterschiedlich gestaltet: Die einen brauchen aus verschiedenen Gründen Reserven – sie haben vielleicht grosse Lager, sie haben Investitionen vor Augen –, so dass man sagen kann, dass ein Teilbesteuerungssatz von 60 Prozent unter verfassungsmässigen, betriebswirtschaftlichen, aber auch unter Gesichtspunkten der Beiträge an die Sozialversicherungen vertretbar ist. Wenn Sie bei der AHV diese Beitragseinbusen zwischen 90 und 130 Millionen Franken in Kauf nehmen, werden die Wachstumsimpulse nach wenigen Jahren höher sein als diese Ausfälle.

Das alles führt den Bundesrat dazu, sich der Kommissionsmehrheit anzuschliessen und Sie zu bitten, diese Differenz jetzt zugunsten des Nationalrates zu beseitigen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 12 Stimmen

**Ziff. II Ziff. 2 Art. 37a Abs. 1**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*  
(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)  
Festhalten

**Ch. II ch. 2 art. 37a al. 1**

*Proposition de la majorité*  
Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*  
(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)  
Maintenir

**Germann Hannes (V, SH)**, für die Kommission: Bei den Liquidationsgewinnen beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, ebenfalls dem Nationalrat zu folgen. Er ist uns nämlich mit seiner modifizierten Fassung gefolgt und hat sich dem Ständerat ein gutes Stück angenähert. Nun sollten wir auch diesen Schritt auf ihn zu machen.

Unternehmer, die den Einkauf in die zweite Säule verpasst haben, sollen bei der Liquidation ihres Unternehmens den unselbstständig Erwerbenden gleichgestellt werden. Die modifizierte Lösung des Nationalrates schlägt vor, dass Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d abziehbar sind: «Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf den Beträgen, in Bezug auf welche der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet. Für die Satzbestimmung der übrigen realisierten stillen Reserven ist ein Fünftel dieser Reserven massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von 2 Prozent erhoben.»

Anders bei der Lösung, für die wir uns das letzte Mal entschieden haben, ist nur der Umstand, dass man zum Beispiel bei Pensionierungen den fehlenden Teil der Vorsorge – sie reicht, wie wir wissen, bis maximal 795 000 Franken, wenn man beispielsweise über 65 ist – direkt zu den Konditionen der zweiten Säule beziehen kann und sich nicht erst zwingend, quasi auf einem Umweg, in eine Vorsorgeeinrichtung einkaufen muss. Das ist die Änderung, die der Nationalrat an unserer Lösung vorgenommen hat. Aber von der Systematik her hat er sich eigentlich uns angeschlossen.

Zu reden gegeben hat in unserer Kommission dann die Frage, wie das Einkommen des Selbstständigerwerbenden, auf dem ja letztlich die Höhe der obligatorischen beruflichen Vorsorge beruht, zu bemessen sei. Hier hat uns eine Spezialistin vom BSV auf die unterschiedlichen Vorsorgepläne aufmerksam gemacht, die landauf, landab existieren. Es ist – für die Schweiz nicht ganz überraschend – eine unglaubliche Vielfalt vorhanden. Ich will darum bezüglich dieser Vorsorgepläne auch nicht weiter in die Details gehen. Wir haben uns darauf geeinigt, dass die Steuerverwaltung die Grundlagen, wie die Vorsorgepläne zu bemessen sind, analog zu einem Kreisschreiben in einem Plan festlegt.

Dieser Plan soll wie gesagt auf einer klaren Basis fussen und sich an branchenüblichen Bandbreiten der beruflichen Vorsorge orientieren. Wir wollen also einfach sichergehen, dass im Nachhinein keine Luxuspläne realisiert werden können, sondern dass man sich hier auf bewährten Pfaden bewegt. Ich glaube, dazu ist die Steuerverwaltung in der Lage, ohne dass wir eine Änderung des BVG machen, was wesentlich komplizierter wäre. Diese Diskussion war in der Tat einerseits erhellend, andererseits zeigte sie uns aber auch, dass da bei der Ausführungsgesetzgebung respektive Ausführungsreglementierung schon noch ein gewisser Handlungsbedarf besteht.

Ich bitte Sie auch hier, der Mehrheit zu folgen und sich dem Nationalrat anzuschliessen.

**Sommaruga Simonetta (S, BE)**: Wir regeln, wir haben es gehört, in Artikel 37a Absatz 1 die Besteuerung von Liquidationsgewinnen. Der Nationalrat hat sich unserem Lösungsvorschlag grundsätzlich angeschlossen, diesen allerdings mit einem Zusatz versehen. Um diesen Zusatz geht es heute.

Herr Spuhler hat im Nationalrat letzte Woche gesagt, dass man versucht habe, eine einfache, praktikable Lösung zu generieren; Herr Bühler hat sie als wasserdicht angepriesen. Als wir letzte Woche diesen nationalrätlichen Zusatz in Ihrer WAK berieten, gewann ich einen ganz anderen Eindruck von diesem Zusatz. Es ist nämlich äusserst problematisch – das wurde in den Kommissionsberatungen von den Fachleuten sehr deutlich gemacht –, wenn jemand keine zweite Säule hat, seine Firma mit 65 Jahren verkauft, sich folglich bei keiner Pensionskasse mehr einkaufen kann und trotzdem vom vollen Abzug profitieren will. Die Frage stellt sich dann, auf welchen Grundlagen dieser hypothetische nachträgliche Einkauf berechnet wird. Die Frage stellt sich, wie hoch der versicherte Lohn in den vergangenen dreissig oder vierzig Jahren gewesen wäre. Die Frage stellt sich, ob diese Person ein Leben lang einbezahlt hätte, um mit 65 Jahren eine Ersatzquote von 85 Prozent zu erreichen; oder wäre diese Person auch mit 60 Prozent zufrieden gewesen?

Je nachdem, von welchen Variablen man hier ausgeht, sind die Abzugsmöglichkeiten sehr unterschiedlich. Bei Beträgen von mehreren 100 000 Franken – wir haben auch über Beträge in Millionenhöhe gesprochen – hat das auf die Besteuerung, aber auch auf die Steuerausfälle beträchtliche Auswirkungen. Eine solche nachträglich völlig hypothetische Berechnung schafft meines Erachtens aber auch eine Ungerechtigkeit gegenüber jenen Selbstständigerwerbenden, die ihre zweite Säule während ihres Berufslebens schön brav Jahr für Jahr aufgebaut haben. Diese mussten sich frühzeitig entscheiden, sie haben dann auch die entsprechenden Risiken auf sich genommen. Wenn es jetzt nach dem Vorschlag des Nationalrates und der WAK-Mehrheit geht, kann sich nun jemand am Ende seiner Karriere, sozusagen im Nachhinein, eine optimale Vorsorgelösung bei entsprechender Steuerbegünstigung zurechtzimmern. Das finde ich gegenüber anderen Selbstständigerwerbenden und vor allem auch gegenüber den Unselbstständigerwerbenden, die ein Leben lang Monat für Monat ihre Vorsorge einbezahlt haben, höchst ungerecht.

Das Problem ist aber vor allem: Wie soll die Steuerverwaltung so etwas objektiv beurteilen? Soll sie davon ausgehen, dass sich diese Person an den BVG-Minimalversicherungsplan gehalten hätte; oder soll sie davon ausgehen, dass diese Person einen mittleren Plan gewählt hätte? Es ist ja genau diese Vielfalt an Vorsorgemöglichkeiten, die es dann verunmöglicht, im Nachhinein festzulegen, welche dieser vielen Möglichkeiten gewählt worden wäre – wenn man das eben wüsste! Genau das aber will der Nationalrat und nun auch die Mehrheit Ihrer WAK ins Gesetz schreiben. Es ist keine taugliche Lösung. In unserer Kommissionsitzung konnte niemand sagen, wie die Steuerverwaltung eine solche Berechnung vornehmen würde, weil es eben keinen Durchschnitt gibt und weil es auch keinen Mittelweg gibt.

Sie haben es gehört: Der Kommissionspräsident hat ebenfalls festgehalten, dass die Steuerverwaltung das dann in einem Kreisschreiben festlegen müsse. Ich finde das schon beachtlich: Nachdem sich unsere Kommission so häufig darüber geärgert hat, dass die Steuerverwaltung wichtige Dinge in Form von Kreisschreiben festlegt, delegieren wir jetzt hier eine absolut entscheidende Massnahme an ein Kreisschreiben der Steuerverwaltung. Also, ich habe es eigentlich nicht erwartet, dass unsere Kommission so legifert. Kommt hinzu, dass wir auch hier über keinerlei Anhaltspunkte verfügen, wie hoch die Steuerausfälle mit der neuen Variante, die der Nationalrat notabene in einer Mittagssitzung am Ende der Differenzbereinigung neu eingebracht hat, sein könnten. Ich bitte Sie deshalb, im Sinne der Rechtssicherheit und im Sinne einer tatsächlich praktikablen Lösung an unserem früheren Vorschlag festzuhalten.

**Merz Hans-Rudolf**, Bundesrat: Ich bin der Kommission in der Tat sehr dankbar, dass sie für ihre Beratung Fachkräfte aus dem Bundesamt für Sozialversicherung eingeladen hat, um diese Frage noch einmal zu diskutieren. Sie ist in dieser



Tiefe weder in der nationalrätlichen Kommission noch im Rat behandelt worden.

Eigentlich war das Ergebnis am Ende eben doch ein klares, nämlich dass es möglich ist, anhand der bestehenden Vorsorgepläne – wobei die etwas anders gestaltet sind als in der Pensionskasse des Bundes, sie haben auch teilweise einen anderen Zweck – mit mittleren Vorsorgeplänen hier zu durchaus objektiven Zahlen zu kommen. Dies, um eben auch der Situation der Liquidationswilligen Rechnung zu tragen, die nach dem vollendeten 55. Altersjahr wegen Unfähigkeit oder Invalidität nicht mehr in der Lage sind, das Geschäft weiterzuführen, und es aufgeben.

Nun muss man davon ausgehen, dass vorher solche Mittel teilweise nicht mit der Regelmässigkeit einbezahlt worden sind, wie es Frau Sommaruga jetzt für Angestellte anführt, sondern viele solcher Gewerbetreibenden hatten ihr Geld mittels Investitionen im Geschäft drin. Daher fanden sie gar keine Möglichkeit, sich dieses zweite Standbein der Vorsorge auch noch zu schaffen. Ganz abgesehen davon, dass erst mit der letzten BVG-Revision diese Möglichkeit besteht; diese sollte zweifellos auch gefördert werden.

Gestützt auf diese Aussagen aus dem Bundesamt für Sozialversicherung haben wir dann gesagt: Hier muss eine Anschlussregelung vorhanden sein. Bei einem üblichen Gesetz würde man das mit einer Verordnung tun. Im Steuergesetz ist das nicht üblich, dort sind die Kreisschreiben üblich. Ein solches Kreisschreiben – das hat uns wirklich lange beschäftigt – war die Regelung der indirekten Teilliquidation. Im Anschluss an die Beschlüsse der Bundesversammlung zur indirekten Teilliquidation hat die Steuerverwaltung einen Vorschlag gemacht bezüglich dessen, wie sie sich die Umsetzung vorstellt, und hat dieses Kreisschreiben in die Vernehmlassung gegeben.

Es haben sich auch sehr viele Interessierte gemeldet, so dass jetzt die Möglichkeit besteht, diese indirekte Teilliquidation so abzuwickeln, wie es der Gesetzgeber gewünscht hat. Genau so stellen wir uns das hier auch vor. Wir stellen uns vor, dass mit einem Kreisschreiben, das in Vernehmlassung geht – ähnlich wie jenes bei der indirekten Teilliquidation –, die Frage dieser Vorsorgepläne zur Diskussion gestellt wird. Man kommt dann zu Zahlen, um festzulegen, in welchem Ausmass Unternehmende, welche nach dem 55. Altersjahr Liquidationsgewinne erzielen, diese auch steuerlich bevorzugen können.

Abgesehen davon gibt es hier natürlich auch Grenzen. Schon in der bundesrätlichen Fassung wurde gesagt, dass die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten Gewinne mit den stillen Reserven zusammen für die Besteuerung massgebend sind und dass dann für die Satzbestimmung jeweils ein Achtel der realisierten stillen Reserven massgebend ist. Die Grundparameter sind schon vom Bundesrat im Artikel 37a, bei den Liquidationsgewinnen, vorgesehen worden.

Jetzt geht es noch darum zu sehen, ob und in welchem Ausmass es möglich ist, Steuererleichterungen für diejenigen zu schaffen, die nicht Vorsorge betreiben konnten, sondern das erst mit der Liquidation ihres Geschäftes tun können. Daher können wir der Lösung, wie sie der Nationalrat und jetzt auch die Mehrheit Ihrer Kommission beschlossen haben, zustimmen. Wir machen aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass hier mit einem Kreisschreiben zu bestimmen sein wird, wie die Regelung in Artikel 37a abzuwickeln ist.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 12 Stimmen

**Präsident** (Bieri Peter, Präsident): Diese Abstimmung gilt auch für Artikel 11 Absatz 4 des Steuerharmonisierungsgesetzes.

#### Ziff. II Ziff. 3 Art. 7 Abs. 1

##### Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Antrag der Minderheit

(Berset, Sommaruga Simonetta, Leuenberger-Solothurn)  
Festhalten

#### Ch. II ch. 3 art. 7 al. 1

##### Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

##### Proposition de la minorité

(Berset, Sommaruga Simonetta, Leuenberger-Solothurn)  
Maintenir

**Germann Hannes** (V, SH), für die Kommission: Die Kommissionmehrheit beantragt Ihnen auch hier, sich dem Nationalrat anzuschliessen und den Kantonen weder in der Frage der Höhe der Teilbesteuerung noch in Bezug auf das anzuwendende Verfahren – nämlich Teilsatz versus Teilbesteuerung – Vorschriften zu machen. Auch hier gibt es, wie erwähnt, einen Minderheitsantrag.

Wir haben diesen Gedanken das letzte Mal ausführlich diskutiert. Ich will hier auch nicht mehr auf die Details eingehen. Dass wir im Steuerharmonisierungsgesetz nicht ganz so weit gehen, wie wir eigentlich könnten, mag ein Schönheitsfehler sein. Auf der anderen Seite muss ich Sie einfach auch auf Artikel 129 der Bundesverfassung verweisen. Dort steht nämlich: «er» – der Bund – «berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.» Und was haben die Kantone jetzt gemacht? Seit wir die Gesetzesberatungen aufgenommen haben, haben sie sich eben für ein System entschieden, das halt ein anderes ist. Jetzt müssen wir uns eigentlich sagen: Ja, jetzt kommen wir in diesem Fall zu spät und sind darum gezwungen, uns hier – wenn auch zähneknirschend – den Kantonen anzupassen.

Die Kantone haben sich, wie Sie wissen, mit Ausnahme des Kantons Uri nicht für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung über das Teilbesteuerungsverfahren, also über die Bemessungsgrundlage, entschieden, sondern sie mildern die wirtschaftliche Doppelbelastung durch Satzreduktionen respektive über den Tarif. Das ist die grundsätzliche Differenz, die es jetzt in der Systematik gibt. Wenn wir uns dem Nationalrat anschliessen, bleibt es dabei. Ich muss Ihnen aber auch aus pragmatischen Überlegungen sagen, dass es wahrscheinlich klüger ist, nicht kantonale Gesetzesrevisionen zu provozieren, nur weil wir jetzt zu spät kommen und die Kantone im Nachhinein noch auf den Pfad der Tugend zurückführen möchten. Wir alle hier drin wissen es: Es sind alle Systeme möglich. Aber ich gebe zu: Auch aus meiner Sicht ist das ein Schönheitsfehler im Steuerharmonisierungsgesetz, mit dem wir zu leben haben.

Ich bitte Sie hier aber trotzdem aus Überzeugung, sich dem Nationalrat anzuschliessen und damit auch diese Differenz zu bereinigen.

**Berset Alain** (S, FR): Le moins qu'on puisse dire à ce stade, c'est que la position variable des cantons n'a pas aidé à avoir de la clarté dans ce dossier. Les cantons ont d'abord soutenu devant la commission qu'ils voulaient qu'une solution soit trouvée qui les concerne aussi; ils ont prétendu ensuite qu'il n'en était rien. Les conséquences de tout cela sur l'article 7 de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, c'est que d'abord nous avons prévu une harmonisation formelle, suivant en cela les cantons; c'est une solution qui a été confirmée par deux fois par le Conseil des Etats. C'est aussi à l'instigation des cantons que la commission s'était éloignée du projet du Conseil fédéral. Puis, il y a eu un retournement de dernière minute et les cantons ont choisi une autre voie, et la majorité de la commission a finalement suivi le Conseil national.

Avec la solution de la majorité de la commission, on laisserait aux cantons une complète liberté en n'exigeant plus que cette quote-part de 10 pour cent de participation; avec cela, le président de la commission l'a dit, les cantons qui utilisent aujourd'hui le tarif pour diminuer l'imposition des dividendes ne seraient pas tenus de modifier leur législation. Faire une concession envers les cantons, cela simplifie un peu leur tra-

vail. Mais il faut quand même voir que c'est un prix relativement élevé qu'il nous faut payer pour cela: c'est le prix d'un recul de l'harmonisation formelle en matière fiscale dans notre pays et c'est – potentiellement en tout cas – une forte augmentation des possibilités de concurrence fiscale.

J'ai trois remarques à formuler encore à ce sujet.

Ma première remarque, c'est que jusqu'ici, tous les acteurs raisonnables du fédéralisme ont indiqué qu'il fallait que la concurrence fiscale suive quelques règles – pas forcément dans ce domaine de l'imposition partielle des dividendes, mais aussi dans d'autres domaines. La Conférence des directeurs cantonaux des finances s'est exprimée dans ce sens: elle a indiqué qu'elle voulait qu'une commission particulière surveille l'évolution de la concurrence fiscale. Effectivement, les cantons ont aussi demandé, dans un premier temps, une certaine harmonisation dans le cadre de nos propres travaux sur ce projet.

La deuxième remarque, c'est qu'en suivant aujourd'hui la décision du Conseil national, nous donnerions définitivement du crédit à ceux qui pensent que le premier objectif de ce projet n'est pas tellement de réduire une soi-disant double imposition économique sur le plan technique, mais bel et bien de pousser à une baisse généralisée des impôts pour les détenteurs du capital. Et nous voyons bien que l'on va dans cette direction-là, avec la position que la majorité de la commission a prise par rapport à la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes.

La troisième remarque concerne le fédéralisme, ou l'idée que l'on peut s'en faire. La décision de la majorité de la commission, je l'ai dit, marque un recul de l'harmonisation formelle, donc donne bien sûr une liberté plus grande aux cantons pour augmenter encore la concurrence fiscale. Or, d'une part, on peut bien espérer que les cantons régulent eux-mêmes la concurrence, en disant: «Laissons les cantons libres de le faire, ils sauront réguler eux-mêmes la concurrence.» Mais force est de constater que les cantons n'ont jamais su le faire jusqu'ici; ils n'y sont jamais parvenus, et je ne vois pas de raison de penser que cela change à court ou moyen terme. D'autre part, notre devoir est aussi de nous occuper du fédéralisme. Le fédéralisme n'est pas que l'affaire des cantons, c'est aussi l'affaire de la Confédération, celle du Conseil national, celle du Conseil des Etats. Nous sommes aussi élus pour préserver le fédéralisme et ne pas toujours accorder toute latitude aux cantons pour faire ce qu'ils souhaitent. En l'occurrence, préserver le fédéralisme, c'est en tout cas éviter tout recul dans l'harmonisation formelle en matière fiscale à moyen et à long terme. Le fédéralisme a permis à 26 cantons de vivre ensemble, depuis 1848, ou depuis plusieurs centaines d'années, selon la manière de compter. Il doit effectivement être préservé, c'est notre devoir de le faire.

Les cyniques se réjouiraient peut-être de chaque pas qui mène les cantons vers plus de concurrence et qui les mène finalement vers leur propre affaiblissement, parce que dans le fond cela pourrait signifier à terme plus de poids pour la Confédération. Ce n'est pas comme cela, pour ma part, que j'envisage notre devoir. Ce n'est pas comme cela que la minorité de la commission a considéré devoir agir.

Aussi, c'est avec ces arguments que je vous recommande, au nom de la minorité de la commission, et en soutenant sa proposition, de confirmer une troisième fois une décision que notre conseil a déjà prise par deux fois.

**Merz** Hans-Rudolf, Bundesrat: Es mag durchaus sein, dass bei dieser Frage früher oder später gesetzgeberischer Anpassungsbedarf bestehen wird. Es ist ein Thema, das von der Finanzdirektorenkonferenz diskutiert wird. Aber der Stand der Diskussion ist nicht so, dass wir hier anders hätten legiferieren können, als wir es, in Übereinstimmung mit der derzeitigen Meinung der Mehrheit der Kantone, gemacht haben. Wenn wir mit dieser Steuerreform gewartet hätten, bis die Kantone zu einer Lösung gekommen wären, hätten wir das ganze Projekt ziemlich verzögern und vielleicht sogar auf den Sankt-Nimmerleins-Tag hinausschieben müssen. Ich glaube, dass Sie so auf dem richtigen Weg sind.

Was für ein Weg ist das? Die Formulierung, die der Nationalrat gefunden hat und der Sie sich dann angeschlossen haben, hält erstens fest, dass die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern können; zweitens, dass eine Milderung eine Mindestbeteiligung von 10 Prozent voraussetzt; drittens, dass eine Milderung durch die Reduktion der Bemessungsgrundlage zu erfolgen hat; und viertens, dass die Kantone das Ausmass der Entlastung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen frei festlegen sollen.

Die Finanzdirektorenkonferenz, der wir das unterbreitet haben, hat diese Stossrichtung in einem Schreiben vom 19. Februar 2007 grundsätzlich bestätigt. Sie hat sich insbesondere gegen die Festschreibung eines Teilbesteuerungsmasses im Steuerharmonisierungsgesetz gewandt. Sie hat ihre frühere Stellungnahme zur Entlastungsmethode modifiziert und verlangt, dass die Kantone zwischen der Entlastung auf dem Tarif und der Entlastung auf der Bemessungsgrundlage wählen können.

Also: Tarif- oder Bemessungsgrundlage, das war hier die Frage. Diese Diskussion ist einfach noch nicht reif genug, dass man anders legiferiert, als es in Übereinstimmung mit der Finanzdirektorenkonferenz hier geschah.

Deshalb empfehle ich Ihnen auch hier, sich der Mehrheit der Kommission anzuschliessen, diese Differenz zu bereinigen und damit für heute entlang der Linie des bisherigen Steuerharmonisierungsgesetzes zu entscheiden.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 7 Stimmen

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 8 Abs. 2ter**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. II ch. 3 art. 8 al. 2ter**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Adopté*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 11 Abs. 4**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)

Festhalten

**Ch. II ch. 3 art. 11 al. 4**

*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Sommaruga Simonetta, Berset, Leuenberger-Solothurn)

Maintenir

**Präsident** (Bieri Peter, Präsident): Wir haben über diese Bestimmung bereits bei Ziffer II Ziffer 2 Artikel 37a Absatz 1 entschieden.

*Adopté selon la proposition de la majorité*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

**Ziff. II Ziff. 3 Art. 72g; Ziff. III**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. II ch. 3 art. 72g; ch. III**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Germann** Hannes (V, SH), für die Kommission: Erlauben Sie mir, hier noch einige Ausführungen zu machen. Wir haben ja diese Übergangsbestimmung ausgiebig diskutiert, weil wir

ursprünglich mit den Harmonisierungsbestrebungen wesentlich weiter gehen wollten. Auch wenn wir das jetzt nicht tun, ist man dennoch generell noch einmal über die Bücher gegangen, damit auch die Übergangsbestimmungen korrekt sind. Wenn Sie erlauben, spreche ich nicht nur zu Artikel 72g, sondern auch zu Ziffer III, zu dieser Übergangsbestimmung.

Das Inkraftsetzen mit seinen Anpassungsfristen ist eine komplexe Angelegenheit, weil die bisher in Ziffer III festgelegte Regelung wohl nicht im Sinne des Erfinders war. So wollen wir beispielsweise bei der Teilbesteuerung beim Bund nach Inkrafttreten des eigentlichen Rahmengesetzes natürlich nicht drei Jahre lang warten. Aber da unter Ziffer III Absatz 3 die Ziffer II Absatz 2 für das DBG und Ziffer II Absatz 3 für das StHG stehen, würde dies heissen, dass sämtliche Bestimmungen dieser Revision des DBG und des StHG erst drei Jahre nach Inkrafttreten beispielsweise der Stempelgesetzrevision von Ziffer II Absatz 1 ihrerseits in Kraft treten könnten. Dann müssten auch die Kantone mit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer warten. Man könnte so das Kapitaleinlageprinzip zum Beispiel erst drei Jahre später in Kraft setzen usw.

Deswegen schlägt Ihnen nun Ihre Kommission vor – in Anlehnung an einen Vorschlag der Verwaltung, der ausgesprochen detailliert ausgearbeitet worden ist –, die Ziffer III und auch Artikel 72g zu ändern, da beides zusammenhängt. Dabei steht die Ziffer III im Rahmengesetz, das man später nicht mehr sehen wird. Zu sehen sein wird nur noch der Artikel 72g StHG, der dann für die Regelung klar ist. Ziffer III regelt auch das Inkraftsetzen durch den Bundesrat, der dabei vom Gesetzgeber gewissermassen angewiesen wird, wie er das tun muss. Hier besteht das Anliegen, dass diese wichtigen Bestimmungen, wie sie die Kantone im StHG umsetzen müssen und nicht nur können, nach Möglichkeit gleichzeitig ihre Wirkung entfalten wie die entsprechenden in Kraft gesetzten DBG-Bestimmungen.

Deswegen werden in Ziffer III Absatz 3 diese DBG-Bestimmungen genannt, so, wie Sie sie auf der Fahne sehen. Artikel 72g des StHG nimmt diese Bestimmungen auf und besagt erstens, dass sie gleichzeitig mit den DGB-Bestimmungen in Kraft treten sollen, und zweitens, dass die Kantone eine Anpassungsfrist von zwei Jahren erhalten. Danach entfalten die angepassten Bestimmungen ihre Wirkung. Aber damit die Kantone ihre Gesetzgebung überhaupt anpassen können und eine Grundlage dafür haben, muss die Ziffer III vorher in Kraft treten. Also liegt Ihnen diese neue Regelung jetzt vor, die übrigens auch die Bundeskanzlei quasi so vorschreibt, und zwar mittlerweile auch für andere Gesetze. Damit ist klar, welche Regelungen, beispielsweise des Stempelgesetzes, zwei Jahre nach der eigentlichen Inkraftsetzung in Kraft treten, und gleichzeitig tun dies dann auch die angepassten kantonalen Bestimmungen.

Sie mögen mir diesen Exkurs nachsehen. Er war nötig, damit diese in der letzten Runde noch angebrachte Änderung bei Artikel 72g und bei der Ziffer III klar verständlich ist.

Die Zustimmung ist nicht bestritten. Ich bitte Sie, das nun auch formell zu tun.

*Angenommen – Adopté*

**Präsident** (Bieri Peter, Präsident): Damit sind sämtliche Differenzen bei dieser Vorlage ausgeräumt. Ich danke dem Präsidenten der WAK und der WAK für die speditive Bereinigung dieser Vorlage, die für unsere Wirtschaft doch von einiger Bedeutung sein wird.

Die beiden nächsten auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte 04.438 und 04.449 sind im Nationalrat noch nicht behandelt worden und entfallen daher.

05.058

## **Unternehmenssteuerreformgesetz II**

### **Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II**

#### *Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)  
Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)  
Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)  
Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)  
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)  
Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)  
Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)  
Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)  
Text des Erlasses 2 (AS 2006 4883)  
Texte de l'acte législatif 2 (RO 2006 4883)  
Nationalrat/Conseil national 21.09.06 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 04.10.06 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 06.03.07 (Differenzen – Divergences)  
Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Differenzen – Divergences)  
Ständerat/Conseil des Etats 19.03.07 (Differenzen – Divergences)  
Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)  
Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)  
Text des Erlasses 1 (BBI 2007 2321)  
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2007 2185)

---

#### **1. Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)**

#### **1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)**

#### *Abstimmung – Vote*

Für Annahme des Entwurfes .... 33 Stimmen  
Dagegen .... 8 Stimmen  
(2 Enthaltungen)

05.058

## Unternehmenssteuerreformgesetz II

### Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

#### *Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)  
 Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)  
 Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)  
 Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
 Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)  
 Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Text des Erlasses 2 (AS 2006 4883)  
 Texte de l'acte législatif 2 (RO 2006 4883)  
 Nationalrat/Conseil national 21.09.06 (Fortsetzung – Suite)  
 Nationalrat/Conseil national 04.10.06 (Fortsetzung – Suite)  
 Ständerat/Conseil des Etats 06.03.07 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 19.03.07 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Text des Erlasses 1 (BBI 2007 2321)  
 Texte de l'acte législatif 1 (FF 2007 2185)

---

**Fehr** Hans-Jürg (S, SH): Eigentlich wäre es einfach, eine faire und korrekte Steuerpolitik zu machen. Wir müssten uns nur an die beiden Grundsätze halten, die in der Verfassung festgelegt sind: erstens Gleichbehandlung aller Steuersubjekte, also Verzicht auf Begünstigungen; zweitens Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte.

Leider bewegt sich die von den bürgerlichen Parteien praktizierte Steuerpolitik immer weiter von diesen Grundsätzen weg. Sie, meine Damen und Herren von der Rechten und von der Mitte, machen die Verfassung zu Makulatur. Sie sorgen dafür, dass gewisse Einkommensarten überhaupt nicht besteuert werden. Ich rede von Erbschaften und von Kapital-

gewinnen – beides Einkommensarten, deren Bedeutung ständig zunimmt. Sie wollen jetzt dafür sorgen, dass gewisse Einkommensarten – Dividenden oder Optionen – nur noch zum Teil besteuert werden. Sie sorgen dafür, dass es zu einer krassen Privilegierung von superreichen Ausländern kommt, die nicht nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sondern nach Aufwand besteuert werden. Sie finden es gut, dass gewisse Kantone den Grundsatz des progressiven Besteuern verlassen und zum degressiven Besteuern übergehen.

Mit dieser Unternehmenssteuerreform II, die notabene einen völlig falschen Namen trägt – sie müsste «Steuer Geschenke für Grossaktionäre» heissen –, begehen Sie einen weiteren krassen Verstoß gegen die Steuergerechtigkeit. Sie privilegieren die Dividenden gegenüber den Löhnen massiv, und Sie privilegieren die Grossaktionäre gegenüber den Kleinaktionären massiv. Unter dem Strich haben Sie hier ein Riesengeschenk für nur etwa 60 000 Personen geschnürt – das sind 1 bis 2 Prozent aller Steuerpflichtigen. Das Geschenk, dass Sie diesen Leuten machen, wird einen Betrag in der Grössenordnung von mindestens einer Milliarde Franken kosten. Das sehen wir, wenn wir an all die Kantone denken, die die Teilbesteuerung schon eingeführt haben, und an all die Kantone, die sie demnächst einführen werden. Eine Milliarde Franken für 60 000 Leute: Sie können selber ausrechnen, was das pro Kopf ausmacht.

Bei der AHV werden Ertragsausfälle in noch unbekannter Grössenordnung in Kauf genommen, aber wir dürfen «zuversichtlich» sein, dass es einige Hundert Millionen Franken pro Jahr sein werden. Sie haben unser Bestreben abgelehnt, den ruinösen und verfassungswidrigen Steuerwettbewerb der Kantone, die die Dividenden nur noch zu 50, zu 40, zu 30 oder zu 20 Prozent besteuern, zu beenden. Auch unser Bestreben, die Besteuerung der Dividenden wenigstens auf das Niveau des Bundes hinauf zu harmonisieren, haben Sie abgelehnt. Sie lassen uns keine Wahl: Wir werden dieses Gesetz ablehnen. Und wir werden morgen an der Delegiertenversammlung der Sozialdemokratischen Partei in Locarno das Referendum beschliessen. Dann wird das Volk das letzte Wort haben.

**Amstutz Adrian (V, BE):** Herr Fehr, Sie haben einmal mehr die Erbschaftssteuer zur Diskussion gestellt und einmal mehr behauptet, es sei Ihres Erachtens falsch, dass solche Steuern heute nicht erhoben würden. Falls Sie Ihren Kindern dereinst ein Erbe überlassen: Ist dieses Geld schon einmal versteuert worden oder nicht?

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Ja, natürlich ist es schon einmal versteuert worden. Sehen Sie, mein «Sparheftliertag» ist auch schon einmal versteuert worden; ich habe das Geld einmal als Einkommen versteuert. Wir reden hier von Folgendem – einfach, damit das klar ist: Wir reden von einem Steuersubstrat von 30 Milliarden Franken pro Jahr; ich rede nur von den Erbschaften der direkten Nachkommen, die ja steuerbefreit sind. Das ist ein Steuersubstrat, das wir einfach liegen lassen. Es ist die intelligenteste Steuer, die es gibt. Das haben die Freisinnigen notabene zu Beginn des letzten Jahrhunderts auch so gesehen; heute sehen sie es leider anders.

**Fehr Hans (V, ZH):** Herr Fehr, gehört zu Ihrer sogenannten «gerechten Steuerpolitik» auch in Zukunft eine landesverräterische Intervention in Brüssel und bei den europäischen Sozialisten, ja oder nein?

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Herr Fehr, Sie haben keine Ahnung! Sie interessieren sich auch nicht wirklich für das, was wir machen. Ich sage es Ihnen ganz genau, und das ist dann vielleicht für ein paar andere auch noch eine interessante Information: Die SP Schweiz ist Mitglied der SP Europa. Die SP Schweiz hat in der SP Europa dafür gesorgt – oder mitgeholfen, sage ich jetzt einmal –, dass dort das Thema «inereuropäische Steuerharmonisierung» ein Thema wird oder als Thema höher bewertet wird. Wir haben den Europä-

ern gesagt: Wir sorgen in der Schweiz für Steuerharmonisierung. Es ist auch in Europa notwendig, für Steuerharmonisierung zu sorgen. Denn eines kann ich Ihnen sagen: Was Europa zurzeit am meisten droht – und das ist eine echte Angst –, ist ein neuer Nationalismus, ein Steuernationalismus. Das sollten wir nicht wollen. Auch Sie sollten das nicht wollen. Wir wissen doch, wohin der Nationalismus geführt hat, oder nicht? Möchten Sie dahin zurück? (*Teilweiser Beifall*)

**Donzé Walter (E, BE):** Wie angekündigt lehnt die EVP/EDU-Fraktion die Unternehmenssteuerreform II ab.

Unser Hauptgrund ist die Priorität, die wir hier setzen. Entgegen einer Motion, die in beiden Räten angenommen wurde, macht die Familienbesteuerung wieder Zweite. Wir werden für die Reform der Familienbesteuerung schlussendlich kein Geld mehr haben, weil wir es bei der Ehepaarbesteuerung, bei der familienexternen Betreuung und für Steuer Geschenke gebraucht haben.

Der zweite Grund: Die Steuerauffälle, die wir hier generieren, werden durch den Zuzug von Unternehmen oder durch eine Verbesserung der Ertragslage der KMU nicht mehr wettgemacht werden.

Der dritte Grund: Wir haben nichts gegen die Abschaffung der Doppelbesteuerung von Dividenden, aber der Prozentsatz, den das Parlament hier festgelegt hat, ritzt den Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ist damit ungerecht. Er setzt auch ein schlechtes Zeichen für die Kantone, die ihrerseits noch weiter gehen.

Der vierte Grund: Diese Unternehmenssteuerreform bringt eigentlich keinen Nutzen für die KMU, sondern nur für die Kapitalgeber.

Fünfter Grund: Der Grundsatz «Dividende statt Lohn» ist problematisch; er erlaubt den Firmeninhabern, ihr Salär an den Sozialversicherungen vorbei zu beziehen.

Sechster Grund: Es gibt eigentlich keine Not, die Unternehmen im jetzigen Zeitpunkt weiter zu entlasten. Denken Sie auch an die Gerechtigkeit im internationalen Wettbewerb um Firmensitze.

Schliesslich noch der siebte Grund: Wir haben festgestellt, dass gerade die nächste Runde eingeläutet werden wird, sobald diese Unternehmenssteuerreform über die Bühne gegangen ist, und das wollen wir nicht.

**Genner Ruth (G, ZH):** Die grüne Fraktion wird diese Unternehmenssteuerreform II ablehnen. Es gibt dafür vier wesentliche Gründe:

1. Diese Reform schafft Ungerechtigkeiten. Wir haben es bereits gehört: Der verfassungsmässige Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird mit dieser Reform ganz klar verletzt. Wir Grünen können es nicht akzeptieren, dass Kapital gegenüber Lohn Einkommen mit dieser Reform bevorzugt werden. Das werden auch die Bürgerinnen und Bürger nicht akzeptieren.

2. Die AHV verliert wichtige Einnahmen. Das ist für uns ein Grund, gegen diese Reform zu stimmen.

3. Diese Reform ist unnötig. Es gibt keinen Grund für diese Steuerentlastungen, und es gibt vor allem keinen Grund, jetzt Steuerentlastungen zu beschliessen, um nachher bei wichtigen Staatsaufgaben Streichungen vorzunehmen, weil das Geld nicht mehr vorhanden ist. Die Grünen sind absolut gegen die Verschärfung des Steuerwettbewerbs, insbesondere zwischen den Kantonen, weil wir damit Innovation verhindern, Wohlstand schmälern und auch die soziale Chancengleichheit verletzen, weil Aufgaben abgebaut werden.

4. Diese Reform ist völlig ungezielt. Wir Grünen hätten eine Reform akzeptieren können, wenn beispielsweise besonders innovative Unternehmungen entlastet worden wären. Aber das ist ja nicht der Fall; es gibt hier einfach eine Gieskanne.

Die Grüne Partei wird das angekündigte Referendum aus all diesen Gründen unterstützen. Wir sind überzeugt, dass das Volk die Ungerechtigkeit dieser Reform nicht durchgehen lassen wird.

**Rime** Jean-François (V, FR): Madame Genner, comment développeriez-vous les entreprises particulièrement innovatrices?

**Genner** Ruth (G, ZH): Es gibt Unternehmungen, die sich besonders im Hinblick auf die Nachhaltigkeit ausrichten und Innovationen aus dem ökologischen und sozialen Umfeld aufgreifen. Das wäre eine Möglichkeit gewesen. Aber was hier passiert, gilt klar für alle Unternehmungen, und es gilt klar auch für die Grossaktionäre, wenn sie mindestens 10 Prozent der Aktien innehaben.

**Darbellay** Christophe (C, VS): Renforcer les petites et moyennes entreprises (PME), promouvoir la croissance, créer des emplois, ce sont les objectifs de notre politique économique. Ce sont également les buts visés par la réforme de l'imposition des entreprises II.

Notre pays ne compte pas moins de 300 000 PME, soit plus de 90 pour cent de toutes les entreprises suisses, avec à la clé 3 millions d'emplois. Ces PME doivent pouvoir disposer d'excellentes conditions-cadres pour s'imposer face à une concurrence qui est devenue de plus en plus rude. Par conséquent, c'est avec conviction que nous nous engageons pour ce projet en faveur des PME: nous voulons que les PME et que les emplois reposent sur une base solide, pour affronter l'avenir.

La réforme qu'on nous présente met l'accent sur la succession et les investissements, là où la pression fiscale est la plus forte. Actuellement, le droit fiscal suisse présente des lacunes importantes dans ce domaine. Prenez la double imposition des bénéficiaires: le fisc se sert à deux reprises, une première fois sur le bénéfice réalisé par l'entreprise, et une deuxième fois sur les dividendes. Cette double ponction n'incite pas à investir, bien au contraire.

Je déplore ici la position de la gauche, des socialistes et des Verts, prisonniers de leur dogme, qui n'ont cessé d'attaquer les entreprises durant tout le débat, comme s'ils avaient le monopole du cœur et que les élus bourgeois n'étaient que de vils capitalistes dépourvus d'éthique et insensibles à la justice sociale!

La gauche socialiste et verte a des œillères. Faire voter à tout prix chaque trois ans sur la caisse unique, s'opposer à une 5e révision de l'AI, qui relève du bon sens et de la nécessité, cela porte un très joli nom, cela s'appelle «la campagne électorale de gauche». Un référendum ou une initiative populaire? L'essentiel est d'amener le peuple aux urnes. Une nouvelle fois, le Parti socialiste et les Verts reprennent le vocabulaire de la lutte des classes, diabolisent le grand capital. Ils fulminent contre les grands actionnaires, alors que cette réforme de l'imposition des entreprises vise les PME, le pilier de notre économie. Car seuls les actionnaires qui détiennent au moins 10 pour cent du capital d'une entreprise pourront bénéficier d'allègements. De quelle société, de quelle grande banque, de quelle grande entreprise de la chimie, un actionnaire possède-t-il 10 pour cent du capital? Aucune. Alléger la charge fiscale des PME n'a strictement rien à voir avec des cadeaux fiscaux aux riches, car, au contraire, la réforme des entreprises favorise et crée des emplois.

Il n'y a pas de bonne politique sociale, de politique familiale, de programme d'impulsion pour la création de places de crèches sans une économie qui fonctionne. Les «camarades» feraient bien de jeter un coup d'œil au-delà de nos frontières. Il y a longtemps que là-bas la double imposition a été corrigée. Contrairement au Parti socialiste suisse, certains socialistes des pays voisins ou européens mais non voisins, alors au pouvoir ou encore au pouvoir, ont manifestement compris l'enjeu de la double imposition. Ils ont corrigé cela et ils ont compris qu'il fallait à tout prix supprimer la double imposition pour faire face à la concurrence.

Il est incompréhensible que ce soit justement le Parti socialiste, qui se veut le porte-voix des travailleurs et travailleuses, qui lance un référendum contre une réforme fiscale favorable aux PME et aux emplois.

Le Parti démocrate-chrétien veut que la Suisse reste une place économique forte pour les petites et moyennes entre-

prises, pour les emplois, avec des perspectives de développement. C'est pourquoi ses représentants aux chambres soutiennent cette réforme.

**Gutzwiller** Felix (RL, ZH): Zehn Jahre nach der Unternehmenssteuerreform I stehen wir heute vor dem parlamentarischen Abschluss der Unternehmenssteuerreform II. Die erste Unternehmenssteuerreform war unbestritten ein grosser Erfolg. Nachweislich hat sie zu mehr Unternehmensansiedlungen, mehr Arbeitsplätzen, mehr Steuereinnahmen und mehr AHV-Einnahmen geführt. Wären wir damals der Linken gefolgt, hätten wir jetzt weniger Unternehmensansiedlungen, weniger Arbeitsplätze und weniger Steuereinnahmen. Die Unternehmenssteuerreform II, über die wir heute entscheiden, stärkt unsere KMU. Investitionen werden erleichtert, steuerliche Hindernisse behoben und die betriebliche Nachfolge vereinfacht – dies kommt dem Wachstum der gesamten Wirtschaft zugute. Herzstück ist die Milderung der Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen und Dividenden. Eine massvolle Teilbesteuerung der Dividenden zu 60 Prozent entlastet Risikokapital spürbar. Das ist ein Paradigmenwechsel zugunsten der Investitionsförderung. Davon profitieren insbesondere die Besitzer von kleinen und mittleren Firmen – das sind immerhin, potenziell, über 300 000 KMU –, davon profitieren aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser kleinen und mittleren Firmen.

Die FDP hat im Jahre 2005 an ihrem Parteitag in Zürich ein eigenes Modell beschlossen, ein Modell mit einer qualifizierten Beteiligung. Mit diesem Modell hat die FDP zweierlei erreicht: Diese Unternehmenssteuerreform ist jetzt auf den Unternehmeraktionär fokussiert, und zudem haben wir erreicht, dass die Kantone hinter dieser Unternehmenssteuerreform stehen. Wir machen nichts anderes, als was jetzt schon in 17 Kantonen gilt und vom Stimmvolk jeweils demokratisch abgesegnet wurde. Dennoch, die restlichen Kantone bleiben frei. Zudem bestätigen zwei Gutachten die Verfassungsmässigkeit dieser Reform.

Wir sind zuversichtlich, dass diese Reform das hält, was sie verspricht, für die Wirtschaft, für die Arbeitsplätze und auch für die Sozialwerke und die Staatsfinanzen. Wir sehen deshalb einem Referendum gelassen entgegen und bitten Sie, klar zuzustimmen.

### **1. Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)**

#### **1. Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)**

*Abstimmung – Vote*

*(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/4216)*

Für Annahme des Entwurfes .... 120 Stimmen

Dagegen .... 72 Stimmen

**siehe Seite / voir page 199**

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates: Auszug aus der Vorlage 1, Bundesrates)

Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises (Projet de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats: extrait du projet 1 du Conseil fédéral)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Gesamtabstimmung

**Abstimmung vom / Vote du:** 09.06.2006 11:51:11

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	o	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	*	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	*	R	NE
Cathomas	*	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	*	R	VD
Daquet	*	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	*	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	*	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	*	G	BE
Füglister	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	*	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	*	S	ZH
Guisan	*	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	*	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	*	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	*	S	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber	*	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huquenin	*	-	VD
Humbel Naf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	*	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	*	C	ZH
Rime	*	V	FR
Robbiani	*	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	*	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	*	S	VD
Savary	=	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schluer	+	V	ZH
Schmied Walter	%	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	*	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	*	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	*	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	*	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	21	0	27	0	1	43	0	92
nein / non / no	0	12	0	36	3	0	1	52
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	1	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	1	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	7	2	13	15	1	12	3	53
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si  
 = nein / non / no  
 o enth. / abst. / ast.  
 % excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4  
 \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato  
 # Der Präsident stimmt nicht  
 Le président ne prend pas part aux votes  
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Annahme des Gesetzes  
 Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung



**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates: Auszug aus der Vorlage 1, Bundesrates)

Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises (Projet de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats: extrait du projet 1 du Conseil fédéral)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 20a, lit. a

**Abstimmung vom / Vote du:** 19.06.2006 17:33:54

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	*	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	*	C	GE
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bernhardsgrütter	+	G	SG
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	*	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	*	C	VS
Christen	+	R	VD
Daquet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	*	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	*	R	GE
Engelberger	*	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	*	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	=	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	*	G	ZH
Germanier	*	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	+	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	*	R	ZH
Heim Bea	*	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Huber	*	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huquenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	*	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	+	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	*	R	AG
Müller Walter	*	R	SG
Müller-Hemmi	*	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schelbert Louis	+	G	LU
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schluer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	*	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	*	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	*	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	*	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	%	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	21	13	26	42	4	1	5	112
nein / non / no	0	0	0	0	0	46	0	46
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	1	0	0	0	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	6	1	14	9	1	9	0	40
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
- Le président ne prend pas part aux votes
- v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit  
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit | Wandfluh

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates: Auszug aus der Vorlage 1, Bundesrates)

Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises (Projet de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats: extrait du projet 1 du Conseil fédéral)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 20a

**Abstimmung vom / Vote du:** 19.06.2006 17:34:54

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	*	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	*	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	*	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	*	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	*	C	VS
Christen	+	R	VD
Daquet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	*	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	*	R	GE
Engelberger	*	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	*	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglister	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	*	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	*	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber	*	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huquenin	=	-	VD
Humbel Naf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	*	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	*	R	AG
Müller Walter	*	R	SG
Müller-Hemmi	*	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schluer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	*	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	*	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	*	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	*	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	%	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	21	0	27	0	2	47	2	99
nein / non / no	0	14	0	42	2	0	3	61
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	1	0	0	0	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	6	0	13	9	1	9	0	38
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
- Le président ne prend pas part aux votes
- v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit  
Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit II Fässler

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates: Auszug aus der Vorlage 1, Bundesrates)

Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises (Projet de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats: extrait du projet 1 du Conseil fédéral)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Übergangsbestimmung  
Art. 20b DBG

**Abstimmung vom / Vote du:** 19.06.2006 18:17:40

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	*	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	*	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	*	R	VD
Berberat	*	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	*	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhaller	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	*	C	VS
Christen	*	R	VD
Daquet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	*	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	*	R	GE
Engelberger	*	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	*	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglister	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	*	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	*	S	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hochreutener	*	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huquenin	=	-	VD
Humbel Naf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	*	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	*	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	*	R	SG
Müller-Hemmi	*	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	*	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	*	V	ZH
Schluer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	*	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	*	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	%	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	18	0	29	0	1	46	0	94
nein / non / no	3	14	0	43	3	0	4	67
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	1	0	0	0	0	0	0	1
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	6	0	11	8	1	10	1	37
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si  
 = nein / non / no  
 o enth. / abst. / ast.  
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4  
 excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4  
 \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato  
 # Der Präsident stimmt nicht  
 Le président ne prend pas part aux votes  
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 205b DBG

**Abstimmung vom / Vote du:** 21.06.2006 12:44:48

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	*	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	*	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	*	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	*	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daquet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	*	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglister	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	*	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	*	R	ZH
Heim Bea	*	S	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huquenin	=	-	VD
Humbel Naf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	*	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	*	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	*	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schluer	+	V	ZH
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	*	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	*	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	20	0	35	0	2	47	0	104
nein / non / no	1	13	0	49	3	0	4	70
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	7	1	5	2	0	9	1	25
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si  
 = nein / non / no  
 o enth. / abst. / ast.  
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4  
 excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4  
 \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato  
 # Der Präsident stimmt nicht  
 Le président ne prend pas part aux votes  
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates: Auszug aus der Vorlage 1, Bundesrates)

Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises (Projet de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats: extrait du projet 1 du Conseil fédéral)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Schlussabstimmung

**Abstimmung vom / Vote du:** 23.06.2006 08:36:44

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daquet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	*	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	*	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huquenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	*	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	*	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schluer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	-	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	26	0	40	0	0	54	3	123
nein / non / no	0	13	0	49	5	0	3	70
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	1	0	2	0	1	0	6
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
- Le président ne prend pas part aux votes
- v Vakant / Vacant / Vacante

NATIONALRAT - CONSEIL NATIONAL  
 NAMENSAUFRUF - APPEL NOMINAL  
 Geschäft - Objet 05.058 Eintretensdebatte

21.09.2006 Beilage 2  
 JA bedeutet - Sens du OUI: Antrag Kommissionsmehrheit = Eintreten  
 NEIN bedeutet - Sens du NON: Antrag Kommissionsminderheit = Nichteintreten

Name Nom	Ja Oui	Nein Non	Enth. Abst.	Name Nom	Ja Oui	Nein Non	Enth. Abst.	Name Nom	Ja Oui	Nein Non	Enth. Abst.
Abate	1			<b>ÜBERTRAG</b>	<b>42</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>ÜBERTRAG</b>	<b>79</b>	<b>42</b>	<b>0</b>
Aeschbacher				Gross Andreas		21		Pedrina		43	
Allemann		1		Guisan				Pelli	80		
Amherd	2			Günter		22		Perrin	81		
Amstutz	3			Gutzwiller	43			Pfister Gerhard	82		
Baader Caspar	4			Gyr-Steiner		23		Pfister Theophil	83		
Bader Elvira	5			Gysin Hans Rudolf				Randegger	84		
Banga		2		Gysin Remo		24		Rechsteiner Paul		44	
Barthassat	6			Häberli-Koller	44			Rechsteiner-Basel		45	
Baumann J. Alexander	7			Haering		25		Recordon			
Bäumle	8			Haller	45			Rennwald		46	
Beck	9			Hämmerle		26		Rey		47	
Berberat		3		Hassler	46			Reymond	85		
Bernhardsgrütter		4		Hegetschweiler	47			Riklin	86		
Bezzola	10			Heim Bea		27		Rime	87		
Bigger	11			Hess Bernhard	48			Robbiani	88		
Bignasca	12			Hochreutener	49			Rossini		48	
Binder				Hofmann Urs		28		Roth-Bernasconi		49	
Borer	13			Huber	50			Ruey	89		
Bortoluzzi	14			Hubmann		29		Rutschmann	90		
Bruderer		5		Huguenin				Sadis	91		
Brun	15			Humbel Näf	51			Salvi		50	
Brunner Toni	16			Hutter Jasmin	52			Savary		51	
Brunschwig Graf	17			Hutter Markus	53			Schelbert		52	
Büchler	18			Imfeld	54			Schenk Simon	92		
Bugnon	19			Ineichen	55			Schenker Silvia		53	
Bührer	20			Janiak				Scherer Marcel	93		
Burkhalter	21			Jermann	56			Schibli	94		
Cathomas	22			Joder	57			Schlüer	95		
Cavalli				John-Calame		30		Schmied Walter	96		
Chevrier	23			Jutzet		31		Schneider			
Christen				Kaufmann	58			Schwander	97		
Daguet		6		Keller	59			Siegrist	98		
Darbellay	24			Kiener Nellen		32		Simoneschi	99		
de Buman	25			Kleiner	60			Sommaruga Carlo		54	
Donzé		7		Köhler				Spuhler			
Dormond Béguelin		8		Kunz	61			Stahl	100		
Dunant	26			Lang		33		Stamm			
Dupraz	27			Laubacher	62			Steiner	101		
Egerszegi	28			Leuenberger-Genève		34		Stöckli		55	
Eggly	29			Leutenegger Filippo	63			Studer Heiner		56	
Engelberger	30			Leutenegger Oberholzer		35		Stump		57	
Fasel		9		Levrat		36		Teuscher		58	
Fässler		10		Loepfe	64			Thanei		59	
Fattebert	31			Lustenberger	65			Theiler	102		
Favre	32			Markwalder Bär	66			Triponez	103		
Fehr Hans	33			Marti Werner		37		Vanek		60	
Fehr Hans-Jürg		11		Marty Kälin		38		Vaudroz René	104		
Fehr Jacqueline		12		Mathys	67			Veillon			
Fehr Mario		13		Maurer	68			Vermot			
Fluri	34			Maury Pasquier		39		Vischer		61	
Föhn	35			Meier-Schatz				Vollmer		62	
Freysinger	36			Menétrey Savary				Waber		63	
Frösch		14		Messmer	69			Wäfler		64	
Füglistaller	37			Meyer Thérèse	70			Walker Felix	105		
Gadient	38			Miesch	71			Walter Hansjörg	106		
Galladé		15		Mörgeli	72			Wandfluh	107		
Garbani		16		Müller Geri		40		Wasserfallen	108		
Genner		17		Müller Philipp	73			Wehrli	109		
Germanier	39			Müller Walter	74			Weyeneth	110		
Giezendanner				Müller-Hemmi		41		Widmer		65	
Glanzmann	40			Müri	75			Wobmann	111		
Glasson	41			Nordmann		42		Wyss		66	
Glur	42			Noser	76			Zapfl			
Goll		18		Oehrli	77			Zeller	112		
Graf-Litscher		19		Pagan	78			Zemp	113		
Graf Maya		20		Parmelin	79			Zisyadis			
<b>ÜBERTRAG</b>	<b>42</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>ÜBERTRAG</b>	<b>79</b>	<b>42</b>	<b>0</b>	Zuppiger	114		
<b>TOTAL</b>									<b>114</b>	<b>66</b>	<b>0</b>

NATIONALRAT - CONSEIL NATIONAL  
 NAMENSAUFRUF - APPEL NOMINAL  
 Geschäft - Objet 05.058, Art. 18 b, Abs. 1 und 2

21.09.2006 Beilage 3  
 JA bedeutet - Sens du OUI: Für Antrag der Kommissionsmehrheit  
 NEIN bedeutet - Sens du NON: Für Antrag der Kommissionsminderheit

Name Nom	Ja Oui	Nein Non	Enth. Abst.	Name Nom	Ja Oui	Nein Non	Enth. Abst.	Name Nom	Ja Oui	Nein Non	Enth. Abst.
Abate	1			<b>ÜBERTRAG</b>	<b>34</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>ÜBERTRAG</b>	<b>68</b>	<b>39</b>	<b>0</b>
Aeschbacher		1		Gross Andreas		20		Pedrina		40	
Allemann		2		Guisan				Pelli	69		
Amherd				Günter				Perrin	70		
Amstutz	2			Gutzwiller	35			Pfister Gerhard	71		
Baader Caspar				Gyr-Steiner		21		Pfister Theophil	72		
Bader Elvira	3			Gysin Hans Rudolf				Randegger	73		
Banga		3		Gysin Remo		22		Rechsteiner Paul		41	
Barthassat				Häberli-Koller	36			Rechsteiner-Basel		42	
Baumann J. Alexander	4			Haering		23		Recordon		43	
Bäumle	5			Haller				Rennwald		44	
Beck	6			Hämmerle		24		Rey		45	
Berberat		4		Hassler	37			Reymond	74		
Bernhardsgrütter		5		Hegetschweiler	38			Riklin	75		
Bezzola	7			Heim Bea		25		Rime	76		
Bigger	8			Hess Bernhard	39			Robbiani	77		
Bignasca				Hochreutener	40			Rossini			
Binder				Hofmann Urs		26		Roth-Bernasconi		46	
Borer	9			Huber	41			Ruey	78		
Bortoluzzi	10			Hubmann		27		Rutschmann	79		
Bruderer		6		Huguenin				Sadis	80		
Brun	11			Humbel Näf	42			Salvi		47	
Brunner Toni	12			Hutter Jasmin	43			Savary		48	
Brunschwig Graf	13			Hutter Markus	44			Schelbert		49	
Büchler	14			Imfeld	45			Schenk Simon	81		
Bugnon	15			Ineichen	46			Schenker Silvia		50	
Bührer	16			Janiak				Scherer Marcel	82		
Burkhalter	17			Jermann				Schibli	83		
Cathomas	18			Joder	47			Schlür			
Cavalli				John-Calame		28		Schmied Walter	84		
Chevrier				Jutzet		29		Schneider			
Christen				Kaufmann	48			Schwander	85		
Daguet		7		Keller	49			Siegrist			
Darbella	19			Kiener Nellen				Simoneschi			1
de Buman	20			Kleiner				Sommaruga Carlo			
Donzé	21			Kohler				Spuhler			
Dormond Béguelin		8		Kunz	50			Stahl	86		
Dunant	22			Lang		30		Stamm	87		
Dupraz				Laubacher	51			Steiner	88		
Egerszegi	23			Leuenberger-Genève		31		Stöckli		51	
Eggly	24			Leutenegger Filippo	52			Studer Heiner		52	
Engelberger	25			Leutenegger Oberholzer		32		Stump		53	
Fasel		9		Levrat		33		Teuscher		54	
Fässler		10		Loepfe	53			Thanei		55	
Fattebert	26			Lustenberger	54			Theiler	89		
Favre	27			Markwalder Bär	55			Triponez	90		
Fehr Hans	28			Marti Werner		34		Vanek		56	
Fehr Hans-Jürg		11		Marty Kälin		35		Vaudroz René	91		
Fehr Jacqueline		12		Mathys	56			Veillon			
Fehr Mario		13		Maurer	57			Vermot			
Fluri	29			Maury Pasquier		36		Vischer		57	
Föhn	30			Meier-Schatz				Vollmer			
Freysinger				Menétrey Savary				Waber	92		
Frösch		14		Messmer	58			Wäfler	93		
Füglister	31			Meyer Thérèse	59			Walker Felix	94		
Gadient	32			Miesch	60			Walter Hansjörg	95		
Galladé				Mörgeli	61			Wandfluh	96		
Garbani		15		Müller Geri		37		Wasserfallen	97		
Genner		16		Müller Philipp	62			Wehrli	98		
Germanier	33			Müller Walter	63			Weyeneth	99		
Giezendanner				Müller-Hemmi		38		Widmer		58	
Glanzmann				Müri	64			Wobmann	100		
Glasson	34			Nordmann		39		Wyss		59	
Glur				Noser	65			Zapfl			
Goll		17		Oehrli	66			Zeller	101		
Graf-Litscher		18		Pagan	67			Zemp	102		
Graf Maya		19		Parmelin	68			Zisyadis			
<b>ÜBERTRAG</b>	<b>34</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>ÜBERTRAG</b>	<b>68</b>	<b>39</b>	<b>0</b>	Zuppiger	103		
								<b>TOTAL</b>	<b>103</b>	<b>59</b>	<b>1</b>

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 20, Abs. 1bis

Art. 20, al. 1bis

**Abstimmung vom / Vote du: 04.10.2006 09:37:16**

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	o	E	ZH
Allemann	o	S	BE
Amherd	=	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader, Caspar	+	V	BL
Bader, Elvira	=	C	SO
Banga	o	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann, Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	o	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca, Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner, Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	o	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	o	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond, Béguelin	*	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	o	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr, Hans	+	V	ZH
Fehr, Hans-Jürg	o	S	SH
Fehr, Jacqueline	o	S	ZH
Fehr, Mario	o	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	*	V	VS
Frösch	o	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	o	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glanzmann-Hunkeler	=	C	SZ
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	o	S	ZH
Graf, Maya	=	G	BL
Graf-Litscher, Edith	o	S	TG
Gross, Andreas	%	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	o	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	o	S	SZ
Gysin, Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin, Remo	o	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	o	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	o	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim, Bea	o	S	SO
Hess, Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann, Urs	o	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	o	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter, Jasmin	+	V	SG
Hutter, Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	*	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller, Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	o	S	BE

Kleiner	*	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Oberholzer	*	S	BL
Leutenegger, Filippo	+	R	ZH
Levrat	o	S	FR
Loepfe	*	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti, Werner	o	S	GL
Marty Kälin	o	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	o	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer, Thérèse	=	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller, Geri	*	G	AG
Müller, Philipp	+	R	AG
Müller, Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	*	S	ZH
Mürli	+	V	LU
Nordmann	o	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehri	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	o	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister, Gerhard	=	C	AG
Pfister, Theophil	+	V	SG
Randegger	%	R	BS
Rechsteiner, Paul	o	S	SG
Rechsteiner-Basel	o	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	o	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	o	S	VS
Roth-Bernasconi	o	S	GE

Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	o	S	VD
Savary	o	S	VD
Schelbert, Louis	o	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	o	S	BS
Scherer, Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied, Walther	%	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	=	-	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga, Carlo	*	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm, Luzi	*	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	o	S	BE
Studer, Heiner	=	E	AG
Stump	o	S	AG
Teuscher	o	G	BE
Thanei	o	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz, René	*	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	o	G	ZH
Vollmer	o	S	BE
Waber, Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker, Félix	=	C	SG
Walter, Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	=	C	LU
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	o	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss, Ursula	o	S	BE
Zapfl	%	C	ZH
Zeller	+	R	SG
Zemp	*	C	ZG
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
ja / oui / si	1	0	33	0	0	51	0	85
nein / non / no	23	8	0	1	4	0	6	42
enth. / abst. / ast.	0	4	0	41	1	0	0	46
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	1	0	2	2	0	1	0	6
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	3	2	5	8	0	3	0	21
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si  
 = nein / non / no  
 o enth. / abst. / ast.  
 %entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4  
 \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato  
 # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part au vote  
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit / Proposition de la majorité  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Loepfe / Proposition Loepfe



**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 20, Abs. 1bis

Art. 20, al. 1bis

**Abstimmung vom / Vote du: 04.10.2006 09:38:40**

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	o	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader, Caspar	+	V	BL
Bader, Elvira	o	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann, Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca, Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner, Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	o	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	o	C	VS
De Buman	o	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond, Béguelin	*	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr, Hans	+	V	ZH
Fehr, Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr, Jacqueline	=	S	ZH
Fehr, Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glanzmann-Hunkeler	o	C	SZ
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf, Maya	=	G	BL
Graf-Litscher, Edith	=	S	TG
Gross, Andreas	%	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin, Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin, Remo	=	S	BS
Häberli	o	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim, Bea	=	S	SO
Hess, Bernhard	o	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann, Urs	=	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter, Jasmin	+	V	SG
Hutter, Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	*	C	BL
Joder	*	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller, Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leutenegger, Filippo	+	R	ZH
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti, Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	o	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer, Thérèse	o	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller, Geri	=	G	AG
Müller, Philipp	+	R	AG
Müller, Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	*	S	ZH
Mürli	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehri	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister, Gerhard	+	C	AG
Pfister, Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner, Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE

Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schelbert, Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer, Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schiüer	+	V	ZH
Schmied, Walther	%	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	-	AG
Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Sommaruga, Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm, Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer, Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz, René	*	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber, Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker, Félix	o	C	SG
Walter, Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	o	C	LU
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss, Ursula	=	S	BE
Zapfl	%	C	ZH
Zeller	+	R	SG
Zemp	*	C	ZG
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
ja / oui / si	11	0	36	0	2	52	2	103
nein / non / no	1	13	0	44	3	0	3	64
enth. / abst. / ast.	13	0	0	0	0	0	1	14
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	1	0	1	2	0	1	0	5
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	1	3	6	0	2	0	14
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si  
 = nein / non / no  
 o enth. / abst. / ast.  
 %entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4  
 \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato  
 # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part au vote  
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification du oui: R / R

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer / Proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 18

Art. 18

**Abstimmung vom / Vote du: 04.10.2006 10:25:43**

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amherd	=	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader, Caspar	=	V	BL
Bader, Elvira	=	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann, Alexander	=	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bernhardsgrütter	+	G	SG
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca, Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner, Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	=	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	=	R	VD
Daguet	+	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond, Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	=	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	*	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr, Hans	=	V	ZH
Fehr, Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr, Jacqueline	+	S	ZH
Fehr, Mario	+	S	ZH

Fluri	*	R	SO
Föhn	*	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	=	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glanzmann-Hunkeler	*	C	SZ
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf, Maya	+	G	BL
Graf-Litscher, Edith	+	S	TG
Gross, Andreas	%	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin, Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin, Remo	+	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	*	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim, Bea	+	S	SO
Hess, Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann, Urs	+	S	AG
Huber	=	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	*	C	AG
Hutter, Jasmin	=	V	SG
Hutter, Markus	=	R	ZH
Imfeld	=	C	OW
Ineichen	=	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	*	C	BL
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller, Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE

Kleiner	=	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leutenegger, Filippo	=	R	ZH
Levrat	+	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti, Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer, Thérèse	=	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	*	V	ZH
Müller, Geri	+	G	AG
Müller, Philipp	=	R	AG
Müller, Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	*	S	VD
Noser	=	R	ZH
Oehri	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	o	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister, Gerhard	=	C	AG
Pfister, Theophil	=	V	SG
Randegger	=	R	BS
Rechsteiner, Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	o	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE

Ruey	=	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	*	S	VD
Schelbert, Louis	+	G	LU
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer, Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied, Walther	%	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	=	-	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga, Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm, Luzi	=	V	AG
Steiner	=	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer, Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz, René	=	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber, Christian	*	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker, Félix	=	C	SG
Walter, Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Wehrli	=	C	LU
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss, Ursula	+	S	BE
Zapfl	%	C	ZH
Zeller	=	R	SG
Zemp	*	C	ZG
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
ja / oui / si	0	12	0	45	3	0	3	63
nein / non / no	23	1	36	0	1	50	3	114
enth. / abst. / ast.	0	0	1	1	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	1	0	1	2	0	1	0	5
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	4	1	2	4	1	4	0	16
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si  
 = nein / non / no  
 o enth. / abst. / ast.  
 %entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4  
 \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato  
 # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part au vote  
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification du oui:  
 Bedeutung Nein / Signification du non:

Antrag der Minderheit | Recordon / Proposition de la minorité | Recordon  
 Antrag Steiner / Proposition Steiner

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 18

Art. 18

**Abstimmung vom / Vote du: 04.10.2006 10:27:08**

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	o	E	ZH
Allemann	o	S	BE
Amherd	=	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader, Caspar	+	V	BL
Bader, Elvira	=	C	SO
Banga	o	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann, Alexander	=	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	o	S	NE
Bernhardsgrütter	o	G	SG
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca, Attilio	=	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	o	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner, Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	=	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	o	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	=	R	VD
Daguet	o	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond, Béguelin	o	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	=	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	o	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr, Hans	=	V	ZH
Fehr, Hans-Jürg	o	S	SH
Fehr, Jacqueline	o	S	ZH
Fehr, Mario	o	S	ZH

Fluri	*	R	SO
Föhn	*	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	o	G	BE
Füglistaller	=	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	o	S	ZH
Garbani	o	S	NE
Genner	o	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glanzmann-Hunkeler	*	C	SZ
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	o	S	ZH
Graf, Maya	o	G	BL
Graf-Litscher, Edith	o	S	TG
Gross, Andreas	%	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	o	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gyr	o	S	SZ
Gysin, Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin, Remo	o	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	o	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	o	S	GR
Hassler	*	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim, Bea	o	S	SO
Hess, Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann, Urs	o	S	AG
Huber	=	R	UR
Hubmann	o	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	*	C	AG
Hutter, Jasmin	=	V	SG
Hutter, Markus	=	R	ZH
Imfeld	=	C	OW
Ineichen	=	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	*	C	BL
Joder	=	V	BE
John-Calame	o	G	NE
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller, Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	o	S	BE

Kleiner	=	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	o	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leuenberger Genève	o	G	GE
Leutenegger Oberholzer	o	S	BL
Leutenegger, Filippo	=	R	ZH
Levrat	o	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti, Werner	o	S	GL
Marty Kälin	o	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	o	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	o	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer, Thérèse	=	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller, Geri	o	G	AG
Müller, Philipp	=	R	AG
Müller, Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	o	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	o	S	VD
Noser	=	R	ZH
Oehri	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	o	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister, Gerhard	=	C	AG
Pfister, Theophil	=	V	SG
Randegger	=	R	BS
Rechsteiner, Paul	o	S	SG
Rechsteiner-Basel	o	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	o	S	JU
Rey	o	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	o	S	VS
Roth-Bernasconi	o	S	GE

Ruey	=	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	o	S	VD
Savary	*	S	VD
Schelbert, Louis	o	G	LU
Schenk	=	V	BE
Schenker	o	S	BS
Scherer, Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schiüer	=	V	ZH
Schmied, Walther	%	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	=	-	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga, Carlo	o	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm, Luzi	=	V	AG
Steiner	=	R	SO
Stöckli	o	S	BE
Studer, Heiner	+	E	AG
Stump	o	S	AG
Teuscher	=	O	BE
Thanei	o	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	o	-	GE
Vaudroz, René	=	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	o	S	BE
Waber, Christian	*	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walker, Félix	*	C	SG
Walter, Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Wehrli	=	C	LU
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	o	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss, Ursula	o	S	BE
Zapfl	%	C	ZH
Zeller	=	R	SG
Zemp	*	C	ZG
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
ja / oui / si	0	1	0	0	2	4	2	9
nein / non / no	22	1	37	0	1	48	3	112
enth. / abst. / ast.	0	11	0	47	1	0	1	60
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	1	0	1	2	0	1	0	5
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	5	1	2	3	1	2	0	14
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si  
 = nein / non / no  
 o enth. / abst. / ast.  
 %entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4  
 \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato  
 # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part au vote  
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Antrag der Mehrheit / Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non:

Antrag Steiner / Proposition Steiner

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 18

Art. 18

**Abstimmung vom / Vote du: 04.10.2006 10:28:35**

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader, Caspar	+	V	BL
Bader, Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann, Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca, Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner, Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond, Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr, Hans	+	V	ZH
Fehr, Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr, Jacqueline	=	S	ZH
Fehr, Mario	=	S	ZH

Fluri	*	R	SO
Föhn	*	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glanzmann-Hunkeler	*	C	SZ
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf, Maya	=	G	BL
Graf-Litscher, Edith	=	S	TG
Gross, Andreas	%	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	o	S	SZ
Gysin, Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin, Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	*	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim, Bea	=	S	SO
Hess, Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann, Urs	=	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	*	C	AG
Hutter, Jasmin	+	V	SG
Hutter, Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	*	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller, Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leutenegger, Filippo	+	R	ZH
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti, Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer, Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller, Geri	=	G	AG
Müller, Philipp	+	R	AG
Müller, Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Mürli	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehri	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister, Gerhard	+	C	AG
Pfister, Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner, Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE

Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	*	S	VD
Schelbert, Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer, Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schiüer	+	V	ZH
Schmied, Walther	%	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	-	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga, Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm, Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer, Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz, René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber, Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker, Félix	=	C	SG
Walter, Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	LU
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss, Ursula	=	S	BE
Zapfl	%	C	ZH
Zeller	+	R	SG
Zemp	*	C	ZG
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
ja / oui / si	22	0	37	0	1	52	2	114
nein / non / no	1	13	0	47	3	0	4	68
enth. / abst. / ast.	0	0	0	1	0	0	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	1	0	1	2	0	1	0	5
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	4	1	2	2	1	2	0	12
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si  
 = nein / non / no  
 o enth. / abst. / ast.  
 %entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4  
 \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato  
 # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part au vote  
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification du oui:  
 Bedeutung Nein / Signification du non:

Antrag Steiner / Proposition Steiner  
 Antrag der Minderheit II Leutenegger Oberholzer / Proposition de la minorité II Leutenegger Oberholzer

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Gegenstand / Objet du vote:**

**Abstimmung vom / Vote du: 04.10.2006 12:19:44**

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader, Caspar	=	V	BL
Bader, Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann, Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bernhardsgrütter	+	G	SG
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca, Attilio	+	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner, Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond, Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr, Hans	*	V	ZH
Fehr, Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr, Jacqueline	+	S	ZH
Fehr, Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	o	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	=	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glanzmann-Hunkeler	+	C	SZ
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf, Maya	+	G	BL
Graf-Litscher, Edith	+	S	TG
Gross, Andreas	%	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin, Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin, Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim, Bea	+	S	SO
Hess, Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann, Urs	+	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter, Jasmin	=	V	SG
Hutter, Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	*	C	BL
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller, Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	*	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Leutenegger, Filippo	o	R	ZH
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti, Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer, Thérèse	+	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	=	V	ZH
Müller, Geri	+	G	AG
Müller, Philipp	+	R	AG
Müller, Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehri	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister, Gerhard	+	C	AG
Pfister, Theophil	=	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner, Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE

Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	*	S	VD
Schelbert, Louis	+	G	LU
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer, Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schiüer	=	V	ZH
Schmied, Walther	%	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	-	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga, Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm, Luzi	=	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer, Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz, René	*	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber, Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker, Félix	+	C	SG
Walter, Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	LU
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss, Ursula	+	S	BE
Zapfl	%	C	ZH
Zeller	+	R	SG
Zemp	*	C	ZG
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
ja / oui / si	24	12	36	47	5	3	6	133
nein / non / no	0	0	0	0	0	47	0	47
enth. / abst. / ast.	0	0	1	0	0	1	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	1	0	1	2	0	1	0	5
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	3	2	2	3	0	3	0	13
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si  
 = nein / non / no  
 o enth. / abst. / ast.  
 %entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4  
 \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato  
 # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part au vote  
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Antrag der Mehrheit / Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non:

Antrag der Minderheit Spuhler / Proposition de la minorité Spuhler

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble

**Abstimmung vom / Vote du: 04.10.2006 12:27:36**

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader, Caspar	+	V	BL
Bader, Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann, Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca, Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner, Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond, Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	*	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr, Hans	*	V	ZH
Fehr, Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr, Jacqueline	=	S	ZH
Fehr, Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	*	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glanzmann-Hunkeler	+	C	SZ
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf, Maya	=	G	BL
Graf-Litscher, Edith	=	S	TG
Gross, Andreas	%	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	=	S	SZ
Gysin, Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin, Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim, Bea	=	S	SO
Hess, Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann, Urs	=	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter, Jasmin	+	V	SG
Hutter, Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	#	S	BL
Jermann	*	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller, Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Leutenegger, Filippo	+	R	ZH
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti, Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer, Thérèse	+	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller, Geri	=	G	AG
Müller, Philipp	+	R	AG
Müller, Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Mürli	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehri	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister, Gerhard	+	C	AG
Pfister, Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner, Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	C	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE

Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	*	S	VD
Schelbert, Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer, Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied, Walther	%	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	-	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga, Carlo	*	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm, Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer, Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz, René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber, Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker, Félix	+	C	SG
Walter, Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	+	C	LU
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss, Ursula	=	S	BE
Zapfl	%	C	ZH
Zeller	+	R	SG
Zemp	*	C	ZG
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
ja / oui / si	24	0	38	0	2	50	2	116
nein / non / no	0	12	0	46	3	0	4	65
enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	0	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	1	0	1	2	0	1	0	5
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	2	1	4	0	4	0	13
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si  
 = nein / non / no  
 o enth. / abst. / ast.  
 %entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4  
 \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato  
 # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part au vote  
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification du oui: ./.  
 Bedeutung Nein / Signification du non: ./.

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 7, Abs. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.03.2007 09:37:49

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemand	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	=	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Daquet	=	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	+	R	SO

Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glanzmann	+	C	LU
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	%	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany Urs	+	C	ZH
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Michel	+	R	GR
Miesch	+	V	BL
Moret Isabelle	+	R	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Thomas	+	C	SG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schluer	+	V	ZH
Schmied Walter	%	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Schweizer Urs	+	R	BS
Siegrist	*	-	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zeller	+	R	SG
Zemp	+	C	AG
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	26	0	33	0	0	54	0	113
nein / non / no	1	13	0	47	5	0	5	71
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	1	2	0	1	0	4
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	1	5	3	0	0	1	11
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si  
 = nein / non / no  
 o enth. / abst. / ast.  
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4  
 excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4  
 \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato  
 # Der Präsident stimmt nicht  
 Le président ne prend pas part aux votes  
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit I Fässler

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 7, Abs. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.03.2007 09:38:44

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemand	+	S	BE
Amherd	=	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	o	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bernhardsgrütter	+	G	SG
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	=	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	=	C	VS
Daquet	+	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	=	R	SO

Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	=	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glanzmann	=	C	LU
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	%	S	ZH
Guisan	*	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany Urs	=	C	ZH
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Huber	=	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	=	C	OW
Ineichen	=	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	=	R	AR

Kohler	=	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	+	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Michel	=	R	GR
Miesch	=	V	BL
Moret Isabelle	=	R	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Thomas	=	C	SG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schelbert Louis	+	G	LU
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schluer	=	V	ZH
Schmied Walter	%	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Schweizer Urs	=	R	BS
Siegrist	*	-	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	=	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wehrli	=	C	SZ
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zeller	=	R	SG
Zemp	=	C	AG
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	0	13	0	47	5	0	4	69
nein / non / no	27	0	32	0	0	54	0	113
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	1	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	1	2	0	1	0	4
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	1	6	3	0	0	1	12
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si  
 = nein / non / no  
 o enth. / abst. / ast.  
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4  
 excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4  
 \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato  
 # Der Präsident stimmt nicht  
 Le président ne prend pas part aux votes  
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zum Minderheit II Leutenegger Oberholzer  
 Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung der Minderheit



**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 7, Abs. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.03.2007 09:39:37

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemand	+	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	o	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bernhardsgrütter	+	G	SG
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	=	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Daquet	+	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	=	R	SO

Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	=	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glanzmann	=	C	LU
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	%	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany Urs	+	C	ZH
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Huber	=	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	=	C	OW
Ineichen	=	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	=	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	+	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Michel	=	R	GR
Miesch	=	V	BL
Moret Isabelle	=	R	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Thomas	=	C	SG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schelbert Louis	+	G	LU
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schluer	=	V	ZH
Schmied Walter	%	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Schweizer Urs	=	R	BS
Siegrist	*	-	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	=	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	=	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wehrli	=	C	SZ
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zeller	=	R	SG
Zemp	=	C	AG
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	12	13	0	47	5	0	4	81
nein / non / no	15	0	34	0	0	54	0	103
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	1	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	1	2	0	1	0	4
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	1	4	3	0	0	1	10
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
- Le président ne prend pas part aux votes
- v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zur Minderheit III Fässler  
Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung der Minderheit

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 7, Abs. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 15.03.2007 09:40:35

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemand	+	S	BE
Amherd	=	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	o	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bernhardsgrütter	+	G	SG
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	=	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	=	C	VS
Daquet	+	S	BE
Darbellay	*	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	=	R	SO

Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	=	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glanzmann	=	C	LU
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	%	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany Urs	=	C	ZH
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Huber	=	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	=	C	OW
Ineichen	=	R	LU
Janiak	*	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	=	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	=	R	AR

Kohler	=	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	+	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Michel	=	R	GR
Miesch	=	V	BL
Moret Isabelle	=	R	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Thomas	=	C	SG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	o	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schelbert Louis	+	G	LU
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schluer	=	V	ZH
Schmied Walter	%	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Schweizer Urs	=	R	BS
Siegrist	*	-	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	=	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	=	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wehrli	=	C	SZ
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zeller	=	R	SG
Zemp	=	C	AG
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	0	12	0	45	3	0	3	63
nein / non / no	26	0	34	1	2	54	1	118
enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	0	1	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	1	2	0	1	0	4
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	2	4	4	0	0	1	12
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
- Le président ne prend pas part aux votes
- v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zur Minderheit IV Rechsteiner  
Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung der Minderheit

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Schlussabstimmung

Vote final

**Abstimmung vom / Vote du:** 23.03.2007 09:22:10

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemand	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chappuis	=	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Daquet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggly	*	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	+	R	SO

Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glanzmann	+	C	LU
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany Urs	+	C	ZH
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Michel	+	R	GR
Miesch	+	V	BL
Moret Isabelle	+	R	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	*	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Thomas	+	C	SG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schluer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Schweizer Urs	+	R	BS
Siegrist	+	-	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zeller	+	R	SG
Zemp	+	C	AG
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	27	0	37	0	0	54	2	120
nein / non / no	0	13	0	50	5	0	4	72
enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	0	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	0	1	2	2	0	1	0	6
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
- excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- \* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
- Le président ne prend pas part aux votes
- v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui:  
Bedeutung Nein / Signification de non:



**Bundesgesetz  
über die Verbesserung der steuerlichen  
Rahmenbedingungen für unternehmerische  
Tätigkeiten und Investitionen  
(Unternehmenssteuerreformgesetz II)**

vom 23. März 2007

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951<sup>2</sup> über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973<sup>3</sup> über die Stempelabgaben**

*Art. 6 Abs. 1 Bst. b, j und k*

<sup>1</sup> Von der Abgabe sind ausgenommen:

- b. die Begründung oder Nennwerterhöhung von Beteiligungsrechten an Genossenschaften, soweit die Leistungen der Genossenschafter im Sinne von Artikel 5 gesamthaft eine Million Franken nicht übersteigen;
- j. Beteiligungsrechte, die zur Übernahme eines Betriebes oder Teilbetriebes einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft begründet oder erhöht werden, sofern gemäss letzter Jahresbilanz die Hälfte des Kapitals und der gesetzlichen Reserven dieser Gesellschaft oder Genossenschaft nicht mehr gedeckt ist;

<sup>1</sup> BBl 2005 4733

<sup>2</sup> AS 1952 13, 1988 1420, 1992 288, 2000 187

<sup>3</sup> SR 641.10

- k. die bei offenen Sanierungen vorgenommene Begründung von Beteiligungsrechten oder die Erhöhung von deren Nennwert bis zur Höhe vor der Sanierung sowie Zuschüsse von Gesellschaftern oder Genossenschaftern bei stillen Sanierungen, soweit:
- bestehende Verluste beseitigt werden und
  - die Leistungen der Gesellschafter oder Genossenschafter gesamthaft 10 Millionen Franken nicht übersteigen.

*Art. 11 Bst. a*

Die Abgabe wird fällig:

- a. auf Genossenschaftsanteilen: 30 Tage nach Geschäftsabschluss;

*Art. 34 Abs. 3*

*Aufgehoben*

## **2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>4</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 18 Abs. 2*

<sup>2</sup> Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. Artikel 18*b* bleibt vorbehalten.

*Art. 18a*      Aufschubstatbestände

<sup>1</sup> Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

<sup>2</sup> Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

<sup>4</sup> SR 642.11

<sup>3</sup> Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

*Art. 18b* Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen  
des Geschäftsvermögens

<sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

<sup>2</sup> Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

*Art. 20 Abs. 1 Bst. c, 1<sup>bis</sup> und 3*

<sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965<sup>5</sup> über die Verrechnungssteuer (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> VStG); Absatz 1<sup>bis</sup> bleibt vorbehalten;

<sup>1bis</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

<sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

*Art. 30 Abs. 1*

<sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen

<sup>5</sup> SR 642.21

werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

*Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz*

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. ...

*Art. 37b Liquidationsgewinne*

<sup>1</sup> Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

*Art. 62 Abs. 4*

<sup>4</sup> Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 70 Absatz 4 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

*Art. 64 Abs. 1 und 1bis*

<sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

<sup>1bis</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.



*Art. 69* Ermässigung

Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a. zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b. zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- c. Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

*Art. 70 Abs. 4 Bst. b*

<sup>4</sup> Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- b. wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

*Art. 125 Abs. 3 zweiter Satz*

<sup>3</sup> ... Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 20 Absatz 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

### **3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>6</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

*Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), können die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern.

<sup>6</sup> SR 642.14

*Art. 7b* Kapitaleinlageprinzip

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

*Art. 8 Abs. 2<sup>bis</sup>–2<sup>quater</sup> und 4*

<sup>2bis</sup> Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

<sup>2ter</sup> Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

<sup>2quater</sup> Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

<sup>4</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

*Art. 9 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Allgemeine Abzüge sind:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken;

*Art. 11 Abs. 5*

<sup>5</sup> Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern.<sup>7</sup> Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie Kapitaleistungen aus Vorsorge gemäss Absatz 3 erhoben. Der auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbare Satz wird durch das kantonale Recht bestimmt. Die gleiche Satzmitde-

<sup>7</sup> Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG - SR 171.10).

zung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

*Art. 14 Abs. 3*

<sup>3</sup> Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

*Art. 24 Abs. 4<sup>bis</sup>*

<sup>4bis</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

*Art. 28 Abs. 1 erster Satz, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. ...

<sup>1bis</sup> Die Kantone können die Ermässigung auf Kapitalgewinne aus Beteiligungen sowie auf Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten ausdehnen, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

<sup>1ter</sup> Bei der Berechnung der Ermässigung wird der Veräusserungserlös nur so weit berücksichtigt, als er die Gestehungskosten übersteigt. Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 10 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

*Art. 30 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Kantone können die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen.

*Art. 72h* Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 23. März 2007<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 23. März 2007 den geänderten Vorschriften von Artikel 7 Absatz 1 zweiter Satz, 7b, 8 Absätze 2<sup>bis</sup>–2<sup>quater</sup> und 4, 9 Absatz 2 Buchstabe a, 11 Absatz 5, 14 Absatz 3, 24 Absatz 4<sup>bis</sup> und 28 Absatz 1 erster Satz an. Diese Anpassungen entfalten ihre Wirkung für alle Kantone zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 23. März 2007.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Fristen finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

#### **4. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965<sup>9</sup> über die Verrechnungssteuer**

*Art. 5 Abs. 1 Bst. c, 1<sup>bis</sup> und 2*

<sup>1</sup> Von der Steuer sind ausgenommen:

- c. die Zinsen von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 200 Franken nicht übersteigt;

<sup>1bis</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.

<sup>2</sup> Die Verordnung kann vorschreiben, dass Zinsen verschiedener, von einem Gläubiger oder Verfügungsberechtigten bei der gleichen Bank oder Sparkasse unterhaltener Kundenguthaben zusammenzurechnen sind; bei offenbarem Missbrauch kann die Eidgenössische Steuerverwaltung eine solche Zusammenrechnung im Einzelfall anordnen.

*Art. 16 Abs. 1 Bst. b*

*Aufgehoben*

*Art. 38 Abs. 3*

*Aufgehoben*

<sup>8</sup> AS ... (BBl 2007 2321)

<sup>9</sup> SR 642.21

## 5. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985<sup>10</sup> über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

*Art. 26a* Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Reserven nach diesem Gesetz können nur bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung gebildet werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Auflösung der bestehenden Reserven. Er kann dabei von Artikel 13 abweichen.

<sup>3</sup> Er wird ermächtigt, nach Auflösung der Reserven dieses Gesetz aufzuheben.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Inkrafttreten von Ziffer II 2 Artikel 18a, 20 Absatz 3, 30 Absatz 1, 33 Absatz 1 Buchstabe a, 37b, 64 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup>, 69 und 70 Absatz 4 Buchstabe b sowie von Ziffer II 4 Artikel 5 Absatz 1<sup>bis</sup> ist auf zwei Jahre nach dem Inkrafttreten gemäss Absatz 2 festzulegen.

Ständerat, 23. März 2007

Nationalrat, 23. März 2007

Der Präsident: Peter Bieri

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 3. April 2007<sup>11</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Juli 2007

<sup>10</sup> SR 823.33

<sup>11</sup> BBl 2007 2321



## **Loi fédérale sur l'amélioration des conditions fiscales applicables aux activités entrepreneuriales et aux investissements (Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II)**

du 23 mars 2007

---

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,  
vu le message du Conseil fédéral du 22 juin 2005<sup>1</sup>,  
arrête:*

I

La loi fédérale du 3 octobre 1951 sur la constitution de réserves de crise par l'économie privée<sup>2</sup> est abrogée.

II

Les lois fédérales suivantes sont modifiées comme suit:

### **1. Loi fédérale du 27 juin 1973 sur les droits de timbre<sup>3</sup>**

*Art. 6, al. 1, let. b, j et k*

<sup>1</sup> Ne sont pas soumis au droit d'émission:

- b. la création de droits de participation à des sociétés coopératives ou l'augmentation de leur valeur nominale, aussi longtemps que les prestations des associés, au sens de l'art. 5, n'excèdent pas un million de francs au total;
- j. les droits de participation créés ou augmentés pour reprendre une exploitation ou une partie d'exploitation d'une société anonyme, d'une société en commandite par actions, d'une société à responsabilité limitée ou d'une société coopérative pour autant que, selon le bilan du dernier exercice annuel, la moitié du capital et des réserves légales de cette société ou de cette coopérative ne soit plus couverte;

<sup>1</sup> FF 2005 4469

<sup>2</sup> RO 1952 13, 1988 1420, 1992 288, 2000 187

<sup>3</sup> RS 641.10

- k. la création de droits de participation ou l'augmentation de leur valeur nominale, en cas d'assainissement ouvert, jusqu'à concurrence de leur montant avant l'assainissement ainsi que les versements supplémentaires des actionnaires ou des associés en cas d'assainissement tacite, pour autant que
- les pertes existantes soient éliminées et que
  - les prestations des actionnaires ou des associés ne dépassent pas 10 millions de francs au total.

*Art. 11, let. a*

Le droit d'émission échoit:

- a. sur les parts sociales des sociétés coopératives: 30 jours après la clôture de l'exercice commercial;

*Art. 34, al. 3*

*Abrogé*

## **2. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct<sup>4</sup>**

*Art. 18, al. 2*

<sup>2</sup> Tous les bénéficiaires en capital provenant de l'aliénation, de la réalisation ou de la réévaluation comptable d'éléments de la fortune commerciale font partie du produit de l'activité lucrative indépendante. Le transfert d'éléments de la fortune commerciale dans la fortune privée ou dans une entreprise ou un établissement stable sis à l'étranger est assimilé à une aliénation. La fortune commerciale comprend tous les éléments de fortune qui servent, entièrement ou de manière prépondérante, à l'exercice de l'activité lucrative indépendante; il en va de même pour les participations d'au moins 20 % au capital-actions ou au capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative, dans la mesure où le détenteur les déclare comme fortune commerciale au moment de leur acquisition. L'art. 18b est réservé.

*Art. 18a* Faits justifiant un différé

<sup>1</sup> Lorsqu'un immeuble de l'actif immobilisé est transféré de la fortune commerciale à la fortune privée, le contribuable peut demander que seule la différence entre les dépenses d'investissement et la valeur déterminante pour l'impôt sur le revenu soit imposée au moment du transfert. Dans ce cas, les dépenses d'investissement tiennent lieu de nouvelle valeur déterminante pour l'impôt sur le revenu et l'imposition du reste des réserves latentes à titre de revenu de l'activité lucrative indépendante est différée jusqu'à l'aliénation de l'immeuble.

<sup>2</sup> L'affermage d'une exploitation commerciale n'est considéré comme un transfert dans la fortune privée qu'à la demande du contribuable.

<sup>4</sup> RS 642.11



<sup>3</sup> Lorsque, en cas de partage successoral, seule une partie des héritiers poursuit l'exploitation commerciale, ceux-ci peuvent demander que l'imposition des réserves latentes soit différée jusqu'à la réalisation ultérieure, pour autant que les valeurs déterminantes pour l'impôt sur le revenu soient reprises.

*Art. 18b* Imposition partielle des revenus produits par les participations de la fortune commerciale

<sup>1</sup> Les dividendes, les parts de bénéfice, les excédents de liquidation et les prestations appréciables en argent provenant d'actions, de parts à des sociétés à responsabilité limitée, de parts à des sociétés coopératives et de bons de participation ainsi que les bénéfices provenant de l'aliénation de tels droits de participation sont imposables, après déduction des charges imputables, à hauteur de 50 %, lorsque ces droits de participation équivalent à 10 % au moins du capital-actions ou du capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative.

<sup>2</sup> L'imposition partielle n'est accordée sur les bénéfices d'aliénation que si les droits de participation sont restés propriété du contribuable ou de l'entreprise de personnes pendant un an au moins.

*Art. 20, al. 1, let. c, 1<sup>bis</sup> et 3*

<sup>1</sup> Est imposable le rendement de la fortune mobilière, en particulier:

- c. les dividendes, les parts de bénéfice, les excédents de liquidation et tous autres avantages appréciables en argent provenant de participations de tout genre (y compris les actions gratuites, les augmentations gratuites de la valeur nominale, etc.). Lorsque des droits de participation sont vendus conformément à l'art. 4a de la loi fédérale du 13 octobre 1965 sur l'impôt anticipé (LIA)<sup>5</sup>, à la société de capitaux ou à la société coopérative qui les a émis, l'excédent de liquidation est considéré comme étant réalisé dans l'année pendant laquelle la créance de l'impôt anticipé prend naissance (art. 12, al. 1 et 1<sup>bis</sup>, LIA); l'al. 1<sup>bis</sup> est réservé;

<sup>1bis</sup> Les dividendes, les parts de bénéfice, les excédents de liquidation et les avantages appréciables en argent provenant d'actions, de parts à des sociétés à responsabilité limitée, de parts à des sociétés coopératives et de bons de participation (y compris les actions gratuites, les augmentations gratuites de la valeur nominale, etc.) sont imposables à hauteur de 60 %, lorsque ces droits de participation équivalent à 10 % au moins du capital-actions ou du capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative.

<sup>3</sup> Le remboursement d'apports, d'agios et de versements supplémentaires effectués par les détenteurs des droits de participation après le 31 décembre 1996 est traité de la même manière que le remboursement du capital-actions ou du capital social.

<sup>5</sup> RS 642.21

*Art. 30, al. 1*

<sup>1</sup> Lorsque des biens immobilisés nécessaires à l'exploitation sont remplacés, les réserves latentes de ces biens peuvent être reportées sur les biens immobilisés acquis en emploi, si ces biens sont également nécessaires à l'exploitation et se trouvent en Suisse. L'imposition en cas de remplacement d'immeubles par des biens mobiliers est réservée.

*Art. 33, al. 1, let. a, 1<sup>re</sup> phrase*

<sup>1</sup> Sont déduits du revenu:

- a. les intérêts passifs privés à concurrence du rendement imposable de la fortune au sens des art. 20, 20a et 21, augmenté d'un montant de 50 000 francs.

...

*Art. 37b*      Bénéfices de liquidation

<sup>1</sup> Le total des réserves latentes réalisées au cours des deux derniers exercices commerciaux est imposable séparément des autres revenus si le contribuable âgé de 55 ans révolus cesse définitivement d'exercer son activité lucrative indépendante ou s'il est incapable de poursuivre cette activité pour cause d'invalidité. Les rachats au sens de l'art. 33, al. 1, let. d, sont déductibles. Si un tel rachat n'est pas effectué, l'impôt est calculé, sur la base de taux représentant le cinquième des barèmes inscrits à l'art. 36, sur la part des réserves latentes réalisées correspondant au montant dont le contribuable prouve l'admissibilité comme rachat au sens de l'art. 33, al. 1, let. d. Sur le solde des réserves latentes réalisées, seul un cinquième de ce montant est déterminant pour la fixation du taux applicable, mais au moins au taux de 2 %.

<sup>2</sup> L'al. 1 s'applique également au conjoint survivant, aux autres héritiers et aux légataires, pour autant qu'ils ne poursuivent pas l'exploitation de l'entreprise qu'ils ont reprise; le décompte fiscal a lieu au plus tard cinq années civiles après la fin de l'année civile dans laquelle le contribuable et décédé.

*Art. 62, al. 4*

<sup>4</sup> Les corrections de valeur et les amortissements effectués sur le coût d'investissement des participations qui remplissent les conditions prévues à l'art. 70, al. 4, let. b, sont ajoutés au bénéfice imposable dans la mesure où ils ne sont plus justifiés.

*Art. 64, al. 1 et 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Lorsque des biens immobilisés nécessaires à l'exploitation sont remplacés, les réserves latentes de ces biens peuvent être reportées sur les biens immobilisés acquis en emploi, si ces biens sont également nécessaires à l'exploitation et se trouvent en Suisse. L'imposition en cas de remplacement d'immeubles par des biens mobiliers est réservée.

<sup>1bis</sup> En cas de remplacement de participations, les réserves latentes peuvent être reportées sur une nouvelle participation si la participation aliénée était égale à 10 % au moins du capital-actions ou du capital social ou à 10 % au moins du bénéfice et

des réserves de l'autre société et si la société de capitaux ou la société coopérative a détenu cette participation pendant un an au moins.

*Art. 69* Réduction

Dans les cas suivants, l'impôt sur le bénéfice d'une société de capitaux ou d'une société coopérative est réduit proportionnellement au rapport entre le rendement net des droits de participation et le bénéfice net total:

- a. la société possède 10 % au moins du capital-actions ou du capital social d'une autre société;
- b. elle participe pour 10 % au moins au bénéfice et aux réserves d'une autre société;
- c. elle détient des droits de participation d'une valeur vénale de un million de francs au moins.

*Art. 70, al. 4, let. b*

<sup>4</sup> Les bénéficiés en capital n'entrent dans le calcul de la réduction que:

- b. si la participation aliénée était égale à 10 % au moins du capital-actions ou du capital social d'une autre société ou si elle avait un droit fondé sur 10 % au moins du bénéfice et des réserves d'une autre société et que la société de capitaux ou la société coopérative l'a détenue pendant un an au moins; si la participation tombe au-dessous de 10 % à la suite d'une aliénation partielle, la réduction ne peut être accordée sur chaque bénéficié d'aliénation ultérieur que si la valeur vénale des droits de participation à la fin de l'année fiscale précédant l'aliénation s'élevait à un million de francs au moins.

*Art. 125, al. 3, 2<sup>e</sup> phrase*

<sup>3</sup> ... Ce capital propre comprend le capital-actions ou le capital social libéré, les apports, les agios et les versements supplémentaires au sens de l'art. 20, al. 3, portés au bilan commercial, les réserves ouvertes et les réserves latentes constituées au moyen de bénéfices imposés ainsi que la part des fonds étrangers qui est économiquement assimilable au capital propre.

### **3. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes<sup>6</sup>**

*Art. 7, al. 1, 2<sup>e</sup> phrase*

<sup>1</sup> ... En cas de dividendes, de parts aux bénéficiés, d'excédent de liquidation et d'avantages appréciables en argent provenant de participations de tout genre qui équivalent à 10 % au moins du capital-actions ou du capital social d'une société de

<sup>6</sup> RS 642.14

capitaux ou d'une société coopérative (participations qualifiées), les cantons peuvent atténuer la double imposition économique des sociétés et des détenteurs de participations.

*Art. 7b* Principe de l'apport de capital

Le remboursement d'apports, d'agios et de versements supplémentaires effectués par les détenteurs des droits de participation après le 31 décembre 1996 est traité de la même manière que le remboursement du capital-actions ou du capital social.

*Art. 8, al. 2bis à 2quater et 4*

<sup>2bis</sup> Lorsqu'un immeuble de l'actif immobilisé est transféré de la fortune commerciale à la fortune privée, le contribuable peut demander que seule la différence entre les dépenses d'investissement et la valeur déterminante pour l'impôt sur le revenu soit imposée au moment du transfert. Dans ce cas, les dépenses d'investissement tiennent lieu de nouvelle valeur déterminante pour l'impôt sur le revenu et l'imposition du reste des réserves latentes à titre de revenu de l'activité lucrative indépendante est différée jusqu'à l'aliénation de l'immeuble.

<sup>2ter</sup> L'affermage d'une exploitation commerciale n'est considéré comme un transfert dans la fortune privée qu'à la demande du contribuable.

<sup>2quater</sup> Lorsque, en cas de partage successoral, seule une partie des héritiers poursuit l'exploitation commerciale, ceux-ci peuvent demander que l'imposition des réserves latentes soit différée jusqu'à la réalisation ultérieure, pour autant que les valeurs déterminantes pour l'impôt sur le revenu soient reprises.

<sup>4</sup> Lorsque des biens immobilisés nécessaires à l'exploitation sont remplacés, les réserves latentes de ces biens peuvent être reportées sur les biens immobilisés acquis en emploi, si ces biens sont également nécessaires à l'exploitation et se trouvent en Suisse. L'imposition en cas de remplacement d'immeubles par des biens mobiliers est réservée.

*Art. 9, al. 2, let. a*

<sup>2</sup> Les déductions générales sont:

- a. les intérêts passifs privés à concurrence du rendement imposable de la fortune au sens des art. 7 et 7a, augmenté d'un montant de 50 000 francs;

*Art. 11, al. 5*

<sup>5</sup> Le total des réserves latentes réalisées au cours des deux derniers exercices commerciaux est imposable séparément des autres revenus si le contribuable âgé de 55 ans révolus cesse définitivement d'exercer son activité lucrative indépendante ou s'il est incapable de poursuivre cette activité pour cause d'invalidité.<sup>7</sup> Les rachats au sens de l'art. 9, al. 2, let. d, sont déductibles. Si un tel rachat n'est pas effectué, l'impôt est perçu, de la même manière que pour les prestations en capital issues de la

<sup>7</sup> Rectifié par la Commission de rédaction de l'Ass. féd. (art. 58, al. 1, LParl – RS 171.10).

prévoyance selon l'al. 3, sur la part des réserves latentes réalisées correspondant au montant dont le contribuable prouve l'admissibilité comme rachat au sens de l'art. 9, al. 2, let. d. Sur le solde des réserves latentes réalisées, le droit cantonal fixe le taux applicable. La même réduction s'applique également au conjoint survivant, aux autres héritiers et aux légataires, pour autant qu'ils ne poursuivent pas l'exploitation de l'entreprise qu'ils ont reprise; le décompte fiscal a lieu au plus tard cinq années civiles après la fin de l'année civile dans laquelle le contribuable est décédé.

*Art. 14, al. 3*

<sup>3</sup> Les biens immatériels et la fortune mobilière qui font partie de la fortune commerciale du contribuable sont estimés à la valeur déterminante pour l'impôt sur le revenu.

*Art. 24, al. 4<sup>bis</sup>*

<sup>4bis</sup> En cas de remplacement de participations, les réserves latentes peuvent être reportées sur une nouvelle participation si la participation aliénée était égale à 10 % au moins du capital-actions ou du capital social ou à 10 % au moins du bénéfice et des réserves de l'autre société et si la société de capitaux ou la société coopérative a détenu cette participation pendant un an au moins.

*Art. 28, al. 1, 1<sup>re</sup> phrase, 1<sup>bis</sup> et 1<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Lorsqu'une société de capitaux ou une société coopérative possède 10 % au moins du capital-actions ou du capital social d'une autre société ou participe pour 10 % au moins au bénéfice et aux réserves d'une autre société ou possède une participation représentant une valeur vénale d'au moins un million de francs, l'impôt sur le bénéfice est réduit proportionnellement au rapport entre le rendement net des participations et le bénéfice net total. ...

<sup>1bis</sup> Les cantons peuvent étendre la réduction aux bénéfices en capital provenant de participations et au produit de la vente de droits de souscription y relatifs si la participation aliénée était égale à 10 % au moins du capital-actions ou du capital social ou si elle avait un droit fondé sur 10 % au moins du bénéfice et des réserves d'une société et que la société de capitaux ou la société coopérative a détenu la participation pendant un an au moins. Si la participation est tombée au-dessous de 10 % à la suite d'une aliénation partielle, la réduction ne peut être accordée sur chaque bénéfice résultant d'une aliénation ultérieure que si la valeur vénale des droits de participation s'élevait à un million de francs au moins à la fin de l'année fiscale précédant l'aliénation.

<sup>1ter</sup> Le produit de l'aliénation n'entre en compte pour la réduction que dans la mesure où il est supérieur au coût d'investissement. Les corrections de valeur et les amortissements effectués sur le coût d'investissement des participations de 10 % au moins sont ajoutés au bénéfice imposable dans la mesure où ils ne sont plus justifiés.

*Art. 30, al. 2*

<sup>2</sup> Les cantons peuvent imputer l'impôt sur le bénéfice à l'impôt sur le capital.

*Art. 72h*            Adaptation des législations cantonales à la modification  
du 23 mars 2007<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Dans les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification du 23 mars 2007, les cantons adaptent leur législation aux articles suivants modifiés: art. 7, al. 1, 2<sup>e</sup> phrase, 7b, 8, al. 2<sup>bis</sup> à 2<sup>quater</sup> et 4, 9, al. 2, let. a, 11, al. 5, 14, al. 3, 24, al. 4<sup>bis</sup>, et 28, al. 1, 1<sup>re</sup> phrase. Ces adaptations prennent effet dans tous les cantons deux ans après l'entrée en vigueur de la modification du 23 mars 2007.

<sup>2</sup> A l'expiration de ces délais, les dispositions visées à l'al. 1 sont directement applicables si le droit fiscal cantonal s'en écarte.

#### **4. Loi fédérale du 13 octobre 1965 sur l'impôt anticipé<sup>9</sup>**

*Art. 5, al. 1, let. c, 1<sup>bis</sup> et 2*

<sup>1</sup> Ne sont pas soumis à l'impôt anticipé:

- c. les intérêts des avoirs de clients, si le montant de l'intérêt n'excède pas 200 francs pour une année civile;

<sup>1bis</sup> Le remboursement d'apports, d'agios et de versements supplémentaires effectués par les détenteurs des droits de participation après le 31 décembre 1996 est traité de la même manière que le remboursement du capital-actions ou du capital social, lorsque la société de capitaux ou la société coopérative comptabilise les apports, agios et versements supplémentaires sur un compte spécial de son bilan commercial et communique toute modification de ce compte à l'Administration fédérale des contributions.

<sup>2</sup> L'ordonnance peut prescrire que les intérêts de plusieurs avoirs de clients qu'un même créancier ou qu'une même personne ayant le droit d'en disposer détient auprès de la même banque ou de la même caisse d'épargne doivent être additionnés; en cas d'abus manifeste, l'Administration fédérale des contributions peut ordonner l'addition de ces intérêts.

*Art. 16, al. 1, let. b*

*Abrogée*

*Art. 38, al. 3*

*Abrogé*

<sup>8</sup> RO ... (FF 2007 2185)

<sup>9</sup> RS 642.21

**5. Loi fédérale du 20 décembre 1985 sur la constitution de réserves de crise bénéficiant d'allègements fiscaux<sup>10</sup>**

*Art. 26a* Disposition transitoire

<sup>1</sup> Des réserves de crise au sens de la présente loi ne peuvent être constituées que jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente disposition.

<sup>2</sup> Le Conseil fédéral règle la dissolution des réserves existantes. Ce faisant, il peut déroger à l'art. 13.

<sup>3</sup> Il est habilité à abroger la présente loi dès que les réserves au sens de la présente loi sont dissoutes.

## III

<sup>1</sup> La présente loi est sujette au référendum.

<sup>2</sup> Sous réserve de l'al. 3, le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

<sup>3</sup> Le ch. II 2, art. 18a, 20, al. 3, 30, al. 1, 33, al. 1, let. a, 37b, 64, al. 1 et 1<sup>bis</sup>, 69 et 70, al. 4, let. b, ainsi que le ch. II 4, art. 5, al. 1<sup>bis</sup>, entrent en vigueur deux ans plus tard.

Conseil des Etats, 23 mars 2007

Conseil national, 23 mars 2007

Le président: Peter Bieri

La présidente: Christine Egerszegi-Obrist

Le secrétaire: Christoph Lanz

Le secrétaire: Ueli Anliker

Date de publication: 3 avril 2007<sup>11</sup>

Délai référendaire: 12 juillet 2007

<sup>10</sup> RS 823.33

<sup>11</sup> FF 2007 2185





## **Legge federale sul miglioramento delle condizioni quadro fiscali per le attività e gli investimenti imprenditoriali (Legge sulla riforma II dell'imposizione delle imprese)**

del 23 marzo 2007

---

*L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,*  
visto il messaggio del Consiglio federale del 22 giugno 2005<sup>1</sup>,  
*decreta:*

I

La legge federale del 3 ottobre 1951<sup>2</sup> sulla costituzione di riserve di crisi da parte dell'economia privata è abrogata.

II

Le leggi qui appresso sono modificate come segue:

### **1. Legge federale del 27 giugno 1973<sup>3</sup> sulle tasse di bollo**

*Art. 6 cpv. 1 lett. b, j e k*

<sup>1</sup> Non soggiacciono alla tassa:

- b. la costituzione o l'aumento del valore nominale di diritti di partecipazione a società cooperative, nella misura in cui le prestazioni dei soci ai sensi dell'articolo 5 non superino complessivamente un milione di franchi;
- j. i diritti di partecipazione costituiti o aumentati per riprendere un'azienda o una parte di azienda di una società anonima, di una società in accomandita per azioni, di una società a garanzia limitata o di una società cooperativa, se dall'ultimo bilancio annuale risulta che la metà del capitale e delle riserve legali di questa società non è più coperta;

<sup>1</sup> FF **2005** 4241

<sup>2</sup> RU **1952** 13, **1988** 1420, **1992** 288, **2000** 187

<sup>3</sup> RS **641.10**

- k. la costituzione di diritti di partecipazione o l'aumento del loro valore nominale, in caso di risanamento aperto, sino a concorrenza del loro importo prima del risanamento, nonché i pagamenti suppletivi dei soci in caso di risanamento tacito nella misura in cui
- le perdite esistenti siano eliminate e
  - le prestazioni dei soci non superino complessivamente 10 milioni di franchi.

*Art. 11 lett. a*

La tassa è esigibile:

- a. sulle quote in società cooperative: 30 giorni dopo la chiusura dell'esercizio;

*Art. 34 cpv. 3*

*Abrogato*

## **2. Legge federale del 14 dicembre 1990<sup>4</sup> sull'imposta federale diretta**

*Art. 18 cpv. 2*

<sup>2</sup> Fanno parte dei proventi da attività indipendente anche tutti gli utili in capitale conseguiti mediante alienazione, realizzazione o rivalutazione contabile di elementi della sostanza commerciale. Il trasferimento di questi elementi nella sostanza privata o in imprese o stabilimenti d'impresa siti all'estero è equiparato all'alienazione. La sostanza commerciale comprende tutti i valori patrimoniali che servono integralmente o in modo preponderante all'attività lucrativa indipendente; lo stesso dicasi delle partecipazioni di almeno il 20 per cento al capitale azionario o al capitale sociale di una società di capitali o di una società cooperativa, purché il proprietario le dichiari come sostanza commerciale al momento del loro acquisto. Rimane salvo l'articolo 18b.

*Art. 18a* Fattispecie che giustificano un differimento

<sup>1</sup> Se un immobile dell'attivo immobilizzato è trasferito dalla sostanza commerciale nella sostanza privata, il contribuente può chiedere che al momento del trasferimento sia imposta la sola differenza fra i costi d'investimento e il valore determinante ai fini dell'imposta sul reddito. In questo caso, i costi d'investimento sono considerati nuovo valore determinante ai fini dell'imposta sul reddito e l'imposizione delle altre riserve occulte a titolo di reddito da attività indipendente è differita sino al momento dell'alienazione dell'immobile.

<sup>2</sup> L'affitto di un'azienda commerciale è considerato trasferimento nella sostanza privata solo su domanda del contribuente.

<sup>4</sup> RS 642.11

<sup>3</sup> Se in caso di divisione ereditaria l'azienda commerciale non è proseguita da tutti gli eredi, su domanda degli eredi che riprendono l'azienda l'imposizione delle riserve occulte è differita sino al momento della loro realizzazione, purché la ripresa avvenga ai valori fino a quel momento determinanti ai fini dell'imposta sul reddito.

*Art. 18b* Imposizione parziale dei proventi da partecipazioni della sostanza commerciale

<sup>1</sup> I dividendi, le quote di utili, le eccedenze di liquidazione come pure le prestazioni valutabili in denaro provenienti da azioni, quote in società a garanzia limitata o in società cooperative e buoni di partecipazione, nonché gli utili conseguiti con l'alienazione di tali diritti di partecipazione sono imponibili in ragione del 50 per cento, dopo deduzione degli oneri imputabili, se questi diritti di partecipazione rappresentano almeno il 10 per cento del capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa.

<sup>2</sup> L'imposizione parziale degli utili conseguiti con l'alienazione è concessa soltanto se i diritti di partecipazione alienati erano, per almeno un anno, di proprietà del contribuente o dell'impresa di persone.

*Art. 20 cpv. 1 lett. c, 1<sup>bis</sup> e 3*

<sup>1</sup> Sono imponibili i redditi da sostanza mobiliare, segnatamente:

- c. i dividendi, le quote di utili, le eccedenze di liquidazione come pure le prestazioni valutabili in denaro provenienti da partecipazioni di qualsiasi genere (comprese le azioni gratuite, gli aumenti gratuiti del valore nominale ecc.). In caso di vendita di diritti di partecipazione alla società di capitali o alla società cooperativa che li ha emessi, conformemente all'articolo 4a della legge federale del 13 ottobre 1965<sup>5</sup> sull'imposta preventiva (LIP), l'eccedenza di liquidazione è considerata realizzata nell'anno in cui sorge il credito fiscale dell'imposta preventiva (art. 12 cpv. 1 e 1<sup>bis</sup> LIP); rimane salvo il capoverso 1<sup>bis</sup>.

<sup>1bis</sup> I dividendi, le quote di utili, le eccedenze di liquidazione come pure le prestazioni valutabili in denaro provenienti da azioni, quote in società a garanzia limitata o in società cooperative e buoni di partecipazione (comprese le azioni gratuite, gli aumenti gratuiti del valore nominale e simili) sono imponibili in ragione del 60 per cento se questi diritti di partecipazione rappresentano almeno il 10 per cento del capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa.

<sup>3</sup> Il rimborso degli apporti, dell'aggio e dei pagamenti suppletivi forniti dai titolari dei diritti di partecipazione dopo il 31 dicembre 1996 è trattato in modo identico al rimborso del capitale azionario o sociale.

*Art. 30 cpv. 1*

<sup>1</sup> In caso di sostituzione di immobilizzi necessari all'azienda, le riserve occulte possono essere trasferite su beni sostitutivi se questi beni sono parimenti necessari all'azienda e sono situati in Svizzera. Rimane salva l'imposizione in caso di sostituzione di immobili con beni mobili.

*Art. 33 cpv. 1 lett. a, prima frase*

<sup>1</sup> Sono dedotti dai proventi:

- a. gli interessi maturati su debiti privati, fino a concorrenza dei redditi da sostanza imponibili in virtù degli articoli 20, 20a e 21 e di ulteriori 50 000 franchi. ...

*Art. 37b*      Utili di liquidazione

<sup>1</sup> In caso di cessazione definitiva dell'attività lucrativa indipendente dopo il compimento dei 55 anni o per incapacità di esercitare tale attività in seguito a invalidità, le riserve occulte realizzate nel corso degli ultimi due esercizi sono sommate e imposte congiuntamente, ma separatamente dagli altri redditi. I contributi di riscatto conformemente all'articolo 33 capoverso 1 lettera d sono deducibili. Se non vengono effettuati simili riscatti, l'imposta sull'importo delle riserve occulte realizzate per il quale il contribuente giustifica l'ammissibilità di un riscatto secondo l'articolo 33 capoverso 1 lettera d è calcolata su un quinto della tariffa di cui all'articolo 36. Per la determinazione dell'aliquota applicabile all'importo restante delle riserve occulte realizzate è determinante un quinto di questo importo restante, ma in ogni caso è riscossa un'imposta a un'aliquota del 2 per cento almeno.

<sup>2</sup> Il capoverso 1 si applica parimenti al coniuge superstite, agli altri eredi e ai legatari purché non continuino l'impresa esercitata dal defunto; il conteggio fiscale avviene il più tardi cinque anni civili dopo la fine dell'anno in cui è deceduto l'ereditando.

*Art. 62 cpv. 4*

<sup>4</sup> Le rettifiche di valore e gli ammortamenti sul costo d'investimento relativo alle partecipazioni che adempiono le condizioni dell'articolo 70 capoverso 4 lettera b sono aggiunti agli utili imponibili, per quanto non siano più giustificati.

*Art. 64 cpv. 1 e 1bis*

<sup>1</sup> In caso di sostituzione di immobilizzi necessari all'azienda, le riserve occulte possono essere trasferite su beni sostitutivi se questi beni sono parimenti necessari all'azienda e sono situati in Svizzera. Rimane salva l'imposizione in caso di sostituzione di immobili con beni mobili.

<sup>1bis</sup> In caso di sostituzione di partecipazioni, le riserve occulte possono essere trasferite su una nuova partecipazione se la partecipazione alienata è pari almeno al 10 per cento del capitale azionario o sociale o almeno al 10 per cento dell'utile e delle riserve dell'altra società e la società di capitali o la società cooperativa l'ha detenuta come tale per almeno un anno.

*Art. 69*      Riduzione

L'imposta sull'utile di una società di capitali o di una società cooperativa è ridotta nella proporzione esistente fra il ricavo netto dei diritti di partecipazione e l'utile netto complessivo se la società:

- a. partecipa in ragione almeno del 10 per cento al capitale azionario o sociale di un'altra società;
- b. partecipa in ragione almeno del 10 per cento agli utili e alle riserve di un'altra società; o
- c. detiene diritti di partecipazione pari a un valore venale di almeno un milione di franchi.

*Art. 70 cpv. 4 lett. b*

<sup>4</sup> Gli utili in capitale sono considerati nel calcolo della riduzione soltanto:

- b. se la partecipazione alienata ammontava almeno al 10 per cento del capitale azionario o sociale di un'altra società o dava diritto ad almeno il 10 per cento degli utili e delle riserve di un'altra società ed era per almeno un anno detenuta dalla società di capitali o dalla società cooperativa alienante; se in seguito ad alienazione parziale della partecipazione la percentuale scende al di sotto del 10 per cento, la riduzione per ciascun utile ulteriore da alienazione può essere chiesta soltanto a condizione che i diritti di partecipazione alla fine dell'anno fiscale precedente l'alienazione corrispondevano a un valore venale di almeno un milione di franchi.

*Art. 125 cpv. 3, secondo periodo*

<sup>3</sup> ... Il capitale proprio comprende il capitale azionario o sociale liberato, gli apporti, l'aggio e i pagamenti suppletivi ai sensi dell'articolo 20 capoverso 3, esposti nel bilancio commerciale, le riserve palesi e le riserve latenti costituite per il tramite di utili imposti, nonché la parte del capitale di terzi economicamente equiparabile al capitale proprio.

### **3. Legge federale del 14 dicembre 1990<sup>6</sup> sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni**

*Art. 7 cpv. 1, secondo periodo*

<sup>1</sup> ... In caso di dividendi, quote di utili, eccedenze di liquidazione e prestazioni valutabili in denaro provenienti da partecipazioni di qualsiasi genere, che rappresentino almeno il 10 per cento del capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa (partecipazioni qualificate), i Cantoni possono attenuare la doppia imposizione economica di società e titolari di quote.

<sup>6</sup> RS 642.14

*Art. 7b* Principio degli apporti di capitale

Il rimborso degli apporti, dell'aggio e dei pagamenti suppletivi forniti dai titolari dei diritti di partecipazione dopo il 31 dicembre 1996 è trattato in modo identico al rimborso del capitale azionario o sociale.

*Art. 8 cpv. 2<sup>bis</sup>-2<sup>quater</sup> e 4*

<sup>2bis</sup> Se un immobile dell'attivo immobilizzato è trasferito dalla sostanza commerciale nella sostanza privata, il contribuente può chiedere che al momento del trasferimento sia imposta la sola differenza tra i costi d'investimento e il valore determinante ai fini dell'imposta sul reddito. In questo caso, i costi d'investimento sono considerati nuovo valore determinante ai fini dell'imposta sul reddito e l'imposizione delle altre riserve occulte a titolo di reddito da attività indipendente è differita sino all'alienazione dell'immobile.

<sup>2ter</sup> L'affitto di un'azienda commerciale è considerato trasferimento nella sostanza privata solo su domanda del contribuente.

<sup>2quater</sup> Se in caso di divisione ereditaria l'azienda commerciale non è proseguita da tutti gli eredi, su domanda degli eredi che riprendono l'azienda l'imposizione delle riserve occulte è differita sino al momento della loro realizzazione, purché la ripresa avvenga ai valori fino a quel momento determinanti ai fini dell'imposta sul reddito.

<sup>4</sup> In caso di sostituzione di immobilizzi necessari all'azienda, le riserve occulte possono essere trasferite su beni sostitutivi se questi beni sono parimenti necessari all'azienda e sono situati in Svizzera. Rimane salva l'imposizione in caso di sostituzione di immobili con beni mobili.

*Art. 9 cpv. 2 lett. a*

<sup>2</sup> Sono deduzioni generali:

- a. gli interessi maturati su debiti privati, fino a concorrenza dei redditi da sostanza imponibili in virtù degli articoli 7 e 7a e di ulteriori 50 000 franchi;

*Art. 11 cpv. 5*

<sup>5</sup> In caso di cessazione definitiva dell'attività lucrativa indipendente dopo il compimento dei 55 anni o per incapacità di esercitare tale attività in seguito a invalidità, le riserve occulte realizzate nel corso degli ultimi due esercizi sono sommate e imposte congiuntamente, ma separatamente dagli altri redditi. I contributi di riscatto conformemente all'articolo 9 capoverso 2 lettera d sono deducibili. Se non vengono effettuati simili riscatti, l'imposta sull'importo delle riserve occulte realizzate per il quale il contribuente giustifica l'ammissibilità di un riscatto secondo l'articolo 9 capoverso 2 lettera d è riscossa al pari delle prestazioni in capitale versate da istituzioni di previdenza conformemente al capoverso 3. L'aliquota applicabile all'importo restante delle riserve occulte realizzate è fissata dal diritto cantonale. Lo stesso genere d'imposizione ad aliquota ridotta si applica anche al coniuge superstite, agli altri eredi e ai legatari, purché non continuino l'impresa esercitata dal defunto; il conteg-

gio fiscale avviene il più tardi cinque anni civili dopo la fine dell'anno in cui è deceduto l'ereditando.

*Art. 14 cpv. 3*

<sup>3</sup> I beni immateriali e la sostanza mobiliare facenti parte della sostanza commerciale del contribuente sono stimati al loro valore determinante ai fini dell'imposta sul reddito.

*Art. 24 cpv. 4<sup>bis</sup>*

<sup>4bis</sup> In caso di sostituzione di partecipazioni, le riserve occulte possono essere trasferite su una nuova partecipazione se la partecipazione alienata è pari almeno al 10 per cento del capitale azionario o sociale o almeno al 10 per cento degli utili e delle riserve dell'altra società e la società di capitali o la società cooperativa l'ha detenuta come tale per almeno un anno.

*Art. 28 cpv. 1, primo periodo, 1<sup>bis</sup> e 1<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Per le società di capitali o le società cooperative che possiedono almeno il 10 per cento del capitale azionario o sociale di un'altra società oppure partecipano in ragione almeno del 10 per cento agli utili e alle riserve di un'altra società o i cui diritti di partecipazione hanno un valore venale di almeno un milione di franchi, l'imposta sull'utile è ridotta nella proporzione esistente fra il ricavo netto dei diritti di partecipazione e l'utile netto complessivo. ...

<sup>1bis</sup> I Cantoni possono estendere la riduzione agli utili in capitale delle partecipazioni come pure al ricavo della vendita dei relativi diritti d'opzione se la partecipazione alienata era almeno pari al 10 per cento del capitale azionario o sociale di un'altra società oppure dava diritto ad almeno il 10 per cento degli utili e delle riserve di un'altra società ed era per almeno un anno detenuta dalla società di capitali o dalla società cooperativa. Se in seguito ad alienazione parziale della partecipazione la percentuale scende al di sotto del 10 per cento, la riduzione per ciascun utile ulteriore da alienazione può essere accordata soltanto a condizione che i diritti di partecipazione alla fine dell'anno fiscale precedente l'alienazione corrispondevano a un valore venale di almeno un milione di franchi.

<sup>1ter</sup> Il ricavo dell'alienazione è considerato nel calcolo della riduzione solo in quanto superi i costi d'investimento. Le rettifiche di valore e gli ammortamenti sul costo d'investimento di partecipazioni del 10 per cento almeno sono computati negli utili imponibili per quanto non siano più giustificati.

*Art. 30 cpv. 2*

<sup>2</sup> I Cantoni possono computare l'imposta sull'utile nell'imposta sul capitale.

*Art. 72h* Adeguamento della legislazione cantonale alla modifica del 23 marzo 2007<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Entro due anni dall'entrata in vigore della modifica del 23 marzo 2007, i Cantoni adeguano la loro legislazione alle disposizioni modificate degli articoli 7 capoverso 1, secondo periodo, 7b, 8 capoversi 2<sup>bis</sup>-2<sup>quater</sup> e 4, 9 capoverso 2 lettera a, 11 capoverso 5, 14 capoverso 3, 24 capoverso 4<sup>bis</sup> e 28 capoversi o, primo periodo. Tali adeguamenti hanno effetto per tutti i Cantoni due anni dopo l'entrata in vigore della modifica del 23 marzo 2007.

<sup>2</sup> Scaduti tali termini, le disposizioni menzionate nel capoverso 1 si applicano direttamente laddove il diritto cantonale risulti loro contrario.

#### **4. Legge federale del 13 ottobre 1965<sup>8</sup> sull'imposta preventiva**

*Art. 5 cpv. 1 lett. c, 1<sup>bis</sup> e 2*

<sup>1</sup> Non sono soggetti all'imposta preventiva:

- c. gli interessi degli averi di clienti, se l'importo degli interessi non eccede per un anno civile 200 franchi;

<sup>1bis</sup> Il rimborso degli apporti, dell'aggio e dei pagamenti suppletivi forniti dai titolari dei diritti di partecipazione dopo il 31 dicembre 1996 è trattato in modo identico a quello del capitale azionario o sociale se la società di capitali o la società cooperativa li allibra su un conto separato del bilancio commerciale e comunica ogni modifica di questo conto all'Amministrazione federale delle contribuzioni.

<sup>2</sup> L'ordinanza può prescrivere che siano addizionati gli interessi di diversi averi di clienti che un medesimo creditore o una medesima persona avente diritto di disporre possiede presso la stessa banca o cassa di risparmio; l'Amministrazione federale delle contribuzioni può ordinare che si proceda, nel caso singolo, a tale cumulo, se vi è manifesto abuso.

*Art. 16 cpv. 1 lett. b*

*Abrogata*

*Art. 38 cpv. 3*

*Abrogato*

<sup>7</sup> RU ... (FF 2007 2121)

<sup>8</sup> RS 642.21



## 5. Legge federale del 20 dicembre 1985<sup>9</sup> sulla costituzione di riserve di crisi beneficianti di sgravi fiscali

*Art. 26a*      Disposizione transitoria

<sup>1</sup> Le riserve secondo la presente legge possono essere costituite solo sino all'entrata in vigore della presente disposizione.

<sup>2</sup> Il Consiglio federale disciplina lo scioglimento delle riserve esistenti. Al riguardo può derogare all'articolo 13.

<sup>3</sup> Il Consiglio federale è legittimato ad abrogare la presente legge dopo lo scioglimento delle riserve.

III

<sup>1</sup> La presente legge sottostà a referendum facoltativo.

<sup>2</sup> Fatto salvo il capoverso 3, il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

<sup>3</sup> La cifra II numero 2 articoli 18*a*, 20 capoverso 3, 30 capoverso 1, 33 capoverso 1 lettera a, 37*b*, 64 capoversi 1 e 1<sup>bis</sup>, 69 e 70 capoverso 4 lettera b, nonché la cifra II numero 4 articolo 5 capoverso 1<sup>bis</sup> entrano in vigore due anni dopo l'entrata in vigore secondo il capoverso 2.

Consiglio degli Stati, 23 marzo 2007

Consiglio nazionale, 23 marzo 2007

Il presidente: Peter Bieri

La presidente: Christine Egerszegi-Obrist

Il segretario: Christoph Lanz

Il segretario: Ueli Anliker

Data di pubblicazione: 3 aprile 2007<sup>10</sup>

Termine di referendum: 12 luglio 2007

<sup>9</sup> RS 823.33

<sup>10</sup> FF 2007 2121



# Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung

vom 23. Juni 2006

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005<sup>1</sup>  
und in den Beschluss des Ständerates vom 14. März 2006<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

## **1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>3</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 20 Sachüberschrift*

Grundsatz

*Art. 20a*      Besondere Fälle

<sup>1</sup> Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Artikeln 151 Absatz 1, 152 und 153 nachträglich besteuert;
- b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personen-

<sup>1</sup> BBl 2005 4733

<sup>2</sup> AB 2006 S 106

<sup>3</sup> SR 642.11

unternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

<sup>2</sup> Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

*Einfügen in Achten Teil, Vierten Titel, 1. Kapitel*

*Art. 205b* Dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung;  
Rückwirkung

Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen der in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge.

## **2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>4</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

*Art. 7a* Besondere Fälle

<sup>1</sup> Als Vermögensertrag im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 gilt auch:

- a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfals im Verfahren nach Artikel 53 nachträglich besteuert;
- b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

<sup>4</sup> SR 642.14

<sup>2</sup> Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

*Art. 72f* Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen von Artikel 7a auf den Zeitpunkt von dessen Inkrafttreten an.

<sup>2</sup> Ab diesem Zeitpunkt findet Artikel 7a direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Inkrafttreten von Ziffer I 2 ist auf ein Jahr nach dem Inkrafttreten von Ziffer I 1 festzulegen.

Ständerat, 23. Juni 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 23. Juni 2006

Der Präsident: Claude Janiak  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 12. Oktober 2006 unbenützt abgelaufen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Ziffer I 1 wird auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>3</sup> Ziffer I 2 wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

15. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>5</sup> BBl 2006 5749



# Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises

du 23 juin 2006

---

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,*  
vu le message du Conseil fédéral du 22 juin 2005<sup>1</sup>,  
vu la décision du Conseil des Etats du 14 mars 2006<sup>2</sup>,  
*arrête:*

I

Les lois fédérales suivantes sont modifiées comme suit:

## **1. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct<sup>3</sup>**

*Art. 20, titre*

Principe

*Art. 20a*      Cas particuliers

<sup>1</sup> Sont également considérés comme rendement de la fortune mobilière au sens de l'art. 20, al. 1, let. c:

- a. Le produit de la vente d'une participation d'au moins 20 % au capital-actions ou au capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative représentant un transfert de la fortune privée à la fortune commerciale d'une autre personne physique ou d'une personne morale, pour autant que de la substance non nécessaire à l'exploitation, existante et susceptible d'être distribuée au sens du droit commercial au moment de la vente, soit distribuée dans les cinq ans avec la participation du vendeur; il en va de même lorsque plusieurs participants procèdent en commun à la vente d'une telle participation ou que plusieurs participations représentant ensemble au moins 20 % sont vendues dans les cinq ans; si de la substance est distribuée, le vendeur est, le cas échéant, imposé ultérieurement en procédure de rappel d'impôt au sens des art. 151, al. 1, 152 et 153;
- b. Le produit du transfert d'une participation d'au moins 5 % au capital-actions ou au capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative représentant un transfert de la fortune privée à la fortune commerciale d'une

<sup>1</sup> FF 2005 4469

<sup>2</sup> BO 2006 E 106

<sup>3</sup> RS 642.11

entreprise de personnes ou d'une personne morale dans laquelle le vendeur ou la personne qui effectue l'apport détient une participation d'au moins 50 % au capital après le transfert, dans la mesure où le total de la contre-prestation reçue est supérieur à la valeur nominale de la participation transférée; il en va de même lorsque plusieurs participants effectuent le transfert en commun.

<sup>2</sup> Il y a participation au sens de l'al. 1, let. a, lorsque le vendeur sait ou devait savoir que des fonds seraient prélevés de la société pour en financer le prix d'achat et qu'ils ne lui seraient pas rendus.

*Introduire après l'art. 205a, avant le chapitre 2*

*Art. 205b* Modifications urgentes de l'imposition des entreprises;  
effet rétroactif

L'art. 20a, al. 1, let. a, s'applique aux taxations non encore exécutoires portant sur les revenus obtenus à partir de l'année fiscale 2001.

## **2. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes<sup>4</sup>**

*Art. 7a* Cas particuliers

<sup>1</sup> Sont également considérés comme rendement de la fortune au sens de l'art. 7, al. 1:

- a. Le produit de la vente d'une participation d'au moins 20 % au capital-actions ou au capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative représentant un transfert de la fortune privée à la fortune commerciale d'une autre personne physique ou d'une personne morale, pour autant que de la substance non nécessaire à l'exploitation, existante et susceptible d'être distribuée au sens du droit commercial au moment de la vente, soit distribuée dans les cinq ans avec la participation du vendeur; il en va de même lorsque plusieurs participants procèdent en commun à la vente d'une telle participation ou que plusieurs participations représentant ensemble au moins 20 % sont vendues dans les cinq ans; si de la substance est distribuée, le vendeur est, le cas échéant, imposé ultérieurement en procédure de rappel d'impôt au sens de l'art. 53;
- b. Le produit du transfert d'une participation d'au moins 5 % au capital-actions ou au capital social d'une société de capitaux ou d'une société coopérative représentant un transfert de la fortune privée à la fortune commerciale d'une entreprise de personnes ou d'une personne morale dans laquelle le vendeur ou la personne qui effectue l'apport détient une participation d'au moins 50 % au capital après le transfert, dans la mesure où le total de la contre-prestation reçue est supérieur à la valeur nominale de la participation trans-

<sup>4</sup> RS 642.14



férée; il en va de même lorsque plusieurs participants effectuent le transfert en commun.

<sup>2</sup> Il y a participation au sens de l'al. 1, let. a, lorsque le vendeur sait ou devait savoir que des fonds seraient prélevés de la société pour en financer le prix d'achat et qu'ils ne lui seraient pas rendus;

*Art. 72f*            Adaptation des législations cantonales

<sup>1</sup> Les cantons adaptent leur législation à l'art. 7a pour la date de son entrée en vigueur.

<sup>2</sup> Dès son entrée en vigueur, l'art. 7a prime les dispositions cantonales contraires.

II

<sup>1</sup> La présente loi est sujette au référendum.

<sup>2</sup> Sous réserve de l'al. 3, le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

<sup>3</sup> Le ch. I 2 entre en vigueur une année après le ch. I 1.

Conseil des Etats, 23 juin 2006

Le président: Rolf Büttiker  
Le secrétaire: Christoph Lanz

Conseil national, 23 juin 2006

Le président: Claude Janiak  
Le secrétaire: Ueli Anliker

*Expiration du délai référendaire et entrée en vigueur*

<sup>1</sup> Le délai référendaire s'appliquant à la présente loi a expiré le 12 octobre 2006 sans avoir été utilisé.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Le ch. I 1 entre en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 2007.

<sup>3</sup> Le ch. I 2 entre en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 2008.

15 novembre 2006

Au nom du Conseil fédéral suisse:

Le président de la Confédération, Moritz Leuenberger  
La chancelière de la Confédération, Annemarie Huber-Hotz

<sup>5</sup> FF 2006 5477



## **Legge federale che introduce alcuni adeguamenti urgenti nell'imposizione delle imprese**

del 23 giugno 2006

---

*L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,*

visto il messaggio del Consiglio federale del 22 giugno 2005<sup>1</sup>;

vista la decisione del Consiglio degli Stati del 14 marzo 2006<sup>2</sup>,

*decreta:*

I

Le leggi qui appresso sono modificate come segue:

### **1. Legge federale del 14 dicembre 1990<sup>3</sup> sull'imposta federale diretta**

*Art. 20 rubrica*

Principio

*Art. 20a*      Casi speciali

<sup>1</sup> È considerato reddito da sostanza mobiliare ai sensi dell'articolo 20 capoverso 1 lettera c anche:

- a. il ricavo della vendita di una partecipazione del 20 per cento almeno al capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa, con trasferimento dal patrimonio privato al patrimonio commerciale di un'altra persona fisica o di una persona giuridica, sempre che nei cinque anni dopo la vendita venga distribuita, con la collaborazione del venditore, sostanza non necessaria all'esercizio aziendale che esisteva già al momento della vendita e che già allora avrebbe potuto essere distribuita secondo il diritto commerciale; ciò vale per analogia anche quando, nell'arco di cinque anni, più partecipanti vendono in comune una tale partecipazione o vengono vendute partecipazioni per un totale di almeno il 20 per cento; la sostanza distribuita è se del caso tassata presso il venditore in procedura di recupero d'imposta secondo gli articoli 151 capoverso 1, 152 e 153;
- b. il ricavo del trasferimento di una partecipazione del 5 per cento almeno al capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa, dal patrimonio privato a quello commerciale di un'impresa di persone

<sup>1</sup> FF 2005 4241

<sup>2</sup> Boll. uff. 2006 S 106

<sup>3</sup> RS 642.11

o di una persona giuridica in cui, dopo il trasferimento, il venditore o il conferente partecipa in ragione almeno del 50 per cento al capitale, per quanto il totale della controprestazione ricevuta superi il valore nominale della partecipazione trasferita; questa regola si applica per analogia anche nel caso in cui diversi partecipanti attuino il trasferimento in comune.

<sup>2</sup> Vi è collaborazione ai sensi del capoverso 1 lettera a quando il venditore sa o è tenuto a sapere che per finanziare il prezzo d'acquisto dalla società vengono prelevati mezzi a fondo perso.

*Introdurre nella parte ottava, titolo quarto, capitolo 1 il seguente articolo:*

*Art. 205b* Adeguamenti urgenti nell'imposizione delle imprese; retroattività

L'articolo 20a capoverso 1 lettera a si applica anche alle tassazioni dei redditi conseguiti negli anni fiscali dal 2001 in poi, non ancora passate in giudicato.

## **2. Legge federale del 14 dicembre 1990<sup>4</sup> sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni**

*Art. 7a* Casi speciali

<sup>1</sup> È considerato reddito imponibile della sostanza ai sensi dell'articolo 7 capoverso 1 anche:

- a. il ricavo della vendita di una partecipazione del 20 per cento almeno al capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa, con trasferimento dal patrimonio privato al patrimonio commerciale di un'altra persona fisica o di una persona giuridica, sempre che nei cinque anni dopo la vendita venga distribuita, con la collaborazione del venditore<sup>5</sup>, sostanza non necessaria all'esercizio aziendale che esisteva già al momento della vendita e che già allora avrebbe potuto essere distribuita secondo il diritto commerciale; ciò vale per analogia anche quando, nell'arco di cinque anni, più partecipanti vendono in comune una tale partecipazione o vengono vendute partecipazioni per un totale di almeno il 20 per cento; la sostanza distribuita è se del caso tassata presso il venditore in procedura di recupero d'imposta secondo l'articolo 53;
- b. il ricavo del trasferimento di una partecipazione del 5 per cento almeno al capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa, dal patrimonio privato a quello commerciale di un'impresa di persone o di una persona giuridica in cui, dopo il trasferimento, il venditore o il conferente partecipa in ragione almeno del 50 per cento al capitale, per quanto il totale della controprestazione ricevuta superi il valore nominale della parte-

<sup>4</sup> RS 642.14

<sup>5</sup> Testo rettificato dalla Commissione di redazione dell'AF (art. 58 cpv. 1 LParl - RS 171.10).

cipazione trasferita; questa regola si applica per analogia anche nel caso in cui diversi partecipanti attuino il trasferimento in comune.

<sup>2</sup> Vi è collaborazione ai sensi del capoverso 1 lettera a quando il venditore sa o è tenuto a sapere che per finanziare il prezzo d'acquisto dalla società vengono prelevati mezzi a fondo perso.

*Art. 72f* Adeguamento della legislazione cantonale

<sup>1</sup> I Cantoni adeguano la loro legislazione alle disposizioni dell'articolo 7a per la data d'entrata in vigore di tali disposizioni.

<sup>2</sup> Da tale momento, l'articolo 7a si applica direttamente nel caso in cui il diritto fiscale cantonale contenga disposizioni ad esso contrarie.

II

<sup>1</sup> La presente legge sottostà a referendum facoltativo.

<sup>2</sup> Fatto salvo il capoverso 3, il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

<sup>3</sup> La cifra I numero 2 entra in vigore un anno dopo l'entrata in vigore della cifra I numero 1.

Consiglio degli Stati, 23 giugno 2006

Il presidente: Rolf Büttiker  
Il segretario: Christoph Lanz

Consiglio nazionale, 23 giugno 2006

Il presidente: Claude Janiak  
Il segretario: Ueli Anliker

*Referendum inutilizzato ed entrata in vigore*

<sup>1</sup> Il termine di referendum per la presente legge è scaduto inutilizzato il 12 ottobre 2006.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> La cifra I numero 1 entra in vigore il 1° gennaio 2007.

<sup>3</sup> La cifra I numero 2 entra in vigore il 1° gennaio 2008.

15 novembre 2006

In nome del Consiglio federale svizzero:

Il presidente della Confederazione, Moritz Leuenberger  
La cancelliera della Confederazione, Annemarie Huber-Hotz

<sup>6</sup> FF 2006 5279